

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel
Lehrstuhl für Kriminologie an der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Band 32



Susanne Rieckhof

Strafvollzug in Russland

Vom GULag zum rechtsstaatlichen
Resozialisierungsvollzug?

Forum Verlag Godesberg

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel
Lehrstuhl für Kriminologie an der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Band 32

Susanne Rieckhof

Strafvollzug in Russland

**Vom GULag zum rechtsstaatlichen
Resozialisierungsvollzug?**

MG 2008
Forum Verlag Godesberg

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach

Alle Rechte vorbehalten.

Mönchengladbach 2008

DTP-Satz, Layout, Tabellen: Kornelia Hohn

Institutslogo: Bernd Geng, M.A., Lehrstuhl für Kriminologie

Gesamtherstellung: Books on Demand GmbH, Norderstedt

Printed in Germany

ISBN 978-3-936999-55-6

ISSN 0949-8354

Inhaltsübersicht

Vorwort: <i>Frieder Dünkel</i>	XIII
Danksagung: <i>Susanne Rieckhof</i>	XXIV
Abkürzungsverzeichnis	XXV
Vorbemerkung	1
1. Einleitung	2
1.1 Zur Darstellung	3
1.2 Gang der Untersuchung	5
2. Gesellschaftliche und politische Hintergründe	7
2.1 Gesellschaftliche und politische Situation Russland	7
2.2 Rolle der Rechtswissenschaft	10
2.2.1 Rechtswissenschaft in der Sowjetunion	11
2.2.2 Rechtswissenschaftliche Literatur Russlands	13
2.3 Besonderheiten der russischen Rechtstradition	14
2.4 Der Erziehungsgedanke	19
3. Entwicklung der Kriminalität, des Straf- und Strafvollstreckungsrechts	23
3.1 Zusammenhänge zwischen Kriminalitätsent- wicklung, Kriminalpolitik und Strafvollzug	23
3.2 Anfänge des russischen Strafrechts	26
3.3 Strafrecht der RSFSR und der Sowjetunion (1917-1991)	28
3.4 Entwicklung des Strafvollzugs, insbesondere in der Sowjetzeit 1953-1990	34

3.5	Kriminalitätsentwicklung und Verurteilungspraxis 1990-2006	41
3.6	Neuere Gesetzgebung der RF	46
3.6.1	Verfassung	46
3.6.2	Strafgesetzbuch	47
4.	Das strafrechtliche Sanktionensystem im StGB RF	50
4.1	Pflichtarbeit	51
4.2	Besserungsarbeit	52
4.3	Freiheitsbeschränkung	52
4.4	Die Todesstrafe	54
4.4.1	Einleitung	54
4.4.2	Zahlen und Fakten	58
4.4.3	Regelungen des StGB RF und des StrVollstrG RF und rechtsvergleichende Aspekte zur Todesstrafe	58
5.	Entwicklung der Strafvollzugspopulation	62
5.1	Daten zur russischen Gefangenenpopulation und ihrer Entwicklung	62
5.1.1	Gefangene nach der Deliktsstruktur	66
5.1.2	Gefangene nach der zu verbüßenden Haftzeit	69
5.1.3	Gefangene nach der Altersstruktur	70
5.2	Folgeprobleme der Inhaftierungsraten	71
5.2.1	Überbelegung und fehlende Haushaltsmittel	71
5.2.2	TBC und HIV	73
5.2.3	Strafvollzug als „Schule des Verbrechen“	76
6.	Rechtliche Regelungen des Strafvollzugs	77
6.1	StrVollstrG RF vom 01. Juli 1997	77

6.1.1	Ziele des StrVollstrG RF, insbesondere das Ziel der Besserung	78
6.1.2	Aufgaben der Strafvollstreckungsgesetzgebung	79
6.1.3	Prinzipien der Strafvollstreckungsgesetzgebung	80
6.1.3.1	Gesetzlichkeit	80
6.1.3.2	Humanismus	81
6.1.3.3	Demokratie	81
6.1.3.4	Gleichheit der Verurteilten vor dem Gesetz	81
6.1.3.5	Differenzierung und Individualisierung	82
6.1.3.6	Rationale Anwendung von Disziplinar- und Besserungsmaßnahmen und der Einübung rechtstreuen Verhaltens	85
6.1.3.7	Prinzip der Verbindung von Strafe und Erziehung	86
6.2	Vollzugsziele im Vergleich zum StVollzG	86
6.3	Rechtsstellung, Grundrechte und Rechts- schutzmöglichkeiten der Verurteilten	88
6.3.1	Grundpflichten der Verurteilten	89
6.3.2	Grundrechte der Verurteilten	90
6.3.3	Rechtsschutzmöglichkeiten	90
6.4	Weitere Rechtsgrundlagen für die Strafvollstreckung	94
7.	Die Struktur des Strafvollstreckungssystems und Arten der Besserungseinrichtungen Russlands	97
7.1	Organisation der Strafvollstreckung	97
7.2	Besserungseinrichtungen	101
7.2.1	Besserungskolonien	102
7.2.1.1	Siedlungskolonien	102
7.2.1.2	Besserungskolonien des allgemeinen Haftregimes	103
7.2.1.3	Besserungskolonien des strengen Haftregimes	103
7.2.1.4	Besserungskolonien des besonderen Haftregimes	104

7.2.2	Gefängnisse	105
7.2.3	Erziehungskolonien	105
7.2.4	Heilbesserungs- und heilprophylaktische Einrichtungen	106
7.3	Strafvollstreckungsinspektionen	106
7.4	Arresthäuser	106
7.5	Besserungszentren	107
8.	Anstaltspersonal	108
9.	Kontrolle der Tätigkeit der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe	111
9.1	Kontrolle durch Organe der Staatsgewalt und der kommunalen Selbstverwaltung – Kontrolle durch den Menschenrechtsbeauftragten	111
9.2	Richterliche Kontrolle	113
9.3	Behördliche Kontrolle (Verwaltungsaufsicht)	113
9.4	Staatsanwältliche Aufsicht	114
9.5	Gesellschaftliche Vereinigungen	114
9.6	Besuche von Strafvollstreckungseinrichtungen und -organen	115
10.	Vollzugsablauf	117
10.1	Strafantritt und Verlegung	117
10.2	Haftregime	121
10.3	Bedingungen der Strafverbüßung	124
10.3.1	Haftbedingungen	124
10.3.2	Materielle Alltagsversorgung in Besserungskolonien	125
10.4	Arbeit, Berufsausbildung und berufliche Vorbereitung	127

10.4.1	Rechtliche Regelung der Arbeit im StrVollstrG RF	129
10.4.2	Arbeitsentlohnung	131
10.4.3	Staatliche Sozialpflichtversicherung und Rentenvorsorge	136
10.5	Schulbildung, Berufsausbildung, berufliche Bildung	136
10.5.1	Schulbildung	136
10.5.2	Berufliche Bildung und Berufsausbildung	137
10.6	Kommunikation mit der Außenwelt	137
10.6.1	Besuche	138
10.6.2	Empfang von Paketen, Mitgebrachtem und Banderolen	140
10.6.3	Briefwechsel, Empfang und Versendung von Geldüberweisungen	140
10.6.4	Telefongespräche	141
10.7	Freizeitgestaltung	142
10.7.1	Spaziergänge	142
10.7.2	Anschauen von Kinofilmen und Fernsehsendungen, Hören von Radiosendungen	142
10.7.3	Erwerb und Besitz von Literatur und Schreibutensilien	143
10.8	Vollzugslockerungen: Ausgänge, Ausführungen, Freigänge	144
10.8.1	Freigang	144
10.8.2	Hafturlaub	145
10.9	Haftbedingungen in den einzelnen Besserungseinrichtungen	146
10.9.1	Haftbedingungen in Siedlungskolonien	146
10.9.2	Allgemeines Haftregime	148
10.9.2.1	Gewöhnliche Bedingungen	148
10.9.2.2	Erleichterte Bedingungen	148
10.9.2.3	Verschärfte Bedingungen	149

10.9.3	Strenges Haftregime	150
10.9.3.1	Gewöhnliche Bedingungen	150
10.9.3.2	Erleichtere Bedingungen	150
10.9.3.3	Verschärfte Bedingungen	150
10.9.4	Besonderes Haftregime	151
10.9.4.1	Gewöhnliche Bedingungen	151
10.9.4.2	Erleichtere Bedingungen	151
10.9.4.3	Verschärfte Bedingungen	151
10.9.4.4	Bedingungen bei lebenslanger Freiheitsstrafe	151
10.9.5	Haftbedingungen in Gefängnissen	152
10.9.5.1	Allgemeines Haftregime	153
10.9.5.2	Strenges Haftregime	153
11.	Erzieherische Einwirkung	159
11.1	Ziele und Formen der Erziehungsarbeit	159
11.2	Initiativgruppen	162
11.3	Motivationsmaßnahmen	164
11.4	Sicherheit und Ordnung	166
11.5	Disziplinarmaßnahmen	170
12.	Entlassung und soziale Integration	174
12.1	Verfahren der Entlassung	175
12.2	Vorzeitige Entlassung	176
12.3	Begnadigung und Amnestie	178
12.3.1	Begnadigung	179
12.3.2	Amnestie	179
12.4	Hilfe zur Entlassung	181
12.5	Kontrolle der Entlassenen	184
12.6	Bewährungsaufsicht	185
12.6.1	Kontrollverfahren	186

12.6.2	Berechnung der Bewährungszeit	187
13.	Besonderheiten der Strafvollstreckung in Form der Freiheitsstrafe in Erziehungskolonien	188
13.1	Situation der jugendlichen Straftäter im Land	188
13.2	Internationale Forderungen	190
13.3	Regelungen im StrVollstrG RF	191
13.3.1	Unterbringung	192
13.3.2	Haftbedingungen	193
13.3.3	Ganzheitlicher Lehr- und Erziehungsprozess	194
13.3.4	Motivations- und Disziplinarmaßnahmen	197
13.4	Jugendstrafvollzug im Vergleich zu Deutschland	198
14.	Besonderheiten des Frauenvollzuges	202
15.	Menschenrechte und ihre Bedeutung für den Strafvollzug in Russland	206
15.1	Inhalt der EMRK	208
15.2	EMRK und Strafvollzug	208
15.3	EPR 2006 und Anti-Folter-Konvention	209
15.4	Implementierung im StrVollstrG RF	212
15.5	Umsetzung in der russischen Strafvollzugsrechtswirklichkeit	213
16.	Rechtsprechung des EuGHMR	214
16.1	Kalashnikov v. Russland, entschieden am 15.7.2002	217
16.2	Smirnova v. Russland, entschieden am 24. Juli 2003	218
16.3	Mayzit v. Russland, entschieden am 20. Januar 2005	219

16.4	Novoselov v. Russland, entschieden am 02. Juni 2005	221
16.5	Khudoyorov v. Russland, entschieden am 08. November 2005	223
16.6	Belevitskiy v. Russland, entschieden am 01. März 2007	224
16.7	Frolov v. Russland, entschieden am 29. März 2007	225
17.	Schlussbetrachtungen	226
17.1	Aktuelle Reformbestrebungen	226
17.2	Perspektiven Russlands	227
17.3	Fazit	228
	Literaturverzeichnis	230
	Anhang I: Strafvollstreckungsgesetzbuch der RF vom 01. Juli 1997, zuletzt geändert am 03.04.2008	242
	Anhang II: Regeln der Inneren Ordnung der Besserungseinrichtungen	315

Vorwort

Der Strafvollzug in Russland hat in den letzten zwei Jahrzehnten tiefgreifende Veränderungen erfahren. Dies sollte mit der Themenstellung des Untertitels „Vom Gulag zum rechtsstaatlichen Resozialisierungsvollzug?“ in der möglicherweise extremen Bandbreite angedeutet werden. Die Verfasserin hat sich im Rahmen der von der EU finanzierten Greifswalder Tempus-Projekte mehrmals in Russland an sibirischen Universitäten und damit räumlich unmittelbar in der Nähe der mit dem Schlagwort „Gulag“ versehenen Einrichtungen aufgehalten. Dank ihrer exzellenten russischen Sprachkenntnisse war sie in der Lage, sowohl die einschlägige russischsprachige Literatur in ihrer Arbeit zu integrieren, als auch eine Übersetzung des russischen Strafvollzugsgesetzes bzw. des Strafvollstreckungsgesetzbuches vorzulegen, die für den deutschsprachigen Raum diese Materie damit erstmals zugänglich macht. Allein diese Leistung ist von herausragender Bedeutung.

Die Verfasserin präsentiert zunächst aufschlussreiches *Hintergrundmaterial* zur *gesellschaftlichen und politischen Situation Russlands*, insbesondere der Entwicklung rechtlicher und ansatzweise rechtsstaatlicher Strukturen (vgl. *Kap. 2*). Die Rolle der Rechtswissenschaft ist immer noch unterentwickelt, erst langsam entwickelt sich eine wissenschaftsorientierte Rechtskultur mit nicht nur einem Lehrbuch oder Kommentar zu einem bestimmten Rechtsgebiet. Auch die Ausführungen zur marxistisch-leninistischen Rechtstradition sind erhellend und verdeutlichen den notwendigen langen Weg, den Russland in einem leider oft zähen Umdenkungsprozess vollziehen musste und muss. Verständlich wird auch, weshalb der „Erziehungsgedanke“, für westliche Betrachter zunächst ein eher unbelasteter oder positiv besetzter Begriff (vgl. das Jugendstrafrecht) im Kontext der ideologischen Vorgaben außerordentlich problematisch und für politische Indoktrination missbrauchsanfällig war (vgl. *Kap. 2.4*), bis hin zur „Perversion des Rechts“ in der Stalin-Ära. In *Kap. 2.3* über die russische Rechtstradition geht die Verfasserin auch auf zentrale Aussagen der sozialistischen Kriminologie ein, wonach Kriminalität mit zunehmendem Aufbau des Sozialismus verschwinden werde, ein Optimismus, der durch die Realität widerlegt wurde.

Im Folgenden werden die *Entwicklung der Kriminalität*, der *strafrechtlichen Sanktionspraxis* sowie des *Straf- und Strafvollstreckungsrechts* behandelt (*Kap. 3*). Hier zitiert die Verfasserin zunächst eindrucksvolle russische Quellen, die ein Licht auf die Struktur der (Jugend-)Kriminalität werfen. Auch beschreibt sie die in den 1990er Jahren zu beobachtende interessante Entwicklung der Kriminalpolitik, bei wenig „sozialschädlichen“ Verhaltensformen mit Diversion und restaurativen Maßnahmen zu reagieren und andererseits bei schweren Delikten mit Strafschärfungen, ein Phänomen, das im anglo-amerikanischen Sprach-

gebrauch mit „bifurcation“ umschrieben wird und das offenbar einen globalen Trend beschreibt.

Das *aktuelle russische Strafrecht* lässt sich nicht ohne seine *historische Entwicklung* verstehen, die die Verfasserin in *Kap. 3.2* und *3.3* anschaulich beschreibt. Auch die Darstellung des Strafvollzugs in der Sowjetzeit gelingt eindrucksvoll (*Kap. 3.4*). Die Kriminalitätsentwicklung seit 1990 lässt sich nur anhand offizieller Registrierungen und Verurteilungen beschreiben, Dunkelfeldforschungen etc. existieren erst in Ansätzen, worauf die Verf. auch im Hinblick auf die Aussagekraft der polizeilichen Daten zutreffend hinweist. Der Anstieg der registrierten Kriminalität im Zeitraum 1990-2006 ist zwar beachtlich, er betrifft aber vor allem Raub- und Drogendelikte, weniger andere schwere Gewaltdelikte. Die Verurteilungspraxis ist durch einen im Zeitraum 1992-2006 weitgehend unverändert hohen Anteil unbedingter Freiheitsstrafen (ca. ein Drittel aller Sanktionen) gekennzeichnet. Allerdings weist die Verfasserin zutreffend darauf hin, dass in der sowjetischen Zeit vor *Gorbatschew* der Anteil bei über 50% lag. Wandlungen der Sanktionspraxis der jüngeren Zeit werden in *Tab. 2* dahingehend deutlich, dass Besserungsarbeiten ohne Freiheitsentzug (eine traditionelle Sanktion des sowjetischen Rechts) zurückgingen, dafür Bewährungsstrafen und in den letzten Jahren Geldstrafen zunahm. Allerdings dürfte damit nur eine formale Änderung erfolgt sein, denn – wie die Verfasserin in *Kap. 3.6.2* deutlich macht – wurde 1996 die sog. Pflichtarbeit (gemeinnützige Arbeit) eingeführt, die nunmehr i. V. m. Bewährungsstrafen verhängt werden kann. Letztlich handelt es sich eher um einen Formenwandel als um einen inhaltlichen Wandel der Sanktionspraxis.

Ein *Überblick* über das *strafrechtliche Sanktionensystem* wird in *Kap. 4* gegeben. Bei der sog. Pflichtarbeit weist die Verfasserin zutreffend darauf hin, dass es sich um das funktionale Äquivalent zur gemeinnützigen Arbeit nach westeuropäischem Sprachgebrauch handelt. Dass der Verurteilte sich gegen Art und Umfang sowie über die vorherrschenden Arbeitsbedingungen nicht beschweren kann, verstößt gegen die Empfehlungen des Europarats über „Community Sanctions and Measures“ von 1992. Bemerkenswert erscheint, dass die neue Strafe der Freiheitsbeschränkung, die ihrem Wesen nach angesichts der Unterbringung in einem sog. Besserungszentrum der Unterbringung in einer offenen Vollzugsanstalt nahekommt, nicht als freiheitsentziehende Sanktion eingestuft wird. Zu Recht kritisiert die Verfasserin diese Bewertung des russischen Gesetzgebers, zumal die Verurteilten das Wohnheim bzw. Territorium des Zentrums nicht verlassen dürfen. Ausführlich widmet sich die Verf. der Todesstrafe (*Kap. 4.4*), die seit 1996 zwar nicht mehr vollstreckt wird, jedoch auch im neuen russischen StGB für Tötungsdelikte weiter vorgesehen ist. Schon Mitte 1999 wurden alle seinerzeit zu vollstreckenden Todesstrafen durch einen Gnadenakt des Präsidenten in lebenslange Freiheitsstrafen umgewandelt.

Die *Entwicklung der Strafvollzugspopulation* wird in *Kap. 5* beschrieben, wobei sich die Verfasserin auf den Zeitraum 1993-2007 beschränkt. Der deutliche Rückgang der Gefangenenrate im Jahr 2000 ist durch eine große Amnestie bedingt, seit 2005 ist die Belegung allerdings wieder angestiegen. Die Gefangenenrate von mehr als 600 ist die Zweithöchste in der Welt nach den USA. Im Weiteren werden Daten zur Delikts- und Altersstruktur sowie der zu verbüßenden Haftzeit dargestellt. Aus *Tab. 5* (Gefangene nach der zu verbüßenden Haftzeit) wird eine der Ursachen der im Vergleich zu Deutschland mehr als sechsmal so hohen Gefangenenrate in Russland deutlich: Nur etwa 15% der Gefangenen verbüßen Strafen von bis zu drei Jahren, jedoch mehr als 70% Strafen von 3-10 Jahren, weitere 10-12% von mehr als 10 Jahren. Ein vergleichender Blick auf die deutsche Strafvollzugsstatistik oder Studien (vgl. *Dünkel* 1992 bzgl. Schleswig-Holstein) verdeutlicht die exorbitanten Unterschiede. Die Folgeprobleme liegen auf der Hand (vgl. *Kap. 5.2*): Die Überfüllung vor allem von Untersuchungshaftanstalten und damit zusammenhängend eine unzureichende Alltagsversorgung, steigende Zahlen von TBC-Erkrankten etc. stellen eine der Achtung der Menschenwürde entsprechende Unterbringung in Frage (vgl. hierzu auch die in *Kap. 16* dargestellte Rspr. des EuGHMR). Die Berichte des Anti-Folterkomitees über Russland zeigen beispielhaft die Unzulänglichkeiten in zahlreichen Einrichtungen auf (vgl. hierzu *Kap. 15.3*).

Interessant und bedrückend zugleich sind die Zahlen von TBC-Erkrankten und HIV-Infizierten (vgl. insbesondere die *Abb. 2* und *Tab. 7*). Unter der Überschrift „Schule des Verbrechens“ werden einige Aspekte der verbreiteten und ausgeprägten Insassensubkultur beschrieben.

Im *6. Kapitel* werden die *grundlegenden Regelungen* und die *Struktur des russischen Strafvollzugsrechts* dargestellt. Das Strafvollstreckungsgesetzbuch (StrVollstrG) der RF vom 1.1.1997 entspricht dem auch in Russland geltenden Grundsatz des Gesetzesvorbehalts. Auch in Russland wird im StrVollstrG zwischen Ziel und Aufgaben unterschieden. Allerdings betreffen die Ziele die gesamte Bandbreite der Strafzwecke, einschließlich der Generalprävention. Die Pluralität von Zielen im russischen StrVollstrG hängt u. a. damit zusammen, dass es sich um ein Strafvollstreckungsgesetzbuch handelt, das auch die Ziele von Strafen allgemein aufführt und nicht nur den Strafvollzug i. e. S. betrifft. Im Folgenden werden die Prinzipien der russischen Strafvollzugsgesetzgebung abgehandelt wie das Prinzip der Gesetzlichkeit, des Humanismus, der Demokratie, der Gleichheit vor dem Gesetz, der Differenzierung und Individualisierung etc. Das russische Recht hat die Differenzierung nach verschiedenen Vollzugsregimen beibehalten (vgl. *Kap. 6.1.3.5*), die der früheren deutschen Differenzierung nach Zuchthaus, Gefängnis und Haft entspricht. Die Verfasserin macht insofern deutlich, dass dies den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (EPR) widerspricht (vgl. Nr. 102.2 EPR).

In *Kap. 6.3* widmet sich die Verfasserin Fragen der Rechtsstellung und des Grundrechtsschutzes der Gefangenen. Besonders interessant sind die Ausführungen zu den Rechtsschutzmöglichkeiten, die mit dem StrVollstrG offenbar erweitert wurden. Allerdings wird nicht ganz klar, an welches Gericht entsprechende Beschwerden gerichtet werden und, ob es spezialisierte Spruchkörper gibt. Weder aus dem Schrifttum, noch Kommentaren wird ein den deutschen §§ 109 ff. StVollzG auch nur annähernd vergleichbares Rechtsschutzverfahren erkennbar. Von daher ist es nicht verwunderlich, dass Russland das Land mit den meisten Anträgen zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist (vgl. hierzu *Kap. 16*).

In *Kap. 6.4* werden anschließend weitere Rechtsquellen für die Strafvollstreckung dargestellt, worunter insbesondere die Regelungen zur U-Haft gehören. Interessanterweise hat Russland hier eine detaillierte gesetzliche Regelung geschaffen, die in Deutschland noch fehlt. Ein bemerkenswertes Detail betrifft die Mindestgröße des Haftraums bzw. der Fläche, die einem einzelnen Gefangenen zusteht, die (im Gegensatz zur Strafhaft, s. u.) von 2,5 qm auf 4 qm erhöht wurde, eine Regelung, die allerdings in der Praxis häufig nicht realisiert werden kann.

In *Kap. 7* werden die *Organisation der Strafvollstreckung* und die *verschiedenen Strafvollstreckungseinrichtungen* erläutert. Das russische Strafvollzugssystem ist wegen der unterschiedlichen Haftregime innerhalb der einzelnen Vollzugsarten sehr kompliziert. Die Übersicht in *Abb. 3* erleichtert allerdings das Verständnis. Hauptvollzugsform der Freiheitsstrafe sind die sog. Besserungskolonien, die in vier unterschiedlich strenge Haftregime untergliedert sind. Bei den Erziehungskolonien für Jugendliche ist eine solche Differenzierung abgeschafft worden, es gibt hier entsprechend der Vorgaben des Europarats nur ein allgemeines Haftregime.

Bei der Darstellung der Besserungseinrichtungen und des „Gefängnisses“ als Haftform fragt man sich, was die jeweiligen Haftregime bedeuten. Dies wird in Kapitel 10 und 12 erläutert. Das Gefängnis bedarf schon wegen der auch im deutschen Strafvollzugsrecht geläufigen Bezeichnung einer besonderen Erläuterung. Im russischen Recht handelt es sich um die schwerste Vollzugsart und ist unserem früheren Zuchthaus möglicherweise vergleichbar.

Kurz wird auf die sog. Strafvollstreckungsinspektionen eingegangen (*Kap. 7.3*), die für die Vollstreckung der Pflichtarbeitsstrafe zuständig sind. Leider scheinen keine detaillierten Informationen zugänglich zu sein, welche Berufsgruppen damit befasst sind (Polizisten, Milizangehörige oder auch Sozialarbeiter) und wo die entsprechenden Büros o. ä. organisatorisch angesiedelt sind.

Im Abschnitt über Arresthäuser (*Kap. 7.4*) erfährt man, dass es solche Einrichtungen noch nicht gibt. Offenbar gibt es aktuell in der Duma Bestrebungen, die Arreststrafe (möglicherweise wegen der Probleme, diese Sanktion überhaupt zu implementieren) zugunsten einer Hausarreststrafe abzuschaffen.

Informationen über das *Anstaltspersonal* werden in *Kap. 8* kurz behandelt. Der Hinweis auf die „große gesellschaftliche Bedeutung“ des Vollzugspersonals erfolgt zu Recht unter Bezugnahme auf Nr. 8 der EPR. Ansatzweise gibt es Angaben zu den einzelnen Bedienstetengruppen, insbesondere Informationen zur Einbeziehung von Ärzten, Psychologen, Sozialarbeitern usw. gibt, d. h. den in Deutschland als Fachdienste bezeichneten Gruppen. Sozialarbeiter werden erst seit 1997 in eigenständigen Ausbildungsgängen qualifiziert, ihre Zahl ist ebenso wie diejenige von Psychologen noch sehr gering, wächst jedoch offenbar ständig an.

Interessant sind die Ausführungen zu den *Kontrollorganen und -formen* bzgl. der Strafvollstreckungseinrichtungen (*Kap. 9*). Zunächst werden die Organe der Staatsgewalt und der kommunalen Selbstverwaltung genannt. Darunter fallen auch die bekannten Formen der parlamentarischen Kontrolle (Anhörungen, Untersuchungsausschüsse etc.). Ein wichtiges neues Organ ist der „Menschenrechtsbeauftragte der RF“, eine Art Ombudsmann, der vor allem Beschwerden der Gefangenen bearbeitet, die vor den ordentlichen Gerichten keinen Erfolg hatten. Ca. ein Drittel seiner Tätigkeit betrifft Verletzungen von Menschenrechten im Strafvollzug (vgl. *Kap. 9.1*).

Die richterliche Kontrolle (*Kap. 9.2*) ist – wie erwähnt – mit einem umfassenden Rechtsschutz i. S. d. §§ 109 ff. des deutschen StVollzG nicht vergleichbar. Die genannten Regelungsbereiche betreffen eher Strafvollstreckungsfragen einschließlich zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche. Die in *Kap. 9.3* und *9.4* beschriebene Verwaltungsaufsicht und staatsanwaltschaftliche Aufsicht dürfte dem klassischen Ansatz vor Erlass des StrVollstrGB entsprechen. Neu ist wohl dagegen die Beteiligung „Gesellschaftlicher Vereinigungen“ (*Kap. 9.5*), die als Ausfluss des Demokratieprinzips gesehen werden. Jedoch ist die entsprechende gesetzliche Grundlage noch nicht verabschiedet worden. Ferner sind gesellschaftlichen Organe vorgesehen, die im Rahmen von Inspektionen u. ä. Zugang zu Anstalten haben (vgl. *Kap. 9.6*).

Ob der einleitende Satz zum *10. Kapitel* bzgl. des Vollzugsablaufs, in dem vom Idealbild der Strafanstalt als einer „problemlösenden therapeutischen Gemeinschaft“ (unter Bezugnahme auf *Laubenthal*) gesprochen wird, der russischen Strafvollzugstheorie, geschweige denn Praxis gerecht wird, erscheint mehr als fraglich und wird zum Ausgangspunkt der nachfolgenden Erörterungen gemacht.

Hinsichtlich des *Vollzugsablaufs* überrascht, dass das Aufnahmeverfahren gesetzlich nicht geregelt ist, sondern vielmehr den „Regeln der inneren Ordnung“, also Verwaltungsvorschriften vorbehalten bleibt. Der Hinweis auf die detaillierteren EPR bzw. das deutsche StVollzG zeigt die Unterschiede insoweit deutlich auf.

In *Kap. 10.2* werden die unterschiedlichen Haftregime aufgeführt, in *Kap. 10.3* die damit in Zusammenhang stehenden Bedingungen der Strafverbüßung

beschrieben. Es wird deutlich, dass in Russland das Anfang der 1920er Jahre entwickelte Progressivsystem nach wie vor gilt, wonach Gefangene je nach Wohlverhalten erleichterte Vollzugsregime erreichen können, andererseits bei fehlender Mitarbeit oder Ordnungsverstößen in ein erschwertes Regime „degradiert“ werden. Die westeuropäische Diskussion der Nachkriegszeit, die angesichts der Gefahr bloßer Scheinanpassungen und der Diskussion um Grundrechte der Gefangenen dieses System aufgegeben hat und zur Auffassung von Freiheitsentzug als schlichtem Entzug der Bewegungsfreiheit geführt hat, der keine weiteren schuld- bzw. tatbezogenen Übelszufügungen zulassen sollte (vgl. in diesem Sinn Nr. 102.2 EPR), hat in der russischen Strafvollzugswissenschaft bislang kaum Spuren hinterlassen. Die Verfasserin gibt in diesem Abschnitt die russische Sichtweise wieder, die dieses Konzept als Fortschritt im Sinne einer Differenzierung und Individualisierung sieht. In einem insgesamt autoritären Erziehungssystem mag die hierarchische Anstaltsorganisation i. S. d. Progressivsystems dem „Naturell“ vieler russischer Gefangener entsprechen, ist jedoch wie die Verfasserin zutreffend bemerkt – gleichwohl zu kritisieren.

In *Kap. 10.3.2* geht die Verfasserin auf die Mindestwohnfläche für einen Gefangenen ein, die in Besserungskolonien 2 qm, in Gefängnissen 2,5 qm, in Frauenkolonien 3 qm und in Erziehungskolonien 3,5 qm beträgt. Zu Recht kritisiert die Verf., dass dies „keineswegs ausreichend“ sei, was erneut gut durch internationale Standards (hier die CT-Standards des Europarats) belegt werden kann (vgl. im Übrigen *Morgan/Evans 2001*; *Morgan in van Zyl Smit/Dünkel 2001*). Das Anti-Folterkomitee hat sich diesbezüglich auch wiederholt zu russischen Haftbedingungen negativ geäußert.

Im Folgenden geht die Verf. auf *Einzelaspekte der Vollzugsgestaltung* ein. Dabei hatte und hat die Gefangenenarbeit im russischen Strafvollzug traditionell eine besondere Bedeutung, waren doch die als sog. Besserungsarbeitskolonien konzipierten Strafanstalten schon vom Namen her wesentlich auf das Prinzip der (ggf. harten) Zwangsarbeit festgelegt. Zwangsarbeit ist nach der neuen russischen Verfassung und dem Arbeitsgesetzbuch zwar verboten, aber Gefängnisarbeit gilt nicht als Zwangsarbeit. Daher gilt in Russland wie in den meisten anderen Ländern die Arbeitspflicht im Strafvollzug. Bemerkenswert ist, dass die Tätigkeit im Vollzug bei der Berechnung der Renten angerechnet wird, ein sozialpolitisches Anliegen, das in der deutschen Strafvollzugsreformgesetzgebung niemals umgesetzt werden konnte. Die Arbeitsentlohnung ist ebenfalls relativ „fortschrittlich“ geregelt, indem die Gefangenen grundsätzlich der Situation in Freiheit vergleichbare Löhne erhalten sollen. Die Arbeitsentlohnung darf nicht niedriger sein als der gesetzlich festgelegte Mindestlohn. Zwei Stunden pro Woche sind die Gefangenen zu unentgeltlichen („gemeinnützigen“) Reinigungsarbeiten in der Anstalt verpflichtet. Vom Arbeitslohn werden zahlreiche Abzüge vorgenommen, denn der Gefangene ist zum Ersatz der Kosten seiner Verpflegung verpflichtet. In der Regel werden aber mindestens 25% des Lohns auf dem

Konto des Gefangenen gutgeschrieben. Ein erhebliches Problem ist in den 1990er Jahren der Mangel an Arbeit geworden, ca. ein Viertel der Gefangenen war arbeitslos. Dies ist für die Gefangenen insofern zusätzlich belastend, als die Verlegung in ein erleichtertes Regime von der „gewissenhaften Einstellung“ zu Arbeit abhängt und arbeitslose Gefangene daher keine Aufstiegschancen haben.

Eine im Vergleich zu Deutschland interessante Besonderheit besteht hinsichtlich der Kommunikation mit der Außenwelt im Hinblick auf sog. Langzeitbesuche von bis zu drei, ausnahmsweise bis zu fünf Tagen, während derer der Gefangene mit seiner Familie, Ehefrau und Kindern außerhalb des engeren Territoriums der Anstalt zusammenleben kann (vgl. *Kap. 10.6.1*).

Der Briefverkehr ist im Gegensatz zum früheren Recht unbegrenzt möglich, unterliegt aber grundsätzlich der Zensur (vgl. *Kap. 10.6.3*). Zu Recht kritisiert die Verfasserin diese Regelungen, denn das russische Recht ist noch allzu sehr vom Prinzip genereller Grundrechtsbeschränkungen geprägt und nicht vom Gedanken, dass grundsätzlich bestimmte Freiheitsrechte zu gewähren sind, die nur im Einzelfall und bei bestimmten konkreten Anlässen eingeschränkt werden dürfen (vgl. §§ 28 ff. des deutschen StVollzG). Teilweise werden Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten nach wie vor vom jeweiligen Haftregime abhängig gemacht (z. B. Telefongespräche), teilweise sind sie aber grundsätzlich uneingeschränkt (z. B. Besitz von Literatur).

Ein wichtiger Unterschied zum deutschen Recht ist die sehr begrenzte Möglichkeit des Verlassens der Anstalt im Wege von Vollzugslockerungen (vgl. *Kap. 10.8*). Neben dem (in der Praxis wohl seltenen) Freigang gibt es die kurze und lange „Ausreise“, vergleichbar mit dem Hafturlaub. Die „kurze Ausreise“ von bis zu 7 Tagen entspricht dem Urlaub aus besonderem Anlass gem. § 35 StVollzG, die lange Ausreise von bis zu 12, bei Jugendlichen 18 Tagen entspricht dem normalen Hafturlaub. Allerdings wird dieser Hafturlaub in der Praxis der Anstalten häufig in einer Art Urlaubsabteilung innerhalb des Territoriums der Anstalt „vollzogen“. Leider fehlt es an statistischen Daten zur Praxis der Vollzugslockerungen.

In *Kap. 10.9* beschreibt die Verfasserin das außerordentlich komplizierte System der Haftbedingungen in den einzelnen Besserungseinrichtungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vollzugsregime. Die Unterschiede zwischen den Haftregimen beziehen sich offenbar im Wesentlichen auf die Frage, wie viel Geld vom Privatkonto für Zusatznahrungsmittel etc. ausgegeben werden darf, wie viele kurze und lange Besuche sowie Pakete und Päckchen empfangen werden dürfen. Die Unterbringung erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften, zumeist großen Schlafsälen. Dass dies im Grundsatz den EPR widerspricht, merkt die Verfasserin zutreffend an. Nur unter verschärften Bedingungen des „besonderen Haftregimes“ und bei Lebenslänglichen wird die Unterbringung in Zellen vorgesehen, was aber ganz im Gegensatz zur westeuropäischen Philosophie eines Schutzes der Privatsphäre in russischer Lesart als Isolierung und

Strafschärfung dient. Dies ist wichtig, um Missverständnissen vorzubeugen, dass der westeuropäische Beobachter die Einzelunterbringung im verschärften Regime sowie Unterbringung in Doppelzellen bei Lebenslänglichen oder in den als Gefängnis bezeichneten Einrichtungen (soweit dort Einzelunterbringung erfolgt) als Fortschritt i. S. d. EPR deutet. „Lebenslängliche“ dürfen sich außerhalb des Haftraums nur in Handschellen bewegen. Um die unterschiedlichen Haftbedingungen besser zu übersehen, ist die synoptische Gegenüberstellung in *Tab. 8* hilfreich.

In *Kap. 11* werden die Maßnahmen der „Erzieherischen Einwirkung“ beschrieben. Als „erzieherisch“ gelten in „objektiver“ Sicht die unterschiedlichen Haftbedingungen, wobei man hier auf ein eher repressives und auf individueller Abschreckung basierendes Erziehungsverständnis schließen darf. In „subjektiver“ Hinsicht ist mit Erziehung die Einwirkung der Mitarbeiter gemeint. Auch bei diesen Maßnahmen scheint ein eher repressives Erziehungsverständnis zu dominieren, wenn von „strenger Zielgerichtetheit“ oder von „striktter Erfüllung von Rechtsnormen“ gesprochen wird. Das sowjetische Konzept der Kollektiverziehung scheint bei den sog. Initiativgruppen durch (vgl. *Kap. 11.2*). Andererseits handelt es sich um ein System der Gefangenenmitverantwortung, das den Gefangenen weitergehende Rechte zubilligt als im Rahmen der deutschen Gefangenenmitverantwortung nach § 160 StVollzG üblich. Erziehungspsychologisch sinnvoll sind sicherlich die sog. Motivationsmaßnahmen (vgl. *Kap. 11.3*), die in Deutschland nur in einzelnen der aktuell verabschiedeten Jugendstrafvollzugsgesetze Erwähnung finden, in Russland aber über eine lange Tradition verfügen. Angesichts der Möglichkeit, aufgrund von Belobigungsmaßnahmen u. ä. die Verlegung in ein erleichtertes Regime zu erlangen, kommt den sog. Motivationsmaßnahmen eine erhebliche Bedeutung zu. Dass sie damit andererseits auch disziplinierenden Charakter aufweisen, ist zweifellos die Kehrseite des grundsätzlich positiven Ansatzes.

In *Kap. 11.4* wird unter dem Stichwort „Sicherheit und Ordnung“ zunächst auf die Gewährleistung der inneren Sicherheit durch technische Mittel (der Ausbruchssicherung etc.) abgestellt. Der Begriff der Sicherheit wird in Russland noch eher statisch i. S. der Kontrolle und Überwachung denn als dynamisch i. S. der Kommunikation zwischen Personal und Insassen betrachtet. Auf dieses in der modernen Strafvollzugswissenschaft entwickelte Konzept der „dynamischen Sicherheit“, das auch in den EPR (vgl. Nr. 51.2) besonders hervorgehoben wird, weist die Verfasserin besonders hin. Immerhin wird deutlich, dass auch in Russland Sicherungs- und unmittelbare Zwangsmaßnahmen als „ultima ratio“ angesehen werden.

Ob Gleiches auch für Disziplinarmaßnahmen gilt, muss mangels empirischen Datenmaterials offen bleiben (*Kap. 11.5*). Eine der deutschen Regelung des § 102 II StVollzG entsprechende „Ultima-ratio-Bestimmung“ oder Regelung, die entsprechend § 103 II StVollzG isolierende Maßnahmen zur Aus-

nahme machen, existiert im Sanktionenkatalog des Art. 115 StrVollstrG nicht. Dies erscheint umso gravierender, als das russische StrVollstrG die Einzelhaft für bis zu 6 Monate oder sogar bis zu einem Jahr ermöglicht (vgl. Art. 115 Abs. 1.d und e StrVollstrGB). Dies problematisiert die Verfasserin zutreffend. Bemerkenswert erscheint, dass einige eher leichtere Disziplinarsanktionen des früheren Rechts aus dem Katalog der Disziplinarmaßnahmen gestrichen wurden, was man als Indiz für eine eher rigide Disziplinierungspraxis werten könnte.

Kap. 12 behandelt Regelungen zur Entlassung und sozialen Integration. Zunächst wird auf das Institut der Strafrestaussatzung eingegangen (*Kap. 12.2*). Diese kann je nach Schwere der zugrundeliegenden Straftat nach einem Drittel, der Hälfte oder zwei Dritteln der Strafe erfolgen. Die Verfasserin gibt entsprechende Beispiele bzw. zitiert die Straftatbestände, die jeweils als leichte, schwere oder besonders schwere Straftaten anzusehen sind.

Begnadigungen und Amnestien (*Kap. 12.3*) haben eine lange Tradition in Russland. Interessant sind die Begleitumstände insbesondere der großen Amnestie von 2000, im Rahmen derer auch Gefangene mit schwersten Delikten entlassen wurden.

Wesentliche Bedeutung für einen Integrationserfolg kommen den flankierenden Hilfen zur Entlassung (*Kap. 12.4*) und der Ausgestaltung der Bewährungszeit (*Kap. 12.5*) zu. Die Hilfen zur Entlassung beschränken sich allerdings weitgehend auf materielle Hilfen (Fahrkarten, Entlassungsbeihilfen) und die Benachrichtigung der kommunalen Behörden über die zu entlassende Person. Ein Schwerpunkt liegt auf der Kontrolle der Entlassenen, eine der deutschen Bewährungshilfe vergleichbare Institution, die den Schwerpunkt auf soziale Hilfe legt, gibt es noch nicht. Die mit der Bewährungsaufsicht betrauten Strafvollstreckungsinspektionen sind der Polizei zugeordnet bzw. arbeiten mit dieser eng zusammen.

Der *Jugendstrafvollzug* findet in den sog. *Erziehungskolonien* statt. Die Verfasserin beschreibt eindrucksvoll die besonderen und zunehmend problematischeren Ausgangslagen von inhaftierten Jugendlichen, insbesondere seit Ende der 1980er Jahre (*Kap. 13.1*). Obwohl das russische StrVollstrGB für den Jugendvollzug ein erheblich stärker erzieherisch gestaltetes System einschließlich einer Akzentsetzung auf die Motivierung durch Belobigungsmaßnahmen sowie vermehrte Lockerungen vorsieht, dürften noch einige Defizite im Hinblick auf internationale Normen wie die UN-Regelungen für junge Inhaftierte von 1990 und das im September 2008 verabschiedete Äquivalent auf Europaratsebene vorhanden sein. Der nachfolgende Abschnitt zum Jugendstrafvollzug in Deutschland (*Kap. 13.4*) beschreibt vergleichend die aktuelle komplizierte Rechtslage angesichts der inzwischen in Kraft getretenen Ländergesetze in Deutschland.

In *Kap. 14* geht die Verfasserin auf die Besonderheiten des Frauenvollzugs ein. Zu Recht zitiert sie die internationale Frauenvollzugsstudie des Lehrstuhls

für Kriminologie in Greifswald (vgl. hierzu *Zolondek* 2007). Die gesetzlichen Regelungen für den Frauenvollzug sind in Russland detaillierter als in Deutschland. Bemerkenswert ist insbesondere die Regelung, dass Frauen mit Kindern einen Strafaufschub bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes erhalten können. Dennoch sind die Lebensbedingungen im Frauenvollzug ausweislich der erwähnten Greifswalder Studie besonders ungünstig und entsprechen in verschiedener Hinsicht nicht den internationalen Vorgaben.

In den nachfolgenden *Kapiteln 15* und *16* wird die Frage der Menschenrechte im russischen Strafvollzug näher beleuchtet. Zunächst werden die menschenrechtlichen Vorgaben in *Kap. 15* dargestellt, d. h. die EMRK, die EPR und die Anti-Folter-Konvention. Russland hat frühzeitig die Anti-Folter-Konvention unterzeichnet und mit dem Beitritt zum Europarat 1996 ist auch die EMRK unmittelbar anwendbares Recht geworden. Die Verfasserin geht in diesem Zusammenhang u. a. auf den Bericht des Anti-Folter-Komitees über den Besuch in Russland 2001 ein. Nach Auffassung russischer Wissenschaftler sind die Vorgaben der EMRK und der EPR formal weitgehend eingehalten worden, allerdings stellt die Verfasserin zu Recht fest, dass die Umsetzung in der Vollzugswirklichkeit angesichts der ökonomischen Mängellagen nur unvollständig gelungen ist.

Dies wird im nachfolgenden *Kap. 16* beispielhaft an der z. T. spektakulären Rspr. des EuGHMR verdeutlicht. Die Zahl der Beschwerden ist in den letzten Jahren explosionsartig angestiegen, Russland liegt insoweit sogar noch vor der Türkei, was bereits als Indiz für weitgehend unzulängliche Haftbedingungen gewertet werden könnte. Dies umso mehr, als von den 83 Urteilen des Gerichtshofs bzgl. Russland im Jahr 2005 in 81 Fällen mindestens *ein* Verstoß gegen die EMRK festgestellt wurde. Die Verf. legt hier eine sehr schöne Dokumentation der Rspr. vor. In diesem Zusammenhang wird auf einige besonders wichtige Entscheidungen wie z. B. *Kalashnikov*, *Smirnova* oder *Mayzit v. Russland* detailliert eingegangen.

Die Schlussbetrachtungen sind relativ kurz gehalten. Interessant sind die Ausführungen zu den Problemen unabhängige Inspektionsgremien gesetzlich zu verankern (*Kap. 17.1*). Der Feststellung, dass die Reform des Strafvollzugs in Russland „bei Weitem nicht abgeschlossen ist“, mag man ohne weiteres zustimmen. Ebenso dem Fazit der Arbeit, dass es Russland auf der normativen Ebene gelungen ist, Anschluss an europäische Menschenrechtsstandards zu finden, wengleich die Umsetzung in der Vollzugspraxis noch immer weit hinterher hinkt.

Die Arbeit wurde im Sommersemester 2008 als Dissertation an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen. Besonders zu danken ist dem Kollegen Prof. Dr. *Horst Schüler-Springorum*, München, für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens. Als herausragende Leistung ist zweifellos die

sich über mehrere Jahre hinziehende Übersetzung des russischen StrVollstrGB sowie der „Regelungen zur Inneren Ordnung der Besserungseinrichtungen“ anzusehen. Insoweit wird dem deutschsprachigen Leser erstmals der Zugang zu den Quellen des russischen Strafvollzugsrechts eröffnet. Hierbei wurde die Verfasserin von der Leiterin des Fremdsprachen- und Medienzentrums der Universität Greifswald, Frau Dr. *Heidrun Peters*, betreut, der hierfür herzlich zu danken ist. *Kornelia Hohn* hat sich wie immer mit großer Sorgfalt der Erstellung der Druckvorlage gewidmet. Dafür gebührt ihr Dank und Anerkennung.

Greifswald, im September 2008

Frieder Dinkel

Danksagung

Was lange währt... Viel zu lange hat es gedauert, bis diese Arbeit endlich fertig war. Kaum jemand mehr hat an mich und das „Projekt Dissertation“ geglaubt. Aber gerade auch das hat mich in den immerhin acht Jahren des Reifens und Gedeihens der Arbeit bestärkt, dabei zu bleiben und weiter zu machen.

Für die Entstehung dieser Arbeit bin ich vielen Personen sehr dankbar:

- meinem Doktorvater *Prof. Dr. Frieder Dünkel* für seine Unterstützung, Denkanstöße, für die wertvollen Korrekturhinweise und v. a. für seine unendliche Geduld,
- meiner Freundin *PD Dr. Heidrun Peters* für die viele aufgeopferte Zeit und die nützlichen Anregungen beim Übersetzen und Korrekturlesen des russischen Strafvollstreckungsgesetzes,
- *Prof. Dr. Wolfgang Joecks* für die intensive Begleitung während der gesamten juristischen Ausbildung,
- meiner Freundin *Madeleine Hampel* für die Unterstützung bei der ersten Übersetzung des Gesetzes im Jahre 2000 und die schöne gemeinsame Zeit in Kiel,
- *Kornelia Hohn* für ihre Hilfe bei der formalen Gestaltung der Arbeit,
- *Ilza Brunk* für die Organisation des Promotionsverfahrens und die gute Zusammenarbeit in den Jahren 2000-2002,
- meinen Eltern *Anni* und *Diethard Guse*, die mich von 2006 bis 2007 wieder zu Hause aufnahmen und es mir auch dadurch ermöglichten, mich endlich dauerhaft dieser Arbeit zu widmen, für ihre ewige Liebe, Unterstützung in allen Lebenslagen und die ironisch motivierende Frage: „*Wie viele Seiten hast Du denn schon?*“,
- meinem Ehemann *Jörg Rieckhof*, der in den Jahren 2006 bis 2007 eine Wochenendehe mit mir durchlebte und mir als letzten Ansporn zur Fertigstellung eine Kaffeemaschine versprach, für seine Liebe und nötige Kritik
- sowie schließlich meinem Sohn *Ole*, der allein dadurch, dass er in mir wuchs, enorme Kräfte freisetzte und von seiner Position heraus endlich meinen inneren Schweinehund besiegte.

Darüber hinaus danke ich allen anderen Verwandten und Freunden dafür, dass sie für mich da sind.

Danke.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AIDS	Acquired Immune Deficiency Syndrome
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	Circa
CoE	Europarat (Council of Europe)
CPT	Anti-Folter-Komitee (Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
d. h.	das heißt
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPR	European Prison Rules
EU	Europäische Union
EuGHMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
e. V.	eingetragener Verein
f., ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FS	Freiheitsstrafe
FSIN	Federal'naja služba ispolnenija nakazanija = Föderaler Dienst der Strafvollstreckung
gem.	gemäß
GG	deutsches Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls

GUIN	Glavnoe Upravlenie Iсполnenija Nakasanij (Ministerstva Justicij Rossij) = Strafvollstreckungshauptverwaltung (beim Ministerium der Justiz), jetzt FSIN.
GULag	Glavnoe Upravlenie Lagerej = Hauptverwaltung der Lager
HIV	Human Immunodeficiency Virus
Hrsg.	Herausgeber
IPBPR	Internationaler Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte
ILO	International Labour Organization
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S.	im Sinne
i. w. S.	im weiteren Sinne
JGG	Jugendgerichtsgesetz
max.	maximal
Mio.	Millionen
MshrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NGO	Non-Governmental Organization (Nichtregierungsorganisation)
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
Qm	Quadratmeter
qkm	Quadratkilometer
RF	Russische Föderation
RSFSR	Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik
Rn.	Randnummer
s.	siehe
S.	Seite oder Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	deutsches Strafgesetzbuch
StGB RF	russisches Strafgesetzbuch
StGB RSFSR	Strafgesetzbuch der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik

StPO	deutsche Strafprozessordnung
StPO RF	russische Strafprozessordnung
StrVollstrG RF	russisches Strafvollstreckungsgesetzbuch
StVollzG	deutsches Strafvollzugsgesetz
Tab.	Tabelle
TBC	Tuberkulose
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliche
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
U-Haft	Untersuchungshaft
UN(O)	United Nations (Organization) = (Organisation der) Vereinte(n) Nationen
USA	United States of America
usw.	und so weiter
VerfRF	Verfassung der Russischen Föderation
vgl.	vergleiche
vs.	versus
z. B.	zum Beispiel
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Strafvollzug in Russland

Vom Gulag zum rechtsstaatlichen Resozialisierungsvollzug?

Vorbemerkung

„In den unendlichen Tiefen des Weltalls entdeckten die Menschen einen bewohnten Planeten. Das Schiff machte eine Notlandung. Sogleich wurde die Mannschaft von den gescheiterten Ureinwohnern gefasst und auf Käfige verteilt. Grenzenlose Experimente mit den Menschen begannen. Der Kommandant des Schiffes entdeckte eines Tages eine fleischfressende Maus. Aus Sägespänen errichtete er eine Art Mausefalle, und des Nachts geriet die Räuberin plötzlich in den kleinen Käfig. Am Morgen entließen die Einheimischen, nachdem sie die Gefangene des Menschen untersucht hatten, unverzüglich die gesamte Mannschaft aus den Käfigen und entschuldigten sich bei den Menschen: Die Ureinwohner hätten sich geirrt, als sie die Menschen für unvernünftige Wesen hielten, denn nur „vernünftige“ seien fähig, einem lebenden Geschöpf der Freiheit zu berauben.“¹

Diese Parabel aus dem Vorwort eines russischen Buches aus dem Jahre 1998,² das Interessierte und Betroffene mit dem Strafvollzugsrecht in Russland bekannt machen soll, steht für die immer wieder überall auf der Welt auftauchende Frage nach dem Sinn und Unsinn freiheitsentziehender Sanktionen. Auch der Vielvölkerstaat Russland mit seiner bewegenden Vergangenheit und seiner bewegten aktuell politischen Gegenwart stellt sich mittlerweile diesem Problem in allen seinen Facetten und bemüht sich, es in seinem eigenen Stil – gleichzeitig aber auch nach europäischem Vorbild – zu lösen.

1 Vgl. Vaksjan 1998, S. 3.

2 Vgl. Mirzoev 1998.

1. Einleitung

Die Anwendung der Rechtsvergleichung in ihrer Eigenschaft als juristische Methode auf dem Weg zur Rechtsangleichung scheint nirgendwo bedeutsamer zu sein als auf dem Gebiet der Menschenrechte. Die Menschenrechte in ihrer Abwehrfunktion gegen den Staat dienen dem Schutz des Individuums, indem sie staatliche Gewalt begrenzen.³ Den Schutz der Menschenrechte sicherzustellen, ist insbesondere dort problembehaftet, wo Menschen ihr ureigenstes Recht auf Freiheit für bestimmte Zeit entzogen wurde, da sie dort der staatlichen Macht und damit zugleich der Möglichkeit des Missbrauchs in besonderem Maße ausgeliefert sind. Das Thema „Menschenrechte und Strafvollzug“ findet daher zu Recht verstärkt fachöffentliche Aufmerksamkeit. Auf internationaler Ebene hat die Rechtsprechung des EuGHMR ebenso wie die allgemeine Wiederbelebung der Diskussion über Anerkennung und Durchsetzung der Menschenrechte maßgebend zu einem verstärkten Interesse der Öffentlichkeit an strafvollzuglichen Themen beigetragen. Mindeststandards für Strafanstalten mit Blick etwa auf die Ausstattung und die vorherrschenden Lebensbedingungen, die Rechtstellung des Strafgefangenen als Subjekt mit seiner zu respektierenden Menschenwürde sowie Rechtsschutzmöglichkeiten im Falle von Rechtsverletzungen sind nur einige Gegenstände der derzeitigen Strafvollzugsforschung.

Im November 2006 haben Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries* und ihr russischer Amtskollege *Wladimir Ustinov* am Rande einer Konferenz des Europarates zur Verbesserung der europäischen Zusammenarbeit im Strafrecht in Moskau eine Vereinbarung unterzeichnet, in der sich Russland und Deutschland auf eine enge Kooperation und fachlichen Austausch in den nächsten Jahren verständigten. Die Zusammenarbeit soll über gemeinsame Seminare zum Recht im Strafvollzug und den Aufgaben der Justizbehörden und Justizvollzugsanstalten sowie über einen regelmäßigen Austausch von Gesetzen, Rechtsvorschriften sowie methodischer Unterlagen und Fachstudien zwischen den Ministerien erfolgen.⁴ Im Juni 2007 unterzeichneten *Brigitte Zypries* und der russische Generalstaatsanwalt *Jurij Tschajka* eine weitere Vereinbarung über die Vertiefung der bilateralen justiziellen Zusammenarbeit u. a. in den Bereichen der Kriminalitätsbekämpfung einschließlich des internationalen Terrorismus.⁵ Europäische Institutionen (EU, Europarat) sind durch zahlreiche Programme bemüht, positive Entwicklungen in den Ländern des ehemaligen Ostblocks zu unterstützen und durch Mittel zu finanzieren, die durch ihre Mitgliedsländer in erheblichem Umfang in diese Gemeinschaftshaushalte fließen. Das TACIS-Programm finanziert u. a. Infrastrukturmaßnahmen in den Bereichen Verkehr, Bildung, soziale Ein-

3 Vgl. *Neubacher* 1999, S. 211.

4 Vgl. <http://www.bmj.de>, 11.12.2007.

5 Vgl. <http://www.bmj.bund.de>, 20.07.2007.

richtungen, Justiz.⁶ Mit dieser Unterstützung hat beispielsweise der Schleswig-Holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e. V. als europäische NGO von 2005 bis 2007 das Projekt „*Entwicklung der Infrastruktur für Soziale Dienste der Straffälligenhilfe in der Region Archangelsk, Russland*“ durchgeführt, nachdem der Europarat⁷ bereits seit 2002 die Partnerschaft der Vollzugsverwaltungen des Gebietes Archangelsk und Schleswig-Holsteins gefördert hatte. Seit Mai 2008 ist der Verband Träger des Anschlussprojekts „*Dynamische Mechanismen: Vermeidung und Verkürzung stationärer Maßnahmen für Kinder und jugendliche Straffällige*“.⁸

143 Mio. Bürger leben in 89 Subjekten der RF, die sich gem. Art. 65 VerFRF über 21 Republiken, 6 Regionen, 49 Gebiete, zwei Städte föderalen Ranges (Moskau, St. Petersburg), ein Jüdisches Autonomes Gebiet und zehn Autonome Bezirke erstreckt. Mit 17.075.400 qkm ist Russland der größte Staat der Welt. Die Fläche bedeckt ca. ein Achtel der Landfläche der Erde.⁹ Dieses „*große russische Volk, dessen Größe auch darin besteht, dass es vielfach zerrissen ist, dass es stiehlt, säuft und auf die ganze Welt spuckt, in erster Linie auf sich selbst*“,¹⁰ steht vor der Herausforderung, die schwierige Aufgabe eines an rechtsstaatlichen Maßstäben ausgerichteten Resozialisierungsvollzugs zu bewältigen.

1.1 Zur Darstellung

Die Arbeit erhebt nicht den Anspruch, zu einem endgültigen Ergebnis zur im Untertitel aufgeworfenen Frage kommen zu können. Vielmehr soll im Folgenden der anspruchsvolle Weg hin zu einem humanen Strafvollzug anhand der Entwicklung in der RF nachgezeichnet werden. Dabei sind deren nationale Besonderheiten zu berücksichtigen. Historische, kulturelle und gesellschaftliche Hintergründe sind dafür ebenso von Interesse wie die aktuelle Gesetzeslage. Gegenstand der Darstellung ist daher das russische Strafvollstreckungsrecht in seiner Einbettung in das russische Rechtssystem und die russische Kriminalpolitik.

6 Vgl. *Gottschalk/Sandmann* 2006, S. 13.

7 Der Europarat unterstützt seit geraumer Zeit einige Projekte auf dem Gebiet des Strafvollzugs, z. B. die Projekte zur Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen des Strafvollzugs in Russland und Justizvollzugsanstalten in westlichen Ländern “*Twinning of Prisons*” (vgl. *Bothge* 2000 S. 35 ff.) “*Project for Partnerships of the Penitentiary Field*”, vgl. <http://www.jva-bochum.nrw.de/wir/wladimir/intro.htm>, 28.05.2008.

8 Das Projekt hat ein Volumen von ca. € 300.000,00. Gefördert wird u. a. der Ausbau der Infrastruktur für Soziale Dienste der Straffälligenhilfe in der Region Archangelsk. Für nähere Informationen siehe unter: <http://www.straffaelligenhilfe-sh.de>, 28.05.2008.

9 Vgl. <http://www.russland-aktuell.ru/russland/lexikon/geographie>, 13.09.2007.

10 Vgl. *Pristawkin* 2003, S. 13.

Die Entwicklung des Strafvollstreckungsrechts, seine charakteristischen Merkmale und Strukturen sowie die wichtigsten Teilbereiche werden beleuchtet. Auf diese Weise lassen sich die Eigenarten und Merkmale dieses Rechtsgebietes herausarbeiten und in übersichtlicher Weise darstellen.

Aufgrund der Schwierigkeiten, sinnvolle Vergleichskriterien überhaupt aufzustellen und an aussagekräftiges russisches Zahlen- und Literaturmaterial zu gelangen, werden Vergleiche mit dem Strafvollzug in Deutschland nur punktuell und bei besonderen Auffälligkeiten angestellt. Problematisch gestaltet sich die Rechtsvergleichung insbesondere auch aufgrund der Divergenzen zwischen den im russischen und im deutschen Recht verwendeten Begrifflichkeiten und der Dynamik der Rechtsentwicklung in Russland. Aussagen zum russischen Recht können aufgrund der erstaunlichen Geschwindigkeit bei der Veränderung des Rechts teilweise einen nur vorläufigen Wert haben.¹¹ Dennoch wird durchgehend versucht werden, Bezüge zum deutschen und europäischen Recht herzustellen. „Denn so verschieden die Verhältnisse der Kriminalität in den einzelnen Ländern auch liegen mögen, so handelt es sich doch immer um vergleichbare Größen: um menschliches Verhalten, um die Verletzung von Rechtsnormen und Rechtsgütern, um Schuld und Sühne, um Sicherung und Besserung, um Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, um Ersttäter und Rückfällige und um das große Problem der richtigen Auswahl und der richtigen Ausgestaltung der Sanktionen.“¹² Nur durch eine Beschäftigung mit dem ausländischen Recht kann das Blickfeld der eigenen Dogmatik erweitert und das Verständnis für das heimische Recht durch Vermittlung kritischer Maßstäbe vertieft werden.¹³

Primär wird also über das russische Strafvollzugssystem berichtet. Ohne konkret Rechtsvergleichung zu betreiben, liegt es auf der Hand, dass das deutsche Strafvollzugssystem in seiner Entwicklung fortschrittlicher ist als das russische. Deutschland hat in seiner demokratischen, sozialen und rechtsstaatlichen Entwicklung einen Vorsprung von immerhin ca. 45 Jahren. Mit dem StVollzG vom 01. Januar 1977 wurde der Strafvollzug in eine neue strategische Richtung gelenkt. Maßgeblichen Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess in diesem Bereich hatte und hat das Bundesverfassungsgericht.

Schließlich sollen der Einfluss und die Auswirkungen der EMRK, der EPR, der Anti-Folter-Konvention und des CPT auf die Entwicklung (im Sinne einer Angleichung?) des Strafvollzuges in Russland untersucht werden. Letzteres kann freilich lediglich einen Versuch darstellen. Um verlässliche Einblicke in den Alltag der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen in russischen

11 Vgl. Nußberger 1998, S. 84 f.

12 Jescheck 1955, S. 27 f.

13 Vgl. Jescheck 1955, S. 28.

Einrichtungen¹⁴ zu gewinnen, wird schließlich die wesentliche Rechtsprechung des EuGHMR zum russischen Strafvollzug dargestellt.

Die Antwort auf die Frage, ob der von verschiedenen internationalen Menschenrechtsinstrumenten abstrahierte Leitgedanke des Strafvollzuges, der die Strafe allein im Verlust der Freiheit und nicht etwa in zusätzlichen Umständen der Inhaftierung sieht,¹⁵ letztlich im russischen Strafvollstreckungsrecht umgesetzt wurde und wird, soll ein Ergebnis der Untersuchung sein. Sind auch die russischen Strafgefangenen nach der international gebräuchlichen Formel tatsächlich im „*prison as a punishment, not for punishment*“?¹⁶

1.2 Gang der Untersuchung

Im *Kapitel 2* wird in die gesellschaftlichen und politischen Hintergründe der Situation in Russland hinsichtlich der Rolle der Rechtswissenschaft, der Besonderheiten der russischen Rechtstradition und des Erziehungsgedankens eingeführt. *Kapitel 3* widmet sich der Entwicklung der Kriminalität, des Straf- und Strafvollstreckungsrechts. *Kapitel 4* stellt das strafrechtliche Sanktionensystem der RF mit einem Fokus auf die Todesstrafe dar. *Kapitel 5* ergänzt die Ausführungen mit Daten zur Strafvollzugspopulation und führt in die Folgeprobleme der hohen Inhaftierungsraten ein. *Kapitel 6* gibt einen Überblick zu den Regelungen des russischen Strafvollzugsrechts und insbesondere zu den grundlegenden Orientierungen hinsichtlich Vollzugsziel und Rechtsstellung der Gefangenen. In *Kapitel 7* wird die Organisation der Strafvollstreckung mit ihren komplexen Strukturen erläutert. Es folgen kurze Ausführungen zum Anstaltspersonal (*Kapitel 8*) sowie zu Formen der Kontrolle des Strafvollzuges (*Kapitel 9*). Das zentrale *Kapitel 10* behandelt den Vollzugsablauf vom Strafantritt, über einzelne Haftbedingungen bis hin zu Lockerungen. *Kapitel 11* widmet sich ge-

14 Für weitere Einblicke in die Praxis russischer Strafvollzugseinrichtungen aus westeuropäischer Perspektive s. auch das Werk von *Piacentini* 2004.

15 Vgl. *Neubacher* 1999, S. 211 und Nr. 102.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006: „*Imprisonment is by the deprivation of liberty a punishment in itself and therefore the regime for sentenced prisoners shall not aggravate the suffering inherent in imprisonment.*“ Vgl. CoE 2006, <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=955747>, 29.05.2008.

16 *Alexander Paterson*: „Men are sent to prison as a punishment, not for punishment“ („Menschen werden in das Gefängnis geschickt als Bestrafung und nicht für eine Bestrafung.“), zitiert nach *Ruck* 1951, S. 13. Ähnlich formulierte der amerikanische Reformator *Thomas Osbourne* zu Beginn des 20. Jahrhunderts: „*Wir setzen einen Menschen nicht ins Gefängnis, um ihn dort zu bestrafen, wir bestrafen einen Menschen dadurch, dass wir ihn ins Gefängnis setzen – das sind sehr verschiedene Dinge. Der Aufenthalt im Gefängnis an sich ist die Strafe. Die Gesellschaft hat das Recht, einen Menschen ins Gefängnis zu bringen, sie hat jedoch partout kein Recht, ihn zu foltern, ihn der Gesundheit, der Arbeitsfähigkeit, einer normalen Psyche und seines Glaubens an Gott zu berauben.*“, zitiert und übersetzt nach *Agamov* 1998, S. 190.

sondert den erzieherischen Maßnahmen. Die Entlassung und Nachentlassungssituation werden in *Kapitel 12* beschrieben. Die Besonderheiten des Jugend- und Frauenvollzugs finden sich in den *Kapiteln 13* und *14*. Die *Kapitel 15* und *16* widmen sich menschenrechtlichen Fragestellungen im Hinblick auf die EMRK und die Rechtsprechung des EuGHMR. Zusammenfassende Schlussbetrachtungen und ein Ausblick finden sich in *Kapitel 17*. Die Arbeit endet mit den Übersetzungen des Strafvollstreckungsgesetzbuches sowie der Regeln der Inneren Ordnung in den beiden Anhängen.

2. Gesellschaftliche und politische Hintergründe

Nur im jeweiligen nationalen und historischen Kontext und damit unter den Bedingungen der jeweiligen Rechtskultur, die die Einstellung zum Recht und die Bedeutung des Rechts als gesellschaftliches Regelungsinstrument prägt, lässt sich die Idee vom Rechtsstaat verwirklichen. Traditionell in Russland bestehende Defizite wie eine unsystematische Rechtskodifizierung, die verspätete Herausbildung der Rechtswissenschaft oder die geringe Verbreitung von Rechtskenntnis unter der Bevölkerung können nur langsam aufgeholt werden. Durch Kodifizierungen, die Umstrukturierung der Juristenausbildung und die Einbindung in eine gemeineuropäische Rechtskultur versucht die politische Führung der RF, die bestehende Situation zu verändern. In sich widersprüchliche rechtliche Regelungen, Scheinargumentationen, eine hohe Rechtsproduktion und Umsetzungsprobleme führen jedoch dazu, dass ein gewisser Rechtsnihilismus, der schon als kulturprägende Tradition angesehen werden kann, bleibt.¹⁷

2.1 Gesellschaftliche und politische Situation Russlands

Seit dem Untergang der UdSSR und damit dem Zusammenbruch eines totalitären Systems im Jahre 1991 hat dieses riesige Land zwei bedeutende Revolutionen erlebt: eine wirtschaftliche und eine gesellschaftliche.¹⁸ Bereiche, die den Kern des Verhältnisses zwischen Staat und Individuum kennzeichnen, wie Recht, Bildung, Zivilgesellschaft, haben seit diesem Zeitpunkt weitreichende Änderungen erfahren. Die Gefängnisreform ist dabei einer der Meilensteine¹⁹ auf dem Weg zu einer Gesellschaft, die sich an internationalen Prinzipien und grundlegenden Menschenrechten orientiert. Sie war und ist jedoch bei Weitem kein leichter Schritt.

Die ökonomische, politische und soziale Situation der RF erschwert ebenso wie die lange Tradition des sowjetischen Gefängnisystems, das im Wesentlichen auf Verbannung und Zwangsarbeit beruhte, die Reform auf diesem Gebiet. Der russische Gesetzgeber ist dabei eine Schlüsselinstitution für den demokratischen Wandel in Russland. Angesichts der bestehenden gesellschaftspolitischen Dynamik ist das Parlament²⁰ zudem Ausgangspunkt, um mögliche neue Entwicklungen besser einordnen zu können. Mit dem Ziel der Dezentralisierung der

17 Vgl. Nußberger 2004, S. 1; Mommsen/Nußberger 2007, S. 15 f.

18 Vgl. Montaigne 2001, S. 52.

19 Vgl. Stern 1998, S. 187.

20 Die Duma.

staatlichen Verwaltung und der Demokratisierung²¹ des gesellschaftlichen Lebens begannen in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts zahlreiche gesetzgeberische Aktivitäten. In der Folge wurden mehr als 60 Gesetze, Verordnungen und Erlasse verabschiedet, die die russische Kriminal- und Strafvollzugspolitik wesentlich verändert haben. Die Anerkennung des Menschen, seiner Rechte und Freiheiten als höchstes Gut sowie die Erkenntnis der Notwendigkeit, die Gesetzeslage und die Rechtspraxis an internationalen Standards im Umgang mit Strafgefangenen anzupassen, bildeten die wesentlichen Elemente der neuen Strafvollzugspolitik.²²

Die rechtlichen Grundlagen und die Organisation des Strafvollzuges eines Landes sind veränderbar. Die Ideologie im Umgang mit Straftätern und Gefangenen umzustellen dagegen, ist ein langwieriger Prozess, für den es Geduld, Verständnis und Unterstützung von außen bedarf. Die die Rechtsetzung und Rechtsprechung bestimmende Strafvollzugspolitik spielt eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung der Strafvollstreckungsgesetzgebung. Die Strafvollzugspolitik hängt im Wesentlichen ab von der öffentlichen Moral, der Wirtschaftsentwicklung und der gesellschaftlichen Rechtskultur.

Das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung Russlands im Allgemeinen wie auch einzelner Bevölkerungsgruppen oder Individuen steht in einer Wechselbeziehung zur Rechtswirklichkeit. Die unter dem irreführenden Titel einer Diskrepanz zwischen Recht und Wirklichkeit (besser: „*law in the books and law in action*“) altbekannte Eigenart²³ (nicht nur) der Ostrechtswissenschaft, vorhandenes Recht zu verschleiern und nicht vorhandenes vorzutäuschen, ist nur schwer zu überwinden. Deshalb ist die russische Rechtswirklichkeit in vielen Lebensbereichen nach wie vor durch eine starke Divergenz von Anspruch und Realität gekennzeichnet.

Durch die wirtschaftlichen und politischen Änderungen der letzten Jahrzehnte hat sich das öffentliche Rechtsbewusstsein Russlands stark verändert. In Russland gilt nach Auffassung einiger Wissenschaftler immer noch die Devise: „*Wegsperrten ist die beste Abschreckung.*“²⁴ Einer der führenden russischen Strafvollzugsrechtler kommentierte das tief verwurzelte Strafbedürfnis in der russischen Bevölkerung einmal wie folgt: „*Der Dieb muss im Gefängnis sitzen! – diesen Standpunkt vertritt das Volk eindeutig. Alle unsere Anstrengungen im Kampf gegen die Kriminalität gehen dahin: härter, härter, härter! Und wie hart*

21 Im Jahre 2006 belegte Russland auf dem Demokratie-Index nur einen der hinteren Plätze (102. Platz von 167) und gehörte zur Gruppe der „Mischform mit autoritären Elementen“, vgl. Quelle: „The Economist“ in: Spiegel 23/2008, S. 66.

22 Vgl. *Uss/Pergataja* 2001, S. 551.

23 Vgl. *Fincke* 1985, S. 79.

24 Vgl. *Heyden, Ulrich*, Strafvollzug in Russland: „Vom Hühnerdieb zum „gefährlichen Verbrecher“, <http://www.eurasischesmagazin.de>, 11.05.2005.

sind wir geworden! Im Volk haben wir ein entsprechendes Rechtsverständnis eingepflanzt: für geringe Vergehen wird eine harte Strafe erwartet. Am besten Freiheitsentzug! Am besten für viele Jahre! Die Sicherheitsorgane befinden sich unter einem entsprechenden Druck!“²⁵

Insbesondere die Verfolgung von Straftaten scheint häufig zum Teil eher von politischen Opportunitätsgesichtspunkten als vom Gesichtspunkt der gleichmäßigen Rechtsdurchsetzung geprägt. Bei der Erbringung öffentlicher Leistungen hat sich ein System paralleler Anreize entwickelt, das von noch legalen Vermittlungs- und Servicediensten bis zu eindeutiger Korruption oder Erpressung reicht. In weiten Teilen der russischen Bevölkerung hat sich daraus ein Gefühl von Desillusionierung und Sarkasmus entwickelt: Macht gehe vor Recht, persönliche Beziehungen vor rechtlichen Garantien. Der Anstieg der Rückfallraten und die hohe Zahl von Kapitalverbrechen führten beispielsweise bereits zu einer Erhöhung der maximalen Freiheitsstrafe auf bis zu 20 Jahre, bei Vorliegen einer Urteilskonkurrenz sogar bis zu 30 Jahren,²⁶ sowie zu einer breiteren Anwendung der Freiheitsstrafen.

Dem stehen allerdings auch gegenläufige Strömungen gegenüber. Bereits seit dem 19. Jahrhundert kann die russische Rechtsphilosophie viele international bekannte Namen vorweisen. In jüngerer Zeit haben auch Rechtspsychologie und Rechtssoziologie neuen Aufschwung genommen. Das Ziel des (damals noch „sozialistischen“) Rechtsstaats war ein Hauptschlagwort der Perestrojka-Zeit.

Die russische Rechtsanwendungspraxis legt sowohl bei Vertragsschlüssen als auch in der Rechtsprechung Gewicht auf den Text von Rechtsnormen. Der russische Gesetzgeber hat in den letzten Jahren eine Vielzahl wichtiger Gesetze verabschiedet, die die Rechtssicherheit erhöhen sollen. Der ehemalige Präsident *Putin* hatte die Justizreform zu einem Kernelement seiner Politik erklärt. Die Zahl der Gerichtsverfahren nimmt seit Jahren kontinuierlich und erheblich zu. Die zunehmende Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes ist ein Zeichen wachsenden Vertrauens in das Gerichtssystem.²⁷ Aufgrund der demokratischen Veränderungen ist das Rechtsbewusstsein in Russland aber auch humanistischer geworden. So wird die lebenslange Freiheitsstrafe mittlerweile in Teilen der Bevölkerung bereits als Alternative zur Todesstrafe akzeptiert.

Somit stehen sich die Forderungen nach weiteren Strafschärfungen und nach einer Humanisierung des Strafvollzuges auf der Ebene des Rechtsbewusstseins gegenüber. In Anpassung an internationale Normen sollen einerseits Strafdrohungen für Kapitalverbrechen verschärft, andererseits aber auch die Menschenrechte bei der Verbüßung der Strafen gewahrt werden. Um zu einer Intensivie-

25 Prof. A. I. *Zubkow*, zitiert nach *Iwanowa*, Der GULAG heute – Irrwege der Strafgerichtsbarkeit, <http://www.igfm.de/mr/mr2000/z00305r.htm>, 11.05.2005.

26 Vgl. Art. 56 Abs. 4 StGB RF vom 13.06.1996.

27 Vgl. *Trunk* 2003, S. 30.

zung des Besserungsprozesses und zu einer Verringerung der Haftzeit auf der einen Seite sowie zu einer weiteren Individualisierung und Differenzierung der Strafe auf der anderen Seite zu gelangen, bedarf es einer fortwährenden Arbeit an der Straf- und Strafvollstreckungsgesetzgebung.

Die Aufgabe, in einem Land, das in den vergangenen Jahren revolutionäre Änderungen und eine tiefe politische und wirtschaftliche Krise durchschritten hat, Vertrauen in das Recht und den Rechtsstaat zu schaffen, wird mehr als eine Generation beschäftigen. Dieses Ziel kann jedoch durchaus erreicht werden.²⁸ Es ist zugleich eine der Aufgaben der Strafvollzugspolitik der RF, die Divergenz zwischen Anspruch und Realität zu überwinden.

2.2 Rolle der Rechtswissenschaft

Die späte und langsame Herausbildung einer eigenständigen Rechtswissenschaft in Russland führte seit jeher zu Schwierigkeiten bei einer präzisen und praxisfreundlichen Kodifizierung russischen Rechts. Während in Westeuropa schon im Mittelalter Rechtsschulen und universitäre Zentren, an denen Recht gelehrt wurde, entstanden, gab es eine russische Rechtswissenschaft erst mit der Gründung der russischen Akademie der Wissenschaften zu Beginn des 18. Jahrhunderts.²⁹ Da es folglich keine lange Tradition einer systematischen Durchdringung und Ordnung des Rechts gibt, ist auch die Technik der Gesetzgebung in der RF noch immer nicht hoch entwickelt. Es wird nach wie vor wenig Sorgfalt auf die Ausarbeitung eines in sich schlüssigen und präzisen Normensystems verwendet, was sich insbesondere bei der Abgrenzung zwischen verschiedenen Gesetzen, einer enormen Regelungsfülle, in zahlreichen Erläuterungen oder Aufzählungen sowie unpräzisen Definitionskatalogen zeigt.³⁰

Juristen arbeiten heute an juristischen Fakultäten der Universitäten und Hochschulen, in Akademien und staatlichen Instituten für spezielle juristische Forschungsaufgaben, wobei die Rechtswissenschaftler an den Universitäten stark mit Lehr- und Prüfungsaufgaben belastet sind und nicht unter annähernd günstigen Forschungsbedingungen arbeiten wie die Wissenschaftler der Akademien. Auch ist eine Konzentration der juristischen Forschung in den beiden Städten föderalen Ranges Moskau und St. Petersburg festzustellen. Noch immer kommen Publikationen von Rechtswissenschaftlern der Provinzuniversitäten vergleichsweise selten auf den Markt und befassen sich zudem oft mit regionalen Fragen.³¹

28 Vgl. *Trunk* 2003, S. 30.

29 Vgl. *Nußberger* 2004, S. 3.

30 Vgl. *Nußberger* 2004, S. 3.

31 Vgl. *Westen* 1988, S. 306.

Der Wissenschaftsbetrieb ist streng hierarchisch organisiert. Wenigen Lehrstuhlinhabern und Institutsdirektoren sind jeweils viele andere Wissenschaftler unterschiedlicher Graduierung nachgeordnet. Typisch ist auch die Immobilität der Wissenschaftler: Im Allgemeinen wird jemand an der Universität Lehrstuhlinhaber, an der er bereits zuvor das Studium absolviert und alle anderen wissenschaftlichen Stufen durchlaufen hat. Das System der Fremdbefürdungen ist weitgehend unbekannt. Bewegungen und Veränderungen in Hierarchien und Funktionen, zum Beispiel des Dekans, gibt es lediglich selten.

2.2.1 *Rechtswissenschaft in der Sowjetunion*

In der Rechtswissenschaft der Sowjetunion konnte eine wissenschaftliche Diskussion nur sehr begrenzt stattfinden. Nur innerhalb des Rahmens der durch die verbindliche Staatsideologie festgesetzten Grundpositionen³² war eine rechtswissenschaftliche Diskussion und damit eine gewisse Einflussnahme auf die Rechtsentwicklung möglich. Dieser Rahmen war in den einzelnen Entwicklungsphasen unterschiedlich weit gesteckt:

Seit 1930 bis zum Tode *Stalins* 1953 galten auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft ausschließlich die Ansichten *Stalins*, wonach von einem Absterben von Staat und Recht so lange nicht die Rede sein konnte, wie die kapitalistische Einkreisung der Sowjetunion noch andauerte. Umgekehrt sollte entsprechend die äußerste Perfektion und Verstärkung der Staatsmacht erzielt werden.³³ In dieser Zeit des Stalinismus konnte jede noch so unbedeutende Meinungsäußerung zu einem „lebensgefährlichen Abenteuer“³⁴ ausarten.

Nach *Stalins* Tod waren die Tabuswellen entsprechend der jeweiligen politischen Gesamtsituation weit höher angesetzt. Es entwickelte sich in der politisch-wirtschaftlichen „Liberalisierungs-“ oder „Taufwetter-“ Periode eine juristische Fachdiskussion von beachtlichem Niveau, die nicht nur auf Marx- und Lenin-Zitaten beruhte, sondern auch selbständige, rechtsdogmatisch untermauerte gedankliche Wege beschritt.³⁵

Dabei waren jedoch die von der Partei getroffenen politischen Grundentscheidungen zwingend zu berücksichtigen.³⁶ Der juristische Diskussionspielraum hing jeweils von der politischen Relevanz der rechtlichen Entscheidungen und Konstruktionen eines Teilrechtsgebietes ab.³⁷ So erschienen in der Folge-

32 Vgl. *Westen* 1967, S. 391.

33 Vgl. *Zweigert/Kötz* 1971, S. 370.

34 Vgl. *Westen*, 1988 S. 307.

35 Vgl. *Geilke*, 1966 S. 110; *Zweigert/Kötz* 1971, S. 370.

36 Vgl. *Geilke* 1966, S. 110.

37 Vgl. *Westen* 1988, S. 307.

zeit viele Bibliographien, Lehrbücher, Materialsammlungen, Systematisierungen, kritische Abhandlungen und Kommentare, Zeitschriften, Akademie- und Hochschulschriften sowie akribisch recherchierte wissenschaftliche Nachschlagewerke.³⁸

Eine weitere Folge der Neubelebung des juristischen Denkens war auch, dass die Gesetzgebungstätigkeit wieder über die sporadischen Einzelakte der Stalin-Ära hinausging und umfassende neue Kodifikationen vorgenommen wurden. Dies wird insbesondere bei der großen Strafrechtsreform von 1958 deutlich, durch welche das sowjetische Straf- und Strafprozessrecht – abgesehen von Delikten gegen Staat und Wirtschaft – erheblich liberalisiert worden ist.³⁹

Die Rechtswissenschaft musste sich in der Folgezeit der Sowjetunion wie alle anderen Wissenschaften auch an den gesellschaftlichen Bedürfnissen orientieren, der Forschungsgegenstand konnte nicht beliebig ausgesucht werden. Vielmehr war der einzelne Rechtswissenschaftler Teil eines Systems der Forschungsplanung. Dieses bestand aus Planungen, Verpflichtungen, Selbstverpflichtungen, Auflagen und Kontrollen und ermöglichte die Einbindung des einzelnen Wissenschaftlers in ein Kollektiv und seine Orientierung auf Themen, deren Bearbeitung erwünscht oder erforderlich war.⁴⁰ Forschungsschwerpunkte aus aktuellen Entwicklungstendenzen und Problemen heraus wurden eher durch ein System der Steuerung und Planung der wissenschaftlichen Arbeit, zum Beispiel durch Parteitagebeschlüsse, gebildet. Eine „deskriptive“ Ausdrucksweise der sowjetischen Rechtswissenschaft war auffällig.⁴¹ Nicht zuletzt aufgrund der geringen Zahl an Juristen fehlte eine juristische „Diskussionskultur“ mit der Folge, dass Gerichtsentscheidungen nicht kommentiert, allenfalls Abhandlungen zur Interpretation einzelner Rechtsinstitute geschrieben wurden.⁴²

Mit der einsetzenden Reformpolitik *Gorbačëvs*⁴³ belebte sich auch die rechtswissenschaftliche Szene in der Sowjetunion. Der Berufsstand der Juristen, der zu sowjetischen Zeiten deutlich unterentwickelt war, ist gewachsen, jedoch noch nicht ausreichend effektiv und qualifiziert.⁴⁴ Rechtswissenschaftler gaben

38 Vgl. *Geilke* 1966, S. 110.

39 Vgl. *Zweigert/Kötz* 1971, S. 370.

40 Vgl. *Westen* 1988, S. 308.

41 Vgl. *Fincke* 1985, S. 82.

42 Vgl. *Nußberger* 1998, S. 85 f.

43 *Gorbačëv* sagte in diesem Zusammenhang in seinem Bericht zur Verfassungsänderung am 29.11.1988: „Die Gerichts- und Rechtsreform (...) setzt einen Komplex von (...) einschneidenden Veränderungen voraus, die den gesamten Rechtsschutzmechanismus unseres Staates, die Arbeit des Gerichtes, der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwaltschaft, der Miliz und der Arbeitsbesserungsanstalten erfassen müssen.“ S. *Maatz* 1992, S. 2.

44 Vgl. *Human Rights Watch* 1999, S. 103.

durch kritische Analysen viele und tiefgreifende Impulse für die Erneuerung der Rechtsordnung. Der Prozess der Reform des Rechtswesens in der UdSSR wurde allem Anschein nach vom Juristenverband nicht nur begleitet, sondern auch konkret mitgestaltet.⁴⁵ Die Grundlagen des politischen Systems blieben aber verschont.⁴⁶ Eine aner kennenswerte Verrechtlichung im Sinne umfassender systematischer Kodifikationen fand zwar statt. Jedoch blieb der Wert vieler Regelungen gering, weil an entscheidenden Punkten Kompetenzen verschwammen,⁴⁷ Ermessenskriterien fehlten und Regelungslücken auftraten, die durch die Menge der Regelungen verdeckt waren.⁴⁸

2.2.2 *Rechtswissenschaftliche Literatur Russlands*

Publikationsformen der rechtswissenschaftlichen Literatur sind sowohl quantitativ als auch in der Vielfalt ähnlich denen in Westeuropa. Während in Lehrbüchern und Kommentaren fast gänzlich auf Originalität und subjektive Lehrmeinungen verzichtet wird, dagegen vielmehr die gängigen Lehren und die gesicherte Substanz der jeweiligen Materie zum Zweck des Erlernens durch die Rechtsstudenten vermittelt werden, finden sich wissenschaftliche Meinungsstreits nur in den Fachzeitschriften und Sammelbänden.⁴⁹ Die Kommentare sind darüber hinaus überwiegend sehr dünn und begnügen sich häufig mit einer schlichten inhaltlichen Wiedergabe der einzelnen Regelungen oder mit kurzen, allgemeinen Ausführungen. Konkrete Material- und Interpretationshilfen hingegen lassen sie regelmäßig vermissen. Auch die juristischen Lehrbücher, die oft immer noch von einer amtlichen Stelle – meistens dem Ministerium für Bildung – geprüft und für bestimmte Lehrzwecke empfohlen werden,⁵⁰ sind überwiegend mit Blick auf die Forschung wenig interessant. Die für die vorliegende Arbeit verwendeten Kommentare gehören nach Ansicht russischer Strafvollzugsrechtswissenschaftler zu den guten Kommentaren. Sie enthalten immerhin Bezugnahmen auf andere Gesetze, auch internationale Vorschriften und zum Teil eigene Gedanken und Forderungen. Vermissen lassen leider auch diese Kommentare eine Auseinandersetzung oder auch nur eine Nennung der russischen Rechtsprechung zur weiteren Hintergrundforschung. Überwiegend geben aber auch diese Kommentare den Gesetzeswortlaut lediglich mit eigenen Worten wieder. Mitt-

45 Vgl. *Maatz* 1992, S. 3.

46 Vgl. *Westen* 1988, S. 308.

47 Dieses Problem besteht auch heute noch fort. Vgl. dazu z. B. die Fassung des neu in das StrVollstrG RF eingefügten Art. 77.1.

48 Vgl. *Fincke* 1985, S. 80.

49 Vgl. *Westen* 1988, S. 309 f.

50 Vgl. *Westen* 1988, S. 309.

lerweise existierende juristische Internetportale und Datenbanken⁵¹ sind daher umso hilfreicher, um sich die russische rechtswissenschaftliche Literatur zu erschließen. Weiterhin enthalten Arbeiten der Aufsatzliteratur in Fachzeitschriften und Sammelbänden sowie einige neue Dissertationen neue und originelle Gedanken, deren geistige Mütter und Väter anschließend oft zur Ausarbeitung einschlägiger Gesetze herangezogen werden. Solchermaßen gehen von der russischen Rechtswissenschaft immer wieder Impulse für die Rechtsentwicklung aus.

Schönfärberei, mangelndes Problembewusstsein, bloße Deskription, theoretische Armut sowie methodologische Schwächen wie mangelhafte Berücksichtigung vorhandener Literatur, Verzicht auf die Analyse anderer Meinungen und die Neigung zur Konfliktlosigkeit⁵² müssen nach wie vor kritisiert werden und von der rechtswissenschaftlichen Bühne verschwinden.

2.3 Besonderheiten der russischen Rechtstradition

In Russland sind bürgerliche bzw. demokratisch-marktwirtschaftliche vorkommunistische Traditionen kaum vorhanden. Vielmehr sind die russische Gesellschaft und die russische Mentalität durch das Erbe eines vierhundertjährigen zentralisierten, autokratischen Staatswesens und einer 75 Jahre andauernden kommunistischen Herrschaft geprägt. Hinzu kommt die entscheidende Mitbestimmung der Entwicklung des Vielvölkerstaates durch den kulturellen Ost-West-Gegensatz aufgrund der geopolitischen Lage.⁵³ Entsprechend beschwerlich gestaltete sich der Transformationsprozess in allen Bereichen.

Das russische Recht hat sich in erster Linie nach dem Vorbild des Rechts der Länder Kontinentaleuropas gebildet, welche dem römisch-germanischen Rechtssystem angehören.⁵⁴ Es gab im 18. Jahrhundert zwar – wie französische oder deutsche – auch russische Rechtsbräuche, jedoch nur eine Rechtswissenschaft, nämlich die des römischen Rechts. Die romanistisch geprägten Rechtsordnungen bestimmten also die Denkkategorien des russischen Rechts und die Rechtsauffassungen der Universitäten und Juristen. Das russische Recht bestand überwiegend aus einer Sammlung kasuistisch abgefasster Rechtsnormen, und es mangelte noch an vollständigen Gesetzbüchern wie in den anderen Ländern Kontinentaleuropas. Recht wurde aber dennoch als eine Verhaltensregel, die vom Gesetzgeber oder von der Rechtswissenschaft und nicht vom Richter for-

51 Die zahlreichen Gesetzesänderungen sowie untergesetzliche Normen sind umfassend dargestellt und nachzuvollziehen auf www.consultant.ru. Diese Seite ist in etwa vergleichbar mit dem deutschen Juris- oder Beck-Onlineportal, wobei gerichtliche Entscheidungen nur auf <http://www.cons-plus.ru/systems/psr/> zu erhalten sind.

52 *Sovetskoe gosudarstvo i pravo* 1987, Heft 1, S. 3 ff.

53 Vgl. *Haarland/Niessen* 1997, S. 13.

54 Vgl. *Westen* 1988, S. 249.

muliert werden musste, angesehen und eben nicht als Rechtsprechungsrecht wie im common law.⁵⁵

In Russland besteht keine alte Rechtstradition, das Rechtsbewusstsein war in der Vergangenheit nur schwach ausgeprägt. Bedenklich dabei war weder die Rückständigkeit noch die unvollständige Kodifizierung des russischen Rechts, sondern vielmehr eine andere Einstellung des russischen Volkes zum Recht. Da Russland eine von allen europäischen Ländern gänzlich verschiedene geschichtliche Entwicklung durchlief, konnte sich ein Rechtsgefühl wie in Kontinentaleuropa oder auch in England, wonach das Recht als eine natürliche Ergänzung der Moral und als fundamentale Grundlage der Gesellschaft verstanden wurde, hier nicht auf gleiche Weise herausbilden.⁵⁶ Bis in die Neuzeit gab es keinen Stand der Juristen in Russland.⁵⁷ Erst ab dem 18. Jahrhundert wurden die ersten Universitäten im Land gegründet.⁵⁸ Juristische Literatur wurde erst ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verfasst. Es gab keine organisierte Anwaltschaft, und die Laufbahn der Richter wurde erst durch die Reform der Justizorganisation im Jahre 1864 von jener der Verwaltungsbeamten getrennt. Bis zu diesem Zeitpunkt waren Justiz, Polizei und Verwaltung verschmolzen.⁵⁹

Weder Rechtsbräuche noch das Naturrecht noch Traditionen bildeten die Grundlage für das Recht der Gelehrten. Gesetzliche Vorschriften erschienen den Bauern vielmehr als Privileg für die Bürgerschaft der Städte und als willkürliche Arbeit eines autokratischen Herrschers, der selbst über dem ohnehin seinem Willen entsprechenden Gesetz stand. Juristen, denen es noch an jeglichem Standesbewusstsein mangelte, galten als Diener des Zaren und des Staates und erst sekundär als Diener des Rechts.⁶⁰ Unter solchen Umständen war eine Rechtsvereinheitlichung im Land illusorisch.

Eine gewachsene juristische Tradition fehlte also bis in das 19. Jahrhundert hinein. Die für eine Kodifikation erforderliche Systematisierung des Rechtsstoffes konnte im vorrevolutionären Russland nur schwerlich geleistet werden.

Ein schriftlich niedergelegtes Recht war darüber hinaus dem russischen, überwiegend agrarischen, Volksbewusstsein fremd. Das kodifizierte Privatrecht schien sich lediglich an die wenigen Stadtbewohner zu richten und war für die überwiegende Zahl der Bevölkerung, die als Bauern lebten, nicht von Interesse. Letztere lebten weiterhin nach Rechtsbräuchen in völliger Unkenntnis des Ge-

55 Vgl. *Westen* 1988, S. 250.

56 Vgl. *Westen* 1988, S. 250.

57 Vgl. *Zweigert/Kötz* 1971, S. 365.

58 Die ersten Universitätsgründungen waren die in St. Petersburg (1724), in Moskau (1755) sowie die in Kazan (1804).

59 Vgl. *Westen* 1988, S. 250.

60 Vgl. *Westen* 1988, S. 251.

lehrenrechts. So kannten sie zwar Hof- und Gemeindeigentum, jedoch nicht die Vorschriften über individuelles Eigentum.⁶¹ Sie empfanden die von den gewählten Richtern der historischen Amtsbezirke („volosti“), die keine ausgebildeten Juristen waren, gesprochene Billigkeit gleichzeitig als Gerechtigkeit. Im Volksbewusstsein existierte daher kein Gelehrtenrecht wie in anderen europäischen Staaten.⁶² Vielmehr war das vom Staat gesetzte Recht für die russische Bevölkerung immer eher ein Instrument der Willkür der Herrschenden. Dies ist vor dem Hintergrund, dass die Masse der Bevölkerung des Feudalstaats Russland von der zaristischen Bürokratie und dem Adel über Jahrhunderte in Knechtschaft und Hörigkeit gehalten und die Rechtsordnung von den Herrschenden als Mittel zur Aufrechterhaltung dieses Zustandes eingesetzt wurde,⁶³ auch nicht verwunderlich. Hinzu kam eine besondere Religiosität des russischen Volkes, das die Überwindung des Bösen in der Welt nicht in der Verwirklichung „formaler“ Rechtspositionen wie Gewährung bestimmter politischer oder bürgerlicher Rechte sah, sondern darauf hoffte, dass sich die Welt durch christliche Nächstenliebe zu einer Gemeinschaft von Brüdern verwandeln werde.⁶⁴ Folglich war das russische Volk sehr empfänglich für den Gedanken an den Untergang des Rechts und die Entstehung einer auf christlicher Nächstenliebe basierenden Gesellschaft. Diese war dem marxistischen Ideal einer brüderlichen kommunistischen Gesellschaft ohne Staat und Recht sehr ähnlich und ging mit den russischen Moral- und Religionsvorstellungen einher.⁶⁵

Die Rechtsordnung der Sowjetunion erhielt ebenso wie alle anderen Rechtsordnungen des sozialistischen Rechtskreises ihren besonderen Charakter dadurch, dass sie auf der Weltanschauung des Marxismus-Leninismus basierten. So verstand sich auch die sozialistische Rechtspraxis als eine Anwendung der marxistisch-leninistischen Ideologie und ist ohne Kenntnis der weltanschaulichen Grundlagen nur schwer zu verstehen. Deshalb ist es an dieser Stelle nötig, die Entwicklung des russischen Rechts auch kurz anhand einiger Ausführungen zur marxistisch-leninistischen Ideologie und der daraus entwickelten Rechtsauffassung darzustellen.

Nach kommunistischem Weltbild sollte der Widerspruch zwischen gesellschaftlicher Produktion und individueller Aneignung durch Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und ihre Vergesellschaftung aufgehoben sein. Damit sollte zugleich auf die Klassen verzichtet werden. An die Stelle der bisherigen Klassengesellschaften sollte eine klassenlose kommunistische

61 Vgl. *Westen* 1988, S. 251.

62 Vgl. *Westen* 1988, S. 251.

63 Vgl. *Zweigert/Kötz* 1971, S. 365.

64 Vgl. *Zweigert/Kötz* 1971, S. 365.

65 Vgl. *Westen* 1988, S. 251.

Gesellschaft treten, in der die Arbeit zum ersten Lebensbedürfnis geworden ist, alle „*Springquellen des gesellschaftlichen Reichtums*“ fließen und alle Mitglieder der Gesellschaft ihre individuellen Bedürfnisse befriedigen können, was in rechtlicher Beziehung die Anlegung ungleicher Maßstäbe auf ungleiche Verhältnisse bzw. Individuen bedeutet.⁶⁶

Für die Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Kommunismus sollte für die Zeit des Sozialismus entsprechend der marxistisch-leninistischen Lehren das Recht verstanden werden als „*die Gesamtheit der Verhaltensregeln, die den Willen der herrschenden Klasse ausdrücken und auf gesetzgeberischem Wege festgelegt sind, sowie der Gebräuche und Regeln des Gemeinschaftslebens, die von der Staatsgewalt sanktioniert sind. Die Anwendung dieser Regeln wird durch die Zwangsgewalt des Staates gewährleistet zwecks Sicherung, Festigung und Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse und Zustände, die der herrschenden Klasse genehm und vorteilhaft sind.*“⁶⁷ Damit war der Begriff eines besonderen sozialistischen Rechts geschaffen worden, der für die Zeit des Sozialismus bestimmend war. Auffällig ist die Betonung des Charakters des Rechts als Mittel zur Sicherung, Festigung und Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Das Recht in der Sowjetunion war also niemals, wie in der Lehre *Marx* verstanden, ein bloßes Abbild der sich „von selbst“ verändernden Produktionsverhältnisse, sondern vielmehr wurde das Recht von der sowjetischen Staatsführung als Instrument zur planmäßigen Steuerung der ökonomischen und sozialen Struktur des Landes gebraucht.⁶⁸

Dementsprechend wurde in der sowjetischen Ideologie das Verbrechen als Produkt der Ungleichheit in kapitalistischen Systemen angesehen, das unter dem Kommunismus verschwinden würde. Die sozialistische Kriminologie sah die Produktionsweise der kapitalistischen Gesellschaft „*in Gestalt der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, wie sie im Privateigentum an den Produktionsmitteln in Erscheinung tritt*“ als zwangsläufige Ursache für Kriminalitätstestehung an. Aus dem Privateigentum folge „*notwendig die Entfremdung, die Entgegensetzung der Individuen und der Antagonismus Individuum-Gesellschaft*“.⁶⁹ Die „ausbeutende“ Klasse (Eigentümer der Produktionsmittel) wäre diejenige, die alles besitzen würde, während die „ausgebeutete“ Klasse (die Arbeiter) in Armut leben müsse und zudem einer willkürlichen Klassenjustiz ausgesetzt sei. Zudem seien die Gesetze von der herrschenden Klasse diktiert und die Strafverfolgung sei allein deren Intentionen unterworfen. Aus dem Wider-

66 Vgl. *Westen* 1988, S. 238.

67 Vgl. *Nußberger* 1998, S. 83. Dies war die Definition des Rechts des führenden sowjetischen Juristen *Vyšinskij* aus dem Jahr 1938, S. 72 f.

68 Vgl. *Zweigert/Kötz* 1971, S. 355.

69 Vgl. *Elster u. a.* (1977): S. 530 mit Bezug auf die Grundthesen von *Buchholz/Hartmann/Lekschas/Stiller* 1971 (vgl. dort insbesondere S. 174 ff.).

spruch der beiden sich feindlich gegenüberstehenden Klassen resultiere der Grundkonflikt, der schließlich auch die Kriminalität erzeugen würde.

Mit der Beseitigung dieser Klassengesellschaft unter dem Kommunismus würde auch die Wurzel der Kriminalität ausgeräumt. Mit fortschreitender Umwandlung der gesellschaftlichen Bedingungen von kapitalistischen zu sozialistischen Eigentumsverhältnissen sah man die Möglichkeit des Bewusstseinswandels der Gesellschaftsmitglieder, die schließlich zunehmend freiwillig gesellschaftliche Normen einhalten würden. Daher wurde zunächst die weiterhin bestehende Kriminalität als ein in der Zukunft zurück gehendes und aussterbendes Überbleibsel früherer Systeme angesehen (Rudimenttheorie⁷⁰). Tatsächlich stieg die Kriminalität im Lande trotz theoretisch aufgehobener sozialer Ungleichheit an, was dazu führte, dass andere Erklärungen hierfür gesucht – und gefunden – werden mussten. So zählten sowjetische Kriminologen die mangelnde Gesetzeskenntnis, das unzulängliche Rechtsbewusstsein der Bevölkerung, die antosoziale Orientierung der Persönlichkeit, intrapsychische Konflikte, objektive Konflikte zwischen Verhaltensweisen der Delinquenten und Verhaltens- und Rechtsnormen, Widersprüche zwischen sozialistischem vergesellschaftetem Eigentum und vorsozialistischer verfremdender Arbeitsteilung, widersprüchliche schichtspezifische Interessen und die ungleiche Verteilung der Produkte auf die Schichten, Widersprüche zwischen den wachsenden Bedürfnissen der Gesellschaft und den begrenzten Möglichkeiten der materiellen Mittel zu deren Befriedigung sowie Erziehungsmängel in Familie, Schule und werktätigem Kollektiv zu den wesentlichen Kriminalitätsursachen.⁷¹

Die marxistisch-leninistische Ideologie war im sowjetischen Rechtssystem am deutlichsten zu spüren im Straf- und Strafvollstreckungsrecht. Die sowjetische Ideologie stellte Staatseigentum über Privateigentum, was auch im Strafgesetzbuch seinen Niederschlag fand.⁷² Die Höchststrafe für einen Erststraftäter betrug nach 1958 fünfzehn Jahre Freiheitsentzug. Nach sowjetischer Anschauung war dies die adäquate Zeit, einen Straftäter wiederinzugliedern. Sowjetische Juristen konnten indes nicht verstehen, warum z. B. die USA von einem vorhandenen Besserungssystem im Land sprachen, wenn Gefangene lebenslanglich eingesperrt blieben.⁷³ Die ideologische Betonung der Wert der Arbeit

70 Danach hatte die Kriminalität mit Rudimenten kapitalistischen Denkens und mit falschen Vorbildern der kapitalistischen Staaten, mit der Einwirkung bürgerlicher Ideologie zu tun, vgl. *Schwind* (2007), S. 150.

71 Vgl. *Elster u. a.* (1977): S. 531; *Buchholz/Hartmann/Lekschas/Stiller* 1971, S. 198 ff.

72 Die Höchststrafe für Diebstahl von Privateigentum betrug zwei Jahre, für Diebstahl von Staatseigentum drei Jahre. Fahrlässige Sachbeschädigung von Privateigentum konnte mit Freiheitsentzug bis zu einem Jahr, fahrlässige Sachbeschädigung von Staatseigentum mit bis zu drei Jahren bestraft werden, vgl. *Smith* 1996, S. 47.

73 Für die meisten Straftaten waren jedoch nicht mehr als sieben Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen, vgl. *Smith* 1996, S. 48.

spiegelte sich bei den Bestrafungen und Besserungsmaßnahmen wider. Es existierten nur wenige Gefängnisse in der ehemaligen Sowjetunion. Diese waren lediglich für die härtesten Straftäter vorgesehen, die als zu gefährlich angesehen wurden, als dass sie in den normalen Arbeitskolonien überwacht hätten werden können.⁷⁴ Die Mehrheit der Strafgefangenen verbüßte die Strafen in den Arbeitskolonien, die nach bestimmten Bedingungen, z. B. Sicherheitsstufe, Schwierigkeit der Arbeit, Qualität und Quantität des Essens und Privilegien, untergliedert waren. Das sowjetische Besserungssystem hatte eine erstaunlich hohe Erfolgsrate zu verzeichnen. In den frühen 1970er Jahren hieß es, dass lediglich 9 bis 23% aller Strafgefangenen rückfällig wurden, während die Rückfallquote in den USA mehr als 60% betrug.⁷⁵

2.4 Der Erziehungsgedanke

Während der Begriff „Erziehung“ für westliche Betrachter zunächst ein eher unbelasteter oder gar positiv besetzter Begriff⁷⁶ ist, war er im Kontext der ideologischen Vorgaben problematisch und für politische Indoktrination anfällig. Nach marxistisch-leninistischer Lehre ist es nämlich Aufgabe der Politik und damit gleichzeitig Aufgabe des Rechts, das Bewusstsein der Menschen zu verändern, sie von den Relikten der bourgeoisen Moral zu befreien und sie zu sozialistischem Denken und Handeln zu erziehen. Deshalb hatte die Rechtspflege in der Sowjetunion in ganz besonderem Maße erzieherische Funktionen übernommen.⁷⁷

Diese Erziehungsaufgaben ließen sich am besten gegenüber solchen Personen verfolgen, die wegen strafbarer Handlungen vor Gericht standen. Hierbei ging es der kontinentalen Tradition entsprechend nicht nur um die Beurteilung der Tat, sondern auch um die Würdigung des Täters. Seine persönliche Entwicklung, die Familienverhältnisse, die Lebensumstände, etwaige Vorstrafen etc. wurden also von Amts wegen untersucht und spielten bei der Strafzumessung eine große Rolle.⁷⁸ Die Aufgaben der Bestrafung wurden dahingehend definiert, dass die Strafe nicht nur Sanktion für eine begangene Straftat war, sondern die „Besserung und Umerziehung“ des Verurteilten sowie die Verhütung neuer Straftaten des Verurteilten und anderer Personen zum Ziel hatte.⁷⁹ Die Verurteilten sollten gem. Art. 20 StGB RSFSR zu einer ehrlichen Arbeitseinstellung, zur strikten Einhaltung der Gesetze und zur Achtung der Regeln des

74 Vgl. *Smith* 1996, S. 49.

75 Vgl. *Smith* 1996, S. 49.

76 Vgl. z. B. das deutsche Jugendstrafrecht.

77 Vgl. *Zweigert/Kötz* 1971, S. 379.

78 Vgl. *Zweigert/Kötz* 1971, S. 380.

79 Vgl. *Sedugin/Syrodjew/Jerakssin* 1977, S. 496.

sozialistischen Gemeinschaftslebens erzogen werden.⁸⁰ Zu den Mitteln zur Erreichung der Umerziehung gehörten neben dem entsprechenden Regime der Strafverbüßung die gesellschaftlich nützliche Arbeit, die politisch-erzieherische Arbeit und die allgemeinbildende und technische Berufsschulung. Diese waren dazu bestimmt, zur „*Entwicklung des kulturellen Niveaus und des Pflichtbewusstseins*“ der Verurteilten beizutragen und letztlich deren Besserung und Umerziehung zu erzielen.⁸¹ Grundlegende Bedingung der Umerziehung war demnach die Heranziehung zur gesellschaftlich-nützlichen Arbeit.⁸²

Darüber hinaus enthielten die Verfahrensordnungen eine Reihe von Maßnahmen und Institutionen, über die neben dem unmittelbar Betroffenen auch andere Personengruppen an der gerichtlichen Tätigkeit beteiligt werden konnten, um auf eine breitere Öffentlichkeit erzieherisch einwirken zu können. So konnten in Strafsachen mit Zustimmung des Gerichts Vertreter gesellschaftlicher Organisationen oder von Kollektiven der Werktätigen als „gesellschaftlicher Ankläger“ (neben dem Staatsanwalt) oder – was in der Praxis häufiger der Fall war – als „gesellschaftlicher Verteidiger“ (neben dem Rechtsanwalt) mit erheblichen prozessualen Befugnissen auftreten. Die Funktion des jeweiligen Vertreters hing vom Ergebnis der internen Diskussion des Kollektivs über das Verhalten des angeklagten Mitglieds ab.⁸³ Darüber hinaus konnten Gerichte bei weniger schweren Delikten von einer Bestrafung absehen und stattdessen den Angeklagten einer gesellschaftlichen Organisation oder einem Kollektiv auf deren Antrag „zur Umerziehung und Besserung“ „gegen Bürgerschaft“ anvertrauen. Falls die „gegen Bürgerschaft“ überantwortete Person innerhalb eines Jahres das in sie gesetzte Vertrauen enttäuscht hatte, beschlossen die Organisation oder das Kollektiv „die Verweigerung der Bürgerschaft“. Anschließend konnte dann eine Strafe verhängt werden. Um die Teilnahme der Öffentlichkeit an den gerichtlichen Verfahren und somit den erzieherischen Druck zu erhöhen, wurden häufig Angehörige des Kollektivs, dem der Angeklagte verbunden war, zum Besuch der Verhandlung abgeordnet beziehungsweise ganze Verhandlungen in betroffene Betriebe oder Wohngemeinschaften verlegt.⁸⁴

Weiterhin war für die sowjetische Rechtspflege charakteristisch, staatliche Rechtspflegefunktionen in die „gesellschaftliche Selbstverwaltung“⁸⁵ zu übertragen, was insbesondere durch die Wiederbelebung der sogenannten „Kamera-

80 Vgl. *Sedugin/Syrodjow/Jerakssin* 1977, S. 570; *Smith* 1996, S. 50.

81 Vgl. *Sedugin/Syrodjow/Jerakssin* 1977, S. 570.

82 Vgl. *Sedugin/Syrodjow/Jerakssin* 1977, S. 571.

83 Vgl. *Zweigert/Kötz* 1971, S. 381.

84 Vgl. *Zweigert/Kötz* 1971, S. 381.

85 Vgl. *Zweigert/Kötz* 1971, S. 389.

dengerichte“⁸⁶ geschah. Diese bestanden bereits in den zwanziger und dreißiger Jahren und zwar insbesondere in den Betrieben der Industrie und des Handels, in Kolchosen und anderen Produktionseinheiten, in den Einrichtungen der staatlichen Verwaltung (Behörden, Krankenhäusern, Schulen), in Wohnbezirken und Dorfgemeinschaften. Die Aufgaben der Kameradengerichte bezogen sich auf Verletzungen der betrieblichen Arbeitsdisziplin, geringfügige Störungen der öffentlichen Ordnung (Raufereien, verbotenes Glücksspiel, Beschädigung kommunaler Einrichtungen, Trunkenheit), auf die Verletzung familienrechtlicher Verpflichtungen (besonders Vernachlässigung der Unterhaltspflicht) sowie auf Mietstreitigkeiten und andere zivilrechtliche Kontroversen von geringer Bedeutung. Nach einem formlosen, nicht an die Regeln der Prozessordnungen gebundenen Verfahren in Gegenwart des jeweiligen Kollektivs wurden „*Maßregelungen der gesellschaftlichen Einwirkung*“ als Sanktionen, wie zum Beispiel die Verpflichtung zur öffentlichen Entschuldigung, Verwarnungen, Rügen, aber auch in einem gewissen Umfang Geldbußen und Schadensersatzpflichten, verhängt.⁸⁷ So sollten zum einen staatliche Rechtspflegeorgane von Bagatellstreitigkeiten des täglichen Lebens entlastet werden und zum anderen die Bevölkerung unmittelbar an der Lösung von Konfliktsfällen beteiligt und gleichsam erzieherisch auf das sozialistische Staats- und Rechtsbewusstsein eingewirkt werden.⁸⁸ Möglicherweise war es vorteilhaft, dass sich die Verfahren vor diesen Kameradengerichten durch besondere Sachnähe auszeichneten und durch ihre Formlosigkeit und Volkstümlichkeit den einzelnen Bürger für das Recht zu engagieren vermochten. Unter Umständen konnte so auch das soziale Verantwortungsgefühl der Menschen gestärkt werden. Gleichzeitig barg dies aber auch erhebliche Gefahren nicht objektiver Entscheidungen, unerträglicher Verletzungen der Intimsphäre sowie der Überwachung und Kontrolle aller Lebensbereiche des Menschen.⁸⁹

Bedenklich stimmt in diesem Kontext, dass das sozialistische Recht über diese Einrichtungen in starkem Maße versuchte, organisierten erzieherischen Einfluss auf seine Bürger auszuüben, diese vollkommen von der kommunistischen Moral zu überzeugen. Diese Herangehensweise beinhaltete auch immer die Gefahr der politischen Indoktrinierung unter dem Vorwand der sittlichen Besserung des Menschen.

Nach dem Übergang zu einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung stand Russland vor der schwierigen Aufgabe, zwar die äußere Ordnung des Zusammenlebens der Menschen zu gestalten, dabei jedoch nicht die freie Selbstbestimmung in sittlichen und moralischen Dingen zu reglementieren, sich also

86 Diese wurden zum Teil auch als gesellschaftliche Gerichte bezeichnet.

87 Vgl. *Zweigert/Kötz* 1971, S. 382.

88 Vgl. *Zweigert/Kötz* 1971, S. 382.

89 Vgl. *Zweigert/Kötz* 1971, S. 390.

auch von dem Erziehungsgedanken zu verabschieden. Ein Vertrauensverfall der russischen Bevölkerung in das eigene Recht aufgrund der in der Stalin-Ära erfolgten Perversion des Rechts ist insoweit nachvollziehbar.

Es wird deutlich, dass sich die charakteristischen Institutionen des sozialistischen Rechts aus der marxistisch-leninistischen Forderung nach politisch-gesellschaftlicher Funktionalisierung des Rechts ableiten. Die Staats- und Parteiführung der UdSSR stand immer auf dem Standpunkt, dass sie aufgrund der von ihr verwalteten Ideologie eine Politik betreiben konnte, welche die menschliche Gesellschaft in einen Zustand vollendeter sozialer Harmonie führen würde.⁹⁰ Die Durchsetzung der aus der „wissenschaftlich begründeten“ Lehre entnommenen richtigen Inhalte war auch und gerade auf dem Gebiet des Rechts Primärinteresse des Staates. Insofern verwundert es nicht, dass formale Freiheitsräume wie „Unabhängigkeit“ der Richter, Recht des Bürgers auf seinen „gesetzlichen Richter“, die „Rechtskraft“ gerichtlicher Entscheidungen, der Grundsatz des „rechtlichen Gehörs“ lediglich Institute ohne „politikfesten“ Eigenwert darstellten.⁹¹

90 Vgl. *Zweigert/Kötz* 1971, S. 389.

91 Vgl. *Zweigert/Kötz* 1971, S. 389.

3. Entwicklung der Kriminalität, des Straf- und Strafvollstreckungsrechts

3.1 Zusammenhänge zwischen Kriminalitätsentwicklung, Kriminalpolitik und Strafvollzug

Umbrüche in Staat und Gesellschaft erfassen regelmäßig auch die Kriminalpolitik eines Landes. Die Politik eines Staates zur Stärkung der Rechtsordnung und der Bekämpfung der Kriminalität bildet sich in all ihren Erscheinungsformen – als Strafpolitik, Strafvollstreckungspolitik, Politik des Justizwesens, Präventionspolitik usw. – unter dem Einfluss eines Systems von sozioökonomischen, politischen, rechtlichen und anderen Faktoren heraus und wird eben nicht nur vom Zustand, der Struktur und der Dynamik der Kriminalität im Lande beeinflusst.⁹² Die Kriminalpolitik auf dem Gebiet der Strafvollstreckung beeinflusst u. a. die Situation des Strafvollzuges und die Bedingungen im Strafvollzug. Strafvollzugspolitik ist daher eingebettet in das politische System, in die politische Kultur, in die allgemeine politische und sozioökonomische Lage, die politische Ausrichtung der jeweiligen Regierung und insbesondere auch in die vorherrschende Bestimmung des Verhältnisses von Individuum und Staat bzw. Gesellschaft.⁹³ So haben zwar kriminalpolitische Entscheidungen und die Kriminalitätsentwicklung maßgeblich Auswirkungen auf die jeweilige Anzahl von Strafgefangenen und auch die Art und Weise der Vollstreckung von Strafen. Jedoch beeinflusst die Zahl der begangenen Straftaten nur mittelbar die Gefangenzahlen eines Landes. Die Entwicklung der Kriminalitäts- und der Gefangenenraten ist politikabhängig und unterliegt jeweils ihren eigenen Gesetzen.

Bei einem internationalen Vergleich der Gefangenenraten verschiedener Länder zeigt sich, dass Gefangenenraten wesentlich von kriminalpolitischen Entscheidungen, regionalen Traditionen, Sanktionsstilen und nicht zuletzt von sich verschlechternden ökonomischen Bedingungen beeinflusst werden.⁹⁴ Daneben setzen verunsicherte, kriminalitätsfürchtende Bürger und aggressive Medien die Politik derart unter Druck, dass ein regelrechter Wettbewerb darüber stattfindet, wer mehr Sicherheit versprechen kann.⁹⁵ International führen immer

92 Vgl. *Zubkov/Zubkova* 2002, S. 23; 2000, S. 32 f.; *Lappi-Seppälä* 2007; *Tonry* 2007, S. 1 ff. m. jew. w. N.

93 Vgl. zum sowjetischen Verständnis des Zusammenhangs von Strafvollzugs- und Kriminalpolitik: *Stručkov* 1982, S. 117 ff.

94 Vgl. *Dünkel/Snacken* 2000, S. 36.

95 Vgl. *Maelicke* 2005, S. 126.

weitere Grenzöffnungen und verschärfte Gesetze zu Überbelegungen in Anstalten sowie zu menschenunwürdigen Unterbringungen.⁹⁶

Mit der nach der marxistischen Theorie geplanten Abschaffung der Klassegegensätze im Sozialismus sollte in der Sowjetunion jegliches Verbrechen von der Bildfläche verschwinden. Obwohl sich diese Vorstellung tatsächlich nicht realisierte,⁹⁷ tauchten in den sowjetischen Statistiken in der Tat weniger Raub-, Totschlags- und Gewaltdelikte als beispielsweise in den USA auf. Strenge Waffenkontrollen, scharfe Strafandrohungen, die allgegenwärtige Polizei und ein geringes Drogenaufkommen zeichneten dafür verantwortlich. Nach sowjetischen Quellen sind 80-85% aller Gewaltstraftaten – zumeist unter Familienmitgliedern, Nachbarn oder Freunden – unter Alkoholeinfluss verübt worden.⁹⁸ Anonyme Straßenkriminalität gab es im Vergleich zu anderen Staaten weniger, bis auf einige Jugendbanden, die Presseberichten zufolge Fremde auf der Straße attackierten, um „*einfach etwas zu tun zu haben*“.⁹⁹ Jugendliche waren in der Sowjetunion in den 1970er Jahren verantwortlich für 12% aller Totschläge, 22% aller Raubüberfälle, 59% aller Diebstähle und 49% aller Plünderungen. Die jugendlichen Straftäter in der Sowjetunion unterschieden sich nicht wesentlich von denjenigen anderer Staaten: Sie waren in der Regel männlich, lebten in der Stadt, hatten ein gestörtes Elternhaus und verübten die Straftaten unter Alkoholeinfluss und als Mitglied einer Gruppe.¹⁰⁰ Der feste Glaube an die vollständige Bekämpfung des Verbrechens in einer sozialistischen Gesellschaft hat dazu geführt, dass sehr wenig Geld für die Errichtung neuer und die Rekonstruktion alter Strafvollzugsanstalten eingeplant und ausgegeben wurde, da man davon ausgehen konnte, dass Strafanstalten bald nicht mehr gebraucht werden würden.¹⁰¹

Die politische Krise in Russland, die in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts durch den Ablöseprozess vom sowjetischen autoritären politischen System ent-

96 Vgl. *Maelicke* 2005, S. 126.

97 Immerhin endeten in den 1970er Jahren 70-75% aller Verurteilungen mit einer Freiheitsstrafe, 1983-1984 noch 60% und 1997 zwischen 30-33,6%, vgl. *Paschin*, http://www.prison.org/penal/human_prison/doc015.htm, 10.12.2007.

98 Vgl. *Smith* 1996, S. 46.

99 Vgl. *Smith* 1996, S. 46.

100 So waren Schulabbrecher einem 24-mal höherem Risiko ausgesetzt, straffällig zu werden als Jugendliche, die die Schule beendeten. Jugendliche, die in Familien aufwuchsen, in denen Gewalt normal war, waren neun bis zehnmal gefährdeter, Straftäter zu werden. Eine sowjetische Studie fand heraus, dass drei Viertel aller jugendlichen Straftäter zu Hause an Alkohol herangeführt wurden, fast die Hälfte von ihnen jünger als dreizehnjährig. Ein Ritual um das 12./13. Lebensjahr herum verlangte, mit dem Vater eine Flasche Wodka zu teilen, um ein Mann zu werden, vgl. *Smith*, 1996, S. 47.

101 Vgl. *Walmsley* 1995, S. 6.

stand, hatte zunächst dringend notwendige Reformen in der Strafrechtspflege blockiert und diese in großer Unordnung belassen. Hinzu kam die ökonomische Krise, die insgesamt zu drastischen Einschnitten bei den öffentlichen Ausgaben und dadurch auch auf dem Gebiet der Strafrechtspflege zu einer inadäquaten Finanzausstattung führte. Polizei, Staatsanwaltschaft und Richterschaft sahen sich einer starken Fluktuation, einer zu geringen finanziellen Unterstützung, einer erhöhten Arbeitsbelastung sowie Korruption ausgesetzt; zudem fehlte es am öffentlichen Vertrauen in diese Institutionen.¹⁰² Dennoch wurden die Milderung der Strafpolitik und die Humanisierung der Haftbedingungen von Seiten der Verantwortlichen im russischen Justizministerium als vorrangige Aufgaben der durchzuführenden Rechtsreformen sowie der Vervollkommnung und Erneuerung der Gesetzesgrundlagen für den Strafvollzug angesehen.¹⁰³ Ausgehend von diesen Prämissen war die russische Strafvollzugspolitik jener Zeit auf die Liberalisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Taten ohne erhöhte gesellschaftliche Gefährdung gerichtet. Gleichzeitig erfolgte – ohne Berücksichtigung internationaler Standards für die Behandlung von Verurteilten – als gesetzgeberische Reaktion auf den Anstieg der Kriminalität eine Verschärfung strafrechtlicher Sanktionen für schwere und besonders schwere Straftaten, insbesondere Gewalt- und Sexualdelikte.¹⁰⁴ Diese Politik hat ihren Niederschlag im russischen StGB von 1996 gefunden, durch welches das Sanktionensystem und seine Ziele vollständig neu definiert wurden.¹⁰⁵ Auch Russland musste jedoch erfahren, dass eine Verschärfung strafrechtlicher Sanktionen durch eine Erhöhung angedrohter Freiheitsstrafen nicht zu dem erwarteten Ergebnis führt und kein wirksames Mittel im Kampf gegen die Kriminalität darstellt, denn seit 1997 hielt sich die Tendenz steigender Zahlen im Bereich der Schwer- und schwerstkriminellen sowie der Rückfalltaten. Entsprechend hoch war der Anteil an Gefangenen mit langen und lebenslangen Freiheitsstrafen in russischen Strafanstalten,¹⁰⁶ was wiederum vor allem logistische, finanzielle und personelle Folgeprobleme nach sich zog.

102 Vgl. *Human Rights Watch* 1999, S. 103.

103 Vgl. *Jalunin* 2002, S. 4.

104 Vgl. *Jalunin* 2002, S. 4, 5. Diese Entwicklung wird im westeuropäischen, insbesondere anglo-amerikanischen Schrifttum als „bifurcation“ bezeichnet, vgl. *Dünkel/Snacken* 2001, S. 196 ff.

105 Vgl. *Jalunin* 2002, S. 4.

106 So stieg der durchschnittliche Anteil von Langzeitverbüßern bei einer relativ konstanten Zahl von zu Freiheitsstrafen Verurteilten von 1996 bis 2002 (mit Schwankungen von 702.000 - 750.000) von 34% auf 49%. Dies wiederum hatte zur Folge, dass die Zahl der Gefangenen in Besserungskolonien des strengen und des besonderen Regimes stieg, während die Zahl der Gefangenen in denen des allgemeinen Regimes deutlich zurückging, vgl. *Jalunin* 2002, S. 5.

3.2 Anfänge des russischen Strafrechts

Die erste, später noch oft ergänzte Gesetzessammlung russischen Strafrechts findet sich in der „*Russkaja Pravda*“ aus dem 9. Jahrhundert.¹⁰⁷ Sie enthielt – wie ihre beiden Neufassungen aus dem 11. und dem 12. Jahrhundert – eine Zusammenfassung des russischen Gewohnheitsrechts.¹⁰⁸ Eine wichtige Etappe der Entwicklung des russischen Straf- und Strafvollzugsrechts war das Gerichtsbuch *Ivans III.*, das „*sudebnik*“. Hierin wurde die Idee der Gemeingefährlichkeit des Täters entwickelt. Über den „Grad der Gemeingefährlichkeit des Täters“, ein Begriff, der sich noch heute unter der Bezeichnung „gesellschaftliche Gefährlichkeit“ wie ein roter Faden durch das StGB RF¹⁰⁹ und das StrVollstrG RF zieht, hatte die Gesellschaft und nicht das Gericht zu entscheiden. Vor der Durchführung eines Prozesses wurde daher zunächst in der Wohngemeinde des Täters eine Umfrage veranstaltet, aufgrund derer entschieden wurde, welcher Strafe¹¹⁰ der Täter zugeführt wurde.¹¹¹

Das Gerichtsbuch *Ivans IV.* von 1550 führte in Russland erstmalig die Freiheitsstrafe ein. Diese trat an die Stelle der bisherigen Geldstrafe, konnte zeitlich oder lebenslänglich sein und war durch Bürgschaftsleistung abwendbar.¹¹² In der Folgezeit zog Russland nach Bedarf auch fremde Rechtsquellen¹¹³ heran, da die landeseigenen Gesetzessammlungen den Zeiterfordernissen nicht mehr ge-

107 Vgl. *Geilke* 1966, S. 35.

108 In den Fassungen aus dem 9. und dem 11. Jahrhundert enthielt die „*Russkaja Pravda*“ nur 25 Artikel, im 12. Jahrhundert bereits 159 Artikel. Vgl. *Geilke* 1966, S. 35 f.; *Zweigert/Kötz* 1971, S. 359.

109 In der Fassung des StGB RF von 1996 wurde der Begriff als konstitutives Element des Straftatbegriffs zunächst belassen und gleichzeitig bestimmt, dass eine gesellschaftliche Gefährlichkeit dann anzunehmen sei, wenn die Handlung einen Schaden oder eine Gefährdung „für den einzelnen, für die Gesellschaft oder für den Staat bewirkt“. Mit der StGB-Novelle 1998 ist man von dieser Konkretisierung wieder abgerückt und zum „sowjetischen“ Zustand zurückgekehrt, der den Begriff nicht definierte und so dessen politische Instrumentalisierung förderte, vgl. *Lammich* 2001a, S. 8.

110 Wurde ein Dieb beispielsweise von seinen Bekannten als ein „schlechter Mensch“ bezeichnet, so konnte gegen ihn anstelle der sonst üblichen Körperstrafe die Todesstrafe verhängt werden, vgl. *Geilke* 1966, S. 37.

111 Vgl. *Geilke* 1966, S. 37.

112 Vgl. *Geilke* 1966, S. 37.

113 Z. B. die sog. Litauischen Statuten, die dem russischen Recht wesensverwandt waren, vgl. *Geilke* 1966, S. 37.

nügten. Im Jahre 1649 trat ein umfassendes Gesetzbuch¹¹⁴ mit rund tausend Artikeln aus allen Rechtsbereichen in Kraft. Diese „uloženie“ hatte ihre Quellen in den Regeln des russischen Gewohnheitsrechts, die teilweise aus der alten „*Russkaja Pravda*“ stammten, und später in Rechtsbüchern niedergelegt wurden.¹¹⁵ Ihr Strafrecht gilt als besonders streng. In zahlreichen Tatbeständen wurde die Todesstrafe in unterschiedlich strengem Vollzug¹¹⁶ angedroht. Eine neue Sanktion war die Verstümmelung; eine neue Nebenstrafe die Verschickung, in leichteren Fällen in entlegene Stätten des Südens, in schwereren Fällen nach Süden.¹¹⁷

Während in Westeuropa ab Mitte des 14. Jahrhunderts und zu Beginn des 16. Jahrhunderts das römische Recht allmählich und gewohnheitsmäßig rezipiert wurde, fand es in Russland trotz einiger Versuche keinen Eingang.¹¹⁸

Die von *Peter dem Großen* (1689-1725) nach schwedisch-dänischem Vorbild geplanten Rechtsreformen blieben unvollendet.¹¹⁹ Erst *Katharina die Große* (1762-1796) erließ eine für die damalige Zeit sehr fortschrittliche „Instruktion“ zur Durchführung einer grundlegenden Rechtsreform, die in Anlehnung an die Philosophie der Aufklärer *Montesquieu* und *Beccaria* die Gleichheit vor dem Gesetz sowie die Abschaffung der Folter und unmenschlicher Bestrafungen forderte.¹²⁰ Diese „Instruktion“ widersprach jeglicher sozialen Wirklichkeit, welche im 17. und 18. Jahrhundert gekennzeichnet war von der Versklavung der Bauern als Leibeigene adliger Grundbesitzer und vieler Deportationen nach Sibirien für geringste „Vergehen“ wie „dreistes Betragen“, „freches Wesen“ oder „Müßiggang“.¹²¹ Folglich konnte die „Instruktion“ nur theoretischer Natur bleiben.

Erst 1835 wurde unter dem *Zaren Nikolaus I.* (1825-1855) der „*Svod zakonov Rossijskoj Imperii*“¹²² verkündet, der in acht Teilen und insgesamt 15 Bänden ca. 40 000 Artikel zu allen wesentlichen¹²³ Bereichen des Rechts, so

114 Es war eine Gesetzessammlung, die „*uloženie carja Alexeja Michailoviča*“, die aus 25 Kapiteln mit 967 Artikeln bestand, in Druckform veröffentlicht und deshalb auch im Ausland bekannt wurde, vgl. *Geilke* 1966, S. 37.

115 Vgl. *Zweigert/Kötz* 1971, S. 361.

116 Z. B. Lebendigbegraben und Verbrennen, vgl. *Geilke* 1966, S. 37.

117 Vgl. *Geilke* 1966, S. 38.

118 Vgl. *Geilke* 1966, S. 38.

119 Vgl. *Zweigert/Kötz* 1971, S. 361.

120 Vgl. *Zweigert/Kötz* 1971, S. 361.

121 Vgl. *Zweigert/Kötz* 1971, S. 361.

122 Sammlung der Gesetze des Russischen Reiches.

123 Lediglich das Militär- und das Kirchenrecht waren hier nicht erfasst.

auch zum Strafrecht, umfasste.¹²⁴ Diese Gesetzessammlung enthielt viele Wiederholungen und Widersprüche, jedoch keine Legaldefinitionen häufig wiederkehrender Begriffe, wodurch sie erhebliche terminologische Ungenauigkeiten verursachte.¹²⁵ Wegen der auftretenden Mängel der Kodifikation setzte *Alexander III.* im Jahre 1882 eine Kodifikationskommission ein, die 1903 einen Strafgesetzbuchsentwurf erarbeiteten. Nur dessen Kapitel über die Religions- und Staatsverbrechen wurden 1906 zum Gesetz erhoben, im Übrigen unterblieb eine Verabschiedung des Gesetzbuches. Nach 1914 wurde der Gesetzesentwurf von 1903, der zuvor mehrfach ins Deutsche übersetzt worden war, in den deutsch besetzten russischen Gebieten von den Militärgerichten als geltendes Strafrecht angewandt und später in den Nachfolgestaaten als geltendes Recht übernommen.¹²⁶

3.3 Strafrecht der RSFSR und der Sowjetunion (1917-1991)

In der Strafrechtsentwicklung spiegelt sich die wechselhafte politische Entwicklung des Sowjetstaates sehr deutlich wider.¹²⁷ Die marxistische These, Recht sei der „zum Gesetz erhobene Wille der herrschenden Klasse“ und damit gleichsam ein Instrument zur Durchsetzung der Interessen der herrschenden Klasse, durchzieht kontinuierlich die Entwicklung des sowjetischen Strafrechts.¹²⁸ Recht musste weder objektiv noch unparteiisch sein, es war vielmehr ein „parteiliches“ Recht und diente dem zur Macht gekommenen Proletariat als politisches Kampf- und Herrschaftsinstrument.¹²⁹ Besonders deutlich erkennbar ist dieser opportune Charakter des Strafrechts in den „*Leitenden Grundsätzen des Strafrechts der RSFSR*“ vom 12. Dezember 1919,¹³⁰ in denen in lediglich 27 Artikeln¹³¹ ein allgemeiner Teil kodifiziert, auf einzelne Tatbestände jedoch verzichtet wird. Als Straftat wurde jede „für das gegebene System der gesellschaftlichen Beziehungen gefährliche Handlung oder Unterlassung“ definiert.¹³²

124 Vgl. *Zweigert/Kötz* 1971, S. 362 f.

125 Vgl. *Geilke* 1966, S. 40.

126 Vgl. *Geilke* 1966, S. 41.

127 Vgl. *Westen* 1988, S. 356.

128 Vgl. *Westen* 1988, S. 239.

129 Vgl. *Westen* 1988, S. 240.

130 Vgl. *Schroeder/Bednarz* 1998, S. 7.

131 Vgl. *Butler* 1999, S. 549.

132 Vgl. *Schröder/Bednarz* 1998, S. 7.

Nachdem radikalsozialistische Experimente zu einer schweren Wirtschaftskrise und dem Hungertod von fünf Millionen Menschen geführt hatten,¹³³ wurde mit dem Übergang zur „*Neuen Ökonomischen Politik*“¹³⁴ auch das Strafrecht durch das Strafgesetzbuch der RSFSR vom 26. Mai 1922 neu kodifiziert. Dieses wurde zum Vorbild für die übrigen Unionsrepubliken. Weit gefasste Einzeltatbestände und konkrete Strafandrohungen fanden zwar Eingang in das Strafgesetzbuch. Strafbegründende Analogien waren jedoch ebenfalls zulässig, so dass den Richtern insgesamt ein enormer Ermessensspielraum bei der Festlegung des Strafrahmens für einzelne Taten zur Verfügung stand.¹³⁵ Medizinisch-pädagogische Maßregelungen, die „*weder Vergeltung noch Sühne zum Gegenstand*“ haben sollten, traten erstmals neben die eigentlichen Sanktionen. Die Todesstrafe wurde als „zeitweilig unentbehrlich“ beibehalten.¹³⁶ Ein politisches Kampfinstrument blieb das Strafrecht von 1922. Dies kommt insbesondere durch die unterschiedlichen Strafzumessungsregeln für Proletarier und Angehörige der ehemaligen Ausbeuterklassen als Klassenfeind zum Ausdruck.¹³⁷ Da die Strafe in erster Linie erziehen sollte, galt ein Proletarier als erziehbar und eine durch ihn verübte Straftat nicht aus einer klassenfeindlichen Gesinnung heraus begangen.¹³⁸

Das auf der Basis von Unionsgrundlagen der Strafgesetzgebung vom 31. Oktober 1924¹³⁹ erlassene StGB RSFSR vom 22. November 1926¹⁴⁰ stellte in technisch-systematischer Hinsicht eine erhebliche Verbesserung¹⁴¹ gegenüber seinen Vorgängern dar. Es wurde stark von zeitgemäßen kriminalpolitischen Tendenzen beeinflusst. So standen die Aufgabe des Schutzes der Gesellschaft und die zu diesem Zweck gegen den Rechtsverletzer zu ergreifenden Maßnahmen der Sicherung und Besserung¹⁴² dem Gesetz als Leitmotive voran. Außerdem war ein Strafrecht ohne Schuld und Strafe angestrebt. An die Stelle der

133 Vgl. *Schroeder/Bednarz* 1998, S. 7.

134 Zeit der Neuen Ökonomischen Politik von 1921-1930, eingeleitet durch den X. Parteikongress im März 1921.

135 Vgl. *Geilke* 1966, S. 71.

136 Vgl. *Geilke* 1966, S. 71.

137 Vgl. *Westen* 1988, S. 357.

138 Vgl. *Geilke* 1966, S. 71.

139 Vgl. *Westen* 1988, Fn. 36: SU (UdSSR) 1924, Nr. 24, Pos. 205.

140 Vgl. *Westen* 1988, Fn. 37: SU (RSFSR) 1926, Nr. 80, Pos. 600. Dieses galt trotz Veränderungen und Außerkraftsetzen einzelner Abschnitte grundsätzlich bis zum 31. Dezember 1960, vgl. *Geilke* 1966, S. 71.

141 Vgl. *Westen* 1988, S. 260.

142 Vgl. *Westen* 1988, S. 357.

Schuld war die objektive Gefährlichkeit des Täters, an die Stelle der Strafe und der ergänzenden Maßregelungen ein geschlossenes System von „Maßnahmen“¹⁴³ getreten.¹⁴⁴ Um politische Ziele zu erreichen, war ein solchermaßen verstandenes Strafrecht gut geeignet. Die Gefahr, durch Anwendung von Einzelmaßnahmen zu einem reinen Kampf- und Unterdrückungsinstrument¹⁴⁵ zu pervertieren, war jedoch naturgemäß hoch. In den Strafgesetzbüchern sind viele einzelgesetzliche Ergänzungen und drakonische Strafdrohungen enthalten. Begriffe wie „Schädlichkeit“ und „Gefährlichkeit“ scheinen in die Tendenz eines Schutz- und Maßnahmerechts zu passen, sind aber letztlich auch nur politisch opportune Generalklauseln.¹⁴⁶ Deutlich wird die Verschärfungspolitik auch in der Zulassung der Analogie¹⁴⁷ und der Generalklausel.¹⁴⁸ Ein Beispiel für die Verschärfung des Strafrechts ist das Gesetz über den Schutz des sozialistischen Eigentums vom 07. August 1932, wonach Personen, die sich an gesellschaftlichem Eigentum vergriffen, zu Volksfeinden erklärt wurden. Höchststrafe war die Erschießung und die Einziehung des gesamten Vermögens, bei mildernden Umständen wurde eine Freiheitsstrafe von zehn Jahren und Vermögenseinziehung verhängt.¹⁴⁹

Mit der Errichtung der Diktatur *Stalins* seit 1930 begann der Prozess der „*Perversion des Rechts*“.¹⁵⁰ Zu einem völligen Verfall des gesamten Rechtssystems kam es insbesondere im Rahmen der sogenannten „*Stalinistischen Säube-*

143 Es waren dies die sog. „sozialen Schutzmaßnahmen“, die sich in solche gerichtlich-bessernder Art (gegenüber zurechnungsfähigen Tätern), medizinischer Art (gegenüber psychisch Kranken) und medizinisch-pädagogischer Art (gegenüber Jugendlichen) untergliederten, vgl. *Schroeder/Bednarz* 1998, S. 9.

144 Vgl. *Geilke* 1966, S. 71.

145 Vgl. *Westen* 1988, S. 357.

146 Vgl. *Westen* 1988, S. 357.

147 Die Analogieklausel des Art. 16 StGB RSFSR besagte: „*Sind einzelne sozialgefährliche Handlungen in diesem Gesetzbuch nicht ausdrücklich vorgesehen, so bestimmen sich Grund und Umfang der Verantwortlichkeit nach den Artikeln dieses Gesetzbuches, die die ihrer Art nach am meisten ähnlichen Delikte betreffen.*“, s. *Geilke* 1966, S. 72, Fn. 160.

148 Die Generalklausel des Art. 6 StGB RSFSR lautete: „*Sozialgefährlich ist jede Handlung oder Unterlassung, die sich gegen das Sowjetsystem richtet oder die Rechtsordnung verletzt, die vom Regime der Arbeiter und Bauern für die Zeit des Übergangs zur kommunistischen Gesellschaftsordnung errichtet ist. Anmerkung: Eine Handlung stellt kein Delikt dar, wenn sie zwar formell die Merkmale irgendeines Artikels des Besonderen Teils dieses Gesetzbuches enthält, jedoch wegen ihrer offensichtlichen Geringfügigkeit und mangels schädlicher Folgen des sozialgefährlichen Charakters entbehrt.*“, s. *Geilke* 1966, S. 72, Fn. 160.

149 Vgl. *Westen* 1988, S. 357.

150 Vgl. *Westen* 1988, S. 268.

rungen“. Charakteristische Merkmale sind die Verletzung und Missachtung des eigenen Rechts sowie der Missbrauch des Rechts zum Zweck der Verfolgung und Unterdrückung der eigenen Bürger und der Gewaltherrschaft über Menschen. Vielfältig erlassene Sonder- und Ausnahmeregelungen machten den Einsatz von Recht zum Terrorinstrument.¹⁵¹ Diese Politik wurde insbesondere auf dem Gebiet des Strafrechts durch die Konzentration auf den Abschreckungs- und Vergeltungsgedanken deutlich. So waren beispielsweise die „Transportberaubung“ und der Diebstahl von staatlichem und genossenschaftlichem Vermögen mit der Todesstrafe und Vermögenseinziehung bedroht.¹⁵² Auch für eine Flucht ins Ausland, Spionage und Landesverrat war die Todesstrafe vorgesehen.¹⁵³ Die Rückkehr zum Schuldstrafrecht, wobei der Umgang mit der Schuld als Strafbarkeitsvoraussetzung leichtfertig und pauschal erfolgte, sowie eine wuchernde und jede Rechtssicherheit negierende außergerichtliche Strafrechtspraxis kennzeichneten die Kriminalpolitik während der Herrschaft *Stalins*.¹⁵⁴ Die pauschale und grobschlächtige Anwendung von Strafrechtsnormen, und dabei hauptsächlich von Strafzumessungsregeln, ermöglichte die „Säuberungen“,¹⁵⁵ in deren Folge unzählige Menschen Leben und Freiheit verloren und ein riesiges System von Straflagern entstand. In diesem „*Archipel GULag*“¹⁵⁶ verrichteten Millionen Verurteilte und nicht Verurteilte rechtlos und unter menschenunwürdigen Bedingungen Zwangsarbeit. Für die Politik *Stalins* war jedoch gleichzeitig eine gewisse Ambivalenz typisch, so dass die zwischen 1947 und 1950 erfolgte einmalige Abschaffung der Todesstrafe in der Sowjetzeit nicht verwundert.

Durch den Erlass der „*Grundsätze der Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken*“ vom 25. Dezember 1958¹⁵⁷ begann die Neukodifikation des Strafrechts auf russischem Territorium. Als Rahmengesetz, durch das die große sowjetische Strafrechtsreform ihren Anfang nahm, bildeten die Grundsätze die Grundlage für den Erlass neuer Strafgesetzbücher in den Unionsrepubliken mit einheitlichen Straftatbeständen für Staats- und Militärverbrechen so-

151 Vgl. *Westen* 1988, S. 268.

152 Vgl. *Geilke* 1966, S. 85.

153 Vgl. *Geilke* 1966, S. 86.

154 Vgl. *Westen* 1988, S. 357.

155 Vgl. *Westen* 1988, S. 268.

156 Seit der Roman-Trilogie „*Der Archipel GULag*“, einem dokumentarischen Werk über das sowjetische Arbeitslagersystem von *Alexander Solschenizyn* aus dem Jahre 1974, ist die Abkürzung „GULag“ ein bekannter Begriff. Er bedeutet „Hauptverwaltung der Lager“. Im Zusammenspiel mit dem Wort „Archipel“ wird metaphorisch das dieser Verwaltung unterstehende Inselreich von Straflagern beschrieben, die das Staatsgebiet der Sowjetunion überdeckten.

157 Vgl. *Westen* 1988, Fn. 50: *Vedomosti Verhovnogo Soveta SSSR* 1959, Nr. 1, Pos. 6.

wie für Straftaten gegen die UdSSR.¹⁵⁸ Damit wurden die gravierendsten Auswüchse der strafrechtlichen Stalinpolitik überwunden. In kriminalpolitischer Hinsicht wurde ein Modell mit general- und spezialpräventiven Elementen gewählt, wobei der Schwerpunkt auf die Generalprävention, erste Akzente jedoch bereits auf den Resozialisierungsansatz, gelegt wurden. Die Verhütung von Rechtsverletzungen und die verstärkte Anwendung von Mitteln des gesellschaftlichen Einflusses wurden als Hauptrichtungen im Kampf gegen die Kriminalität angesehen. Durch eine Verstärkung der Erziehungsarbeit und die breite Heranziehung der Öffentlichkeit zum Schutze der Rechtsordnung sollte jedoch keineswegs die Rolle der Staatsorgane geschwächt oder die erzieherische Einwirkung strafrechtlicher Maßnahmen verringert werden.¹⁵⁹

Das Strafgesetzbuch der russischen Sowjetrepublik vom 27. Oktober 1960, das mit zahlreichen Änderungen bis zum Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 01. Januar 1997 galt, sah seine Aufgabe in Art. 1 im „*Schutz der gesellschaftlichen Ordnung der UdSSR, ihrer politischen und ökonomischen Ordnung, des sozialistischen Eigentums, der Person und der Rechte und Freiheiten der Bürger sowie der gesamten sozialistischen Rechtsordnung vor kriminellen Verstößen*“.¹⁶⁰ Das Strafrecht wurde als Tat- und nicht als Täterstrafrecht verstanden, das Schuldprinzip deutlich hervorgehoben.¹⁶¹

Die Neukodifikation zeichnete sich aus durch die Rückkehr zum formellen Verbrechensbegriff, durch die klassischen Garantiebestimmungen „*nulla poena sine lege*“ und „*nulla poena sine culpa*“, durch die Beseitigung der Analogie sowie das Verbot der für den Täter nachteiligen Rückwirkung von Strafgesetzen,¹⁶² wobei letzteres selten beachtet wurde.¹⁶³ Die Feststellung der Sozialgefährlichkeit wurde nunmehr davon abhängig gemacht, dass der Täter schuldhaft

158 Vgl. *Geilke* 1966, S. 119.

159 Vgl. *Sedugin/Syrodojew/Jerakssin* 1977, S. 493.

160 Vgl. *Butler* 1999, S. 551.

161 Dies war unter ideologischen Gesichtspunkten nicht ganz unproblematisch, da die Willensfreiheit im Marxismus-Leninismus geleugnet wurde. In der Lehre des Marxismus-Leninismus wird menschliches Handeln grundsätzlich durch die Notwendigkeit determiniert, jedoch wird dem Menschen aufgrund seines Bewusstseins und seines Willens ein gewisser Entscheidungsspielraum eingeräumt. Wenn jedoch - wie unter sozialistischen Verhältnissen der Fall - die antagonistischen Klassenwidersprüche und damit auch die Ursache von Verbrechen beseitigt waren, konnte sich der Mensch für das Gesetz entscheiden und damit verantwortlich handeln. Damit fügte sich das strafrechtliche Schuldprinzip in das Gesamtverständnis von Recht und Gesetz sehr gut ein, vgl. *Westen* 1988, S. 238 f.

162 In Deutschland ist das Gesetzmäßigkeitsprinzip in Art. 103 II GG und § 1 StGB verankert.

163 Vgl. *Schroeder/Bednarz* 1998, S. 14.

(vorsätzlich oder fahrlässig) gehandelt habe.¹⁶⁴ Die Aufgaben der Bestrafung wurden in den Gesetzesgrundlagen dahingehend definiert, dass die Strafe nicht nur Sanktion für eine begangene Straftat sein sollte, sondern dass sie die Besserung und Umerziehung der Verurteilten sowie die Verhütung neuer Straftaten seitens des Verurteilten und durch andere Personen bezwecke. Zugleich wurde in den Gesetzesgrundlagen darauf hingewiesen, dass die Bestrafung nicht die Zufügung physischer Leiden und die Erniedrigung der menschlichen Würde zum Ziel habe.¹⁶⁵

Haupt- und Nebenstrafen wurden wieder eingeführt, auf das frühere System von Maßregelungen der Sicherung und Besserung wurde weitgehend verzichtet.¹⁶⁶ 16 Sanktionen, von denen einige nur als Hauptstrafen, andere als Haupt- und Nebenstrafen und wieder andere nur als Nebenstrafen verhängt werden konnten, wurden unterschieden.¹⁶⁷ Bei der Freiheitsstrafe wurden anhand der Härte des Vollzugsregimes sieben Formen unterschieden: die Besserungsarbeitskolonie des allgemeinen, des verstärkten, des strengen und des besonderen Regimes, die Besserungsarbeitskoloniesiedlung für erstmalige Fahrlässigkeitstäter sowie die Gefängnisstrafe in zwei Vollzugsarten. Dabei war die Gefängnisstrafe die härteste Form der Bestrafung, vergleichbar mit der Zuchthausstrafe in Deutschland. Zusätzlich gab es für Jugendliche die Freiheitsstrafe in Erziehungsarbeitskolonien in zwei Vollzugsarten. Die Freiheitsstrafe wurde zwischen drei Monaten und 15 Jahren verhängt, Verbannung und Ausweisung für zwei bis fünf Jahre.¹⁶⁸ Besserungsarbeit ohne Freiheitsentzug am bisherigen oder an einem zugewiesenen Arbeitsplatz konnte mit einem entsprechenden Lohnabzug in Höhe von 5-20% für die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr verhängt werden.¹⁶⁹ Unter bestimmten Voraussetzungen konnte die Freiheitsstrafe oder die Verurteilung zu Besserungsarbeit ohne Freiheitsentzug zur Bewährung ausgesetzt werden. Ein Verfahren konnte bei Geringfügigkeit auch eingestellt beziehungsweise einem Kameradengericht übergeben werden. Außerdem bestand

164 Vgl. *Geilke* 1966, S. 121.

165 Vgl. *Sedugin/Syrodjow/Jerakssin* 1977, S. 496.

166 Vgl. *Geilke* 1966, S. 121.

167 Todesstrafe, Freiheitsentzug, bedingte Verurteilung mit obligatorischer Besserungsarbeit in bestimmten Betrieben, Verbannung, Ausweisung, Besserungsarbeit ohne Freiheitsentzug, Entziehung des Rechts zur Bekleidung bestimmter Ämter oder zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit, Geldstrafe, Amtsenthebung, Entzug des elterlichen Sorgerechts, Verpflichtung zum Schadensersatz, gesellschaftlicher Tadel, Vermögenskonfiskation, Aberkennung eines militärischen Dienstgrades oder eines besonderen Titels, Einweisung in ein Strafbataillon bei Wehrpflichtigen und Arrest auf der Hauptwache für Militärpersonen, vgl. *Westen* 1988, S. 359.

168 Vgl. *Westen* 1988, S. 359.

169 Vgl. *Westen* 1988, S. 360.

die Möglichkeit, den Täter einer gesellschaftlichen Organisation zur Umerziehung oder Besserung zuzuweisen, die eine sogenannte „Bürgschaft“ für den Täter übernahm. Von Strafe konnte fernerhin abgesehen werden, wenn die Straftat vor Abschluss der Verhandlung ihre Sozialgefährlichkeit verloren oder sich der Beschuldigte durch späteres Verhalten gesellschaftlich bewährt hatte.¹⁷⁰

Der Erziehungs- und Besserungsgedanke von nichtkriminellen „Maßregelungen“ tauchte in der sowjetischen „*Parasitengesetzgebung*“¹⁷¹ erneut auf.¹⁷² Außerdem wurde aufgrund der Erfahrungen mit der Verwaltungsjustiz unter *Stalin* der Grundsatz der Verhängung von Strafen nur durch Gerichtsurteil (Art. 3, 6 Grundsätze der Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken) neu aufgenommen.

3.4 Entwicklung des Strafvollzugs, insbesondere in der Sowjetzeit 1953-1990

Seit jeher wurden russische politische Oppositionelle gegen das jeweils herrschende Regime, Gefangene, Verbrecher und Leibeigene in die Verbannung nach Sibirien geschickt oder in Lagern oder Gefängnissen eingesperrt. Entsprechend wurde auch immer großzügig mit diesen Sanktionen für Kriminelle und solche, die dafür gehalten wurden, umgegangen. Folglich mussten die Regelungen zum Strafvollzug eine große praktische Bedeutung besitzen.

Während westeuropäische Staaten zwischen 1860 und dem Beginn des Ersten Weltkrieges immer mehr Sanktionen ohne Freiheitsentzug einführten, zögerte Russland noch bei seinen Versuchen, das Strafvollzugs- und Justizwesen zu reformieren. Zaristische Bedienstete standen einem fest verwurzelten, gesetzlich nicht verankerten System der Volksjustiz,¹⁷³ das von der bäuerlichen Gemeinde geregelt wurde, gegenüber.¹⁷⁴ Von den wenigen vor staatlichen Gerichten Angeklagten musste nur ein geringer Prozentsatz in die Gefängnisse. Die

170 Vgl. *Westen* 1988, S. 360.

171 Nach den Parasitengesetzen konnten Personen, die sich einer gesellschaftsnützlichen Arbeit entzogen, durch ad-hoc gebildete „Gesellschaftsgerichte“ (z. B. einer Hausgemeinschaft, der Anlieger einer Straße o.ä.) bis zu fünf Jahren verbannt werden. Nach heftiger Kritik wurde diese Gesellschaftsgerichtsbarkeit später dahingehend eingeschränkt, dass eine Verbannung grundsätzlich durch das Volksgericht zu erfolgen hatte, vgl. *Geilke* 1966, S. 123.

172 Vgl. *Geilke* 1966, S. 121, Fn. 368.

173 Diese ist bekannt als „самосуд“ („samosud“), was soviel bedeutet wie eigenmächtiges Gericht, Lynchjustiz.

174 Vgl. *Morris/Rothman* 1995, S. 213.

große Mehrheit der Verurteilten wurde verbannt, erhielt Geldstrafen oder wurde ausgepeitscht.¹⁷⁵

Mit dem Ziel einer Neugestaltung des Ansehens Russlands in Europa schaffte die zaristische Regierung in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts die Körperstrafe ab. Gebildete Russen waren der Ansicht, dass physische Bestrafungen die persönliche Würde verletzen. Die Reaktion der Bauern auf diese Reformen offenbarte Sensibilitätsunterschiede: Viele Bauern befürchteten offensichtlich, dass Geldstrafen und Freiheitsentzug stärker auf ihnen lasten würden als eine körperliche Bestrafung. Weil eine effektive Unterbringung der Gefangenen schon damals enorme Staatsausgaben erforderte, zweifelten außerdem die russischen Reformer daran, wie sie die teure und komplexe Aufgabe Freiheitsentzug ausgestalten sollten.¹⁷⁶ Deshalb waren sie – gerade in einem so großen und unterschiedlichen Land wie Russland – mehr als anderswo in Europa gehalten, sich auf die Bestrafungsinitiativen der örtlichen Gemeinden zu verlassen. Die Verbannung blieb während des gesamten 19. Jahrhunderts eine strafrechtliche Sanktion in Russland, obwohl ihre Abschaffung wiederholt gefordert worden war.¹⁷⁷

Der Hauptzweck des Strafvollzuges bestand in dieser Zeit in der Abschreckung potenzieller Straftäter. Dies äußerte sich vor allem in der Forderung, dass Unterbringungsbedingungen so hart wie möglich sein sollten. Erst seit 1890 hatte das Gefängnisssystem zusätzlich die Aufgabe, die „Sittlichkeit“ der Gefangenen zu bessern. In diesem Zusammenhang sind Kriterien für die Trennung, Differenzierung und Individualisierung aufgestellt worden.¹⁷⁸

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges war das Bekenntnis zu einer Strafrechtsreform Teil einer postrevolutionären Agenda der Bolschewiken, die im Jahre 1918 Gerichte und Gefängnisse für Kinder abschafften und das Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von 10 auf 17 Jahren erhöhten. Nach den Ideen *Lenins*¹⁷⁹ sollte die Anzahl der Verurteilungen auf Bewährung erhöht werden. Statt krimineller Bestrafung sollte der öffentliche Tadel eingeführt und angewandt werden. Der Freiheitsentzug sollte weitestgehend durch produktive Besserungsarbeit ohne Freiheitsentziehung ersetzt, Gefängnisse zu Erziehungsanstalten umgestaltet werden. Diese „*erziehungsoptimistischen Gedanken*“ waren noch in den Besserungsarbeitsgesetzbüchern von 1924 und 1933 enthalten,

175 Vgl. *Morris/Rothman* 1995, S. 213.

176 Vgl. *Morris/Rothman* 1995, S. 214.

177 Vgl. *Morris/Rothman* 1995, S. 214.

178 Vgl. *Sakalauskas* 2006, S. 7 f.

179 Im Programm der KPR von 1919, vgl. *Geilke* 1966, S. 211.

obwohl zwischenzeitlich das System der Besserungsarbeitslager das der Besserungsarbeitskolonien verdrängt hatte.¹⁸⁰

Unter der Herrschaft *Stalins* gerieten die Grundideen des sowjetischen Besserungsarbeitsrechts durch den Erlass zahlreicher nachgeordneter Normativakte, welche die Vorschriften der Strafvollstreckung in den Besserungsarbeitsgesetzbüchern zunehmend aushöhlten, in Vergessenheit.¹⁸¹ Dies war zugleich die Blütezeit der Strafarbeitslager.¹⁸² Bereits 1918 waren die ersten Lager errichtet worden. Häftlinge mit einem Strafmaß von über drei Jahren sollten generell in Lagern untergebracht werden und dort schwere Arbeiten verrichten. Unter der Herrschaft *Stalins*, der selbst von 1913 bis 1917 in Turukhansk in der Verbannung war, wuchs die Anzahl der Lager später stetig an, bis es schließlich flächendeckend in der gesamten Sowjetunion zu finden war. Die Lagerreformen der Jahre 1928/29 waren die Geburtsstunde des eigentlichen „GULag“ – eines Systems von Besserungsarbeitslagern in Sibirien und dem sowjetischen Teil Asiens. Der Begriff GULag bezeichnete einerseits den administrativen Verwaltungsapparat und wurde andererseits umgangssprachlich zum Sinnbild des Zwangsarbeitssystems in seiner Gesamtheit.¹⁸³ Der GULag hatte immer eine Doppelfunktion: Als Terror- und Strafvollzugsorgan war er eines der wichtigsten Instrumente zur Herrschaftssicherung, zugleich auch ein fest integrierter Bestandteil der sowjetischen Wirtschaft.¹⁸⁴ Die Schaffung dieser Lager in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts passte zum geplanten Wachstum der sowjetischen Wirtschaft und den begleitenden Säuberungsaktionen.¹⁸⁵ Die Arbeitskräfte wurden zunehmend eingesetzt, um den Industrialisierungsprozess dort zu fördern, wo das Klima freiwillige Ansiedlung erschwerte.¹⁸⁶ Im Jahre 1935 arbeiteten 725.483 Gefangene in den Lagern des GULag, 1941 bereits 1.500.524, 1946 lediglich 600.897, 1948 wieder 1.108.057 Menschen.¹⁸⁷ Die Arbeitskraft der Insassen der Lager wurde weitläufig eingesetzt. Eine effiziente Nutzung der Arbeitskraft war jedoch nicht zu verzeichnen. So war es beispielsweise wirtschaftlicher Unsinn, hungernde und frierende Häftlinge im Winter den

180 Vgl. *Geilke* 1966, S. 211.

181 Vgl. *Geilke* 1966, S. 211.

182 Deren Vorläufer waren die Zwangsarbeitertrupps im zaristischen Russland, die seit dem 17. Jahrhundert bis zum frühen 20. Jahrhundert in Sibirien zum Arbeiten eingesetzt wurden; vgl. *Applebaum* 2003, S. 9.

183 Vgl. <http://www.gulag.memorial.de/project.html>, 30.01.2007.

184 Vgl. *Stettner* 1996, S. 323 ff.

185 Vgl. *Morris/Rothman* 1995, S. 217.

186 Vgl. *Nohe* 1998, S. 227.

187 1935 betrug der Anteil politischer Gefangener 16,3%, 1941 28,7%, 1946 59,5% und 1949 38,0%. Vgl. zu den Zahlen vgl.: *Korodeev/Uss* 1991, S. 24.

Weißmeer-Ostsee-Kanal ausheben zu lassen.¹⁸⁸ In den arktischen Goldminen Kolymas verrichteten bis 1935 zur Hälfte Kriminelle Zwangsarbeit, nach den stalinistischen Säuberungen 1937 – 1939 waren mehr als 90% politische Gefangene.¹⁸⁹ Millionen von Gefangenen sollen dort bei der täglich zwölfstündigen Förderung von Gold – auch im Winter – ums Leben gekommen sein.¹⁹⁰

Nicht die Bestrafung der Inhaftierten, sondern deren Besserung und Umerziehung war ein weiteres Hauptanliegen der Lager¹⁹¹. Entsprechend wurden die Lager zumeist als „Besserungsarbeitslager“ bezeichnet. Berichte über das Leben in diesen Lagern lassen jedoch keine Zweifel daran, dass die Prinzipien der Besserung und Umerziehung zu einem produktiven Bürger nicht mit der stalinistischen Strafpolitik kompatibel waren.¹⁹²

Das Besserungsarbeitsrecht war lange Zeit Bestandteil des Strafrechts. Erst mit den einsetzenden Legalitätsbestrebungen nach dem Tode *Stalins* (1953) im Bereich des Strafvollzuges wurde das Besserungsarbeitsrecht als eigener Rechtszweig anerkannt.¹⁹³

Die offizielle Abschaffung und Auflösung der Hauptverwaltung der Lager im Mai 1956 als eine der zahlreichen Maßnahmen zur Dezentralisierung und Umorganisation des Staates und die dann folgende große Entlassungswelle bedeuteten jedoch nicht gleichsam das Ende des Systems GULag. Die Sowjetunion verfügte bis zu ihrem Zusammenbruch über ein weitläufiges Lager- (Kolonie-)System, das auch weiterhin neben dem Strafvollzug wirtschaftliche Aufgaben innehatte. Die bestehenden Lager wurden in „Besserungsarbeitskolonien“ umbenannt¹⁹⁴ bzw. reorganisiert. Die gleichzeitig durchgeführte Strafrechtsreform milderte auch die Strafen. Freiheitsstrafen sollten kürzer und als alternative Sanktionen für die nicht gefährlichen Täter verhängt werden mit dem Ziel der Entlastung der Strafvollzugsanstalten.¹⁹⁵

Im August 1961 erging die „*Ordnung über Besserungsarbeitskolonien und Gefängnisse*“, durch die die Grundgedanken der zuvor geltenden Besserungsarbeitsgesetzbücher von 1924 und 1933 wieder in den Vordergrund geschoben

188 Vgl. hierzu *Applebaum* 2003, S. 97 f.

189 Vgl. szarchiv.de/REGIS_A10184727;...rnal&action=hili.action&Parameter=gulag, 29.05.2000.

190 Vgl. *Morris/Rothman* 1995, S. 217.

191 Vgl. *Stettner* 1996 S. 44.

192 Vgl. *Morris/Rothman* 1995, S. 217.

193 Vgl. *Geilke* 1966, S. 210.

194 Vgl. *Stettner* 1996 S. 360 f.

195 Vgl. *Sakalauskas* 2006, S. 14.

wurden.¹⁹⁶ Sachlich umfasste das Besserungsarbeitsrecht der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts den Vollzug der Freiheitsentziehung, der Besserungsarbeit ohne Freiheitsentziehung, die kriminelle Verbannung und die verschiedenen Formen der Aufhebung der Folgen bzw. der Milderung der Wirkungen der stattgefundenen Verurteilung.¹⁹⁷

Erst am 11. Juli 1969 erfolgte in den „*Grundlagen der Besserungsarbeitsgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken*“¹⁹⁸ und die daraufhin ergangenen Besserungsarbeitsgesetzbücher der einzelnen Republiken eine generelle und zusammenfassende Neuregelung dieser Materie. Die in § 1 dieser Grundlagen formulierten Ziele des Strafvollzugs enthielten sowohl spezial- als auch generalpräventive Elemente. So sollte der Vollzug einer Freiheitsstrafe nicht nur Strafe für die begangene Tat sein, sondern den Verurteilten auch bessern und erziehen im Hinblick auf eine ehrliche Arbeitseinstellung, eine gewissenhafte Befolgung der Gesetze und die Beachtung der Regeln des „sozialistischen Gemeinschaftslebens“. Daneben sollte der Begehung neuer Straftaten sowohl durch den Verurteilten als auch durch andere Personen vorgebeugt und das Verbrechen „ausgerottet“ werden.¹⁹⁹ Das auf diesen Grundsätzen basierende „*Besserungsarbeitsgesetzbuch der RSFSR*“ von 1970 regelte entsprechend den Vollzug der Freiheitsstrafe auf dem Gebiet der heutigen RF.²⁰⁰ Darin waren die jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu den verschiedenen obligatorisch mit Arbeit verknüpften Strafarten²⁰¹ enthalten. Dieses Besserungsarbeitsgesetzbuch regelte das sowjetische Arbeitsbesserungssystem mit seiner Hauptorientierung auf die Zwangsarbeit in den Arbeitskolonien (oder eben „Arbeitslagern“) unter Missachtung der Menschenrechte und der Schaffung einer allseitigen Abhängigkeit der Person. Zentrale Idee dieses Gesetzes war, dass die Freiheitsstrafe universell auf den Straftäter einwirke. Über den Zwang zu besonders schwerer körperlicher Arbeit und mit vielfachen Entbehrungen, z. B. die Kürzung der Lebensmittellration bei Nichterfüllen der vorgegebenen Arbeitsnorm, sollte die Freiheitsstrafe nach russischer Ideologie in dreifacher Hinsicht wirken: Sie sollte gleichzeitig „*bestrafen, bessern und erziehen*“. Dies deckte sich auch mit dem in der russischen Gesellschaft schon immer sehr hohen Strafbedürfnis und passte zur wirtschaftlichen Situation im Lande. Billige Arbeitskräfte wurden benötigt, und das

196 Vgl. *Geilke* 1966, S. 212.

197 Vgl. *Geilke* 1966, S. 210.

198 Vgl. *Westen* 1988, Fn. 51: *Vedomosti Verhovnogo Soveta SSSR* 1969, Nr. 29, Pos. 247.

199 Vgl. *Sakalauskas* 2006, S. 15f.

200 S. zur gesetzlichen Ausgestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafen in der UdSSR im Überblick: *Lammich* 1987, S. 339 ff.

201 Freiheitsstrafe in sieben Vollzugsregimes, bedingte Verurteilung mit obligatorischer Besserungsarbeit, Verbannung, Ausweisung, Besserungsarbeit ohne Freiheitsentzug, vgl. *Sakalauskas* 2006, S. 15.

allgemein niedrige Lebensniveau sowjetischer Bürger versperrte den Weg zu alternativen ambulanten Sanktionen.²⁰²

Bei den Strafanstalten wurden vier Arten von Besserungsarbeitskolonien (allgemeines, verstärktes, strenges, besonderes Regime), die Erziehungsarbeitskolonien (für Jugendliche mit allgemeinem und verstärktem Regime) und die Gefängnisse unterschieden. Hauptform der Strafanstalten bildeten die Besserungsarbeitskolonien.²⁰³

Dies war auch der Grund für die Bezeichnung des Strafvollzugsrechts als „Besserungsarbeitsrecht“, dessen Hauptziel die Besserung und Umerziehung der Verurteilten durch Arbeit war. Besonders wurde das Prinzip der Differenzierung beim Vollzug der Freiheitsstrafe in den sieben Vollzugsarten deutlich. Einerseits wurde dadurch eine individuelle Anpassung der Art und Strenge des Vollzuges an die Schwere der Schuld und die Sozialgefährlichkeit des Täters, andererseits gleichzeitig ein Stufenvollzug bezweckt.²⁰⁴ Strafgefangene konnten so entsprechend ihrer Arbeitsleistungen und ihrer Führung während der Haft durch Gerichtsbeschluss in eine mildere oder strengere Vollzugsart verlegt werden. War die Besserung eines Gefangenen erreicht, wurde er für den Strafstrest in einer Koloniesiedlung untergebracht, die eine Art offenen Vollzug darstellte.

Zusätzlich zur Praktizierung des Stufenvollzuges war eine Reihe anderer Möglichkeiten der Bestrafung der Gefangenen durch die Anstaltsleitung vorgesehen. So konnten als Disziplinarmaßnahmen Kürzungen der Verpflegung, Strafarrrest in ungeheizten Zellen, die Abordnung zu besonders schweren körperlichen Arbeiten, der Entzug von Besuchserlaubnissen oder die Beschränkung des Postempfangs angeordnet werden.²⁰⁵ Zusammen mit den verschiedenen möglichen Belohnungen stellten diese Maßnahmen ein ausgereiftes System starker Disziplinierungsinstrumente der sowjetischen Strafvollzugsbehörden dar, die es ermöglichten, auf alle Eventualitäten des Vollzugsalltags zu reagieren.

Im sowjetischen System wurden die Strafen zumeist viele Tausende Kilometer vom Wohnort der Verurteilten, also weit entfernt von Bevölkerungszentren, vollstreckt. Die Gefangenen verbüßten ihre Strafen beispielsweise an Orten, an denen Minerale, Uran, Gold und Diamanten gefördert wurden, im kalten Norden, wo Dämme und Eisenbahnstrecken (zum Beispiel vom Baikalsee zum

202 Vgl. *Uss/Pergataja* 2001, S. 554.

203 1968 verbüßten in der UdSSR 99,7% aller Gefangenen ihre Freiheitsstrafen in Kolonien. 1970 befanden sich 17% der Gefangenen in Besserungsarbeitskolonien des allgemeinen Regimes, 26,5% in solchen des verstärkten Regimes, 39,7% in jenen des strengen Regimes und 3,3% in denen des besonderen Regimes. Der Frauenanteil betrug 6%. 0,7% der Verurteilten waren im Gefängnis, 1,7% in den Siedlungskolonien, 4,5% in den Erziehungsarbeitskolonien für Jugendliche untergebracht, vgl. *Zubkov* 2002, S. 475, 481, *Sakalauskas* 2006, S. 16, Fn. 58.

204 Vgl. *Westen* 1988, S. 361.

205 Vgl. *Westen* 1988, S. 361.

Amur) gebaut wurden, und in Fabriken, die gefährliche Chemikalien herstellten. Sie verrichteten zum großen Teil die körperlich schweren Arbeiten,²⁰⁶ die aufgrund ihrer Gesundheits- und Sicherheitsrisiken von der übrigen Bevölkerung abgelehnt wurden. Für die Zwangsarbeit waren die Gefangenen in Abteilungen zur Herstellung der verschiedensten Industriegüter wie Werkzeugmaschinen, Möbel, Sitze für Flugzeuge, Kleider etc. organisiert.²⁰⁷ Die Gefangenen wurden als billige Arbeitskräfte gebraucht, die Planwirtschaft hing nicht unwesentlich von ihrer Arbeitsleistung ab.²⁰⁸ Die Arbeit der Strafgefangenen wurde, wenn die Arbeitsnormen erfüllt wurden, in Höhe von 50 bis 60% der geltenden Tariflöhne bezahlt. Dieser Lohn wurde den Gefangenen nach Abzug der Kosten für Kleidung und Ernährung gutgeschrieben. Entsprechend der Vollzugsart und der Führung durften von diesem gutgeschriebenen Geld dann Lebensmittel eingekauft werden. Ein gewisser Prozentsatz des Arbeitsentgeltes (Erwachsene 10%, Jugendliche 45%) musste jedoch für die Zeit nach der Entlassung zurückbehalten werden.²⁰⁹

Bei Verbannten und Ausgewiesenen erfolgten keine Lohnabzüge, ihnen wurden durchschnittliche Tariflöhne aus den Arbeitsverhältnissen an ihren neuen Aufenthaltsorten gezahlt. Die zur Besserungsarbeit ohne Freiheitsentzug Verurteilten erhielten 5 bis 20% weniger als der eigentliche Bruttolohn betrug; die Zeit der Besserungsarbeit wurde bei der Berechnung der Rentenansprüche nicht berechnet.²¹⁰ Folglich kostete das Gefängniswesen nach sowjetischer Praxis den Staat nichts, im Gegenteil es bescherte dem Staatshaushalt sogar Einnahmen.

Bestimmungen zur Wiedereingliederung der Entlassenen spielten in der sowjetischen Gesellschaftsordnung, in der alle Lebensbereiche staatlich gelenkt oder kontrolliert wurden, naturgemäß eine große Rolle. So wurden den Straftentlassenen Fahrkarten zum Heimatort zur Verfügung gestellt sowie gesparte Lohnanteile bzw. Überbrückungsbeihilfen ausgezahlt. Über eine abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung während der Haft wurden entsprechende Zeugnisse ausgestellt. Die örtliche Verwaltung musste den Entlassenen innerhalb von 15 Tagen einen Arbeitsplatz vermitteln, wobei die Wiedereinweisung in die frühere Arbeitsstelle angestrebt war und nötigenfalls Betriebe auch zur Einstellung

206 Vgl. *Detkov* 2002, S. 29.

207 Vgl. zu den Arbeiten in den sogenannten „besonderen Lagern“ für politische Häftlinge statistische Angaben über die Arten der Tätigkeiten und die Anzahl der jeweiligen Häftlinge bei *Detkov* 2002, S. 29 ff.

208 Vgl. *Stern* 1998, S. 189.

209 Vgl. *Westen* 1988, S. 361.

210 Vgl. *Westen* 1988, S. 361.

von Straftentlassenen verpflichtet werden konnten. Zusätzlich musste die örtliche Verwaltung bei Bedarf auch für eine Wohnung sorgen.²¹¹

Erst in den 1980er Jahren wurde begonnen, ein Konzept der Resozialisierung der Gefangenen zu entwickeln. Die Besserung und Erziehung wurde erstmals nur als ein Teil des Resozialisierungsprozesses verstanden. Teilweise wurde bereits der Begriff Besserungsarbeitsrecht abgelöst von dem Begriff Strafvollstreckungsrecht. Die Herabsetzung der Lebensmittelration als Disziplinarmaßnahme wurde abgeschafft. Religionsausübung und Besuche von Geistlichen und Journalisten in den Anstalten wurden gestattet.²¹²

Jahren 1987-1989 sind die letzten politischen Gefangenen aus Straflagern entlassen worden.

3.5 Kriminalitätsentwicklung und Verurteilungspraxis 1990-2006

Die Kriminalpolitik in Russland seit 1990 ist im starken Maße geprägt von dem wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Umbruch im Land. Der Zusammenbruch der öffentlichen Ordnung und der rapide Anstieg von Gewaltstraftaten²¹³ waren ebenso unerfreuliche Folgen des Reformprozesses wie der merkliche Anstieg von Eigentums-²¹⁴ und Waffendelikten²¹⁵. Der Anstieg der Gewaltstraftaten war verbunden mit dem Wachstum von mafiatypisch organisierten Verbrechenssyndikaten,²¹⁶ dem Anstieg von Korruption und organisierter Jugendkriminalität.²¹⁷ Hinzu kam innerhalb des Gesamtproblems der organisierten Kriminalität in den letzten Jahren eines der am schnellsten anwachsenden Drogenprobleme der Welt, gegen das Russland bislang weder entsprechende Präventionsprogramme noch eine effektive Strafverfolgung bereithält.²¹⁸ Die

211 Vgl. *Westen* 1988, S. 362.

212 Vgl. *Sakalauskas* 2006, S. 18.

213 Die Zahl der Tötungsdelikte stieg bis 1993 auf 27%.

214 Hier besonders Diebstahls- und Raubstraftaten, von 1991 bis 1992 stieg die Kriminalitätsrate bei Eigentumsdelikten um 75%, vgl. *Smith* 1996, S. 154.

215 Bis 1993 stieg die Anzahl der Delikte mit Waffen um 250%, vgl. *Smith* 1996, S. 154.

216 Russische und internationale Wissenschaftler ermittelten 1995, dass etwa 40% der Unternehmer und 66% aller kommerziellen Einrichtungen in kriminelle Strukturen eingebunden waren. Etwa 35.000 Wirtschaftssubjekte, darunter Banken, Börsen und staatliche Betriebe, wurden von organisierten kriminellen Gruppierungen kontrolliert. Zurückgeführt wurde dieses Phänomen auf die besonders schwierige Lage in der Wirtschaft. vgl. *Wagensohn* 2001, S. 229.

217 Vgl. *Smith* 1996, S. 155.

218 Vgl. *Shelley* 2005, S. 2.

Ausbreitung der Drogenmafia hat dazu geführt, dass viele Russen erstmals in Kontakt mit illegalen Drogen gekommen sind.²¹⁹ Durch den Wegfall der drakonischen sowjetischen Kontrollen und das Auftreten der Drogenmafia ist besonders deutlich die Kriminalität im Bereich der Betäubungsmittelstraftaten angestiegen. Die Zahl der Straftaten in diesem Bereich ist zwischen 1995 und 2005 um das Fünfzehnfache gestiegen, die Anzahl der Konsumenten um das Zehnfache.²²⁰ Nach einer UNO-Schätzung lag die Zahl der Drogenkonsumenten im Jahre 2003 bereits bei über 3 Mio. Mangelnde Kenntnisse und schlechte hygienische Bedingungen im Umgang mit Drogen führten zudem zum Anstieg der Infektionskrankheiten wie Hepatitis und AIDS unter Drogenabhängigen.²²¹

Tab. 1: Registrierte Straftaten 1992-2006 (in 1.000)²²²

Jahr	1992	1995	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Insgesamt registrierte Straftaten ²²³	2761	2756	2952	2968	2526	2756	2894	3555	3855
davon									
Tötung, Art. 105 StGB RF	23,0	31,7	31,8	33,6	32,3	31,6	31,6	30,8	27,5
Vorsätzliche Herbeiführung eines schweren Gesundheitsschadens, ²²⁴ Art. 111 StGB RF	53,9	61,7	49,8	55,7	58,5	57,1	57,4	57,9	51,4
Vergewaltigung Art. 131 StGB RF	13,7	12,5	7,9	8,2	8,1	8,1	8,8	9,2	8,9
Raub, Art. 162 StGB RF	30,4	37,7	39,4	44,8	47,1	48,7	55,4	63,7	59,8

219 Vgl. *Pleines* 2003, S. 26 f.

220 Vgl. *Shelley* 2005, S. 3.

221 Vgl. *Pleines* 2003, S. 26 f.

222 Vgl. <http://www.gks.ru/bgd/regl/brus05/IsWPrx.dll/Stg/11-01.htm>, 12.12.2007.

223 Zahlen jeweils in 1.000.

224 Art. 111 StGB RF entspricht in etwa der schweren Körperverletzung nach § 226 StGB. Die der einfachen und gefährlichen Körperverletzung nach deutschem Recht entsprechenden Tatbestände sind so nicht zugänglich.

Jahr	1992	1995	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Ausplünderung, ²²⁵ Art. 161 StGB RF	165	141	132	149	167	198	251	344	357
Diebstahl, Art. 158 StGB RF	1651	1368	1310	1273	927	1151	1277	1573	1677
Betäubungsmitteldelikte, Art. 228 StGB RF	29,8	79,9	244	242	190	182	150	175	212
Verkehrsstraftaten, Art. 264 StGB RF	90,1	50,0	52,7	54,5	56,8	53,6	26,5	26,6	26,3
Verkehrsstraftaten mit tödlichem Ausgang	17,5	14,4	15,4	15,5	16,1	17,6	16,0	15,7	15,8

Mangels anderweitiger Quellen wird hier auf die Daten des Föderalen Dienstes der Staatlichen Statistik der RF zurückgegriffen. Diese geben zumindest den Stand der behördlich registrierten Kriminalität wieder. Wie überall unterscheiden sich auch in der RF die offiziell registrierten Straftaten von der Zahl der im Dunkelfeld verbleibenden Delikte. Eine Dunkelfeldforschung, wie sie in westeuropäischen Ländern seit langem üblich ist, wird in Russland erst seit wenigen Jahren und nur von den wenigen Wissenschaftlern und Praktikern betrieben, die erkannt haben, dass die statistisch registrierten Zahlen kein objektives Bild des Kriminalitätszustandes im Land zeichnen.²²⁶ Entsprechendes zuverlässiges und aussagekräftiges Zahlenmaterial der Dunkelfeldforschung ist der Öffentlichkeit jedoch nur schwer zugänglich.

225 Legaldefiniert als „offene Entwendung fremden Eigentums“.

226 Vgl. *Gavrilov* 2001, S. 47.

Tab. 2: Verurteilungspraxis russischer Gerichte 1992-2006 (in %)²²⁷

	1992	1995	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Verurteilungen	100	100	100	100	100	100	100	100	100
davon									
Freiheitsstrafe	34,2	34,5	29,9	29,5	31,0	32,5	32,5	34,9	34,5
Besserungsarbeiten ohne Freiheitsentzug	18,3	8,9	4,3	5,0	5,1	5,2	4,6	4,9	4,6
Freiheitsstrafe und andere Sanktionen auf Bewährung	11,2	21,5	45,9	54,9	54,4	55,0	52,4	48,4	46,3
Geldstrafe	9,5	11,4	5,3	6,0	6,1	6,5	9,9	10,3	10,8
Andere Sanktionen	6,5	5,5	14,6	4,6	3,3	0,8	0,6	1,5	3,8

Nach den in Tabelle 1 dargestellten Zahlen stieg die Zahl der insgesamt im Lande registrierten Straftaten zunächst von 2.761.000 im Jahre 1992 auf 2.968.000 im Jahre 2001 an, bevor im Jahr 2002 der Statistik zufolge deutlich weniger Straftaten als im Vorjahr begangen wurden. Entsprechend erreichte auch die Gefängenenpopulation in den Jahren 1999 bis 2001 ihren vorläufigen Höhepunkt. Seit 2003 steigt die Zahl der registrierten Straftaten, insbesondere im Bereich der Eigentumsdelikte und der Betäubungsmittelstraftaten, wieder kontinuierlich – auf zuletzt immerhin 3.855.000 im Jahre 2006 – an.

Bei den Betäubungsmittelstraftaten²²⁸ sowie den Eigentumsdelikten Raub und Ausplünderung ist über die Jahre hinweg der höchste Kriminalitätsanstieg zu verzeichnen gewesen, während zunächst erheblich weniger, zuletzt aber wieder sehr häufig einfache Diebstahlsdelikte registriert wurden. Ein stetiger Rückgang war im Bereich der Verkehrsstraftaten zu verzeichnen.

Da für schwere Straftaten auch erhebliche Sanktionen sowie zusätzlich erhöhte Mindestfreiheitsstrafen im StGB RF vorgesehen sind,²²⁹ haben die began-

227 Vgl. http://www.gks.ru/free_doc/2007/b07_11/11-03.htm, 12.12.2007.

228 Hier ist allerdings das sehr niedrige Ausgangsniveau zu beachten.

229 Für Tötung (Art. 105 StGB) nach Abs. 1: 6 Jahre bis 15 Jahre bzw. nach Abs. 2: 8 Jahre bis 20 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe oder Todesstrafe; für Raub (Art. 162 StGB) nach Abs. 1: 3 Jahre bis 8 Jahre, nach Abs. 2: 5 bis 10 Jahre, nach Abs. 3: 7 – 12 Jahre, nach Abs. 4: 8 bis 15 Jahre; für Ausplünderung (Art. 161 StGB) nach Abs. 1: Pflichtar-

genen Straftaten zwangsläufig direkten Einfluss auf die Höhe der Strafvollzugspopulation. Gleiches gilt für die Betäubungsmittelstraftaten, für die nach dem derzeit geltendem StGB RF²³⁰ eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren verhängt werden kann. Als alternative Sanktionen nennt das Gesetz in diesem Bereich lediglich die Geldstrafe und die Verhängung von Besserungsarbeiten.

Nachdem nach entsprechenden Forderungen russischer Strafrechtler der Anteil der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen entsprechend der Tabelle 2 von 34,5% im Jahre 1995 um 5% auf 29,5% im Jahre 2001 gesunken war, stieg diese Zahl im Verlaufe der letzten Jahre wiederum auf 34,5% im Jahr 2006 an. Seit 2000 ist jedoch ein deutlicher Trend hin zu bedingten Verurteilungen zu erkennen. Betrug der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Sanktionen 1992 nur 11,2%, schwankte der Anteil bedingter Verurteilungen seit 2000 von 45,9% bis hin zu 55,0%, zuletzt im Jahre 2006 betrug ihr Anteil 46,3%. Der Anteil von Geldstrafen liegt bei geringfügigen Schwankungen nach wie vor lediglich bei ca. 10%. Mit der in Ansätzen erkennbaren Verbesserung der wirtschaftlichen Lage breiterer Teile der Bevölkerung könnte sich das Potenzial der Geldstrafe – so ist zu hoffen – erhöhen.

Im Jahre 2006 wurden über eine Mio. Straftaten mehr als noch 1992 registriert. Die Verurteilungspraxis von 1992-2006 ist durch einen unverändert hohen Anteil unbedingter Freiheitsstrafen (ca. 34% aller Sanktionen) gekennzeichnet.²³¹ Hingegen hat sich der Anteil der Verurteilungen zu Bewährungsstrafen in diesem Zeitraum etwa vervierfacht, und auch die Verhängung von Geldstrafen nahm in den letzten Jahren zu. Allerdings ist diese Verschiebung nur eine scheinbare. Sie ist zurückzuführen auf die 1996 in das Strafrecht eingeführte Sanktion der Pflichtarbeit, die nunmehr in Verbindung mit Bewährungsstrafen verhängt werden kann.

Soweit also die Kriminalitätsrate bei zumindest hinsichtlich der Freiheitsstrafen gleichbleibender Verurteilungspraxis russischer Gerichte weiter ansteigt,

beiten, Arrest oder Freiheitsstrafe bis zu 4 Jahren, nach Abs. 2: 2 bis 7 Jahre, nach Abs. 3: 6 bis 12 Jahre.

230 Art. 228 StGB RF sieht für ungesetzlichen Erwerb, ungesetzliches Aufbewahren, Befördern, ungesetzliche Herstellung, Verarbeitung von Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen u. ä. in großem Umfang eine Geldstrafe von bis zu 1.000 Rubel oder in Höhe des damit erwirtschafteten Gewinns oder eines Dreimonatseinkommens oder Besserungsarbeiten bis zu zwei Jahren oder Freiheitsentzug bis zu drei Jahren vor, für dieselben Handlungen – begangen in besonders großem Umfang – eine Freiheitsstrafe von drei bis zehn Jahren mit einer Geldstrafe von bis zu 500.000 Rubel oder in Höhe des erwirtschafteten Gewinns oder eines Dreijahreseinkommens oder auch ohne Geldstrafe.

231 Freiheitsstrafe war schon immer ein weit verbreitetes Mittel strafrechtlicher Sanktionen, s. o. Noch zu Beginn der 1980er Jahre betrug ihr Anteil an den strafrechtlichen Sanktionen über 50%, vgl. *Tarbagayev/Uss/Šcedrin* 1997, S. 444; vgl. ferner die Hinweise zur Sanktionspraxis in den 1990er Jahren bei *Schittenhelm* 2005, S. 8.

kann dies für die Verbesserung der Lebens- und Haftbedingungen im russischen Strafvollzug nur wenig förderlich sein.

3.6 Neuere Gesetzgebung der RF

Die Jahre 1989 bis 1991 legten in ganz Osteuropa den Grundstein für einen tiefgreifenden Wandel. Die baltischen und andere Staaten erklärten ihre Unabhängigkeit von der UdSSR, die UdSSR zerfiel, und die RF wurde 1991 ein unabhängiger Staat. Aus diesen Ereignissen ergaben sich plötzlich Möglichkeiten für einen demokratischen Wechsel und für weitgehende Transformationen. Einschneidende Veränderungen in ökonomischen, gesellschaftlichen und staatlichen (totalitären) Strukturen – Stichworte sind hier „*Perestrojka*“ und „*Glasnost*““ der Gorbačev-Ära – gingen auch am russischen Straf- und Strafvollzugsrecht nicht spurlos vorüber.

Insoweit das Strafrechtssystem eines Landes häufig als Indikator dafür dient, den Stand der Demokratie festzustellen und den Grad der Menschenrechte zu messen, war nun auch Russland auf den Plan gerufen, der Umgestaltung des Strafrechtssystems Priorität einzuräumen. Das beinhaltete eine Reform der Polizei- und Gerichtsstruktur sowie des Strafvollstreckungssystems ebenso wie eine grundlegende Revision aller Gesetze, Verfahren, politischer Entscheidungen etc.

In der Folge begannen zahlreiche Gesetzesinitiativen. Durch insgesamt mehr als 60 Gesetze, Verordnungen und Erlasse wurde die Kriminal- und Strafvollzugsrechtspolitik wesentlich verändert. Hauptelemente dieser neuen Politik waren die Anerkennung des Menschen, ferner seiner Rechte und Freiheiten als höchste Güter. Zur gleichen Zeit bildete sich die Erkenntnis heraus, dass eine Anpassung an internationale Standards im Umgang mit Strafgefangenen notwendig wurde. Die Entwicklung einer haftvermeidenden und -verkürzenden Politik sowie die ersten Reformansätze halfen, die Zahl der Inhaftierten stetig zu senken. Mit dem Eintritt Russlands in den Europarat im Jahre 1996 übernahm Russland die Verpflichtung, unverzüglich die Haftbedingungen im Land entsprechend der EPR zu verbessern.

3.6.1 *Verfassung*

Am 12. Dezember 1993 wurde die neue Verfassung der RF verabschiedet, die in dem Abschnitt über Rechte und Freiheiten des Menschen weitestgehend den Wortlaut des „*Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte*“²³² aus dem Jahr 1966 wiederholt.

232 Die Originalbezeichnung ist “International Covenant on Civil and Political Rights“, ICCPR, deutsche Abkürzung IPBPR. Vgl. den deutschen Text unter: <http://www.-auswaertigesamt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Menschenrechte/Download/IntZivilpakt.pdf>, 03.10.2007.

3.6.2 *Strafgesetzbuch*

Die Duma hat am 24. Mai 1996 das neue Strafgesetzbuch der RF angenommen, der Föderationsrat hat es am 05. Juni 1996 gebilligt, und seit dem 01. Januar 1997 ist es in Kraft. Der Umfang der darin enthaltenen Neuerungen spricht dafür, dass es sich nicht um eine überarbeitete Fassung des alten StGB, sondern um ein völlig neues Strafrecht handelt.²³³ Es nahm einerseits den staatlichen Strafanspruch etwas zurück, indem gewisse Lebensbereiche entkriminalisiert und einige sowjetspezifische Straftatbestände wie beispielsweise „antisowjetische Propaganda“, „Parasitentum“²³⁴ oder das „Rowdytum“ abgeschafft wurden. Andererseits wurde es von einigen russischen Strafrechtlern aber auch als „strenger“ und sogar „drakonisch“ genannt,²³⁵ was vermutlich vor dem Hintergrund der Erhöhung der Strafraumen bei zeitigen Freiheitsstrafen zu verstehen ist.

Daneben sind zahlreiche neue Straftatbestände eingeführt worden, die den gewandelten politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung trugen,²³⁶ wie zum Beispiel hinsichtlich der Wirtschafts- oder Computerkriminalität. Das StGB führte ein angemessenes und humaneres Strafsystem ein und reduzierte die Zahl der Tatbestände, in denen die Todesstrafe angedroht wird. Auch neue Sanktionen ohne Isolation von der Gesellschaft wie Pflichtarbeiten²³⁷ und Freiheitsbeschränkung²³⁸ sind in diesem Zuge in das StGB aufgenommen worden.

Aufgaben des StGB RF sind entsprechend seines Art. 2 Abs. 1 der Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers, des Eigentums, der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit, der Umwelt und der verfassungsmäßigen Ordnung der RF, die Sicherung des Friedens und die Sicherheit der Menschheit sowie die Verhütung von Straftaten.

Die Strafe wird nicht nur als Mittel im Kampf gegen Kriminalität verstanden.²³⁹ Vielmehr besteht der primäre Strafzweck nach Art. 43 Abs. 2 StGB RF in der „*Wiederherstellung der sozialen Gerechtigkeit*“. Weiterhin soll durch die

233 Vgl. *Lammich* 1997 a, S. 419, *Lammich* 1997 b S. 122.

234 Vgl. oben: Fn. 164.

235 Vgl. *Danilenko/Burnham* 2000, S. 531 unter Bezugnahme auf *Naumov, Lebedev, Radchenko* (Fn. 107-109); vgl. auch *Jalinski* 2005, S. 13 f.

236 Vgl. *Lammich* 1997a, S. 431.

237 Vgl. Art. 44 d StGB RF, gesellschaftsnützliche Arbeit, vier Stunden am Tag für auf Bewährung Verurteilte; das Rechtsinstitut ähnelt der in westlichen Ländern verbreiteten gemeinnützigen Arbeit.

238 Vgl. Art. 44 h StGB RF, Arbeit des auf Bewährung Verurteilten, aber gegen Bezahlung, am Ende des Arbeitstages ist der Verurteilte verpflichtet, sich bei der Kommandantur oder beim Arresthaus zu melden.

239 Vgl. *Nikulin* 2000, Art. 43, Nr. 3.

Verhängung von Strafen die Besserung des Verurteilten erreicht und neuen Straftaten vorgebeugt werden (Prävention). Im Unterschied zu Art. 20 StGB RSFSR ist das Ziel der „*Umerziehung der Verurteilten*“ im neuen StGB nicht mehr Strafzweck; die Unterscheidung in allgemeine und spezielle Prävention entfiel zu Gunsten einer allgemeineren Formulierung.

Soweit die Begehung einer Straftat also die „soziale Gerechtigkeit“ störe, soll der Staat den Schuldigen bestrafen können. Grundlage dieses Rechts sei das Verhalten des Menschen, der sein Verhalten frei bestimmen könne und sich für die Verletzung der Normen des Strafgesetzbuches entschieden habe.²⁴⁰ Dafür bedürfe es einer „Bezahlung“, die abhänge von der Schwere der begangenen Straftat.²⁴¹ So könne ein Diebstahl in geringem Umfang nicht genauso hart bestraft werden wie eine Tötung für Geld. Eine andere Herangehensweise würde nicht zur Wiederherstellung der sozialen Gerechtigkeit führen und wäre nicht gerecht. Dadurch, dass der Staat das Strafbedürfnis für sich in Anspruch nehme und damit die gestörte soziale Gerechtigkeit wiederherstelle, unterstreiche er zugleich die Autorität des Strafgesetzbuches und erziehe zu seiner Beachtung.²⁴²

Das Ziel der Besserung des Verurteilten soll zu einer Veränderung in seinem Verhalten dahingehend führen, dass er für die Gesellschaft ungefährlich wird und zurückkehrt in diese Gesellschaft als Bürger, der Normen des Strafgesetzbuches nicht übertritt und die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens beachtet.²⁴³ Für Strafen, die nicht mit Freiheitsentzug verbunden sind, soll das Besserungsziel aus der Verhängung der Sanktion aus sich heraus erreicht werden. Für freiheitsentziehende Sanktionen bedarf es der Anwendung bestimmter Maßnahmen, etwa der Aufstellung eines Regimes zur Strafverbüßung oder der Heranziehung zu nützlicher Arbeit, zur Schule oder Berufsausbildung. Soweit also das Ziel der Besserung im Strafgesetzbuch verankert ist, ergibt sich daraus auf der anderen Seite das Recht des Verurteilten auf Hilfe, ihn zu einem normalen Leben zu befähigen sowie das Recht der Unterbringung unter Haftbedingungen, die ihn nicht noch weiter von der Gesellschaft entfernen und seine negativen Eigenschaften noch verstärken.²⁴⁴

Das Ziel der Verhinderung neuer Straftaten schließlich richtet sich generalpräventiv an Personen, die diese Straftat nicht begangen haben, als auch spezialpräventiv an die Verurteilten selbst. Der generalpräventive Einfluss der Strafe ergibt sich nach russischer Auffassung zum einen aus dem Fakt der Existenz eines Strafgesetzbuches an sich und den darin aufgeführten konkreten Strafandro-

240 Vgl. *Naumov* 2000, Art. 43, Nr. 3.

241 Vgl. *Nikulín* 2000, Art. 43, Nr. 3.

242 Vgl. *Naumov* 2000, Art. 43, Nr. 6. Kritisch zur Möglichkeit der Wiederherstellung der sozialen Gerechtigkeit: Vgl. *Tkačevskij* 1998, S. 21 f.

243 Vgl. *Naumov* 2000, Art. 43, Nr. 7.

244 Vgl. *Naumov* 2000, Art. 43, Nr. 7.

hungen für konkrete gesellschaftsgefährdende Handlungen und zum anderen aus der Verhängung einer konkreten Strafe für eine bestimmte Person, die der Begehung einer Straftat schuldig ist.²⁴⁵ Der Gesetzgeber teile so mit, dass ein bestimmtes Verhalten unerwünscht ist und die Bürger bestimmte Handlungen vermeiden sollten. Dabei werde für potenzielle Störer eine Sanktion festgelegt, deren Androhung für nichtstandhafte Menschen ein Gegenmotiv darstellen soll. So könne das Ziel der Generalprävention durch die Abschreckung dieser Personen und die Stärkung ihrer Absichten, keine Straftaten zu begehen, für alle anderen Mitglieder der Gesellschaft erreicht werden.²⁴⁶ Außerdem entfalte die Verhängung einer konkreten Strafe für eine konkret schuldige Person in diesem Zusammenhang psychologische Wirkung dahingehend, keine Straftaten zu begehen, indem gezeigt werde, dass das Gesetz nicht untätig bleibt und die gestörte Gerechtigkeit wieder hergestellt werden wird.²⁴⁷

Die Spezialprävention ist gerichtet auf die Verhinderung neuer Straftaten durch jene, die bereits straffällig geworden sind. Dieses Ziel soll durch die Verhängung der Strafe und durch Anwendung entsprechender im StrVollstrG RF vorgesehener Maßnahmen während der Strafverbüßung erreicht werden. Um diesem Ziel gerecht zu werden, sei eine schnelle Reaktion des Staates auf die Straftat notwendig.²⁴⁸

245 Vgl. *Naumov* 2000, Art. 43, Nr. 8.

246 Vgl. *Naumov* 2000, Art. 43, Nr. 8.

247 Vgl. *Naumov* 2000, Art. 43, Nr. 8.

248 Vgl. *Naumov* 2000, Art. 43, Nr. 8. *Naumov* hält eine unmittelbare schnelle Verhängung einer Strafe in spezialpräventiver Hinsicht für effektiver als eine harte Bestrafung.

4. Das strafrechtliche Sanktionensystem im StGB RF

Das StGB RF befolgt den Grundsatz der Zweispurigkeit der Sanktionen, indem es als mögliche Rechtsfolgen einer Straftat neben an die Schuld des Täters anknüpfenden Strafen auch sogenannte Zwangsmaßnahmen medizinischen Charakters²⁴⁹ (nach Kapitel 15 StGB RF) vorsieht. Als derartige Maßnahmen gelten jedoch nur psychiatrische Heilmaßnahmen gem. Art. 99 StGB RF, deren Anordnung lediglich bei Schuldunfähigkeit, eingeschränkter Schuldfähigkeit, Alkohol- und Drogenabhängigkeit sowie bei psychiatrischen Erkrankungen nach der Tat möglich ist. Die Zahl der verhängten Maßnahmen war in den Jahren 1987 bis 1998 sehr stabil, lediglich Abweichungen von 0,7% nach unten und 1% nach oben wurden verzeichnet.²⁵⁰

Für Jugendliche enthält das StGB RF in Art. 90, 91 darüber hinaus Bestimmungen über die Anwendung von Zwangsmaßnahmen erzieherischer Einwirkung.

Die Arten der Strafe sind abschließend in Art. 44 a – n StGB RF aufgeführt und lassen keine weite Auslegung zu.²⁵¹ Eine Sanktion, die in diesem Katalog nicht genannt ist, dürfen Gerichte nicht verhängen.²⁵² Es werden zwölf unterschiedliche Sanktionen, angefangen von der mildesten Strafe, der Geldstrafe (Art. 44 a StGB RF), bis hin zur Todesstrafe (Art. 44 n StGB RF) als der härtesten Strafe²⁵³ aufgeführt. Die Verschiedenartigkeit der Sanktionen ermöglicht es den Gerichten, die Schwere der begangenen Straftat und die Gefährlichkeit der Person zu beachten und eine gerechte Strafe zu verhängen, die sowohl zur Besserung des Verurteilten, zur Wiederherstellung der sozialen Gerechtigkeit als auch zur Verhinderung neuer Straftaten führt.²⁵⁴

Neben der Geld- und der Todesstrafe finden sich mit dem Amts- oder Tätigkeitsverbot (Art. 44 b StGB RF), der Pflichtarbeit (Art. 44 d StGB RF), der Besserungsarbeit (Art. 44 e StGB RF), der Freiheitsbeschränkung (Art. 44 h StGB RF), dem Arrest (Art. 44 i StGB RF), dem Freiheitsentzug für bestimmte Dauer (Art. 44 l StGB RF) und dem lebenslangen Freiheitsentzug (44 m StGB RF) sieben weitere Hauptstrafen²⁵⁵ in Art. 44 StGB RF.

249 Ähnlich den deutschen Maßregeln der Besserung und Sicherung.

250 Vgl. *Sverčkov* 2000, S. 31.

251 Vgl. *Skuratov/Lebedev* 1996, Art. 44 StGB RF, Nr. 4.

252 Vgl. *Naumov* 2000, Art. 44, Nr. 1.

253 Vgl. *Skuratov/Lebedev* 1996, Art. 44 StGB RF, Nr. 1; ferner im Überblick *Schittenhelm* 1999, S. 1.228 ff.; 2005, S. 7 ff.

254 Vgl. *Naumov* 2000, Art. 44, Nr. 2.

255 Zur Unterscheidung von Haupt- und Zusatzstrafen s. Art. 45 StGB.

4.1 Pflichtarbeit

Der Erklärung bedarf an dieser Stelle zunächst die Pflichtarbeit, die mit dem Strafgesetzbuch von 1996 Eingang in den russischen Hauptstrafenkatalog fand, jedoch ebenso wie die Freiheitsbeschränkung und der Arrest zunächst bis zur Schaffung der entsprechenden Bedingungen ausgesetzt war und erst seit dem 01. Januar 2005 tatsächlich angewandt wird.²⁵⁶ Die Pflichtarbeit besteht nach Art. 49 StGB RF „in der Leistung unentgeltlicher gesellschaftsnützlicher Arbeit²⁵⁷ durch den Verurteilten in der von der Hauptbeschäftigung oder Ausbildung freien Zeit“. 60 bis 240 Stunden dieser Sanktion können einem verurteilten Erwachsenen auferlegt werden, 40 bis 160 Stunden einem Jugendlichen. Sie ähnelt also der in westeuropäischen Ländern verbreiteten gemeinnützigen Arbeit, die allerdings in Deutschland als selbstständige Sanktion trotz zahlreicher Fürsprecher und (Gesetzes-)Entwürfe – abgesehen vom Jugendstrafrecht (vgl. §§ 10 Abs. 1 Nr. 4, 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG) – noch keinen Eingang in das Rechtssystem gefunden hat.

Diese Sanktion scheint für Russland auf den ersten Blick eine völlig neue zu sein. Jedoch gab es in der Geschichte der russischen Strafgesetzgebung bereits eine der Pflichtarbeit ähnliche Strafe, nämlich die früher durch russische Amtsrichter verhängten „gesellschaftlichen Arbeiten“. Pflichtarbeit gilt als die weitestgehend schonendste Möglichkeit,²⁵⁸ unmittelbar auf die Persönlichkeit des Täters einzuwirken und dabei seine Freiheiten zu beschränken. Der Verurteilte ist verpflichtet, unbezahlte Arbeit zu verrichten und nicht berechtigt, sich über Art und Umfang sowie über die vorherrschenden Arbeitsbedingungen zu beschweren.²⁵⁹ Dies verstößt gegen die Empfehlungen Nr. 13 und 15 des Europarats über „Community Sanctions and Measures“²⁶⁰ von 1992.²⁶¹

Einzelheiten der Vollstreckung dieser Sanktion finden sich in den Art. 25 bis 30 StrVollstrG RF.

256 Vgl. *Mihlin* 2006, S. 175.

257 Diese Arbeiten sollen beispielsweise den Städten und Dörfern zugute kommen; sie umfassen die Reinigung von Straßen und Plätzen, die Betreuung Kranker, Be- und Entleerarbeiten und andere diesen ähnliche Arbeiten, die keiner besonderen Qualifikation bedürfen. Vgl. *Naumov* 2000, Art. 44, Nr. 2.

258 Vgl. *Skuratov/Lebedev* 1996, Art. 49 StGB RF, Nr. 3.

259 Vgl. *Skuratov/Lebedev* 1996, Art. 49 StGB RF, Nr. 3.

260 Vgl. *Recommendation No. R (92)16 of the Committee of Ministers to Member States on the European Rules on community sanctions and measures* vom 19.10.1992, <http://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?command=com.instranet.CmdBlobGet&InstranetImage=574882&SecMode=1&DocId=605174&Usage=2>, 01.06.2008.

261 S. allgemein zu Umsetzungsdefiziten in ganz Europa und im Hinblick auf die Vollstreckung der gemeinnützigen Arbeit: *Morgenstern* 2002, S. 217 ff., S. 222.

4.2 Besserungsarbeit

Das Wesen der Besserungsarbeit ohne Freiheitsentzug gem. Art. 50 StGB RF, die am Arbeitsplatz des Verurteilten vollzogen wird, besteht darin, dem Verurteilten während einer bestimmten Dauer einen gewissen Teil (5-20%) seines Arbeitslohnes abzuziehen. Praktische Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Sanktion ergeben sich daher in Bezug auf arbeitslose Personen. Diese sind verpflichtet, sich intensiv um Arbeit zu bemühen oder sich beim örtlichen Arbeitsamt registrieren zu lassen. Eine von diesem vorgeschlagene Arbeit darf der Verurteilte nicht ablehnen.²⁶² Besserungsarbeit kann nur bei arbeitsfähigen und bei nicht wehrdienstleistenden Personen verhängt werden.²⁶³

Besserungsarbeit wird nach der Reihenfolge der Aufzählung in Art. 44 StGB RF vom Gesetzgeber als die gegenüber der Pflichtarbeit härtere Sanktion betrachtet. Sie kann ebenso wie Pflichtarbeit und Arrest als Ersatz für die Geldstrafe (Art. 46 V StGB RF) angeordnet werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund interessant, dass in vielen westeuropäischen Ländern die Zahl von Ersatzfreiheitsstrafen aufgrund von eingeschränkten Zahlungsmöglichkeiten der Verurteilten immer stärker zunimmt. Damit könnte das russische System der Besserungsarbeit grundsätzlich durchaus zum Vorbild für Strafrechtsreformen in westeuropäischen Ländern werden.

Besserungsarbeiten sollen nach dem Willen des Gesetzgebers eine psychologische Einwirkungsmöglichkeit in Form der dadurch zum Ausdruck gebrachten Missbilligung des Staates²⁶⁴ bieten. Darüber hinaus begrenzen sie die Rechte des Verurteilten auf Arbeitsplatzwechsel und mittelbar die Möglichkeiten einer beruflichen Karriere auf vielen Gebieten (Staatsdienst, Banktätigkeit, Bildungssystem u. a.). Zwar wirken die getätigten Lohnabzüge negativ auf das Privatvermögen des zu Besserungsarbeit Verurteilten, doch ist diese Sanktion zumindest nicht verbunden mit dem Verlust seiner positiven sozialen Bindungen.²⁶⁵

Die Durchführung und Anwendung von Besserungsarbeiten ist in den Art. 39 bis 46 StrVollstrG RF geregelt.

4.3 Freiheitsbeschränkung

Die Freiheitsbeschränkung ist eine völlig neue Strafe im russischen Sanktionensystem.²⁶⁶ Sie erinnert an die bis 1992 angewandten Maßnahmen der „*beding-*

262 Vgl. *Nikulín* 2000, Art. 50 StGB RF, Nr. 2.

263 Vgl. *Nikulín* 2000, Art. 50 StGB RF, Nr. 3.

264 Vgl. *Skuratov/Lebedev* 1996, Art. 50 StGB RF, Nr. 3.

265 Vgl. *Skuratov/Lebedev* 1996, Art. 50 StGB RF, Nr. 3.

ten Verurteilung zur Freiheitsentziehung mit obligatorischer Heranziehung zur Arbeit“ und der „bedingten Entlassung vom Ort der Freiheitsentziehung mit obligatorischer Heranziehung zur Arbeit“,²⁶⁷ welche im Jahre 1969 „hauptsächlich zur Lösung wirtschaftlicher Aufgaben eingeführt“²⁶⁸ worden waren. Obwohl die Freiheitsbeschränkung bereits in dem Strafgesetzbuch von 1996 enthalten war, wird sie erst seit 2005 praktisch umgesetzt und angewendet.²⁶⁹

Freiheitsbeschränkung nach Art. 53 StGB RF wird in die Gruppe der Strafen eingeordnet, die nicht mit der Isolation von der Gemeinschaft verbunden sind. Dies ist angesichts der Unterbringung der dazu Verurteilten in einer speziellen Einrichtung, dem sogenannten Besserungszentrum, verwunderlich. Mithin bedarf sie einer weiteren Konkretisierung und der genauen Abgrenzung zum Arrest und zur Freiheitsstrafe. Zunächst ist festzuhalten, dass sowohl die Arreststrafe als auch der Freiheitsentzug für bestimmte Dauer die eingriffsintensiveren Sanktionen darstellen. Während die Arreststrafe (Art. 54 StGB RF) als eine kurzfristige Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu sechs Monaten unter verschärften Vollzugsbedingungen in besonderen Arresthäusern konzipiert ist,²⁷⁰ entspricht der Freiheitsentzug für eine bestimmte Dauer nach Art. 56 StGB RF von zwei Monaten bis zu (regelmäßig maximal) zwanzig Jahren²⁷¹ der klassischen zeitigen Freiheitsstrafe in Siedlungs-, Besserungs- oder Erziehungskolonien bzw. in Gefängnissen. Beide Sanktionen sind jedoch im Unterschied zur bloßen Freiheitsbeschränkung mit der Isolation des Täters von der Gesellschaft verbunden und werden mit steigendem Grad der in der Straftat zum Ausdruck gekommenen sogenannten „gesellschaftlichen Gefährlichkeit“ verhängt.

Die Freiheitsbeschränkung darf folglich nicht bei Tätern angewandt werden, die vorbestraft sind und eine vorsätzliche Straftat begangen haben sowie bei Invaliden, Schwangeren, Frauen mit Kindern im Alter bis zu 14 Jahren, Frauen über 55 und Männern über 60 Jahren. Sie bietet durch die Unterbringung der Verurteilten in Besserungszentren wiederum eine psychologische Einwirkungsmöglichkeit auf die Verurteilten. Obwohl die Verurteilten nicht streng bewacht, sondern lediglich „beaufsichtigt“, werden, schafft die Freiheitsbeschränkung Möglichkeiten für eine gewisse Kontrolle ihres Verhaltens und schränkt letztlich deren persönliche Freiheiten ein. So sind die Verurteilten verpflichtet, den ihnen von der Verwaltung des Besserungszentrums zugeteilten Arbeiten nachzukom-

266 Vgl. Naumov 2000, Art. 53, Nr. 1.

267 Vgl. Šmarov 1998, S. 252; Steničkin 2001, S. 14; Schittenhelm 2005, S. 8.

268 Vgl. Lammich 1999, S. 304, Fn. 3.

269 Vgl. Mihlin 2006, S. 187.

270 Vgl. Lammich 1999, S. 305.

271 Gemäß § 56 Abs. 4 StGB RF: Bei Strafmehrheit: 25 Jahre, bei Strafurteilsmehrheit: 30 Jahre.

men und in der Regel in den für sie bestimmten Wohnheimen, die sie nachts nicht verlassen dürfen, zu leben. Auch das Gelände des Besserungszentrums dürfen sie ohne die Zustimmung der Verwaltung nicht verlassen.²⁷² Durch die Freiheitsbeschränkung soll ein Druck auf die Verurteilten erzeugt werden, der in physischer und psychischer Hinsicht den strafenden Charakter der Sanktion²⁷³ verdeutlicht und so zur Erreichung des in Art. 43 StGB RF beschriebenen Strafzwecks beiträgt. Der Inhalt der beschränkenden Maßnahmen und das Verfahren ihrer Realisierung werden in den Art. 47 bis 60 StrVollstrG RF beschrieben.

Für den ausländischen Betrachter mutet es paradox an, diese Strafe nicht zu den freiheitsentziehenden zu zählen. Die Konzeption der Freiheitsbeschränkung erinnert vielmehr an den z. B. in Deutschland praktizierten „offenen Vollzug“ von Freiheitsstrafen.

4.4 Die Todesstrafe

4.4.1 Einleitung

Die Recht- und Zweckmäßigkeit der Todesstrafe wurde von der Antike bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nicht bezweifelt. Erst mit der Epoche der Aufklärung begannen Humanisten eine öffentliche Debatte über den Sinn und Zweck der Todesstrafe. Heute setzen sich vor allem Menschenrechtsorganisationen, aber auch zwischenstaatliche Organisationen wie der Europarat, für eine weltweite Abschaffung der Strafe ein.

Bis Ende 2007 haben insgesamt 135 Staaten die Todesstrafe per Gesetz oder zumindest in der Praxis abgeschafft. In 92 dieser Staaten existiert die Strafe überhaupt nicht mehr. In zehn weiteren gilt sie nur für außergewöhnliche Straftaten wie Kriegsverbrechen. 33 Staaten können als Befürworter der Abschaffung angesehen werden, da dort in den vergangenen zehn Jahren keine Exekutionen stattfanden oder aufgrund der politischen Praxis nicht gewollt sind. Gleichzeitig finden jedoch in verschiedenen Staaten jährlich legale Hinrichtungen statt. So wurde im Jahr 2007 in insgesamt 24 Ländern mehr als 1.252 Mal die Todesstrafe vollstreckt, 88% davon in China, Iran, Saudi Arabien, Pakistan und den USA. Mindestens 3.347 Menschen wurden 2007 in 51 Ländern zum Tode verurteilt. Zwar ist insgesamt eine abnehmende Tendenz bei der Verhängung von Todesurteilen zu verzeichnen (2005: 5.186, 2006: 3861), weltweit sollen jedoch immer noch zwischen 19.000 und 25.000 Menschen auf die Vollstreckung ihrer

272 Vgl. Nikulin 2000, Art. 53 StGB RF, Nr. 2.

273 Vgl. Skuratov/Lebedev 1996, Art. 53 StGB RF, Nr. 3.

Todesstrafe warten. Auch 2007 gibt es noch 63 Staaten weltweit, die an der Todesstrafe festhalten.²⁷⁴

Viele europäische Staaten schafften die Todesstrafe bereits vor Jahrzehnten ab.²⁷⁵ In Westeuropa wurde seit 1984 kein Todesurteil mehr vollstreckt. Die Europäische Union lehnt die Todesstrafe per Verfassungsentwurf²⁷⁶ in der Grundrechtscharta in Art. II-62 Abs. 2 (Recht auf Leben) ab.

Das am 1. März 1985 in Kraft getretene sechste Protokoll der EMRK²⁷⁷ schaffte die Todesstrafe in Friedenszeiten ab. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat ferner im Jahre 1994 alle Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan hatten, aufgefordert, das 6. Zusatzprotokoll der EMRK unverzüglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren.²⁷⁸ Damit waren die Ratifizierung und ein Hinrichtungs-Moratorium zur Aufnahmebedingung für neue Mitglieder geworden.

Mit dem Zusatzprotokoll Nr. 13²⁷⁹ vom 1. Juli 2003 ebnete der Europarat den Weg zur Abschaffung der Todesstrafe. Es ist der erste internationale Vertrag, der die vollständige und vorbehaltlose Abschaffung der Todesstrafe vorsieht. Bisher haben 40 Mitgliedstaaten des Europarats das Protokoll ratifiziert, 5 haben unterzeichnet und noch nicht ratifiziert. Russland und Aserbaidschan haben bis Mai 2008 nicht unterzeichnet.²⁸⁰ Als einziges Mitglied des Europarates hat Russland, das im Jahre 2006 den Vorsitz im Europarat innehatte, die Todesstrafe²⁸¹ formell nicht abgeschafft.²⁸²

274 Vgl. http://www.amnesty-todesstrafe.de/files/ACT500022008_zusammenfassung.pdf, 01.06.2008, ebenda.

275 Zum Beispiel: Island 1928, Schweiz 1942. In der Bundesrepublik ist die Todesstrafe seit 1949 von Verfassungs wegen abgeschafft. Dort heißt es in Art. 102 GG „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“ In der ehemaligen DDR wurde die Todesstrafe 1987 abgeschafft.

276 Vgl. Text unter: <http://european-convention.eu.int/docs/Treaty/cv00850.de03.pdf>, 19.07.2006.

277 Vgl. Text unter: <http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/F45A65CD-38BE-4FF7-8284-EE6C2BE36FB7/0/GermanAllemand.pdf>, 18.07.2006, In Art. 1 des 6. Zusatzprotokolls zur EMRK heißt es: "Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden".

278 Sog. EntschlieÙung 1044 (1994) über die Abschaffung der Todesstrafe, vgl. http://www.sbg.ac.at/ver/links/bgbl/xxii_mat/i00208.pdf, 19.07.2006.

279 Text unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/187.htm>, 19.07.2006.

280 Vgl. <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=187&CM=7&DF=6/2/2008&CL=GER> 01.06.2008.

281 Die Todesstrafe galt in der sowjetischen Zeit als „zeitweilige außerordentliche Maßnahme“, wurde jedoch in ca. 30 Straftatbeständen fakultativ neben einer Freiheitsstrafe angedroht, vgl. *Westen* 1988, S. 359. Die Todesstrafe durch Erschießen wurde in der

Bereits die russische Verfassung von 1993 hat jedoch in Art. 20²⁸³ den Weg hin zur Abschaffung der Todesstrafe auch in Russland geebnet, da hier die programmatische Aussage, dass die Todesstrafe nur ausnahmsweise und nur bei besonders schweren Straftaten angewendet werden darf, getroffen wurde.²⁸⁴ Entsprechend gilt seit dem 2. August 1996 in Russland ein Moratorium über den Vollzug der Todesstrafe. Dieses hatte der russische Präsident Jelzin am 16. Mai 1996 mit dem Ukaz Nr. 724 „Über die schrittweise Kürzung der Anwendung der Todesstrafe im Zusammenhang mit dem Beitritt Russlands zum Europarat“²⁸⁵ kurzfristig in die Wege geleitet. In dem Erlass des Präsidenten hieß es unter anderem, dass im Zusammenhang mit den Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und unter Berücksichtigung des Art. 20 VerfRF die einzelnen Vorschriften über die Todesstrafe im Strafgesetzbuch, in der Strafprozessordnung und im Strafvollstreckungsgesetz zu ändern sind. Zudem wurde die Generalstaatsanwaltschaft angewiesen, die Aufsicht über Haftbedingungen der zu Todesstrafe Verurteilten zu verschärfen.

Russland hält sich seit 1997 an das Moratorium²⁸⁶ und unterzeichnete 1997 das Zusatzprotokoll Nr. 6 zur EMRK,²⁸⁷ ratifizierte es jedoch als einziger Staat bis heute nicht. Nach Meinung einiger russischer Wissenschaftler unternimmt Russland seine ganz eigenen Schritte zur Abschaffung der Todesstrafe, ohne die

UdSSR angewandt bei Hochverrat, Spionage, terroristischen Handlungen, Sabotage, Banditenwesen, Behinderungen der Arbeit von Gefängnislagern, Entführung, Mord unter erschwerenden Umständen, zum Teil auch bei extremen Fällen des Diebstahls von Staatseigentum, der Münzfälschung, der Spekulationen im großen Maßstab, der Annahme von Schmiergeldern unter bestimmten Umständen, vgl. *Smith* 1996, S. 48.

282 Sie ist heute in Art. 44 n und Art. 59 StGB RF als „außerordentliche Strafmaßnahme für besonders schwere Straftaten, die Angriffe auf das Leben darstellen“ vorgesehen.

283 Art. 20 VerfRF besagt:

1. Jeder hat das Recht auf Leben.
2. Die Todesstrafe kann künftig bis zu ihrer Abschaffung durch ein föderales Gesetz als Ausnahmesanktion für besonders schwere Verbrechen gegen das Leben verhängt werden. Dabei wird dem Beschuldigten das Recht eingeräumt, seinen Fall vor Gericht unter Beteiligung Geschworener überprüfen zu lassen.

284 Vgl. *Kolokolov* 1998, S. 26.

285 „O поэтапном сокращении применения смертной казни в связи с вхождением России в совет Европы“, vgl. <http://base.consultant.ru/cons/cgi/online.cgi?req=doc; base=LAW;n=10407, 19.07.2006>.

286 Die wahrscheinlich letzte „legale“ Hinrichtung wurde am 14. Oktober 1996 in Rostow vollzogen. Der studierte Philologe *Andrej Tschikatilo* wurde für mindestens 52 Morde verantwortlich gemacht. Er soll seine Verbrechen in der Zeit von 1978 bis 1990 vor allem an Frauen und Kindern begangen haben. In der Presse war er unter dem Namen „Ripper von Rostow“ bekannt. Vgl.: <http://www.todesstrafe.de/thema/atlas/kontinent/europa/russland.php, 03.10.2007>.

287 Vgl. Text unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/114.htm, 02.06.2008>.

entsprechenden notwendigen Änderungen in der Verfassung, im StGB RF, der StPO RF und im StrVollstrG RF vorzunehmen²⁸⁸: Am 2. Februar 1999 hatte das Verfassungsgericht der RF²⁸⁹ den Gerichten verboten, Todesurteile zu fällen, bis alle Regionen des Landes Geschworenengerichte im Sinne des Art. 20 VerfRF haben.²⁹⁰ Durch dieses Urteil würden de facto zwei Moratorien gelten, das eine über die Verhängung von Todesurteilen, das zweite über deren Vollstreckung. Seitdem auch Tschetschenien ein Geschworenengericht hat (01. Januar 2007), ist die vom Verfassungsgericht gestellte Bedingung erfüllt. Bislang sind neue Todesurteile nicht bekannt geworden. Es steht allerdings angesichts der Abstimmung Russlands im Dezember 2007 für die Resolution der UN-Generalversammlung zur Einführung eines Moratoriums über die Vollstreckung der Todesstrafe mit Blick auf deren Abschaffung vorerst nicht zu erwarten, dass neue Todesurteile gefällt werden.

Erfahrungen zeigen, dass nach der Abschaffung der Todesstrafe in einem Land, diese nur selten wieder eingeführt wird. Lediglich in Russland wurden seit dem Anschlag auf die Moskauer U-Bahn im Februar 2004 sowie dem Geiseldrama in der Schule in Beslan im September 2004 die Rufe nach einer Wiedereinführung der Todesstrafe laut. Nach Ansicht der russischen Bewegung „Für die Menschenrechte“, wollen die Abgeordneten der Staatsduma die Todesstrafe nur deshalb nicht endgültig abschaffen, weil sie befürchten, Wählersympathien einzubüßen. Hier besteht offenbar ein Widerspruch zwischen dem Populismus der Macht und den Verpflichtungen gegenüber Europa. Dass die Abschaffung der Todesstrafe in Russland derzeit nicht unbedingt gewollt ist, zeigt eine Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Lewada-Zentr. Danach hätten sich 65% der Russen gegen und nur 25% für die Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen. Nach einer Umfrage der „Stiftung Öffentliche Meinung“ (FOM) empfanden Anfang 2006 mehr als 70% der russischen Bevölkerung die Verurteilung eines Verbrechens zur Todesstrafe für zulässig.²⁹¹ Mehr als 60% der russischen Bevölkerung sprachen sich nach dieser Umfrage für die Wiedereinführung der Todesstrafe aus.²⁹² Die russische Bevölkerung sei nach wie vor der Meinung, harte Strafen verhinderten brutale Verbrechen.²⁹³ Deshalb müsse eine höchst intensive Werbe- und Aufklärungskampagne geführt werden, um bei diesem

288 Vgl. Zubkov 2005, Art. 184, Punkt 1.

289 Eine deutsche Übersetzung des Urteils des Russischen Verfassungsgerichts zur Todesstrafe vom 02. Februar 1999 findet sich in EuGRZ 2002, S. 628 ff.

290 Vgl. Zubkov 2005, Art. 184, Punkt 1; Schittenhelm 2005, S. 9.

291 Vgl. <http://bd.fom.ru/zip/tb0608.zip>, 31.10.2007.

292 Vgl. <http://bd.fom.ru/zip/tb0608.zip>, 31.10.2007.

293 Vgl. <http://russland.ru/rupress0020/morenews.php?iditem=660>, 20.07.2006.

Thema einen Meinungsumschwung herbeizuführen.²⁹⁴ Da jedoch mit den Wählern gearbeitet werde, sei es nach Auffassung des russischen Außenministers *Sergej Lawrow* auf der auswärtigen Tagung der Parlamentsversammlung des Europarates im Mai 2006 in Moskau nur eine Frage der Zeit, bis Russland das Protokoll über die Abschaffung der Todesstrafe ratifiziert. Die Realisierung aller politischen Verpflichtungen Russlands sei demnach keine Frage des fehlenden politischen Willens.²⁹⁵

Der Vorsitzende des Präsidiums des Moskauer Anwaltskollegiums *Juri Kastanow* mahnte, dass Verurteilungen zur Todesstrafe sehr bald wieder möglich sein könnten. Das Moratorium über den Vollzug werde seiner Meinung nach gelten, solange kein Betroffener auf die Idee komme, den Beschluss im Verfassungsgericht anzufechten. Da die Qualität der Voruntersuchungen und der Beweisaufnahmen in Russland äußerst niedrig sei, könne man sich nie sicher sein, dass ggf. wirklich ein Schuldiger erschossen werde.²⁹⁶

4.4.2 *Zahlen und Fakten*

Im russischen Strafvollzug befanden sich im Mai 2006 959 Personen, die zum Tode verurteilt worden waren und mittlerweile zu Freiheitsstrafen begnadigt wurden. Insgesamt verbüßen 660 Verurteilte eine lebenslange Freiheitsstrafe. Weiteren 697 Personen wurde die Todesstrafe erlassen.²⁹⁷ Sie sind stattdessen zu lebenslanger Haft begnadigt worden. 211 Personen wurde die Todesstrafe gegen eine Freiheitsstrafe von bis zu 25 Jahren erlassen. 51 Personen verbüßen statt der Todesstrafe eine Freiheitsstrafe von 15 bis 20 Jahren.²⁹⁸

4.4.3 *Regelungen des StGB RF und des StrVollstrG RF und rechtsvergleichende Aspekte zur Todesstrafe*

Art. 20 VerfRF erkennt zwar die Aufhebung der Todesstrafe als Ziel an, gleichzeitig bleibt sie jedoch weiterhin als ultima ratio der strafrechtlichen Sanktionen möglich. Dementsprechend ist die Zahl der Delikte, für die die Todesstrafe

294 Vgl. http://www.russland-aktuell.ru/russland/politik/europarat_in_moskau_todesstrafe_und_weissrussland_3117.html, 20.07.2006.

295 Vgl. <http://de.rian.ru/society/20060529/48770559.html>, 18.7.2006.

296 Vgl. <http://russland.ru/rupress0020/morenews.php?iditem=660>, 20.12.2007.

297 Allein im Juni-Juli 1999 begnadigte der Präsident der RF mehr als 700 Mörder, die auf die Vollstreckung der Todesstrafe gewartet hatten, vgl. *Zubkov* 2005, Art. 184, Punkt 1; *Schittenhelm* 2005, S. 9. Ihre Strafe wurde in eine lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt.

298 Vgl. <http://www.russland.ru/rual10010/morenews.php?iditem=4501>, 20.12.2007.

verhängt werden kann, von 28 auf fünf reduziert worden. Die Todesstrafe ist im StGB RF von 1996 vorgesehen für

- die vorsätzliche Tötung (Art. 105 Abs. 2 StGB RF),
- einen Angriff auf das Leben eines staatlichen oder gesellschaftlichen Funktionärs (Art. 277 StGB RF),
- einen Angriff auf das Leben einer Person, die die Rechtspflege und Ermittlungsverfahren durchführt (Art. 295 StGB RF),
- einen Angriff auf das Leben eines Mitarbeiters eines Rechtsschutzorgans (Art. 317 StGB RF) sowie
- Völkermord (Art. 357 StGB RF).

Die Todesstrafe ist bei Personen unter 18 und über 65 Jahren sowie bei Frauen ausgeschlossen. Neben der Todesstrafe sind als alternative Sanktionen bei diesen Straftaten die lebenslange Freiheitsstrafe sowie Freiheitsentzug für bis zu 20 Jahre vorgesehen. Die genannten Straftaten werden nur vor den höchsten gerichtlichen Instanzen der Subjekte Russlands verhandelt, d. h. vor den Obergerichten der Republiken, der Regionen und Gebiete, vor dem Moskauer und dem St.-Petersburger Gericht, dem Gericht des Jüdischen autonomen Gebietes und den Gerichten der autonomen Kreise.²⁹⁹

Der Abschnitt VII des StrVollstrG RF befasst sich mit der Vollstreckung der Todesstrafe in einem Kapitel, bestehend aus lediglich drei Artikeln. Diese Artikel sind trotz der Unterzeichnung des 6. Zusatzprotokolls zur EMRK und trotz zahlreicher Veränderungen des StrVollstrG RF in den vergangenen Jahren vom russischen Gesetzgeber nicht modifiziert worden.

Die Bedingungen der Unterbringung sollen vor allem die sichere Bewachung und die Isolation der Todeskandidaten sowie die Sicherheit des Personals gewährleisten.³⁰⁰ Nach Art. 183 StrVollstrG RF ist daher ein zur Todesstrafe Verurteilter in einer Einzelzelle unterzubringen. Die Zellen sind derart sicher ausgestaltet, dass Möglichkeiten, die Wände auseinander zu nehmen, einen Tunnel zu graben sowie die Gitter der Fenster und der Türen zu zersägen, ausgeschlossen sind. Die gesamte Zelle soll leicht mit einem Blick durch das Beobachtungsfenster einsehbar sein. Die Mahlzeiten werden über ein zu öffnendes Fenster in die Zelle gereicht. In der Zelle sollen eine Toilette sowie ein Waschbecken vorhanden sein, damit der Gefangene die Zelle möglichst selten verlassen muss.³⁰¹

Falls zwei Gefangene auf einer Zelle untergebracht werden, muss der zweite ebenfalls ein zur Todesstrafe Verurteilter sein. Ausgeschlossen ist die Unterbringung eines zur Todesstrafe Verurteilten und eines noch nicht Verurteilten bzw. eines zu einer anderen Strafe Verurteilten.

299 Vgl. *Seliverstov* 2003, Kapitel 31, § 3, S. 465.

300 Vgl. *Seliverstov* 2003, Kapitel 31, § 3, S. 466.

301 Vgl. *Seliverstov* 2003, Kapitel 31, § 3, S. 466.

Was in Deutschland gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 StVollzG als Ausfluss des Rechts auf eine während der Ruhezeit zu gewährleistende Privatsphäre i. S. eines grundsätzlichen Anspruchs für jeden Gefangenen ausgestaltet ist, gilt in Russland als besondere Bestrafung. Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch die Aussage des Leiters der Pressestelle des Föderalen Dienstes für Strafvollstreckung, dass es in den letzten zehn Jahren aufgrund der besonderen Sicherheitsvorkehrungen und der speziellen Vollzugsbedingungen aus den Lagern, die für lebenslange Haft vorgesehen sind, keine Fluchtversuche mehr gegeben haben soll.³⁰²

Art. 185 Abs. 2 StrVollstrG RF regelt die Rechtsstellung zur Todesstrafe Verurteilter. Die notwendigen Lebensbedingungen werden gewährleistet: Die Gefangenen erhalten Bettzubehör sowie dreimal täglich eine Mahlzeit. Sie werden medizinisch – in der Regel auf der Zelle – versorgt und sind berechtigt, juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Sie können unbeschränkt Briefe versenden und empfangen, haben täglich 30 Minuten Hofgang und dürfen monatlich einen kurzen Besuch empfangen. Der Hofgang erfolgt zellenweise und getrennt von anderen Gefangenen.³⁰³ Zellen werden monatlich durchsucht. Für die Ausführung zu Besuchen von Verwandten existieren spezielle Vorschriften, die abermals die persönliche Sicherheit des Personals und der Besucher gewährleisten sollen.³⁰⁴ Bis zur Rechtskraft des Urteils werden Besuche durch den erkennenden Richter gestattet, danach von einer entsprechend zuständigen Person in der Einrichtung.³⁰⁵

In Art. 186 StrVollstrG RF, dessen Anwendungsbereich durch das Moratorium ausgesetzt ist, ist die eigentliche Vollstreckung der Todesstrafe, die durch Erschießen erfolgt, vorgeschrieben. Eine Frist, innerhalb derer ein Todesurteil vollstreckt werden muss, legt das Gesetz nicht fest. Ab Rechtskraft bis zur Vollstreckung vergingen aber regelmäßig – wie in vielen Ländern – nicht selten Jahre.³⁰⁶

Der zur Todesstrafe Verurteilte hat das Recht der Beschwerde gegen das Urteil. Selbst wenn dieses Rechtsmittel fehlen sollte, würde die Rechtmäßigkeit der Verurteilung gem. Art. 184 Abs. 3 StrVollstrG RF nochmals einer Überprüfung durch den Vorsitzenden des Obersten Gerichts der RF und des Generalstaatsanwalts unterzogen. Diese entscheiden in ihrer abschließenden Stellung-

302 Vgl. Auskunft des Leiters der Pressestelle des Föderalen Dienstes für Strafvollstreckung, *Alexander Sidorow*, <http://www.russland.ru/ruall0010/morenews.php?Iditem=4501>, 23. Mai 2006.

303 Vgl. *Seliverstov* 2003, Kapitel 31, § 3, S. 466.

304 Vgl. *Seliverstov* 2003, Kapitel 31, § 3, S. 466.

305 Vgl. *Seliverstov* 2003, Kapitel 31, § 3, S. 466.

306 Vgl. *Seliverstov* 2003, Kapitel 31, § 3, S. 466.

nahme über die Rechtmäßigkeit der Anwendung der Todesstrafe.³⁰⁷ Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das jeweilige Urteil darf also bis über deren Entscheidung nicht vollstreckt werden. Zudem muss ein Staatsanwalt regelmäßig die zur Todesstrafe Verurteilten besuchen.³⁰⁸

Die übrigen Absätze in Art. 184 und Art. 185 StrVollstrG RF beschäftigen sich mit dem Gnadengesuch. Dieses kann nach Eintritt der Rechtskraft gestellt werden. Das Todesurteil durfte erst nach Ablehnung der Begnadigung durch den Präsidenten der RF vollzogen werden. Für die Entscheidungen über Gnadengesuche setzte der Präsident eine Begnadigungskommission ein. Zum Vorsitzenden der Regierungskommission für Begnadigungsfragen berief der damalige Präsident Russlands, *Boris Jelzin*, im Jahre 1992 *Anatoli Pristawkin*. *Pristawkin*, der zum öffentlichen Gegner der Todesstrafe wurde, stellte eine Kommission von gleichgesinnten Schriftstellerkollegen, Juristen, Psychologen, Geistlichen und Kriminalisten zusammen.³⁰⁹ Entgegen vieler Widerstände im Land konnten durch die Arbeit dieser Kommission bis zu ihrer Auflösung im Dezember 2001 durch den damaligen Präsidenten *Putin* etwa 50.000 Strafmilderungen erreicht werden.³¹⁰

Die Verwaltung der vollstreckenden Einrichtung ist verpflichtet, die für die Begnadigung zuständige Kommission des Präsidenten unverzüglich über neue Umstände, die für die Behandlung des Gnadengesuchs von Bedeutung sein könnten (z. B. Tod oder schwere Erkrankung, neue Straftaten, Urteilsänderung etc.), zu informieren.

In Deutschland ist die Frage der Todesstrafe in Art. 102 Grundgesetz von 1949 geregelt. Dort heißt es: „*Die Todesstrafe ist abgeschafft.*“ Das letzte Todesurteil wegen Mordes und Vergewaltigung wurde in der Bundesrepublik im Jahr 1948 vollstreckt.³¹¹ In der DDR fand die letzte Hinrichtung 1981 statt. Dort wurde die Todesstrafe formal 1987 abgeschafft. Insgesamt wurden in der DDR 166 Todesurteile vollstreckt. Die Hinrichtungen wurden in der Regel geheim gehalten.³¹²

307 Vgl. *Seliverstov* 2003, Kapitel 31, § 3, S. 465.

308 Vgl. *Seliverstov* 2003, Kapitel 31, § 3, S. 465.

309 Seine Erfahrungen beschrieb *Pristawkin* in dem Buch „Ich flehe um Hinrichtung – Die Begnadigungskommission des russischen Präsidenten“, deutsche Ausgabe: München 2003.

310 Vgl. <http://www.randomhouse.de/specials/pristawkin/>, 28.07.2006.

311 Vgl. <http://www.politikerscreen.de/index.php/Lexikon/Detail/id/73162/name/TodesstrafeTodesstrafe>, 18.07.2006.

312 Vgl. <http://www.politikerscreen.de/index.php/Lexikon/Detail/id/73162/name/TodesstrafeTodesstrafe>, 18.07.2006.

5. Entwicklung der Strafvollzugspopulation

5.1 Daten zur russischen Gefangenenpopulation und ihrer Entwicklung

Weltweit befinden sich ca. 9 Mio Menschen in Strafvollzugsanstalten. Ca. ein Neuntel der gesamten Gefängnisbevölkerung sitzt in russischen Strafanstalten, obwohl die ca. 143 Mio. Russen³¹³ nur ein Vierzigstel der Menschheit darstellen. Mindestens jeder vierte erwachsene russische Mann hat schon einmal eine Freiheitsstrafe verbüßt,³¹⁴ nach Einschätzung des stellvertretenden Leiters der ehemaligen GUIN,³¹⁵ *A. I. Zubkov*, sogar bereits jeder dritte.

Am 01. Mai 2008 saßen in den russischen Strafvollstreckungseinrichtungen 893.600 Menschen ein, davon allein 159.600 in Untersuchungshaftanstalten. In den 758 Besserungskolonien waren 723.800 Menschen untergebracht. In den 62 Erziehungskolonien verbüßten 10.000 junge Menschen ihre Strafen. 66.200 Frauen waren inhaftiert.³¹⁶ Die Gefangenzahl auf 100.000 Einwohner Russlands ist mit zuletzt 625 Personen³¹⁷ immer noch eine der weltweit höchsten. Zum Vergleich dazu: In den USA sind derzeit 751 Menschen pro 100.000 der Bevölkerung in Haft, in Deutschland dagegen betrug die Gefangenenrate zuletzt nur 88 auf 100.000 der Bevölkerung.³¹⁸

313 Vgl. <http://www.welt-atlas.de/datenbank/laenderinfos.php?kartenid=0-9017>, 02.06.2008.

314 Vgl. <http://www.prison.org/lib/comments/why.htm>, 20.10.2007.

315 Glavnoe Upravlenie Ispolnenija Nakazanij (Ministerstva Justicij Rossij) = Strafvollstreckungshauptverwaltung (beim Ministerium der Justiz), jetzt FSIN: Federal'naja Služba Ispolnenija Nakazanij = Föderaler Dienst der Strafvollstreckung.

316 Vgl. <http://www.fsin.su/main.phtml?cid=6>, 02.06.2008.

Am 01. Dezember 2007 waren in Einrichtungen des Strafvollstreckungssystems 888.200 Menschen untergebracht, darunter 719.600 in den 766 Besserungskolonien. In den Untersuchungsgefängnissen, Gefängnissen und Anstalten, die als Untersuchungsgefängnisse dienen, saßen 157.700 Menschen ein. Die Erziehungskolonien beherbergten 10.700 Jugendliche. In allen Einrichtungen waren insgesamt 64.100 Frauen untergebracht.

317 Berechnet auf der Basis von 143 Mio. Einwohnern.

318 Weltweit beträgt die Gefangenzahl ca. 9 Mio. Vgl. zu Gefangenenraten die Daten des International centre for prison studies (Kings College London) unter: http://www.kcl.ac.uk/depsta/rel/icps/worldbrief/world_brief.html, 02.06.2008.

Tab. 3: Entwicklung der Gefangenraten 1993-2008

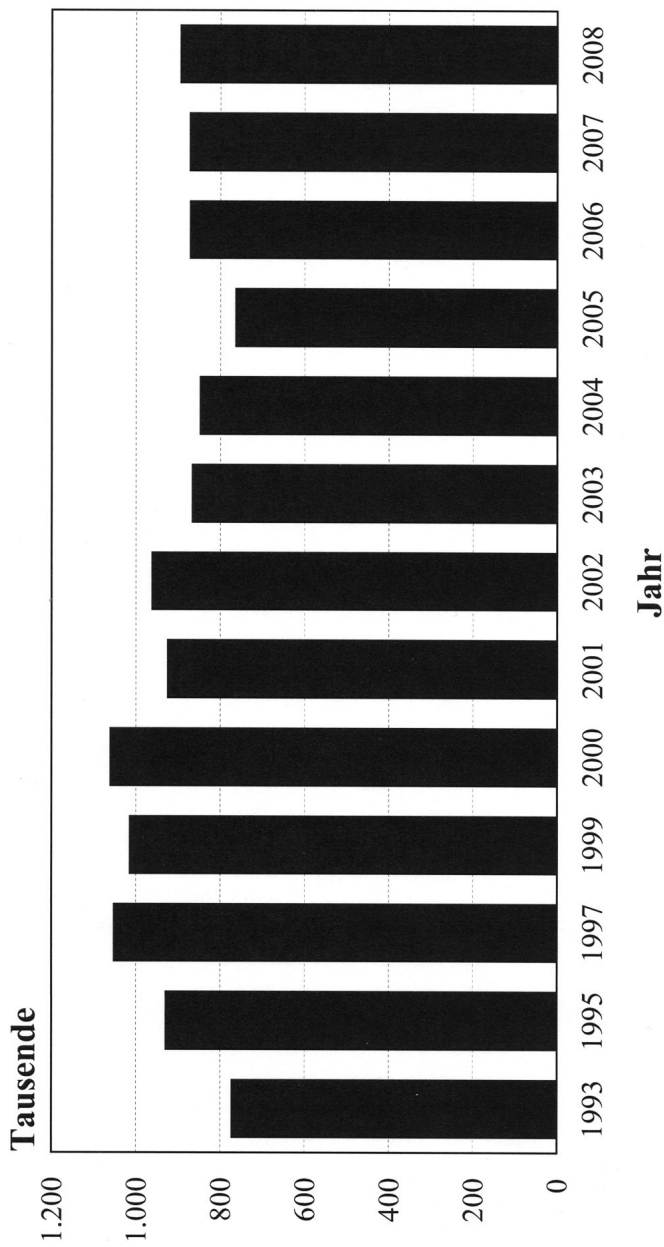
Jahr	Gesamtzahl der Gefangenen jeweils zu Beginn des Jahres*	Offizielle Gesamtzahl der Gefangenen jeweils zum Ende des Jahres**	Gefangene pro 100.000 der Bevölkerung***	Jugendliche	TBC-Erkrankte	HIV-Infizierte
1993	772.000	k.A.	540	32.100	k. A.	k. A.
1995	929.000	k.A.	650	36.600	44.300	7
1997	1.052.000	k.A.	736	38.200	75.200	240
1999	1.014.000	1.060.404	709	34.000	98.300	2.300
2000	1.060.000	925.072	741	40.000	96.800	4.100
2001	924.000	980.151	646	28.000	84.400	15.100
2002	961.000	877.393	672	k. A.	88.000	33.000
2003	866.000	847.004	606	14.000	73.100	30.097
2004	847.000	763.115	592	k. A.	67.400	28.964
2005	763.100	823.451	534	14.500	45.500	25.718
2006	871.200	871.114	609	13.300	k. A.	k. A.
2007	871.700	888.200 (01.12.2007)	610	11.800	k. A.	k. A.
2008	893.600 (01.05.2008)	---	625	10.000	k. A.	k. A.

* Sofern nicht anders angegeben, entstammen die hier verwendeten Zahlen folgender Internet-Seite: <http://www.prison.org>, 02.06.2008.

** Vgl. <http://www.fsin.su/main.phuml?cid=6>, 02.06.2008.

*** Auf der Basis von 143 Mio. Einwohnern und der offiziellen Gesamtzahl zu Beginn des jeweiligen Jahres von der Verf. berechnet.

Abb. 1: Personen in russischen Stafvollstreckungseinrichtungen 1993-2008



Die hohe Zahl an Inhaftierten in Russland erklärt sich zum einen durch die Strafrechtspraxis, die geprägt ist von einer hohen Verurteilungsrate. Jährlich werden mehr als eine Mio. Strafurteile in Russland gefällt. Davon enden ca. ein Drittel mit Haftstrafen (s. o. *Kap. 3.5* und *Tab. 2*). Der Anzahl der Freisprüche dagegen beträgt lediglich 0,37%.³¹⁹ Zum anderen trägt auch die Strafverfolgungspraxis zu dieser hohen Zahl von Gefangenen bei. Die russische Polizei gibt vor, ihre Aufklärungsrate liege bei 70% und damit doppelt so hoch wie in Europa.³²⁰ Zudem ist die hohe Gefangenenrate im Kontext der geltenden Strafrahmen zu interpretieren. Die Inhaftierungsrate unterscheidet sich nach den Angaben des Europarats nicht wesentlich von derjenigen in Deutschland, jedoch ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer (22 Monate) etwa viermal so hoch.³²¹

Die sehr langen Haftstrafen kommen vor allem durch die drastischen Strafschärfungen bei Rückfalltätern zustande.³²² In Russland beträgt die Mindeststrafe bei Rückfalltätern mindestens ein Drittel der angedrohten Höchststrafe für das jeweilige Delikt,³²³ bei schweren Straftaten damit ca. 6,5 Jahre (die zeitige Höchststrafe im russischen StGB liegt bei 20 Jahren).³²⁴

Diese Umstände zeigen, dass und wie die Gefangenen- und Inhaftierungs-raten auch von den jeweiligen kriminalpolitischen Grundentscheidungen eines Landes abhängen.

Auffällig ist, dass die Zahlen des Föderalen Dienstes der Strafvollstreckung³²⁵ von denen der gesellschaftlichen Rechtsschutzorganisation „*Zentrum zur Zusammenarbeit zur Reform des Strafprozesses*“³²⁶ abweichen. Dies kann jedoch damit erklärt werden, dass die Zahlen des FSIN sich auf das Ende eines Jahres beziehen, während die Zahlen des Zentrums zur Zusammenarbeit zur Reform des Strafprozesses jeweils das beginnende Folgejahr markieren. Aus dieser Tatsache lässt sich ableiten, wie irreführend Statistiken sein können und mit welchen unterschiedlichen Statistiken in Russland gearbeitet wird. Tendenzen sind nichtsdestotrotz ablesbar.

319 Vgl. *Iwanowa, G. M.*, Der GULAG heute – Irrwege der Straferichtbarkeit, <http://www.igfm.de/mr/mr2000/z00305r.htm>, 11.05.2005.

320 Vgl. <http://www.hrw.org/campaigns/russia/torture/11.05.2005>.

321 Vgl. *Dünkel, F.*: Der deutsche Strafvollzug im internationalen Vergleich, S. 14 f. http://jura.uni-greifswald.de.duenkel/Dokumente/Strafvollzug_BRD.pdf.

322 Vgl. NK-*Dünkel* § 38 Rn. 45, Tabelle 1.

323 Vgl. Art. 68 Abs. 2 StGB RF.

324 Vgl. Art. 56 Abs. 2 StGB RF.

325 Im Folgenden: FSIN.

326 Das ist die älteste von politischen Häftlingen im Jahre 1988 gegründete Rechtsschutzorganisation, die sich seither mit Problemen von Gefangenen, des Strafprozesses sowie der Strafvollstreckung beschäftigt.

Nachdem zunächst seit Beginn der 1990er Jahre ein Anstieg der Gefangenenraten erfolgt war, ist eine Zäsur festzustellen zwischen den Jahren 2000 und 2001. Zu Beginn des Jahres 2000 waren noch mehr als eine Mio. Menschen inhaftiert. Anfang 2001 waren es dann 924.000. Hier ist die Gesamtzahl der Gefangenen deutlich zurückgegangen. Dies hatte seine Ursache in der im Laufe des Jahres 2000 durchgeführten Amnestie, bei der 222.000 Menschen aufgrund einer von der russischen Staatsduma beschlossenen Amnestie aus Untersuchungshaftanstalten und Strafkolonien entlassen worden sind. Im Jahre 2002 ist die Gefangenenrate wieder angestiegen.

Im Wesentlichen sind die russischen Gefangenzahlen in den vergangenen 15 Jahren als rückläufig zu bewerten. Der offiziellen Statistik des FSIN zufolge ist die Gefangenenpopulation in den Jahren 2001 bis 2004 rapide und stetig zurückgegangen, während danach von 2004 bis 2006 ein erneuter starker Anstieg der Gefangenzahlen zu verzeichnen ist.³²⁷

5.1.1 *Gefangene nach der Deliktsstruktur*

Hinsichtlich der Deliktsstruktur ergibt sich ein erwartetes Bild: Die wegen Eigentumsdelikten Verurteilten machen den größten Anteil der Insassen aus. 31,4% aller Gefangenen befanden sich beispielsweise im Jahr 2003 wegen Diebstahlsdelikten in den Strafvollzugsanstalten des Landes. Im Vergleich zum Jahr 2002 sank diese Zahl immerhin also um 3,6%. Zusammen mit den anderen beiden häufig vorkommenden Vermögensdelikten (Raub: 12,1%, Ausplünderung: 8,9%) sind damit mehr als die Hälfte aller Gefangenen wegen Delikten gegen das Eigentum inhaftiert.

Diese Zahlen korrespondieren mit den offiziellen Angaben zur registrierten Kriminalität in Russland, wonach schon seit langem deutlich mehr als die Hälfte aller Straftaten gegen das Eigentum gerichtet sind.³²⁸ Auch in Deutschland stehen Diebstahl und Unterschlagung an erster Stelle der Verurteilungen bei Gefangenen, gefolgt von Raub und Erpressung und anderen gegen das Vermögen gerichteten Straftaten.³²⁹

Mehr als ein Viertel aller Gefangenen in Russland im Jahre 2003 waren darüber hinaus wegen schwerer Straftaten gegen die Person (Tötung: 14,4%,

327 Ursachen für den Rückgang bis 2004 könnten in Amnestien, einer besseren Ausschöpfung der vorhandenen differenzierten Sanktionen oder aber in einer weniger erfolgreichen Strafverfolgung der Ermittlungsbehörden liegen. Zahlenmaterial hierzu ist nicht zugänglich, Erklärungsansätze in der Sekundärliteratur sind nicht zu finden.

328 Von 2.765.000 offiziell registrierten Straftaten im Jahr 2003 waren 1.151.000 Straftaten als Diebstahl, 198.000 als Ausplünderung und 48.700 als Raub registriert; 2007: Von 3.583.000 Straftaten 1.567.000 als Diebstähle, 295.000 als Ausplünderung, 45.300 als Raub. Vgl. http://www.gks.ru/bdg/regl/b08_11/Isswww.exe/Stg/d01/11-01.htm, 01.09.2008.

329 Vgl. *Laubenthal* 2007, Rn. 76.

„Herbeiführung eines schweren Gesundheitsschadens“: 10,9%) inhaftiert. 1996 betrug der Anteil der Gefangenen, die wegen schwerer Straftaten gegen die Person (insbesondere Körperverletzung, Raub, Vergewaltigung und Tötung) verurteilt worden waren, sogar noch zusammen 36,3%.³³⁰

Die unterschiedlichen Verurteilungsraten wirken sich entsprechend auch auf die Insassenstruktur aus. So wird von einer erheblich schwierigeren und „gefährlicheren“ Gefängnispopulation als noch vor Jahren ausgegangen, deren Ursache wiederum in der Zunahme der registrierten Schwerekriminalität an der allgemeinen Kriminalität gesehen wird.³³¹ Allerdings wird eine derartige Veränderung der Insassenstruktur aus *Tab. 4* nicht ohne Weiteres erkennbar.

330 Vgl. *Uss/Pergataja* 2001, S. 563. Hierbei scheint auf den ersten Blick von 1994 bis 1996 ein rapider Rückgang der Gefangenenraten im Bereich der Tötungs- und Körperverletzungsdelikte von 38% auf 21,9% stattgefunden zu haben. Dies kann jedoch nicht verlässlich beurteilt werden, weil unklar ist, ob seinerzeit nicht noch andere Straftaten in die für 1994 berechnete Zahl („Straftaten gegen die Person“) mit eingeflossen sind.

331 Vgl. *Uss/Pergataja* 2001, S. 564.

Tab. 4: Gefangene nach der Deliktsstruktur³³²

Delikt	in % 1996*	am 01.01.02	%	am 01.01.03	%
Tötung, Art. 105 StGB RF	10,6	99.867	13,3	103.767	14,4
Vorsätzliche Herbeiführung eines schweren Gesundheitsschadens, ³³³ Art. 111 StGB RF	11,3	75.139	10,0	78.350	10,9
Vergewaltigung, Art. 131 StGB RF	6,9	24.580	3,3	22.573	3,1
Raub, Art. 162 StGB RF	7,5	82.905	11,1	87.041	12,1
Ausplünderung, ³³⁴ Art. 161 StGB RF	7,4	66.432	8,8	64.072	8,9
Diebstahl, Art. 158 StGB RF	38,9	262.007	35,0	226.250	31,4
Erpressung, Art. 163 StGB RF		8.296	1,1	7.185	1,0
Straftaten im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung, Art. 169 ff. StGB RF		1.781	0,2	1.551	0,2
Hooliganismus, ³³⁵ Art. 213 StGB RF	6,9	19.260	2,6	17.947	2,5
Betäubungsmittelstraftaten, Art. 228 StGB RF	k. A.	68.634	9,2	69.874	9,7
Straftaten gegen den Militärdienst, Art. 331 StGB RF	k. A.	2.023	0,3	1.896	0,3
Banditentum, Art. 209 StGB RF	k. A.	1.131	0,1	1.295	0,2
Andere Straftaten	10,5	37.433	5,0	39.255	5,4

* Quelle: *Uss/Pergataia* 2001, S. 563.

332 Zu den statistischen Daten der Jahre 2002 und 2003 vgl.: <http://www.prison.org/penal/stat/doc011.htm>, 05.12.2006.

333 Entspricht in etwa der schweren Körperverletzung nach § 226 StGB.

334 Legaldefiniert als „offene Entwendung fremden Eigentums“.

335 Wörtliche Übersetzung, legaldefiniert als „grobe Verletzung der öffentlichen Ordnung, die eine offene Missachtung der Gesellschaft zum Ausdruck bringt und die von Anwendung von Gewalt gegen Bürger oder Drohung mit ihrer Anwendung sowie Vernichtung oder Beschädigung fremden Eigentums begleitet ist“.

5.1.2 Gefangene nach der zu verbüßenden Haftzeit

Die russische Sanktionspraxis wird auch deutlich anhand der Aufgliederung der Strafgefangenen nach der zu verbüßenden Haftzeit. So stand im Jahre 2003³³⁶ bei 41% der russischen Gefangenen eine Haftdauer von mehr als fünf Jahren, bei 31,2% eine Haftdauer von drei bis fünf Jahren zu erwarten. Nur etwa 15% der Gefangenen verbüßen Strafen von bis zu drei Jahren, weitere 10-12% von mehr als zehn Jahren. Die Anteile derjenigen, die Freiheitsstrafen von einem Jahr oder darunter sowie derjenigen, die Freiheitsstrafen von 15 Jahren bis hin zu lebenslanger Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten, waren jeweils verschwindend gering.³³⁷ Letzteres ist hinsichtlich der extrem langen Strafen als erfreuliche Kehrtwendung zu deuten, auch wenn insgesamt bei den Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren im Vergleich der Jahre 2002 und 2003 ein Anstieg von 49,7% auf 52,9% zu verzeichnen war. Die durchschnittliche Haftdauer beträgt weiterhin mehr als sechs Jahre.

Tab. 5: Gefangene nach der zu verbüßenden Haftzeit³³⁸

Haftzeit	am 01.01.02	%	am 01.01.03	%
bis zu 1 Jahr	2.934	0,4	2.250	0,3
1 Jahr	7.561	1,0	5.419	0,8
1 bis 3 Jahre	107.990	14,4	106.528	14,8
3 bis 5 Jahre	258.586	34,5	224.715	31,2
5 bis 10 Jahre	295.136	39,4	295.916	41,0
10 bis 15 Jahre	65.020	8,7	70.580	9,8
15 bis 20 Jahre	9.315	1,2	11.908	1,6
20 bis 25 Jahre	1.830	0,3	2.477	0,3

336 Neuere statistische Erhebungen sind für nicht in Russland lebende Interessierte nur schwer zugänglich.

337 Im Vergleich dazu die voraussichtliche Vollzugsdauer bei Strafgefangenen in Deutschland am 31.03.2003: bis unter 3 Monate: 8,9%, 3 Monate bis einschließlich 1 Jahr: 33,4%, mehr als 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre: 44,5%, mehr als 5 Jahre bis einschließlich 15 Jahre: 10%, lebenslang (einschließlich Sicherungsverwahrte): 3,3%, vgl. *Statistisches Bundesamt Deutschland* unter: <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Rechtspflege/Justizvollzug/Tabellen/Content50/Strafgefangene,templateId=renderPrint.phtml,03.06.2006>; s. dazu *Dünkel* 1992.

338 Zu den statistischen Angaben vgl. <http://www.prison.org/penal/stat/doc011.htm>, 03.06.2008. Vergleichsdaten für die längerfristige Entwicklung waren nicht zugänglich.

Haftzeit	am 01.01.02	%	am 01.01.03	%
25 bis 30 Jahre	69	0,01	146	0,02
Lebenslang	1.047	0,1	1.117	0,2
Durchschnittliche Haftdauer	6,04		6,27	

5.1.3 Gefangene nach der Altersstruktur

Einhergehend mit dem Anstieg von Gewalt-, Diebstahls- und Waffendelikten sowie der Jugendkriminalität insgesamt war in den 90er Jahren in Russland eine erhebliche Verjüngung der Gefangenen zu verzeichnen: Während 1995 28% der Gefangenen jünger als 30 Jahre alt waren, betrug der Anteil der unter 30-jährigen Gefangenen 1996 mit 49,5% fast die Hälfte.³³⁹ Weltweit besteht die Gefangenenpopulation im Wesentlichen aus bis zu 55-Jährigen. Ältere Gefangene sind in den Justizvollzugsanstalten selten anzutreffen; auch in Russland waren folgerichtig nur ca. 5% der Gefangenen älter als 55 Jahre.³⁴⁰

Die meisten russischen Strafgefangenen gehören der Altersgruppe der 25- bis 55-Jährigen an (mehr als 65%). Auch der Anteil der unter 25-Jährigen mit knapp einem Drittel ist recht hoch. Aussagekräftigere Schlussfolgerungen und Vergleiche mit der Insassenstruktur in Deutschland³⁴¹ lassen sich jedoch den statistischen Daten nicht entnehmen, da eine weitere Untergliederung in die Gruppen der bis 21-Jährigen und bis 30-Jährigen fehlt.³⁴²

339 Vgl. Zubkov 2002, S. 598.

340 Vgl. Zubkov 2002, S. 598.

341 Anteile der Strafgefangene nach dem Alter am 31. März 2003 in Deutschland: 14 bis unter 18 Jahre: 1,3%, 18 bis unter 21 Jahre: 5,9%, 21 bis unter 30 Jahre: 33,4%, 30 bis 50 Jahre: 49,8%, 50 Jahre und älter: 9,5%, vgl. *Statistisches Bundesamt Deutschland* unter: http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Rechtspflege/Justizvollzug/Tabellen/Content50/Strafgefangene_templateId=renderPrint.psml, 03.06.2006.

342 Auch aktuellere Zahlen über die Altersstruktur sind – zumindest für nicht in Russland lebende Interessierte – kaum zugänglich.

Tab. 6: Gefangene nach der Altersstruktur³⁴³

	am 01.01.02	%	am 01.01.03	%
bis einschließlich 25 Jahre	238.832	31,9	217.212	30,1
26 bis 55 Jahre	493.838	65,9	488.086	67,7
55 bis 60 Jahre	9.289	1,2	8.609	1,2
älter als 60 Jahre	7.529	1,0	7.149	1,0

5.2 Folgeprobleme der Inhaftierungsraten

Diese große Anzahl von Inhaftierten bringt zwangsläufig vielfache Probleme mit sich. Stetig wachsende Verurteiltenzahlen, die maßlose Überfüllung der Untersuchungsgefängnisse, die unzureichende materielle Alltagsversorgung, eine steigende Zahl der TBC-Erkrankungen, fehlende Arbeitsmöglichkeiten und die Unterfinanzierung des gesamten Strafvollstreckungssystems führen zu schwierigen Bedingungen der Tätigkeit russischer Strafanstalten.³⁴⁴ Auf die diversen Probleme in russischen Strafvollzugseinrichtungen weist auch der Länderbericht des CPT aus dem Jahre 2003 hin.³⁴⁵

5.2.1 Überbelegung und fehlende Haushaltsmittel

Die im Jahre 2007 vorhandenen 766 Besserungskolonien, 216 Untersuchungshaftanstalten, sieben Gefängnisse und 62 Erziehungskolonien haben offiziell eine Kapazität für 955.096 Gefangene. Daher wird die Belegungszahl zum 01. Januar 2006 offiziell mit 86,2% angegeben.³⁴⁶ Der tägliche Haftalltag in den meisten Strafkolonien sieht dagegen anders aus: 888.200 Menschen müssen adäquat untergebracht werden. Das gelingt nicht immer und wurde zum größten Problem des russischen Strafvollstreckungssystems, so dass die unmittelbare Folge der Überbelegung das tatsächlich das für den russischen Strafvollzug medienwirksam immer wieder zitierte „*Schlafen in Schichten*“ ist.

Besonders die Situation in den Untersuchungshaftanstalten wird seit Jahren auch von offiziellen russischen Stellen als besonders schwierig und gegen die

343 Zu den statistischen Angaben vgl: <http://www.prison.org/penal/stat/doc011.htm>, 05.12.2006.

344 Vgl. *Agamov* 1998, S. 194.

345 Weitere Einzelheiten zum CPT-Bericht folgen in *Kap. 15.3*.

346 Vgl. http://www.kcl.ac.uk/depsta/rel/icps/worldbrief/europe_records.php?code=118, 07.12.2006.

Menschenrechte verstoßend bewertet.³⁴⁷ Nach der Aufnahme in den Europarat im Jahre 1998 entsandte Inspektoren zur Prüfung der Verhältnisse in den Untersuchungshaftanstalten gelangen wiederholt zu der Einschätzung, dass die Unterbringungsverhältnisse gar den Tatbestand der Folter nach Art. 7 IPBPR³⁴⁸ bzw. Art. 3 EMRK³⁴⁹ erfüllten. Die Anstalten sind im Schnitt um 50 bis 66% überbelegt. Dabei sind zahlreiche Untersuchungshaftanstalten dringend reparaturbedürftig, da die Gebäude, zum Teil ehemalige Pferdeställe und Lager, oft bereits im 17.-19. Jahrhundert erbaut wurden.³⁵⁰ Dramatisch wird die Situation in großen Städten wie Moskau und St. Petersburg eingeschätzt.³⁵¹ Die Überbelegung wird zum großen Teil durch sehr lange Ermittlungs- und Bearbeitungszeiten sowie durch häufig unbegründete Anordnungen der Untersuchungshaft verursacht.³⁵² So werden etwa 65% der Untersuchungshäftlinge später nicht in Strafvollzugsanstalten überwiesen, weil die verhängten Strafen kürzer oder nur geringfügig länger ausfallen als die bereits in der Untersuchungshaft verbrachte Zeit.³⁵³

Ein weiteres gravierendes Problem, das unmittelbar mit der Anzahl der Inhaftierten verbunden ist, ist die Finanzierung des Strafvollstreckungssystems. Ständig fehlende Haushaltsmittel sind vorprogrammiert.³⁵⁴ Seit Jahren wird der Strafvollzug aus dem Staatshaushalt finanziell unterversorgt: Lediglich ca. 60% der Mittel, die für ein ordentliches Funktionieren des Systems als unbedingt notwendiges „Minimum“ angesehen werden, wurden regelmäßig zuerkannt, und nicht einmal diese Haushaltsmittel wurden tatsächlich freigegeben.³⁵⁵ Unmittelbare Folgen der finanziellen Unterversorgung sind Mängel bei der Ernährung der Gefangenen, der materiellen Ausstattung und der medizinischen Versorgung, das Ausbleiben von notwendigen Investitionen im Produktionsbereich (und damit bei der Schaffung von Arbeitsplätzen) und bei der Instandhaltung und Modernisierung der Hafträume sowie schließlich eine schnelle Verbreitung von

347 Vgl. *Lammich* 1997 c, S. 323 f.

348 Vgl. *Osteuropa-Umschau* 2002, S. 11.

349 Vgl. *Agamov* 1998, S. 195.

350 Vgl. *Uss/Pergataja* 2001, S. 565.

351 Das bekannte Moskauer Butyrki-Gefängnis ist zuletzt vor 40 Jahren saniert worden. Es ist ausgerichtet für die Unterbringung von 2190 Häftlingen, 2002 waren noch 5000 dort untergebracht. Das St.-Petersburger Kresty-Gefängnis als größte Vollzugsanstalt des Landes beherbergte 2002 11.000 Insassen bei einer Kapazität von 3.300 Plätzen, vgl. *Osteuropa-Umschau* WGO-MFOR 2002, S. 12.

352 Vgl. *Agamov* 1998, S. 194.

353 Vgl. *Uss/Pergataja* 2001, S. 566.

354 Vgl. *Rah* 1999, S. 27.

355 Vgl. *Ciklauri-Lammich/Lammich* 2001, S. 96.

Krankheiten. Durch eine gewisse Selbstversorgung des Strafvollzuges mit Grundnahrungsmitteln und Heilkräutern versuchen einige Vollzugsanstalten, die bestehenden finanziellen Lücken zu schließen.³⁵⁶ So werden zum Beispiel im Gebiet Kaluga bestehende Haushaltslöcher gerade im Bereich der Deckung des Nahrungsgrundbedarfs der Gefangenen bereits seit einigen Jahren erfolgreich gestopft, indem über den Eigenbedarf hinaus Sojamilch, Brot und Teigwaren produziert, Kartoffeln und Gemüse angebaut sowie Schweine und Kühe gehalten werden.³⁵⁷

1996 betragen die täglichen Kosten für einen Gefangenen \$ 1,20 – 1,80. In dieser Summe waren der Arbeitslohn des Personals (44%), kommunale Dienstleistungen, Gelder für die Sanierung von Gebäuden, die ärztliche Betreuung sowie die Verpflegung der Gefangenen enthalten.³⁵⁸ Für die Verpflegung der Gefangenen wurden im Jahre 2001 von den im Staatshaushalt vorgesehenen 20 Rubel und 10 Kopeken pro Tag (das sind circa € 0,56) lediglich 15 – 17 Rubel (€ 0,42 – € 0,47) ausgegeben. Im Jahre 2002 betragen die Ausgaben für einen Gefangenen bereits 29,56 Rubel (€ 0,82).

In Deutschland schwankten die Kosten die Unterbringung eines Gefangenen pro Hafttag zuletzt zwischen € 62,00 in Baden Württemberg³⁵⁹ und Bayern und € 90,00 – € 92,00 in Schleswig-Holstein, Hamburg³⁶⁰ und Nordrhein-Westfalen.³⁶¹

5.2.2 TBC und HIV

Das Problem der Überbelegung hat noch eine weitere gravierende Folge: Die Überbelegung ist Inkubator nicht nur für Geisteskrankheiten. Mangelnde Hygiene führt hauptsächlich zu einer sehr schnellen Verbreitung von Krätze, offener TBC und HIV. Tuberkulose verbreitet sich in den Anstalten epidemieartig: In der Zeit von 1992 bis 1997 ist die Erkrankungshäufigkeit auf fast das Dreifache angestiegen.³⁶² In den Jahren 2002/2003 erreichte die TBC-Erkrankung in russischen Gefängnissen und Lagern ihren höchsten Wert mit ca. 100 Erkrank-

356 Vgl. *Ciklauri-Lammich/Lammich* 2001, S. 96.

357 Vgl. *Šmatkov* 2002, S. 3.

358 Vgl. *Abramkin* 1996, S. 151.

359 Vgl. http://www.kas.de/db_files/dokumente/7_dokument_dok_pdf_6940_1.pdf, 13.12.2007.

360 Vgl. *Entorf* 2007, S. 3. http://www.fes-forumberlin.de/Bundespolitik/pdf/Vortrag_Entorf.pdf, 13.12.22007.

361 Vgl. http://www.callnrw.de/broschuerenservice/download/434/justiz_in_zahlen.pdf, 03.06.2008.

362 Vgl. *Uss/Pergataja* 2001, S. 574.

ten auf 1.000 Gefangene.³⁶³ Seitdem verringert sich die Zahl der TBC-Erkrankten kontinuierlich.

Auch die Zahl der HIV-Infizierten³⁶⁴ ist zunächst bedrohlich gestiegen von zwei registrierten HIV-Positiven auf 1.000 Gefangene im Jahr 1999 auf ca. 40 HIV-Kranke auf 1.000 Gefangene im Jahre 2005.³⁶⁵ Da die Infizierten sich innerhalb der Kolonie in Isolationshaft befinden, bedürfen sie besonderer Zuwendung und guter Literatur.³⁶⁶

Insbesondere nach einer Entlassung dieser Personen entstehen aufgrund der Ansteckungs- und Verbreitungsgefahren weitere erhebliche Folgeschwierigkeiten für das Land und dessen öffentliche Gesundheit. Weil die Mehrheit (63%) der zu entlassenden TBC-Erkrankten zwischen 18 und 39 Jahren alt ist und diese Gruppe häufig zusätzlich an anderen Krankheiten wie AIDS, Alkoholismus, Drogensucht oder psychischen Störungen leidet, bedürfen insbesondere diese Personen während der Entlassungsphase einer intensiven Behandlung und besonderer erzieherischer und psychologischer Betreuung.³⁶⁷ Hinzu kommt das Wohnraumproblem, das bei 19,2% der TBC-Kranken bereits vor der Verurteilung besteht. Dies führt soweit, dass Gefangene die Heilbesserungseinrichtungen zum Teil nicht verlassen wollen, weil es dort warm ist, sie die nötige Behandlung, Essen und Kleidung erhalten. Für diese Menschen ohne Wohnraum gibt es zum Beispiel im Gebiet Kaluga eine erfreuliche Praxis. Hier übernehmen Krankenhäuser in Form von Internaten im Kampf gegen die weitere Verbreitung der TBC die weitere (freiwillige) Betreuung und Behandlung der Entlassenen.³⁶⁸ Die Erfahrung hat gezeigt, dass ca. 50% der Entlassenen an einer weiteren Behandlung nicht interessiert sind, einer solchen vielmehr ablehnend oder gleichgültig gegenüberstehen. Nicht zuletzt deshalb sieht Art. 10 des Gesetzes „Über die Verhinderung der Ausbreitung von Tuberkulose in der RF“³⁶⁹ zur Vermeidung weiterer Ansteckungen in bestimmten Fällen auf Beschluss eines Gerichts die Möglichkeit einer zwangsweisen Anschlussunterbringung der Betroffenen in

363 Vgl. Siegl 2004, S. 3.

364 Betroffen von HIV und AIDS im Strafvollzug sind fast ausschließlich Konsumenten illegaler Drogen. Bereits in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts waren in Deutschland nach Expertenschätzungen ca. 10-20% aller Gefangenen Drogenkonsumenten. Die Infektionsgefahren im Strafvollzug sind weitaus größer als in Freiheit, da saubere Spritzen Mangelware sind. Vgl. Stöver 1999, S. 185 f.

365 Vgl. <http://www.prison.org/penal/stat/images/tab2.gif>, 11.10.2007.

366 Vgl. <http://www.pravoslavie.ru/news/040302180153>, 23.05.2005.

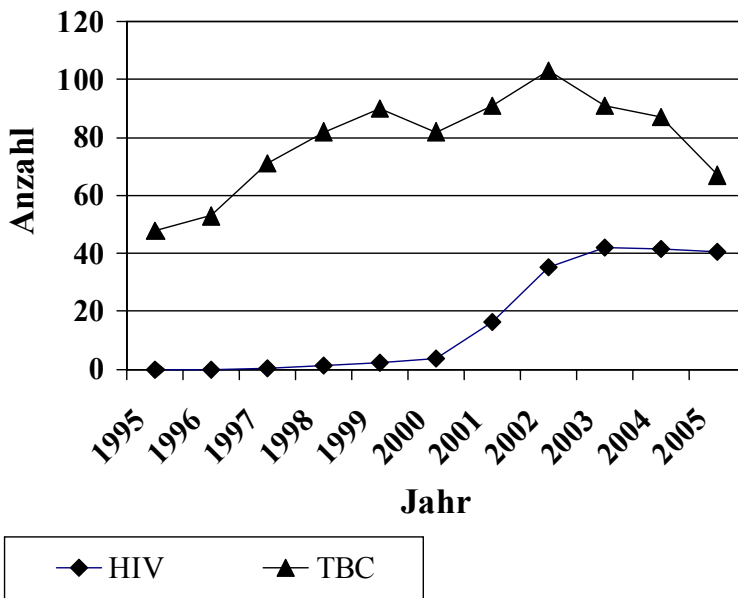
367 Vgl. Rešetnikova 2002, S. 17.

368 Vgl. Rešetnikova 2002, S. 17.

369 Das Gesetz aus dem Jahre 2001 ist in russischer Sprache abrufbar unter: <http://medi.ru/doc/7110502.htm>, 30.10.2007.

speziellen medizinischen Einrichtungen vor, die gem. Art. 1 des Gesetzes auch Einrichtungen des Strafvollstreckungssystems sein können.

Abb. 2: TBC-Kranke und HIV-Infizierte auf 1.000 Gefangene von 1995 – 2005



Tab. 7: TBC- Kranke und HIV-Infizierte

Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
TBC	48	53	71	82	90	82	91	103	91	87	67
HIV	0,008	0,013	0,23	1,44	2,3	3,8	16,3	35,1	42	41,6	40,6

Quelle: <http://www.prison.org/penal/stat/images/tab2.gif>, 05. Dezember 2007.

5.2.3 *Schule des Verbrechens*

Überbelegung behindert darüber hinaus die Verbrechens- und Gewaltkontrolle innerhalb der Anstaltsmauern. Dies wiederum schafft eine gefährliche Umgebung sowohl für andere Mitgefangene als auch für das Personal. Die sehr schlecht, teilweise gar nicht oder verspätet bezahlten staatlichen Bediensteten sind empfänglich für Bestechungen. So entstehen mit Billigung der Anstaltswärter, denen es oft an einem ausgeprägten Unrechtsbewusstsein mangelt, ausgefeilte Systeme der Unterdrückung und Gewalt innerhalb des Vollzuges. Bekannte und beliebte Foltermethoden in den Anstalten sind zum Beispiel der „Elefant“, die „Schwalbe“ und der „Briefumschlag“.³⁷⁰ Kriminelle Gruppierungen formatieren sich im Vollzug, ursprüngliche Kleinkriminelle lernen in der „Hochschule für den Verbrecher“³⁷¹ und/oder werden von der Mafia angeworben. Die sehr hohe Gefangenenpopulation in Russland führt dazu, dass der Anschluss an eine kriminelle Gruppe für den einzelnen Gefangenen oft eine Frage des Überlebens ist. Er ist gezwungen, Bindungen einzugehen, aus denen er sich häufig auch nach der Entlassung aus dem Strafvollzug nicht befreien kann. Die schlechte wirtschaftliche Situation, in die die meisten Gefangenen entlassen werden, ist ebenfalls kein Anreiz, solche Bindungen abzustreifen.³⁷²

Angesichts dieser tatsächlichen Probleme im russischen Strafvollzug stellt sich die Frage nach der gesetzlichen Grundlage für den russischen Strafvollzug, nach der Geltung von Grund- und Menschenrechten in der russischen Strafvollzugswirklichkeit und dem Einfluss der EMRK auf diese.³⁷³

370 Beim „Elefant“ wird dem Opfer eine Gasmaskе aufgesetzt, um anschließend die Luftzufuhr abzuschneiden. Bei der „Schwalbe“ werden die Hände auf dem Rücken über Kopfhöhe gefesselt und das Opfer zusätzlich geschlagen. Beim Briefumschlag schließlich werden die Beine auf Kopfhöhe festgemacht. Vgl. *amnesty international* 1997, S. 26.

371 Nach *Franz von Liszt* waren gerade die kleinen Landgerichtsgefängnisse die Hochschule für den Verbrecher, „der Ort, wo der nicht Verdorbene von rechtswegen verdorben wird, wo er das lernt, was er noch nicht weiß, wo er verbrecherische Verbindungen, vielleicht für sein ganzes Leben, anknüpft.“ Vgl. *von Liszt* 1900, S. 6.

372 Vgl. *Lammich* 1998, S. 44.

373 Diesbezüglich wird in *Kap. 16* ausführlich die Rechtsprechung des EuGHMR dargestellt.

6. Rechtliche Regelungen des Strafvollzugs

6.1 StrVollstrG RF vom 01. Juli 1997³⁷⁴

Da der Vollzug der Freiheitsstrafe eine der stärksten Maßnahmen staatlichen Zwanges ist, im Verlaufe derer der Mensch an Rechten und Freiheiten beschränkt wird, die ihm durch internationale Abkommen und die Verfassung der RF garantiert sind, bestimmen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁷⁵ und zahlreiche andere internationale Abkommen, dass diese Beschränkungen nur durch Gesetz erfolgen dürfen. Dadurch ist faktisch auch die Form der normativen Rechtsakte für Regelungen der Strafvollstreckung in Russland vorgegeben. Aufgrund des sich aus den Art. 4 Abs. 2, 15, 17 – 19 Verf RF ergebenden Gesetzesvorbehalts muss es ein Gesetz auf Bundesebene sein, da die RF Subjekt internationalen Rechts und zur Einhaltung der Menschenrechte bei der Strafvollstreckung verpflichtet ist.³⁷⁶ Dabei stand Russland zusätzlich vor der Herausforderung, die negativen Eigenschaften des Strafvollstreckungssystems aus dem Erbe des GULag³⁷⁷ zu überwinden.

„*Freiheitsentzug auf bestimmte Dauer*“ (von zwei Monaten bis hin zu 30 Jahren bei Tatmehrheit) ist mit einem Anteil von mehr als 30% an den Verurteilungen nach den Bewährungsstrafen (durchschnittlich ca. 50%) die am häufigsten angewandte Sanktion in Russland.³⁷⁸ Folglich bedarf es einer ausgefeilten Regelung der Sanktion „Freiheitsstrafe“ im Gesetz. Am 25. Dezember 1996 verabschiedete die russische Staatsduma das neue Strafvollstreckungsgesetzbuch, das nach der Unterzeichnung durch den Staatspräsidenten am 01. Juli 1997 in Kraft getreten ist.

374 Zuletzt geändert am 03. April 2008. Vgl. den russischen Text auf: <http://base.Consultant.ru/cons/cgi/online.cgi?req=doc;base=LAW;n=71479>, 03.06.2008.

375 In Art. 29 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948) heißt es dazu „Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.“

376 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov u. a.* 2003, S. 14.

377 Z. B. der sog. „instrumentelle Zugang“ zum Verurteilten als Mittel zur Lösung volkswirtschaftlicher Aufgaben statt der Besserung und Resozialisierung des Verurteilten; Korrektiv der Strafvollstreckungsgesetzgebung über Verwaltungsakte zu Gunsten militaristischer Strukturen; das Vorhandensein einer Parallelmacht der Gefängnisautoritäten zur gesetzlichen Macht, vgl. *Šćedrin* 1997.

378 S. *Tab. 2* in *Kap. 3.5*, vgl. hierzu noch *Uss/Pergataja* 2001, S. 553: Traditionell war die Freiheitsstrafe die am häufigsten verhängte Sanktion.

Die Grundidee des StrVollstrG RF besteht den Gesetzgebungsmaterialien zufolge darin, mit geringsten Einschränkungen der Rechte und Freiheiten der Verurteilten deren maximale Besserung zu erreichen.³⁷⁹ Anders als das deutsche Strafvollzugsgesetz³⁸⁰ regelt das russische neben dem Vollzug der Freiheitsstrafe auch die Vollstreckung aller anderen in Art. 44 StGB RF³⁸¹ vorgesehenen Sanktionen, die als Haupt- oder Nebenstrafe verhängt werden können. Es ist also nicht nur Strafvollzugs-, sondern entsprechend der wörtlichen Übersetzung aus dem Russischen ein Strafvollstreckungsgesetz.³⁸²

Das gesamte Strafvollstreckungsgesetz lässt eine Akzentverschiebung von der „Besserung durch Arbeit“ hin zur Resozialisierung deutlich erkennen,³⁸³ obwohl dieses Prinzip als solches wörtlich im Gesetz (noch?) nicht bezeichnet ist.

6.1.1 Ziele des StrVollstrG RF, insbesondere das Ziel der Besserung

Nach Art. 1 des StrVollstrG RF verfolgt die Strafvollstreckung vor allem das spezialpräventive Ziel der Besserung der Verurteilten. Unter dem Begriff „Besserung“ wird mittlerweile praktisch die Resozialisierung der Verurteilten verstanden, was nach russischem Verständnis wiederum die Herausbildung eines Verhaltens, das den Normen der Verfassung, der Moral und der Sitte entspricht, voraussetzt. Die „Ausmerzung ihrer antisozialen Ansichten und Bestrebungen“

379 Vgl. *Iwanowa* Der GULAG heute – Irrwege der Strafgerichtsbarkeit, <http://www.igfm.de/mr/mr2000/z00305r.htm>, 11.05.2005.

380 In Deutschland schließt sich an den Strafausspruch die Strafverwirklichung an (= Strafvollstreckung i. w. S.). Sie untergliedert sich in die Strafvollstreckung i. e. S. (= Einleitung und generelle Überwachung der Urteilsdurchsetzung) und den Strafvollzug (Durchführung des Urteils im Einzelnen, d. h. praktisch: Vollzug der Freiheitsstrafe), vgl. *Roxin* 1998, § 56 Rn. 1; *Laubenthal* 2007, Rn. 10 ff.

381 Straffarten sind: a) Geldstrafe, b) Entzug des Rechts zur Ausübung bestimmter Ämter oder einer bestimmten Tätigkeit, c) Entzug eines speziellen, militärischen oder Ehrentitels, eines Dienstgrades oder staatlicher Auszeichnungen, d) Pflichtarbeiten, e) Besserungsarbeiten, f) Wehrdienstbeschränkung, g) Vermögenskonfiskation – weggefallen, h) Freiheitsbeschränkung, i) Arrest, k) Haft in einer militärischen Disziplinareinheit, l) Freiheitsentzug für eine bestimmte Dauer, m) lebenslanger Freiheitsentzug, n) Todesstrafe.

382 Das russische Wort für Vollstreckung „исполнение“ (ispol’nenie) richtet sich an die staatlichen Organe, die den gesamten Komplex der Rechtsbeschränkungen der jeweiligen strafrechtlichen Sanktion realisieren, das Wort „отбывание“ (otbyvanie) hingegen wendet sich an die Verurteilten und meint die Verbüßung der Strafe, vgl. *Seliverstov* (2000), S. 23.

383 Vgl. *Uss/Pergataja* 2001, S. 552. Dies wird bereits daran deutlich, dass das Gesetz fortan nicht mehr „Arbeitsbesserungsgesetz“, sondern „Strafvollstreckungsgesetz“ hieß.

und die Korrektur ihres Verhaltens dahingehend, dass nach Möglichkeit die Begehung neuer Straftaten ausgeschlossen ist, sind angestrebt.³⁸⁴

Nach Art. 9 StrVollstrG RFB RF soll die Besserung der Verurteilten eine respektvolle Einstellung zum Menschen, zur Gesellschaft, zur Arbeit, zu Normen, Regeln und Traditionen des menschlichen Zusammenlebens und die Einübung rechtstreuen Verhaltens fördern. Die wesentlichen Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind eine festgelegte Ordnung des Strafvollstreckung und der Strafverbüßung, die Erziehungsarbeit, gemeinnützige Arbeit, das Erlangen einer Allgemeinbildung, eine Berufsausbildung und gesellschaftliche Einwirkung. Sie sollen unter Berücksichtigung der Art der Strafe, des Charakters der Straftat und ihres Gefährdungsgrades für die Allgemeinheit, der Persönlichkeit der Verurteilten und ihres Verhaltens angewandt werden.

Weiteres in Art. 1 StrVollstrG RF genanntes Ziel der Strafvollstreckung ist die Verhinderung neuer Straftaten durch die Verurteilten im Sinne der negativen Spezialprävention und – generalpräventiv – durch andere Personen. Das Ziel der Spezialprävention soll durch die Anwendung der im StrVollstrG RF vorgesehenen vorbeugenden Maßnahmen³⁸⁵ sowie über die Durchführung von Erziehungsarbeit erreicht werden.³⁸⁶ Dem generalpräventiven Aspekt soll durch die im Gesetz vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen, hinreichend strenge Haftbedingungen und die Einschränkungen von Rechten und Freiheiten der Verurteilten Rechnung getragen sein und so nicht standhafte Personen von der Begehung von Straftaten abhalten.³⁸⁷ Aufgrund der Tatsache, dass in Russland die Vollstreckung der Freiheitsstrafe und die Vollstreckung aller anderen Strafen in einem gemeinsamen Gesetz geregelt sind, werden die allgemeinen Strafzwecke der Generalprävention auch im Kontext des Strafvollzugs i. e. S. genannt. Dies verstößt jedoch gegen europäische Standards, die abschreckende, harte Haftbedingungen nicht vorsehen.³⁸⁸

6.1.2 Aufgaben der Strafvollstreckungsgesetzgebung

Die Aufgaben der Strafvollstreckungsgesetzgebung der RF sind gem. Art. 1 Abs. 2 StrVollstrG RF die Regulierung der Ordnung und der Bedingungen der Strafvollstreckung und der Strafverbüßung, die Festlegung der Mittel zur Besserung der Verurteilten, der Schutz ihrer Rechte, Freiheiten und ihrer gesetzlichen Interessen sowie die Hilfe bei der sozialen Anpassung.

384 Vgl. *Ivanov* 1999, S. 7.

385 Z. B. Bewachung und Aufsicht gem. Art. 82 Abs. 1, operative Ermittlungstätigkeit nach Art. 84, Anwendung von Belobigungs- und Disziplinarmaßnahmen nach Art. 113, 115.

386 Vgl. *Mihlin/Seliverstov* 2001 a, Art. 1 Nr. 3 f.; *Mihlin/Seliverstov* 2001 b, S. 14.

387 Vgl. *Mihlin/Seliverstov* 2001 a, Art. 1 Nr. 3 f.; *Mihlin/Seliverstov* 2001 b, S. 15.

388 S. Fn. 15.

6.1.3 Prinzipien der Strafvollstreckungsgesetzgebung

Die Strafvollstreckungsgesetzgebung der RF basiert gem. Art. 8 StrVollstrG RFB RF auf den Prinzipien der Gesetzlichkeit, des Humanismus, der Demokratie, der Gleichheit der Verurteilten vor dem Gesetz, der Differenzierung und Individualisierung der Vollstreckung von Strafen, der rationalen Anwendung von Disziplinar- und Besserungsmaßnahmen und der Einübung rechtstreuen Verhaltens und der Verbindung von Strafe und Erziehung. Diese – zum Teil allgemeinrechtlichen, zum Teil aber auch strafvollzugsspezifischen – Prinzipien sind erstmals in der russischen Strafvollzugsgeschichte gesetzlich verankert worden.³⁸⁹ Nach Meinung einiger russischer Rechtswissenschaftler beweise dieses Prinzipien-System „*einerseits das gewachsene Niveau und die Rolle der Rechtswissenschaft, die es vermocht hat, die Grundideen und Bestimmungen, die als Grundlage für das Gesetz dienten, theoretisch zu begründen*“. Andererseits sei die „*Verankerung dieser Prinzipien ein Beweis ihres Bedarfs, der Bereitschaft der Gesellschaft und der Strafvollstreckungsorgane des Staates, diese Prinzipien bei der täglichen Arbeit zu befolgen*“.³⁹⁰

6.1.3.1 Gesetzlichkeit

Das der Verfassung³⁹¹ und zahlreichen internationalen Dokumenten entspringende Prinzip der Gesetzlichkeit verlangt vor allem, dass die Tätigkeit der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe den Forderungen der Strafvollstreckungsgesetzgebung entspricht. Ausgehend vom Gesetzlichkeitsprinzip kann Grund für die Strafvollstreckung nur ein rechtskräftiges Gerichtsurteil sein. Die Beachtung der Normen des Strafvollstreckungsrechts ist daher zwingend für alle Organe, Einrichtungen, Organisationen und Bürger (inklusive der Verurteilten) auf dem gesamten Territorium der RF.³⁹² Das Gesetzlichkeitsprinzip findet seinen Ausdruck vor allem in den Bestimmungen zur Rechtsstellung der Verurteilten nach Art. 10 – 15 StrVollstrG RF und in den in Art. 19 – 23 StrVollstrG RF festgelegten Kontrollmechanismen zur Tätigkeit der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe. Diese stattet die Verurteilten in Abhängigkeit von der Art und den Bedingungen der zu verbüßenden Strafe mit entsprechenden Rechten aus

389 Vgl. *Mihlin* 1997a, S. 17.

390 So *Agamov* 1998, S. 192.

391 Siehe dort u. a. Art. 4, 13, 15, 17 – 19.

392 Vgl. *Ivanov* 1999, S. 9; *Mihlin/Seliverstov* 2001 a, Art. 8 Nr. 3.1; *Mihlin/Seliverstov* 2001 b, S. 9.

und erlegt bestimmte Pflichten auf. Nicht im Gesetz vorgesehene willkürliche Beschränkungen oder Erweiterungen sind daher unzulässig.³⁹³

6.1.3.2 *Humanismus*

Das Prinzip des Humanismus erscheint vor allem in den Zielen und Aufgaben der Strafvollstreckungsgesetzgebung³⁹⁴ sowie in internationalen Übereinkommen zum Schutze der Menschenrechte und zur Behandlung von Gefangenen. Deshalb sind Gewalt, Folter und Erniedrigung der menschlichen Würde³⁹⁵ während der Strafvollstreckung verboten. Außerdem garantiert Art. 1-Abs. 2 StrVollstrG RF den Schutz der Rechte, Freiheiten und gesetzlichen Interessen der Verurteilten sowie Hilfe bei ihrer sozialen Anpassung.

6.1.3.3 *Demokratie*

Das Demokratieprinzip bestimmt den Inhalt vieler Rechtsinstitute und -normen des Strafvollstreckungsrechts. Es wird vor allem durch die Anerkennung des Verurteilten als Subjekt dieses Rechtsgebietes,³⁹⁶ über eine hinreichende Klarheit und Offenheit der Tätigkeit der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe sowie über entsprechende Kontrollen durch Abgeordnete, die Staatsanwaltschaft, Gerichte und Ämter und den Zugang der Medien zu den Einrichtungen realisiert.³⁹⁷ Besonders Art. 9 Abs. 2 und 23 StrVollstrG RF sind Ausdruck des Demokratieprinzips.³⁹⁸

6.1.3.4 *Gleichheit der Verurteilten vor dem Gesetz*

Dieses Prinzip konkretisiert die in Übereinstimmung mit internationalen Dokumenten³⁹⁹ stehende Verfassungsgarantie⁴⁰⁰ der Gleichheit der Rechte und Freiheiten für alle Verurteilten, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Sprache, religiöser Überzeugung und Vermögenslage. Der Umfang der Rechte und Freiheiten von Verurteilten kann nur aufgrund verschiedener Sanktionen erweitert oder beschränkt werden. Das Prinzip verlangt jedoch keine absolute Gleichbe-

393 Vgl. *Ivanov* 1999, S. 9.

394 Vgl. *Ivanov* 1999, S. 9.

395 Als Ausfluss des Art. 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und IPBPR, verankert in Art. 21 Abs. 2 der Verfassung der RF und Art. 12 Abs. 2 StrVollstrG RF.

396 Vgl. *Mihlin/Seliverstov* 2001 b, S. 10.

397 Vgl. *Ivanov* 1999, S. 9; *Mihlin/Seliverstov* 2001 a, Art. 8 Nr. 3.3; *Mihlin/Seliverstov* 2001 b, S. 10.

398 Vgl. *Mihlin/Seliverstov* 2001 b, S. 10.

handlung bei der Strafverbüßung. So sind unterschiedliche Haftbedingungen aufgrund des Alters, des Gesundheitszustandes und des Geschlechts der Verurteilten hinzunehmen und folgerichtig in den russischen Vorschriften zum Strafvollstreckungsrecht anzutreffen. Der russische Gesetzgeber hat darüber hinaus auch unterschiedliche Haftbedingungen in Abhängigkeit von den Merkmalen und dem Grad der gesellschaftlichen Gefährlichkeit der begangenen Straftaten und vom Verhalten der Verurteilten vorgesehen. In diesen Fällen erfahre das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz eine Korrektur durch das Prinzip des Humanismus.⁴⁰¹

6.1.3.5 *Differenzierung und Individualisierung*

Eine zweckmäßige Differenzierung von Anstalten und eine entsprechende Klassifikation von Gefangenen ist unabdingbare Voraussetzung eines Strafvollzugsystems, das die Resozialisierung zum Ziel hat.⁴⁰²

Das deutsche Strafvollzugsgesetz enthält mit dem Trennungs- und Differenzierungsprinzip in den §§ 140, 141 die beiden wesentlichen Organisationsgrundsätze.⁴⁰³

Das russische Strafvollstreckungssystem unterscheidet die Begriffe Differenzierung und Individualisierung als wesentliche Prinzipien der Strafvollstreckung, vgl. Art. 8 StrVollstrG RF. Dabei wird unter Differenzierung die Aufteilung der Gefangenen in verschiedene Gruppen in Abhängigkeit von durch Gesetz festgelegten Merkmalen verstanden. Die Anwendung von Zwangsmaß-

399 Vgl. Art. 7 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Art. 6 der UN-Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners von 1955.

400 Art. 19 VerfRF.

401 Vgl. *Mihlin/Seliverstov* 2001 b, S. 11.

402 Vgl. *Kaiser/Schöch* 2002, § 10 Rn. 16 ff.

403 - § 140 StVollzG: „(1) Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wird in getrennten Anstalten oder in getrennten Abteilungen einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Vollzugsanstalt vollzogen.

(2) Frauen sind getrennt von Männern in besonderen Frauenanstalten unterzubringen. Aus besonderen Gründen können für Frauen getrennte Abteilungen in Anstalten für Männer vorgesehen werden.

(3) Von der getrennten Unterbringung nach den Absätzen 1 und 2 darf abgewichen werden, um dem Gefangenen die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in einer anderen Anstalt oder in einer anderen Abteilung zu ermöglichen.“

- § 141 StVollzG: „(1) Für den Vollzug der Freiheitsstrafe sind Haftplätze vorzusehen in verschiedenen Anstalten oder Abteilungen, in denen eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abgestimmte Behandlung gewährleistet ist.

(2) Anstalten des geschlossenen Vollzugs sehen eine sichere Unterbringung vor, Anstalten des offenen Vollzugs keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen.“

nahmen sowie von Mitteln der Besserung der Verurteilten und Anreizen zu rechtmäßigem Verhalten für die einzelnen Gruppen erfolgen in Abhängigkeit verschiedener Faktoren wie Alter, Gesundheitszustand, vorhandenen sozialen Bindungen, Bildungsniveau, Beruf, verbüßte Zeit, Möglichkeiten der vorzeitigen Entlassung, vorangegangene kriminelle Karriere,⁴⁰⁴ vgl. z. B. die Vorschriften der Art. 74 – 78 StrVollstrG RF. Die Differenzierung der Strafvollstreckung wird als objektive Notwendigkeit angesehen, ohne deren Gewährleistung das Ziel der Bestrafung nicht erreicht werden könne.⁴⁰⁵

Individualisierung hingegen meint die Berücksichtigung individueller Besonderheiten der Person des Gefangenen und seines Verhaltens. Zwangsmaßnahmen sowie Mittel der Besserung der Verurteilten und Anreize zu rechtmäßigem Verhalten sollen unter Berücksichtigung des Charakters und des Grades der gesellschaftlichen Gefährlichkeit der begangenen Straftat, der Person des Verurteilten und seines Verhaltens angewendet werden, vgl. z. B. Art. 9 Abs. 3 StrVollstrG RF.⁴⁰⁶

Ferner unterscheidet der russische Gesetzgeber nach der verhängten Strafe. Gem. Art. 16 StrVollstrG RF werden die einzelnen Sanktionen durch verschiedene Einrichtungen und Organe vollstreckt. So wird zum Beispiel die Geldstrafe durch bestellte Gerichtsvollzieher am Wohnort des Verurteilten, die Strafe in Form der Aberkennung des Rechts, bestimmte Ämter zu bekleiden oder eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, von der Strafvollstreckungsinspektion am Wohnort des Verurteilten, durch ein Besserungszentrum, eine Besserungseinrichtung oder eine militärische Disziplinareinheit vollstreckt. Die Aberkennung eines speziellen, militärischen oder Ehrentitels, eines Dienstranges und staatlicher Auszeichnungen wird dagegen von dem erkennenden Gericht direkt vollzogen. Pflichtarbeiten werden von der Strafvollstreckungsinspektion am Wohnort des Verurteilten vollstreckt. Besserungsarbeiten werden von einer Strafvollstreckungsinspektion vollstreckt. Ein Besserungszentrum vollstreckt die Freiheitsbeschränkung, ein Arresthaus den Arrest. Freiheitsstrafen werden entweder in einer Siedlungskolonie, einer Erziehungskolonie, einer Heilbesserungseinrichtung, einer Besserungskolonie des allgemeinen, strengen oder besonderen Haftregimes oder in einem Gefängnis verbüßt. Lebenslanger Freiheitsentzug wird von einer Besserungskolonie des besonders schweren Haftregimes vollstreckt. Die Todesstrafe wird von den Einrichtungen des Strafvollstreckungssystems, seit dem Moratorium aus dem Jahr 1996 jedoch gar nicht mehr, vollstreckt.

Daneben gibt es besondere Vollstreckungsvorschriften für Sanktionen bei Wehrdienstleistenden. Nach Art. 16 Abs. 13 StrVollstrG RF stehen die auf Bewährung Verurteilten unter der Kontrolle der Strafvollstreckungsinspektionen.

404 Vgl. *Seliverstov* 2000, S. 25; *Agamov* 1998, S. 194; *Brilliantov* 1997, S. 8.

405 Vgl. *Brilliantov* 1997, S. 8.

406 Vgl. *Seliverstov* 2000, S. 25; *Agamov* 1998, S. 194.

Zur Aufgabe des FSIN gehört ferner die Verwaltung der Untersuchungshaftanstalten für die Inhaftierung von Verdächtigen, Beschuldigten und Angeklagten sowie Verurteilten, deren Urteil noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist.

Innerhalb der einzelnen Besserungskolonien für den Vollzug der Freiheitsstrafe werden gemäß § 80 StrVollstrG RF nicht nur wie in anderen europäischen Ländern Frauen und Männer, Jugendliche und Erwachsene, Ersttäter und Rückfalltäter sowie Gesunde und Kranke⁴⁰⁷ voneinander getrennt untergebracht. Es erfolgt vielmehr innerhalb der Anstalten nochmals eine Einteilung der Gefangenen nach bestimmten Haftregimearten und nach gewöhnlichen, erleichterten oder verschärften Bedingungen.

Diese Differenzierung nach bestimmten Vollzugsregimen⁴⁰⁸ gehörte zu den kontrovers diskutierten Problemen bei Einführung des neuen StrVollstrG RF. Es war zunächst beabsichtigt, auf die Einteilung der Einrichtungen nach Regimearten mit der ihr innewohnenden „Abstufung“ von Bestrafungsmethoden bzw. der Einschränkung von Grundrechten zu verzichten. Geplant war, neben den gewöhnlichen Einrichtungen nur Kolonien für besonders gefährliche Straftäter zu erhalten. Dadurch sollten im Sinne etwa des westlichen „Angleichungsgrundsatzes“ die Lebensbedingungen von Strafgefangenen an die allgemeinen Lebensverhältnisse weitestgehend angepasst werden.⁴⁰⁹ Trotz dieser fortschrittlichen Erkenntnis und entsprechender Bestrebungen einiger Strafvollzugsrechtswissenschaftler setzte sich die Idee der Organisation bzw. der Erhaltung unterschiedlicher Haftbedingungen in einzelnen Einrichtungen durch. Der klassische russische Stufenvollzug wurde nicht abgeschafft. Das Ziel dieser strengen Differenzierung bestehe in der motivierenden Wirkung auf die Inhaftierten, wodurch wiederum die Ordnung in der Anstalt besser gewährleistet sein soll. Entsprechende Einstufungen sollen jedoch „Sache des Gefangenen selbst“ sein und

407 S. dazu die Rechtswirklichkeit in den vom EuGHMR entschiedenen Fällen *Kalashnikov v. Russland* (16.1) und *Khudoyorov v. Russland* (16.5).

408 Art. 9 Abs. 2 StrVollstrG RF legaldefiniert als „Regime“ die festgelegte Ordnung der Strafvollstreckung und der Strafverbüßung. Hier wird das russische Wort „режим“ („režim“ = Regime) mit den deutschen Begriffen Haft- bzw. Vollzugsregime wiedergegeben. Gemeint sind dabei im Wesentlichen die rechtlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Institutionen.

Die Übersetzung des vielschichtigen Ausdruckes „regime“ aus dem Englischen beschäftigte bereits einen Sachverständigenausschuss des Europarates, als es um die Übersetzung der EPR 1987 ging. Seinerzeit lautete die autorisierte Übersetzung ins Deutsche „Anstaltsordnung“. Den Begriff lediglich mit „Regime“ zu übersetzen, sei jedoch eine nicht zu rechtfertigende Vereinfachung. Vgl. *Doleisch* 1989, S. 37. Die Übersetzung „Anstaltsordnung“ passt jedoch auch nicht zum russischen System, da hierfür in der Gesetzessystematik wiederum ein anderer Begriff („установленный порядок отбывания наказания“ = ustanovlennyj porjadok otbyvanija nakazanija = festgelegte Ordnung der Strafverbüßung) gebraucht wird.

409 Vgl. *Uss* 1993, S. 14.

nicht von Willkürentscheidungen der Vollzugsverwaltung abhängen.⁴¹⁰ Die Strenge des Vollzuges hängt damit nicht nur von der Art der Vollzugseinrichtung ab, in der der Verurteilte die Strafe verbüßt, sondern darüber hinaus auch vom Vollzugsregime, dem er unterworfen ist.⁴¹¹ Das Vollzugsregime bestimmt sowohl den Umfang und das Niveau der bestrafenden Elemente des Freiheitsentzuges in Form der Gesamtheit der rechtlichen Einschränkungen für den jeweiligen Verurteilten als auch den Grad seiner Isolation von der Gesellschaft, seine Kontaktmöglichkeiten mit anderen und Bewegungsfreiheiten.⁴¹² Es hat also Einfluss auf die Art der Unterbringung der Gefangenen, die ihm zugewiesene Arbeit, die Anzahl der Besuche, Pakete, die Art der Disziplinarstrafen und Vergünstigungen. Die jeweiligen Bedingungen sind zum Teil im StrVollstrG RF, zum Teil aber auch in der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Durchführungsbestimmungen, die den Behörden große Handlungsspielräume belassen, enthalten.⁴¹³

Eine Unterbringung nach allzu starren Klassifikationsformen birgt die Gefahr, dass nicht zuletzt aufgrund unerwünschter Stigmatisierungsprozesse individuellen Behandlungserfordernissen nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden kann.⁴¹⁴ Ständige Verlegungen während der Strafverbüßung könnten dagegen den Vorteil haben, dass feste Über- und Unterordnungsstrukturen und damit Gewaltpotenziale zwischen den Gefangenen nicht entstehen. Es ist jedoch gleichzeitig anzunehmen, dass durch häufig wechselnde Unterbringungen die Einübung adäquaten Sozialverhaltens in einer bestehenden Gruppe mit den wiederkehrenden Problemen des Haftalltags nachteilig beeinflusst wird. Nicht zuletzt widerspricht eine derartige Differenzierung abermals der Nr. 102.2 der EPR.⁴¹⁵

6.1.3.6 Rationale Anwendung von Disziplinar- und Besserungsmaßnahmen und der Einübung rechtstreuen Verhaltens

Dieses erstmals im Strafvollstreckungsrecht formulierte Prinzip⁴¹⁶ findet Ausdruck im System der Belobigungs-⁴¹⁷ und Disziplinarmaßnahmen,⁴¹⁸ das die

410 Vgl. *Uss* 1993, S. 14.

411 Vgl. *Lammich* 1999, S. 303, 313.

412 Vgl. *Brilliantov* 2000, S. 126 f.

413 Vgl. *Lammich* 1999, S. 303, 313.

414 Vgl. *Laubenthal* 2007, Rn. 314 f.

415 S. Fn. 15.

416 Vgl. *Mihlin/Seliverstov* 2001b, S. 11.

417 Siehe z. B. Art. 29, 32, 46 u. a..

418 Siehe z. B. 59, 117, 119, 138, 169.

Besserung der Verurteilten fördern soll. Verurteilte, die sich rechtstreu verhalten und eine gewissenhafte Arbeitseinstellung zeigen, sollen ausgezeichnet werden, um ihre positiven Eigenschaften zu verfestigen, und negativ auffallende Verurteilte sollen mittels Disziplinarmaßnahmen zur Änderung ihres Verhaltens angehalten werden. Dabei muss die Anwendung der Maßnahmen angemessen und zweckorientiert sein, d. h. den realen Zustand des Verhaltens – auch im Hinblick auf die jeweilige Etappe der Strafverbüßung – widerspiegeln.⁴¹⁹ Die rationale Anwendung der Besserungsmittel verlangt eine zielgerichtete erzieherische Einwirkung auf die Verurteilten, vor allem durch die Zurverfügungstellung einer Arbeit oder Ausbildung unter Berücksichtigung ihrer individuellen Eigenschaften.⁴²⁰

6.1.3.7 *Prinzip der Verbindung von Strafe und Erziehung*

Eine ähnliche Herangehensweise zur Organisation der Strafvollstreckung und –verbüßung hat auch das Prinzip der Verbindung von Strafe und Erziehung. Die Organisation der dem Verurteilten auferlegten Sanktion soll deshalb verbunden sein mit der erzieherischen, an seiner Besserung orientierten Einwirkung. Als unverrückbarer Teil des Strafvollstreckungsprozesses gilt daher auch die Verbindung von Zwangs- und Erziehungsmaßnahmen.⁴²¹

6.2 **Vollzugsziele im Vergleich zum StVollzG**

Das deutsche Strafvollzugsgesetz regelt gem. § 1 StVollzG den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten und der freiheitsentziehenden Maßregelungen der Besserung und Sicherung. Unter Freiheitsstrafe ist dabei diejenige des § 38 StGB zu verstehen, die auch die Ersatzfreiheitsstrafe gem. § 43 StGB umfasst. Das Strafvollzugsgesetz ist daneben auch in Fällen der „Organisations- oder Zwischenhaft“⁴²² und bei gemäß § 114 JGG in Jugendstrafanstalten vollzogenen Freiheitsstrafen anzuwenden.

419 Vgl. *Ivanov* 1999, S. 11.

420 Vgl. *Mihlin/Seliverstov* 2001b, S. 12.

421 Vgl. *Ivanov* 1999, S. 11.

422 Haft, die z. B. ein rechtskräftig Verurteilter in U-Haft verbleibt, ohne dass eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung gem. § 451 StPO vorliegt, vgl. *BVerfG* NStZ 2000, S. 500 f.

Jugendarrest,⁴²³ Jugendstrafe⁴²⁴ und Untersuchungshaft⁴²⁵ als Formen des Freiheitsentzuges gehören nicht in den Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes. Seit langer Zeit werden diesbezüglich in Deutschland immer wieder spezifische gesetzliche Grundlagen für den Vollzug dieser Strafen gefordert. Zuletzt hatte das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 31. Mai 2006 die Notwendigkeit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug hervorgehoben, um den besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Vollzug dieser Strafe gerecht zu werden.⁴²⁶ Zum 01. Januar 2008 waren aufgrund der Fristsetzung durch das Bundesverfassungsgericht alle 16 Bundesländer gezwungen, Jugendstrafvollzugsgesetze zu verabschieden.⁴²⁷

§ 2 S. 1 StVollzG sieht das Ziel des Vollzuges von Freiheitsstrafen darin, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dieses vom deutschen Gesetzgeber verbindlich formulierte Ziel soll vorrangig während des Vollzuges erreicht werden. Zugleich ist das Vollzugsziel auch Gestaltungsmaxime für die Institution des Strafvollzuges insgesamt.⁴²⁸ Daneben ist es gemäß § 2 S. 2 StVollzG weitere sogenannte „Minimal-Aufgabe“⁴²⁹ des Vollzuges der Freiheitsstrafe, auch die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.⁴³⁰ Diese Aufgabe ist aber selbstverständliche Funktion jeglichen staatlichen Freiheitsentzuges und wird am ehesten durch die Verwirklichung des Vollzugsziels bzw. die Orientierung daran erreicht.⁴³¹ Oberste Priorität hat daher das in § 2 S. 1 StVollzG festgeschriebene Ziel der Resozialisierung vor allen übrigen Aufgaben des Vollzuges. Die Resozialisierung des Straftäters soll sowohl Leitlinie für das organisatorische Handeln der Vollzugsverwaltung, für den Behandlungsprozess insgesamt als auch Auslegungsinstrumentarium für Einzelentscheidungen von Verwaltung und Recht-

423 § 90 JGG.

424 §§ 91, 92 JGG a.F. und seit 2008 die Gesetze der einzelnen Bundesländer; hierzu *Dünkel/Pörksen* 2007.

425 § 119 StPO.

426 Vgl. *BVerfGE* 116, 69 ff. = *NJW* 2006, S. 2093 ff., s. hierzu die Besprechung des Urteils bei: *Dünkel* 2006, S. 112 ff.

427 S. zu den Gesetzesentwürfen *Dünkel/Pörksen* 2007, S. 55 ff.

428 Vgl. *BVerfGE* 98, 169, 200.

429 Vgl. *Callies/Müller-Dietz* 2005, § 2 Rn. 1.

430 Die Resozialisierung dient dem Schutz der Gesellschaft, da sie verhindern soll, dass der Täter rückfällig wird und erneut die Gemeinschaft schädigt, vgl. *BVerfGE* 98, 169, 200.

431 Vgl. *Dünkel* 2003, S. 8.

sprechung sein.⁴³² Insoweit sind nicht Besserung bzw. Erziehung des Gefangenen in Deutschland das Vollzugsziel, sondern seine Resozialisierung.⁴³³

Verfassungsrechtlich wird das Resozialisierungsprinzip, das mittlerweile zugleich einen „Anspruch“⁴³⁴ der Gefangenen auf Resozialisierung beinhalten soll, aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 GG sowie aus dem Sozialstaatsprinzip abgeleitet. Die Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft ist das herausragende und alleinige Ziel des Vollzugs einer Freiheitsstrafe.⁴³⁵

Das deutsche Strafvollzugsgesetz enthält im Vergleich zum russischen Strafvollstreckungsgesetz keine Vorschriften über die Vollstreckung von Strafen im Sinne der Einleitung und generellen Überwachung der Urteilsvollstreckung. Insbesondere ist die Vollstreckung ambulanter Sanktionen nicht geregelt. Deshalb betreffen die Ziele des deutschen Strafvollzugsgesetzes auch nicht die gesamte Bandbreite der Strafzwecke, einschließlich der Generalprävention, sondern sie sind ausschließlich gerichtet auf den Strafzweck der positiven Spezialprävention. In § 2 StVollzG sind die Kriterien für die Gestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe⁴³⁶ abschließend und erschöpfend geregelt. Für die Anwendung darüber hinausgehender allgemeiner Strafzwecke verbleibt daher kein Raum.⁴³⁷ Damit orientiert sich das deutsche Strafvollzugsgesetz an der Rule Nr. 102.2 der EPR,⁴³⁸ wonach in der Art des Strafvollzuges keine über die Freiheitsentziehung hinausgehende Übelszufügung liegen soll.

6.3 Rechtsstellung, Grundrechte und Rechtsschutzmöglichkeiten der Verurteilten

Eine wichtige Voraussetzung für die Resozialisierung eines Strafgefangenen ist seine positive Einstellung zur Rechtsordnung. Eine solche kann er im Strafvoll-

432 Vgl. *Callies/Müller-Dietz* 2005, § 2 Rn. 3.

433 Vgl. *Walter* 2004, S. 262 ff.; *Laubenthal* 2007, Rn. 137.

434 Vgl. *BVerfGE* 45, 187, 239. Das Bundesverfassungsgericht sieht bereits seit dem Lebach-Urteil die Resozialisierung des Straftäters als Hauptaufgabe des Vollzugs an (*BVerfGE* 35, 202 ff., 235).

435 Vgl. *Laubenthal* 2007, Rn. 148 f. Vgl. dazu auch den Wiedereingliederungsgrundsatz des § 3 Abs. 3 StVollzG als Gestaltungsprinzip des Vollzuges.

436 Freiheitsstrafe im Sinne einer „*Übelszufügung durch anstaltsmäßige Einschränkungen der Bewegungsfreiheit*“, vgl. *Walter* 1999, Rn. 22.

437 Vgl. *Callies/Müller-Dietz* 2005, § 2 Rn. 1; *Dünkel* 2003.

438 Dort heißt es wörtlich: *“Imprisonment is by the deprivation of liberty a punishment in itself and therefore the regime for sentenced prisoners shall not aggravate the suffering inherent in imprisonment.”* (Empfehlung “Rec (2006) of the Committee of Ministers to member states on the European Prison Rules” vom 11. Januar 2006).

zug nur erzielen, wenn seine Rechte und Pflichten gesetzlich verankert sind und durch einen effektiven Rechtsschutz garantiert werden.⁴³⁹ Ein Blick auf die Rechtsstellung des Gefangenen und seine Möglichkeiten einer wirksamen Rechtskontrolle lässt daher Rückschlüsse auf den Entwicklungsstand des Strafvollzugswesens einer Gesellschaft zu.⁴⁴⁰ Insofern hat der russische Strafvollzug bereits einige Fortschritte gemacht.

Die „Rechtsstellung der Verurteilten“ bezeichnet nach russischem Verständnis die Gesamtheit verfassungsrechtlicher, bürgerlicher und anderer besonderer Rechte und Pflichten der Verurteilten.⁴⁴¹ Sie wird nicht mehr durch bloße Verwaltungsvorschriften, sondern durch Gesetz geregelt. So hat sich Russland in Art. 10 StrVollstrG RF verpflichtet, die Rechte, Freiheiten und gesetzlichen Interessen der Verurteilten zu achten und zu schützen, die Gesetzlichkeit der Besserungsmaßnahmen, den rechtlichen Schutz und die persönliche Sicherheit der Gefangenen zu gewährleisten. Ferner gelten hiernach auch für Strafgefangene die Rechte und Freiheiten der Bürger der RF, mit den Ausnahmen und Einschränkungen, wie sie in der Straf-, Strafvollstreckungs- und der übrigen Gesetzgebung der RF vorgesehen sind und die aus dem Umstand der Verurteilung an sich resultieren. Umfang und Niveau der Rechtsbeschränkungen sind abhängig von der Art der zu verbüßenden Strafe und den Bedingungen ihrer Verbüßung.

Art. 10 StrVollstrG RF steht in Einklang mit Art. 21 VerfRF, wonach die Würde des Menschen vom Staat zu schützen ist. Von der Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten dürfen Verurteilte nur in den durch ein föderales Gesetz⁴⁴² vorgesehenen Fällen entbunden werden.⁴⁴³

6.3.1 Grundpflichten der Verurteilten

Art. 11 StrVollstrG RF beschreibt die wesentlichen Pflichten der Verurteilten. So sollen sie u. a. die von der Gesetzgebung der RF vorgesehenen allgemeinen Pflichten der Bürger der RF erfüllen sowie in der Gesellschaft anerkannte moralische Verhaltensnormen und sanitäre und hygienische Anforderungen beachten. Die Verurteilten sind ferner verpflichtet, andere die Strafvollstreckung betreffende Gesetze und normative Rechtsakte einzuhalten und die gesetzlichen An-

439 Vgl. *Wagner* 1976, S. 241.

440 Vgl. *Dünkel* 1996b, S. 538.

441 Vgl. *Ivanov* 1999, S. 13.

442 Gem. Art. 6 der Verfassung der RF kann die Staatsbürgerschaft nicht entzogen werden, nach Art. 23 des Gesetzes „Über die Staatsbürgerschaft der RF“ ist ein Ausschluss von der Staatsbürgerschaft in Bezug auf Personen, die Beschuldigte eines Strafverfahrens sind oder eine Strafe verbüßen, unzulässig.

443 Vgl. in Deutschland Art. 104 Abs. 1 GG (Freiheit der Person).

forderungen der Verwaltung der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe zu erfüllen. Verurteilte sollen sich gegenüber dem Personal, Besuchern der Strafvollstreckungseinrichtungen und gegenüber anderen Verurteilten höflich verhalten, und sie sind verpflichtet, auf Vorladung der Verwaltung der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe zu erscheinen und Erklärungen bezüglich der Erfüllung von Urteilsauflagen abzugeben. Weitere Pflichten und Verbote für Gefangene werden in den „*Regeln der Inneren Ordnung*“⁴⁴⁴ aufgezählt.

6.3.2 *Grundrechte der Verurteilten*

Die Art. 12 bis 14 StrVollstrG RF enthalten im Wesentlichen den sogenannten Grundrechtskatalog für Gefangene. Er umfasst u. a. das Recht auf Information über ihre Rechte, Pflichten und Haftbedingungen, das Recht auf höfliche Behandlung von Seiten des Personals, das Verbot einer grausamen oder erniedrigenden Behandlung, das Verbot medizinischer oder anderer Experimente mit Gefangenen, das Recht auf medizinische Versorgung, Beschwerderechte, das Recht auf persönliche Sicherheit (Art. 13 StrVollstrG RF), das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 14 StrVollstrG RF) usw. Diese Rechte werden im Wesentlichen nochmals wiederholt in den „*Regeln der Inneren Ordnung*“,⁴⁴⁵ wobei Nr. 13 ausdrücklich betont, dass durch die Verwirklichung der Rechte die Anstaltsordnung nicht verletzt sowie Rechte und gesetzliche Interessen anderer Personen nicht beeinträchtigt werden dürfen.

6.3.3 *Rechtsschutzmöglichkeiten*

Daneben sind in Realisierung des Gesetzlichkeitsprinzips mit Art. 12 Abs. 4 und Art. 15 StrVollstrG RF die Rechtsschutzmöglichkeiten der Gefangenen erheblich erweitert worden. Als wesentliches Recht ist hierin das Recht der Gefangenen festgelegt, sich mit Vorschlägen, Anträgen und Beschwerden an die Verwaltung der Strafvollstreckungseinrichtung oder des Strafvollstreckungsorgans, an höherstehende Organe der Verwaltung von Strafvollstreckungseinrichtungen und -organen, an ein Gericht, die Organe der Staatsanwaltschaft, die Organe der staatlichen Gewalt und die Organe der kommunalen Selbstverwaltung, an gesellschaftliche Vereinigungen sowie an internationale Organe für den Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen zu wenden.

Art. 15 Abs. 1 StrVollstrG RF zählt nochmals allgemein die Rechtsschutzmöglichkeiten auf, gemeint sind damit die traditionellen Arten der Beschwer-

444 S. dort Ziffer III Nr. 14 – 15.

445 S. dort Ziffer III Nr. 11 – 13.

den, Anträge, Gesuche und Vorschläge, welche russische Verurteilte heute bei allen auftretenden beliebigen Fragen nutzen können.⁴⁴⁶

Die Beschwerde ist ein Rechtsmittel zum Schutz von Rechten bzw. zur Wiederherstellung verletzter Rechtspositionen. Anträge und Vorschläge müssen hingegen nicht mit einer konkreten Rechtsverletzung verbunden sein. Sie enthalten persönliche Gesuche von Gefangenen und Mitteilungen verschiedener Art.⁴⁴⁷ Vorschläge tragen in der Regel positiven Charakter und sind gerichtet auf die – wörtlich – „*Vervollkommnung der Lebensdaseinsbedingungen*“ sowohl der Verurteilten selbst als auch der Gesellschaft. Letzteres soll ihre Verbindung zur Zivilgesellschaft zeigen.⁴⁴⁸

Gem. Art. 15 Abs. 3 StrVollstrG können zu Arrest, Wehrdiensthaft, Freiheitsstrafe oder Todesstrafe Verurteilte ihre Vorschläge, Anträge und Beschwerden nur über die Verwaltung der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe einreichen. Diese werden entsprechend der Regeln der Inneren Ordnung⁴⁴⁹ täglich entgegengenommen. Alle anderen zu Strafen ohne Isolation von der Gesellschaft Verurteilten können im allgemeinen Verfahren für alle Bürger geltenden Verfahren selbstständig ihre Anträge, Gesuche, Beschwerden und Vorschläge einreichen. Die Wahl des Rechtsschutzmittels, also ob sich der Verurteilte beispielsweise an die Staatsanwaltschaft, an das Gericht oder an Rechtsschutzvereinigungen wendet, obliegt dem Verurteilten selbst.⁴⁵⁰

Verurteilte haben nach Art. 12 Abs. 4 StrVollstrG RF u. a. das Recht, sich an ein Gericht zu wenden. Dabei behandelt das Gericht Vorschläge und Anträge im für staatliche Organe üblichen Verwaltungsverfahren. In demselben Verfahren können auch die Beschwerden von Verurteilten bearbeitet werden, wobei für Beschwerden, die auf den Schutz der Rechte und Freiheiten gerichtet sind, ein „*besonderes Verfahren*“ festgelegt ist.⁴⁵¹ Welches Gericht und welches besondere Verfahren hier gemeint sind, ob es gar spezialisierte Spruchkörper gibt, erschließt sich aus den vorliegenden Kommentaren und Lehrbüchern nicht.⁴⁵² Hier heißt es lediglich allgemein: „*Gemäß Art. 46 der VerfRF wird jedem der gerichtliche Schutz seiner Rechte und Freiheiten garantiert. Über Entscheidungen und Handlungen (oder Untätigkeit) von staatlichen und kommunalen Organen sowie von gesellschaftlichen Vereinigungen und Amtspersonen können Be-*

446 Vgl. Zubkov 2005, Art. 15 Nr. 1.

447 Vgl. Uss/Pergataja 2001, S. 568.

448 Vgl. Zubkov 2005, Art. 15 Nr. 1.

449 S. dort Abschnitt XIII.

450 Vgl. Mironov/Mihlin/Seliverstov 2003, S. 52.

451 Vgl. Mironov/Mihlin/Seliverstov 2003, S. 53.

452 Die Kommentierungen zu Art. 12 Abs. 4, 15 und 20 Abs. 2 StrVollstrG RF jedenfalls lassen diese Frage weiterhin offen.

schwerden bei Gericht eingereicht werden.“⁴⁵³ Der einzige konkret festgelegte Fall einer Beschwerde von Verurteilten über eine Verwaltungsentscheidung zum Gericht ist in Art. 104 Abs. 3 StrVollstrG RF vorgesehen. Ein solches besonderes Beschwerdeverfahren zum Gericht sollte aber auch bei anderen Entscheidungen Anwendung finden, wie z. B. bei der Entscheidung über die Verlegung unter verschärfte Bedingungen oder vom strengen Regime in das Gefängnis, vgl. Art. 87 Abs. 4 StrVollstrG RF.⁴⁵⁴ Aus der Tatsache, dass nur ein konkreter Anwendungsfall der Beschwerde gesetzlich geregelt ist, folgt, dass es einen wie in Deutschland (in § 109 ff. StVollzG) ausgestalteten hinreichenden gerichtlichen Rechtsschutz für Gefangene in Russland bislang nicht gibt.⁴⁵⁵ Vielmehr heißt es einfach und auslegungsbedürftig im StrVollstrG RF, der Verurteilte könne sich „in dem gesetzlich festgelegten Verfahren“ beschweren. Dies ist als dringend verbesserungswürdig anzusehen.

Ferner können sich Verurteilte an die Staatsanwaltschaft wenden. Sie ist zuständig für den Schutz und die Einhaltung ihrer Rechte und Freiheiten. Durch die Aufsicht über die Strafvollstreckungseinrichtungen und die Behandlung der Beschwerden realisiert die Staatsanwaltschaft diese Aufgabe.⁴⁵⁶

Die Vorschläge, Gesuche und Beschwerden unterliegen wie alle Arten der Korrespondenz der Zensur von Seiten der Verwaltung (vgl. Art. 91 StrVollstrG), es sei denn, es handelt sich um Schriftverkehr mit dem Gericht, der Staatsanwaltschaft, einem höherstehenden Verwaltungsorgan des Strafvollstreckungssystems oder mit dem Menschenrechtsbeauftragten der RF. In diesem Fall müssen die von den Gefangenen versiegelten Schreiben, die nicht geöffnet werden dürfen, innerhalb von 24 Stunden an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.⁴⁵⁷ Sie entfalten bezüglich des Vollzugs der angeordneten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Weiter sieht Art. 15 Abs. 6 StrVollstrG RF vor, dass die eingereichten Vorschläge, Anträge und Beschwerden innerhalb der von der Gesetzgebung der RF vorgesehenen Fristen zu bearbeiten und die Verurteilten über die entsprechenden Entscheidungen zu informieren sind. Allerdings fehlt es nach wie vor an einer solchen gesetzlichen Grundlage in der RF. Vielmehr gilt noch der allgemein für alle Bürger anzuwendende Erlass des Präsidiums des Obersten Gerichts der UdSSR „Über das Verfahren der Bearbeitung von Vorschlägen, Anträgen und Beschwerden von Bürgern“ vom 12. April 1968 (in der Fassung vom 04. März 1980), wonach die Gesuche innerhalb eines Monats zu bearbeiten sind. In Fäl-

453 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 53. Die anderen Kommentare und Lehrbücher behandeln dieses Thema gänzlich nicht.

454 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 20 Nr. 3.

455 Vgl. weiter zur richterlichen Kontrolle unter *Abschnitt 9.2.*

456 Vgl. weiter zur staatsanwaltschaftlichen Aufsicht unter *Abschnitt 9.4.*

457 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 63.

len, in denen eine spezielle Überprüfung nicht erforderlich ist, gilt eine Frist von 15 Tagen. Es ist verboten, Beschwerden an die Organe und Amtspersonen zu richten, gegen deren Handlungen oder Entscheidungen man sich beschweren will.⁴⁵⁸

Im Jahr 2006 habe es nach Auskunft des Leiters des FSIN, *Juri Kalinin* 340.000 Beschwerden von Inhaftierten über ihre Haftbedingungen und rechtswidrige Handlungen seitens der Verwaltung ihnen gegenüber gegeben. Nach entsprechenden Überprüfungen durch die Verwaltung des FSIN und die Staatsanwaltschaft hätten sich die Vorwürfe nur in 0,3% der Beschwerden (also 1.020 Mal) bestätigt.⁴⁵⁹ Beschwerden an das Gericht dürften bei diesen Zahlen unberücksichtigt geblieben sein, da der gerichtliche Rechtsschutz zu wenig ausgeprägt ist. Vielmehr müsste es sich dabei lediglich um Beschwerden an die Aufsichtsorgane des FSIN und an die Staatsanwaltschaft handeln.

Auch der Menschenrechtsbeauftragte der RF *Wladimir Lukin* berichtete von einem Anstieg der Beschwerden nach Art. 12 Abs. 4 StrVollstrG RF an ihn von Menschen in Strafvollstreckungseinrichtungen.⁴⁶⁰ Der Anstieg hängt mit dem Wegfall des Erfordernisses, zuvor alle innerstaatlichen Rechtsschutzmöglichkeiten auszuschöpfen, zusammen.⁴⁶¹ So habe es im Jahr 2006 insgesamt 3.036 Beschwerden an ihn gegeben, von denen 2.966 untersucht worden seien. In 145 Beschwerden seien Rechtsverletzungen an insgesamt mehr als 17.000 Menschen in einzelnen Anstalten festgestellt worden. Die Mehrheit der Beschwerden habe sich gegen Behandlungen von Seiten der Verwaltung der Einrichtungen, die für ungesetzlich erachtet gehalten wurden, gerichtet. Besonders die Verletzung gesetzgeberischer Forderungen der Untersuchungshaft, der Verletzung der Haftbedingungen, des Gesundheitsschutzes und der medizinisch-sanitären Versorgung, der Freiheit der Arbeit und des Schriftwechsels mit staatlichen Organen seien vielfach gerügt worden.⁴⁶²

458 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 63.

459 Vgl. <http://www.prison.org/penal/stat/doc022.shtml>, 04.06.2008. In diesem Zusammenhang wies *Kalinin* auf die Schwierigkeiten insbesondere bei der medizinischen Versorgung hin. Da die Ärzte außerhalb der Anstalten ca. 30.000 Rubel, die angestellten Ärzte im Strafvollstreckungsdienst jedoch nur ca. 8.000 Rubel verdienten, verließen immer mehr Ärzte die Anstalten.

460 Auch die Zahlen der Beschwerden an den EuGHMR nehmen stetig zu, vgl. Tab. 9 in *Kap. 16*.

461 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 12 Nr. 4; Bis Ende 2003 musste vor Einschaltung von (internationalen) Menschenrechtsorganisationen der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft werden, vgl. Art. 12 Abs. 4 StrVollstrG RF a.F., *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 52.

462 Vgl. <http://www.prison.org/penal/stat/doc022.shtml>, 04.06.2008.

In Art. 125 Abs. 4 VerfRF sowie in den Art. 96, 97 des föderalen Verfassungsgesetzes „Über das Verfassungsgericht der RF“⁴⁶³ schließlich ist die Möglichkeit der Individual- oder Kollektivbeschwerde hinsichtlich der Verletzung von verfassungsmäßigen Rechten und Freiheiten – auch während der Strafvollstreckung – vorgesehen.

Selbst wenn es für Gefangene riskant sein kann, bei Gerichten Rechtsschutz gegen belastende Maßnahmen der Strafvollzugsanstalten zu suchen und nur ein Bruchteil der eingereichten Beschwerden erfolgreich ist,⁴⁶⁴ sind die psychologische Bedeutung des Rechtsschutzes und der mögliche präventive Effekt eines Beschwerderechts für Gefangene nicht zu unterschätzen. Denn vermutlich werden Konflikte während des Strafvollzuges einvernehmlich gelöst, um anderenfalls drohende förmliche Beschwerden zu vermeiden. So wird die Position der Gefangenen bereits durch die Existenz verschiedener Rechtsbehelfe gestärkt.⁴⁶⁵

6.4 Weitere Rechtsgrundlagen für die Strafvollstreckung

Zur Strafvollstreckungsgesetzgebung gehören nach Art. 2 Abs. 1 StrVollstrG RF neben dem Strafvollstreckungsgesetz weitere föderale Gesetze, die von der Föderationsversammlung der RF angenommen und vom Präsidenten der RF unterzeichnet werden. Art. 71 Punkt o) VerfRF schreibt vor, dass die russische Strafvollstreckung zwingend in die Zuständigkeit der Föderation fällt, folglich also nur durch föderale Gesetze bestimmt werden kann. Das bedeutet gleichzeitig, dass die übrigen Subjekte der RF (Republiken, Kreise, Gebiete) keine Gesetze zur Strafvollstreckung erlassen dürfen und das StrVollstrG RF entsprechend überragende Bedeutung hat.⁴⁶⁶

Die Mehrheit der in Art. 2 Abs. 2 StrVollstrG RF genannten Aufgaben werden deshalb auch vom StrVollstrG RF selbst geregelt. Dies betrifft vor allem die allgemeinen Grundsätze und Prinzipien der Strafvollstreckung, die Anwendung anderer Sanktionen strafrechtlichen Charakters, das Verfahren und die Bedingungen der Vollstreckung und der Verbüßung der Strafen, die Anwendung von Besserungsmaßnahmen auf Verurteilte sowie das Verfahren zur Strafaussetzung und zur Hilfeleistung für Strafentlassende.

Eine Reihe wesentlicher Bestimmungen, die die Einführung des StrVollstrG RF betreffen, sind daneben in dem Gesetz „Über die Einführung des Strafvoll-

463 Vgl. <http://www.ksrf.ru/doc/law/10003000/fkz.htm#12> vom 21. Juli 1994, zuletzt geändert 5. April 2005, 30.11.2007.

464 Vgl. *Lesting* 1993, S. 48.

465 Vgl. *Dünkel* 1996b, S. 537.

466 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 14.

streckungsgesetzes der RF“ vom 08. Januar 1997⁴⁶⁷ enthalten. Viele Fragen der Organisation der Tätigkeit der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe werden durch das Gesetz Nr. 5473-1 „*Über Einrichtungen und Organe, die strafrechtliche Sanktionen in Form des Freiheitsentzuges vollstrecken*“⁴⁶⁸ vom 21. Juni 1993 geregelt.

Obwohl die Untersuchungshaftanstalten zum System der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe gehören, zählt Art. 2 Abs. 2 StrVollstrG RF die Vollstreckung strafprozessualer Maßnahmen wie die Untersuchungshaft nicht zu den Aufgaben der Strafvollstreckungsgesetzgebung. Die genannten Einrichtungen werden in ihrer Tätigkeit von den genannten föderalen Gesetzen sowie von dem Gesetz Nr. 103 – FS „*Über die Unterbringungen von der Begehung von Straftaten Verdächtigen und Beschuldigten*“⁴⁶⁹ vom 21. Juli 1995 geleitet. Das Gesetz ist einerseits darauf gerichtet, die Ziele der strafrechtlichen Rechtsprechung zu erreichen und gleichzeitig die fortschrittlichen Ideen der Gewährung der Menschenrechte bei der Ausübung staatlichen Zwangs während der Untersuchungshaft zu stärken.⁴⁷⁰ Es regelt die allgemeinen Grundsätze, Prinzipien und Bestimmungen für die Inhaftierung Beschuldigter und Verdächtiger. Viele der allgemeinen Bestimmungen und Prinzipien haben Verfassungscharakter und korrespondieren mit entsprechenden Artikeln der VerfRF⁴⁷¹. Orte für die Untersuchungshaft sind nach Art. 7 des Gesetzes die Untersuchungsisolatoren des Strafvollstreckungssystems des Justizministeriums, die Untersuchungsisolatoren der Organe des föderalen Sicherheitsdienstes, die Isolatoren der vorübergehenden Unterbringung Verdächtiger und Beschuldigter der Organe für innere Angelegenheiten und jene der Streitkräfte der RF. Das Gesetz wurde nach der Einführung der neuen VerfRF, die erstmals den Vorrang des Menschen und des Bürgers proklamiert, verabschiedet. Deshalb widmet sich ein ganzes Kapitel den Rechten von Beschuldigten und Verdächtigen sowie deren Gewährleistung. Einige dieser Rechte sind erstmals festgehalten, andere im Vergleich mit früher geltenden Bestimmungen erheblich erweitert worden. Abgeschafft wurden Beschränkungen im Schriftverkehr, beim bargeldlosen Erwerb von Nahrungsmitteln und Gegenständen der Grundversorgung; erweitert wurden die Rechte auf Treffen mit Verwandten und den Empfang von Paketen. Wesent-

467 Vgl. http://www.businesspravo.ru/Docum/DocumShow_DocumID_61685.html, 30.01.2007.

468 Vgl. <http://www.systema.ru/development/inc/BDoc.asp?Id=17157>, 30.01.2007.

469 Vgl. <http://dev.hivpolicy.ru/documents/index.php?section=40&p=6&id=182>, 30.01.2007.

470 Vgl. *Mihlin/Seliverstov* 2001 b, S. 3.

471 Dies betrifft vor allem die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 19), die Achtung der menschlichen Würde, Verbot von Folter, Gewalt sowie anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Bestrafung (Art. 21), die Einhaltung allgemein anerkannter Prinzipien und Normen des internationalen Rechts (Art. 15), das Recht auf qualifizierte juristische Hilfe (Art. 48) sowie die Rechtsweggarantie (Art. 46).

lich war die Erweiterung der Wohnflächennorm für eine Person in der Untersuchungshaftzelle von zweieinhalb qm auf vier qm. Obwohl es objektiv gesehen bis heute nicht gelungen ist, diese Vorgabe zu erfüllen,⁴⁷² hat sie dennoch herausragende Bedeutung, weil sie Russland verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zur Erweiterung des Platzangebotes in den Untersuchungshaftanstalten zu ergreifen.⁴⁷³

Mit dieser detaillierten gesetzlichen Regelung der Untersuchungshaft hat Russland Deutschland, wo seit Jahren der verfassungswidrige Zustand⁴⁷⁴ der Nichtexistenz eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes bekannt ist, überholt.

Von untergesetzlichem Rang sind hingegen die im Jahre 2005 neu gefassten „Regeln der Inneren Ordnung der Besserungseinrichtungen“,⁴⁷⁵ die als „Priказ“ (Regierungsverfügung im Sinne des Art. 115 VerfRF) des Justizministeriums auf der Grundlage des StrVollstrG RF erlassen worden und verbindlich auszuführen sind. Diese sind als eine Art Interpretationshilfe bzw. als Durchführungsanordnung für freiheitsentziehende Sanktionen des StrVollstrG RF zu verstehen, da sie gem. ihrer Ziffer I. Fragen der Tätigkeit der Strafvollzugseinrichtungen regeln und für das Personal der Einrichtungen, für die Gefangenen sowie für andere Personen, die Anstalten besuchen, verbindlich sind. Zu einzelnen Bereichen des strafvollzuglichen Alltags, wie z. B. zum Aufnahmeverfahren, Tagesablauf, zur Arbeit, zum Essen, zu Besuchen, Telefonaten, zum Schriftverkehr, zu Rechtsschutzmöglichkeiten etc., enthalten die Regeln ganz konkrete Bestimmungen und Vorgaben, die weit weniger auslegungsbedürftig sind als die Vorschriften des StrVollstrG RF.

472 S. hierzu die Rechtswirklichkeit bei den vom EuGHMR entschiedenen Fällen *Mayzit v. Russland* (16.3), *Khudoyorov v. Russland* (16.5) und *Belevitskiy v. Russland* (16.6).

473 Vgl. *Mihlin/Seliverstov* 2001 b, S. 4.

474 Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits in seiner Entscheidung vom 14. März 1972 den deutschen Gesetzgeber aufgefordert, zur Einschränkung von Grundrechten in besonderen Gewaltverhältnissen für Freiheitsbeeinträchtigungen eine gesetzliche Grundlage zu schaffen (*BVerfGE* 33, 1 ff.). Ein entsprechendes Untersuchungshaftvollzugsgesetz (UVollzG) ist trotz seit 1996 vielfach eingeleiteter Bemühungen und erfolgversprechender Entwürfe nicht in Kraft getreten. Nachdem jüngst in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG das Recht des Untersuchungshaftvollzugs ausdrücklich von der konkurrierenden Gesetzgebung ausgenommen worden ist, sind die Bundesländer für eine gesetzliche Regelung des Vollzugs der Untersuchungshaft zuständig. Einstweilen werden die Grundlagen des Vollzuges der Untersuchungshaft in Deutschland nach wie vor in § 119 StPO und in der von den Landesjustizverwaltungen bundeseinheitlich vereinbarten Untersuchungshaft-vollzugsordnung (UVollzO) als Verwaltungsvorschrift geregelt.

475 Sie sind hier am Ende als Anhang II in deutscher Sprache abgedruckt.

7. Die Struktur des Strafvollstreckungssystems und Arten der Besserungseinrichtungen Russlands

Das StrVollstrG RF beinhaltet in Kapitel 3 des ersten Abschnitts in den Art. 16 bis 24 Vorschriften über die Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe sowie die Kontrolle ihrer Tätigkeit. Abschnitt IV des StrVollstrG RF beschäftigt sich im Detail mit der Strafvollstreckung in Form der Freiheitsstrafe.

7.1 Organisation der Strafvollstreckung

Das gesamte Strafvollstreckungssystem unterfällt seit 1998 dem Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums. Zuvor war überwiegend das russische Innenministerium⁴⁷⁶ Vollstreckungsbehörde. Der FSIN ist innerhalb des Justizministeriums das zentrale Organ, das die Leitung über die Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe ausübt.⁴⁷⁷

Zu den Hauptaufgaben des FSIN gehören entsprechend die Vollstreckung von Strafen, die Inhaftierung von Untersuchungsgefangenen sowie die Kontrolle der auf Bewährung Verurteilten. Daneben soll der FSIN den Schutz der Rechte, Freiheiten und gesetzlichen Interessen von Gefangenen und Inhaftierten sowie die Ordnung und Gesetzlichkeit in den Strafvollzugseinrichtungen und U-Haft-Anstalten; die Sicherheit der Insassen und des Personals gewähren. Der FSIN soll Haftbedingungen schaffen, die den Normen des internationalen Rechts, den Bestimmungen der internationalen Verträge der RF sowie der föderalen Gesetze entsprechen. Ihm obliegt ferner die Organisation der Tätigkeit der Hilfe für die Gefangenen bei der sozialen Anpassung. Die Arbeit des FSIN soll auf den Prinzipien der Gesetzlichkeit, der Menschlichkeit sowie der Achtung der Menschenrechte basieren.⁴⁷⁸

476 Das Justizministerium war vorher nur für die Vollstreckung von Geldstrafen und für die Vermögenskonfiskation zuständig, das Verteidigungsministerium für den Vollzug von Militärstrafen, Gerichte für die Vollstreckung von Strafen wie der Entziehung des Rechts, einen speziellen, militärischen oder Ehrentitel, einen Dienstgrad oder staatliche Auszeichnungen zu tragen, und für alle anderen Sanktionen waren Einrichtungen des Innenministeriums zuständig. Diese Zuständigkeitsvielfalt wurde als nicht mehr zweckmäßig angesehen. Die Vereinigung der Aufgaben in einem Zuständigkeitsbereich bietet zugleich eine bessere Chance, eine einheitliche staatliche Strafvollzugspolitik zu gewährleisten, vgl. *Uss/Pergataja* 2001, S. 558.

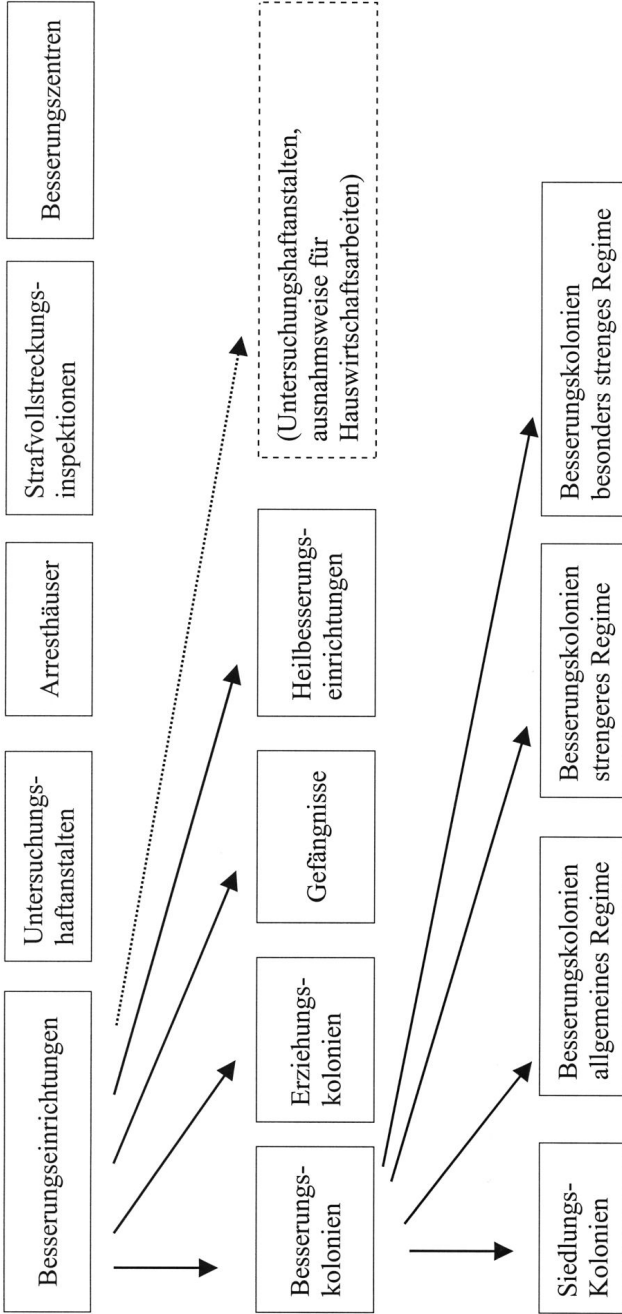
477 Der FSIN wurde gegründet auf der Grundlage des Erlasses des Präsidenten der RF vom 09.03.2004 Nr. 314 „Über das System und die Struktur der föderalen Organe der Staatsgewalt“ sowie des Erlasses des Präsidenten der RF vom 13.10.2004 Nr. 1314 „Fragen des Föderalen Dienstes der Strafvollstreckung“, zuvor hieß diese Einrichtung GUIN.

478 Vgl. <http://www.fsin.su/main.phtml?cid=6> vom 13.02.2007.

Das Strafvollstreckungssystem untergliedert sich im Wesentlichen in vier Arten von Einrichtungen entsprechend der nachstehenden Abbildung 3:

- Besserungseinrichtungen (Freiheitsstrafe und Todesstrafe),
- Strafvollstreckungsinspektionen (Entzug des Rechts zur Ausübung bestimmter Ämter oder einer bestimmten Tätigkeit, Pflichtarbeiten, Besserungsarbeiten),
- Besserungszentren (Freiheitsbeschränkung) und
- Arresthäuser (Arrest).

Abb. 3: Strafvollstreckungssystem



Eine Besonderheit des russischen Strafvollstreckungssystems sind die Strafvollstreckungsinspektionen, welche die Pflichtarbeiten, Besserungsarbeiten sowie die Entziehung des Rechts, bestimmte Ämter zu bekleiden oder eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, vollstrecken. Auch die Untersuchungsgefängnisse für die Unterbringung Verdächtiger, Beschuldigter und Angeklagter sowie Verurteilte, deren Urteil noch keine Rechtskraft erlangt hat, gehören zur Struktur des Vollstreckungssystems.

Die Arbeit der Besserungseinrichtungen, Arresthäuser, Besserungszentren und Strafvollstreckungsinspektionen richtet sich nach dem Gesetz „Über Einrichtungen und Organe, die strafrechtliche Sanktionen in Form der Freiheitsstrafe ausüben“⁴⁷⁹ vom 23. August 1993.

Am 01. Mai 2008 waren 893.600 Menschen⁴⁸⁰ in den 758 Besserungskolonien, 217 Untersuchungsgefängnissen, sieben Gefängnissen, 160 Einrichtungen, die als Untersuchungsgefängnisse fungieren,⁴⁸¹ 62 Erziehungskolonien und den elf Kinderhäusern⁴⁸² des Landes untergebracht. Die in Art. 68 ff. StrVollstrG RF vorgesehenen Arresthäuser, die bis Ende 2006 errichtet werden sollten, sind in der Statistik des FSIN nach wie vor nicht enthalten. Deshalb ist davon auszugehen, dass eine Umsetzung der entsprechenden gesetzlichen Forderungen für den Arrest immer noch nicht erfolgt ist.⁴⁸³ Der medizinische Dienst für Gefangene verfügt über 131 Krankenhäuser sowie medizinische Abteilungen in jeder Einrichtung, 57 Heilbesserungseinrichtungen für an Tuberkulose erkrankte Gefangene sowie 9 Heilbesserungseinrichtungen für Drogenabhängige. 2.445 Strafvollstreckungsinspektionen gehören zum Strafvollstreckungssystem. Dort waren zum Stichtag 590.700 Menschen, die zu nicht mit Freiheitsentzug verbundenen Strafen verurteilt worden sind, registriert. 602 Unternehmen, gehören zum Strafvollstreckungssystem. von denen derzeit 541 aufgelöst werden, um auf ih-

479 Das Gesetz heißt: „Об учреждениях и органах, исполняющих уголовные наказания в виде лишения свободы“ und ist im Original nachzulesen unter: http://www.business-pravo.ru/Docum/DocumShow_DocumID_78859.html, 13.2.2007.

480 Vgl. oben unter 5.1, Fn. 315.

481 Hierbei handelt es sich um speziell abgetrennte und eingerichtete Gebäude auf den Territorien der Besserungskolonien für die Unterbringung derjenigen Verdächtigen und Beschuldigter, bei denen als vorbeugende Maßnahme eine Verhaftung angeordnet wurde. Diese Einrichtungen sollen zur Entlastung der übrigen vorhandenen Untersuchungsgefängnisse beitragen.

482 Bei den Kinderhäusern, in denen zum Stichtag 732 Kinder lebten, handelt es um Unterbringungsmöglichkeiten für minderjährige Kinder innerhalb der Besserungskolonien für Frauen gem. Art. 100 StrVollstrG RF.

483 Russische Fachleute schätzen, dass mindestens 140 solcher speziellen Einrichtungen (dem Gefängnistyp nachgebildet) errichtet werden müssen. Es fehlen v. a. Mitarbeiter und entsprechende finanzielle Mittel, um die gesetzlichen Vorgaben zu realisieren, vgl. Zubkov 2005, Art. 68 Punkt 2.

rer Grundlage Zentren der Arbeitseingliederung und produzierende Werkstätten zu errichten. Weitere 316 Zentren der Arbeitseingliederung für Verurteilte, 22 Werkstätten zur Heilbehandlung und 21 Werkstätten zur Ausbildung gibt es bereits. In den Besserungs- und Erziehungskolonien existieren 301 Abendschulen, 447 Schulabteilungen, 338 Berufsschulen sowie 436 Kirchen und 741 Gebetsstuben.

In das System gehören darüber hinaus sieben höhere Lehrinrichtungen mit sieben Filialen. Dazu zählen die Akademie für Recht und Verwaltung des Justizministeriums Russlands, ein juristisches College, 74 Lehrzentren, eine mittlere Berufsschule, ein wissenschaftliches Forschungsinstitut des Strafvollstreckungssystems, das wissenschaftliche Forschungsinstitut für Informations- und Industrietechnologie mit Außenstellen in den Städten Iwanow, Wladimir, Tscheljabinsk sowie zwei Kadettenschulen.⁴⁸⁴

Schließlich gehört eine gemeinsame Zeitschriftenredaktion, die die Fachzeitschriften „*Verbrechen und Strafe*“ und „*Nachrichten des Strafvollstreckungssystems*“ sowie die Zeitung „*Hafthaus*“ herausgibt, zum System.⁴⁸⁵ Dass der FSIN Herausgeber von Zeitungen und Zeitschriften ist, zeigt, wie nach wie vor von staatlicher Seite aus Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung genommen wird.

7.2 Besserungseinrichtungen

Die Besserungseinrichtungen untergliedern sich gem. Art. 74 StrVollstrG RF in Besserungskolonien, Erziehungskolonien, Gefängnisse und Heilbesserungsanstalten. Innerhalb der Kolonien wird zwischen Siedlungskolonien, Besserungskolonien des allgemeinen Regimes, des strengen Regimes und des besonderen Regimes unterschieden. Freiheitsentzug wird in sämtlichen Kolonien verbüßt. Unter Umständen kann ein zur zeitigen Freiheitsstrafe zu weniger als 6 Monaten Verurteilter auch in einem Untersuchungsgefängnis bleiben, wenn er dort weiter arbeiten möchte.

Grundsätzlich sollen nach Art. 73 StrVollstrG RF zu Freiheitsstrafe Verurteilte die Strafe in Besserungseinrichtungen auf dem Territorium des Subjekts der RF, in dem sie lebten oder verurteilt wurden, verbüßen.⁴⁸⁶ Nur in Ausnahmefällen, zum Beispiel aufgrund einer Erkrankung oder einer Gefahr für die persönliche Sicherheit, können Verurteilte zur Strafverbüßung in eine entsprechende Besserungseinrichtung eines anderen Subjektes der RF verlegt werden.

484 Vgl. <http://www.fsin.su/main.phtml?cid=6>, 11.06.2008.

485 Die russischen Titel sind: „Преступление и наказание“, „Ведомости УИС“, „Казенный дом“.

486 Prinzip des Vollzugs der Freiheitsstrafe „in der Nähe des Wohnorts der Verurteilten“ (Heimatnähe).

Sofern eine entsprechende Besserungseinrichtung am Wohn- oder Verhandlungsort nicht vorhanden ist, sollen die Verurteilten in der nächstgelegenen Einrichtung untergebracht werden. Durch diese Regelung sollen die Aufrechterhaltung der für den Gefangenen wichtigen sozialen Bindungen ermöglicht und die Kosten für Gefangenentransporte verringert werden. In der Praxis scheitert diese Forderung an den vorhandenen Kapazitäten: Da es im ganzen Land nur drei Erziehungskolonien für Mädchen, 59 für männliche Jugendliche und elf Strafkolonien für Frauen mit Kinderhäusern gibt,⁴⁸⁷ wird dieses Prinzip häufig gerade bei jenen Gefangenengruppen verletzt, für die soziale Bindungen besonders wichtig sind.

7.2.1 *Besserungskolonien*

Besserungskolonien sind gem. Art. 74 Abs. 2 StrVollstrG RF bestimmt für die Verbüßung von Freiheitsstrafen volljähriger Verurteilter. Sie werden untergliedert in Siedlungskolonien, Besserungskolonien des allgemeinen Haftregimes, Besserungskolonien des strengen Haftregimes und Besserungskolonien des besonderen Haftregimes. In einer Besserungskolonie werden isolierte Abteilungen verschiedener Regimearten gebildet.

7.2.1.1 *Siedlungskolonien*⁴⁸⁸

In Siedlungskolonien werden Gefangene untergebracht, die wegen Fahrlässigkeitsdelikten oder erstmals wegen vorsätzlicher Straftaten geringer oder mittlerer Schwere zu Freiheitsstrafe verurteilt worden sind oder jene, die zunächst in Besserungskolonien des allgemeinen und des strengen Haftregimes untergebracht waren und sodann im Wege der Haftvergünstigung in die Siedlungskolonien verlegt werden. Im Jahr 2000 betrug der Anteil der in Siedlungskolonien Untergebrachten 5,2% der zu Freiheitsstrafen Verurteilten.⁴⁸⁹ In allen Siedlungskolonien verbüßen Verurteilte die Freiheitsstrafe unter denselben Bedingungen. Männer und Frauen können in einer gemeinsamen Siedlungskolonie untergebracht sein. Das Differenzierungsgebot bleibt in Siedlungskolonien regelmäßig lediglich für Mittäter bestehen.

487 Vgl. <http://www.fsin.su/main.phtml?cid=6>, 11.10.2007.

488 Vgl. Art. 74 Abs. 3 sowie Art. 128 Abs. 1 StVollzG RF. Beide Vorschriften haben einen fast identischen Wortlaut.

489 Vgl. *Brilliantov* 2000, S. 127.

7.2.1.2 *Besserungskolonien des allgemeinen Haftregimes*

„Regel- bzw. Einstiegsvollzug“ in Russland sind die Besserungskolonien des allgemeinen Haftregimes nach Art. 74 Abs. 4 StrVollstrG RF. Dort verbüßen all jene verurteilten Männer ihre Strafe, die nicht unter die Haftbedingungen des strengen oder des besonderen Haftregimes sowie des Gefängnisses fallen, sowie verurteilte Frauen mit Ausnahme derer, die im strengen Haftregime einsitzen. Dies waren im Jahr 2000 ca. 54% der russischen Gefangenen.⁴⁹⁰

Art. 120 und 121 StrVollstrG RF legen die Bedingungen der Inhaftierung in Besserungskolonien des allgemeinen Haftregimes fest. Es werden gewöhnliche, erleichterte und verschärfte Vollzugsbedingungen unterschieden.⁴⁹¹ Verurteilte, die in diese Besserungseinrichtung eingewiesen und solche, die aus erleichterten oder verschärften Haftbedingungen dorthin verlegt wurden, verbüßen die Strafe unter gewöhnlichen Bedingungen. Nach sechs Monaten ist eine Verlegung in die erleichterten Haftbedingungen möglich, wenn der Gefangene keine Verstöße gegen die Anstaltsordnung begangen und seine gewissenhafte Arbeitseinstellung bewiesen hat.

Umgekehrt ist auch bei Verstößen gegen die Anstaltsordnung als Instrumentarium der Disziplinierung eine Rückverlegung der Gefangenen unter die jeweils strengere Kategorie der Haftbedingungen möglich. Ebenfalls frühestens nach sechs Monaten ist dann eine Verlegung möglich.

7.2.1.3 *Besserungskolonien des strengen Haftregimes*

Die Besserungskolonien des strengen Haftregimes sind gem. Art. 74 Abs. 5 StrVollstrG RF vorgesehen für Männer, die erstmals für besonders schwere Straftaten⁴⁹² zu Freiheitsstrafe verurteilt worden sind sowie für Rückfalltäter und gefährliche Rückfalltäter, wenn der Gefangene bereits früher eine Freiheitsstrafe verbüßt hat. Im Jahr 2000 waren immerhin knapp 38% aller Gefangenen in Einrichtungen des strengen Haftregimes untergebracht.⁴⁹³

Art. 122 und 123 StrVollstrG RF beschäftigen sich mit den Haftbedingungen in Kolonien dieses Haftregimes. Auch hier erfolgt eine Differenzierung in gewöhnliche, erleichterte und verschärfte Haftbedingungen.⁴⁹⁴

490 Vgl. *Brilliantov* 2000, S. 127.

491 S. zu den einzelnen Haftbedingungen unter *Kap. 10.9.2*.

492 Vgl. Art. 15 Abs. 5 StGB RF: Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren oder strengere Strafe.

493 Vgl. *Brilliantov* 2000, S. 127.

494 S. zu den einzelnen Haftbedingungen unter *Kap. 10.9.3*.

Unter gewöhnlichen Bedingungen stehen zunächst die, die dorthin beim Strafantritt eingewiesen wurden, es sei denn, sie haben während der Verbüßung der Freiheitsstrafe neue Straftaten begangen. Außerdem gelangen Gefangene über Verlegungen von den verschärften oder erleichterten Bedingungen in die gewöhnlichen. Bei guter Führung ist nach Verbüßung von mindestens neun Monaten die Verlegung von den gewöhnlichen in die erleichterten Bedingungen sowie von den verschärften in die gewöhnlichen Haftbedingungen möglich. Bei Verstößen gegen die Anstaltsordnung werden die Gefangenen auch in diesem Haftregime unter jeweils strengere Vollzugsbedingungen gestellt.

7.2.1.4 Besserungskolonien des besonderen Haftregimes

2,6% der russischen Gefangenen waren im Jahr 2000 unter Bedingungen des besonderen Haftregimes untergebracht.⁴⁹⁵ Verurteilte männliche besonders gefährliche Rückfalltäter, zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte sowie Verurteilte, bei denen die Todesstrafe im Wege der Begnadigung durch zeitige oder lebenslange Freiheitsstrafe ersetzt wurde, verbüßen gem. Art. 74 Abs. 6, 126 StrVollstrG RF hier ihre Strafe. Auch innerhalb dieser Anstalten wird erneut zwischen gewöhnlichen, erleichterten und verschärften Haftbedingungen differenziert.⁴⁹⁶

Unter gewöhnlichen Haftbedingungen stehen Gefangene, die in diese Besserungseinrichtung eingewiesen wurden, bis auf diejenigen, die während der Verbüßung der Freiheitsstrafe weitere vorsätzliche Straftaten begangen haben sowie Verurteilte, die von erleichterten oder verschärften Vollzugsbedingungen unter die gewöhnlichen Haftbedingungen verlegt wurden. Nach Verbüßung von einem Jahr der Strafe unter gewöhnlichen Vollzugsbedingungen können Gefangene bei guter Führung und gewissenhafter Arbeitseinstellung unter erleichterte Bedingungen gestellt werden. Gleiches gilt für die Verlegung von verschärften zu gewöhnlichen Vollzugsbedingungen. Bei Verstößen gegen die Hausordnung ist wie auch bei den anderen Besserungskolonien ein Wechsel der Vollzugsbedingungen möglich.

Daneben wird die lebenslange Freiheitsstrafe, sei es die durch Urteil oder die im Wege der Begnadigung von der Todesstrafe verhängte, in Besserungskolonien des besonderen Haftregimes vollzogen. Diese Gefangenenkategorie wird getrennt von den übrigen Gefangenen untergebracht.

495 Vgl. *Brilliantov* 2000, S. 127.

496 S. zu den einzelnen Haftbedingungen unter *Kap. 10.9.4.*

7.2.2 *Gefängnisse*

Gem. Art. 74 Abs. 7 und Art. 130 Abs. 1 StrVollstrG RF verbüßen wegen besonders schwerer Straftaten zu mehr als fünf Jahren Verurteilte, besonders gefährliche Rückfälltäter sowie Verurteilte, die böswillig gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung verstoßen haben und aus den Besserungskolonien verlegt wurden, in Gefängnissen ihre Strafen. Zusätzlich können auf der Grundlage des Art. 77 StrVollstrG RF auch Verurteilte zur Erledigung von Hauswirtschaftsarbeiten im Gefängnis untergebracht werden. Diese sind dann getrennt von den übrigen Gefangenen unterzubringen. Der Anteil derer, die im Jahr 2000 ihre Freiheitsstrafe in Gefängnissen verbüßten, betrug lediglich 0,5%.⁴⁹⁷ Bereits an dieser geringen Anzahl an Inhaftierten in russischen Gefängnissen ist erkennbar, dass es sich um die schwerste und einschneidendste Vollzugsart im russischen System handelt. Daher ist das Institut „Gefängnis“, das nach deutschem Sprachgebrauch nicht mit dem Gefängnis als Justizvollzugsanstalt, sondern eher mit dem früheren Zuchthaus zu vergleichen ist, unter russischen Wissenschaftlern seit langem sehr umstritten. Einerseits wird gefordert, die Gefängnisse insgesamt abzuschaffen. Die Gegner sprechen sich dafür aus, das gesamte System des Freiheitsentzuges für Erwachsene auf das Gefängnisssystem umzustellen. Schließlich gibt es die Auffassung, wonach das Gefängnis in geringem Umfang für die gefährlichsten Straftäter zu erhalten sei.⁴⁹⁸ Diese Ansicht entspricht der geltenden Gesetzgebung.

In den Gefängnissen werden ein allgemeines und ein strenges Haftregime unterschieden. Unter dem strengem Haftregime stehen die Gefangenen zunächst bei Strafantritt im Gefängnis oder nach Zurückverweisung aus dem allgemeinen Haftregime. Nach Verbüßung von mindestens einem Jahr unter strengem Haftregime ist eine Verlegung in das allgemeine Haftregime möglich. Wenn es im allgemeinen Haftregime zu Verstößen gegen die Vollzugsordnung kommt, erfolgt eine Zurückverlegung in das strenge Haftregime. Eine erneute Verlegung in das allgemeine Haftregime ist wiederum erst nach einem Jahr möglich.

7.2.3 *Erziehungskolonien*

Erziehungskolonien beherbergen nach Art. 74 Abs. 9 StrVollstrG RF zu Freiheitsstrafe verurteilte Minderjährige sowie Verurteilte, die bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in Erziehungskolonien belassen werden. In Erziehungskolonien können für Verurteilte, die während der Strafverbüßung das 18. Lebensjahr erreichen, isolierte Abteilungen errichtet werden, die als Besserungsein-

497 Vgl. *Brilliantov* 2000, S. 127. Am 01. Januar 2004 waren es 3.888 Gefangene, das sind 0,46%, vgl. *Zubkov* 2005, Art. 130, Punkt 1.

498 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 130, Punkt 1.

richtungen des allgemeinen Haftregimes funktionieren. In den Erziehungskolonien gibt es nur ein einheitliches Regime, die Unterscheidung in ein allgemeines und ein verschärftes Haftregime ist mittlerweile abgeschafft worden.

7.2.4 *Heilbesserungs- und heilprophylaktische Einrichtungen*

In Heilbesserungsanstalten verbüßen gem. Art. 74 Abs. 8 StrVollstrG RF die in Art. 101 Abs. 2 StrVollstrG RF genannten Verurteilten ihre Strafe. Heilprophylaktische Anstalten erfüllen die Funktionen der Besserungseinrichtungen in Bezug auf in diesen befindliche Verurteilte.

7.3 **Strafvollstreckungsinspektionen**

Die derzeit 2.445 Strafvollstreckungsinspektionen sind u. a. zuständig für die Vollstreckung ambulanter Sanktionen, die zwingend mit der Heranziehung der Verurteilten zur Arbeit verbunden sind.⁴⁹⁹ Daneben können diese Einrichtungen gem. Art. 16 Abs. 2 StrVollstrG RF die Strafe in Form der Aberkennung des Rechts, bestimmte Ämter zu bekleiden oder bestimmte Tätigkeiten auszuüben, vollstrecken. Schließlich stehen die zur Bewährung Verurteilten nach Art. 187 ff. StrVollstrG RF unter der Kontrolle der Strafvollstreckungsinspektionen. Insgesamt waren russische Strafvollstreckungsinspektionen am 01. Mai 2008 mit 590.700 Menschen beschäftigt, die nicht zu freiheitsentziehenden Strafen verurteilt wurden.

Dass der russische Gesetzgeber die Notwendigkeit und den Sinn ambulanter Sanktionen erkannt hat, wird daran deutlich, dass den Strafvollstreckungsinspektionen immer mehr Aufgaben übertragen werden. Allein die 67 Moskauer Strafvollstreckungsinspektionen, bei denen 307 Menschen beschäftigt sind, bearbeiten jährlich mehr als 35.000 Fälle. Dank der Personalaufstockung bei den Moskauer Inspektionen hat sich die Rückfallquote unter den nicht zu freiheitsentziehenden Maßnahmen Verurteilten im Jahr 2006 halbiert.⁵⁰⁰

7.4 **Arresthäuser**

In den bislang noch nicht existierenden Arresthäusern soll nach Art. 16 Abs. 8 StrVollstrG RF der Arrest vollstreckt werden. Die Verurteilten sollen diese verhältnismäßig harte Strafe⁵⁰¹ auf dem Territorium des Subjekts verbüßen, in dem

499 Das sind die Sanktionen Pflichtarbeiten und Besserungsarbeiten gem. Art. 16 Abs. 4 und 5 StrVollstrG RF, s.o.

500 Vgl. <http://ufsinmo.ru/?id=25>, 11.06.2008.

501 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, § 68, S. 163.

sie verurteilt worden sind.⁵⁰² Kennzeichnend für den Arrest sind kurze Verbüßungszeiten von einem Monat bis zu sechs Monaten. Die Strafe wird mangels entsprechender Einrichtungen derzeit nicht verhängt. Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass die Arreststrafe in naher Zukunft wieder abgeschafft wird, zumal der Aufwand, spezielle Arresthäuser flächendeckend einzurichten, nicht unerheblich ist. In diesem Zusammenhang informieren sich russische Parlamentarier derzeit über Möglichkeiten, den Hausarrest als wirksame und kostengünstigere Alternative einzuführen.

7.5 Besserungszentren

Besserungszentren sollen gem. Art. 16 Abs. 7 StrVollstrG RF die Freiheitsbeschränkung vollstrecken. Dorthin sollen Verurteilte von den Strafvollstreckungsinspektionen überwiesen. Da auch die Besserungszentren wie die Arresthäuser in der Statistik des FSIN nicht auftauchen, ist auch hier davon auszugehen, dass diese vom Gesetzgeber zwar gewollt sind, es bisher jedoch an der entsprechenden Umsetzung dieser Forderung mangelt.

502 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, § 68, S. 163.

8. Anstaltspersonal

Die Personalstruktur einer Anstalt beeinflusst die Gestaltung des Strafvollzugs als ein möglichst umfassendes Kommunikations- und Interaktionsfeld. Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze betonen deshalb zu Recht die herausragende gesellschaftliche Bedeutung der Tätigkeit von Vollzugsbediensteten (vgl. Nr. 8 EPR).⁵⁰³ Der Vollzugsstab soll entsprechend der Vollzugsaufgaben zusammengesetzt und gegliedert sein, um das Geschehen in der Institution vollzugsorientiert zu beeinflussen.⁵⁰⁴ Das deutsche StVollzG enthält daher in § 154 Abs. 1 den Grundsatz, dass alle im Vollzug Tätigen zusammen arbeiten und daran mitwirken, die Aufgaben des Vollzuges im Sinne des § 2 StVollzG zu erfüllen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um hauptamtliche Vollzugsbedienstete oder nebenamtlich verpflichtete Personen (§ 155 Abs. 1 StVollzG) oder aber ehrenamtliche Vollzugshelfer, gemäß § 154 Abs. 2 S. 2 StVollzG Personen und Vereine, deren Einfluss die Eingliederung der Verurteilten fördern kann, handelt.⁵⁰⁵

In Russland sind 355.300 Menschen im Strafvollstreckungssystem beschäftigt, 253.900 sind sogenannte „geprüfte Mitarbeiter“.⁵⁰⁶ Für den Personalschlüssel bedeuten die Zahlen, dass auf einen Mitarbeiter des Strafvollstreckungssystems ca. 2,5 Verurteilte entfallen. In diese Berechnung fallen jedoch sämtliche Mitarbeiter vom Koch über den Anstaltsleiter bis hin zum Mitarbeiter im Justizministerium, auch jene von den Strafvollstreckungsinspektionen etc. Tatsächlich ist deshalb in den Strafkolonien ein Abteilungsleiter für ca. 50-150 Gefangene verantwortlich. In den Erziehungskolonien ist das Verhältnis mit ca. 5-6 Erziehern auf 100 Insassen etwas besser.⁵⁰⁷

Es gibt 7.500 (2,1%) Ärzte und 13.000 (3,7%) medizinische Mitarbeiter im Strafvollstreckungssystem.⁵⁰⁸ Darüber hinaus waren im September 2007 immerhin schon 3.300 (0,93%) praktische Psychologen tätig. Ihre Aufgabe ist es,

503 Vgl. *Council of Europe* 2006; Nr. 8 EPR in deutscher Übersetzung lautet: „Das Personal in den Vollzugsanstalten erbringt eine wichtige öffentliche Dienstleistung und ist durch die Einstellungspraxis, Ausbildung und Arbeitsbedingungen in die Lage zu versetzen, bei der Betreuung der Gefangenen hohe Standards einzuhalten.“ Vgl. hierzu *Dünkel/Morgenstern/Zolondek* 2006, S. 87.

504 Vgl. *Laubenthal* 2007, Rn. 251.

505 Vgl. *Callies/Müller-Dietz* 2005, § 154, Rn. 1.

506 Vgl. <http://www.fsin.su/main.phtml?cid=6>, 12.06.2008. Eine genaue Aufstellung des gesamten Strafvollstreckungspersonals, ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Berufsgruppen sowie deren Gehälter waren leider nicht zugänglich, lediglich sporadisch waren Zahlen über die einzelnen Berufsgruppen zu finden.

507 Vgl. *Uss/Pergataja* 2001, S. 564 f.

508 Vgl. <http://www.fsin.su/main.phtml?aid=194>, 12.06.2008.

den Verurteilten und dem Personal psychologische Hilfe zu leisten.⁵⁰⁹ Gemeinsam mit den Pädagogen, Erziehern und Sozialarbeitern sollen sie die wichtige Erziehungsarbeit⁵¹⁰ mit den Gefangenen durchführen. Neben Juristen, Psychologen, Buchhaltern, Ökonomen und Verwaltungsfachleuten werden erst seit 1997 auch Sozialarbeiter für den Strafvollzug auf Hochschulniveau ausgebildet.⁵¹¹ Deren Zahl im Vollzug wächst ständig. Dies bedeutet, dass der FSIN den hohen Stellenwert der Sozialarbeit erkannt hat und deren Erweiterung und Verbesserung für notwendig erachtet. Nach Angaben des russischen Justizministeriums bestehe jährlich ein Personalbedarf von ca. 8.000 Fachleuten in den Einrichtungen des Systems, die zum größten Teil Juristen sind.⁵¹² Die Ausbildung ist sehr militärisch, am Ende der Ausbildung erhalten die Studierenden mit dem Diplom zugleich den Rang eines Unterleutnants.⁵¹³

Das Personal erfüllt eine Aufgabe großer gesellschaftlicher Bedeutung (s. o. und Nr. 8 EPR), da es für die Vollstreckung sämtlicher Strafen im System zuständig ist. Da die Arbeit für die Bediensteten mit einer ständigen Belastung ihrer psychischen und physischen Kräfte verbunden ist, hat die russische Gesetzgebung einen erhöhten Sozialrechtsschutz für das Personal vorgesehen: Zum einen gelten die Rechtsgarantien der „*Unantastbarkeit des Strafvollstreckungspersonals sowie der Familienmitglieder*“⁵¹⁴. Das umfasst die Verantwortung für Handlungen in Ausübung des Dienstes, das Verbot, in den Medien über den Wohnort der Bediensteten zu berichten, das Recht, Waffen zu tragen und andere Garantien.⁵¹⁵ Zum anderen erhalten die Bediensteten verschiedene soziale Vergünstigungen, so z. B. materielle, im Bereich des Gesundheitsschutzes, in Unterkunftsfragen sowie Vergünstigungen bei den Renten und den staatlichen Versicherungen.⁵¹⁶ Dennoch ist die Personalfuktuation enorm: Fast ein Viertel der Bediensteten arbeitet weniger als ein Jahr im Strafvollzug. Das Personal ist

509 Die Zahl der im Strafvollstreckungssystem tätigen Psychologen wächst seit 1980 ständig und rasant: 1980: 40, 1990: 81, 2000: 1.394, 2005: 2.420, 2006: 3.100. Sie untersuchen die Gefühlswelt des Menschen, seine persönliche Art, mit den Besonderheiten und Verhaltensweisen an geschlossenen Orten umzugehen und diese zu ertragen. Vgl. <http://www.fsin.su/main.phtml?aid=1409>, 12.06.2008.

510 S. hierzu unter 11.1.

511 An der Akademie für Recht und Verwaltung in Ryazan, die zum FSIN gehört und seit 2002 am Institut für Recht und Ökonomie in Wologda.

512 6.700 Juristen, 300 Psychologen und Sozialarbeiter, 100 Ökonomen, 400 Ingenieure/Techniker, 500 Ärzte, vgl. www.minjust.ru/common/img/uploaded/docs/activity/doclad_26320_2007_2009.doc, S. 10, 11.06.2008.

513 Vgl. *Hochstrasser* 2004, S. 16.

514 Vgl. *Seliverstov* 2000, S. 45; *Uss/Pergataja* 2001, S. 564.

515 Vgl. *Seliverstov* 2000, S. 48; *Uss/Pergataja* 2001, S. 564.

516 Vgl. *Seliverstov* 2000, S. 48; *Uss/Pergataja* 2001, S. 564.

schlecht bezahlt,⁵¹⁷ und wegen fehlender Haushaltsmittel bestehen in vielen Regionen Lohnrückstände von drei bis fünf Monaten.⁵¹⁸ Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch die vielfach angeprangerte Korruptionsempfänglichkeit und dienstliche Gleichgültigkeit der Mitarbeiter des russischen Strafvollzuges. Die Zahl der Mitarbeiter, die sich strafrechtlich verantworten mussten, hatte sich von 1992 bis 1997 fast verdoppelt. Jeder achte war 1997 wegen Bestechlichkeit und jeder fünfte wegen einer Amts- oder Kompetenzüberschreitung beschuldigt worden.⁵¹⁹

Da die Erreichung des Strafzweckes unter für das Personal gefährlichen Bedingungen unmöglich ist, wird die Sicherheit des Personals für sehr wichtig und zur Erhöhung der Effektivität des Besserungsprozesses für unabdingbar erachtet.⁵²⁰ Deshalb existieren eine Reihe rechtlicher und organisatorischer Instrumente, um die Sicherheit des Personals zu gewährleisten. Vor allem das materielle Strafrecht hat insoweit Regelungen aufgestellt, die den Schutz der Bediensteten erhöhen sollen. Neben den allgemeinen Normen für Straftaten gegen das Leben, die Gesundheit, die Freiheit und die Ehre einer Person ist eine Straftat gegenüber einer Person in Zusammenhang mit der Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit gem. Art. 63 Abs. 1 g StGB RF zusätzlich ein strafscharfender Umstand. Das russische Strafrecht kennt darüber hinaus spezielle Straftatbestände, die während des Vollzuges einer Strafe in Betracht kommen können. Nach Art. 313 StGB RF wird die Flucht aus einer Strafvollstreckungseinrichtung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, unter bestimmten Umständen mit bis zu acht Jahren. Art. 321 StGB RF bestraft Drohungen gegenüber Mitarbeitern der Vollstreckungseinrichtungen mit bis zu zwölf Jahren. Art. 317 StGB RF sieht bei Angriffen auf das Leben von Mitarbeitern eines Rechtsschutzorgans Freiheitsstrafen von zwölf bis zwanzig Jahren, lebenslange Freiheitsstrafe und sogar die Todesstrafe vor.

Schließlich sieht das Strafvollstreckungsrecht selbst Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Personals vor: Erziehungsmaßnahmen, Disziplinarmaßnahmen, Maßnahmen zur Verbrechensprävention, die Anwendung technischer Mittel des Schutzes und der Aufsicht sowie Sicherheitsmaßnahmen.

Die „*Regeln der Inneren Ordnung*“⁵²¹ bestimmen schließlich, dass sich Gefangene und Bedienstete höflich begegnen sollen, indem sie sich zum Beispiel nicht duzen.

517 Der Durchschnittslohn lag im Jahre 2002 bei 1.500 Rubel im Monat, in Moskau infolge einer freiwilligen Beihilfe aus dem städtischen Haushalt bei ca. 2.000 Rubel, also ca. € 56,00, was weit unter dem zum Leben in der Stadt notwendigen Lohn liegt, vgl. *Osteuropa-Umschau* WGO-MfOR 2002, S. 12.

518 Vgl. *Uss/Pergataja* 2001, S. 565.

519 Vgl. *Suschkov* 1997, S. 2.

520 Vgl. *Seliverstov* 2000, S. 45.

521 S. dort Ziffer IV.

9. Kontrolle der Tätigkeit der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe

Da die Bediensteten eine Vielzahl von Rechten und Pflichten haben, ist es im besonderen Maße erforderlich, ihre Tätigkeit zu kontrollieren. Nur so können die Rechte der Gefangenen, ihre rechtlichen Interessen und Pflichten effektiv verwirklicht werden. Das StrVollstrG RF unterscheidet sechs Kontrollformen.

9.1 Kontrolle durch Organe der Staatsgewalt und der kommunalen Selbstverwaltung – Kontrolle durch den Menschenrechtsbeauftragten

Gem. Art. 19 StrVollstrG RF wird die Tätigkeit der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe von den föderalen Organen der Staatsgewalt, den Organen der Staatsgewalt der Subjekte der RF sowie von den Organen der kommunalen Selbstverwaltung kontrolliert. Die Art der Kontrolle wird durch die Gesetzgebung der RF geregelt. Der Präsident übt als Regierungschef nach Art. 80 VerfRF die Kontrolle für die Tätigkeit der Organe der Exekutivorgane aus, zu denen die Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe gehören. Der Präsident bestimmt die Hauptrichtung der Innenpolitik, deren wesentlicher Bestandteil die Strafvollstreckungspolitik ist.⁵²²

Der Föderationsrat und die Staatsduma haben ihre Kontrollfunktionen über parlamentarische Anhörungen und Untersuchungen. Dafür werden zeitweise Ausschüsse bei der Föderationsversammlung gebildet. Außerdem besteht die Kontrollfunktion in der Bearbeitung von Petitionsanträgen der Gefangenen. Eine andere Möglichkeit der Kontrolle ist das weitreichende Auskunftsrecht der Abgeordneten.⁵²³

Die Regierung der RF kontrolliert insbesondere die Funktionsfähigkeit des Strafvollstreckungssystems und stellt die nötige finanzielle und materielle Ausstattung zur Verfügung. Entsprechend hat sie im Jahr 2001 das föderale Zielprogramm „*Reformierung des Strafvollstreckungssystems des Ministeriums der Justiz in den Jahren 2002 – 2006*“ und 2006 das Programm „*Entwicklung des Strafvollstreckungssystems 2007 – 2016*“⁵²⁴ erlassen.

Darüber hinaus wird die Tätigkeit der Einrichtungen über die Organe der einzelnen Subjekte und der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen ihrer Kompetenzen und auf ihren entsprechenden Gebieten kontrolliert.

522 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 19, Punkt 1.

523 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 19, Punkt 2.

524 S. den Text auf Russisch unter: <http://www.fsin.su/main.phtml?cid=171>, 13.06.2008.

Ohne eine enge Zusammenarbeit der Organe und Einrichtungen des Strafvollstreckungssystems mit den territorialen und örtlichen Verwaltungsorganen und -strukturen ist eine erfolgreiche Arbeit auf den Gebieten der materiellen und technischen Ausstattung der Anstalten, der Schaffung von Arbeitsplätzen für die Gefangenen, bei sozial-ökonomischen und steuerlichen Fragen, bei Angelegenheiten der Wiedereingliederung nach der Entlassung und der Verbesserung der materiellen Situation des Personals nicht möglich.⁵²⁵ Über die gemeinsame Verabschiedung von Zielprogrammen und entsprechenden Normativakten wird diese Arbeit bewerkstelligt.

Kontrolle durch den Menschenrechtsbeauftragten

Eine wichtige Figur bei der Kontrolle der Tätigkeit der Strafvollstreckungsorgane ist der Menschenrechtsbeauftragte der RF,⁵²⁶ der nach Art. 1 des föderalen Verfassungsgesetzes aus dem Jahre 1997 „Über den Menschenrechtsbeauftragten der RF“⁵²⁷ in Übereinstimmung mit der VerFRF die Garantie des staatlichen Schutzes der Menschenrechte und -freiheiten übernimmt sowie deren Einhaltung und Beachtung prüft. Der ehemalige Menschenrechtsbeauftragte *Mironov* sah seine Aufgabe u. a. auch darin, das Niveau der Rechtskultur der Bevölkerung zu erhöhen und sie über ihre Rechte, z. B. den EuGHMR anzurufen, zu informieren.⁵²⁸ Die wesentliche Tätigkeit des Menschenbeauftragten der RF besteht jedoch in der Behandlung von Beschwerden nach Art. 16 Abs. 1 dieses Gesetzes.⁵²⁹ Danach befasst sich der Menschenrechtsbeauftragte mit Beschwerden gegen Entscheidungen oder Handlungen von staatlichen Organen, wenn der Bürger zuvor über den gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Weg keinen

525 Vgl. *Šmatkov* 2002, S. 2, 5.

526 In der VerFRF ist das Institut des Ombudsmannes zwar nur versteckt in Art. 103 Abs. 1e, jedoch von Anfang an (12.12.1993) vorgesehen. Mittlerweile hat das Institut des Menschenrechtsbeauftragten einiges an Bedeutung erfahren, was nicht zuletzt an der sehr informativen Internetseite: <http://www.ombudsman.gov.ru/index.shtml> deutlich wird.

527 Vgl. Art. 1 Abs. 1: „Das Amt des Menschenrechtsbeauftragten in der RF (im Folgenden: Beauftragter) wird in Übereinstimmung mit der Verfassung der RF zur Sicherung der Garantien des staatlichen Schutzes der Rechte und Freiheiten der Bürger sowie ihrer Einhaltung und Achtung durch staatliche Organe, Organe der kommunalen Selbstverwaltung und Amtspersonen geschaffen.“

528 Vgl. *Pashchenko* 2000, S. 379 f., dort auch Fn. 14.

529 Vgl. Art. 16 Abs. 1: „Der Beauftragte untersucht Beschwerden gegen Entscheidungen oder Handlungen (die Untätigkeit) der staatlichen Organe, der Organe der kommunalen Selbstverwaltung, der Amtspersonen und der staatlichen Bediensteten, wenn der Antragsteller zuvor gegen diese Entscheidungen oder Handlungen (diese Untätigkeit) ein Rechtsmittel im Gerichts- oder Verwaltungsverfahren eingelegt hat, aber mit den Entscheidungen, die über sein Rechtsmittel gefasst wurden, nicht einverstanden ist.“

Erfolg mit seiner Beschwerde hatte. Zur Prüfung einer Beschwerde darf der Menschenrechtsbeauftragte alle Institutionen besuchen, die nötigen Informationen und Materialien einsehen, eine Untersuchung durchführen sowie Erklärungen von Verantwortlichen einfordern. Immerhin ca. ein Drittel der Beschwerden an den Ombudsmann betreffen Verletzungen von Menschenrechten im Strafvollzug.⁵³⁰ Daraus folgt, dass die Einrichtung des Instituts des Menschenrechtsbeauftragten in der RF von den Gefangenen an- und wahrgenommen wird und ein gewisses Vertrauen in seine Handlungsmöglichkeiten zur Besserung der Situation in den Strafvollzugseinrichtungen gesetzt wird.

9.2 Richterliche Kontrolle

Art. 20 StrVollstrG RF bestimmt, dass ein Gericht die Strafvollstreckung bei Entscheidungen zu Fragen der Strafrestausssetzung zur Bewährung, über die Ersetzung des Strafrestes durch eine mildere Strafe, über die Aussetzung der Strafe im Zusammenhang mit einer Erkrankung des Verurteilten, über die Verschiebung des Strafantritts bei schwangeren Frauen und Frauen mit Kindern im Alter bis zu 14 Jahren sowie über die Änderung der Art der Besserungseinrichtung kontrolliert. Ein Gericht entscheidet über Beschwerden von Verurteilten oder anderen Personen entsprechend der Gesetzgebung der RF⁵³¹. Die richterliche Kontrolle erfolgt während der Vollstreckung des Urteils zum Beispiel durch die mögliche Änderung der Bedingungen der Verbüßung, die Ersetzung einer Sanktion durch eine andere, durch die Strafrestausssetzung oder die Überprüfung von Beschwerden gegen Handlungen der Verwaltung. Da die genannten Regelungsbereiche vorrangig Fragen der Strafvollstreckung und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche betreffen, ist davon auszugehen, dass es einen umfassenden gerichtlichen Rechtsschutz, der auch nur annähernd mit dem nach §§ 109 ff. StVollzG vergleichbar wäre, in Russland bislang nicht gibt.⁵³²

9.3 Behördliche Kontrolle (Verwaltungsaufsicht)

Nach Art. 21 StrVollstrG RF wird die Tätigkeit der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe von den höherstehenden Organen und deren Amtspersonen behördlich kontrolliert. Aufsichtsbehörden sind die jeweiligen Justizministerien der RF. Auf föderaler Ebene ist innerhalb des Justizministeriums der FSIN zuständig. Behördliche normative Rechtsakte, die darauf gerichtet sind, bei der

530 Vgl. *Pashchenko* 2000, S. 383.

531 Gemeint sind hier zivilrechtliche Ansprüche der Verurteilten gegenüber Mitarbeitern der Einrichtungen, über die nach der ZPO RF zu befinden ist, vgl. *Mironov/Mihlin/ Seliverstov* 2003, Art. 20 Rn. 4.

532 S. auch oben unter 6.3.3.

Strafvollstreckung die Gesetze und Normativakte einzuhalten, die Rechte und gesetzlichen Interessen der Verurteilten, die Sicherheit der Gefangenen und des Personals sowie anderer Bürger zu gewähren, regeln die Durchführung der Kontrolle über die Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe. Formen der Kontrolle sind: Statistikanalyse, Revision und Überprüfung des Haushalts, unmittelbare Inspektionen der Einrichtungen, Durchsicht von Anträgen, Vorschlägen, und Beschwerden sowie die Überprüfung der entsprechenden Entscheidungen.⁵³³

9.4 Staatsanwaltliche Aufsicht

Art. 22 StrVollstrG RF regelt die staatsanwaltliche Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze durch die Verwaltung der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe. Sie wird durch den Generalstaatsanwalt der RF und diesem unterstellte Staatsanwälte entsprechend dem föderalen Gesetz „Über die Staatsanwaltschaft der RF“ durchgeführt. Danach obliegt der Staatsanwaltschaft die Aufsicht über die gesetzmäßige Unterbringung in den Strafvollstreckungseinrichtungen, über die Einhaltung der Rechte und Pflichten durch die Gefangenen und die Gesetzmäßigkeit der Vollstreckung von nicht mit Freiheitsentzug verbundenen Strafen. Besondere Aufmerksamkeit soll dabei den Normen des StrVollstrG RF gewidmet werden, weil diese die Rechtsstellung der Verurteilten und ihre materielle und medizinische Versorgung bestimmen.⁵³⁴ Das Gesetz „Über die Staatsanwaltschaft der RF“ räumt den Staatsanwälten weitgehende Befugnisse ein. So darf der aufsichtführende Staatsanwalt zu jeder Zeit die Einrichtungen besuchen, Verurteilte befragen, Dokumente und Akten einsehen. Er ist ferner berechtigt, von der Verwaltung die Schaffung von Bedingungen zu fordern, die die Rechte der Verurteilten garantieren, Befehle, Verfügungen und Anordnungen der Verwaltung zu überprüfen, Erklärungen von den Verantwortlichen zu verlangen, Proteste und Vorschläge einzureichen sowie Strafverfahren bei Rechtsverletzungen anzuregen.⁵³⁵

9.5 Gesellschaftliche Vereinigungen

Schließlich sieht Art. 23 StrVollstrG RF die Unterstützung der Arbeit der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe und die Mitwirkung an der Besserung der Verurteilten durch gesellschaftliche Vereinigungen vor. Art. 23 Abs. 2 StrVollstrG RF eröffnet zudem die Möglichkeit der Kontrolle über die Tätigkeit der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe seitens gesellschaftlicher

533 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 21, Punkt 4.

534 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 22, Punkt 2.

535 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 22, Punkt 3.

Vereinigungen. Diese Teilnahmemöglichkeiten sind Ausfluss der Entwicklung des in Art. 8 StrVollstrG RF verankerten Demokratieprinzips der Gesetzgebung auf dem Gebiet der Strafvollstreckung.⁵³⁶ Für die Unterstützung von außen bei Erziehungskolonien gilt Art. 142 StrVollstrG RF. Danach werden verschiedene Elternbeiräte und Fürsorgeräte gebildet.

Eine gesetzliche Regelung zur Arbeit der gesellschaftlichen Vereinigungen ist nach wie vor noch nicht in Kraft getreten. Das entsprechende Gesetzesvorhaben „Über die gesellschaftliche Kontrolle zur Gewährleistung der Menschenrechte an Orten der Zwangsunterbringung und über die Zusammenarbeit gesellschaftlicher Vereinigungen bei ihrer Tätigkeit“⁵³⁷ ist bereits im Jahre 2000 von einer Gruppe von Abgeordneten bei der Duma eingebracht worden. Nach der ersten Lesung des Entwurfs im Jahre 2003 fand die zweite Lesung erst im März 2007 statt; eine Verabschiedung des Gesetzes ist derzeit nicht in Sicht. Die ursprüngliche Idee des Gesetzes bestand darin, Vertretern von gesellschaftlichen Beobachtungskommissionen ungehinderten Zugang zu allen Einrichtungen, in denen Menschen vom Staat der Freiheit entzogen werden, zu ermöglichen, um so eventuelle Rechtsverletzungen in den Anstalten aufdecken zu können. Mittlerweile sind Änderungen dieses Entwurfs vorgesehen, die dazu führen, dass die Wirksamkeit gesellschaftlicher Kontrollen praktisch gen Null tendiert. Denn die Änderungen sehen vor, dass die gesellschaftlichen Kontrolleure die Einrichtungen nach demselben Verfahren aufsuchen dürfen wie Vertreter entsprechender Staatsorgane, also mit einer speziellen Genehmigung und nach vorheriger Anmeldung. Der Menschenrechtsbeauftragte Russlands und zahlreiche russische Rechtsverteidiger sehen in dem Gesetz daher lediglich noch ein „potemkinsches Dorf“.⁵³⁸

9.6 Besuche von Strafvollstreckungseinrichtungen und -organen

Art. 24 StrVollstrG RF regelt, wem ohne Genehmigung zur Ausführung dienstlicher Verpflichtungen ein Besuchsrecht zusteht. Neben Organen der Legislative, Exekutive und Judikative werden auch Abgeordnete und Mitglieder der gesellschaftlichen beobachtenden Kommissionen, die nach Art. 23 StrVollstrG RF die Kontrolle über die Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe ausüben, innerhalb ihrer Territorien für Besuche zugelassen. Damit hat diese Regelung nicht nur eine wichtige Bedeutung hinsichtlich der ständigen Kontrolle der Tä-

536 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 23, Punkt 1.

537 Das Gesetzesvorhaben heißt im Original „Об общественном контроле за обеспечением прав человека в местах принудительного содержания и о содействии общественных объединений их деятельности“.

538 Vgl. <http://www.novgaz.ru/data/2007/30/04.html>, 30.10.2007.

tigkeit der Einrichtungen, sondern eröffnet auch einen Einblick für breite Bevölkerungsschichten, um Mutmaßungen über dort herrschende „ungeheuerliche Verfahren und Sitten“ vorzubeugen. Schließlich ist die Regelung auch deshalb wichtig, weil durch die Besuche eine Selbstreflexion der Tätigkeit der Verwaltung geschieht.⁵³⁹

539 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 24, Punkt 1.

10. Vollzugsablauf

Der Vollstreckung der Freiheitsstrafe ist der Abschnitt 4 mit seinen Kapiteln 11 bis 17 und den Art. 73 bis 142 StrVollstrG RF gewidmet. Nach dem Idealbild von der Strafanstalt als einer „problemlösenden therapeutischen Gemeinschaft“ sollen sich für Verurteilte während des Vollzuges der Freiheitsstrafe zahlreiche Interaktionsstrukturen bieten.⁵⁴⁰ Ob diese Prämisse auch für russische Strafvollzugseinrichtungen zutreffen kann, wird im Folgenden Gegenstand der Untersuchung sein.

10.1 Strafantritt und Verlegung

Voraussetzung für die Strafvollstreckung ist auch in Russland gem. Art. 390 ff. StPO RF und Art. 7 StrVollstrG RF der Eintritt der Rechtskraft des Urteils oder eines entsprechenden Beschlusses.⁵⁴¹ Das Urteil muss festlegen, in welcher Art der Besserungseinrichtung der Verurteilte die Strafe verbüßen soll. Fehlt diese Angabe, kann der Verurteilte nicht aufgenommen werden. In diesem Fall muss der Staatsanwalt, der die Aufsicht über die Rechtmäßigkeit der Strafvollstreckung ausübt, unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt werden.⁵⁴²

Die Einweisung der Verurteilten zum Ort der Strafverbüßung ist eine wichtige Etappe der Strafverbüßung, denn hier wird vor allem entschieden, in welcher konkreten Einrichtung der Betroffene die Strafe verbüßen wird. Das Gesetz enthält diesbezüglich in Art. 73 StrVollstrG RF die Forderung, dass der Verurteilte in der Regel in einer Einrichtung auf dem Territorium, in dem er wohnte oder verurteilt wurde, untergebracht werden soll, um seine sozial-nützlichen Bindungen aufrecht zu erhalten. Zudem beeinflusst die Organisation des Strafantritts die Rechtzeitigkeit der Anwendung erzieherischer Maßnahmen, weil die Verwaltung der Einrichtung die Möglichkeit hat, sich auf den Verurteilten einzustellen. Schließlich gewährleistet die rechtzeitige Einweisung der Verurteilten in die Besserungseinrichtungen einen normalen Ablauf in den Untersuchungshaftanstalten, die bekanntermaßen weit überbelegt sind.⁵⁴³

Gem. Art. 75 StrVollstrG RF werden die zu Freiheitsstrafe Verurteilten spätestens zehn Tage, nachdem sie von der Verwaltung der Untersuchungshaftanstalt die Benachrichtigung über den Eintritt der Rechtskraft des Gerichtsurteils erhalten haben, zur Strafverbüßung eingewiesen. Während dieser zehn Tage hat der Verurteilte das Recht auf ein kurzes Treffen mit Verwandten und anderen

540 Vgl. *Laubenthal* 2007, Rn. 305.

541 Vgl. in Deutschland: § 449 StPO.

542 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 76, S. 204.

543 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 182 f.

Personen. Die Verwaltung der U-Haftanstalt muss einen Verwandten des Verurteilten darüber in Kenntnis zu setzen, wohin er zur Strafverbüßung eingewiesen wurde. Art. 76 StrVollstrG RF sieht vor, dass die Einweisung der zu Freiheitsstrafe Verurteilten und die Verlegung von einem Ort der Strafverbüßung an einen anderen unter Bewachung, also in Begleitung bewaffneter Mitarbeiter des Strafvollstreckungssystems,⁵⁴⁴ erfolgen. Sinn der Bewachung soll sein, dass die Verurteilten auch während des Transports von der Gesellschaft isoliert und neue Straftaten der in der Regel als gesellschaftsgefährlich einzustufenden zu Freiheitsstrafe Verurteilten verhindert werden.⁵⁴⁵

Das Aufnahmeverfahren wird vom StrVollstrG RF unmittelbar nicht geregelt. Vielmehr delegiert Art. 79 StrVollstrG RF das Recht, das Aufnahmeverfahren festzulegen, an die Ämter. Derzeit erfolgt die Aufnahme nach dem durch die „Regeln der Inneren Ordnung“⁵⁴⁶ festgelegten Verfahren, also nach Verwaltungsvorschriften. Auch das deutsche StVollzG regelt das Aufnahmeverfahren nicht im Einzelnen. Es formuliert in § 5 StVollzG aber immerhin Vorschriften, die für die Rechtsstellung des Gefangenen oder für die behandlungsorientierte Ausgestaltung dieses ersten Vollzugsabschnittes von zentraler Bedeutung sind. Der Gesetzgeber war der Ansicht, dass die weiteren Regelungen Verwaltungsvorschriften überlassen werden könnten, da die sachliche und örtliche Zuständigkeit bereits durch die Vorschrift über den Vollstreckungsplan (§ 152) ausreichend geregelt seien.⁵⁴⁷

Den „Regeln der Inneren Ordnung“ entsprechend werden die Verurteilten von dem operativen Diensthabenden, einem Mitarbeiter einer Fachabteilung und einem medizinischen Bediensteten aufgenommen. Die Mitarbeiter der Einrichtung überprüfen das Vorhandensein persönlicher Sachen sowie erforderlicher Dokumente. Innerhalb eines Tages nach der Ankunft in den Besserungseinrichtungen durchlaufen die Aufgenommenen eine medizinische Begutachtung und eine vollständige Behandlung nach medizinischen Gesichtspunkten und werden schließlich für bis zu 15 Tage in einer Aufnahmestation⁵⁴⁸ untergebracht. Für die Dauer des Aufenthalts auf der Aufnahmestation befinden sich die Verurteilten unter den allgemeinen Haftbedingungen. Sie werden mit der Ordnung und den Haftbedingungen und mit ihren Rechten und Pflichten vertraut gemacht sowie über die Folgen von Zuwiderhandlungen gegen das aufgestellte Vollzugsregime informiert und über den Einsatz technischer Mittel der Aufsicht und Kontrolle, physischer Gewalt, spezieller Mittel, Waffen und spezieller Einheiten

544 Vgl. Mironov/Mihlin/Seliverstov 2003, Art. 76, S. 186.

545 Vgl. Nr. 8 der Regeln; Mironov/Mihlin/Seliverstov 2003, Art. 76, S. 186.

546 S. dort Ziffer II Nr. 3 – 10. Vgl. dazu auch die detaillierteren EPR in Nr. 14-16.

547 Vgl. Callies/Müller-Dietz 2005, § 5, Rn. 2.

548 Wörtlich heißt es in den Regeln: Quarantäneabteilung.

aufgeklärt. Die Entscheidung über die Aufteilung der Verurteilten auf die einzelnen Züge, Abteilungen und Zellen trifft eine vom Anstaltsleiter einberufene Kommission unter Berücksichtigung der persönlichen Eigenschaften der Verurteilten und ihrer Heranziehung zur Arbeit und zum Lernen. Dieser Kommission gehören Vertreter des Bewachungsdienstes, des operativen Dienstes, des Sicherheits-, Fach-, medizinischen und Werkdienstes sowie anderer Dienste an.⁵⁴⁹ Innerhalb von zehn Tagen nach Aufnahme des Verurteilten wird ein Verwandter seiner Wahl über die Postadresse der Anstalt, die in Paketen zugelassenen Nahrungsmittel und Gegenstände, die Bedingungen für den Schriftwechsel, für den Empfang und die Versendung von Geld, die Gewährung von Reisen, für Besuche und Telefongespräche benachrichtigt. Wird beim Verurteilten während der 15 Tage in der Aufnahmestation eine Infektionskrankheit festgestellt, wird er unverzüglich von anderen isoliert, und es werden Anti-Epidemie-Maßnahmen ergriffen.⁵⁵⁰

Trotz des allgemeinen Grundsatzes des Art. 81 StrVollstrG RF, dass die Verurteilten die gesamte Strafe in einer Besserungseinrichtung verbüßen sollen, entstehen in der praktischen Umsetzung zuweilen Situationen, die eine Verlegung von einer Einrichtung in die andere erforderlich machen. Eine solche Verlegung ist zulässig bei Krankheit, bei wesentlicher Änderung des Umfangs oder der Art der zu verrichtenden Arbeiten, bei Gefahr für das Leben, für die Gesundheit oder bei Gefahr der Begehung einer Straftat gegen die Persönlichkeit des Verurteilten von Seiten anderer Mitgefangener sowie bei Vorliegen anderer den Verurteilten behindernder Ausnahmestände.⁵⁵¹

Bei der Verlegung der Verurteilten sind gem. Art. 76 Abs. 4 StrVollstrG RF die Regeln über die getrennte Unterbringung von Männern und Frauen, Minderjährigen und Erwachsenen, zu Todesstrafe Verurteilten und Verurteilten anderer Kategorien sowie von Mittätern zu beachten. Für die Verlegung werden die Gefangenen auf Kosten des Staates mit der jeweiligen Jahreszeit entsprechender Bekleidung sowie für die gesamte Dauer des Transports mit Nahrungsmitteln versorgt.

Nach Art. 77 StrVollstrG RF können Erstverbüßer von Freiheitsstrafen in einer Besserungskolonie des allgemeinen Haftregimes in Ausnahmefällen mit ihrer Zustimmung in der Untersuchungshaftanstalt oder im Gefängnis zur Erfüllung hauswirtschaftlicher Versorgungsarbeiten bleiben. Dem Trennungsprinzip wird durch die Unterbringung dieser Gefangenen in unverschlossenen Gemeinschaftszellen getrennt von Untersuchungshaftgefangenen Rechnung getragen. Die Verlegung in eine Anstalt mit milderem Haftregime ist kein objektives Recht der Verurteilten, sondern sie wird aufgrund der Wortwahl

549 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 76, S. 203.

550 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 76, S. 203.

551 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 76, S. 187.

„können verlegt werden“ der Kategorie der gesetzlichen Interessen zugeordnet. Das bedeutet, dass die Entscheidung über die Verlegung nicht nur von dem Verhalten des Verurteilten abhängt, sondern letztlich von der Entscheidung der Verwaltung der Einrichtung und des Gerichts am Ort der Strafverbüßung.

Auch durch die Änderung der im Urteil festgelegten Art der Besserungseinrichtung kann in Abhängigkeit vom Verhalten und der Einstellung des Verurteilten zur Arbeit eine Verlegung erforderlich werden. So sieht Art. 78 StrVollstrG RF sowohl Verlegungen in Anstalten mit günstigeren als auch in solche mit strengeren Haftbedingungen vor. Diese Regelung ist eine Ausprägung des in Art. 43 StGB RF festgelegten Strafzwecks der Besserung der Verurteilten, indem für die Verurteilten Anreize geschaffen werden, sich regelkonform zu verhalten. Zudem wird durch Art. 78 StrVollstrG RF dem Differenzierungs- und Individualisierungsprinzip Rechnung getragen.

Anknüpfungspunkt für die Bewertung der Persönlichkeit und damit der Entscheidung über eine Verlegung ist das Verhalten des Verurteilten während des Vollzuges. Förmliche Anzeichen für positives Verhalten sind erfolgte Belobigungen und fehlende Disziplinarmaßnahmen. Jedoch genügt allein dieses Kriterium nicht, um zu entscheiden, ob tatsächlich eine Besserung des Verurteilten eingetreten ist. Belobigungen können von zahlreichen Umständen abhängig sein. So kann ein Verurteilter sein Verhalten zum Beispiel extra danach einrichten, Belobigungen zu erhalten oder aber er möchte sich gerade nicht mit der Besonderheit seines Charakters hervortun.⁵⁵² Die Einschätzung des Verhaltens der Verurteilten bemisst sich darüber hinaus nach der Einhaltung der Hausordnung, der Erfüllung der Pflichten, der Teilnahme an der Arbeit der Initiativgruppen, der Unterstützung der Verwaltung der Besserungseinrichtung sowie anderen Faktoren.⁵⁵³

Das wesentliche Kriterium der Bewertung des Gefangenen ist daher seine Arbeitseinstellung. Dieses Kriterium ist jedoch sehr schwierig zu bewerten, da einer großen Zahl von Verurteilten Arbeit nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Deshalb soll die Arbeitseinstellung nicht danach bewertet werden, ob der Verurteilte arbeitet und wie, sondern nach seinen Bemühungen, eine Beschäftigung während des Vollzuges zu finden,⁵⁵⁴ nach seiner Haltung zu unentgeltlicher Arbeit, seinen Bemühungen eine Berufsausbildung zu erlangen und seine Qualifikationen zu erhöhen. Alle diese Faktoren sind in ihrer Gesamtheit bei der Einschätzung der Persönlichkeit zu bewerten.⁵⁵⁵

Schließlich ist eine Verlegung nur nach Ablauf bestimmter Verbüßungszeiten, nach Verbüßung eines Drittels, der Hälfte oder von zwei Dritteln, möglich.

552 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 76, S. 198.

553 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 76, S. 199.

554 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 76, S. 198.

555 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 76, S. 198.

Die Festlegung der Zeiten ist erforderlich, damit der Verurteilte Zeit hat, sich zu bewähren und um der Verwaltung der Besserungseinrichtung die Möglichkeit zu geben, die Besserung des Verurteilten gewissenhaft zu prüfen und auf dieser Grundlage die Entscheidung über die Verlegung zu fällen.⁵⁵⁶

Nach Art. 78 Abs. 3 StrVollstrG RF existieren allerdings Einschränkungen für die Verlegung in die Siedlungskolonien. Verurteilte mit erhöhter gesellschaftlicher Gefährlichkeit dürfen nicht in diese Form des halboffenen Vollzuges verlegt werden, da sich die Verurteilten in Siedlungskolonien frei auf dem Territorium der Kolonie bewegen dürfen und sich die arbeitenden Verurteilten mit freien Bürgern unterhalten können. Diese Einschränkungen werden für selbstverständlich, zweckmäßig und objektiv notwendig erachtet. Voraussetzung der Verlegung in die Siedlungskolonien ist ferner das Einverständnis der Verurteilten dazu. Häufig befinden sich die Wald- und landwirtschaftlichen Siedlungskolonien weit entfernt von zu Hause. Die Arbeit dort ist sehr schwer. Deshalb sind auch trotz der erleichterten Haftbedingungen nicht alle Verurteilten daran interessiert, in eine Siedlungskolonie verlegt zu werden.⁵⁵⁷

Die Verlegung in eine Anstalt mit strengeren Haftbedingungen ist gem. Art. 78 Abs. 4 StrVollstrG RF für böswillige Störer der festgelegten Ordnung vorgesehen. Welche Verhaltensweisen einen „böswilligen Verstoß“ darstellen, definiert Art. 116 StrVollstrG RF.

10.2 Haftregime

Das Kapitel 12 des StrVollstrG RF beschäftigt sich mit dem Haftregime in den Besserungseinrichtungen und seinen grundlegenden Anforderungen. Während Art. 9 Abs. 2 StrVollstrG RF das Haftregime allgemein als die festgelegte Ordnung der Strafvollstreckung und der Strafverbüßung definiert, konkretisiert Art. 82 StrVollstrG RF die Aufgaben des Haftregimes.

In den meisten Normen des StrVollstrG RF, die sich mit der Strafvollstreckung in Form der Freiheitsstrafe beschäftigen, wird der Terminus „Haftregime“ nicht verwendet. Eine deutlich weitere Anwendung findet der Begriff „festgelegte Ordnung der Strafverbüßung“. Dessen Inhalt erschließt sich über die Aufzählungen der wesentlichen Anforderungen an das Haftregime in den Orten des Freiheitsentzuges⁵⁵⁸: Es soll den Schutz und die Isolierung der Verurteilten, die ständige Aufsicht über sie, die Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten, die Realisierung ihrer Rechte und gesetzlichen Interessen, die persönliche Sicherheit

556 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 76, S. 199.

557 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 76, S. 200.

558 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 76, S. 212. Näheres zum russischen Verständnis des Begriffs Haftregime und seine wesentlichen Funktionen bei *Seliverstov* 2005, S. 300 ff.

der Verurteilten und des Personals, die getrennte Unterbringung der verschiedenen Kategorien von Verurteilten, die verschiedenen Bedingungen der Unterbringung in Abhängigkeit von der Art der vom Gericht bestimmten Besserungseinrichtung und die Änderung der Haftbedingungen gewährleisten. Soweit das Haftregime das Leben der Verurteilten in den Anstalten bestimmt, schafft es die notwendigen Bedingungen für die Anwendung anderer Mittel zur Besserung der Verurteilten. Daneben sind die Forderungen des Haftregimes gerichtet auf die Verhinderung neuer Straftaten und Rechtsverletzungen.

Die Regimeanforderungen stellen die Organisation der Strafvollstreckung dar und richten sich vor allem an die Verwaltung der Einrichtungen. Gleichzeitig setzen sie die Erfüllung der Pflichten durch die Verurteilten und die Mitwirkung bei der Einhaltung der festgelegten Ordnung voraus.⁵⁵⁹ Einige Forderungen an das Haftregime allgemein sind in den Absätzen 3-10 des Art. 82 StrVollstrG RF verankert. So schafft Art. 82 StrVollstrG RF die gesetzliche Grundlage für die Anwendung der „*Regeln der Inneren Ordnung*“ in den Besserungseinrichtungen.

Gemäß Art. 82 Abs. 4 StrVollstrG RF ist die Verwaltung der Besserungseinrichtung verpflichtet, den Verurteilten Anstaltskleidung nach vorgeschriebenem Muster bereitzustellen. Diese allgemeine Forderung erfährt ihre konkrete Ausgestaltung in Art. 99 Abs. 2 und Abs. 7 StrVollstrG RF. Danach erhalten die Gefangenen Kleidung und Schuhwerk entsprechend der Jahreszeit und der klimatischen Bedingungen. Jeder Gefangene erhält Arbeitsbekleidung sowie Kleidung für den Alltag.⁵⁶⁰ Die Form der Anstaltskleidung wird durch normative Rechtsakte der RF bestimmt. In bestimmten Fällen dürfen die Verurteilten auch ihre eigene Kleidung tragen, zum Beispiel im Wohnbereich in der Freizeit, während langer Besuche, bei Urlaub ohne Verlassen der Anstalt.

Zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und der Gewährleistung der Sicherheit erfolgt eine ständige Aufsicht über das Verhalten der Verurteilten. Die Aufsicht erstreckt sich auf alle Bereiche, in denen sich Gefangene befinden. Sie wird von einem speziellen Sicherheitsdienst unter Teilnahme des Bewachungsdienstes durchgeführt. In welcher Art und Weise, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Aufsicht erfolgt, wird durch die „*Regeln der Inneren Ordnung*“⁵⁶¹ bestimmt. Für eine effektive Verwirklichung der Aufsicht steht der Verwaltung das Recht auf Durchsuchung und Untersuchung der Räumlichkeiten, der Sachen und der Verurteilten selbst gem. Art. 82 Abs. 5 und 6 StrVollstrG RF zu.

Da die Verurteilten in den Besserungseinrichtungen in aller Regel in Wohnheimen und Gemeinschaftszellen leben, ist es erforderlich, den Umfang und die

559 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 76, S. 212 f.

560 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 213.

561 S. im Wesentlichen v. a. Nr. 22, 23, 29, 33-38.

Art der Sachen und Gegenstände, welche die Verurteilten bei sich haben und in zugesandten oder mitgebrachten Paketen und Banderolen empfangen dürfen, zu beschränken. Das geschieht durch einen Katalog,⁵⁶² der jeweils durch die „*Regeln der Inneren Ordnung*“ festgelegt wird und dient zum einen der Gewährleistung der Sicherheit, zum anderen aber auch der Schaffung gleicher Bedingungen für das Zusammenwohnen und damit der Eindämmung von potenziellen Konflikten.

Weitere Einzelheiten zu den Regimeanforderungen sind in den Artikeln über die Vollstreckung der Freiheitsstrafe in den jeweiligen Besserungskolonien sowie in den entsprechenden „*Regeln der Inneren Ordnung*“ geregelt.

In Art. 85 StrVollstrG RF sind die Forderungen für das Ausnahmehaftregime, also bei Naturkatastrophen, der Ausrufung eines Ausnahme- oder Kriegszustandes am Standort der Besserungseinrichtung, bei Massenunruhen und bei Gruppenungehorsam von Verurteilten festgelegt. Während der Geltung eines solchen Haftregimes in der Besserungseinrichtung, das regelmäßig höchstens 30 Tage gilt, kann die Ausübung einiger Rechte der Verurteilten aus den Art. 88-97 StrVollstrG RF ausgesetzt werden. Daneben können eine verschärfte Form der Bewachung und Aufsicht, ein besonderes Verfahren des Zugangs zu den Objekten, ein geänderter Tagesablauf sowie ein eingeschränkter Betrieb von Produktionsstätten und von Dienstleistungseinrichtungen der kommunalen Versorgung, der Kultur und Bildung sowie anderer Dienste – mit Ausnahme der medizinisch-sanitären – eingeführt werden.

562 Anlage Nr. 1 in Anhang II.

10.3 Bedingungen der Strafverbüßung

Kapitel 13 des StrVollstrG RF beschäftigt sich mit den Haftbedingungen in Besserungseinrichtungen allgemein und mit der Ausgestaltung einzelner Rechte der Gefangenen.

10.3.1 Haftbedingungen

Das Differenzierungsprinzip als eines der Prinzipien der Strafvollstreckung wird in Art. 87 StrVollstrG RF realisiert. Das Vorhandensein von verschiedenen Haftbedingungen, den allgemeinen, erleichterten und verschärften Bedingungen, ist ein wesentliches Element eines – nach russischer Auffassung – fortschrittlichen Systems⁵⁶³ der Strafverbüßung, das seit den 1920er Jahren in Russland angewendet wird. Entsprechend des Beschlusses über die allgemeinen Orte der Haft der RSFSR von 1920 wurden verschiedene Haftbedingungen geschaffen, um Formen und Methoden der erzieherischen Einwirkung zur Anwendung bringen zu können. Das progressive System der Strafverbüßung sieht eine direkte Abhängigkeit zwischen den Haftbedingungen und dem Verhalten des Verurteilten vor: Je besser der Verurteilte sich führt, in umso milderer Haftbedingungen kann er untergebracht werden.⁵⁶⁴ Verlegungen von einer Form der Haftbedingungen in eine andere sind auf Grundlage der Art. 120, 122, 124, 127, 130 und 132 StrVollstrG RF auf Beschluss einer Kommission der Besserungseinrichtung möglich. Gegen die Verlegung zu verschärften Bedingungen kann sich der Verurteilte beschweren.

Nach russischem Verständnis gebe die Einführung unterschiedlicher Haftbedingungen den Mitarbeitern der Besserungseinrichtungen die Möglichkeit, nicht nur die Haftbedingungen für die Gefangenen zu differenzieren und individualisieren, sondern auch die Erziehungsarbeit mit ihnen. Denn die Arbeit mit einer gleichförmigen Gruppe sei wesentlich einfacher und ergiebiger als in einer Gruppe, in der böswillige Störer und positiv eingeschätzte Verurteilte gemeinsam untergebracht sind.⁵⁶⁵

Die besondere Effektivität dieses mehrstufigen Systems ist schwer messbar. Gemessen an internationalen Standards, nach denen die Lebensbedingungen während der Haft weitestgehend an die in Freiheit angeglichen werden sollen, ist eine derartige starre Differenzierung zu kritisieren. Andererseits zeigt die russische Praxis, dass sich die russischen Gefangenen von der Möglichkeit verschiedener Haftbedingungen in den einzelnen Stufen gut zu einem ordnungsgemäßen Verhalten motivieren lassen, denn sie verstehen, dass ihre Lebensbedingungen

563 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 224.

564 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 225.

565 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 225.

während des Vollzuges allein von ihrem Verhalten abhängen.⁵⁶⁶ Aufgrund der besonderen Mentalität der russischen Menschen und deren Erziehung innerhalb hierarchischer Strukturen erscheint es zumindest nachvollziehbar, dass die russische Strafvollzugswissenschaft davon ausgeht, dass sich Gefangene positiv von dem System von Erleichterungen bei Wohlverhalten und Verschärfungen bei Ordnungsverstößen sowie fehlender Mitarbeit beeinflussen lassen. Mangels entsprechender kritischer kriminologischer Forschung in Russland wird diese Auffassung derzeit auch nicht mehr weiter hinterfragt.⁵⁶⁷

Die westeuropäische Diskussion der Nachkriegszeit hatte ein solches Progressivsystem angesichts der Gefahr bloßer Scheinanpassungen und der Diskussion um Grundrechte der Gefangenen aufgegeben und zur Auffassung von Freiheitsentzug als schlichtem Entzug der Bewegungsfreiheit geführt, der keine weiteren schuld- bzw. tatbezogenen Übelszufügungen zulassen sollte (vgl. in diesem Zusammenhang wiederum Nr. 102.2 EPR).

10.3.2 *Materielle Alltagsversorgung in Besserungskolonien*

Die materielle Versorgung wird zur Schaffung der notwendigen Bedingungen für die Unterbringung und der Befriedigung der Grundbedürfnisse nach Unterkunft, Kleidung und Nahrung durch Gesetz und andere normative Rechtsakte geregelt. Deshalb bestimmt das StrVollstrG RF den Mindestraum für einen Verurteilten. Nach Art. 99 StrVollstrG RF dürfen die Wohnflächen umgelegt auf einen Verurteilten in Besserungskolonien zwei qm, in Gefängnissen zweieinhalb qm, in Frauenkolonien drei qm, in Erziehungskolonien dreieinhalb qm, in Heilbesserungseinrichtungen drei qm und in heil-prophylaktischen Einrichtungen fünf qm nicht unterschreiten.⁵⁶⁸ Die Normen differenzieren nach Geschlecht, Alter, Gesundheitszustand und Haftbedingungen. Sie sind keineswegs als ausreichend zu bezeichnen, sie sind vielmehr festgelegt nach den reellen Möglichkeiten des Strafvollstreckungssystems und dem zur Verfügung stehenden Platz in den Kolonien und Gefängnissen.⁵⁶⁹ Art. 99 StrVollstrG RF steht insofern in klarem Widerspruch zu den CPT-Standards des Europarates⁵⁷⁰. Danach werden bereits Zellen mit Einzelbelegung mit einer Größe von sechs qm als „ziemlich

566 Vgl. *Uss/Pergataja* 2001, S. 571.

567 S. hierzu unter 6.1.3.5: Anfang der 1990er stand das Progressivsystem immerhin schon einmal im Mittelpunkt der strafvollzugsrechtlichen Diskussion.

568 Für Untersuchungsgefangene soll eine Zelle mindestens vier qm groß sein (vgl. oben Kap. 6.4). S. zur Rechtswirklichkeit in diesem Bereich die vom EuGHMR entschiedenen Fälle *Kalashnikov v. Russland* (16.1), *Novoselov v. Russland* (16.4) und *Frolov v. Russland* (16.7).

569 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 253.

570 Vgl. <http://www.cpt.coe.int/EN/docsstandards.htm>, 17.06.2008.

klein“ angesehen, die jedoch akzeptabel seien, wenn die Insassen einen Großteil der Zeit außerhalb der Zelle verbringen können. Zellen von vier qm und kleiner seien dagegen – unabhängig von ihrer Verwendung – völlig inakzeptabel.⁵⁷¹ Dies hat auch das Anti-Folter-Komitee hinsichtlich Russlands wiederholt kritisiert.⁵⁷²

Einzelschlafplätze und Bettzeug sind gem. Art. 99 Abs. 2 StrVollstrG RF gesetzlich garantiert. Die Verurteilten werden mit Bekleidung entsprechend der Jahreszeit unter Berücksichtigung des Geschlechts und der klimatischen Bedingungen sowie mit individuellen Hygieneartikeln⁵⁷³ versorgt. Verurteilte können zusätzlich aus Eigenmitteln zur Verwendung in den Besserungseinrichtungen erlaubte Bekleidung, darunter Sportbekleidung, erwerben und zusätzliche heilprophylaktische sowie gewisse andere Dienstleistungen, die durch die „Regeln der Inneren Ordnung“⁵⁷⁴ bestimmt werden, in Anspruch nehmen.

Die Mindestnormen für die Verpflegung eines durchschnittlichen Gefangenen⁵⁷⁵ werden von der Regierung der RF festgesetzt. Sie differieren in Abhängigkeit von der Art der verrichteten Arbeit, vom Gesundheitszustand und vom Alter der Verurteilten. Für Menschen, die aufgrund eines ärztlichen Gutachtens mehr Nahrung benötigen, für Schwangere, Stillende, Invaliden der 1. und 2. Gruppe, Minderjährige und Personen, die schwere und gefährliche Arbeiten verrichten, sind die Normen höher. Zudem kann auf Kosten der Unternehmen, die Verurteilte zur Arbeit heranziehen, für diese zusätzliche Verpflegung über die festgesetzten Normen hinaus organisiert werden.

Verurteilte, die Arbeitsentgelt oder Rente beziehen, haben die Kosten für Verpflegung, Bekleidung, allgemeine Dienstleistungen und individuelle Hygieneartikel, nicht aber die Kosten für Spezialverpflegung und -bekleidung, nach Art. 99 Abs. 4 StrVollstrG RF zu erstatten. Gem. Art. 88 StrVollstrG RF können die Gefangenen Nahrungsmittel und Gegenstände der Grundversorgung mit dem während der Strafverbüßung gezahlten Arbeitsentgelt sowie mit Geld aus Renten- oder Sozialleistungen und Geldüberweisungen gegen bargeldlose Verrechnung erwerben. Das erarbeitete Geld sowie die Rente oder die Sozialhilfe können unbegrenzt für den Erwerb von Nahrungsmitteln und Gegenständen der

571 Vgl. im Übrigen *Morgan/Evans* 2001, *Morgan* 2001, S. 730.

572 S. wegen der Einzelheiten unter 15.3.

573 Minimum: Seife, Zahnbürste, Zahnpasta, Zahnpulver, Toilettenpapier, Einwegrasierer (für Männer), Artikel der Monatshygiene (für Frauen).

574 S. dort v. a. Nr. 125 ff.

575 Ein Gefangener soll beispielsweise pro Tag erhalten: 500 g Roggenbrot, 150 g Weißbrot, 5 g Weizenmehl, 120 g verschiedene Graupen, 20 g Nudeln, 80 g Fleisch, 100 g Fisch, 30 g Fett und Margarine, 20 g Butter, 30g Zucker, 1 g Tee, 20 g Salz, 550 g Kartoffeln, 250 g Gemüse, 0,1 g Lorbeerblatt, 3 g Tomatenketchup. Vgl. *Stepašin* 2001, Art. 99, Nr. 5. Vgl. hierzu die Rechtswirklichkeit anhand der vom EuGHMR entschiedenen Fälle *Novoselov v. Russland* (16.4) und *Khudoyorov v. Russland* (16.5).

Grundversorgung ausgegeben werden. Bei Geldern von Privatkonten wird die Höhe der zulässigen monatlichen Ausgaben jedoch in Abhängigkeit von den geltenden Haftbedingungen in der Regel⁵⁷⁶ beschränkt.

Verurteilte, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen nicht arbeiten sowie Verurteilte, die keine Rente erhalten, werden auf Staatskosten gepflegt und mit Gegenständen der Grundversorgung ausgestattet. Von Verurteilten, die sich weigern zu arbeiten, werden diese Ausgaben von Mitteln auf deren Privatkonten eingezogen. Die Kostenerstattung für Verpflegung, Bekleidung und allgemeine Dienstleistungen erfolgt monatlich im Rahmen der tatsächlich in diesem Monat angefallenen Ausgaben.

Die Zellen sollen mit einer Heizung ausgestattet sein, um eine Mindesttemperatur von 18-20 Grad zu gewährleisten. Künstliche und natürliche Beleuchtung, Waschbecken, Toiletten, Garderoben, Trockenraum und Aufbewahrungsraum für persönliche Gegenstände sollen vorhanden sein.⁵⁷⁷ Der Wohnbereich soll mit Küche, Essensaal, Waschküche mit Reinigung, Wannen- oder Duschbad, Friseur, Schneiderei und Schuhmacher ausgestattet sein. Eine medizinische Abteilung ist in den Einrichtungen vorhanden, in den meisten Einrichtungen sogar ein Freizeitclub.

Die Normen für die sächliche Ausstattung der Verurteilten werden vom Ministerium der Justiz der RF bestätigt. Der Katalog der in der Anstalt verbotenen Nahrungsmittel und Gegenstände der Grundversorgung sowie deren Menge werden gem. Art. 88 Abs. 7 StrVollstrG RF durch die „*Regeln der Inneren Ordnung*“⁵⁷⁸ festgelegt.

10.4 Arbeit, Berufsausbildung und berufliche Vorbereitung

Die Gefängnisarbeit hat als zentrales Thema Gefängnisreformen und die Lebensbedingungen von Inhaftierten schon immer stark geprägt. Zum Teil wird mit Blick auf die Geschichte des Strafvollzuges die Gefängnisarbeit sogar als „*Kristallisationspunkt von Gefängnisreformen*“⁵⁷⁹ angesehen. Ursprünglich wurde die ausschließlich harte körperliche Arbeit als Teil der Strafe verstanden und hatte durchweg erniedrigenden, demütigenden und unterwerfenden Charakter.⁵⁸⁰ Während die ersten Arbeits- und Zuchthäuser, die im 16. Jahrhundert entstanden, im Wesentlichen der Ausnutzung von Arbeitskraftreserven und der

576 Dies gilt nicht für Schwangere, Frauen mit Kindern, Behinderte ersten oder zweiten Grades und Kranke.

577 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 254.

578 Anlage Nr. 1 im Anhang II.

579 Vgl. *Dünkel/van Zyl Smit* 1998, S. 1161.

580 Vgl. *Preusker* 1988, S. 92.

dadurch möglichen Erziehung⁵⁸¹ der Gefangenen durch intensive und regelmäßige Arbeit dienen, haben später allgemeine vollzugsexterne ökonomische Interessen den Arbeitsbereich in den Anstalten bestimmt.⁵⁸² Der Ursprung des modernen Behandlungsvollzugs ist in engem Zusammenhang mit dem gewandelten gesellschaftlichen Verständnis des Wertes und der Bedeutung von Arbeit zu sehen.⁵⁸³ Arbeitslosigkeit bringt den von ihr Betroffenen das Gefühl, nutzlos und überflüssig zu sein und wird häufig als sozial diskriminierend empfunden.⁵⁸⁴

Arbeit ist deshalb wesentlicher Bestandteil der Vollzugswirklichkeit und hilft den Gefangenen, den Alltag zu bewältigen. Die Bedeutung der Arbeit wird insbesondere dort deutlich, wo die Gefangenen arbeits- und beschäftigungslos sind,⁵⁸⁵ denn Beschäftigungslosigkeit im Vollzug kann unter Umständen als zusätzliche Bestrafung erlebt werden.⁵⁸⁶

Der soziale Umbruch in den mittel- und osteuropäischen Ländern hat zu einem Zusammenbruch der Gefängnisarbeitsbetriebe geführt, in deren Folge die Arbeitslosenquote drastisch anstieg.⁵⁸⁷ Gefangenenarbeit ist daher auch wesentlicher Faktor für die Stabilität des Strafvollzuges eines Landes.⁵⁸⁸ Obwohl in den meisten Ländern zumindest theoretisch für in der Regel alle verurteilten Strafgefangenen die Pflicht zu arbeiten existiert,⁵⁸⁹ kann tatsächlich in den meisten Ländern nicht ausreichend Arbeit für Strafgefangene angeboten werden.⁵⁹⁰ Deshalb muss ein moderner Strafvollzug die notwendigen Voraussetzungen schaffen, die Gefangenen zu beschäftigen und zwar so, dass nach ihrer

581 Den Gefangenen sollten Fleiß, Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit und gehorsam beigebracht werden, um mit diesen Tugenden in Freiheit bestehen zu können. Zudem sollte harte Arbeit Aggressivität, Mutwillen und Triebhaftigkeit dämpfen und auf diese Weise die Sicherheit und Ordnung der Anstalt fördern, vgl. *Preusker* 1988, S. 92.

582 Vgl. *Laubenthal* 2007, Rn. 397.

583 Vgl. *Foucault* 1977.

584 Vgl. *Rosenthal* 1998, S. 12.

585 Vgl. *Kaiser* 1986, S. 73 ff.

586 Z. B. bzgl. Österreichs, vgl. *Hammerschick* 1997, S. 74.

587 In Polen waren z. B. 1986 noch 83% der Strafgefangenen beschäftigt, 1996 nur noch 28%. Dies sei jedoch nicht ausschließlich negativ zu bewerten, da die Arbeit außerordentlich hart und an Profitmaximierung für das politische System orientiert war, vgl. *Dünkel/van Zyl Smit* 1996, S. 9.

588 Vgl. *Hammerschick* 1997, S. 75.

589 Vgl. *Dünkel/van Zyl Smit* 1998, S. 1177. Eine Ausnahme ist Frankreich, dort ist die Arbeitspflicht im Jahre 1987 abgeschafft worden.

590 Vgl. *Hammerschick* 1997, S. 72 ff.; zum internationalen Vergleich s. auch *Dünkel/van Zyl Smit* 1998, S. 1661 ff.

Entlassung die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und in den allgemeinen Arbeitsmarkt möglichst wenige Probleme bereitet.⁵⁹¹

10.4.1 *Rechtliche Regelung der Arbeit im StrVollstrG RF*

Kapitel 14 des russischen StrVollstrG RF ist der Arbeit in russischen Besserungseinrichtungen gewidmet. Gem. Art. 9 Abs. 2 StrVollstrG RF gehört die gesellschaftlich nützliche Arbeit zu den wesentlichen Mitteln, um das Ziel, die Besserung der Verurteilten, zu erreichen. Zwar enthalten Art. 37 Abs. 2 VerfRF und Art. 4 des russischen Arbeitsgesetzbuches das Verbot der Zwangsarbeit. Der russische Gesetzgeber subsumiert jedoch Arbeit, die infolge eines rechtskräftigen Urteils zu verrichten ist, nicht unter den Begriff Zwangsarbeit. Dennoch ist nach Art. 103 Abs. 1 StrVollstrG RF grundsätzlich jeder zu Freiheitsstrafe Verurteilte zur Arbeit verpflichtet. Die Verwaltung der Besserungseinrichtung soll bei der Heranziehung der Verurteilten zur Arbeit ihr Geschlecht, das Alter, die Arbeitsfähigkeit, den Gesundheitszustand und nach Möglichkeit ihren jeweiligen Beruf sowie das Vorhandensein von Arbeitsplätzen, berücksichtigen.

Die Arbeit im Vollzug steht nach Art. 99 Abs. 5 StrVollstrG RF unter dem Vorbehalt, die Besserung der Verurteilten als Hauptanliegen des Vollzuges nicht zu behindern. Die Verwaltung der Besserungseinrichtungen soll den Gefangenen deshalb – im Unterschied zum Arbeitsbesserungsgesetz der RSFSR – gesellschaftlich nützliche Arbeit zuweisen und dabei etwaige Besonderheiten wie Geschlecht, Alter, Arbeitsfähigkeit, Gesundheitszustand und nach Möglichkeit auch den erlernten Beruf berücksichtigen. Die Inhaftierten werden zu Arbeiten in den Unternehmen der Besserungseinrichtungen, an Objekten von Unternehmen jeglicher Rechtsform sowohl intra- als auch extramural – und für Hausdienste herangezogen. Die Einzelheiten der Verbringung der Gefangenen zur Arbeit und zurück sowie des vorgeschriebenen Verhaltens werden von den „*Regeln der Inneren Ordnung*“⁵⁹² festgelegt. Diese enthalten darüber hinaus bestimmte Einschränkungen hinsichtlich Bewachung und Isolation der Gefangenen, die aufgrund der jeweils festgelegten Haftbedingungen gewährleistet sein müssen.⁵⁹³

Die russischen Gefangenen haben daneben auch das Recht, einer selbständigen Arbeitstätigkeit nachzugehen.

Die Arbeitsgesetzgebung der RF ist im Strafvollzug zu berücksichtigen. So werden Männer über 60 Jahre und Frauen über 55 Jahre sowie verurteilte Behinderte nur auf eigenen Wunsch beschäftigt. Auch Jugendliche sollen nur in dem Umfang arbeiten, wie es die Arbeitsgesetzgebung der RF zulässt. Die nor-

591 Vgl. *Baechtold* 1997, S. 89.

592 S. dort Ziffer VI Nr. 23, 24.

593 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 270.

male Arbeitszeit der zu Freiheitsstrafe Verurteilten, die gem. Art. 91 Arbeitsgesetzbuch 40 Stunden wöchentlich nicht übersteigen darf,⁵⁹⁴ die Regeln des Arbeitsschutzes,⁵⁹⁵ der Sicherheitstechnik und der Betriebshygiene werden entsprechend der Arbeitsgesetzgebung der RF festgelegt. Beginn und Ende der Arbeit (Schichten) werden durch Schichtpläne bestimmt, die durch die Verwaltung der Besserungseinrichtungen in Abstimmung mit der Verwaltung des Unternehmens, in dem die Verurteilten arbeiten, festgelegt werden. Die Gefangenen haben kein Streikrecht. Dies ist eine nach Art. 10 Abs. 2 StrVollstrG RF zulässige Einschränkung von Rechten der Gefangenen. Die Verweigerung der Arbeit gilt vielmehr als böswilliger Verstoß gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung im Sinne des Art. 116 Abs. 1 StrVollstrG RF und kann Maßregelungen nach Art. 115 StrVollstrG RF nach sich ziehen oder eine materielle Haftung gem. Art. 102 Abs. 1 StrVollstrG RF folgen lassen. Zur Lösung arbeitsrechtlicher Konflikte können sich die Gefangenen in ihrer Freizeit mündlich oder schriftlich an die Verwaltung wenden oder sich über Handlungen der Verwaltung nach dem in Art. 12 Abs. 4 StrVollstrG RF vorgeschriebenen Verfahren beschweren. Eine aufschiebende Wirkung entfalten die Beschwerden gem. Art. 15 Abs. 5 StrVollstrG RF jedoch nicht.

Arbeitende Verurteilte haben nach Art. 104 Abs. 4 StrVollstrG RF ein Recht auf bezahlten Jahresurlaub: Jugendliche erhalten 18 Arbeitstage, alle anderen 12 Arbeitstage.⁵⁹⁶ Der Urlaub wird unter Berücksichtigung der Art und der Schwere der begangenen Straftat, der verbüßten Haftzeit, der Persönlichkeit und des Verhaltens der Verurteilten gem. Art. 97 StrVollstrG RF mit oder ohne Verlassen der Besserungseinrichtung gewährt. Arbeitsanreize für die Übererfüllung der Norm oder die Erfüllung besonders schwerer Arbeiten oder Arbeiten unter schädlichen oder gefährlichen Bedingungen werden in Form der Verlängerung des Urlaubs auf 18 bzw. 24 Tage geschaffen.

Gefangene, die während des Vollzuges der Freiheitsstrafe arbeitsunfähig werden, haben Anspruch auf Ersatz des Schadens gem. Art. 98 Abs. 4 StrVollstrG RF.

Art. 39 VerfRF garantiert jedem soziale Sicherheit. Damit korreliert Art. 12 Abs. 7 StrVollstrG RF, wonach die Verurteilten ein Recht auf soziale Absicherung haben, also insbesondere einen Anspruch auf Sozialhilfen und Renten. Die

594 Die normale Wochenarbeitszeit ist gem. Art. 92 Arbeitsgesetzbuch bei Jugendlichen bis 16 Jahren auf 24 Stunden, Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren auf 35 Stunden, bei Invaliden 1. oder 2. Grades auf 35 Stunden, bei Arbeitern, die unter schädlichen oder gefährlichen Bedingungen arbeiten auf 35 Stunden beschränkt.

595 Vgl. Art. 220, 212, 214 Arbeitsgesetzbuch.

596 Bei Teilzeitbeschäftigung bleibt der Urlaubsanspruch gem. Art. 93 Arbeitsgesetzbuch in gleicher Höhe bestehen.

Zeit bezahlter Tätigkeit im Vollzug wird den Gefangenen deshalb als allgemeine Berufsjahre für die Berechnung der Renten angerechnet.⁵⁹⁷

In Deutschland verpflichtet § 41 Abs. 1 StVollzG den Gefangenen dazu, eine ihm nach § 37 StVollzG zugewiesene Arbeit zu verrichten, sofern er dazu aufgrund seines körperlichen Zustandes in der Lage ist. Im Unterschied zu Russland konnte das sozialpolitische Anliegen, die Tätigkeit im Vollzug bei der Berechnung der Renten anzurechnen, bis heute nicht umgesetzt werden. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts⁵⁹⁸ verstoße die Nichteinbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung nicht gegen das Grundgesetz, da der Gesetzgeber im Rahmen der durch Art. 20 Abs. 1 GG eingeräumten Gestaltungsbefugnis nicht gehalten sei, den arbeitenden Gefangenen mit dem freien Arbeitnehmer versicherungsrechtlich gleichzustellen. Damit sind arbeitende Gefangene in deutschen Strafvollzugsanstalten in diesem Punkt de facto schlechter gestellt als Verurteilte in russischen Einrichtungen.

10.4.2 Arbeitsentlohnung

Da der Vollzug der Freiheitsstrafe keine weiteren Einschränkungen für den Gefangenen mit sich bringen soll als es für den Freiheitsentzug und die für die zukünftige straffreie Lebensführung erforderliche Behandlung notwendig ist, hat der deutsche Gesetzgeber in § 41 Abs. 1 S. 2 StVollzG einen Anspruch der Strafgefangenen auf Arbeitsentgelt aufgenommen. *„Die Gewährung eines echten Arbeitsentgelts ist darüber hinaus als ein wesentliches Mittel der Behandlung selbst zu verstehen, weil sie dem Gefangenen die Früchte seiner Arbeit vor Augen führt. Sie dient zugleich der Eingliederung, weil sie dem Gefangenen ermöglicht, zum Lebensunterhalt seiner Angehörigen beizutragen, Schaden aus seiner Straftat wiedergutzumachen und Ersparnisse für den Übergang in das normale Leben zurückzulegen.“*⁵⁹⁹

Das Bundesverfassungsgericht entschied daher in seinem richtungsweisenden Urteil vom 01. Juli 1998,⁶⁰⁰ dass ein Stundenlohn von DM 1,41⁶⁰¹ verfas-

597 Vgl. Dolženková 2002, S. 70 f.

598 Vgl. BVerfGE 98, 169, 204 = NJW 98, 3337, 3338.

599 BT-Drs. VII/918, S. 67.

600 Vgl. BVerfGE 98, 169 = ZfStrVo 1998, S. 242 ff., Besprechungen: Dünkel 1998, S. 14 f., Bemann 1998, S. 604 f., Britz, 1999, S. 195 ff.

601 Zum Zeitpunkt der Entscheidung war in § 200 StVollzG der Anspruch der Gefangenen auf Arbeitsentgelt auf 5% der Bezugsgröße begrenzt. 1997 betrug die Bezugsgröße in den alten Bundesländern DM 51.240,00, in den neuen Bundesländern DM 43.680,00; die Eckvergütung für Gefangenenarbeit betrug demnach 1997 monatlich DM 213,50 in den alten Bundesländern und DM 182,00 in den neuen, vgl. http://www.bmg.bund.de/nr_601402/SharedDocs/Download/DE/Datenbanken-Statistiken/StatistikenGesundheit/

sungswidrig sei. Konkret heißt es im zweiten Leitsatz dieser Entscheidung, dass Pflichtarbeit im Strafvollzug nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel sein könne, wenn die verrichtete Arbeit „angemessene Anerkennung“ finde. Diese müsse zwar nicht notwendig finanzieller Art sein. Sie müsse jedoch geeignet sein, dem Gefangenen den „Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils“ zu verdeutlichen. Ein gesetzliches Konzept der Resozialisierung durch Pflichtarbeit, die nur oder hauptsächlich finanziell entgolten wird, könne danach zur verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierung nur beitragen, wenn dem Gefangenen durch die Höhe des ihm zukommenden Entgelts in einem Mindestmaß bewusst gemacht werden kann, dass Erwerbsarbeit zur Herstellung der Lebensgrundlage sinnvoll ist. Das Urteil zeigt verschiedene Möglichkeiten auf, eine angemessene Anerkennung von Pflichtarbeit zu gewährleisten. Neben der Erhöhung des Arbeitsentgelts, das durch § 43 Abs. 1 StVollzG geregelt wird, werden der Aufbau von Rentenversicherungsansprüchen, Hilfen bei der Schuldenanierung, Haftzeitverkürzungen („good time“) oder Haftzeiterleichterungen und eine alternative Ausgestaltung des Strafvollzugs und der Entlassungsvorbereitung genannt.⁶⁰²

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist durch das 5. Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 27. Dezember 2000 zum 1. Januar 2001 eine Neuregelung in § 200 Kraft getreten, wonach heute immerhin 9% der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zugrunde zu legen sind. Daneben sieht § 43 Abs. 6 StVollzG nunmehr eine nicht-monetäre Anerkennung der Arbeitsleistung des Gefangenen vor, indem eine zusätzliche Freistellung von der Arbeitspflicht von bis zu sechs weiteren Werktagen im Jahr möglich ist.

Auch der russische Gesetzgeber sieht in Art. 105 StrVollstrG RF das Recht der Verurteilten auf Bezahlung ihrer Arbeit entsprechend der Arbeitsgesetzgebung der RF vor. Das Arbeitsentgelt eines jeden arbeitenden russischen Gefangenen hängt gem. Art. 132 Arbeitsgesetzbuch RF von seiner Qualifikation, der Schwierigkeit der Tätigkeit sowie der Qualität ab. Die Höhe des Arbeitsentgeltes für Verurteilte darf nicht niedriger sein als der festgesetzte Mindestarbeitslohn. Dies setzt voraus, dass die für einen Monat bestimmte Arbeitszeit vollständig abgeleistet und die festgelegte Norm erfüllt wurde. Die Bezahlung der Arbeit des Verurteilten bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt proportional zur durch

Statistische-Taschenbuecher/Ausgabe-2002/pdf-10-15-pdf,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/pdf-10-15-pdf.pdf, 10.12.2007.

Dieser festgeschriebene Betrag von 5% war im Hinblick auf Art. 1 GG entwürdigend. Das International Labour Office hat die deutsche Strafvollzugspraxis auf diesem Gebiet entsprechend als einen Verstoß gegen das ILO-Abkommen Nr. 29 (Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930: <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdisp1.htm>, 10.12.2007) gewertet, vgl. Berkemann 1999, S. 184.

602 Vgl. Rn. 139 des Urteils des BVerfG vom 01. Juli 1998.

den Verurteilten abgeleiteten Arbeitszeit oder in Abhängigkeit von der Arbeitsleistung.

Daneben werden die Gefangenen nach Art. 106 StrVollstrG RF in ihrer arbeitsfreien Zeit für höchstens zwei Stunden pro Woche auch zu unbezahlter Arbeit an den Gebäuden der Besserungseinrichtungen und der angrenzenden Territorien herangezogen. Die Teilnahme an diesen Arbeiten, die der Einrichtung zu Gute kommen, ist für alle arbeitsfähigen Gefangenen Pflicht. Die Arbeiten sind auf die Schaffung lebenswerter Bedingungen für sich und andere Gefangene gerichtet und entsprechen dem Verständnis von „gewöhnlichen Bürgerpflichten“. ⁶⁰³

Art. 107 StrVollstrG RF sieht regelmäßig⁶⁰⁴ Abzüge vom Arbeitsentgelt, den Renten oder anderen Einkünften für die Deckung der Unterhaltskosten⁶⁰⁵ gem. Art. 99 Abs. 4 vor. Nach Art. 107 Abs. 2 StrVollstrG RF erfolgen Abzüge für die Unterhaltskosten erst nach Abzug von Alimenten, Einkommenssteuer, Abgaben in den Rentenfond der RF und anderen Pflichtabgaben. Abzüge aufgrund von Vollstreckungsanordnungen oder anderer Vollstreckungstitel erfolgen von der verbleibenden Summe im in der Zivilprozessordnung der RF vorgesehenen Verfahren. Da der Betrag, der abgezogen werden kann, die Einkünfte der Verurteilten übersteigen kann, ist jeweils ein Minimum des Arbeitsentgeltes, der Rente oder anderer Einkünfte garantiert. In der Regel werden mindestens 25% des Arbeitslohnes⁶⁰⁶ – unabhängig von jeglichen Abzügen – auf dem persönlichen Konto der Verurteilten gutgeschrieben.

Das Fehlen wirtschaftlich sinnvoller Arbeit für Gefangene ist zum Problem ersten Ranges auch für russische Vollzugsverwaltungen geworden. Die Wirtschaftskrise in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts hat auch den Zerfall der Produktion des Strafvollstreckungssystems hervorgerufen. Im Ergebnis war jeder vierte Gefangene arbeitslos. Ca. 23% der Gefangenen waren Mitte der 90er Jahre arbeitslos.⁶⁰⁷ Folglich ist es oftmals z. B. sehr schwierig, das Kriterium „gewissenhafte Arbeitseinstellung“ für eine Verlegung unter erleichterte Bedingungen zu messen. Auch die Anstaltsverwaltung kann ihrer Pflicht nach Art. 103 StrVollstrG RF schwerlich nachkommen, wenn Arbeitsplätze nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

603 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 275.

604 Ausnahmen entsprechend Art. 99 Abs. 5 StrVollstrG RF.

605 Für Nahrungsmittel, Kleidung und Dienstleistungen.

606 Bei Männern über 60 Jahre, verurteilten Frauen über 55 Jahre, verurteilten Behinderten ersten oder zweiten Grades, minderjährigen Verurteilten, verurteilten schwangeren Frauen und verurteilten Frauen, die ein Kind im Kinderhaus der Besserungseinrichtung haben, werden sogar mindestens 50% auf den persönlichen Konten gutgeschrieben.

607 Vgl. *Uss/Pergataja* 2001, S. 576.

Exkurs: Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF zur Verfassungsmäßigkeit des Art. 106 StrVollstrG RF⁶⁰⁸

Der russische Staatsbürger *A. Ju. Demko* hatte beim Verfassungsgericht der RF eine Individualbeschwerde eingereicht, mit der er die Verfassungsmäßigkeit des Art. 106 StrVollstrG RF (Verpflichtung zur Verrichtung unentgeltlicher gemeinnütziger Arbeiten in der Anstalt) hinsichtlich verschiedener Verfassungsrechte⁶⁰⁹ rügte. Das Verfassungsgericht entschied am 24. März 2005 (Nr. 152-O), diese Beschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen, da sie den Anforderungen des föderalen Verfassungsgesetzes „Über das Verfassungsgericht der RF“ an die Zulässigkeit solcher Beschwerden nicht genüge.

Zur Begründung führte das Verfassungsgericht an, dass zwar grundsätzlich Verfassungsrechte und -freiheiten im Sinne der Art. 96, 97 des Gesetzes „Über das Verfassungsgericht der RF“ betroffen seien. Gleichzeitig sehe jedoch Art. 17 Abs. 3 VerfRF vor, dass bei Wahrnehmung der Verfassungsrechte und -freiheiten die Rechte und Freiheiten anderer Menschen nicht beeinträchtigt werden dürften. Zudem könnten diese Rechte und Freiheiten gem. Art. 55 Abs. 3 VerfRF durch ein föderales Gesetz in dem Maße eingeschränkt werden, wie dies zum Schutz der Grundlagen der Verfassungsordnung, der Moral, der Gesundheit, der Rechte und gesetzlichen Interessen anderer sowie zur Gewährleistung der Landesverteidigung und Staatssicherheit notwendig ist.

Bezogen auf Straftäter erfolge eine Beschränkung oder ein Entzug von Rechten und Freiheiten durch eine nach Art. 43 StGB RF verhängte Strafe. Bei der Strafvollstreckung wiederum sind den Verurteilten nach Art. 10 Abs. 2 StrVollstrG RF die Rechte und Freiheiten der Bürger der RF gewährleistet, mit den Ausnahmen und Einschränkungen wie sie in der Straf-, Strafvollstreckungs- und der übrigen Gesetzgebung der RF vorgesehen sind; sie dürfen außer in den durch ein föderales Gesetz festgelegten Fällen nicht von der Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten entbunden werden.

Die besondere Rechtsstellung der Verurteilten setze die Notwendigkeit der Beachtung von in der Gesellschaft anerkannten Regeln, welche die Grundlage für die Festlegung von Pflichten zur Sicherstellung der Ordnung schaffen, voraus. Dazu zähle auch die Beachtung der sanitären und hygienischen Regeln an ihren Wohn- und Arbeitsplätzen. Diese Regeln verlangten die Verpflichtung zur Erfüllung von Arbeiten, die den Haftanstalten zugute kommen. Diese Arbeiten können – auch internationalen Übereinkommen⁶¹⁰ zufolge – nicht als Zwangs-

608 Diese Entscheidung ist in russischer Sprache abgedruckt auf: <http://www.prison.org/NPA/doc001.shtml#b1>, 30.11.2007.

609 Er rügte die Verletzung folgender Verfassungsrechte: Art. 2, 6 Abs. 2, 7, 15, 16, 17, 18, 19, 37 Abs. 3, 49, 50, 54, 55 Abs. 2 und 118.

610 Das Verfassungsgericht orientierte sich hier an:

oder Pflichtarbeiten eingestuft werden, da Arbeiten mit Gemeinwohlcharakter, die in erster Linie dem Nutzen des Kollektivs dienen, zu gewöhnlichen Bürgerpflichten der Verurteilten zählen. Die Heranziehung zu dieser Art von Arbeiten könne zudem allein deshalb nicht als willkürliche Auferlegung zusätzlicher Pflichten angesehen werden, da das Gericht bereits durch die Verhängung der Freiheitsstrafe kraft Gesetzes die Notwendigkeit und die Möglichkeit der Verwendung der Verurteilten zu gemeinnütziger Arbeit als eines der wesentlichen Mittel zu ihrer Besserung (Art. 9 Abs. 2 StrVollstrG RF) vorherbestimme. Die Festlegung, in welchem Maße diese oder andere Handlungen und Entscheidungen der Verwaltung der Besserungseinrichtung, die mit der Heranziehung der Verurteilten zu gemeinnütziger Arbeit zum Nutzen ihrer Wohn- und Arbeitsplätze verbunden sind, den Anforderungen an die genannten Rechtsakte entsprechen, unterfiele daher nicht der Zuständigkeit des Verfassungsgerichts der RF, sondern gehöre zur Kompetenz der Gerichte der allgemeinen Rechtsprechung. Diese hätten das Recht, die Gesetzmäßigkeit und Begründetheit solcher Handlungen und Entscheidungen zu überprüfen. Weil damit kein Grund zur Annahme bestehe, dass der zur Überprüfung gestellte Artikel des StrVollstrG RF verfassungsmäßige Rechte des Antragstellers verletze, sei die Beschwerde nicht zur Entscheidung angenommen worden.

Die Entscheidung des russischen Verfassungsgerichts steht im Einklang mit Vorschriften über die Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben vieler anderer Länder. Das deutsche StVollzG beispielsweise sieht in § 41 Abs. 1 S. 2 die Ermächtigung der Vollzugsbehörde vor, den Gefangenen jährlich bis zu drei Monaten zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt zu verpflichten. Diese Regelung nimmt Rücksicht auf den besonderen Bedarf an Arbeitskräften der Anstalten, z. B. für Reinigungsarbeiten, Essensausgabe, Wäscheausgabe. Solche Tätigkeiten sind im Hinblick auf die Förderung des Verantwortungsbewusstseins der Gefangenen für das Zusammenleben in der Anstalt erforderlich und können überdies helfen, Zeiten des Arbeitsmangels zu überbrücken.⁶¹¹ Durch den Einsatz russischer Gefangener für höchstens zwei Stunden in der Woche wird auch der der deutschen Praxis innewohnenden Gefahr begegnet, dass die Ausübung solcher Hilfstätig-

Art. 2 e) der *Konvention über Zwangsarbeit* vom 28.06.1930. (Nr. 29): "Minor communal services of a kind which, being performed by the members of the community in the direct interest of the said community, can therefore be considered as normal civic obligations incumbent upon the members of the community, provided that the members of the community or their direct representatives shall have the right to be consulted in regard to the need for such services." und an:

Art. 4 Abs. 3 d des *Übereinkommens für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten* vom 04.11.1950: „For the purpose of this article the term “forced or compulsory labour” shall not include: any work or service which forms part of normal civic obligations.”

611 Vgl. *Callies/Müller-Dietz* 2005, § 41, Rn. 3.

keiten über einen längeren Zeitraum von Gefangenen dazu missbraucht werden kann, sich informelle Machtpositionen gegenüber Mitgefangenen zu verschaffen.

10.4.3 Staatliche Sozialpflichtversicherung und Rentenvorsorge

Der russische Gesetzgeber hat in Übereinstimmung mit Art. 39 VerfRF in Art. 98 StrVollstrG RF festgelegt, dass arbeitende Verurteilte der staatlichen Sozialpflichtversicherung unterliegen. Diese betrifft die Versicherung für den Fall der Krankheit, der Invalidität und für den Fall des Verlusts des Ernährers. Verurteilten Frauen werden auch Schwangerschafts- und Geburtsbeihilfen unabhängig von der Erfüllung von Arbeitspflichten oder anderen Umständen gewährt. Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt durch die Organe der Sozialen Sicherung am Ort der Besserungseinrichtung durch Überweisung der Beihilfen auf die Privatkonten der Verurteilten. Für Verurteilte, die während der Verbüßung der Freiheitsstrafe ihre Arbeitsfähigkeit verloren haben, sieht Art. 98 Abs. 4 StrVollstrG RF ein Recht auf Schadensersatz vor. Auch von den Renten der Verurteilten werden Abzüge gem. Art. 107 StrVollstrG RF vorgenommen.

10.5 Schulbildung, Berufsausbildung, berufliche Bildung

Die Teilnahme an Bildungsangeboten und deren erfolgreicher Abschluss verbessern die Chancen einer positiven Legalbewährung. Bei Sozialisationsdefiziten in der Arbeits-, Berufs- oder Bildungskarriere muss der moderne Behandlungsvollzug jedoch mehr leisten, als nur die Ausbildung und ihre Durchführung anzubieten. Damit die Förderungsbemühungen nicht an fehlendem Durchhaltevermögen, geringer Einsatzbereitschaft oder Belastbarkeit scheitern, bedarf es der Unterstützung der Bildungsmaßnahmen durch soziales Training zur Erlangung sozialer Kompetenz. Deshalb gehören Bildungsmaßnahmen vielmehr zwingend zu einem umfassenden individuellen Behandlungskonzept.⁶¹²

10.5.1 Schulbildung

Die rechtliche Regelung des allgemeinbildenden Lernens resultiert aus dem Grundrecht der Bürger auf Bildung nach Art. 43 VerfRF. In russischen Besserungseinrichtungen ist nach Art. 112 StrVollstrG RF für bis zu Dreißigjährige die grundlegende Schulausbildung als eines der wesentlichen Mittel zur Besserung im Sinne des Art. 9 StrVollstrG RF vorgesehen. Für Verurteilte, die ihre Ausbildung mit dem Ziel der mittleren allgemeinen Bildung fortsetzen möchten, werden von der Verwaltung der Besserungseinrichtung und den entsprechenden Organen der kommunalen Selbstverwaltung die notwendigen Bedingungen ge-

612 Vgl. *Laubenthal* 2007, Rn. 427.

schaffen. Für die Ablegung der Prüfungen sind die teilnehmenden Gefangenen entsprechend der Arbeitsgesetzgebung der RF von der Arbeit freizustellen. Die Schulbildung wird bei der Bestimmung der Besserungsstufe berücksichtigt. Bis 2005 waren alle Strafvollzugseinrichtungen gehalten, die Möglichkeit eines Hochschulfernstudiums zu eröffnen, die bereits im Jahr 2003 von vielen Gefangenen genutzt wurde.⁶¹³ Zu lebenslanger Haftstrafe Verurteilte werden jedoch nicht auf dem allgemeinen Bildungsweg geschult. Sie dürfen sich lediglich selbstständig bilden.

10.5.2 Berufliche Bildung und Berufsausbildung

Eine erfolgreiche Lösung der in Art. 1 Abs. 2 StrVollstrG RF festgelegten Aufgabe der sozialen Anpassung der Verurteilten hängt in Vielem auch davon ab, wie die berufliche Bildung und Berufsausbildung durchgeführt wird.⁶¹⁴ Art. 108 StrVollstrG RF sieht deshalb vor, dass Gefangene ohne erlernten Beruf eine berufliche Grundausbildung oder die Ausbildung zu einem Beruf, in dem sie in der Besserungseinrichtung oder nach der Entlassung arbeiten können, erhalten. Sofern die Gefangenen noch über keine allgemeine Schul- oder Berufsausbildung verfügen, wird auch diese unter Berücksichtigung der vorhandenen Möglichkeiten angeboten. Die Berufsausbildung wird durch das Ministerium der Justiz der RF in Abstimmung mit dem Bildungsministerium der RF organisiert. Die Einstellung des Gefangenen zur beruflichen Bildung wird als Parameter für die Bestimmung der Besserungsstufe berücksichtigt.

10.6 Kommunikation mit der Außenwelt

Ein Hauptaspekt der Gefängnisreform der letzten 20 Jahre war in den meisten westeuropäischen Ländern die Öffnung des Vollzuges über Kontakte mit der Außenwelt.⁶¹⁵ Mit Strafantritt ändert sich das soziale Bildungsgefüge des Verurteilten. Zusammen und gemeinsam mit anderen Straftätern soll der Gefangene durch den Entzug der Freiheit in der Institution, die kaum Merkmale von der Normalität des Alltags außerhalb der Mauern aufweist, resozialisiert, erzogen und gebessert werden. Damit die Verurteilten nach Verbüßung ihrer Strafen fähig sind, künftig ein verantwortliches Leben in Freiheit ohne neue Straftaten zu führen, müssen sie soziale Kompetenzen erlernen, die aussichtsreich nur durch die Kommunikation mit der Gesellschaft außerhalb der Vollzugsanstalt erreicht werden können. Die Öffnung des Vollzuges mindert die mit dem Gefängnis als totaler Institution verknüpften negativen Erscheinungsformen, fördert die Wie-

613 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 294.

614 Vgl. *Tolstopjatov* 2001, S. 29.

615 Vgl. *Dünkel* 1998, S. 42 ff.; *Dünkel/Snacken* 2000, S. 35.

dereingliederung und kann ohne größere finanzielle Belastung durchgeführt werden.⁶¹⁶ Es bedarf deshalb einer „*weitestmöglichen Öffnung der Institution und der Schaffung entsprechender Interaktionsfelder*“⁶¹⁷. Die Kommunikation mit der Außenwelt ist eine Notwendigkeit, die sich schon aus der Grundforderung nach einer humanen und menschenwürdigen Ausgestaltung des Strafvollzugs ergibt.⁶¹⁸

Um solchermaßen die Wahrung familiärer, verwandtschaftlicher und anderer sozial nützlicher Beziehungen der Gefangenen zur Außenwelt zu gewährleisten, sieht das russische StrVollstrG verschiedene Möglichkeiten des Kontaktes vor.

10.6.1 Besuche

Während früher in der russischen Strafvollzugsrechtswissenschaft die Idee der absoluten Isolation der Verurteilten von der Gesellschaft vorherrschte,⁶¹⁹ ist das gesetzgeberische Ziel des Art. 89 StrVollstrG RF, die sozial-nützlichen Bindungen während des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu unterstützen und zu erhalten.⁶²⁰ Den Inhaftierten werden auf dem Territorium der Besserungseinrichtung kurze Besuche von höchstens vier Stunden und lange Besuche von höchstens drei Tagen – in Ausnahmefällen fünf Tagen – gestattet.

Diese Langzeitbesuche sind eine hervorzuhebende Besonderheit des russischen Strafvollzuges und vermutlich darauf zurückzuführen, dass aufgrund der Vielschichtigkeit und Differenziertheit der Besserungseinrichtungen nicht immer gewährleistet werden kann, dass die Verurteilten in Kolonien am Wohnort untergebracht werden.

Bei langen Besuchen dürfen die Verurteilten mit ihren Besuchern⁶²¹ in speziell eingerichteten Besuchszimmern außerhalb der Anstalt für drei Tage zusammen leben. Diese Zimmer sollen alle notwendigen Bedingungen für ein normales Leben aufweisen. Eine Küche, eine Toilette und ein Bad sollen vorhanden sein.⁶²²

616 Vgl. *Dünkel* 1998, S. 42 ff.; *Dünkel/Snacken* 2000, S. 35.

617 Vgl. *Laubenthal* 2007, Rn. 483.

618 Vgl. *Müller-Dietz* 1978, S. 131.

619 Vgl. *Stepašin* 2001, Art. 89 Nr. 1.

620 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 229.

621 Besuche auf längere Zeit werden dem Ehepartner, den Eltern, den Kindern, den Adoptiveltern, den Adoptivkindern, leiblichen Brüdern und Schwestern, Großvätern und Großmüttern sowie Enkeln, in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Leiters der Besserungseinrichtung auch anderen Personen, gestattet.

622 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 229.

Derartige Langzeitbesuche bieten eine Möglichkeit zur Entwicklung eines Hilfsangebotes, das den Erfordernissen eines modernen Strafvollzuges gerecht werden kann⁶²³ und der Bedeutung der familiären Kontakte für die Vorbereitung der Entlassung und der anschließenden Wiedereingliederung Rechnung trägt. In Deutschland fehlt es leider – trotz dokumentierter Notwendigkeit, Langzeitbesuche als Behandlungsmaßnahme auszugestalten, um das elementare menschliche Bedürfnis nach Zuneigung und Zärtlichkeit zu ermöglichen⁶²⁴ – nach wie vor an einer entsprechenden konkreten gesetzlichen Regelung. Vielmehr besteht nach § 24 StVollzG lediglich ein Anspruch des Gefangenen auf regelmäßigen Besuch von mindestens einer Stunde im Monat. Zwar ist anerkannt, *„dass Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen und der in Art. 6 Abs. 1 GG enthaltenen wertentscheidenden Norm im Haftvollzug besondere Bedeutung zukommt“*⁶²⁵ und der Staat deshalb *„im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren, aber auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Allgemeinheit“* alles tun müsse, um nachteilige Auswirkungen auf Ehe und Familie zu vermeiden und im angemessenen Umfang Besuche von Ehegatten zu ermöglichen.⁶²⁶ Dennoch überträgt § 161 StVollzG die Kompetenz zur Besuchsregelung an den Anstaltsleiter, der Einzelheiten zu Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche in einer Hausordnung aufnimmt. Deutliche Unterschiede zwischen einzelnen Anstalten, aber auch regionale Unterschiede, sind damit in Deutschland vorprogrammiert. Russland fördert hingegen, ob bewusst oder unbewusst, gewollt oder ungewollt, mit dieser Regelung der Langzeitbesuche die Außenkontakte der Gefangenen in vorbildlicher Weise im Sinne eines modernen, rechtsstaatlichen Behandlungsvollzuges.

Kurze Besuche von Verwandten und anderen Personen erfolgen in russischen Besserungseinrichtungen unter Anwesenheit eines Vertreters der Verwaltung der Besserungseinrichtung.

Die Gefangenen haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Ersetzung des langen Besuchs durch einen kurzen, des kurzen oder langen Besuchs durch ein Telefongespräch und in Erziehungskolonien auf Ersetzung des langen Besuchs mit Zusammensein außerhalb der Besserungseinrichtung durch einen kurzen Besuch mit Verlassen der Erziehungskolonie zu stellen.

Besuche von Anwälten oder anderen zu Rechtsbeistand ermächtigten Personen bis zu vier Stunden erfolgen auf Antrag des Verurteilten und ohne quantitative Begrenzung. Auf Antrag des Verurteilten können Treffen mit dem Anwalt unter vier Augen, außerhalb der Hörweite für Dritte und ohne Anwendung technischer Abhörmittel gestattet werden.

623 Vgl. Buchert/Metternich/Hauser 1995, S. 263.

624 Vgl. Buchert/Metternich/Hauser 1995, S. 263.

625 Vgl. BVerfGE 42, 95 = NJW 76, 1311.

626 Vgl. Callies/Müller-Dietz 2005, § 24 Rn. 2.

Weitere Einzelheiten der Durchführung solcher Besuche sind in den „*Regeln der Inneren Ordnung*“⁶²⁷ festgelegt.

10.6.2 *Empfang von Paketen, Mitgebrachtem und Banderolen*

Art. 90 StrVollstrG RF ist eine weitere Form des Kontakts mit der Außenwelt. Er bestimmt, dass zu Freiheitsstrafe Verurteilte Pakete, Mitgebrachtes und Banderolen empfangen dürfen, Frauen und Jugendliche ohne mengenmäßige Beschränkung, Männer entsprechend des jeweiligen Haftregimes. Kranke Verurteilte, Verurteilte mit Behinderungen ersten und zweiten Grades können bei medizinischer Notwendigkeit zusätzliche Pakete und Mitgebrachtes empfangen. Alle Pakete, Mitgebrachtes und Banderolen werden durchsucht. Zwischen zwei Paketen soll ein entsprechend der zulässigen Anzahl gleichmäßiger Zeitabstand liegen.⁶²⁸ Auch Gefangene dürfen mit Erlaubnis der Verwaltung Pakete und Banderolen verschicken.

10.6.3 *Briefwechsel, Empfang und Versendung von Geldüberweisungen*

Im Lichte der Aufrechterhaltung sozial-nützlicher Bindungen ist auch Art. 91 StrVollstrG RF zu sehen, der es den zu Freiheitsstrafe Verurteilten im Gegensatz zum früher geltenden Recht⁶²⁹ erlaubt, aus eigenen Mitteln eine unbegrenzte Anzahl von Briefen und Telegrammen zu empfangen und zu versenden. Angeblich um die Sicherheit der Gefangenen und ihrer Verwandten zu gewährleisten,⁶³⁰ unterliegt die Korrespondenz, die Verurteilte empfangen und versenden, der Zensur von Seiten der Verwaltung der Besserungseinrichtung. Der Schriftverkehr mit dem Gericht, der Staatsanwaltschaft, höherstehenden Organen des Strafvollstreckungssystems, mit dem Menschenrechtsbeauftragten der RF, einem Menschenrechtsbeauftragten eines Subjekts der RF sowie mit einer gesellschaftlichen Beobachtungskommission unterliegt jedoch ebenso wenig der Zensur wie die Korrespondenz mit dem Verteidiger, es sei denn, die Verwaltung verfügt über zuverlässige Angaben darüber, dass in den Briefen neue Straftaten

627 S. dort Ziffer XIV.

628 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 232.

629 Das Besserungsarbeitgesetz der UdSSR von 1969 sah in Art. 26 lediglich den unbeschränkten Empfang von Briefen vor. Das Versenden von Briefen war in Abhängigkeit von der jeweiligen Einrichtung quantitativ wie folgt begrenzt: verstärktes Regime max. 3 Briefe im Monat, strenges Regime max. 2 Briefe im Monat, besonderes Regime max. 1 Brief im Monat, Gefängnis allgemeines Regime max. 1 Brief im Monat, Gefängnis strenges Regime max. 1 Brief in 2 Monaten. Im allg. Regime, Siedlungskolonien und Erziehungskolonien durften die Gefangenen unbeschränkt viele Briefe verschicken; s. *Sedugin, P. I., Syrodojew, N. A.; Jerakssin, W. W.* 1977, S. 591.

630 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 234.

vorbereitet, geplant oder organisiert werden. Der Briefwechsel zwischen in Besserungseinrichtungen inhaftierten nicht miteinander verwandten Verurteilten ist mit Erlaubnis der Verwaltung der Besserungseinrichtung zulässig. Diese Regelung, die der Verwaltung der Einrichtungen grundsätzlich eine Überwachung in Form der Zensur gestattet, ist noch zu sehr von dem Prinzip genereller Grundrechtsbeschränkung im Vollzug geprägt. Während in Deutschland die Überwachung bzw. Untersagung des Schriftverkehrs gemäß §§ 28, 29, 168 StVollzG nur in Ausnahmefällen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung möglich sind, ist die Zensur in Russland der Regelfall und nur bei Verteidigerpost und Schreiben an Volksvertretungen etc. eingeschränkt. Aus dieser Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses wird deutlich, dass der russische Gesetzgeber den Ansatz, dass grundsätzlich bestimmte Freiheitsrechte auch im Vollzug zu gewähren sind und diese nur im Einzelfall und bei bestimmten konkreten Anlässen eingeschränkt werden dürfen, noch nicht verinnerlicht hat.

Schließlich sieht Art. 91 Abs. 4 StrVollstrG RF vor, dass Gefangene zu Lasten des Geldes, das sich auf ihren Privatkonten befindet, Geldüberweisungen empfangen sowie an nahe Verwandte und mit Erlaubnis der Verwaltung der Besserungseinrichtung an andere Personen versenden können.

10.6.4 Telefongespräche

Das in Art. 92 StrVollstrG RF verankerte Recht auf Telefongespräche war zeitlich das erste Recht, das die Verurteilten nach den Reformen auf dem Gebiet des Strafvollstreckungsrechts erhielten. Sofern die technischen Möglichkeiten eingeschränkt sind, kann die Verwaltung die Anzahl der Telefongespräche für jeden Gefangenen auf höchstens sechs im Jahr begrenzen. Die Dauer eines jeden Gesprächs soll 15 Minuten nicht übersteigen. Telefongespräche müssen aus eigenen Mitteln oder auf Rechnung der Verwandten oder anderer Personen bezahlt werden. Auf Antrag des Verurteilten gewährt die Verwaltung ihm bei Ankunft in der Besserungseinrichtung sowie bei außergewöhnlichen persönlichen Umständen zusätzlich ein Telefongespräch. Verurteilten unter verschärften Haftbedingungen sowie denen, die eine Maßregelung verbüßen, kann das Telefongespräch nur bei außergewöhnlichen persönlichen Umständen gestattet werden. Telefongespräche zwischen Insassen von Besserungseinrichtungen sind verboten. In Ausnahmefällen kann dem Verurteilten ein Telefongespräch mit Verwandten, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, gestattet werden. Telefongespräche der Verurteilten können durch das Personal der Besserungseinrichtungen kontrolliert werden.

10.7 Freizeitgestaltung

Neben der Arbeit und der Bildung der Gefangenen hat auch die Freizeitgestaltung im modernen Behandlungsvollzug eine zentrale Bedeutung⁶³¹ für die Sozialisation des Gefangenen. Die Freizeit ist ein Feld sozialen Lernens. Angebotene Beschäftigungsmöglichkeiten tragen gleichzeitig dazu bei, den schädlichen Folgen des Strafvollzuges entgegenzuwirken, vor allem einem Abgleiten in subkulturelle Aktivitäten.⁶³²

10.7.1 Spaziergänge

Nach Art. 93 StrVollstrG RF haben Verurteilte, die in geschlossenen Räumen, Strafisolatoren, Disziplinarisolatoren, Räumen des Zellentyps, Einzelräumen des Zellentyps, in Gesamt- und Einzelhaft untergebracht sind, das Recht auf einen Spaziergang, wenn sie nicht an frischer Luft arbeiten. Die Länge des Spazierganges ist abhängig von den jeweiligen Haftbedingungen. Dieses Recht dient in erster Linie der Sorge um die Gesundheit der Gefangenen.⁶³³ Die Spaziergänge der Verurteilten erfolgen am Tage in einem speziell dafür eingerichteten Bereich des Territoriums der Besserungseinrichtung.⁶³⁴

10.7.2 Anschauen von Kinofilmen und Fernsehsendungen, Hören von Radiosendungen

Um dem Informationsbedürfnis der Gefangenen Rechnung zu tragen, sieht Art. 94 StrVollstrG RF vor, dass Gefangenen mindestens einmal pro Woche – in der Regel an Wochenenden und Feiertagen – Kino- und Videofilme vorgeführt werden, es sei denn, sie verbüßen eine Strafe im Gefängnis oder sind in Strafisolatoren, Räume des Zellentyps, Einzelräume des Zellentyps und in Einzelhaft verlegt worden. Filme, die sozialen, Rassen-, nationalistischen oder religiösen Hass schüren, dürfen nicht gezeigt werden.⁶³⁵

Auch Fernsehsendungen dürfen in der arbeitsfreien Zeit angesehen werden, jedoch nicht während der Nachtruhe, damit jeder Verurteilte die Möglichkeit

631 Vgl. *Callies/Müller-Dietz* 2005, § 67, Rn. 1.

632 Vgl. *Laubenthal* 2007, Rn. 608.

633 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 236.

634 Zur Dauer und zur Qualität der Spaziergänge siehe die Rechtswirklichkeit bei den vom EuGHMR entschiedenen Fällen *Kalashnikov v. Russland* (16.1) *Khudoyorov v. Russland* (16.5) und *Frolov v. Russland* (16.7).

635 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 238.

hat, acht Stunden zu schlafen⁶³⁶. Verurteilte können aus eigenen Mitteln Fernseh- und Radioempfänger im Handel erwerben oder von Verwandten und anderen Personen erhalten. Die Verurteilten dürfen in der arbeitsfreien Zeit außerhalb der Nachtruhe Radio hören. Wohnunterkünfte, Räume der Erziehungsarbeit, Erholungsräume, Arbeitsstätten, die Zellen der Straf- und Disziplinarisolate, die Räume des Zellentyps, die Einzelräume des Zellentyps und die Einzelhaftzellen werden auf Kosten der Besserungseinrichtung mit Radioempfängern ausgestattet. Dadurch wird das Recht auf Anhören von Radiosendungen gewährleistet.⁶³⁷

10.7.3 Erwerb und Besitz von Literatur und Schreibutensilien

Der Befriedigung der geistigen Bedürfnisse der Inhaftierten dient Art. 95 StrVollstrG RF. Art. 95 StrVollstrG RF gilt für alle Strafgefangenen uneingeschränkt und wird nicht von den jeweiligen Haftbedingungen abhängig gemacht.⁶³⁸ Verurteilte haben das Recht, Schreibutensilien zu empfangen, im Handel Literatur zu erwerben sowie unbegrenzt Zeitungen und Zeitschriften aus eigenen Mitteln zu abonnieren. Eine Einschränkung erfährt dieses Recht durch Art. 95 Abs. 2 StrVollstrG RF, der den Empfang, den Erwerb, den Besitz, die Verbreitung sowie ein Abonnement von Schriften, die den Krieg, das Schüren von nationalem und religiösem Hass, die Verherrlichung von Gewalt oder Grausamkeit propagieren sowie pornographischer Schriften verbietet. Pakete mit Literatur werden nicht bei den Paketen nach Art. 90 StrVollstrG RF mitgezählt. Maximal zehn Bücher und Zeitschriften darf ein Verurteilter in der Zelle besitzen. Hat er mehr, werden die Bücher verwahrt oder zur Nutzung in die Bibliothek gegeben.

636 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 238.

637 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 238.

638 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 239

10.8 Vollzugslockerungen: Ausgänge, Ausführungen, Freigänge

Vollzugslockerungen⁶³⁹ sind eine weitere Form der Kontakte mit der Außenwelt. Durch sinnvolle Lockerungen können soziale Außenweltkontakte und Bindungen aufrechterhalten und geschaffen werden. Daneben dienen sie einer realitätsnahen Durchführung von Behandlungsmaßnahmen außerhalb der Einrichtung und zielen ab auf eine Reduzierung schädlicher Auswirkungen des Anstaltsaufenthalts und eine bessere gesellschaftliche Integration. Nach internationalem Erfahrungsstand gibt es gute Belege dafür, dass nach der Entlassung aus einem Verwahrvollzug die Rückfallwahrscheinlichkeit bedeutend höher ist, als wenn der Gefangene u. a. mit Hilfe von Ausgang, Freigang und Urlaub auf das Leben in Freiheit gezielt vorbereitet wird.⁶⁴⁰

Der russische Gesetzgeber unterscheidet lediglich zwei Lockerungsformen, sogenannte „*Gänge ohne Bewachung oder Begleitung*“ zur Arbeit und zurück nach Art. 96 StrVollstrG RF sowie „*Reisen aus der Besserungseinrichtung*“ nach Art. 97 StrVollstrG RF.

10.8.1 Freigang

Positiv eingeschätzte Verurteilte in Besserungskolonien und Erziehungskolonien können sich, sofern sie nicht der Kategorie der gefährlichen Täter⁶⁴¹ zugeordnet werden, mindestens sechs Monate in der Einrichtung untergebracht und nicht krank sind, gem. Art. 96 Abs. 1 StrVollstrG RF außerhalb der Besserungseinrichtung ohne Bewachung oder Begleitung bewegen, wenn dies aufgrund des Charakters der zu verrichtenden Arbeit notwendig ist. Hintergrund dieser Regelung ist auch hier die Erkenntnis des russischen Gesetzgebers, dass die Gefange-

639 In Deutschland wird gemäß § 11 Abs. 1 StVollzG differenziert zwischen Lockerungen mit Aufsicht (Außenbeschäftigung, Ausführung) und ohne Aufsicht (Freigang, Ausgang). Die Aufzählung ist jedoch nicht abschließend. Zur Durchführung externer Behandlungsmaßnahmen sind auch Lockerungen wie Teilnahme an Wochenendseminaren und -lehrgängen, Ferienlager, Gruppenausgang, Begleitung durch ehrenamtliche Vollzugshelfer) möglich. Die Anstaltsleitung gibt im Unterschied zum Urlaub gemäß § 13 StVollzG Inhalt, Ziel, Art und Weise der Durchführung der Lockerung vor.

640 Vgl. *Dünkel/Kunkat* 1997, S. 25.

641 Diese Freigänge sind gem. Art. 96 Abs. 2 StrVollstrG RF ausgeschlossen für wegen eines besonders gefährlichen Rückfallverbrechens Verurteilte, Verurteilte, denen die Todesstrafe im Wege der Begnadigung durch Freiheitsstrafe ersetzt wurde, für zu lebenslange Freiheitsstrafe Verurteilte, für Verurteilte, bei denen Maßregelungen nicht aufgehoben oder gelöscht wurden, besonders schwere Verbrechen Verurteilte, Verurteilte unter verschärften Bedingungen sowie für aufgrund während der Strafverbüßung begangener Straftaten Verurteilte.

nen sich an die Bedingungen des Lebens in Freiheit gewöhnen sollen.⁶⁴² Obwohl diese Möglichkeit nur positiv Eingeschätzten offen steht, wird sie dennoch nicht als Auszeichnung angesehen. Vielmehr wird sie nur da angewendet, wo die Arbeit der Gefangenen dies erfordert.⁶⁴³

Die Verurteilten wohnen in separaten Wohnunterkünften, die sich in der Regel auf dem Gebiet der Anstalt befinden, jedoch auch außerhalb der Einrichtung in einem umgrenzten Gebiet liegen können. In der Freizeit sollen sich die Gefangenen in den Wohnheimen aufhalten. Die Freigänger besitzen einen Passierschein. Sie müssen Weg und Zeit des Freigangs und der Rückkehr in die Anstalten beachten. Einzelheiten des vorgeschriebenen Verhaltens der Freigänger ist in den „*Regeln der Inneren Ordnung*“⁶⁴⁴ vorgegeben. Falls ein Freigänger gegen die Regeln verstößt, wird der Freigang ausgesetzt.

Voraussetzung für die Gewährung dieser Lockerungsform ist ein entsprechender Beschluss des Anstaltsleiters.

10.8.2 *Hafturlaub*

Art. 97 StrVollstrG RF regelt kurze und lange Reisen für Gefangene in Besserungskolonien oder Erziehungskolonien aus der jeweiligen Anstalt, die unabhängig von der Verrichtung von Arbeit gewährt werden. Die kurzen Reisen werden für höchstens sieben Tage gewährt, und zwar bei außergewöhnlichen persönlichen Umständen⁶⁴⁵ oder zur Vorabklärung von Fragen der Arbeitssuche und Alltagsgestaltung nach der Entlassung. Sie hängen weniger vom Verhalten der Verurteilten ab als vielmehr von äußeren spontan auftretenden Umständen.⁶⁴⁶ Die Regelung entspricht dem Urlaub aus wichtigem Anlass nach § 35 StVollzG in Deutschland.

Lange Ausreisen können für die Dauer des bezahlten Jahresurlaubs⁶⁴⁷ genehmigt werden. Gem. Art. 97 Abs. 3 StrVollstrG RF sind beide Reiseformen

642 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 241.

643 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 241.

644 S. dort Ziffer XXIV.

645 Z. B. Tod oder schwere lebensbedrohliche Krankheit eines nahen Verwandten, Naturkatastrophe, durch die ein erheblicher materieller Schaden beim Verurteilten oder seiner Familie verursacht wurde.

646 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 244.

647 D. h. für Jugendliche i. d. R. 18 Tage, für Erwachsene i. d. R. 12 Tage. Verurteilten Frauen, die Kinder im Kinderhaus der Besserungseinrichtungen haben, kann zusätzlich eine kurze Reise für höchstens 15 Tage aus der Besserungseinrichtung gestattet werden, um die Kinder zu Verwandten oder in ein Kinderhaus zu bringen. Verurteilten Frauen, die minderjährige behinderte Kinder außerhalb der Besserungseinrichtung haben kön-

bei jenen Gefangenen ausgeschlossen, die eine Gefahr für die Allgemeinheit entweder durch ihre Persönlichkeit⁶⁴⁸ oder aufgrund einer ansteckenden oder gefährlichen Krankheit⁶⁴⁹ darstellen.

Die Erlaubnis zum Aufenthalt außerhalb der Besserungseinrichtung erteilt der Leiter der Besserungseinrichtung unter Berücksichtigung des Charakters und der Schwere der begangenen Straftat, der bereits verbüßten Zeit, der Persönlichkeit und des Verhaltens des jeweiligen Verurteilten auf dessen entsprechenden schriftlichen Antrag hin. Die fehlende Flucht- oder Missbrauchsgefahr ist nicht wie in Deutschland (vgl. § 13 Abs. 1 S. 2, § 11 Abs. 2 StVollzG) explizit Voraussetzung für die Gewährung des Hafturlaubs. Vielmehr können diese Kriterien als in dem Ausschluss der „gefährlichsten Verurteilten“ von dem Recht auf Urlaub in Art. 97 Abs. 3 StrVollstrG RF mitgehalten angesehen werden. Das russische Recht ist damit erneut weniger an prognostischen Kriterien als vielmehr an der Tatschuld orientiert.

Die Zeit außerhalb der Besserungseinrichtung wird auf die Dauer der Strafverbüßung angerechnet. Die Ausgaben des Verurteilten im Zusammenhang mit der Reise aus der Besserungseinrichtung gehen zu Lasten seiner Eigenmittel oder von Mitteln anderer Personen. Arbeitslohn wird während einer kurzen Reise nicht gezahlt. Aufgrund fehlender finanzieller Möglichkeiten, zu weiten Wegstrecken zu Verwandten und Bekannten oder dem Zusammenbruch jeglicher sozialer Kontakte verbringen Gefangene ihren Urlaub zum Teil in einer Art Urlaubsabteilung auf dem Territorium der Anstalt.

Das Verfahren der Reisen bestimmt sich nach den „*Regeln der Inneren Ordnung*“⁶⁵⁰.

10.9 Haftbedingungen in den einzelnen Besserungseinrichtungen

10.9.1 Haftbedingungen in Siedlungskolonien⁶⁵¹

In allen Siedlungskolonien Russlands existiert ein einheitliches Haftregime, das mit bedeutend weniger rechtlichen Einschränkungen verbunden ist als in den

nen ebenfalls eine kurze Reise im Jahr zum Besuch für dieselbe Dauer genehmigt werden.

648 D. h. Rückfalltäter, zur Todesstrafe Verurteilte, die begnadigt wurden, zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte.

649 Also bei offener Tuberkulose, Geschlechtskrankheit, Alkoholismus, Toxikomanie oder Drogensucht, bei HIV – Infizierten.

650 S. dort Ziffer XVIII.

651 Vgl. Art. 129 StrVollstrG RF.

Besserungskolonien anderer Arten.⁶⁵² Obwohl die Mehrheit der Freiheitsbeschränkungen für in Siedlungskolonien Untergebrachte nicht gilt, zählt das Gesetz die Siedlungskolonien zu den Besserungseinrichtungen. Die in Siedlungskolonien Untergebrachten werden gem. Art. 129 StrVollstrG RF nicht bewacht, stehen aber unter der Aufsicht der Verwaltung. Die Gefangenen können sich von morgens bis abends innerhalb der Siedlungskolonie frei bewegen. Sie können sich mit Erlaubnis der Verwaltung auch außerhalb der Siedlungskolonie – jedoch innerhalb des Territoriums der entsprechenden Verwaltungseinheit – ohne Aufsicht bewegen, wenn das aufgrund der von ihnen zu verrichtenden Arbeit oder in Zusammenhang mit der Ausbildung erforderlich ist. Sie können Zivilkleidung tragen, Geld und Wertsachen bei sich haben, unbeschränkt über ihr Geld verfügen, unbegrenzt Pakete und Besuche empfangen.

Die Gefangenen der Siedlungskolonien wohnen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften. Damit widerspricht bereits die Unterbringung in der Vollzugseinrichtung mit den wenigsten Einschränkungen und mildesten Haftbedingungen den EPR, wonach die Gefangenen grundsätzlich in Einzelzellen untergebracht werden sollen.⁶⁵³ Die schädlichen Auswirkungen gemeinschaftlicher Unterbringung während der Ruhezeit – insbesondere in Schlafsälen – sind empirisch hinreichend belegt.⁶⁵⁴ Deshalb hat § 18 Abs. 1 S. 1 StVollzG einen Anspruch auf Einzelunterbringung während der Ruhezeit normiert.

Wenn die Gefangenen Familie haben und sich gut führen, dürfen sie auf Beschluss des Leiters der Siedlungskolonie mit ihrer Familie in gemietetem oder eigenem Wohnraum auf dem Territorium der Siedlungskolonie oder auch außerhalb zusammen zu leben. Diese Verurteilten sind verpflichtet, bis zu vier Mal im Monat zur Registrierung in der Siedlungskolonie zu erscheinen. Die Räumlichkeiten, in denen die Verurteilten wohnen, können zu beliebiger Zeit von einem Vertreter der Verwaltung der Siedlungskolonie aufgesucht werden. Die Arbeitstätigkeit der Verurteilten wird bis auf die Vorschriften über die Arbeitsaufnahme, die Kündigung und den Arbeitsplatzwechsel durch die Arbeitsgesetzgebung der RF geregelt. Die Zuweisung einer anderen Arbeit, auch an einen anderen Ort, kann durch die Verwaltung des Unternehmens, in Abstimmung mit der Verwaltung der Siedlungskolonie erfolgen. Den Verurteilten in einer Siedlungskolonie ist es gestattet, in höheren und mittleren Berufsbildungseinrichtungen auf dem Territorium der entsprechenden Verwaltungseinheit ein Fernstudium zu absolvieren.

652 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 326.

653 S. Nr. 18.5 EPR: „Prisoners shall normally be accommodated during the night in individual cells except where it is preferable for them to share sleeping accommodation.“ Vgl. hierzu auch *Dünkel/Morgenstern/Zolondek* 2006, S. 87.

654 Vgl. *Callies/Müller-Dietz* 2005, § 18, Rn. 1.

10.9.2 Allgemeines Haftregime⁶⁵⁵

10.9.2.1 Gewöhnliche Bedingungen⁶⁵⁶

Gefangene unter gewöhnlichen Bedingungen in Besserungskolonien des allgemeinen Haftregimes wohnen in nicht verschlossenen Gemeinschaftsunterkünften. Diese haben Schlafsäle, Zugänge zu den Toiletten- und Waschräumen, Räume für die Aufbewahrung persönlicher Gegenstände. Ein Freizeitraum, gewöhnlich ausgestattet mit einem Fernseher, mit Tischen und Stühlen zum Lesen, Schreiben und Spielen von Gesellschaftsspielen sowie die Büros der Abteilungsleiter gehören ebenfalls zu einem solchen Wohnheim. Die Gefangenen dürfen sich ungehindert von morgens bis abends im Wohnheim und nach draußen in eine isolierte Ecke des Territoriums, teilweise mit Genehmigung der Verwaltung auf dem gesamten Territorium der Anstalt, bewegen.⁶⁵⁷

Sie haben folgende Rechte: Zusätzlich zu dem während des Vollzuges erarbeiteten oder aus Sozialleistungen bezogenen Geld⁶⁵⁸ dürfen sie monatlich für den Erwerb von Nahrungsmitteln und Gegenständen der Grundversorgung alle anderen auf Privatkonten befindlichen Gelder in Höhe des Dreifachen des Mindestarbeitslohns ausgeben. Sie können innerhalb eines Jahres sechs kurze und vier lange Besuche sowie sechs Pakete und sechs Päckchen empfangen.

10.9.2.2 Erleichterte Bedingungen⁶⁵⁹

Gefangene unter erleichterten Bedingungen wohnen ebenfalls in Gemeinschaftsunterkünften. Sie dürfen ohne jegliche Einschränkung die auf ihren Privatkonten liegenden Gelder für Nahrungsmittel etc. ausgeben. Ihnen stehen sechs kurze und sechs lange Besuche während eines Jahres sowie zwölf Pakete und zwölf Päckchen zu. Zum Zwecke einer erfolgreichen „sozialen Anpassung“ können Gefangene unter erleichterten Bedingungen auf Beschluss des Leiters der Besserungskolonie sechs Monate vor Strafende von der Haftunterbringung befreit werden. Diese Art des Vollzuges ermöglicht es den Gefangenen, unter Aufsicht der Verwaltung außerhalb der Kolonie zu leben und zu arbeiten. Den Gefangenen kann in Vorbereitung auf die Entlassung erlaubt werden, in Geschäften Bekleidung und andere Waren zu kaufen⁶⁶⁰. Der Verurteilte kann in

655 Vgl. Art. 121 StrVollstrG RF.

656 Vgl. Art. 121 Abs. 1 StrVollstrG RF.

657 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 312.

658 Vgl. Art. 88 Abs. 2 StrVollstrG RF.

659 Vgl. Art. 121 Abs. 2 und 3 StrVollstrG RF.

660 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 313.

diesen sechs Monaten seinen künftigen Arbeitsplatz aufsuchen, sich mit seiner Familie und mit anderen Personen treffen und bei entsprechender Notwendigkeit kurze Reisen zur Klärung von Fragen der Arbeits- und Alltagsgestaltung unternehmen.

Die Verurteilten unter erleichterten Bedingungen können auch zusammen mit Verurteilten, die das Recht, sich ohne Bewachung oder Begleitung fortzubewegen haben, untergebracht werden. Verurteilten Frauen kann das Leben außerhalb der Besserungskolonie gemeinsam mit der Familie oder den Kindern auf gemietetem oder eigenem Wohnraum erlaubt werden.

*10.9.2.3 Verschärfte Bedingungen*⁶⁶¹

Wesentlich eingeschränkter sind die Rechte der Gefangenen unter verschärften Bedingungen. Sie sind in verschlossenen Räumen untergebracht, d. h. sie dürfen in ihrer Freizeit die Schlafunterkünfte nicht verlassen und ihre Freizeit nicht nach Belieben an frischer Luft verbringen. Die geschlossenen Räume sind ausgestattet mit dem zum Leben Notwendigsten wie Waschbecken, Toiletten, Spinden. Auch andere Rechte der Verurteilten unter verschärften Bedingungen sind erheblich begrenzt: Die an den Schulen und Berufsschulen Lernenden dürfen nicht an den Unterrichtseinheiten teilnehmen, sie haben die Möglichkeit, selbstständig zu lernen und Lehrer zu konsultieren. Kulturelle Veranstaltungen werden nur innerhalb der verschlossenen Räume durchgeführt. Geschäfte und Bibliotheken können nur isoliert von anderen Gefangenen aufgesucht werden. Diese Gefangenen arbeiten getrennt von anderen. Die Mahlzeiten, medizinische Untersuchungen, sanitäre und ambulante Behandlungen werden ebenfalls getrennt von Gefangenen, die Strafen unter anderen Bedingungen verbüßen, organisiert.⁶⁶²

Sie dürfen neben dem erwirtschafteten Geld für Lebensmittel etc. lediglich Privatgelder in Höhe des Zweifachen des Mindestarbeitslohns ausgeben, innerhalb eines Jahres zwei kurze und zwei lange Besuche sowie drei Pakete und drei Päckchen empfangen. Dem Umstand, dass diese Personen in verschlossenen Räumen untergebracht sind, wird durch die Gewährung eines täglichen Hofgangs von anderthalbstündiger Dauer Rechnung getragen.

661 Vgl. Art. 121 Abs. 4 StrVollstrG RF.

662 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 313.

*10.9.3 Strenges Haftregime*⁶⁶³

*10.9.3.1 Gewöhnliche Bedingungen*⁶⁶⁴

Die Gefangenen unter gewöhnlichen Bedingungen in Besserungskolonien des strengen Haftregimes wohnen ebenfalls in Gemeinschaftsunterkünften. Sie dürfen monatlich für Nahrungsmittel etc. Gelder von Privatkonten in Höhe des Zweifachen des Mindestarbeitslohns ausgeben. Sie sind ferner berechtigt, drei kurze und drei lange Besuche in einem Jahr sowie vier Pakete und vier Päckchen zu empfangen.

*10.9.3.2 Erleichtere Bedingungen*⁶⁶⁵

Folgerichtig wohnen auch Gefangene unter erleichterten Bedingungen dieses Haftregimes in Gemeinschaftsunterkünften. Die ihnen eingeräumten Rechte sind entsprechend etwas weiter ausgestaltet. Sie dürfen Geld von Privatkonten für Lebensmittel etc. in Höhe des Dreifachen des Mindestarbeitslohns ausgeben. Sie empfangen vier kurze und vier lange Besuche sowie sechs Pakete und sechs Päckchen pro Jahr.

*10.9.3.3 Verschärfte Bedingungen*⁶⁶⁶

Die Gefangenen unter verschärften Bedingungen wohnen schließlich wie die Gefangenen unter verschärften Bedingungen des allgemeinen Haftregimes in verschlossenen Räumen. Sie dürfen Geld von Privatkonten nur in Höhe des erarbeiteten Mindestarbeitslohns oder aus Pensionen oder Sozialhilfen erhaltenen Geldes ausgeben, innerhalb eines Jahres zwei kurze und einen langen Besuch sowie zwei Pakete und zwei Päckchen empfangen und wegen der Unterbringung in geschlossenen Räumen einen täglichen Hofgang von anderthalb Stunden wahrnehmen.

663 Vgl. Art. 123 StrVollstrG RF.

664 Vgl. Art. 123 Abs. 1 StrVollstrG RF.

665 Vgl. Art. 123 Abs. 2 StrVollstrG RF.

666 Vgl. Art. 123 Abs. 3 StrVollstrG RF.

10.9.4 *Besonderes Haftregime*⁶⁶⁷

10.9.4.1 *Gewöhnliche Bedingungen*⁶⁶⁸

Gefangene unter gewöhnlichen Vollzugsbedingungen in Besserungskolonien des besonderen Haftregimes wohnen in Gemeinschaftsunterkünften. Sie dürfen monatlich ihr privates Geld in Höhe des Mindestarbeitslohns für den Erwerb von Nahrungsmitteln etc. ausgeben, zwei kurze und zwei lange Besuche in einem Jahr sowie drei Pakete und drei Päckchen empfangen.

10.9.4.2 *Erleichterte Bedingungen*⁶⁶⁹

Auch die Gefangenen unter erleichterten Bedingungen wohnen in Gemeinschaftsunterkünften. Sie sind berechtigt, das Doppelte des Mindestarbeitslohns von den Privatkonten auszugeben, innerhalb eines Jahres drei kurze und drei lange Besuche sowie vier Pakete und vier Päckchen empfangen.

10.9.4.3 *Verschärfte Bedingungen*⁶⁷⁰

Verurteilte unter verschärften Bedingungen wohnen in Unterkünften des Zellentyps, die rund um die Uhr auch in der arbeitsfreien Zeit verschlossen sind. Die Unterbringung in Zellen dient nicht etwa dem Schutz der Persönlichkeits- und Privatssphäre, sondern vielmehr der Isolierung und Strafschärfung der als gefährlich eingestuftes Gefangenen. Auch ihre Arbeit wird in der Regel in speziell ausgestatteten Zellen organisiert.⁶⁷¹ Da sie sich den ganzen Tag in geschlossenen Gebäude aufhalten, haben sie ein Recht auf anderthalb Stunden Hofgang täglich. Sie dürfen lediglich Geld in Höhe von 70% des Mindestarbeitslohns ausgeben, zwei kurze Besuche und ein Paket und ein Päckchen empfangen.

10.9.4.4 *Bedingungen bei lebenslanger Freiheitsstrafe*⁶⁷²

Zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte werden wie Gefangene im besonderen Haftregime unter verschärften Bedingungen in Zellen zu in der Regel je

667 Vgl. Art. 125 StrVollstrG RF.

668 Vgl. Art. 125 Abs. 1 StrVollstrG RF.

669 Vgl. Art. 125 Abs. 2 StrVollstrG RF.

670 Vgl. Art. 125 Abs. 3 StrVollstrG RF.

671 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov*, 2003, S. 320

672 Vgl. Art. 127 StrVollstrG RF.

zwei Personen untergebracht. Diese Personen haben keinen Kontakt zu anderen Gefangenen. Sie arbeiten gemeinsam mit, aber isoliert von anderen Gefangenen. Auf Wunsch der Verurteilten und soweit erforderlich und möglich können sie bei Gefahr für ihre persönliche Sicherheit auch in Einzelzellen untergebracht werden. Im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit dieser Gefangenenkategorie werden die Zellen dieser Gefangenen täglich kontrolliert, regelmäßig durchsucht, und die Fortbewegung der Gefangenen außerhalb der Zellen erfolgt nur in Handschellen.⁶⁷³ Die Arbeit wird unter Berücksichtigung der Anforderungen an ihre Unterbringung in den dafür eingerichteten Zellen organisiert. Sie haben das Recht auf einen täglichen Hofgang von anderthalb Stunden, bei guter Führung auf zwei Stunden. Die zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten werden nach Ankunft in der Besserungskolonie des besonderen Haftregimes zunächst für mindestens zehn Jahre unter verschärften Vollzugsbedingungen untergebracht. Die Verlegung von verschärften Bedingungen zu gewöhnlichen erfolgt gem. Art. 124 Abs. 6 StrVollstrG RF. Wenn ein Verurteilter während der Untersuchungshaft keine Verstöße gegen die Ordnung begangen hat, für die er mit einer Einweisung in den Karzer bestraft wurde, wird seine Zeit unter verschärften Bedingungen ab dem Tag der Inhaftierung berechnet. Nach Verbüßung mindestens weiterer zehn Jahre unter gewöhnlichen Vollzugsbedingungen können die Verurteilten unter erleichterte Bedingungen gemäß Art. 124 Abs. 2 StrVollstrG RF gestellt werden.

Verurteilte, die die Hausordnung böswillig stören und die Strafe unter erleichterten Bedingungen verbüßen, werden in gewöhnliche oder verschärfte Vollzugsbedingungen verlegt, Verurteilte, die die Strafe unter gewöhnlichen Bedingungen verbüßen – in verschärfte Vollzugsbedingungen. Eine wiederholte Verlegung in gewöhnliche oder erleichterte Vollzugsbedingungen ist jeweils nach zehn Jahren möglich.

Die Verwendung von Geldmitteln für den Erwerb von Nahrungsmitteln etc., die Anzahl und die Arten der Besuche, die Zahl der zugesandten und mitgebrachten Pakete unterscheiden sich nicht von den Haftbedingungen, die für das besondere Haftregime aufgestellt sind und richten sich entsprechend Art. 125 StrVollstrG RF danach, ob der Verurteilte die Strafe unter gewöhnlichen, erleichterten oder verschärften Bedingungen verbüßt.

10.9.5 Haftbedingungen in Gefängnissen⁶⁷⁴

In Gefängnissen erfolgt die Unterbringung regelmäßig in verschlossenen Gemeinschaftszellen. Soweit erforderlich, können Verurteilte durch einen zu begründenden Beschluss des Gefängnisleiters und mit Einverständnis des Staats-

673 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 323.

674 Vgl. Art. 131 StrVollstrG RF.

anwaltes zur besonderen Isolierung und als Ausdruck der Strafschärfung in Einzelzellen untergebracht werden. Auch in den Gefängnissen wird dem Differenzierungsgrundsatz des Art. 80 StrVollstrG RF Rechnung getragen, insbesondere durch die getrennte Unterbringung von Verurteilten des allgemeinen und des strengen Haftregimes sowie eine Isolierung der Gefängnishäftlinge von hierhin Verlegten und zur Erledigung der Hausarbeiten im Gefängnis Belassenen.

Hofgänge der Gefängnisinsassen erfolgen zellenweise zur Tageszeit an frischer Luft auf einem speziell dafür eingerichteten Teil des Gefängnisterritoriums.

*10.9.5.1 Allgemeines Haftregime*⁶⁷⁵

Unter allgemeinem Haftregime dürfen die Gefangenen zusätzlich zu den in Art. 88 Abs. 2 StrVollstrG RF genannten Beträgen monatlich Geld in Höhe des Mindestarbeitslohns von privaten Konten für den Erwerb von Nahrungsmitteln etc. ausgeben. Sie können in einem Jahr zwei kurze und zwei lange Besuche sowie zwei zugesandte oder mitgebrachte Pakete und zwei Päckchen empfangen. Vorgesehen ist ein täglicher Hofgang von anderthalb Stunden.

*10.9.5.2 Strenges Haftregime*⁶⁷⁶

Verurteilten unter strengem Haftregime in Gefängnissen ist es erlaubt, monatlich Geld von Privatkonten in Höhe von 60% des Mindestarbeitslohns für den Erwerb von Nahrungsmitteln etc. auszugeben. Sie dürfen in einem Jahr nur zwei kurze Besuche sowie ein Paket und ein Päckchen empfangen. Die Dauer des täglichen Hofgangs ist auf eine Stunde beschränkt.

675 Vgl. Art. 131 Abs. 4 StrVollstrG RF.

676 Vgl. Art. 131 Abs. 5 StrVollstrG RF.

Tab. 8: Haftbedingungen

Art der Besserungseinrichtung, des Haftregimes und der Haftbedingungen	Gefangene	Unterbringung	Bewegungsmöglichkeiten	Verfügungsgewalt über Geld von Privatkonten	Anzahl der Pakete und Päckchen	Anzahl der kurzen und langen Besuche
1.) Siedlungskolonien - Verurteilte aufgrund von Fahrlässigkeitsdelikten - Ersttäter bei Straftaten geringer oder mittlerer Schwere - aus Kolonien des allgemeinen und schweren Haftregimes Verlegte	Gemeinschaftsunterkünfte, nicht bewacht, aber unter Aufsicht der Verwaltung	bewegen sich von morgens bis abends innerhalb der Kolonie frei, können Zivilkleidung tragen und Wertgegenstände bei sich haben	uneingeschränkt	ohne Begrenzung	ohne Begrenzung	
2.) Besserungskolonien des allgemeinen Haftregimes - männliche Täter, die weder in das strenge noch das besondere Haftregime noch in ein Gefängnis eingewiesen wurden - Frauen, sofern keine Rückfalltäterinnen						

Art der Besetzungseinrichtung des Haftregimes und der Haftbedingungen	Gefangene	Unterbringung	Bewegungsmöglichkeiten	Verfügungsgewalt über Geld von Privatkonten	Anzahl der Pakete und Päckchen	Anzahl der kurzen und langen Besuche
a) erleichterte Bedingungen		Gemeinschaftsunterkünfte	ungehinderte Bewegung im Wohnheim von morgens bis abends und nach draußen in eine Hofecke	uneingeschränkt	12 Pakete 12 Päckchen	6 kurze 6 lange
b) gewöhnliche Bedingungen		verschlossene Gemeinschaftsunterkünfte (Schlafsäle, Zugang zu Toiletten- und Freizeiträumen)	ungehinderte Bewegung im Wohnheim von morgens bis abends und nach draußen in eine Hofecke	in Höhe des dreifachen Mindestarbeitslohnes	6 Pakete 6 Päckchen	6 kurze 4 lange
c) verschärfte Bedingungen		verschlossene Räume	1,5 Stunden Hofgang	in Höhe des zweifachen Mindestarbeitslohnes	3 Pakete 3 Päckchen	2 kurze 2 lange

Art der Besserungseinrichtung, des Haftregimes und der Haftbedingungen	Gefangene	Unterbringung	Bewegungsmöglichkeiten	Verfügungsgewalt über Geld von Privatkonten	Anzahl der Pakete und Päckchen	Anzahl der kurzen und langen Besuche
3. Besserungskolonien des strengen Haftregimes	- männliche Ersttäter besonders schwerer Verbrechen - Rückfalltäter und gefährliche Rückfalltäter bei vorangegangener Freiheitsstrafe					
a) erleichterte Haftbedingungen		Gemeinschaftsunterkünfte	ungehinderte Bewegung im Wohnheim von morgens bis abends und nach draußen in eine Hofecke	in Höhe des dreifachen Mindestarbeitslohnes	6 Pakete 6 Päckchen	4 kurze 4 lange
b) gewöhnliche Haftbedingungen		Gemeinschaftsunterkünfte	ungehinderte Bewegung im Wohnheim von morgens bis abends und nach draußen in eine Hofecke	in Höhe des zweifachen Mindestarbeitslohnes	4 Pakete 4 Päckchen	3 kurze 3 lange
c) verschärfte Haftbedingungen		verschlossene Räume	1,5 Stunden Hofgang	in Höhe des Mindestarbeitslohnes	2 Pakete 2 Päckchen	2 kurze 1 lange

Art der Besserungseinrichtung, des Haftregimes und der Haftbedingungen	Gefangene	Unterbringung	Bewegungsmöglichkeiten	Verfügungsgewalt über Geld von Privatkonten	Anzahl der Pakete und Päckchen	Anzahl der kurzen und langen Besuche
4. Besserungskolonien des besonderen Haftregimes	<ul style="list-style-type: none"> - verurteilte männliche besonders gefährliche Rückfälltäter - zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte - Verurteilte bei Ersetzung der Todesstrafe im Wege der Begnadigung durch zeitige oder lebenslange Freiheitsstrafe 					
a) erleichterte Haftbedingungen		Gemeinschaftsunterkünfte	ungehinderte Bewegung im Wohnheim von morgens bis abends und nach draußen in eine Hofecke	in Höhe des zweifachen Mindestarbeitslohnes	4 Pakete 4 Päckchen	3 kurze 3 lange
b) gewöhnliche Haftbedingungen		Gemeinschaftsunterkünfte	ungehinderte Bewegung im Wohnheim von morgens bis abends und nach draußen in eine Hofecke	in Höhe des Mindestarbeitslohnes	3 Pakete 3 Päckchen	2 kurze 2 lange
c) verschärfte Haftbedingungen		Unterkünfte des Zellentyps	1,5 Stunden Hofgang	70% des Mindestarbeitslohnes	1 Paket 1 Päckchen	2 kurze

Art der Besondereinrichtung, des Haftregimes und der Haftbedingungen	Gefangene	Unterbringung	Bewegungsmöglichkeiten	Verfügungsgewalt über Geld von Privatkonten	Anzahl der Pakete und Päckchen	Anzahl der kurzen und langen Besuche
d) Bedingungen bei lebenslanger Freiheitsstrafe		Unterbringung in Zellen zu zweit	1,5 Stunden Hofgang, bei guter Führung 2 Stunden	in Abhängigkeit von den jeweiligen Haftbedingungen des besonderen Haftregimes für den einzelnen Gefangenen		
5. Gefängnisse	<ul style="list-style-type: none"> - wegen besonders schwerer Verbrechen zu mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe Verurteilte - besonders gefährliche Rückfalltäter - böswillige Störer 					
a) allgemeines Haftregime		verschlossene Gemeinschaftszellen	1,5 Stunden Hofgang	in Höhe des Mindestarbeitslohnes	2 Pakete 2 Päckchen	2 kurze 2 lange
b) strenges Haftregime		verschlossene Gemeinschaftszellen	1 Stunde Hofgang	60% des Mindestarbeitslohnes	1 Paket 1 Päckchen	2 kurze

11. Erzieherische Einwirkung

Kapitel 15 des StrVollstrG RF widmet sich der erzieherischen Einwirkung auf die Strafgefangenen. Gem. Art. 9 Abs. 2 StrVollstrG RF ist die Erziehungsarbeit eines der wesentlichen Mittel der Besserung der Verurteilten. Sie soll die Besserung der Verurteilten sowie die Verhinderung neuer Straftaten bewirken.⁶⁷⁷

Der Erziehungsgedanke als solcher ist in Deutschland nur noch aus dem Jugendstrafrecht bekannt. In Bezug auf Erwachsene wird der Begriff „Erziehung“ direkt nicht mehr⁶⁷⁸ gebraucht. Vielmehr soll der in die Freiheit zurückkehrende Straftäter über die Grundqualifikationen eines sozial handlungsfähigen Menschen verfügen. Dies soll durch Behandlungsmaßnahmen im weiten Sinn ermöglicht werden. Ziel ist dabei die gesellschaftliche Reintegration des Gefangenen und die Befähigung zu einem sozial verantwortlichen Leben ohne Straftaten.⁶⁷⁹

11.1 Ziele und Formen der Erziehungsarbeit

Art. 109 Abs. 1 StrVollstrG RF definiert die Erziehungsarbeit als die auf die „*Besserung der Gefangenen, auf die Herausbildung einer respektvollen Einstellung zum Menschen, zur Gesellschaft, zur Arbeit, zu den Normen, Regeln und Traditionen des menschlichen Zusammenlebens und auf die Erhöhung ihres Bildungs- und Kulturniveaus*“ gerichtete Tätigkeit. Sie soll unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten der Persönlichkeit und des Charakters der Gefangenen und der Umstände der von ihnen begangenen Straftaten erfolgen.⁶⁸⁰ Die Erziehungsarbeit ist ein Mittel zur Resozialisierung der Persönlichkeit des Verurteilten, weil sie über zielgerichtete Besserungseinwirkung geistigen Einfluss auf sie ausübt und ihm ein sozial nützliches Lebensmuster nach der Entlassung aufzeigt.⁶⁸¹

677 Vgl. Mironov/Mihlin/Seliverstov 2003, S. 282.

678 Die Reichsratsgrundsätze von 1923 in Deutschland waren geprägt vom Vollzugsziel der erzieherischen Einwirkung auf die Inhaftierten zum Zweck der Rückfallverhütung. Im „Amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes nebst Begründung“ von 1927 waren Leitprinzipien die Vertiefung des Erziehungsgedankens sowie die Verstärkung der rechtlichen Garantien der Inhaftierten. Vollzugsziel blieb die Rückfallverhütung, am System des Stufenstrafvollzuges als Erziehungsmittels wurde festgehalten. Vgl. Laubenthal 2007, Rn. 117 ff.

679 Vgl. Kaiser/Schöch 2002, § 6, Rn. 10 ff; Laubenthal 2007, Rn. 157 ff.; Walter 1999, Rn. 157 ff.

680 Vgl. Art. 109 Abs. 4 StrVollstrG RF.

681 Vgl. Mironov/Mihlin/Seliverstov 2003, S. 283.

Der Erziehungsprozess unter Bedingungen des Freiheitsentzuges stellt sich nach russischem Verständnis dar als die Gesamtheit objektiver und subjektiver Faktoren der Einwirkung auf die Gefangenen. Zu den objektiven Faktoren zählen die in den Einrichtungen vorgehaltenen Haftbedingungen für die jeweiligen Rechtsbrecher sowie die materielle und betriebliche Ausstattung. In dieser Hinsicht kann auf ein eher repressives und auf individueller Abschreckung basierendes Erziehungsverständnis geschlossen werden. Als subjektive Faktoren gelten die zielgerichtete Tätigkeit der Mitarbeiter des Strafvollzuges sowie deren berufliche und psychologisch-pädagogische Fähigkeiten.⁶⁸²

Die rechtliche Ausgestaltung des Erziehungsprozesses verfolgt vor allem pädagogische Ziele, wobei auch hier ein repressives Erziehungsverständnis zu dominieren scheint. Denn die strikte Erfüllung von Rechtsnormen habe erzieherische Bedeutung insofern, als es die Verurteilten die Einhaltung von Verhaltensnormen lehre sowie ihre Achtung vor dem Gesetz fördere. Schließlich werde durch die rechtlichen Regelungen zum Erziehungsprozess in den Besserungseinrichtungen dessen strenge Zielgerichtetheit und Organisiertheit erreicht.⁶⁸³

In den Besserungseinrichtungen hat das Justizministerium der RF deshalb einen psychologischen Dienst eingerichtet. Dessen Hauptaufgaben sind die Erarbeitung und Einführung wissenschaftlich fundierter Methoden und Programme zur psychologisch-pädagogischen Untersuchung der Persönlichkeit des Verurteilten und der Korrektur seines Verhaltens.⁶⁸⁴ Die Erziehungsarbeit mit Verurteilten wird abgestuft organisiert unter Berücksichtigung der Art der Besserungseinrichtung, der Strafdauer, der Bedingungen der individuellen, Gruppen- oder Massenunterbringungsformen und auf der Grundlage psychologisch-pädagogischer Methoden.⁶⁸⁵

Für die Organisation der Erziehungsarbeit zeichnen vor allem die Mitarbeiter der Besserungseinrichtungen verantwortlich, die den Prozess der erzieherischen Einflussnahme begleiten: die Leiter der Besserungseinrichtungen, die Abteilungsleiter, Psychologen und andere Mitarbeiter, die unmittelbar mit den Gefangenen arbeiten.⁶⁸⁶ Der jeweilige Abteilungsleiter hat die Pflicht, die Erziehungsmaßnahmen zu organisieren. In Einrichtungen, in denen Erziehungscentren gegründet sind, übernimmt diese Aufgabe der Leiter dieses Zentrums. Das System der Abteilungen ist wesentliches Organisationsmittel des Erziehungsprozesses in den Einrichtungen. Im Rahmen der Abteilungen wird ein System der Wechselbeziehungen unter den Verurteilten geschaffen, das die

682 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 282.

683 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 282.

684 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 282.

685 Vgl. Art. 110 Abs. 2 StrVollstrG RF.

686 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov*, 2003, S. 284.

Möglichkeit gibt, die Persönlichkeit von allen Seiten zu beleuchten und eine zielgerichtete erzieherische Einwirkung zu erreichen.⁶⁸⁷

Die pädagogischen Kollektive der Bildungseinrichtungen leisten gem. Art. 112 StrVollstrG RF der Verwaltung der Besserungseinrichtung bei der Erziehungsarbeit Hilfe.

Im Rahmen der Erziehungsarbeit sind einzelne Maßnahmen vorgesehen, deren Teilnahme wiederum bei der Bestimmung der jeweiligen Besserungsstufe sowie bei der Anwendung von Motivations- und Disziplinarmaßnahmen Berücksichtigung finden. Die Einstellung des Verurteilten dazu kann als ein Kriterium der Besserung bei der Gewährung von vorzeitiger Entlassung, Amnestien, Begnadigungen herangezogen werden.⁶⁸⁸

Die Forderung einer differenzierten Herangehensweise an Erziehungsarbeit resultiert nicht nur aus internationalen Abkommen zur Behandlung Strafgefangener, sie ist vielmehr bedingt durch die Praxis des Strafvollzuges. Der Differenzierungs- und Individualisierungsgrundsatz ist auch im Bereich der Erziehungsarbeit zwingend zu beachten. Die individuelle Arbeit mit den Gefangenen ermöglicht die Verwirklichung der Ziele der Strafvollstreckung – der Besserung des Verurteilten und die Verhinderung neuer Straftaten. Die Tätigkeit des psychologisch-pädagogischen Dienstes ist insbesondere darauf ausgerichtet. Die Praxis in russischen Strafvollzugseinrichtungen zeigt nämlich, dass sogar gut organisierte Gruppen- und Massenerziehungsmaßnahmen nicht zu einer effektiven Besserung der Gefangenen führen, wenn sie ohne Verbindung zu den verschiedenen Arten der individuellen Arbeit angewendet werden.⁶⁸⁹

Nach Art. 110 StrVollstrG RF ist eine die Besserung der Gefangenen fördernde Erziehung auf den Gebieten der Moral, des Rechts, der Arbeit und der Körperkultur vorgesehen.

Die rechtliche Erziehung ist die Hauptform der Erziehungsarbeit. Dies wird damit begründet, dass vielfach Defekte im Rechtsbewusstsein der Menschen, die Missachtung der Gesetze sowie eine verfälschte Vorstellung über die Gesetzerfordernisse die Gefangenen zu den Straftaten führen würden. Ziel der rechtlichen Erziehung ist entsprechend die Einübung von Fertigkeiten zur Achtung vor dem Gesetz und die Erarbeitung eines beständigen rechtstreuen Verhaltensmechanismus'. Die Formen dieser Arbeit sind verschieden. Es finden Vorlesungen, Übungen zu rechtlichen Themen, individuelle Aufklärungsgespräche, juristische Konsultationen u. ä. statt.⁶⁹⁰

Die Erziehung auf dem Gebiet der Arbeit ist traditionell als eine der wichtigsten Richtungen der erzieherischen Einflussnahme anerkannt. Die rechtliche

687 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov*, 2003, S. 285.

688 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 282.

689 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 286.

690 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 285.

Grundlage für Erziehung durch Arbeit findet sich in Art. 103 StrVollstrG RF. Die Arbeit soll die Gefangenen befähigen, nach ihrer Entlassung in die Gesellschaft einer nützlichen und sinnvollen Tätigkeit nachzugehen.⁶⁹¹

Erziehung auf dem Gebiet der Moral ist gerichtet auf die Herausbildung von Ehrlichkeit, Anständigkeit, Verantwortlichkeit, Pflichtgefühl und Selbstwertgefühl, auf die Erhöhung des geistigen Niveaus des Menschen.⁶⁹² Eine entscheidende Rolle bei der sittlichen Erziehung spielt auch die Glaubensfreiheit. In den vergangenen Jahren ist es komplizierter geworden, in den Einrichtungen für die Ausübung der verschiedenen Religionen die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen bereitzustellen, wozu die Verwaltung gem. Art. 14 StrVollstrG RF allerdings verpflichtet ist.⁶⁹³ Zahlreiche Kirchen und Gebetsstuben sind daher Teil des Strafvollstreckungssystems.

Die physische Erziehung erfolgt zur Entwicklung und zur Stärkung des physischen Zustands der Gefangenen sowie ergänzend zur Unterstützung der geistigen und psychischen Entwicklung. Hierzu gehören die Organisation von sportlichen Wettkämpfen, Spielen, Beschäftigungen in Sportgruppen usw. Die Tagesordnung sieht für Gefangene physische Betätigung vor.⁶⁹⁴

11.2 Initiativgruppen

Eigene sogenannte „Initiativgruppen“ der Gefangenen, die unter Kontrolle der Verwaltung tätig sind, werden gem. Art. 111 StrVollstrG RF gegründet. Die Gefangenen schließen sich freiwillig in diesen Gruppen zusammen, organisieren und verwalten sich selbst.⁶⁹⁵ Mit Blick auf die besonderen Anforderungen an die Isolation der Verurteilten im Prozess der Strafverbüßung, auf die Organisation und die Sicherstellung des Haftregimes werden Initiativgruppen in Gefängnissen, unter Verurteilten, die in Räumen des Zellentyps in Besserungseinrichtungen des besonderen Haftregimes untergebracht sind, in Besserungseinrichtungen des besonderen Haftregimes für zu lebenslange Freiheitsstrafe Verurteilte und bei verurteilten Männern in Besserungseinrichtungen des allgemeinen und besonderen Haftregimes, die aufgrund eines böswilligen Verstoßes in Einzelzellen gem. Art. 115 Abs. 1 d StrVollstrG RF bis zu einem Jahr verlegt worden sind, nicht gebildet.

Mitglied einer Initiativgruppe kann jeder Gefangene freiwillig werden. Die Gruppen bestehen in der Regel aus Räten der Kolonie, der Abteilungen und der

691 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 285.

692 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 285.

693 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 285.

694 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 285.

695 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 288.

einzelnen Sektionen. Die Anzahl und die Bezeichnung der Sektionen können mit Blick auf die Besonderheiten der jeweiligen Besserungseinrichtung variieren. In der Regel erfüllen die Sektionen die Arbeit entsprechend der Hauptrichtungen der Tätigkeit der Besserungseinrichtungen. So existieren zum Beispiel Sektionen zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen, Sektionen für die Produktion, den allgemeinbildenden Unterricht, das berufliche Lernen sowie Sport-, Kultur- und Sanitäts-Sektionen. Den Gruppen sollen Kollektivräte vorstehen. Diese werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Gefangenen gewählt, die von den anderen Gefangenen selbst positiv eingeschätzt werden.⁶⁹⁶

Die Arbeit mit den Initiativgruppen gilt als eine der wichtigsten Formen der erzieherischen Einflussnahme. Die Arbeit der Gruppen soll nach dem Willen des Gesetzgebers anderen Verurteilten in der geistigen, beruflichen und körperlichen Entwicklung Hilfe leisten, nützliche Initiativen der Verurteilten entwickeln und auf die Besserung der Verurteilten positiv Einfluss nehmen. Sie soll ferner bei der Verwaltung und Lösung von Fragen der Arbeit, des Daseins und der Freizeit, bei der Herstellung von Disziplin und Ordnung sowie bei der Bildung gesunder Beziehungen und Konfliktlösungsmodellen unter den Verurteilten helfen.⁶⁹⁷ Die Initiativgruppen können auch andere Aufgaben übernehmen, sofern sie nicht den Zielen, der Ordnung und den Haftbedingungen widersprechen. Die Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen zu Fragen der Arbeitsorganisation und der Alltags- und Freizeitgestaltung in der Einrichtung teilzunehmen sowie Vorschläge zu ihrer Verbesserung einzubringen. Sie können an der Beurteilung von Verurteilten teilnehmen und die leitenden Organe der Initiativgruppen wählen und als solche gewählt werden.

Zwar genießen Mitglieder der Initiativgruppen keine zusätzlichen Haftvergünstigungen. So ist es der Verwaltung gem. Art. 111 Abs. 4 S. 2 StrVollstrG RF zum Beispiel verboten, die Gefangenen der Initiativgruppen mit Befugnissen zur Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung zu versehen. Die aktive Beteiligung an der Arbeit dieser Organisationen wird jedoch bei der Einschätzung des Grades der Besserung entsprechend berücksichtigt und kann zu Auszeichnungen im Sinne des Art. 113 Abs. 1 StrVollstrG RF führen.⁶⁹⁸

Die Gruppen stehen unter ständiger Aufsicht der Verwaltung. Die in Kollektivräten getroffenen Entscheidungen gelten nur, wenn sie durch den Anstaltsleiter bestätigt werden.⁶⁹⁹

Eine sehr wichtige andere Aufgabe der Initiativgruppen ist die Sozialhilfe für die Verurteilten und ihre Familien. Dafür steht in bestimmtem Maße ein all-

696 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 288.

697 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 287.

698 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 288.

699 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 288.

gemeiner Fonds materieller Unterstützung zur Verfügung. Dessen Gelder werden auf Beschluss der Abteilung Sozialhilfe ausgegeben. Der Beschluss ist zu protokollieren und vom Anstaltsleiter zu bestätigen. Die Mittel können für die zu Entlassenden, für Verurteilte und deren Verwandte, die aus objektiven Gründen nicht genügend Geld auf ihren Privatkonten haben, für die Verbesserung der sozialen Alltagsbedingungen in den Einrichtungen und für die Auszeichnung einzelner Verurteilter ausgegeben werden.⁷⁰⁰

Einerseits scheint bei diesen Initiativgruppen das sowjetische Konzept der Kollektiverziehung durch. Andererseits handelt es sich um ein historisch gewachsenes System der Gefangenenmitverantwortung, das den Gefangenen immerhin weitergehende Rechte zubilligt als im Rahmen der deutschen Gefangenenmitverantwortung nach § 160 StVollzG üblich.

11.3 Motivationsmaßnahmen

Die Anwendung von Motivationsmaßnahmen gem. Art. 113 StrVollstrG RF gegenüber zu Freiheitsstrafe Verurteilten ist ein Mittel der erzieherischen Einflussnahme, mit deren Hilfe die Verwaltung der Besserungseinrichtung gutes Verhalten, eine gewissenhafte Arbeitseinstellung, zum Lernen, zur aktiven Teilnahme an der Arbeit der Initiativgruppen der Verurteilten und an Erziehungsmaßnahmen hervorhebt. Auszeichnungen gibt es für einmalige positive Handlungen als auch für positives Verhalten während des Vollzuges insgesamt. Solche Motivationsmaßnahmen gelten als eines der wichtigsten Mittel, ein rechtstreues Verhalten bei den Verurteilten zu fördern.⁷⁰¹ Dabei bedeutet „rechtstreues Verhalten“ eine gewissenhafte Erfüllung der Pflichten, die Einhaltung der Verhaltensregeln während der Arbeits- und Freizeit sowie der in der Einrichtung aufgestellten Tagesordnung.⁷⁰² Die gewissenhafte Arbeitseinstellung umfasst die Erfüllung der gestellten Aufgaben, der Arbeitsnormen, die Einhaltung der Arbeitsdisziplin, der Sicherheitsvorschriften usw.⁷⁰³ Die Bewertung der Einstellung zum Lernen erstreckt sich lediglich auf die dazu Verpflichteten, was andererseits auch bei der Feststellung des Besserungsgrades berücksichtigt wird. Die aktive Teilnahme an Erziehungsmaßnahmen sowie an der Arbeit der Initiativgruppen wird nicht ausschließlich an der puren Anwesenheit der Verurteilten gemessen, sondern vielmehr an gezeigten Initiativen, an der der Verwal-

700 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 289.

701 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 295.

702 Vgl. hierzu auch Art. 11 StrVollstrG RF.

703 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 295.

tung bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen geleisteten Unterstützung oder an der Arbeit in den Initiativgruppen.⁷⁰⁴

Das Gesetz unterscheidet zwei Gruppen der in der Regel schriftlich zu erlassenden Motivationsmaßnahmen in Abhängigkeit von ihrer Bedeutung und der rechtlichen Folgen für die Gefangenen. Zur ersten Gruppe gehören die Maßnahmen, die nicht mit einer wesentlichen Änderung der Haftbedingungen verbunden sind, sondern innerhalb der jeweiligen Einrichtung vollzogen werden. In dieser Gruppe lassen sich weitere drei Untergruppen unterscheiden. In Art. 113 Abs. 1 StrVollstrG RF sind namentlich Auszeichnungen moralischen Charakters,⁷⁰⁵ Auszeichnungen materieller Art⁷⁰⁶ und Auszeichnungen, die sich auf das Haftregime beziehen,⁷⁰⁷ genannt.

Zur zweiten Gruppe gehören die Maßnahmen, die eine wesentliche Änderung der Haftbedingungen zur Folge haben können. Bei positivem Auftreten der Gefangenen können in diesem Kontext Verlegungen nach Art. 78 Abs. 2 und Art. 87 StrVollstrG RF erfolgen. Zum Ziel der weiteren Besserung kommt nach Verbüßung des gesetzlich vorgesehenen Teils der Strafzeit ferner der Ersatz des Straffestes durch eine mildere Form der Strafe in Betracht. Schließlich kann bei positiv in Erscheinung tretenden Verurteilten ein Gnadengesuch gestellt werden.

Die Möglichkeit, Maßnahmen der einen oder der anderen Gruppe anzuwenden, hängt im Wesentlichen von der Art der Besserungseinrichtung sowie vom Verhalten der Verurteilten ab. Für Jugendliche sieht Art. 134 StrVollstrG RF ein

704 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 295.

705 In Form der Belobigung, die gem. Art. 114 Abs. 1 StrVollstrG RF mündlich oder schriftlich gehen kann.

706 Das Gesetz nennt Geschenke, Geldprämien, die Erlaubnis, ein zusätzliches Paket zu erhalten (pro Jahr maximal vier), die Erlaubnis, zusätzlich Geld für den Erwerb von Nahrungsmitteln und Gegenständen der Grundversorgung auszugeben.

707 Es sind dies: die Erlaubnis, einen weiteren kurzen oder langen Besuch zu empfangen (pro Jahr maximal vier), die Verlängerung des Hofgangs für Verurteilte, die unter verschärften Bedingungen der Strafverbüßung in Besserungskolonien und Gefängnissen untergebracht sind, auf bis zu zwei Stunden am Tag bis zu einem Monat sowie die vorzeitige Aufhebung einer zuvor auferlegten Maßregel. Die vorzeitige Aufhebung einer zuvor auferlegten Maßregelung ist frühestens drei Monate ab dem Tag der Auferlegung der in Art. 115 Abs. 1 Punkt „a“ und „b“ und Art. 136 Punkt „b“ genannten Maßregelungen und frühestens sechs Monate ab dem Tag der Verbüßung der in Art. 115 Abs. 1 Punkt „c“, „d“, „e“ und „f“ genannten Maßregelungen zulässig. Bei einem Verurteilten, gegen den eine nicht gelöschte oder nicht getilgte Maßregelung fortwirkt, kann eine Motivationsmaßnahme nur in Form der vorzeitigen Aufhebung der auferlegten Maßregelung erfolgen.

Nach Art. 113 Abs. 2 StrVollstrG RF kann bei Verurteilten in Siedlungskolonien zur Motivation sogar die Erlaubnis zum Aufenthalt außerhalb der Siedlungskolonie an arbeitsfreien - und Feiertagen erteilt werden.

eigenständiges System von Motivationsmaßnahmen vor, das neben dem für Erwachsene angewendet wird.

Das System der Motivationsmaßnahmen ist erziehungspsychologisch sicherlich sinnvoll. Während sie in Deutschland nur in einzelnen aktuell verabschiedeten Jugendstrafvollzugsgesetzen Erwähnung finden, verfügen sie in Russland über eine lange Tradition. Angesichts der Möglichkeit, durch Belobigungsmaßnahmen eine Verlegung unter mildere Haftbedingungen u. ä. zu erreichen, kommt ihnen eine erhebliche Bedeutung zu, auch wenn diese gleichsam disziplinierenden Charakter hat.

11.4 Sicherheit und Ordnung

„Sicherheit und Ordnung“⁷⁰⁸ im deutschen Recht stellen unbestimmte Rechtsbegriffe dar, d. h. ihre Anwendung unterliegt der gerichtlichen Nachprüfung. Als Begriffspaar spielen sie im deutschen StVollzG eine wichtige Rolle. So ist der elfte Titel des zweiten Abschnitts des deutschen Strafvollzugsgesetzes allein diesem Thema gewidmet.

Der Begriff der Sicherheit umfasst einerseits die Abwendung von konkreten Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt. Andererseits soll der durch den Freiheitsentzug begründete Gewahrsam vor Gefährdungen durch Flucht aus der Anstalt oder durch Befreiung von außen gesichert werden.⁷⁰⁹ Unter dem Begriff der Ordnung ist das geordnete Zusammenleben in sozialer Verantwortung in der Anstalt zu verstehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es in einem behandlungsorientierten Vollzug auch und gerade notwendig ist, Konflikte auszutragen. Deshalb führt eine gewisse durch gelegentliche Einzelstörungen (z. B. andere Meinungen, Übertretungen von technisch-organisatorischen Anstaltsvorschriften oder lästiges Verhalten) hervorgerufene Unordnung, in der Regel nicht zu einer Gefährdung der Funktionsfähigkeit der allgemeinen Lebensbezüge oder der Behandlung an sich. Diese „Unordnung“ darf deshalb auch nicht Anknüpfungspunkt für Ordnungsvorschriften sein.⁷¹⁰

Nach § 81 Abs. 1 StVollzG ist das Verantwortungsbewusstsein des Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt zu wecken und zu fördern. Dieses sogenannte „Selbstverantwortungsprinzip“ hat zum Ziel, dass Sicherheit und Ordnung in der Anstalt primär auf der Grundlage eines verantwortungsbewussten Umgangs miteinander gewährleistet werden sollen.⁷¹¹ Entgegen der früher vorherrschenden rein repressiven Interpretation der Begriffe soll sich der moderne Behandlungsvollzug nach der Intention des Ge-

708 Vgl. §§ 81 ff. StVollzG.

709 Vgl. *Callies/Müller-Dietz* 2005, § 81, Rn. 4.

710 Vgl. *Callies/Müller-Dietz* 2005, § 81, Rn. 4.

711 Vgl. *Laubenthal* 2007, Rn. 692.

setzgebers heute in erster Linie am Vollzugsziel einer künftigen sozial verantwortlichen Lebensführung des Verurteilten ohne weitere Straftaten orientieren. Dies setzt voraus, dass die Inhaftierten vorgegebene Regeln für ein geordnetes Zusammenleben erlernen und befolgen. Entsprechend soll gem. § 81 Abs. 1 StVollzG primär seine Einsicht gefördert werden, sich ordnungsgemäß zu verhalten.⁷¹² Nur subsidiär können den Gefangenen nach § 81 Abs. 2 StVollzG daher besondere Pflichten und Beschränkungen präventiver oder repressiver Art zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auferlegt werden, d. h. erst dann, wenn andere Maßnahmen nicht zur notwendigen Einsicht führen.⁷¹³ Sicherungs-,⁷¹⁴ Disziplinar-⁷¹⁵ und Zwangsmaßnahmen⁷¹⁶ kommen nur als ultima ratio in Betracht.

712 Vgl. *Laubenthal* 2007, Rn. 692.

713 Vgl. *Laubenthal* 2007, Rn. 693.

714 Bei den Sicherungsmaßnahmen sind zu unterscheiden: 1. allgemeine Sicherungsmaßnahmen wie Durchsuchung (§ 84 StVollzG), sichere Unterbringung (§ 85 StVollzG), erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 86 StVollzG), Festnahme (§ 87 StVollzG) und 2. besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 88 Abs. 2 StVollzG wie der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen (Nr. 1), die Beobachtung bei Nacht (Nr. 2), die Absonderung von anderen Gefangenen (Nr. 3), der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien (Nr. 4), die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände (Nr. 5), die Fesselung (Nr. 6).

715 Disziplinarfolgen sind in § 103 StVollzG abschließend normiert. Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug des Lesestoffs bis zu zwei Wochen sowie des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu drei Monaten; der gleichzeitige Entzug jedoch nur bis zu zwei Wochen,
4. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu drei Monaten,
5. die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,
6. (weggefallen)
7. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge,
8. die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten,
9. Arrest bis zu vier Wochen.

716 Die Anwendung unmittelbaren Zwangs nach §§ 94 ff. StVollzG stellt die am nachhaltigsten in Gefangenenrechte eingreifende vollzugliche Maßnahme dar. Unter unmittelbarem Zwang ist gemäß § 95 StVollzG die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen zu verstehen. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist akzessorisch, d. h. eine rechtmäßige Vollzugs- oder Sicherheitsmaßnahme muss diesem zugrunde liegen. Zudem darf er nur subsidiär nach Siche-

In den Strafvollzugsanstalten Russlands soll die Einhaltung des in Art. 82 StrVollstrG RF vorgesehenen Haftregimes zum einen durch die Art. 83 bis 86 StrVollstrG RF, zum anderen durch die Vorschriften über Disziplinarmaßnahmen als mögliche Reaktionen auf begangene Verfehlungen von Gefangenen sichergestellt werden.

So regelt Art. 83 StrVollstrG RF die Anwendung technischer Mittel in den Anstalten. Wesentliche Ziele der Anwendung technischer Mittel sind die Verhinderung von Ausbrüchen und anderer Straftaten sowie die Aufrechterhaltung der festgelegten Ordnung der Strafverbüßung. Entsprechend gewährleiste nach Auffassung der russischen Strafvollzugsforscher ein funktionierendes System technischer Mittel eine hohe Effektivität der Aufsicht und Kontrolle über das Verhalten der Gefangenen auf dem gesamten Territorium und in allen Lebensbereichen der Einrichtungen. Ein solches komplexes System der Überwachung trage demnach dazu bei, ein hohes Niveau der persönlichen Sicherheit der Gefangenen, des Personals und der Besucher zu erreichen.⁷¹⁷

Die Überwachung und Kontrolle erfolgt u. a. audiovisuell und elektronisch. Da einige technische Mittel beim Versuch, sie zu manipulieren, gesundheitliche Schäden für Personen zur Folge haben können, ist die Verwaltung verpflichtet, die Verurteilten über den Einsatz der jeweiligen Mittel der Überwachung und Kontrolle gegen Unterschrift zu informieren.

Daneben erfolgt gem. Art. 84 StrVollstrG RF in den Besserungseinrichtungen die sogenannte „operative Ermittlungstätigkeit“⁷¹⁸ durch entsprechend dazu bevollmächtigte Mitarbeiter. Diese soll die persönliche Sicherheit der Verurteilten und des Personals gewährleisten. Sie soll ferner innerhalb und während des Vollzuges geplante und begangene Straftaten und Verstöße gegen die festgelegte Ordnung feststellen, diesen vorbeugen und sie aufdecken. Die operative Ermittlungstätigkeit hat schließlich zum Ziel, nach ausgebrochenen Verurteilten

rungs- und Disziplinarmaßnahmen angewendet werden (§ 94 Abs. 2 StVollzG) und muss verhältnismäßig (§ 96 StVollzG) sein.

717 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 215.

718 Gem. Art. 1 des russischen Bundesgesetzes „Über die operative Ermittlungstätigkeit“ vom 12. August 1995 meint „operative Ermittlungstätigkeit“ die Gesamtheit staatlicher operativer Ermittlungsmaßnahmen durch dazu Bevollmächtigte, die den Schutz des Lebens, der Gesundheit, der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers, des Eigentums, der Gesellschaft und des Staates vor verbrecherischen Übergriffen bezweckt. Abschließend im genannten Gesetz genannte Mittel der operativen Ermittlungstätigkeit sind: Vernehmung von Bürgern, Einholung von Auskünften, Muster-sammlung für vergleichende Untersuchungen, Kontrollkäufe, Untersuchung von Gegenständen und Dokumenten, Beobachtung, Personenfeststellung, Besichtigung von Örtlichkeiten, Gebäuden, Anlagen, Geländeteilen und Transportmitteln, Kontrolle von Postsendungen, telegraphischen und anderen Mitteilungen, Abhören von Telefongesprächen, Aufnahme von Informationen mit technischen Verbindungen, operative Einführung, zu kontrollierende Lieferung, operatives Experiment.

zu fahnden und von Verurteilten vor Strafantritt begangene Straftaten aufzudecken. Um diese Ziele zu erreichen, hat jede Besserungseinrichtung eine operative Abteilung mit dafür ausgebildeten Mitarbeitern und entsprechender Ausrüstung.⁷¹⁹

Der Einsatz sogenannter Sicherheitsmaßnahmen in Form von physischer Gewalt, Spezialmitteln oder Waffen zur Unterbindung widerrechtlicher Handlungen von Verurteilten und zur Abwendung von Schäden an anderen sowie den Verurteilten selbst⁷²⁰ richtet sich nach Art. 86 StrVollstrG RF. Nach der Blankettnorm des Art. 86 Abs. 2 StrVollstrG RF erfolgt die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen entsprechend der Gesetzgebung der RF. Derzeit richtet sich die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen daher nach dem Gesetz der RF „Über Einrichtungen und Organe, die Strafen im Wege der Freiheitsstrafe vollstrecken“⁷²¹ vom 21. Juli 1993, hier insbesondere nach dessen Art. 30 und 31. Dieses Gesetz bestimmt vor allem die zur Gewaltausübung Berechtigten,⁷²² die Spezialmittel und die Waffen. Die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen ist an Bedingungen geknüpft. So muss die Absicht, Sicherheitsmaßnahmen in dieser Form zu ergreifen, vorher rechtzeitig angekündigt werden. Es muss in der Regel genügend Zeit gegeben werden, die entsprechende Forderung zu erfüllen, es sei denn, es besteht eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen. Ferner muss gewährleistet werden, dass den Gefangenen ein möglichst geringer Schaden zugefügt und gegebenenfalls medizinische Hilfe geleistet wird.⁷²³ Gegenüber Schwangeren, Behinderten und Jugendlichen dürfen Sicherheitsmaßnahmen in der Regel nicht angewandt werden.

Der Begriff der Sicherheit wird in Russland eher statisch i. S. der Kontrolle und Überwachung, denn als dynamisch i. S. der Kommunikation zwischen Personal und Insassen betrachtet. Damit entspricht diese Herangehensweise nicht dem in der modernen Strafvollzugswissenschaft entwickelten Konzept der „dynamischen Sicherheit“ (durch geschulte Bedienstete, im Gegensatz zu physischen und technischen Entweichungshindernissen), das auch in den EPR in

719 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 217.

720 Der russische Gesetzgeber versteht darunter: Widerstand gegen das Personal und dessen rechtmäßige Forderungen, Gewalttätigkeit, Teilnahme an Massenunruhen, Geiselnahme, Angriff auf Bürger, Begehung gesellschaftsgefährdender Handlungen, Ausbruch.

721 Vgl. http://www.businesspravo.ru/Docum/DocumShow_DocumID_65060.html, 10.07.2007.

722 Die entsprechenden Mitarbeiter des Strafvollstreckungssystems haben spezielle Mannschafts- und Führungsdienstgrade.

723 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 221 f.

Nr. 51.2⁷²⁴ besonders hervorgehoben wird. Immerhin bleibt aber festzustellen, dass die genannten Sicherheitsmaßnahmen auch in Russland per Gesetz ultima ratio sind.

11.5 Disziplinarmaßnahmen

Der russische Gesetzgeber sieht in Art. 115 StrVollstrG RF Disziplinarmaßnahmen für Verstöße gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung vor. Ein Verstoß gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung wird definiert als eine widerrechtliche, schuldhafte Handlung (oder Unterlassung) des Verurteilten, die einen Eingriff in die durch das Strafvollstreckungsrecht aufgestellten Forderungen des Haftregimes und der inneren Ordnung in den Besserungsanstalten darstellt. Nach seiner juristischen Natur ist ein solcher Verstoß eine disziplinarische Verfehlung, für deren Begehung gegen den Schuldigen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden können.⁷²⁵ Konkret beschreibt Art. 116 StrVollstrG RF, was unter Verstößen gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung zu verstehen ist. Insoweit kommt Art. 116 StrVollstrG RF eine „Schlüsselfunktion“⁷²⁶ zu, da er die Voraussetzungen für die Anwendung vieler anderer Normen des StrVollstrG RF festlegt.

Unterschieden werden zwei Arten böswilliger Verstöße gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung durch zu Freiheitsstrafe Verurteilte. Nach der Aufzählung in Art. 116 Abs. 1 StrVollstrG RF, die im Vergleich zum früher geltenden Besserungsarbeitsgesetzbuch (Art. 62 ITK) bedeutend geändert und erweitert worden ist,⁷²⁷ gelten demnach als Verstöße: die Einnahme alkoholhaltiger Getränke, narkotischer Mittel oder psychotroper Stoffe, geringfügiges Rowdytum,⁷²⁸ die Bedrohung von oder Ungehorsam gegenüber Vertretern der Verwaltung der Besserungseinrichtung⁷²⁹ oder deren Beleidigung, die Herstellung, der Besitz oder die Übergabe von verbotenen Gegenständen,⁷³⁰ die Verweigerung der Erfüllung von gerichtlich oder von einer medizinischen Kommis-

724 Dort heißt es: “The security which is provided by physical barriers and other technical means shall be complemented by the dynamic security provided by an alert staff who know the prisoners who are under their control.”

725 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 299.

726 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 300.

727 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 301.

728 Damit sind unanständiges Schimpfen auf öffentlichen Plätzen, beleidigendes Auftreten und andere gegen die gesellschaftliche Ordnung im Sinne von Art. 20.1 des „Gesetzes über administrative Rechtsverletzungen“ verstoßende Handlungen gemeint.

729 Im Sinne von Art. 321 StGB RF.

730 Im Sinne von Art. 222 StGB RF.

sion angeordneten Zwangsmaßnahmen medizinischen Charakters oder einer Pflichtbehandlung, die Organisation von Streiks oder anderem Gruppenungehorsam sowie die aktive Beteiligung daran, Homosexualität von Männern und Frauen,⁷³¹ die Organisation von Gruppierungen von Verurteilten, die sich zur Begehung derartiger Verstöße zusammengeschlossen haben oder die aktive Beteiligung daran, die Verweigerung der Arbeit oder Niederlegung der Arbeit ohne triftige Gründe.

Die zweite Gruppe der böswilligen Störungen im Sinne des Art. 116 Abs. 2 StrVollstrG RF meint wiederholte Verstöße gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung innerhalb eines Jahres, wenn dafür jeweils eine Disziplinarmaßnahme in Form der Unterbringung im Straf- oder Disziplinisolator verhängt wurde. Diese Verstöße machen 23-25% aller böswilligen Störungen aus.⁷³²

Ein Verurteilter, der Verstöße nach Art. 116 Abs. 1 und 2 StrVollstrG RF begangen hat, gilt nach einem entsprechenden Beschluss des Anstaltsleiters als böswilliger Störer der festgelegten Ordnung der Strafverbüßung, wenn ihm Disziplinarmaßnahmen nach Art. 115 Abs. 1 Punkte „c“, „d“, „e“ und „f“ sowie Art. 136 Punkt „b“ StrVollstrG RF auferlegt wurden, und zwar in der Regel für die Dauer von einem Jahr ab Verbüßung der Disziplinarmaßnahme, falls er nicht erneut gegen die festgelegte Ordnung verstößt.⁷³³

Die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen nach Verstößen gegen die festgelegte Ordnung ist eines der Mittel der erzieherischen Einwirkung auf Verurteilte.⁷³⁴ Die möglichen zu verhängenden Disziplinarmaßnahmen bei festgestellten Verstößen gegen die festgelegte Ordnung zählt Art. 115 StrVollstrG RF auf. Vor deren Anwendung werden nicht nur die Schwere, die Umstände, die gesellschaftliche Gefährlichkeit des begangenen Verstoßes und die Einstellung des Störers zur Handlung berücksichtigt, sondern auch die psychologisch-pädagogische Einschätzung des Verurteilten.⁷³⁵ Sie sollen also immer konkret auf einen bestimmten Verurteilten zugeschnitten sein.

731 Homosexualität ist nur ein böswilliger Verstoß gegen die festgelegte Ordnung, wenn die entsprechenden sexuellen Handlungen gegen den Willen des jeweils anderen durchgeführt werden, also den Straftatbestand des Art. 132 StGB RF erfüllen. Obwohl diese Rechtsverletzung im Strafvollzug recht verbreitet ist, geben die Verwaltungen der Anstalten dies ungern an die Öffentlichkeit weiter, insbesondere im Zusammenhang mit der Verhängung strenger Disziplinarmaßnahmen. So sind z. B. im Jahre 2001 im gesamten Strafvollstreckungssystem der RF nur 56 Fälle gewaltsamer homosexueller Übergriffe gemeldet worden, im Jahre 2002 sogar nur 22 solcher Fälle (vgl. *Zubkov* 2005, Art. 116, Punkt 1, Unterpunkt 7).

732 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 116, Punkt 2.

733 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 116, Punkt 3.

734 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, S. 299.

735 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 115, Punkt 1, vgl. auch Art. 117 StrVollstrG RF.

Durch das StrVollstrG RF sind einige seinerzeit sehr verbreitete und eher leichtere Disziplinarsanktionen wie Besuchsverbot, Einkaufsverbot, Verweis, zusätzlicher Putzdienst, Unterbringung im Strafisolator ohne Ausführung zur Arbeit aus dem früher geltenden Besserungsarbeitsgesetzbuch gestrichen worden.⁷³⁶ Dies könnte ein Indiz für eine nunmehr eher rigidere Disziplinierungspraxis sein, denn für diese sind Sanktionen wie die Geldbuße und die Verlegung in Einzelunterkünfte des Zellentyps und die Aufhebung des Rechts von Verurteilten in Siedlungskolonien, sich außerhalb der Unterkünfte aufzuhalten, eingeführt worden.

Auch die Disziplinarmaßnahmen lassen sich nach den Kriterien Strenge der anzuwendenden Maßnahme und Rechtsfolgen ihrer Anwendung in zwei Hauptgruppen untergliedern. Zur ersten Gruppe gehören die relativ milden Disziplinarmaßnahmen nach Art. 115 Abs. 1 a und b StrVollstrG RF, die keine zusätzlichen Beschränkungen nach sich ziehen,⁷³⁷ der Tadel und die Geldbuße bis zu 200 Rubel⁷³⁸. Zur zweiten Gruppe gehören alle anderen in Art. 115 Abs. 1 c–f und Abs. 2 StrVollstrG RF aufgezählten Maßnahmen.⁷³⁹ Disziplinarmaßnahmen dieses Typs sind inhaltlich schwierig und ihre Anwendung ist gekoppelt an den Verlust zahlreicher Rechte und die Auferlegung zahlreicher zusätzlicher Verpflichtungen nach dem StrVollstrG RF⁷⁴⁰ und den „*Regeln der Inneren Ordnung*“⁷⁴¹. Diese Disziplinarmaßnahmen stellen eine besondere Beeinträchtigung der Gefangenenrechte dar. Dennoch fehlen eine der deutschen Regelung

736 Vgl. Zubkov 2005, Art. 115, Punkt 1.

737 Vgl. Mironov/Mihlin/Seliverstov 2003, S. 299.

738 Nach Art. 117 Abs. 3 StrVollstrG RF wird die Geldbuße nur für die in Art. 116 Abs. 1 aufgezählten Verstöße gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung verhängt. Die eingezogene Summe wird in den Staatshaushalt überwiesen.

739 Also die Einweisung der Verurteilten von Besserungskolonien oder Gefängnissen in Strafisolatoren für maximal 15 Tage, die Verlegung verurteilter Männer, die böswillig gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung verstoßen und in Besserungskolonien des allgemeinen und strengen Haftregimes untergebracht sind in Gemeinschaftszellen, und die in Besserungskolonien des besonderen Haftregimes untergebracht sind in Einzelzellen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten, die Verlegung verurteilter Männer, die böswillig gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung verstoßen, in Einzelunterkünfte des Zellentyps für maximal ein Jahr und die Verlegung verurteilter Frauen, die böswillig gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung verstoßen, in Unterkünfte des Zellentyps für maximal drei Monate.

Bei Gefangenen in Siedlungskolonien können Disziplinarmaßnahmen in Form der Aberkennung des Wohnrechts außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte und in Form des Verbotes, die Gemeinschaftsunterkünfte in der arbeitsfreien Zeit zu verlassen, für maximal 30 Tage angeordnet werden.

740 Vgl. hier insbesondere die Haftbedingungen gem. Art. 118 StrVollstrG RF.

741 S. dort insbesondere Ziffer XXIII.

des § 102 Abs. 2 StVollzG entsprechende „Ultima-ratio-Bestimmung“ oder eine Regelung, die gemäß § 103 Abs. 2 StVollzG isolierende Maßnahmen zur Ausnahme machen. Vor dem Hintergrund, dass Einzelhaft für bis zu sechs Monaten bzw. sogar bis zu einem Jahr als Disziplinarmaßnahmen vorgesehen ist, muss dies als erhebliches gesetzgeberisches Manko gewertet werden. Die Kommentierung spricht lediglich davon, dass die Maßnahme nach Art. 115 Abs. 2 StrVollstrG RF eine – besonders für die Familie des Verurteilten – „sehr unerwünschte“ und deshalb nur in „äußersten Fällen“ anzuwenden sei.⁷⁴²

742 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 115, Punkt 1.

12. Entlassung und soziale Integration

Jährlich werden aus russischen Besserungskolonien ca. 200.000 Menschen entlassen. Jeder Dritte von ihnen hat seine familiären Bindungen verloren, hat keinen Lebensunterhalt und benötigt Hilfe bei der Wiedereingliederung in Alltag und Arbeit. Hinzu kommt, dass viele der Entlassenen an chronischen Krankheiten leiden oder Invaliden sind. Die fehlende Unterkunft, fehlende finanzielle Mittel und erhebliche Schwierigkeiten bei der Arbeitseingliederung verleiten viele erneut dazu, Straftaten zu begehen.⁷⁴³

Das in Art. 1 Abs. 1 StrVollstrG RF festgelegte Ziel der Besserung der Verurteilten⁷⁴⁴ und der Verhütung neuer Straftaten durch Verurteilte kann nur durch eine an der gesellschaftlichen Wiedereingliederung orientierten Gestaltung des Vollzuges erreicht werden. Dementsprechend ist die „Hilfe bei der sozialen Anpassung“ nach Art. 1 Abs. 2 StrVollstrG RF auch eine der Hauptaufgaben der russischen Strafvollstreckungsgesetzgebung. Nach Art. 179 StrVollstrG RF haben Personen nach der Strafverbüßung dieselben Pflichten und Rechte wie Bürger der RF mit den gesetzlichen Einschränkungen, die für vorbestrafte Personen gelten. Dies bedeutet, dass zunächst alle Rechtsbeschränkungen infolge der konkreten Sanktion aufgehoben sind. Gleichzeitig folgt jedoch aus Art. 86 StGB RF, dass der Verurteilte nach der Verurteilung und entsprechender Strafverbüßung eine neue besondere Rechtsstellung einnimmt, nämlich die der Vorbestraftheit. Die russische juristische Literatur unterscheidet die aus der Vorbestraftheit folgenden rechtlichen Einschränkungen in die strafrechtlichen und die allgemeinrechtlichen. Hinsichtlich der strafrechtlichen Folgen gilt gem. Art. 86 Abs. 1 StGB RF, dass eine Vorstrafe bei einem Rückfalltäter und bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist. So kann das Vorliegen einer Vorstrafe unter bestimmten Voraussetzungen zum Beispiel dazu führen, dass die Rückfalltat als gefährlich oder besonders gefährlich eingestuft wird, was wiederum Einfluss hat auf die Qualifikation der Straftat, Art und Höhe der Strafe sowie die Art der Besserungseinrichtung und die Möglichkeiten einer Strafrestaussetzung zur Bewährung.⁷⁴⁵ Die allgemeinrechtlichen Beschränkungen für Personen mit nicht getilgter oder gelöschter Vorstrafe ergeben sich damit aus allen übrigen Rechtsgebieten. Diese rechtlichen Beschränkungen haben einen auffällig ausgeprägten vorbeugenden Charakter, weshalb sie auch „krimi-

743 Vgl. *Drobinin* 2000, S. 17.

744 Vgl. oben: Die Besserung der Verurteilten soll gem. Art. 9 StrVollstrG RF eine respektvolle Einstellung zum Menschen, zur Gesellschaft, zur Arbeit, zu Normen, Regeln und Traditionen des menschlichen Zusammenlebens und die Einübung rechtstreuen Verhaltens fördern.

745 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 179, Punkt 2.

nologische“ Beschränkungen genannt werden.⁷⁴⁶ So kann beispielsweise eine vorbestrafte Person gem. Art. 19 des Gesetzes „Über die Miliz“ nicht beim Militär aufgenommen werden oder nach Art. 13 des Gesetzes „Über Waffen“ einen Waffenschein erwerben.⁷⁴⁷

Der deutsche Gesetzgeber hat durch den Integrationsgrundsatz in Art. 3 Abs. 3 StVollzG bekräftigt, dass der gesamte Vollzug darauf auszurichten ist, dem Gefangenen zu helfen, sich nach seiner Entlassung in das Leben in Freiheit einzugliedern. Daher sollen nach § 7 Abs. 2 Nr. 8 StVollzG bereits bei Erstellung des Vollzugsplans notwendige Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung getroffen werden, damit der Verurteilte nach Verbüßung seiner Strafe den Übergang zurück in die Freiheit erfolgreich bewältigt. In § 15 StVollzG sind entsprechende Maßnahmen wie Vollzugslockerungen,⁷⁴⁸ die Verlegung in den offenen Vollzug sowie Sonderurlaub normiert.

Das russische StrVollstrG RF beschäftigt sich in seinem sechsten Abschnitt, in den Kapiteln 21 und 22 (Art. 172–183) mit der Entlassung,⁷⁴⁹ mit Hilfsangeboten zur Entlassung sowie mit Kontrollmöglichkeiten über Entlassene.

12.1 Verfahren der Entlassung

Als Gründe für eine Entlassung aus dem Strafvollzug werden in Art. 172 StrVollstrG RF die Vollverbüßung der Strafe, eine Aufhebung des Urteils mit Einstellung des Verfahrens,⁷⁵⁰ die Strafaussetzung zur Bewährung,⁷⁵¹ eine Ersetzung des Strafrestes durch eine mildere Straftat,⁷⁵² die Begnadigung⁷⁵³ oder Amnestie⁷⁵⁴ sowie eine schwere Krankheit oder Invalidität⁷⁵⁵ genannt.

746 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 179, Punkt 2.

747 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 179, Punkt 2.

748 Vgl. § 11 StVollzG: Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung, Ausgang.

749 Wörtlich übersetzt handelt es sich um eine „Befreiung von der Strafverbüßung“ und bedeutet die Beendigung der Strafverbüßung (Vgl. *Zubkov*, 2005, Art. 172, Punkt 1). Der russische Gesetzgeber hat vermutlich das allgemeine Wort „Befreiung“ statt des Begriffs „Entlassung“ gewählt, weil das russische StrVollstrG RF nicht nur den Vollzug von Haftstrafen, sondern auch die Vollziehung aller anderen Sanktionen regelt.

750 Das meint eine Rehabilitation des Verurteilten infolge der Unbegründetheit seiner Beschuldigung, vgl. *Zubkov* 2005, Art. 172, Punkt 3.

751 Vgl. auch Art. 79 StGB RF.

752 Vgl. auch Art. 80 StGB RF und Art. 175 StrVollstrG RF.

753 Vgl. auch Art. 85 StGB RF und Art. 176 StrVollstrG RF.

754 Vgl. auch Art. 84 StGB RF.

755 Vgl. auch Art. 81 StGB RF.

Auch in Russland ist wie in Deutschland⁷⁵⁶ die Entlassung nach Strafe die am weitesten verbreitete Entlassungsart.⁷⁵⁷

Art. 173 StrVollstrG RF beschreibt den Vorgang der Entlassung sowie der Ausstellung und Übergabe der Entlassungspapiere. Danach sind Gefangene in der ersten Hälfte des letzten Tages der Strafverbüßung zu entlassen. Wenn das Strafen auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, wird der Verurteilte am Vortag des Wochenendes oder des Feiertages entlassen. Bei einer nach Monaten berechneten Strafdauer, endet diese am jeweiligen Tag bzw. am letzten Tag des Monats.⁷⁵⁸ Der Verurteilte erhält bei der Entlassung die ihm gehörenden Sachen und Wertgegenstände, auf seinem Privatkonto befindliches Geld, persönliche Dokumente und Wertpapiere sowie seine Entlassungs- und Arbeitspapiere ausgehändigt. Auch den Pass, das Arbeitsbuch und die Rentenbescheinigung, die sich bei der Personalakte des Verurteilten befinden, werden bei Entlassung ausgehändigt.

12.2 Vorzeitige Entlassung

Seit 2003 hat sich das Wesen des Institutes der vorzeitigen Entlassung geändert: Es wurde zu einem unverrückbaren Recht des Verurteilten, die Verwaltung der Besserungseinrichtung hat auf die vorzeitige Entlassung keinen Einfluss, und es kann nur bei der Strafhaft und der Unterbringung in einer militärischen Disziplinareinheit angewandt werden.⁷⁵⁹ Die Strafrestaussatzung zur Bewährung nach Art. 79 StGB RF ist eine der wichtigsten strafrechtlichen Motivationsnormen, die ein zunehmend breiteres Anwendungsfeld in der Praxis findet.⁷⁶⁰ Sie ist

756 2005 waren ca. 73% aller Abgänge von nach Erwachsenenstrafrecht Verurteilten aus den Justizvollzugsanstalten Vollverbüßer. Vgl. *Laubenthal* 2007, Rn. 653 mit Bezug auf Daten des Statistischen Bundesamtes. Aufgrund des darin enthaltenen Anteils an Ersatzfreiheitsstrafen ist diese Zahlenangabe aber wenig aussagekräftig. Vielmehr haben verschiedene multivariate Analysen gezeigt, dass es gelegentlich zum „Glücksspiel“ werden kann, ob Gefangene bedingt entlassen werden oder nicht. Faktoren wie Geschlecht, Alter, Strafmaß und der Ort der Strafverbüßung (welche Anstalt, welche Strafvollstreckungskammer) spielen bei den Entscheidungen eine gewichtige Rolle, vgl. *Diinckel* 1996a, S. 36 f.

757 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 172, Punkt 2.

758 Eine vorzeitige Entlassung erfolgt gem. Art. 173 Abs. 5 StrVollstrG RF am Tag des Eintreffens der entsprechenden Dokumente, falls die entsprechenden Dokumente jedoch erst nach Ende des Arbeitstages eingehen, dann wird der Gefangene am nächsten Morgen entlassen.

759 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 172, Punkt 4.

760 Zwischen 1992 und 1999 stiegen die Zahlen der bedingt vorzeitigen Entlassung unter den zu Freiheitsstrafe Verurteilten kontinuierlich an: 1992 – 9,1%, 1994 – 12,4%,

dann möglich, wenn das Gericht feststellt, dass es für die Besserung der betroffenen Personen nicht der vollständigen Verbüßung der Strafe bedarf. Dabei ist auch die Aufhebung der Zusatzstrafart möglich. Bei der Strafrestaussatzung zur Bewährung kann das Gericht dem Verurteilten die in Art. 73 Abs. 5 StGB RF vorgesehenen Pflichten⁷⁶¹ auferlegen, die für die Zeit des Strafrests erfüllt werden müssen.

Die Strafrestaussatzung zur Bewährung ist nur möglich nach Verbüßung eines Drittels der Strafe, die für eine Straftat geringer⁷⁶² oder mittlerer Schwere⁷⁶³ verhängt wurde, der Hälfte der Strafe, die für eine schwere Straftat⁷⁶⁴ verhängt wurde, von zwei Dritteln der Strafe, die für eine besonders schwere Straftat⁷⁶⁵ verhängt wurde sowie von zwei Dritteln der Strafe, die gegen eine Person verhängt wurde, deren Strafrest zur Bewährung ausgesetzt worden war, diese Bewährung jedoch nach Art. 79 VII StGB RF widerrufen wurde. Die Verurteilten müssen mindestens sechs Monate Freiheitsentzug tatsächlich verbüßen.⁷⁶⁶ Bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe setzt das Gericht die Vollstreckung des Restes aus, wenn es nach Auffassung des Gerichts einer weiteren Verbüßung dieser Strafe nicht bedarf und tatsächlich 25 Jahre der Strafe verbüßt sind. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Verurteilte keine neue schwere oder besonders schwere Straftat und keine böswilligen Verstöße gegen die Anstaltsordnung⁷⁶⁷ in den letzten drei Jahren begangen hat.

Soweit die Voraussetzungen für eine Strafrestaussatzung vorliegen, sind gem. Art. 175 StrVollstrG RF der Verurteilte sowie sein Anwalt (bzw. sein gesetzlicher Vertreter) berechtigt, einen Antrag auf Strafrestaussatzung zur Be-

1995 – 14,4%, 1996 – 15,7%, 1997 – 25,1%, 1998 – 29,3%, 1999 – 32,9%, vgl. *Tkačevskij* 2002, S. 16.

- 761 So z. B.: seinen ständigen Wohnort, Arbeits- oder Ausbildungsplatz nicht ohne Benachrichtigung des staatlichen Organs, das die Besserung des Verurteilten durchführt, zu wechseln, bestimmte Orte nicht aufzusuchen, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen oder seine Familie materiell zu unterstützen.
- 762 Nach Art. 15 Abs. 2 StGB RF: vorsätzliche oder fahrlässige Taten mit einer Höchststrafe von zwei Jahren, z. B. Tötung in Notwehrexzess, Art. 108 StGB RF.
- 763 Nach Art. 15 Abs. 3 StGB RF: vorsätzliche und fahrlässige Taten mit einer Höchststrafe von fünf Jahren, z. B. Diebstahl, Betrug, Unterschlagung (je bis zu drei Jahren), Art. 158 ff. StGB RF.
- 764 Nach Art. 15 Abs. 4 StGB RF: vorsätzliche und fahrlässige Taten mit einer Höchststrafe von zehn Jahren, z. B. vorsätzliche Herbeiführung eines schweren Gesundheitsschadens, Art. 111 StGB RF, Raub, Art. 162 StGB RF.
- 765 Nach Art. 15 Abs. 5 StGB RF: vorsätzliche Taten mit einer Strafdrohung von mehr als zehn Jahren oder einer strengeren Strafe (Todesstrafe), z. B. Tötung (unter besonderen Umständen, ähnlich den Mordmerkmalen) Art. 105 Abs. 2 StGB RF.
- 766 Vgl. Art. 79 Abs. 4 StGB RF.
- 767 Vgl. Art. 176 StrVollstrG RF.

währung bei Gericht zu stellen. Der Antrag soll Angaben darüber enthalten, dass eine weitere Besserung des Verurteilten auch ohne vollständige Verbüßung der vom Gericht festgelegten Strafe eintreten wird. Zudem soll der Antrag zeigen, inwieweit er den verursachten materiellen Schaden teilweise oder vollständig wiedergutmacht oder auf andere Art den durch die Tat verursachten Schaden ausgeglichen hat und die begangene Tat bereut. Darüber hinaus können andere Fakten, welche die Besserung des Verurteilten beweisen, angegeben werden.

Der Antrag ist über die Verwaltung der Strafvollstreckungseinrichtung oder des -organs einzureichen. Diese leitet den Antrag zusammen mit einer Einschätzung des Verurteilten spätestens zehn Tage nach Antragstellung an das Gericht⁷⁶⁸ weiter. In der Einschätzung sollen Angaben über das Verhalten des Verurteilten, seine Einstellung zum Lernen und zur Arbeit während der Strafverbüßung, die Einstellung des Verurteilten zur begangenen Tat sowie die Stellungnahme der Verwaltung über die Zweckmäßigkeit der Strafrestaussatzung zur Bewährung.

Im Falle der Ablehnung der Strafrestaussatzung zur Bewährung durch das Gericht, kann der Antrag erneut nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dem entsprechenden Gerichtsbeschluss eingereicht werden, bei lebenslanger Freiheitsstrafe nicht vor Ablauf von drei Jahren, vgl. Art. 175 Abs. 10 StrVollstrG RF. Wenn die Strafrestaussatzung zur Bewährung abgelehnt wurde, darf jedoch ein Antrag über die Ersetzung des Strafrests durch eine mildere Strafart gestellt werden.

12.3 Begnadigung und Amnestie

Begnadigung und Amnestie sind im Falle einer Entlassung aus der Haftanstalt zwei Sonderformen der vorzeitigen Entlassung.⁷⁶⁹ Beide wurden als „*Formen der Vergebung des Staates*“ sowohl bereits in der Kiewer Rus, im zaristischen Russland als auch in der sowjetischen und der postsowjetischen Zeit angewendet und haben somit für Russland historisch ihre Berechtigung bewiesen.⁷⁷⁰ Eine Amnestie kann zur Befriedung gesellschaftlicher Veränderungen geboten sein. Auch das Wechselspiel zwischen grundsätzlich starren Strafgesetzen und gesellschaftlichen Veränderungen macht es manchmal notwendig, dass der Gesetzgeber in die Befugnisse der Strafrechtspflege eingreift. Eine allzu exzessive Verwendung der Amnestie als politisches Gestaltungsmittel ist dagegen abzulehnen. Denn Amnestien schaffen zwar Platz in den Strafvollzugsanstalten, bergen aufgrund des nicht planbaren Zeitpunkts jedoch regelmä-

768 Zuständig für die Entscheidung ist gem. Art. 396 Abs. 3, 397 Abs. 4 StPO RF das Gericht am Ort der Strafverbüßung.

769 Vgl. *Mihlin* 1997b, S. 68.

770 Vgl. *Marogulova* 1998, S. 38.

big die Gefahr nicht unerheblicher Rückfallquoten, da die Behandlungs- und Erziehungsprozesse möglicherweise nicht abgeschlossen sind und sie damit noch nicht zu einer vollständigen Resozialisierung und Wiedereingliederung der Straffälligen geführt haben.

12.3.1 Begnadigung

Das Institut der Begnadigung ist als Akt der „Barmherzigkeit“⁷⁷¹ Ausdruck des im Strafvollstreckungsrecht verankerten Humanitätsprinzips. Das Recht zur Begnadigung hat gem. Art. 89 VerfRF der Präsident der RF. Sie setzt ein Begnadigungsgesuch einer wegen einer Straftat verurteilten Person⁷⁷² voraus. Begnadigungen erfolgen nach einem Erlass des Präsidenten der RF vom 28. Dezember 2001 „Über Kommissionen zu Fragen der Begnadigung auf den Gebieten der Subjekte der RF“⁷⁷³ erst nach Entscheidungsfindung durch entsprechend gebildete Begnadigungskommissionen.

12.3.2 Amnestie

Die Verkündung einer Amnestie obliegt gem. Art. 103f VerfRF der Zuständigkeit der russischen Duma. Diese fasst die entsprechenden Beschlüsse. Amnestien gehören ebenso wie seinerzeit in der Sowjetunion zu den üblichen Instrumentarien der staatlichen Strafpolitik.⁷⁷⁴ In der Regel fallen sie zeitlich zusammen mit bedeutenden Ereignissen im Land.⁷⁷⁵ Nach Art. 84 StGB RF können Amnestien aus beliebigem Anlass und quantitativ unbegrenzt⁷⁷⁶ durch-

771 Vgl. *Mihlin/Seliverstov/Jakovljeva* 2002, S. 135.

772 Vgl. Art. 85 Abs. 1 StGB RF: „Eine Begnadigung erfolgt (...) in Bezug auf eine individuell bestimmte Person.“

773 Vgl. „О комиссиях по вопросам помилования на территориях субъектов Российской Федерации“ (28 декабря 2001 года) №1500, <http://www.prison.org/law/pomil/doc001.htm>, 18. Juli 2007.

774 Vgl. *Lammich* 2001 c, S. 173.

775 Vgl. *Walmsley* 1995, S. 7.

1970 wurden z. B. die Strafen für die meisten Gefangenen zu Ehren des 100. Geburtstages Lenins verkürzt. 1979 gab es eine Amnestie für viele Frauen und Jugendliche wegen des Internationalen Jahres des Kindes. Indem Gefangene wegen solcher Ereignisse entlassen wurden, hoffte man, dass die Entlassenen die Partei mehr unterstützten und deren Werte weitertrügen, vgl. *Smith* 1996, S. 48. Die Amnestie 1999 wurde zum Beispiel anlässlich des 55. Jahrestages des Sieges im Großen Vaterländischen Krieg 1941-1945 (= Unternehmen Barbarossa = Russlandfeldzug) beschlossen, vgl. *Zubkov* 2005, Art. 172, Punkt 7.

776 Allein zwischen 1995 und 2000 hat die Duma aus verschiedenen Anlässen sieben Amnestiebeschlüsse gefasst, vgl. *Lammich* 2001 c, S. 173.

geführt werden. In den Beschlüssen der Duma wird festgelegt, welche Kategorie von Verurteilten⁷⁷⁷ und in welchem Umfang amnestiert wird. In der Regel wird auch festgelegt, in welchem Verfahren und von welchen Organen die Amnestie durchgeführt wird. Für eine Entscheidung über die Möglichkeit einer Amnestie für bestimmte Personen werden Kommissionen gegründet, die aus Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft, der Vollstreckungsorgane, Abgeordneten und anderen Vertretern der Allgemeinheit bestehen. Diese arbeiten die persönlichen Akten der Verurteilten auf, vernehmen sie bei Bedarf und treffen dann die entsprechende Entscheidung.⁷⁷⁸

Nach ersten Reformen auf dem Gebiet des Strafvollstreckungsrechts sowie aufgrund einiger Amnestien ist die Zahl von über einer Mio. Gefangener in russischen Haftanstalten in den Jahren 1996-2000 inzwischen um ca. 150.000 gesenkt worden. Amnestien waren in der RF schon immer ein übliches Mittel der staatlichen Strafpolitik, um die Vollzugsanstalten zu entlasten.⁷⁷⁹

So wurden zum Beispiel aufgrund der am 26. Mai 2000 vom russischen Parlament beschlossenen Amnestie bis zum 28. November 2000 aus Untersuchungshaftanstalten und Besserungskolonien 222.000 Menschen in die Freiheit entlassen; etliche Strafverfahren wurden eingestellt. Bei 43.000 Verurteilten wurde die Haftdauer abgekürzt. Weiteren 400.000 Menschen wurden Strafen, die nicht mit Freiheitsentzug verbunden waren, erlassen.⁷⁸⁰ Die Amnestie war die umfangreichste seit fast 50 Jahren, ähnlich groß war nur die nach dem Tode *Stalins* im Jahr 1953.⁷⁸¹ Von der Amnestie erfasst waren hauptsächlich Ersttäter, die zu einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren verurteilt worden waren. Daneben wurde sie – vermutlich aufgrund einer technischen Panne, möglicherweise aber auch im Auftrag von Trägern von Staatsauszeichnungen – auch beschlossen für Träger sowjetischer oder russischer Staatsauszeichnungen, für Invaliden und an Tuberkulose Erkrankte, und zwar unabhängig von der Höhe der verhängten Strafe.⁷⁸² Dies hatte zur Folge, dass Personen aus dem Strafvollzug

777 In der Regel wird ein abstrakter Personenkreis bestimmt, in Art. 84 Abs. 1 StGB RF heißt es „ein individuell nicht bestimmter Personenkreis“.

778 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 175, Punkt 5.

779 Vgl. *Ciklauri-Lammich/Lammich* 2001, S. 94.

780 Vgl. <http://www.prison.org/penal/stat/doc005.htm#amnesty>, 19. Juli 2007.

781 Vgl. *Ciklauri-Lammich/Lammich*, 2001, S. 94.

782 Der ursprüngliche Entwurf hatte eine Bestimmung enthalten, der zufolge Täter von besonders schweren Straftaten, also Straftaten mit einer angedrohten Mindestfreiheitsstrafe von zehn Jahren, vom Anwendungsbereich der Amnestie ausgeschlossen waren, vgl. *Lammich* 2000, S. 169.

Das Verfassungsgericht der RF hat am 05. Juli 2001 den Amnestiebeschluss vom 26. Mai 2000 sowie den Amnestie-Änderungsbeschluss vom 28. Juni 2000 für verfassungswidrig erklärt. Der erste Beschluss der Duma, der die bedingungslose Amnestie-

entlassen wurden, die wegen Mordes, Terrorismus und anderer schwerer Straftaten verurteilt waren, sofern eine dieser Voraussetzungen bei ihnen vorlag.⁷⁸³

Der überwiegende Teil der Bevölkerung, der einen weiteren Anstieg der Kriminalität befürchtet, steht der Amnestiepolitik jedoch ablehnend gegenüber. Diese Sorge ist vor dem Hintergrund zu verstehen, dass aufgrund der allgemeinen schlechten wirtschaftlichen Situation die nötige soziale Hilfe zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft in der Freiheit überwiegend nicht bereitgestellt werden kann.⁷⁸⁴ Hinter Amnestien stehen allerdings zum Teil ganz pragmatische Erwägungen: Die immense Zahl an Häftlingen muss versorgt werden. Dafür fehlt es an entsprechenden finanziellen Mitteln. Zudem leiden viele Häftlinge an gefährlichen Krankheiten. Diese verbreiten sich sehr schnell aufgrund schlechter Ernährung, ungenügender medizinischer Versorgung und katastrophaler Unterbringungsmöglichkeiten. So kommen auf 1.000 Gefangene in den russischen Strafvollzugseinrichtungen 67 TBC-Erkrankte sowie 40,6 HIV-Positive.⁷⁸⁵

12.4 Hilfe zur Entlassung

Die Praxis hat gezeigt, dass Strafhaft unter den Bedingungen der Isolation von der Gemeinschaft häufig zum Abbruch nützlicher sozialer Bindungen des Gefangenen zu seiner Familie, zu den Verwandten, zu Arbeitskollegen etc. führt. Die Schwierigkeiten, die solche Personen besonders bei der Arbeits- und Alltagswiedereingliederung erfahren, können dazu führen, dass sie zu neuen Straftaten verleitet werden.⁷⁸⁶ Die nach wie vor mangelhafte Hilfe bei der Wieder-

rung von Schwerverbrechern bei Vorhandensein von staatlichen Auszeichnungen oder bei Krankheit vorsah, habe gegen die in der Verfassung verankerten Rechtsstaatsprinzipien des Schutzes der Rechte und Freiheiten der Bürger, darunter auch dem Schutz vor Gefährdung durch Kriminalität und Machtmissbrauch, sowie gegen die Pflicht, die Rechtsordnung und die öffentliche Sicherheit zu schützen, verstoßen. Der Änderungsbeschluss, wonach diese Personen aus der Amnestie herausgenommen wurden, habe gegen das Rückwirkungsverbot von Strafgesetzen (als welches der Amnestiebeschluss behandelt wurde) zuungunsten der Betroffenen und gegen das Gleichbehandlungsprinzip verstoßen, vgl. *Lammich* 2001b, S. 169, 2001c, S. 176 f.

783 Vgl. *Lammich* 2000, S. 169.

784 Vgl. *Ciklauri-Lammich/Lammich* 2001, S. 95.

785 Vgl. oben unter 5.2.2 und unter <http://www.prison.org/penal/stat/index.shtml>. Allein in der Kolonie des strengen Regimes UG 42/12 in Matigorsk (Bezirk Cholmogorsk, Gebiet Archangelsk) waren beispielsweise Ende des Jahres 2003 mehr als 20 Gefangene HIV-positiv, vgl. <http://www.atkmedia.ru/news/news.php?id=23699>, 23.05.2005.

786 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 180, Punkt 1.

eingliederung führt dazu, dass nach der Entlassung ca. jeder Dritte rückfällig wird.⁷⁸⁷

Besonders Jugendliche, die aus Erziehungskolonien entlassen werden, haben in der Regel Zukunftsängste. Gründe für einen Rückfall sind häufig eng damit verbunden, dass die Entlassenen weder eine Unterkunft, Arbeit noch Geld haben und die Beziehungen zu den Eltern abgebrochen sind.⁷⁸⁸ Deshalb verpflichtet das Gesetz die Verwaltung von Besserungseinrichtungen in Art. 180 StrVollstrG RF zur Vorbereitung auf die Entlassung. So benachrichtigt die Verwaltung zum Beispiel sechs Monate vor Ablauf der Freiheitsstrafe (bei bis zu sechs Monaten Verurteilten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils) die Organe der kommunalen Selbstverwaltung und das Arbeitsamt an dem vom Verurteilten gewählten Wohnort über die bevorstehende Entlassung, das Vorhandensein von Wohnraum, über seine Arbeitsfähigkeit und seine beruflichen Qualifikationen.

Zur Vorbereitung auf die Entlassung wird mit dem Verurteilten gem. Art. 180 Abs. 2 StrVollstrG RF Erziehungsarbeit durchgeführt. Mit den Verurteilten werden entsprechend rechtzeitig Gespräche geführt, in denen die Pläne jedes Einzelnen für sein Leben nach der Entlassung herausgefiltert, ihm seine Rechte und Pflichten erklärt und nützliche Ratschläge erteilt werden sollen. Diese Besprechungen sollen einen informellen Charakter haben und dem Verurteilten helfen, die richtigen Entscheidungen zu treffen.⁷⁸⁹

Zum Zwecke einer erfolgreichen Eingliederung der Entlassenen in das Leben in Freiheit und aus humanistischen Erwägungen heraus sieht Art. 181 StrVollstrG RF verschiedene Formen der materiellen Unterstützung für die erste Zeit nach der Entlassung vor. Weil gerade in der heutigen Zeit längst nicht mehr allen Gefangenen eine bezahlte Arbeit während des Vollzuges zur Verfügung gestellt werden kann, haben viele Entlassene wenige oder keine Ersparnisse. Deshalb benötigen diese Personen zum Zeitpunkt der Entlassung materielle Hilfe von Seiten der Verwaltung der Besserungseinrichtung.⁷⁹⁰ Diese Hilfe besteht nach Art. 181 Abs. 1 StrVollstrG RF vor allem in einer kostenlosen Fahrt zum Wohnort⁷⁹¹ und der Versorgung mit Nahrungsmitteln oder Geld für die Dauer der Fahrt. Falls Entlassene keine der Saison entsprechende Kleidung oder Geld zu deren Erwerb haben, wird ihnen auch Kleidung auf Kosten des Staates gestellt. Schließlich ist in begründeten Fällen die Auszahlung einer einmaligen finanziellen Beihilfe in Höhe eines monatlichen Mindestarbeits-

787 Vgl. *Uss/Pergataja* 2001, S. 582.

788 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 180, Punkt 1.

789 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 180, Punkt 1.

790 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 181, Punkt 1.

791 In der Regel handelt es sich dabei um Zugtickets für die dritte Klasse, Schwangeren, Frauen mit Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren steht ein Ticket der zweiten Klasse zu.

lohnens möglich. Wenn Entlassene Hilfe bei der Heimreise benötigen, werden sie von Mitarbeitern der Einrichtung begleitet. Verwandte oder andere Personen werden über die Entlassung der bis zu 16-jährigen sowie hilfsbedürftigen Verurteilten rechtzeitig informiert. Sämtliche Entlassungshilfen werden von der Verwaltung der Strafvollstreckungseinrichtung organisiert.

Art. 182 StrVollstrG RF beschreibt allgemein das Recht auf Wiedereingliederung in Arbeit und Alltag und andere Arten sozialer Hilfe. Die Strafvollstreckungsgesetzgebung ist in diesem Bereich durch andere Gesetze zu ergänzen. Die Verabschiedung derartiger Gesetzgebungsakte ist faktisch aufgrund der fehlenden entsprechenden ökonomischen Bedingungen im Lande eingeschränkt, obwohl perspektivisch die juristischen Möglichkeiten, vorgesehene Hilfen auch in gebührendem Umfang zu erhalten, erweitert werden sollen. Entsprechende Voraussetzungen dafür sind bereits in geltenden föderalen Gesetzen und normativen Rechtsakten der Strafvollstreckungsorgane geschaffen worden.⁷⁹² Die Praxis zeigt, dass Entlassene es vorziehen, sich selbstständig, ohne Hilfe staatlicher Organe, um Arbeit zu bemühen und es ihnen meistens auch gelingt.⁷⁹³ Daneben sind sie wie alle anderen Bürger der RF auch berechtigt,⁷⁹⁴ sich an die zuständigen Arbeitsämter am Wohnort zu wenden. In Zeiten notgedrungener Arbeitslosigkeit erhalten die Entlassenen Arbeitslosengeld⁷⁹⁵ und Beratung zu Fragen der Beschäftigung, der beruflichen Orientierung, der Umschulung und Ausbildung.⁷⁹⁶

Besondere Vorschriften über Wohnraum für Entlassene sind gesetzlich nicht vorgesehen. Wie alle anderen Bürger der RF erhalten auch Entlassene bei Bedarf und auf Antrag einen Platz zum Wohnen. Die Wohnungsvergabe über die entsprechenden Behörden verläuft noch sehr langsam und ist verbesserungsbedürftig.⁷⁹⁷

In einer Vielzahl russischer Regionen werden auf Beschluss der örtlichen Verwaltungsorgane und einzelner Organisationen Zentren der sozialen Anpassung, Übernachtungshäuser und ähnliche für einen vorübergehenden Aufenthalt vorgesehenen Organisationen gegründet.⁷⁹⁸ Trotz erheblicher Schwierigkeiten, hauptsächlich sozial-ökonomischen Charakters, erzielen einige Regionen des

792 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 182, Punkt 1.

793 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 182, Punkt 2.

794 Vgl. Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes „Über die Beschäftigung der Bevölkerung der RF“.

795 Die Höhe des Arbeitslosengeldes hängt ab vom durchschnittlichen Verdienst während der Strafverbüßung, darf aber nicht höher sein als 100 Rubel, vgl. *Zubkov* 2005, Art. 182, Punkt 2.

796 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 182, Punkt 1.

797 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 23, Punkt 9.

798 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 182, Punkt 3.

Landes positive Resultate bei der sozialen Wiedereingliederung von ehemaligen Gefangenen. Besondere Aufmerksamkeit haben in diesem Zusammenhang die Erfahrungen der Republik Baschkortostan auf sich gezogen, wo seit 1997 das Gesetz „Über die soziale Anpassung von Personen, die aus Strafvollstreckungseinrichtungen entlassen werden oder wurden“ existiert.⁷⁹⁹

12.5 Kontrolle der Entlassenen

Die Erfahrung im Kampf gegen die Kriminalität in Russland und in anderen Ländern hat gezeigt, dass es zweckmäßig ist, Kontrolle über Entlassene auszuüben, um die positiven Ergebnisse, die bei dem Einzelnen durch die Anwendung strafrechtlicher Sanktionen erreicht worden sind, zu stärken und so Rückfällen vorzubeugen.⁸⁰⁰ Hauptziele der Kontrolle sind die Hilfe bei der Anpassung an die neuen Lebensbedingungen sowie die Unterstützung bei auftretenden Problemen.⁸⁰¹ Da eine solche Kontrolle über Normen des Strafvollstreckungsrechts allein nicht zu regeln ist, eröffnet Art. 183 StrVollstrG RF als allgemeine Blankettnorm den Weg der Kontrolle über die Entlassenen in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der RF und normativen Rechtsakten. Das entsprechende föderale Gesetz zur Regelung der Kontrolle über Entlassene befindet sich nach wie vor in Vorbereitung. Derzeit sind entsprechende Vorschriften in verschiedenen föderalen Gesetzen und behördlichen normativen Rechtsakten zu finden. So sieht z. B. Art. 79 VI StGB RF die Aufsicht über die vorzeitig zur Bewährung Entlassenen vor. Die Kontrolle über das Verhalten der vorzeitig Entlassenen erfolgt demnach durch ein spezialisiertes staatliches Organ, bei Militärdienstleistenden durch das Kommando der Militäreinheiten und -einrichtungen. Das spezialisierte staatliche Organ ist namentlich in den Gesetzen der RF nicht benannt. Erst eine Auswertung des gesamten Strafvollstreckungsrechts führt zu dem Ergebnis, dass es sich hierbei nur um die Strafvollstreckungsinspektionen handeln kann, der zum Teil Aufgaben obliegen wie der Bewährungshilfe in Deutschland. Die Arbeit der Strafvollstreckungsinspektionen wird jedoch bereits rein begriff-

799 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 180, Punkt 1. Die Republik Baschkortostan hat bereits 1997 dieses 16 Artikel umfassende Gesetz erlassen. Gem. Art. 3 des Gesetzes sind vorrangige Ziele der sozialen Anpassung die Stärkung der Gesetzlichkeit und der Rechtsordnung und die Verhinderung von Rückfallverbrechen von Entlassenen. Diese Ziele gelten demnach erst dann als erreicht, wenn die notwendigen Bedingungen einer normalen Lebensführung für Entlassene geschaffen worden sind. Das Gesetz findet sich im Internet unter <http://83.174.196.1/MainLeftMenu/ZakonoTvorch/Zakoni/126-1997.php?print=Y&P...>, 30.10.2007.

800 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 183, Punkt 1. In der russischen juristischen Literatur wird diese Kontrolle als „kriminologische“, „prophylaktische“, „postkriminelle“ oder „Postvollzugs-“ Kontrolle bezeichnet.

801 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 183, Punkt 3.

lich als „Kontrolle“ bezeichnet. Dies macht deutlich, dass Hilfeaspekte nur in sehr geringem Umfang vorgesehen sind.⁸⁰² Eine der deutschen Bewährungshilfe vergleichbare Institution, die den Schwerpunkt auf soziale Hilfe legt, gibt es noch nicht.

12.6 Bewährungsaufsicht

Kapitel 24 regelt in den Art. 187-190 StrVollstrG RF die Kontrolle der zur Bewährung Verurteilten. Art. 187 StrVollstrG RF benennt insoweit die Strafvollstreckungsinspektionen am Wohnort des zur Bewährung Verurteilten als zuständiges Kontrollorgan während der Bewährungszeit bei Erwachsenen⁸⁰³. Die Strafvollstreckungsinspektionen gehören strukturell zum Strafvollstreckungssystem, unterstehen also dem FSIN. Die Aufgabe der gem. Art. 73 StGB RF zu organisierenden Kontrolle besteht in der Verhinderung rechtswidrigen Verhaltens der zur Bewährung Verurteilten durch erzieherische Einwirkung.⁸⁰⁴ Während der Bewährungszeit können verschiedene Probleme⁸⁰⁵ auftauchen, die durch die Strafvollstreckungsinspektionen ohne die Hilfe der Organe für Innere Angelegenheiten nicht zu lösen sind. Deshalb arbeiten die Strafvollstreckungsinspektionen eng mit verschiedenen Abteilungen der Polizei zusammen, die nach Art. 187 Abs. 2 StrVollstrG RF zur Verhaltenskontrolle herangezogen werden können. So sollen die Polizeiangehörigen das Verhalten der bedingt Verurteilten in Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit kontrollieren. Innerhalb der Polizei sind die Kontrollaufgaben einzelnen Abteilungen entsprechend ihrer allgemeinen Zuständigkeit zugewiesen.⁸⁰⁶ Bislang werden auch die vorzeitig zur Bewährung aus der Haft Entlassenen von der Polizei beaufsichtigt. Eine beabsichtigte Gesetzesänderung soll diesen Personenkreis der Betreuung durch die Inspektionen unterstellen. Außerdem sollen die Inspektionen auch für den geplanten Hausarrest zuständig werden.⁸⁰⁷

Um den Anforderungen des StrVollstrG RF zu entsprechen und eine wirksame Kontrolle von allen Seiten zu erreichen, sollen die Strafvollstreckungsinspektionen

802 Vgl. *Rieckhof* 2006, S. 49. Das Verhältnis von Hilfe und Kontrolle beträgt 20 zu 80, vgl. *Lange* 2007, S. 2.

803 Bei Jugendlichen wirken auch andere Organe des „Systems zur Vorbeugung von Verwahrlosung und Rechtsverletzungen Jugendlicher“ mit, z. B. die Jugendkommissionen. Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 187, Punkt 1.

804 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 187, Punkt 1.

805 Z. B. Verhaltenskontrolle im Alltag, in der Öffentlichkeit, Fahndung nach Verurteilten etc.

806 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 187, Punkt 3.

807 Vgl. *Lange* 2007, S. 6.

spektionen darüber hinaus auch mit den Verwaltungen der Unternehmen, Einrichtungen und Organe, in denen die Verurteilten arbeiten, den Organen der kommunalen Selbstverwaltung, Richtern, Organen der Staatsanwaltschaft, Arbeitsämtern und anderen Organisationen sowie gesellschaftlichen Vereinigungen zusammenarbeiten.⁸⁰⁸

12.6.1 Kontrollverfahren

Wie die Kontrolle zu erfolgen hat, bestimmen Art. 188 StrVollstrG RF und der Abschnitt V der „*Instruktionen über das Verfahren der Vollstreckung von Strafen und Maßnahmen strafrechtlichen Charakters ohne Isolation von der Gesellschaft*“⁸⁰⁹. Hauptaufgaben der Strafvollstreckungsinspektionen zur Kontrolle der bedingt Verurteilten sind gem. Art. 188 Abs. 1 StrVollstrG RF die personelle Registrierung der Verurteilten während der Bewährungszeit, die Kontrolle der Einhaltung der allgemeinen Ordnung und der Erfüllung der durch das Gericht auferlegten Pflichten. Für jeden Verurteilten wird eine Personalakte angelegt, in der alle notwendigen Daten und Dokumente enthalten sind.⁸¹⁰ Sobald der Verurteilte registriert ist, wird er zu einem Gespräch mit dem Leiter der Strafvollstreckungsinspektion geladen. In diesem Gespräch werden ihm seine Pflichten, die ihm gem. Art. 73 Abs. 5 StGB RF mit dem Urteil aufgegeben wurden, die Folgen der Zuwiderhandlung sowie die Folgen etwaiger neuer Rechtsverletzungen erklärt. Auch werden die persönlichen Verhältnisse und andere Umstände, die Bedeutung für die Ausübung der Kontrolle haben könnten, besprochen. Über dieses Gespräch wird ein Vermerk gefertigt, der zur Personalakte genommen wird.⁸¹¹

Bedingt Verurteilte sind nach Art. 188 Abs. 4 StrVollstrG RF verpflichtet, bei den Strafvollstreckungsinspektionen über ihr Verhalten Rechenschaft abzugeben, die ihnen vom Gericht auferlegten Pflichten zu erfüllen und auf Aufforderung in der Strafvollstreckungsinspektion zu erscheinen. Bei Nichterscheinen ohne triftige Gründe können sie vorgeführt werden. Wenn sich jemand der Kontrolle über sein Verhalten entzieht, leitet die Strafvollstreckungsinspektion erste Maßnahmen zur Feststellung seines Aufenthaltsortes und der Gründe für die Weigerung ein.

808 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 187, Punkt 4.

809 ПРИКАЗ Минюста РФ от 12.04.2005 N 38 (ред. от 13.01.2006) "Об утверждении инструкции о порядке исполнения наказаний и мер уголовно-правового характера без изоляции от общества" (Зарегистрировано в Минюсте РФ 25.04.2005 N 6542), vgl. <http://base.consultant.ru/cons/cgi/online.cgi?req=doc; base=LAW;n=58157; 24.07.2007>.

810 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 188, Punkt 3.

811 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 188, Punkt 4.

Art. 190 StrVollstrG RF legt Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen fest. So werden zur Bewährung Verurteilte schriftlich über die Möglichkeit des Widerrufs der Strafaussetzung verwarnt, wenn sie die ihnen vom Gericht auferlegten Pflichten nicht erfüllen oder die allgemeine Ordnung in einer Weise stören, dass sie eine Ordnungsstrafe dafür erhalten haben. Werden die Forderungen des Art. 188 Abs. 4 StrVollstrG RF durch die Verurteilten nicht erfüllt, stellt der Leiter der Strafvollstreckungsinspektion einen entsprechenden Antrag auf Auferlegung zusätzlicher Verpflichtungen beim zuständigen Gericht. Auch die Verlängerung der Bewährungszeit kann bei Vorliegen ausreichender Gründe von der Strafvollstreckungsinspektion beantragt werden.

Bei systematischer⁸¹² oder böswilliger Nichterfüllung der vom Gericht auferlegten Pflichten innerhalb der Bewährungszeit oder bei Entziehen vor einer Kontrolle⁸¹³ stellt der Leiter der Strafvollstreckungsinspektion einen Antrag auf Widerruf der Strafaussetzung und Vollstreckung der durch Gerichtsurteil festgelegten Strafe.

12.6.2 Berechnung der Bewährungszeit

Die Berechnung der Bewährungszeit richtet sich nach strafprozessualen Vorschriften. Nach Art. 308 Abs. 1 Punkt 7 StPO RF bestimmt das Gericht im Urteil die Dauer der Bewährungszeit und die Auflagen für den bedingt Verurteilten. Gem. Art. 73 Abs. 3 StGB RF soll die Bewährungszeit mindestens sechs Monate betragen, bei Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr jedoch höchstens drei Jahre, bei Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr höchstens fünf Jahre.

Die Bewährungszeit wird nach Art. 189 StrVollstrG RF ab dem Moment des Eintritts der Rechtskraft des Gerichtsurteils berechnet. Nach Ablauf der Bewährungszeit wird die Kontrolle über das Verhalten des zur Bewährung Verurteilten beendet, und er wird aus dem Register der Strafvollstreckungsinspektion gelöscht.

812 Nach Art. 190 Abs. 5 StrVollstrG RF gilt als systematische Nichterfüllung der Pflichten die Begehung verbotener oder die Nichterfüllung vorgeschriebener Handlungen mehr als zwei Mal innerhalb eines Jahres oder die dauernde Nichterfüllung (mehr als 30 Tage) auferlegter Pflichten.

813 Nach Art. 190 Abs. 6 StrVollstrG RF versteckt sich ein zur Bewährung Verurteilter dann vor der Kontrolle, wenn sein Aufenthaltsort nicht innerhalb von mehr als 30 Tagen festgestellt wird.

13. Besonderheiten der Strafvollstreckung in Form der Freiheitsstrafe in Erziehungskolonien

13.1 Situation der jugendlichen Straftäter im Land

Die Prozesse sozialen Wandels und die damit einhergehenden radikalen gesellschaftlichen Veränderungen in Russland, die die Bezeichnung „*Perestrojka*“ erhielten, zogen insbesondere auf dem Gebiet der Jugendkriminalität auch negative Folgen nach sich. Der einschneidende wirtschaftliche Rückgang und das dadurch bedingte Sinken der Lebensstandards, das Scheitern ideologischer Postulate und der Verlust früherer sozialer und moralischer Orientierungen, die Desorganisation des staatlichen Verwaltungssystems und der traditionellen Formen der sozialen Kontrolle verursachten insbesondere zunächst zwischen 1985 und 1994 eine Verdopplung der registrierten Jugendkriminalität.⁸¹⁴ Erst seit 1995 sind die Zahlen der registrierten jugendlicher Straftäter gesunken. Allgemein wird eingeschätzt, dass die Jugendkriminalität ihren Höhepunkt Mitte der 90er Jahre erreicht hatte und seit dieser Zeit relativ stabil bis leicht rückläufig war.⁸¹⁵ Waren 1995 offiziell noch 208.200 Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren straffällig geworden, waren es im Vergleich dazu im Jahre 2006 lediglich noch 148.100.⁸¹⁶ Dafür stieg die Anzahl der Straftäter unter den 18- bis 24jährigen Männern von 252.000 im Jahr 1992 auf 378.000 im Jahr 2006.⁸¹⁷

Jährlich werden in den 62 sogenannten Erziehungskolonien des Landes⁸¹⁸ ca. 40.000 russische Jugendliche⁸¹⁹ untergebracht. Erziehungskolonien sind Einrichtungen für die „sozial gefährlichen“ Heranwachsenden; denn nur ein Viertel der Jugendlichen⁸²⁰ werden überhaupt zu Freiheitsstrafen in Erziehungskolonien⁸²¹ verurteilt. Russische Gerichte verurteilen Jugendliche in erster Linie

814 Vgl. *Tarbagaev/Uss/Ščedrin* 1997, S. 438 f.

815 Vgl. *Pergataja* 2001, S. 30.

816 Vgl. http://www.gks.ru/free_doc/2007/b07_11/11-02.htm, 11.12.2007.

817 Vgl. http://www.gks.ru/free_doc/2007/b07_11/11-02.htm, 11.12.2007.

818 Zum 1. Dezember 2007 waren in den Erziehungskolonien des Landes 10.700 Menschen untergebracht, vgl. <http://www.fsin.su/main.phtml?cid=6>, 25. Juli 2007. Darunter befanden sich 2004 in drei Erziehungskolonien ca. 1.000 weibliche Gefangene, vgl. *Zubkov* 2005, Art. 122, Punkt 1.

819 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 132, Punkt 1.

820 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 132, Punkt 1.

821 Nach Art. 87 StGB RF sind Jugendliche strafrechtlich verantwortlich mit Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mögliche Sanktionen gegen Jugendliche sind nach Art. 88 StGB RF die Geldstrafe, Entzug des Rechts zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit, Pflichtarbeit, Besserungsarbeit, Arrest, Freiheits-

zu Freiheitsstrafe auf Bewährung, zu Zwangsmaßnahmen erzieherischer Einwirkung oder anderen Sanktionen. Jahr für Jahr wird es schwieriger, mit den jugendlichen Gefangenen auf pädagogischer Ebene zu arbeiten, da die Zahlen der Verurteilungen wegen vorsätzlicher Tötung, schwerer Körperverletzung, Raubes und Ausplünderung ansteigen.⁸²² Entsprechend steigt auch die Anzahl der Jugendlichen, die bereits vor der Verurteilung Kontakte mit der Justiz hatten: Mehr als 65% der Erstverbußer waren zuvor auf Bewährung verurteilt, 49,9% der Jugendlichen waren vor der Verurteilung polizeilich registriert, 3% waren zuvor auf Gerichtsbeschluss in speziellen Schulen und Berufsschulen untergebracht. Eine erdrückende Zahl der Heranwachsenden weist nicht die ihrem Alter entsprechende Bildung auf. In den letzten Jahren werden immer mehr 17-jährige Analphabeten inhaftiert, 48 % der Jugendlichen sind bis zu ihrer Verurteilung nirgendwo zur Schule oder zur Arbeit gegangen. Jeder Zehnte ist Waise oder ohne Fürsorge der Eltern. Auch die Zahl der kranken Jugendlichen in den Anstalten steigt. Praktisch ein Drittel aller Jugendlichen zeigen Abweichungen in der psychischen Entwicklung. Der Anteil der Alkohol- und Drogenabhängigen wächst ebenso wie die Zahl der HIV-Infizierten.⁸²³

Für die Vollzugsbediensteten bedeuten diese Umstände, dass sie nicht nur die vom Gericht angeordnete Strafe vollstrecken, sondern auch den sich in einer extremen sozialen und psychologischen Situation befindlichen Jugendlichen pädagogische, psychologische und medizinische Unterstützung leisten müssen. Nur unter diesen Voraussetzungen können die Erziehungskolonien die ihnen gestellte Herausforderung, die Jugendlichen zu bessern und sie effektiv auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten, meistern.⁸²⁴ Zudem muss die Zahl der inhaftierten Jugendlichen wesentlich reduziert werden. Dies ist umso wichtiger, als dass in den Erziehungskolonien Abteilungen, die als Besserungskolonie mit allgemei-

entzug auf bestimmte Dauer. Gem. Art. 88 Abs. 6 StGB RF darf Freiheitsentzug bei bis zu 16-Jährigen für höchstens 6 Jahre angeordnet werden. Falls bis zu 16-Jährige eine besonders schwere Straftat begehen, darf die Freiheitsstrafe wie bei allen anderen Jugendlichen für bis zu 10 Jahre angeordnet werden. Bei erstmaliger Begehung von leichten oder mittelschweren Straftaten durch bis zu 16-Jährige und bei leichten Straftaten von anderen Jugendlichen darf Freiheitsstrafe nicht angeordnet werden. Nach Art. 88 Abs. 6 Punkt 1 StGB RF wird bei schweren oder besonders schweren Straftaten die Untergrenze der Freiheitsstrafe aus dem Besonderen Teil des StGB für Jugendliche halbiert.

822 Der Anteil der Verurteilungen für Tötung stieg von 1993 bis 2004 von 1,7% auf 4,8%, bei der schweren Körperverletzung von 2,7% auf 4,9%, bei der Ausplünderung von 13,7% auf 15,6% und beim Raub von 8,0% auf 10,6%, vgl. *Zubkov* 2005, Art. 132, Punkt 1.

823 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 132, Punkt 1.

824 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 132, Punkt 1.

nem Haftregime fungieren, gebildet werden sollen. Dorthin sollen Personen verlegt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.⁸²⁵

13.2 Internationale Forderungen

Im Hinblick auf den besonderen sozialen Status Jugendlicher und ihre psychische Beschaffenheit hat der russische Gesetzgeber die von der internationalen Gemeinschaft erarbeiteten Dokumente zum Schutz der Rechte Jugendlicher bei der Fassung des Strafvollstreckungsgesetzbuches berücksichtigt. Insbesondere die „*Konvention über die Rechte des Kindes*“;⁸²⁶ die am 20. November 1989 von der UN-Generalversammlung verabschiedet und von Russland am 17. August 1990 ratifiziert wurde, fand Eingang in das russische Strafvollstreckungsrecht für Jugendliche. Nach Art. 37 der Konvention sind alle Vertragsstaaten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, „*dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird*“. Die Verhängung der Todesstrafe und der lebenslangen Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung ist für Jugendliche unter 18 Jahren ausgeschlossen. Ferner darf keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden. Kindern, denen die Freiheit entzogen ist, müssen „*menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde*“ und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen ihres Alters behandelt werden. Art. 37 der UN-Konvention schreibt die getrennte Unterbringung von Jugendlichen und Erwachsenen vor. Das Recht auf Kontakt zur Familie durch Briefwechsel und Besuche ist ausdrücklich festgeschrieben. Schließlich müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass jedes inhaftierte Kind Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren hat. Analoge Vorschriften enthalten auch die „*Standard Minimum Rules for the Treatment of Offenders*“ der UN von 1955,⁸²⁷ die „*Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Ju-*

825 Vgl. Zubkov 2005, Art. 132, Punkt 3.

826 Vgl. hierzu und zu weiteren internationalen Regeln der Vereinten Nationen und des Europarats die Texte mit Kommentierung in deutscher Sprache bei Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum 2001.

827 Vgl. <http://hrw.org/advocacy/prisons/un-smrs.htm>, 25.07.2007.

gendgerichtsbarkeit“ (sog. „Beijing-Regeln“) aus dem Jahre 1985,⁸²⁸ die EPR des Europarates von 1987 in der Fassung von 2006⁸²⁹ und die „Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist“⁸³⁰ (sog. Havanna-Regeln) von 1990. Letzteres – völkerrechtlich nicht verbindliches – Instrument setzt für die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges im internationalen Vergleich Maßstäbe, an denen die nationalen Gesetzgebungen und Regelungen zu messen sind.⁸³¹ Der Beschluss der UN-Generalversammlung bekräftigt hierin an erster Stelle wiederum den Grundsatz, „dass die Unterbringung eines Jugendlichen in einer Anstalt stets als letztes Mittel und nicht für länger als unbedingt erforderlich verfügt werden sollte“.⁸³² Damit wird im Rechtsfolgenbereich nicht nur die Haftvermeidung durch den Ausbau von Alternativen, sondern – angesichts der empirisch belegbaren, im Regelfall eher negativen Auswirkungen – auch eine möglichst kurze Bemessung des Freiheitsentzuges gefordert. Ausgangspunkt für die Sensibilisierung für Probleme des Jugendstrafvollzuges war insoweit die Feststellung, dass inhaftierte Jugendliche in hohem Maße verletzbar sind und besonderer Aufmerksamkeit und des besonderen Schutzes während und nach der Inhaftierung bedürfen.⁸³³

13.3 Regelungen im StrVollstrG RF

Die internationalen Normen sind weitgehend in Kapitel 17 des StrVollstrG RF umgesetzt worden.⁸³⁴ Im Gegensatz zum Strafvollzug der Erwachsenen gibt es nur noch einheitliche Erziehungskolonien. Die beiden zuvor noch existenten Haftregime (allgemeines und verschärftes) sind nach einer entsprechenden Gesetzesänderung im Jahre 2001 abgeschafft und durch die Aufstellung von vier Kategorien von Vollzugsbedingungen ersetzt worden. Dadurch sei im ausreichenden Maße die Möglichkeit gegeben, die geforderten Haftbedingungen differenziert durchzusetzen und Jugendliche entsprechend ihres Grades der gesellschaftlichen Gefährlichkeit unterzubringen.⁸³⁵ Eine solche Unterbringung

828 Diese wurden von der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit ihrer Resolution 40/33 vom 29. November 1985 angenommen, vgl. <http://www.un.org/Depts/german/gv-early/ar4033.pdf>, 25.07.2007.

829 Vgl. <https://wcd.coe.int>, zuletzt im Januar 2006 völlig neu gefasst.

830 Vgl. <http://www.un.org/Depts/german/gv-early/ar45113.pdf>, 21.06.2008.

831 Vgl. *Dünkel* 1999, S. 100.

832 S. Nr. 1 der Havanna-Regeln.

833 S. Nr. 2 der Havanna-Regeln, vgl. *Dünkel* 1999, S. 100.

834 Nach Meinung der russischen Strafvollzugsrechtler sogar „in vollem Umfang“, vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 132, Punkt 1.

835 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 132, Punkt 2.

Jugendlicher nach dem Schweregrad der begangenen Straftaten widerspricht allerdings internationalen Empfehlungen. Solchermaßen sieht etwa Nr. 28 der Havana-Regeln vor, dass „*Hauptkriterium für die Trennung von Jugendlichen (...) die Gewährung der für die besonderen Bedürfnisse der Betroffenen am besten geeigneten Behandlung und der Schutz ihrer körperlichen, geistigen und moralischen Integrität und ihres Wohls*“ sein sollte. Auch die EPR von 2006 haben die in den EPR von 1987 (Nr. 11.1) noch vorgesehenen Differenzierungskriterien wie Straflänge, Erst- und Rückfälltäter, kurze oder lange Freiheitsstrafen aufgegeben, sie erscheinen überflüssig bzw. veraltet.⁸³⁶

Soweit bislang nicht in allen Subjekten der RF Erziehungskolonien vorgehalten werden, sollen die Jugendlichen dennoch möglichst nahe zum Wohnort untergebracht werden.⁸³⁷

13.3.1 Unterbringung

Gem. Art. 132 StrVollstrG RF werden Verurteilte in Erziehungskolonien unter gewöhnlichen, erleichterten, privilegierenden und verschärften Vollzugsbedingungen untergebracht. In den Absätzen 2 bis 8 des Art. 132 StrVollstrG RF wird bestimmt, welche Verurteilten unter welchen Haftbedingungen die Strafe verbüßen sowie aus welchen Gründen Verlegungen in leichtere oder strengere Haftbedingungen erfolgen. Diese Vierteilung soll nach russischer Lesart den Besserungsprozess der Jugendlichen fördern und eine „*Erhöhung der Effektivität der erzieherischen Einflussnahme auf sie*“ ermöglichen.⁸³⁸ Ob diese Zwecke so tatsächlich erreicht werden können, bleibt aus westeuropäischer Perspektive zu bezweifeln. Insofern kann abermals nur davon ausgegangen werden, dass diese Idee für Russland ihre rechtshistorische Begründung hat.⁸³⁹ Was jedoch für in Sowjetzeiten aufgewachsene und erzogene Erwachsene gilt, muss nicht gleichsam auch für die heutige russische Jugend gelten. Insofern besteht hier mit Blick auf internationale Empfehlungen sicherlich Änderungsbedarf.

Nach Erreichen der Volljährigkeit können Jugendliche auf Beschluss des Leiters der Erziehungskolonie mit Zustimmung des Staatsanwaltes gem. Art. 139 StrVollstrG RF zur Verstärkung der Erziehungsergebnisse, zum Abschluss der mittleren (vollständigen) Allgemeinbildung oder zur Berufsausbildung bis zum Ende der Strafzeit – jedoch höchstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres – in der Erziehungskolonie bleiben. Für diese gelten die Haftbedingungen, die Normen der Verpflegung und der materiellen Alltagsversorgung wie für minderjährige Verurteilte. Dies ist eine Ausprägung des Prinzips aus Art. 81

836 Vgl. *Dünkel/Morgenstern/Zolondek* 2006, S. 87.

837 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 132, Punkt 2.

838 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 132, Punkt 3.

839 S. unter 10.3.1.

StrVollstrG RF, wonach in der Regel die gesamte Strafzeit in einer Besserungseinrichtung verbüßt werden soll. Wenn hingegen der Besserungsprozess bei dem Einzelnen noch nicht erkennbar ist, erfolgt nach Art. 140 StrVollstrG RF nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine Verlegung aus der Erziehungskolonie – soweit vorhanden – in einen isolierten Teil der Erziehungskolonie, der wie eine Besserungskolonie des allgemeinen Haftregimes funktioniert, sonst in eine Besserungskolonie des allgemeinen Haftregimes. Nach Vollendung des 21. Lebensjahres werden auf Anordnung des Leiters der Erziehungskolonie alle Verurteilten aus der Erziehungskolonie oder aus dem isolierten Teil der Erziehungskolonie in eine Besserungskolonie des allgemeinen Haftregimes verlegt.

13.3.2 Haftbedingungen

In Art. 133 StrVollstrG RF fanden die „Havanna-Regeln“⁸⁴⁰ Eingang.⁸⁴¹ Dies betrifft vor allem die alters-, geschlechts- und deliktspezifische Unterbringung in möglichst offenen Anstalten mit keinen oder wenig Sicherheitsvorkehrungen und die möglichst geringe Isolation von der Außenwelt. Dies ist freilich – wie auch in anderen Ländern vielmehr Anspruch als bereits Realität.

Darüber hinaus empfehlen die Regeln, den Jugendlichen Kontakte mit der Außenwelt zu gestatten und ihnen weitestgehend ihre persönlichen Gegenstände und die eigene Bekleidung zu belassen. Art. 133 StrVollstrG RF, der die Haftbedingungen in Erziehungskolonien regelt, fußt auf zwei Grundgedanken: Der Besserungsprozess soll – wie auch in den allgemeinen Besserungsanstalten – auf einem progressiven (gestuften) System⁸⁴² basieren, das die Verlegung von Ge-

840 Die Nummern 28, 30, 35, 36, 59, 60 der „Havanna-Regeln“ sind in Art. 133 StrVollstrG RF eingeflossen.

841 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 133, Punkt 1.

842 In Erziehungskolonien unter gewöhnlichen, erleichterten und privilegierenden Bedingungen Untergebrachte wohnen regelmäßig in Gemeinschaftsunterkünften, wobei denen unter privilegierenden Bedingungen auch gestattet werden kann, außerhalb der Kolonie in einem Wohnheim ohne Bewachung zu wohnen. Die Jugendlichen unter strengen Bedingungen wohnen in isolierten, verschlossenen Unterkünften. Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften widerspricht den internationalen Anforderungen (s. o.). Für die jeweiligen Haftbedingungen gelten wie bei Erwachsenen auch unterschiedliche Normen. Im Einzelnen:

- gewöhnliche Bedingungen: Ausgabe von Geldern von Privatkonten in Höhe des Fünffachen des Mindestarbeitslohns, Empfang von acht kurzen und vier langen Besuchen pro Jahr;
- erleichterte Bedingungen: Ausgabe von Geldern auf Privatkonten in Höhe des Siebenfachen des Mindestarbeitslohns; Empfang von zwölf kurzen und vier langen Besuchen (möglich auch außerhalb der Anstalt) pro Jahr;

fängenen in Abhängigkeit ihres Verhaltens zwischen den Haftbedingungen vorsieht.⁸⁴³ Kennzeichnend für die Erziehungskolonien sind insoweit die privilegierenden Haftbedingungen. Der Umfang der Rechte wächst in zunehmendem Maße, je näher die Entlassung des Jugendlichen heranrückt.⁸⁴⁴

Darüber hinaus soll das Haftregime aufgrund der physiologischen, psychologischen und moralischen Besonderheiten von Jugendlichen milder⁸⁴⁵ sein als in den Besserungsanstalten für Erwachsene.⁸⁴⁶ Dies äußert sich zum Beispiel bei den besseren Bedingungen für das Leben, Lernen, die Ernährung, die Organisation der sportlichen und kulturell erzieherischen Arbeit und der Arbeit an sich. Zudem kommen die besseren Haftbedingungen auch in der Schaffung von Anreizen (darunter Belobigungs- und Disziplinarmaßnahmen), bei verwaltungsorganisatorischen Aspekten der gesamten Lebensordnung, der Tätigkeit der Verwaltung⁸⁴⁷ und gesellschaftlicher Gruppierungen zu Ausdruck.⁸⁴⁸

13.3.3 Ganzheitlicher Lehr- und Erziehungsprozess

Nach Punkt 26.1 der „*Beijing-Regeln*“ ist „*Ziel der Aus- und Weiterbildung sowie der Behandlung von Jugendlichen im Anstaltsvollzug (...), ihnen Betreuung und Schutz angedeihen zu lassen und ihnen Möglichkeiten der Schul- und Berufsausbildung zu bieten, womit ihnen geholfen werden soll, eine konstruktive und produktive Rolle in der Gesellschaft zu spielen*“⁸⁴⁹. Die „*Havanna-Regeln*“

-
- privilegierende Bedingungen: unbegrenzte Ausgabe von Geldern von Privatkonten, unbegrenzter Empfang von kurzen Besuchen sowie Empfang von sechs langen Besuchen außerhalb der Erziehungskolonie; bei Unterbringung außerhalb der Kolonie: Teilnahme am Bargeldverkehr, Tragen von Zivilkleidung erlaubt;
 - verschärfte Bedingungen: Ausgabe von Geldern von Privatkonten in Höhe des Dreifachen des Mindestarbeitslohns, Empfang von sechs kurzen Besuchen pro Jahr.

843 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 133, Punkt 2.

844 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 133, Punkt 1.

845 Die Bedingungen der Strafverbüßung in Erziehungskolonien im Vergleich zu denen für Erwachsene waren schon immer milder, vgl. *Zubkov* 2005, Art. 133, Punkt 1.

846 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 133, Punkt 2.

847 Diese Besonderheiten haben auch Einfluss auf die Struktur des Verwaltungsapparates der Erziehungskolonien. Die Tätigkeit einer Erziehungskolonie wurde immer bestimmt von einer selbstständigen Untergliederung (Abteilung oder Verwaltung), wobei der Leiter der jeweiligen Untergliederung zeitweise sogar der Stellvertreter des Leiters der Hauptverwaltung der Haftanstalten war, vgl. *Zubkov* 2005, Art. 133, Punkt 1.

848 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 133, Punkt 1.

849 Vgl. <http://www.un.org/Depts/german/gv-early/ar4033.pdf>, 25.06.2008 sowie hierzu und zu weiteren internationalen Regeln der Vereinten Nationen und des Europarats die

enthalten ähnliche Forderungen. Hierbei ist zu beachten, dass die Interessen der Jugendlichen und ihrer Berufsausbildung nicht der Gewinnerzielung der jeweiligen Einrichtung oder irgendeiner dritten Seite unterworfen werden dürfen.⁸⁵⁰ Entsprechend regelt Art. 141 StrVollstrG RF die Organisation eines ganzheitlichen Lehr- und Erziehungsprozesses zum Zwecke der Besserung der Jugendlichen und ihrer Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben. Die Forderung nach der Ganzheitlichkeit des Lehr- und Erziehungsprozesses resultiert daraus, dass die erzieherische⁸⁵¹ und die lehrende Arbeit dieselben Ziele, nämlich die Besserung der Verurteilten und die Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben in Freiheit,⁸⁵² verfolgen und sich beide Aufgaben einander ergänzen.⁸⁵³ Die Erziehungsarbeit soll helfen, gesetzestreu Verhalten und eine gewissenhafte Arbeitseinstellung und zum Lernen herauszubilden. Daneben soll sie den Jugendlichen eine Schul- und/oder Berufsausbildung an Abendschulen,⁸⁵⁴ Berufsschulen und Unternehmen der Erziehungskolonie ermöglichen und deren Bildungs- und Kulturniveau erhöhen. Nur wenn diese Aufgaben erfüllt sind, gelten die Ziele des Lehr- und Erziehungsprozesses als erreicht.⁸⁵⁵

Entsprechend der „Bestimmung über die Organisation der Erziehungsarbeit mit Verurteilten in Erziehungskolonien des Strafvollstreckungssystems des Ministeriums der RF“⁸⁵⁶ ist die Erziehungsarbeit differenziert mit Rücksicht auf die psycho-physischen, alterstypischen und individuellen Besonderheiten Heranwachsender unter Anwendung geeigneter Formen und Methoden der psychologisch-pädagogischen Einflussnahme durchzuführen.⁸⁵⁷ Die personelle Verantwortung für die Organisation der Erziehungsarbeit obliegt dem Anstalts-

Texte mit Kommentierung in deutscher Sprache bei Höynck/Neubacher/Schüler-Springer 2001.

850 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 141, Punkt 1.

851 Die wesentlichen Richtungen der erzieherischen Arbeit sind die moralische, rechtliche, ethische und physische Erziehung sowie die Erziehung zur Arbeit, vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 141, Punkt 4.

852 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 141, Punkt 2; *Zubkov*, 2005, Art. 141, Punkt 1.

853 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 141, Punkt 2.

854 Die allgemeine Schulbildung erfolgt nach allgemeinen Lehrplänen an Abendschulen, um die Erziehung zur Arbeit mit der Schulbildung verbinden zu können, vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 141, Punkt 8.

855 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 141, Punkt 2.

856 Bestätigt durch den Beschluss des Justizministeriums der RF vom 28. Februar 2000, Nr. 77.

857 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 141, Punkt 3; *Zubkov* 2005, Art. 141, Punkt 1.

leiter, die unmittelbare Umsetzung erfolgt durch seine Mitarbeiter.⁸⁵⁸ Die Erziehungsarbeit erfolgt in Gruppen und individuell. Gruppenarbeit wird u. a. organisiert über Beschäftigungen, Lesungen, Versammlungen, Wettbewerbe, Streitgespräche, Konferenzen, Wettbewerbe der Kulturgruppen, sportliche Bühnenaufführungen und Arbeitsgruppen. Während gleichzeitig verschiedene Jugendliche in Gruppen arbeiten, sollen sie den Umgang mit Menschen, gegenseitige Unterstützung, die Grundlagen der Gemeinschaft sowie Disziplin und Ordnung erlernen.⁸⁵⁹ Die Einzelarbeit, die letztlich mit den gleichen Zielrichtungen wie die Gruppenarbeit operiert, ermöglicht die Berücksichtigung der Besonderheiten jedes einzelnen Gefangenen. Eine erfolgreiche Anpassung auf ein Leben in Freiheit soll durch sie erreicht werden.⁸⁶⁰

Die Erziehungsarbeit erfolgt etappenweise. Bei neu ankommenden Jugendlichen werden wie bei erwachsenen Verurteilten in der Aufnahmeabteilung zunächst der Bildungsgrad und der Gesundheitszustand festgestellt und sanitärhygienische Maßnahmen durchgeführt.⁸⁶¹ Sodann werden nach einem speziellen Programm Beschäftigungen durchgeführt. Deren Ziel ist es, den Jugendlichen auf die Lebensbedingungen in Haft, die Haftanforderungen, die Verhaltensregeln und die Beziehung zur Verwaltung vorzubereiten und ihnen Perspektiven aufzuzeigen, eine Änderung der Haftbedingungen in Abhängigkeit ihres Verhaltens herbeiführen zu können.⁸⁶² Erst dann erfolgt die Aufteilung auf die einzelnen Züge und Abteilungen mit Blick auf die vollzugliche, pädagogische und produktive Zweckmäßigkeit. Individuell-psychologische Besonderheiten und Vereinbarkeiten der Jugendlichen, das Bildungsniveau und andere Faktoren sind dabei zu berücksichtigen.⁸⁶³ Die Unterteilung in Züge und Abteilungen ist die Hauptorganisationsform zur Durchführung von Erziehungsarbeit.⁸⁶⁴

Alle sechs Monate ist der Erzieher der Abteilung verpflichtet, eine psychologisch-pädagogische Einschätzung über den jeweiligen Jugendlichen vorzu-

858 Z. B. der für die Erziehungsarbeit zuständige Stellvertreter der Einrichtung, der Ausbilder für Erziehungsarbeit, obere Erzieher (gleichzeitig Abteilungsleiter) und Erzieher, Psychologen, der obere Sportinspektor, der obere Inspektor für Ausbildungs- und Lebensfragen, Mitarbeiter der allgemeinbildenden und berufsausbildenden Schulen und einige andere Mitarbeiter der Kolonie, vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 141, Punkt 3.

859 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 141, Punkt 4.

860 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 141, Punkt 4.

861 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 141, Punkt 2.

862 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 141, Punkt 2.

863 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 141, Punkt 5.

864 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 141, Punkt 5.

nehmen. Diese kommt in die Personalakte und wird bei der Entscheidung der Frage über eine mögliche Änderung der Haftbedingungen berücksichtigt.⁸⁶⁵

Art. 23 StrVollstrG RF ermöglicht es gesellschaftlichen Vereinigungen einerseits, die Besserungseinrichtungen bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und an der Besserung der Verurteilten mitzuwirken, andererseits aber auch, Kontrolle über die Tätigkeit der Besserungseinrichtungen auszuüben. Entsprechend sieht Art. 142 StrVollstrG RF mit den Erziehungsbeiräten und den Elternbeiräten zwei Formen der Teilnahme gesellschaftlicher Organisationen an der Arbeit der Erziehungskolonien vor. Zur Unterstützung der Verwaltung bei der Organisation des Lehr- und Erziehungsprozesses und zur Stärkung der materiell-technischen Absicherung sowie zur Entscheidung von Fragen hinsichtlich des Sozialschutzes von Verurteilten und der Arbeits- und Alltagsgestaltung zu entlassender Personen werden ein Erziehungsbeirat aus Vertretern staatlicher Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen, gesellschaftlicher Vereinigungen und Bürgern gebildet. In den Zügen der Kolonien können daneben zur Erhöhung der Effektivität der erzieherischen Einflussnahme und zur Unterstützung der Verwaltung Elternbeiräte aus Eltern, deren Vertretern und anderen nahen Verwandten der Verurteilten gebildet werden.

13.3.4 Motivations- und Disziplinarmaßnahmen

Bei Jugendlichen werden wie bei den Erwachsenen ebenfalls Motivationsmaßnahmen bei gutem Verhalten, gewissenhafter Einstellung zur Arbeit und zum Lernen sowie bei aktiver Teilnahme an der Arbeit der Initiativgruppen und an erzieherischen Maßnahmen angewandt. Die Maßnahmen werden für geeignet erachtet, die Jugendlichen zu einem rechtstreuen Verhalten anzuhalten.⁸⁶⁶ Neben den üblichen Motivationsmaßnahmen sieht Art. 134 StrVollstrG RF über Art. 113 StrVollstrG RF hinaus für Jugendliche spezielle Maßnahmen⁸⁶⁷ vor. Gruppenausflüge (z. B. in Museen, Theater, Zirkusse oder zu Sportveranstaltungen) aus der Erziehungskolonie erfolgten in 13,1% aller Belobigungen, die Ausföhrung in Begleitung der Eltern in 7,3% aller Motivationsmaßnahmen. Letztere kann nur bei positiver Einschätzung der Eltern angewandt werden. Sie hat für

865 Vgl. Zubkov 2005, Art. 141, Punkt 2.

866 Vgl. Mironov/Mihlin/Seliverstov 2003, Art. 134, Punkt 2.

867 Besuch von Kultur-, Bühnen- und Sportveranstaltungen außerhalb der Erziehungskolonie in Begleitung von Mitarbeitern der jeweiligen Kolonie und die Möglichkeit, die Erziehungskolonie in Begleitung der Eltern, deren Vertreter oder anderer naher Verwandter zu verlassen, nach Art. 135 StrVollstrG RF jeweils in Zivilkleidung, nicht in der Nacht und für nicht mehr als acht Stunden; vorzeitige Verlegung von verschärften zu gewöhnlichen Vollzugsbedingungen.

Heranwachsende den größten emotionalen Stellenwert, da sie so für kurze Zeit der Isolation in der Kolonie entkommen.⁸⁶⁸

Hinsichtlich der Disziplinarmaßnahmen, die ebenso wie bei den Erwachsenen einen Verstoß gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung voraussetzen, regelt Art. 136 StrVollstrG RF, dass zusätzlich zum Tadel und zur Geldbuße ferner ein Film- und Fernsehverbot für einen Monat sowie eine Einweisung in eine Disziplinarisolationzelle für maximal sieben Tage⁸⁶⁹ möglich sind. Damit stehen die gesetzlich verankerten Disziplinarmaßnahmen im Einklang mit Nr. 66 und 67 der „*Havanna-Regeln*“.

Bemerkenswert ist schließlich, dass die Anzahl der in Erziehungskolonien erlaubten Motivationsmaßnahmen bedeutend höher als die der Disziplinarmaßnahmen ist. Dies gilt als ein Anzeichen dafür, dass das Hauptaugenmerk im Besserungsprozess jugendlicher Verurteilter nicht auf der Anwendung bestrafender Maßnahmen liegen soll, sondern vielmehr auf der Erziehungsarbeit und der Förderung des rechtstreuen Verhaltens.⁸⁷⁰ Die einzelnen Zuständigkeiten für Motivations- und Disziplinarmaßnahmen ergeben sich aus Art. 138 StrVollstrG RF.

Insgesamt wird deutlich, dass der Jugendvollzug in erheblich stärkerem Maße als der Erwachsenenvollzug tatsächlich vom Leitgedanken der Erziehung geprägt ist.

13.4 Jugendstrafvollzug im Vergleich zu Deutschland

Lange Zeit wurde in Deutschland zu Recht kritisiert, dass der Vollzug freiheitsentziehender Unrechtsreaktionen an Jugendlichen keine eigenständige rechtliche Grundlage hatte. Über §§ 176,⁸⁷¹ 178⁸⁷² StVollzG wurden lediglich Anwendungsgebiete einzelner Normen für Erwachsene auch für Jugendliche eröffnet. Die wesentlichen Regelungen des Jugendstrafvollzugs fanden sich noch bis

868 Vgl. *Zubkov* 2005, Art. 134, Punkt 2. Leider werden die Zahlenangaben ohne Bezugsjahr angegeben. Dies ist wiederum ein Zeichen dafür, wie wenig entwickelt die kriminologische Forschung in Russland ist. Einerseits handelt es sich um eine Zahlenangabe, die auf ein Zehntel genau ist, auf der anderen Seite fehlt die Jahresangabe. Dies kann für den westeuropäischen Leser von russischen Statistiken nur bedeuten, besonders genau hinzuschauen und Zahlen, Bezugsgrößen etc. zu hinterfragen.

869 Die Anwendung dieser Disziplinarmaßnahme ist gesondert in Art. 137 StrVollstrG RF geregelt.

870 Vgl. *Mironov/Mihlin/Seliverstov* 2003, Art. 136, Punkt 1.

871 § 176 StVollzG betrifft das Arbeitsentgelt.

872 § 178 StVollzG ermöglicht die Anwendung der Vorschriften über den unmittelbaren Zwang (§§ 94 - 101 StVollzG) in Jugendstrafanstalten.

Ende 2007 in einigen Programmsätzen im JGG a. F.⁸⁷³ Die Ausgestaltung der Jugendstrafe und einzelner vollzuglicher Maßnahmen erfolgte daher nach den von den Landesjustizverwaltungen vereinbarten bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug)⁸⁷⁴. Diese lehnten sich weitestgehend an die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes an. Von der Ermächtigung des § 115 JGG a. F. zum Erlass einer Rechtsverordnung über den Vollzug der Jugendstrafe hatte die Bundesregierung keinen Gebrauch gemacht.

Diese Rechtslage wurde seit langem⁸⁷⁵ als unzulänglich angesehen. Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006⁸⁷⁶ war das Fehlen einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug für verfassungswidrig erklärt worden. Bis zum Inkrafttreten der erforderlichen gesetzlichen Regelungen sollten nach dem Urteil des zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts eingreifende Maßnahmen im Jugendstrafvollzug hingenommen werden, soweit sie zur Aufrechterhaltung eines geordneten Vollzuges unerlässlich waren. Die Übergangsfrist endete mit dem Ablauf des Jahres 2007. Der

873 Nach § 91 JGG a. F. war dessen wesentliche Aufgabe, den Verurteilten künftig zu einem rechtschaffenden und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen. Vollzugsziel war demnach die Erziehung des Jugendlichen zu einem künftigen Legalverhalten. Dabei durfte jedoch aufgrund des Subsidiaritätsprinzips und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Einwirkung auf den Jugendlichen nicht weitergehen, als dies ein Leben ohne deliktische Handlungen erforderte. Nach § 92 Abs. 2, Abs. 3 JGG a. F. konnte der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter entgegen dem Trennungsprinzip anordnen, dass ein Verurteilter nach Vollendung des 18. Lebensjahres und bei Nichteignung für den Jugendstrafvollzug die Jugendstrafe in einer Justizvollzugsanstalt für Erwachsene verbüßt. Umgekehrt können auch nach Erwachsenenstrafrecht Verurteilte bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres bei Eignung für den Jugendstrafvollzug nach § 114 JGG (a. F. und n. F.) ihre Strafe in Jugendstrafanstalten verbüßen. Die wichtigsten Erziehungsmittel waren nach § 91 Abs. 2 JGG a. F. Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen, sinnvolle Freizeitbeschäftigung und Förderung beruflicher Leistungen. Die Vollzugsbediensteten sollten gem. § 91 Abs. 4 JGG a. F. für Erziehungsaufgaben geeignet und ausgebildet sein. Der Jugendstrafvollzug war nach §§ 92 Abs. 1, 110 Abs. 1 JGG a. F. in speziellen Jugendstrafanstalten vorgesehen. Diese sollten von den Strafvollzugsanstalten für Erwachsene institutionell und räumlich getrennt sein, so dass jeglicher Kontakt mit „ausgewachsenen“ Straftätern vermieden wird.

874 Siehe zu den einzelnen Vorschriften http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.7364.de, 25.06.2008.

875 Schon seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 1972 (*BVerfGE* 33, 1 ff.) ist geklärt, dass auch Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, die die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise normiert. Es gibt keinen Grund, weshalb für den Jugendstrafvollzug etwas anderes gelten sollte. Gefangene im Jugendstrafvollzug sind Grundrechtsträger wie andere Gefangene auch.

876 Vgl. *BVerfGE* 116, 69 ff. = NJW 2006, 2093 ff., s. hierzu die Besprechung des Urteils bei *Dünkel* 2006, S. 112 ff.

Auftrag an den Bundesgesetzgeber lautete demnach, bis Ende 2007 ein Jugendstrafvollzugsgesetz zu verabschieden, das vom Bundesverfassungsgericht formulierten konkreten Anforderungen entsprechen sollte. Durch die zum 01. September 2006 in Kraft getretene Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich Strafvollzug auf die Länder⁸⁷⁷ übertragen worden. Alle Bundesländer haben deshalb spätestens seit dem 01. Januar 2008 eigene Regelungen zum Jugendstrafvollzug. Dabei handelt es sich entweder um eigenständige Jugendstrafvollzugsgesetze oder um Sonderregelungen innerhalb eines allgemeinen Landesstrafvollzugsgesetzes bzw. Justizvollzugsgesetzes⁸⁷⁸. Der Vorteil einer solchen Regelung liegt in der Gesetzgebungsökonomie, da in vielen Bereichen eben keine eklatanten Unterschiede zu den Regelungen des Erwachsenenvollzuges bestehen.⁸⁷⁹ Die anderen Bundesländer haben den Jugendstrafvollzug jeweils in einem eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetz geregelt. Dies entspricht zwar eher den vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobenen Besonderheiten des Jugendvollzugs im Vergleich zum Erwachsenenvollzug, jedoch kommt es bei zwei Gesetzen (jeweils ein Strafvollzugsgesetz für Erwachsene und für Jugendliche) zu zahlreichen Wiederholungen, wenn Verweisungen vermieden werden sollen.⁸⁸⁰ Inhaltlich sind substantiell abweichende Regelungen der länderspezifischen Gesetze nicht erkennbar. Es sind nur wenige Unterschiede zur Praxis auf der Basis des alten einheitlichen Strafvollzugsgesetzes festzustellen.⁸⁸¹ Deshalb wurde die Föderalismusreform im Strafvollzug bereits als „*absurdes Unternehmen*“ bezeichnet.⁸⁸² Soweit die Kompetenz des Bundes noch bestehen geblieben ist, wurde Ende 2007 darüber hinaus das „*Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze*“⁸⁸³ verabschiedet, das ebenfalls auf eine Umsetzung des genannten Bundesverfassungsgerichtsurteils abzielt. Durch dieses Gesetz ist in § 2 Abs. 1 JGG die Zielbestimmung des Jugendstrafrechts festgelegt worden, die den Erziehungsgedanken besonders hervorhebt. So lautet § 2 Abs. 1 JGG nunmehr wie folgt: „*Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten*

877 Vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Seit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 BGBl. 2006, Teil I, Nr. 41, S. 2034 ist der Strafvollzug nicht mehr Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung, dieser Bereich fällt folglich in die allgemeine Länderkompetenz nach Art. 70 Abs. 1 GG.

878 So Bayern, Niedersachsen und Hamburg, wo weitestgehend mit Verweisungen auf die Vorschriften des Erwachsenenvollzugs gearbeitet wird, vgl. Köhne 2007, S. 111.

879 Vgl. Dünkel/Pörksen 2007, S. 55.

880 Vgl. Dünkel/Pörksen 2007, S. 55.

881 Vgl. Dünkel/Schüler-Springorum 2006, S. 145 ff.

882 Vgl. Dünkel/Pörksen 2007, S. 65.

883 Vgl. BGBl. 2007, Teil I, Nr. 65, S. 2894 ff.

des Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“ Nach der Begründung zum Gesetzesentwurf bleiben trotz der Wortwahl „vor allem“ und „vorrangig“ die negative Generalprävention im Sinne der Abschreckung anderer als auch die positive Generalprävention durch eine Normverdeutlichung bei potenziellen Adressaten des Jugendstrafrechts ohne eigenständige Bedeutung. Vielmehr seien die positive und negative Spezialprävention alleinige Strafzwecke, die zwangsläufig auch zur Normbegründung und Stärkung des Vertrauens in die Rechtsordnung bei der Bevölkerung beitragen (können).⁸⁸⁴

Da dem Vollzug von Jugendstrafen in Russland – wie jetzt neuerdings in Bayern und Niedersachsen – von Anfang an ein eigener Abschnitt innerhalb des Strafvollstreckungsgesetzes gewidmet war, ist zumindest die Rechtsgrundlage als wesentlich gefestigter anzusehen. Bis Ende 2007 war die Regelung in Russland damit sogar rechtsstaatlicher, da es in Deutschland an einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage fehlte.

884 Vgl. *Dünkel* 2008, S. 2 f.

14. Besonderheiten des Frauenvollzuges

Der Anteil weiblicher Strafgefangener an der gesamten Strafvollzugspopulation in Europa schwankt von 3,1% in Polen bis 8,2% in Spanien und macht damit einen nur geringen Teil an der Gesamtpopulation des Strafvollzugs aus. Russland fügt sich mit derzeit 7%⁸⁸⁵ in diese Statistik ein. Das Durchschnittsalter von den im Rahmen eines von der Universität Greifswald zwischen 2003-2004 durchgeführten Frauenstrafvollzugsprojekts⁸⁸⁶ befragten weiblichen Insassen der russischen Teilstichprobe betrug 32,5, wobei die Altersgruppe zwischen 18 und 29 Jahren mit 50%⁸⁸⁷ am stärksten vertreten war. 36,5% hatten bereits zuvor eine Freiheitsstrafe verbüßt, 63,5% der weiblichen Inhaftierten waren Mütter. 7,4% der Befragten hatten keine Schulausbildung, 48,5% hatten den in Russland regulären Schulabschluss nach elf Jahren, 36,8% hatten Abitur und sogar 7,4% ein Studium abgeschlossen. Interessant ist auch die Zusammensetzung der Insassen nach der Deliktsstruktur: 33,3% der russischen weiblichen Gefangenen saßen wegen Tötungsdelikten ein, 13,9% wegen Raubes, 31,9% wegen Drogendelikten, 19,4% wegen Körperverletzungsdelikten, 1,4% wegen anderer Straftaten.⁸⁸⁸

Aufgrund der Minderheitsstruktur existieren europaweit für inhaftierte Frauen besondere Problemlagen und strukturelle Benachteiligungen. Die Orientierung am Männervollzug führt zur Übersicherung, ihre Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten sind begrenzter, die Insassenstruktur weist einen hohen Anteil an Frauen mit Substanzabhängigkeiten, psychischen und psychosomatischen Beschwerden auf.⁸⁸⁹ Die Erkenntnis, dass die Rechte von Frauen besonders häufig missachtet werden, hat zur Entwicklung spezieller Instrumente geführt,⁸⁹⁰ darunter die UN-Konvention zur Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung von Frauen von 1979⁸⁹¹ und die UN-Erklärung zur Beseitigung von

885 Vgl. die Angaben auf: http://www.kcl.ac.uk/depsta/rel/icps/worldbrief/highest_to_lowest_rates.php; 13.12.2007.

886 „Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug – Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse, best practice“ mit finanzieller Unterstützung durch das AGIS Programm der Europäischen Kommission. S. hierzu und zu Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug die Arbeit von Zolondek 2007. Leider werden die Ergebnisse bzgl. Russlands darin nicht aufgeführt.

887 Vgl. *Dünkel/Kestermann/Zolondek* 2005, S. 7, 22.

888 Zu den Zahlen vgl. die Ergebnisse des Projekts bei *Dünkel/Kestermann/Zolondek* 2005, S. 7, 21.

889 Vgl. *Dünkel/Kestermann/Zolondek* 2005, S. 3.

890 Vgl. *Morgenstern* 2005.

891 Vgl. „*Convention on the Elimination of All forms of Discrimination Against Women*“, <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/text/econvention.htm>, 07.08.2007.

Gewalt gegen Frauen von 1993⁸⁹². Daneben enthalten die EPR von 2006 in den Punkten 19.7, 34.1, 34.2, 34.3 Standards für die Behandlung von Frauen. Diese besitzen im Recht der Mitgliedsstaaten zwar keinen Gesetzesrang, haben aber Empfehlungscharakter für die rechtsstaatliche und zweckmäßige Ausgestaltung und die Praxis des Strafvollzugs.

Gerade die russische Strafvollstreckungsgesetzgebung ist hinsichtlich der Festlegung besonderer Rechte für weibliche Gefangene als vorbildlich anzusehen. Während in vielen Ländern gesetzliche Regelungen für den Frauenstrafvollzug – bis auf die Regelungen zu Schwangerschaft und Mutterschaft im Vollzug – nur selten anzutreffen sind,⁸⁹³ enthält das russische StrVollstrG über seinen gesamten Inhalt hinweg Einzelvorschriften für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Frauen.

Wie die meisten anderen Länder auch, enthält das StrVollstrG RF den Trennungsgrundsatz als Ausprägung des Diskriminierungsverbotes. In Art. 80 Abs. 1 StrVollstrG RF schreibt es die Trennung der männlichen von den weiblichen Gefangenen in gesonderten Einrichtungen vor. Häufig bringt aber bereits die strikte Befolgung des Trennungsgrundsatzes Probleme mit sich. Da Frauen entweder in eigenen Anstalten untergebracht oder zumindest deutlich räumlich von männlichen Gefangenen getrennt werden sollen, um Sicherheitsaspekten Rechnung zu tragen und ihnen einen besseren Zugang zu Arbeit, Freizeiteinrichtungen etc. zu ermöglichen,⁸⁹⁴ ist eine heimatnahe Unterbringung in den wenig vorhandenen speziellen Anstalten schwierig. Dies erschwert besonders in einem großen Land wie Russland Besuche ihrer Angehörigen und führt zu einer Benachteiligung gegenüber männlichen Gefangenen.

Das russische Strafvollstreckungsgesetz enthält darüber hinaus jedoch im Gegensatz zu vielen anderen Ländern in vielen Artikeln⁸⁹⁵ Sonderregelungen für weibliche Gefangene, darüber hinaus in den Art. 100, 177, 178 eigenständige Bestimmungen, die auf die geschlechtsspezifischen Besonderheiten von Frauen abstellen. In den einzelnen Vorschriften sind zumeist Vergünstigungen bei den Haftbedingungen, z. B. hinsichtlich der Zellengröße, des Ernährungsbedarfs, Paketempfangs, Geldausgabe, aber auch Erleichterungen für die Arbeit und bei anzuwendenden Disziplinarmaßnahmen geregelt. Insbesondere für die Schwangerschaft, Geburt und Zeit nach der Entbindung finden sich zahlreiche eigen-

892 Vgl. “*United Nations Declaration on the Elimination of Violence against Women*”, [http://www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/\(Symbol\)/A.RES.48.104.En.07.08.2007](http://www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/(Symbol)/A.RES.48.104.En.07.08.2007).

893 Vgl. *Zolondek* 2007, S. 183.

894 Vgl. *Morgenstern* 2005.

895 Vgl. Art. 42 Abs. 5, 49 Abs. 5, 78 Abs. 4, 88 Abs. 5, 90 Abs. 1 a, 97 Abs. 2, 98 Abs. 1, 99 Abs. 1, 2, 5, 6, 100, 103 Abs. 2, 106 Abs. 2, 107 Abs. 3, 108 Abs. 2, 115 Abs. 1 f, 117 Abs. 7, 121 Abs. 3, 128 Abs. 3, 132 Abs. 4, 175 Abs. 9, 180 Abs. 3, 181 Abs. 4 StrVollstrG RF.

ständige Vorschriften. So sieht Art. 100 StrVollstrG RF die Einrichtung sogenannter Kinderhäuser innerhalb der Besserungsanstalten vor, in denen verurteilte Frauen mit Kindern bis zu drei Jahren (ausnahmsweise bis zu vier Jahren) ihre Strafe verbüßen. Dort sollen die für ein normales Leben und eine normale Entwicklung der Kinder notwendigen Bedingungen gewährleistet werden.

Auch in Deutschland sind „Mutter-Kind-Einrichtungen“ nach § 19 SGB VIII und § 80 StVollzG möglich und existent. Die Effekte eines solchen gemeinsamen Aufenthalts von Mutter und Kind sind jedoch ambivalent: Einerseits verhindern sie durch die Aufrechterhaltung der Mutter-Kind-Beziehung trennungsbedingte Sozialisationschäden beim Kind und entfalten zugleich (re-)sozialisationsfördernde Wirkungen bei der Mutter.⁸⁹⁶ Andererseits besteht die Gefahr schädlicher Folgen durch eine Prisonisierung des Kindes.⁸⁹⁷

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die in Art. 177 StrVollstrG RF festgelegte Möglichkeit für inhaftierte schwangere Frauen und verurteilte Frauen mit minderjährigen Kindern, einen Strafaufschub zu erhalten, bis das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt nicht für Frauen, die wegen schwerer oder besonders schwerer Straftaten gegen die Person zu mehr als fünf Jahren verurteilt worden sind. Die Strafvollstreckungsinspektion übt während der Zeit des Strafaufschubs die Kontrolle über das Verhalten der Frauen aus. Art. 178 StrVollstrG RF beschreibt die Instrumentarien der Kontrolle. So werden durch die Strafvollstreckungsinspektion bei Verstößen gegen die gesellschaftliche Ordnung oder die Arbeitsdisziplin Verwarnungen ausgesprochen, wenn zuvor bereits Verwaltungs- oder Disziplinarmaßnahmen nicht ausgereicht haben oder wenn eine Vernachlässigung der Erziehung oder Betreuung festgestellt wurde. Wenn die Verurteilte sich vom Kind lossagt oder die Erziehung und die Betreuung des Kindes nach der Verwarnung weiter vernachlässigt, beantragt die Strafvollstreckungsinspektion bei Gericht die Aufhebung der Strafaufschubs und die Einweisung der Verurteilten zur Verbüßung der im Urteil bestimmten Strafe.

Vergleichbare Regelungen enthält die deutsche StPO nicht, im Gegenteil wird kommentiert, dass § 455 Abs. 3 StPO, der einen Strafaufschub wegen körperlicher Vollzugsuntauglichkeit vorsieht, gerade nicht für schwangere Frauen gelte.⁸⁹⁸

Die russischen Vorschriften für den Strafvollzug an Frauen sind insgesamt als fortschrittlich zu bewerten, da sie die spezifischen Bedürfnislagen und Probleme im Frauenvollzug hervorheben und berücksichtigen. Denn allein nur durch eine problemorientierte Anwendung und Auslegung vorhandener Normen ist ein differenzierter Strafvollzug mühsam zu gewährleisten. Allerdings führen

896 Vgl. *Kaiser/Kerner/Schöch* 1992, § 9 Rn. 82 ff.

897 Vgl. *Laubenthal* 2007, Rn. 685.

898 Vgl. *Meyer-Goßner* 2005, § 455, Rn. 6.

auch ausreichende und vorbildliche gesetzliche Regelungen nicht automatisch zu einem Frauenvollzug mit besonders günstigen Haftbedingungen. Insoweit ist Russland erneut geprägt von einem erheblichen Umsetzungsdefizit. Ausweislich der Greifswalder Studie sind nämlich die Haftbedingungen für Frauen in Russland besonders ungünstig und entsprechen nicht den internationalen Vorgaben. So haben weit über 90% der weiblichen Gefangenen keinerlei Möglichkeiten erhalten, über Hafturlaub oder Freigang die Anstalt temporär zu verlassen. Gerade diese Maßnahmen sind jedoch für eine erfolgreiche Wiedereingliederung essentiell.⁸⁹⁹ Aber auch ein erhöhtes Erregungsniveau in Form von Reizbarkeit kennzeichnete in seiner höchsten Ausprägung 26,9% der befragten inhaftierten russischen Frauen. Darüber hinaus zeigten 19,7% von ihnen Symptome schwerer Depressionen.⁹⁰⁰ Auffällig wenige Frauen befanden sich in Programmen zur Behandlung ihrer psychischen Probleme, obwohl die meisten eine entsprechende Behandlung für wünschenswert und notwendig erachteten.⁹⁰¹ Die psychischen und sonstigen gesundheitlichen Beschwerden während der Inhaftierung hängen nicht zuletzt mit ihren Unterbringungsbedingungen zusammen. Ungünstige Haftbedingungen tragen dazu bei, bestehende Problemlagen zu verschärfen,⁹⁰² was in Russland ausweislich der Studie der Fall ist.

899 Vgl. *Dünkel/Kestermann/Zolondek* 2005, S. 43; vgl. zusammenfassend auch *Zolondek* 2007, S. 249 ff.

900 Vgl. *Dünkel/Kestermann/Zolondek* 2005, S. 30 f.; *Zolondek* 2007, S. 208 ff.

901 Vgl. *Dünkel/Kestermann/Zolondek* 2005, S. 27.

902 Vgl. *Dünkel/Kestermann/Zolondek* 2005, S. 33 f.

15. Menschenrechte und ihre Bedeutung für den Strafvollzug in Russland

Menschenrechte als jene fundamentalen Rechte, die jedem Menschen als solchem zustehen, unabhängig von seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staat oder einer bestimmten Gruppe,⁹⁰³ müssen gerade in dem sensiblen Bereich der Durchführung freiheitsentziehender Kriminalstrafmaßnahmen besonders auf den Prüfstand gestellt werden.

Der Schutz der Menschen- und Bürgerrechte ist in Art. 2 VerFRF⁹⁰⁴ verankert. Mit den einzelnen Grundrechten beschäftigt sich – bewusst dem Vorbild des deutschen Grundgesetzes folgend⁹⁰⁵ – der Katalog des Kapitel 2. Russland hat zudem in den vergangenen Jahren einige Fortschritte dabei gemacht, das Landesrecht den internationalen Menschenrechten anzupassen, indem es den meisten wichtigen Menschenrechtskonventionen beigetreten ist.⁹⁰⁶ Bereits 1976 ratifizierte die Sowjetunion den IPBPR der Vereinten Nationen von 1966⁹⁰⁷ und 1987 die „UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und Strafe“⁹⁰⁸ von 1984. Nach dem Beitritt zum Europarat am 28. Februar 1996 hinterlegte der Außenminister der RF die Ratifikationsurkunden für die EMRK und die Protokolle Nr. 1, 4, 7, 9, 10 und 11 sowie für die Europäische Anti-Folter-Kommission im Mai 1998 in Stras-

903 Vgl. Gräfenstein 2003, S. 10.

904 Dort heißt es: „Der Mensch, seine Rechte und Freiheiten bilden die höchsten Werte. Anerkennung, Wahrung und Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers sind Verpflichtung des Staates.“

905 Vgl. Mommsen/Nußberger 2007, S. 22 f.

906 Vgl. Human Rights Watch 1999, S. 85.

907 Der IPBPR schreibt in Art. 7 vor: „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“ Art. 10 IPBPR betrifft Fragen des Strafvollzuges. Hier heißt es: „(1) Jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, muss menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden. (2)a) Beschuldigte sind, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, von Verurteilten getrennt unterzubringen und so zu behandeln, wie es ihrer Stellung als Nichtverurteilte entspricht; b) jugendliche Beschuldigte sind von Erwachsenen zu trennen, und es hat so schnell wie möglich ein Urteil zu ergehen. (3) Der Strafvollzug schließt eine Behandlung der Gefangenen ein, die vornehmlich auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielt. Jugendliche Straffällige sind von Erwachsenen zu trennen und ihrem Alter und ihrer Rechtsstellung entsprechend zu behandeln.“

908 Besser bekannt unter dem Namen UN-Anti-Folter-Konvention.

bourg. Die EMRK wird als wesentlicher Teil des russischen Rechtssystems anerkannt.⁹⁰⁹

Nach Art. 15 Abs. 4⁹¹⁰ VerFRF hat internationales Recht Vorrang vor Landesrecht und ist direkt anwendbar. Deshalb sind auch russische Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter theoretisch verpflichtet, internationales Recht direkt anzuwenden, selbst wenn internationale Regeln noch nicht in Landesrecht umgesetzt worden sind. Jedoch ist es in der Praxis sehr unwahrscheinlich, dass ein Angeklagter praktischen Nutzen aus der Regelung des Art. 15 Abs. 4 VerFRF zieht, da die Kenntnisse über internationales Recht unter Berufsjuristen recht beschränkt sind.⁹¹¹

Nach Art. 3 StrVollstrG RF basiert die Strafvollstreckungsgesetzgebung der RF und ihre Anwendung auf der VerFRF, auf allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des internationalen Rechts auf den und völkerrechtlichen Verträgen der RF, die Bestandteil des Rechtssystems der RF sind. Besonders betont wird die strenge Einhaltung der Garantien zum Schutz vor Folter, Gewalt und anderer unmenschlicher oder die menschliche Würde erniedrigender Behandlung von Verurteilten. Noch bis März 2008 wurde diese Regelung eingeschränkt durch die Formulierung „*im Rahmen der ökonomischen und sozialen Möglichkeiten*“.⁹¹² Durch diese Einschränkung konnte bis vor kurzem praktisch jede Kritik am russischen Strafvollzugssystem im Hinblick auf die Haftbedingungen mit dem Hinweis auf fehlende finanzielle Mittel entkräftet werden.

Die international anerkannten Prinzipien und Normen finden sich ganz wesentlich in der EMRK. Am 04. November 1950 wurde sie in Rom als Reaktion auf die massiven Menschenrechtsverletzungen während des Zweiten Weltkrieges unterzeichnet. Mit der Ratifizierung durch den zehnten Unterzeichnerstaat ist die EMRK am 03. September 1953 in Kraft getreten.

909 Vgl. *Vodolagin* 2001, S. 24.

910 Art. 15 Abs. 4 der Verfassung der RF besagt: „Die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und die völkerrechtlichen Verträge der Russischen Föderation sind Bestandteil ihres Rechtssystems. Legt ein völkerrechtlicher Vertrag der Russischen Föderation andere Regeln fest als die gesetzlich vorgesehenen, so werden die Regeln des völkerrechtlichen Vertrages angewandt.“

911 Vgl. *Human Rights Watch* 1999, S. 85.

912 Art. 3 Abs. 1 lautete: „Die Strafvollstreckungsgesetzgebung der RF berücksichtigt im Rahmen der ökonomischen und sozialen Möglichkeiten völkerrechtliche Verträge der RF, die sich auf die Strafvollstreckung und die Behandlung von Verurteilten beziehen.“ Im nunmehr weggefallenen Abs. 3 des Art. 3 hieß es dann weiter: „In Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und der Verfassung der RF gründen sich die Strafvollstreckungsgesetzgebung der RF und ihre praktische Umsetzung auf der strengen Beachtung der Schutzgarantien vor Folter, Gewalt und anderer grausamer oder die menschliche Würde erniedrigender Behandlung von Verurteilten.“

15.1 Inhalt der EMRK

Das völkerrechtliche Vertragswerk der EMRK enthält in ihren Art. 2–14 einen Katalog elementarer Grund- und Menschenrechte, die mittels Individualbeschwerde nach Art. 13 und Art. 34 der EMRK durchsetzbar sind. In der Regel – so auch in Russland – gilt die EMRK in den Unterzeichnerstaaten als nationales Recht und verpflichtet so alle staatlichen Behörden unmittelbar. Die in der EMRK garantierten Rechte finden sich zugleich in den meisten nationalen Verfassungen (so auch in Russland) und sollen einen gemeinsamen europäischen Mindeststandard bilden.

Die europäische Staatenwelt hat die EMRK immer wieder mit weiteren Garantien in sogenannten Zusatzprotokollen ergänzt. Das 6. Protokoll zum Beispiel verbietet die Todesstrafe. Das bedeutendste aller bisherigen zwölf Protokolle ist das 11. Zusatzprotokoll aus dem Jahr 1995. Es besitzt einen ganz besonderen Charakter, da es die EMRK in ihrem Abschnitt II, der das Rechtsschutzsystem beinhaltet, veränderte und eine neue Verfahrensordnung für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aufstellte. Für die ca. 800 Mio. Bürger Europas sieht das 11. Zusatzprotokoll den unmittelbaren Zugang über Individualbeschwerden zum Gerichtshof vor und verbessert so deren Rechtsschutzmöglichkeiten.

15.2 EMRK und Strafvollzug

Die EMRK enthält keine vollzugsspezifische und -rechtliche Gesamtregelung der Stellung und Behandlung des Gefangenen. Sie greift vielmehr Detailfragen des Freiheitsentziehungsverfahrens und der Ausgestaltung des Freiheitsentzuges selbst auf. Die Europäische Kommission für Menschenrechte hat jedoch bereits 1962 festgestellt, dass der Umstand der Verbüßung einer Haftstrafe nicht zum Verlust der Garantie der Rechte und Freiheiten aus der EMRK führt.⁹¹³ Insofern die EMRK inhaltlich das Verhältnis der Staatsgewalt zum Einzelnen regelt, stellt sie damit auch im Bereich staatlicher Strafvollziehung verbindliche Grenzen für hoheitliche Eingriffe in die persönliche Rechtssphäre des Strafgefangenen auf. Aussage- und Durchsetzungskraft hängen im Wesentlichen ab von der Rechtsprechung des Gerichtshofs und deren Weiterentwicklung.⁹¹⁴ Die Europäische Kommission und der EuGHMR haben in der Vergangenheit erheblich zur Konkretisierung des menschenrechtlichen Status beigetragen.⁹¹⁵

913 Vgl. *Gräfenstein* 2003, S. 10.

914 Vgl. *Müller-Dietz* 1994b, <http://archiv.jura.uni-saarland.de/projekte/Bibliothek/text.php?id=284>, 04.10.2007.

915 Vgl. *Gräfenstein* 2003, S. 10.

Für die Gestaltung des Strafvollzuges und die Behandlung der Gefangenen sind vorrangig das Recht auf Leben nach Art. 2 EMRK und insbesondere das Verbot der Folter nach Art. 3 EMRK relevant. Die zentrale Garantie des Art. 3 EMRK, nach der niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf, wird jeweils am ehesten mit dem Menschenrechtsschutz assoziiert.⁹¹⁶ In diesem Zusammenhang werden vor dem EuGHMR in Beschwerden primär Haftbedingungen, überlange U-Haftdauer sowie bestimmte Formen der Behandlung und der Vernehmung gerügt. Diese Garantie findet sich auch in Art. 3 Abs. 1 StrVollstrG RF.

Weitere in der EMRK verankerte Rechte sind:

- das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit nach Art. 4 mit den Einschränkungen nach Abs. III,
- das Recht auf Freiheit und Sicherheit nach Art. 5 (z. B. in Art. 13 StrVollstrG RF),
- das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8,
- die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 (in Art. 14 Strafvollstreckungsgesetz RF) und
- die Freiheit der Meinungsäußerung nach Art. 10.

15.3 EPR 2006⁹¹⁷ und Anti-Folter-Konvention⁹¹⁸

Die EPR stellen ein umfassendes System zur Regelung weit reichender Standards für die Haftbedingungen dar. Am 11. Januar 2006 hat das Ministerkomitee des Europarats die Empfehlung „*Rec (2006) 2 on the European Prison Rules*“ verabschiedet. Die neuen EPR bekräftigen das gewachsene Bewusstsein für Menschenrechtsfragen im Strafvollzug.⁹¹⁹

Die Regeln gelten gemäß deren Nr. 10.1 primär für Strafgefangene und Untersuchungsgefangene. Sie sind nach Nr. 10.3a aber auch anwendbar auf Personen, die aus anderen Gründen in einer Strafanstalt oder einer Untersuchungshaftanstalt untergebracht werden. Nach Nr. 10.3b sind sie schließlich auch anwendbar auf Personen, die von einem Gericht in Untersuchungshaft genommen oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, jedoch anderswo untergebracht werden. Sie enthalten detaillierte Regelungen zu den Haftbedingungen von der Aufnahme und Unterbringung, über Hygiene, Bekleidung, Rechtsbera-

916 Vgl. *Villiger* 1994, S 33.

917 Vgl. <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=955747>, 10.08.2007.

918 = „*Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe*“ = „*European Convention for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment*“. Der Text ist unter <http://www.cpt.coe.int/en/documents/ecpt.htm> abrufbar.

919 Vgl. *Düinkel/Morgenstern/Zolondek* 2006, S. 86.

tung, Außenkontakte, Arbeit, Ausbildung, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Eigentum der Gefangenen, Verlegung, Entlassungsvorbereitung. Spezielle Regelungen für Frauen, Jugendliche, Kleinkinder, Ausländer sowie ethnische und sprachliche Minderheiten sind ebenfalls vorgesehen. Ein weiterer Teil ist der Gesundheitsfürsorge und den Pflichten des medizinischen Personals gewidmet. Die Anstaltsordnung und die Anstaltssicherheit sowie der Rechtsschutz der Gefangenen sind in einem Abschnitt geregelt. Daran schließt sich ein Abschnitt an, in dem die Auswahl, Ausbildung und Tätigkeit des Vollzugspersonals geregelt wird. Während der Großteil der Regeln alle Arten von Gefangenen betrifft, enthält der Schlussteil der EPR einige spezielle Vorschriften für den Vollzug der Untersuchungshaft und den Vollzug der Straftaft.

Formal handelt es sich bei den EPR um sogenanntes „*soft law*“, also Empfehlungen an die Regierungen der Mitgliedsstaaten des Europarates, die auf gerichtlichem Wege nicht durchgesetzt werden können. Weder die nationalen Gerichte noch der EuGHMR sind bislang an die EPR gebunden. Sie sind dennoch praktisch bedeutsam, da auch der EuGHMR die EPR bei der Auslegung von strafvollzugsrechtlichen Fragen immer häufiger zu Rate zieht.

Dass sie jedoch weder rechtsverbindlich noch erzwingbar sind, bedeutet nicht gleichzeitig, dass sie reine „Menschenrechtslyrik“ ohne konkrete Auswirkungen sind.⁹²⁰ Die EPR haben sich aufgrund ihres Detailreichtums in den vergangenen Jahren zu wichtigen Instrumenten des internationalen Menschenrechtsschutzes entwickelt, obwohl sie keine Rechtsnormen sind. Denn sie repräsentieren einen „international anerkannten Standard“, dessen Verletzung einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK (Verbot unmenschlicher Behandlung) bedeuten kann.⁹²¹ Eigene Rechtsgeltung hingegen können sie nur durch einen entsprechenden Beschluss des Europaparlaments erhalten.

Insbesondere in Deutschland kommt den EPR seit der Föderalismusreform eine steigende Bedeutung zu. Wurden sie bereits zuvor für die Auslegung des Strafvollzugsgesetzes des Bundes herangezogen,⁹²² besteht nunmehr für die einzelnen Bundesländer die große Chance, die Mindeststandards bei der Kodifikation ihrer Vollzugsgesetze von vornherein zu berücksichtigen und sodann in der Praxis auch umzusetzen.⁹²³

920 Vgl. *Neubacher* 1999, S. 214.

921 Vgl. *Müller-Dietz* 1994b, <http://archiv.jura.uni-saarland.de/projekte/Bibliothek/text.php?id=284>, 04.10.2007.

922 Vgl. *BVerfG* NJW 2002, S. 2699, 2700: Danach stellt die Unterbringung von zwei Gefangenen in einer ca. 8 m² großen Zelle ohne abgetrennten Sicherheitsbereich eine Verletzung der Menschenwürde dar; grundsätzlich zur Bedeutung der Mindestgrundsätze für den Strafvollzug: *Müller-Dietz* 1994a.

923 Vgl. auch das Urteil des *BVerfG* zum Jugendstrafvollzug, das die Länder dazu verpflichtet: *BVerfGE* 116, 69 ff. = NJW 2006, 2093 ff., s. hierzu die Besprechung des Urteils bei: *Dünkel* 2006, S. 112 ff.

Eine wichtige Rolle spielt daneben auf europäischer Ebene die Anti-Folter-Konvention des Europarates, die am 01. Februar 1989 in Kraft trat. Diese ist von allen derzeit 47 Mitgliedern⁹²⁴ des Europarats ratifiziert worden. Sie entsprang als vorbeugendes Schutzsystem dem verbreiteten Bedürfnis nach einer effizienten Kontrolle der Lebensbedingungen von Gefangenen⁹²⁵ und sieht seitdem als unabhängiges Organ umfassende Kontrollmöglichkeiten durch Inspektionen des CPT⁹²⁶ in den einzelnen Anstalten vor. Aufgabe des Komitees ist es, bei den Besuchen Tatsachen festzustellen, die Aufschluss darüber geben, ob der Schutz inhaftierter Personen vor Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verstärkt werden sollte und entsprechende zukunftsorientierte Empfehlungen auszusprechen.⁹²⁷ Im Gegensatz zu den Urteilen des EuGHMR sind die Feststellungen des CPT allerdings gegenüber dem betroffenen Staat weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht verbindlich. Vielmehr kann der betroffene Staat eigenständig entscheiden, ob er die Einschätzungen des CPT für zutreffend hält oder nicht.⁹²⁸

Durch die regelmäßigen Berichte über Zustände in den Anstalten der Mitgliedsstaaten trägt die Arbeit des CPT dazu bei, internationale Standards für den Vollzug von Freiheitsstrafen fest- und fortzuschreiben. Bei der Entwicklung der sogenannten „*CPT-Standards*“⁹²⁹ nutzt das CPT die EPR als Maßstab, an dem nationales Recht gemessen werden kann. Für Russland existiert ein Bericht des CPT aus dem Jahre 2003, der auf Besuchen in verschiedenen Anstalten des Landes im Dezember 2001 basiert, die Probleme in russischen Strafvollzugseinrichtungen beschreibt und Lösungsmöglichkeiten aufzeigt. Die Besuche offenbarten insbesondere in Untersuchungs- und Polizeihafteinrichtungen Formen der Folter, u. a. zur Erlangung eines Geständnisses, in den Anstalten. Zellen waren überfüllt, kalt, schmutzig und dunkel. Zum Teil gab es weder Matratzen noch Decken. Die Haftbedingungen in den Kolonien waren nach Feststellungen des CPT aufgrund des Belegungsrückgangs insgesamt zwar etwas besser als bei vorangegangenen Besuchen, dennoch war zum Teil eine enorme Überbelegung mit den damit einhergehenden Folgeproblemen (Schlafen in Schichten, schlechte

924 Also auch von Russland, wo Folter und Misshandlungen von Strafgefangenen besonders während der ersten Stunden der Inhaftierung auf der Tagesordnung stehen, um Geständnisse oder belastende Zeugenaussagen gegen andere zu erzielen. Der Ombudsmann für Menschenrechte in Russland und einige Richter schätzten 1999 ein, dass zwischen 50 und 80% der Verdächtigen der Polizeifolter unterzogen wurden, um Geständnisse zu erhalten. Vgl. *Human Rights Watch* 1999, S. 1.

925 Vgl. *Gräfenstein* 2003, S. 11.

926 S. die Homepage des CPT auf <http://www.cpt.coe.int/en/>, 19.12.2007.

927 Vgl. Art. 10 ECPT.

928 Vgl. *Alleweldt* 1998, S. 248.

929 Vgl. <http://www.cpt.coe.int/en/docsstandards.htm>, 10.08.2007.

Luft, desolate sanitäre Bedingungen, Ungeziefer, Krankheiten) zu verzeichnen. Das CPT kritisierte u. a., dass Vollzugsbedienstete zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu schnell von besonderen Maßnahmen (u. a. Schlagstockeinsatz) Gebrauch machten und forderte, die gesetzlichen Voraussetzungen für den Einsatz genauer zu definieren. Entsprechend der veröffentlichten Stellungnahme der russischen Regierung seien einige positive Maßnahmen zur Verbesserung der Haftbedingungen (z. B. Anordnung des Justizministeriums an alle Anstalten, die Sichtblenden an den Fenstern zu entfernen) und zur weiteren Reduzierung der Gefangenenzahlen ergriffen worden.⁹³⁰ Dies hat das Justizministerium der RF zumindest behauptet, genauso gut ist möglich, dass die Anordnungen zur Verbesserung der Haftbedingungen zufällig in diese Zeit gefallen und dann zur Rechtfertigung vor dem CPT aufbereitet worden sind. Jedenfalls aber ist Russland – wie alle anderen Staaten auch – durch die Arbeit des CPT gezwungen, sich mit den Zuständen in den eigenen Strafvollzugsanstalten auseinander zu setzen, was in der Regel nicht konsequenzenlos bleibt.

15.4 Implementierung im StrVollstrG RF

Die EPR sind ebenso wie die EMRK in die gesetzgeberische Arbeit Russlands eingeflossen. Die anerkannte Bedeutung ist bereits rein äußerlich daran festzumachen, dass für beide Texte je eine offizielle russische Übersetzung existiert.⁹³¹

An verschiedenen Stellen des russischen StrVollstrG finden sich umfassende Ausprägungen menschenrechtlicher Grundforderungen. Der russische Strafgefangene ist mit umfangreichen Rechten ausgestattet, seine Rechtsstellung steht der in anderen europäischen Ländern nicht nach. Damit können die grundlegenden Forderungen der EMRK rein materiell im StrVollstrG und in der Verfassung Russlands als überwiegend umgesetzt angesehen werden. Objektive Gründe im sozial-ökonomischen Bereich Russlands haben dazu geführt, dass einige wichtige Bestimmungen der EPR keinen Ausdruck im StrVollstrG RF gefunden haben, da ihre praktische Umsetzung nicht garantiert werden kann. Dies

930 Der gesamte Bericht ist abrufbar unter: <http://www.cpt.coe.int/documents/rus/2003-30-inf-eng.htm>, 12.09.2007.

Seit 2001 führte das CPT aufgrund der aktuellen politischen Lage Inspektionen in Russland zunächst nur noch in Anstalten des Nordkaukasus – v. a. in Tschetschenien – durch, der letzte Besuch in russischen Strafvollzugsanstalten fand im März/April 2008 in der Nordkaukasus-Region (Kabardino-Balkarische Republik, Ingußische Republik statt. S. <http://www.cpt.coe.int/documents/rus/2008-04-08-eng.htm>, 26.06.2008.

931 Für die EMRK unter: <http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/6AE69C60-8259-40F8-93AF-8EF6D817C710/0/RussianRusse.pdf>, 12.09.2007, für die European Prison Rules unter: http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/prisons_and_alternatives/EPR-RU.pdf, 12.09.2007.

betrifft vor allem die Forderungen über eine ausreichende Grundversorgung und der medizinischen Versorgung der Gefangenen, daneben auch jene Forderung, wonach die Zahl der Gefangenen in einer Einrichtung 500 nicht übersteigen soll, damit individuelle Formen der Arbeit mit den Gefangenen möglich sind.⁹³²

Vergleicht man den Stand der Implementierung der EMRK in Russland insgesamt mit anderen europäischen Ländern, so lässt sich feststellen, dass – zumindest im materiellen Bereich sowie hinsichtlich struktureller Probleme – von einer Harmonisierung mit Europa gesprochen werden kann. Faktisch sind alle Prinzipien und Normen der EMRK zu wesentlichen Bestandteilen der russischen Gesetzgebung zu gerichtlichen Verfahren geworden.⁹³³

15.5 Umsetzung in der russischen Strafvollzugswirklichkeit

Im Wesentlichen dürften wirtschaftliche Faktoren die vollständige Realisierung in der Vollzugswirklichkeit verhindern. Nicht ohne Grund schränkt Art. 3 Abs. 4 StrVollstrG RF die an sich gewollte Umsetzung weiterer internationaler Empfehlungen dahingehend ein, dass dies „*bei Vorhandensein der notwendigen ökonomischen und sozialen Möglichkeiten*“ geschehe. Aber auch das auf die Historie zurückzuführende Rechtsempfinden der russischen Menschen ist nicht ganz schuldlos an der zaghaften Vervollkommnung der Menschenrechte.

Solange die zuvor beschriebenen Probleme im russischen Strafvollzugsalltag nicht behoben sind, wird es auch weiterhin zu einer Vielzahl von Beschwerden seitens russischer Strafgefangener an den EuGHMR in Strasbourg kommen.

932 Vgl. *Agamov* 1998, S. 195.

933 Vgl. *Gorškova* 2002, S. 99.

16. Rechtsprechung des EuGHMR

Seit seiner Errichtung im Jahre 1959 hat sich der EuGHMR in zahlreichen Entscheidungen mit der Ausgestaltung der Untersuchungshaft und des Strafvollzugs sowie mit der Behandlung von Gefangenen beschäftigt.⁹³⁴ Ausgangspunkt seiner Rechtsprechung auf diesem Gebiet bildet die 1964 im Fall „*Campbell and Fell v. The United Kingdom*“ getroffene Feststellung, dass die „*Gerechtigkeit nicht am Tor des Gefängnisses enden*“ dürfe und „*es unter angemessenen Umständen keine Berechtigung*“ gäbe, „*den Insassen die Garantien des Art. 6 EMRK zu entziehen*“⁹³⁵. Seit dem Inkrafttreten des 11. Zusatzprotokoll zur EMRK im Jahre 1998 steht der neu strukturierte Gerichtshof an Stelle des bis dato bestehenden Trias aus Gerichtshof, Kommission und Ministerkomitee, die in einem aufwendigen, komplexen und zeitraubenden Verfahren zusammenwirkten. Um der steigenden Anzahl von Individualbeschwerden gerecht zu werden, wurde so das unbefriedigende Zusammenspiel diverser Kontrollorgane beendet. Gleichermäßen wurde die Individualbeschwerde aufgewertet, die „*Filterfunktion*“ der Kommission entfiel.⁹³⁶ Schwerpunkte der vom EuGHMR entschiedenen Fragen sind hauptsächlich das allgemeine Vollzugsregime und die Haftbedingungen – zumeist unter dem Blickwinkel des Art. 3 EMRK⁹³⁷ –, der private Kontakt von Gefangenen und der Zugang zum Gericht.⁹³⁸

Die seit der Ratifizierung der EMRK im Jahre 1998 bestehende Möglichkeit der Individualbeschwerde⁹³⁹ hat besonders für russische Strafgefangene in den vergangenen Jahren an großer praktischer Bedeutung gewonnen. Die Zahl der eingereichten Beschwerden russischer Staatsbürger nimmt aufgrund des Misstrauens in die nationalen Gerichte⁹⁴⁰ stets zu. Derzeit sind über 20.000 Be-

934 Vgl. *Müller-Dietz* 1994b, <http://archiv.jura.uni-saarland.de/projekte/Bibliothek/text.php?id=284>, 04.10.2007.

935 “(...) *justice cannot stop at the prison gate and there is, in appropriate cases, no warrant for depriving inmates of the safeguards of Article 6 (Art. 6).*”, <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=3&portal=hbkm&action=html&highlight=Campbell&sessionid=2478528&skin=hudoc-en>, 04.10.2007.

936 Vgl. *Gräfenstein* 2003, S. 10 m.w.N.

937 Vgl. *Gräfenstein* 2003, S. 10.

938 Vgl. *Schöch* 2002, S. 174, Rn. 29.

939 Erst mit diesem Zeitpunkt hat sich das seit 1993 in Art. 46 Abs. 3 VerfRF verankerte Recht russischer Bürger, sich nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges an internationale Menschenrechtsorgane zu wenden, näher realisiert, vgl. *Gorškova* 2000, S. 91.

940 Mehr als zwei Drittel der russischen Bevölkerung hält nach einer Umfrage der Stiftung „*Öffentliche Meinung*“ russische Richter für bestechlich, vgl. <http://www.russlandanalysen.de/content/media/Russlandanalysen57.pdf>, S. 9, 30.10.2007.

schwerden in Strasbourg anhängig, mit 22% liegt Russland damit noch vor Rumänien und der Türkei.⁹⁴¹ Von 2003 bis 2006 verzeichnete der EuGHMR einen Zuwachs an Beschwerden russischer Bürger von ca. 75%. Entsprechend steigt auch der Anteil zulässiger Beschwerden und Entscheidungen. Allein im Jahr 2007 fällte der EuGHMR 192 Entscheidungen Russland betreffend, das sind 12,8% aller Entscheidungen. In 175 dieser Entscheidungen wurde wenigstens eine Verletzung der EMRK festgestellt, nur sechs waren unbegründet. Noch mehr Entscheidungen gab es lediglich bei Fällen gegen die Türkei (331 = 22,02%).⁹⁴²

Tab. 9: Beschwerden russischer Bürger zum EuGHMR

	Zahl der Beschwerden russischer Bürger	vorgelegt	unzulässig	der Landesregierung vorgelegt	zulässig	Urteile
2003 ⁹⁴³	6.062	4.738	3.206	169	15	5
2004	7.855	5.835	3.704	232	64	15
2005	8.781	8.088	5.262	341	110	83
2006 ⁹⁴⁴	10.569	10.177	4.856	380	151	102
2007 ⁹⁴⁵	---	9.497	4.364	515	181	192

Bei den Russland betreffenden Entscheidungen des EuGHMR im Jahre 2005 ging es im Bereich der schon zuvor einmal begutachteten Fällen in der Hauptsache um die Nichtumsetzung von Urteilen (37), die Länge von zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren (10), die Länge von U-Haft (5) sowie die Re-

941 Vgl. *Klussmann*, Spiegel 31/2007, S. 90.

942 <http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/D0122525-0D26-4E21-B9D4-43AEA0E7A1F5/0/SurveyofActivities2007.pdf>, S. 62, 26.06.2008.

943 Für die Zahlenangaben der Jahre 2003 bis 2005 s. unter: http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/4753F3E8-3AD0-42C5-B294-0F2A68507FC0/0/2005_SURVEY_COURT_.pdf, S. 35, 26.06.2008.

944 Für 2006 s. http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/69564084-9825-430B-9150-A9137DD22737/0/Survey_2006.pdf, S. 44, 26.06.2008.

945 Die Gesamtzahl der Beschwerden aus den einzelnen Ländern wird in der neuen Präsentationsform der Jahresberichte nicht mehr angegeben. S. <http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/D0122525-0D26-4E21-B9D4-43AEA0E7A1F5/0/SurveyofActivities2007.pdf>, 26.06.2008.

vision von rechtskräftigen und bindenden Urteilen (6)⁹⁴⁶. Weitere inhaltlich neue Entscheidungen wurden zu Art. 2 EMRK (Recht auf Leben),⁹⁴⁷ Art. 3 EMRK (Verbot der Folter),⁹⁴⁸ Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit),⁹⁴⁹ Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren),⁹⁵⁰ Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens),⁹⁵¹ Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung),⁹⁵² Art. 14 EMRK (Verbot der Benachteiligung),⁹⁵³ Art. 1 des 1. Zusatzprotokoll zur EMRK (Eigentumsrecht)⁹⁵⁴ sowie Art. 2 des 4. Zusatzprotokolls (Freizügigkeit)⁹⁵⁵ getroffen.

-
- 946 Grundsatzurteil *Ryabykh v. Russia*, Nr. 52854/99, Urteil vom 24. Juli 2003.
- 947 - *Tschetschenien: Tötung durch Soldaten (Khashiyev und Akayeva v. Russia*, Nr. 57942/00 und 57945/00), *Bombardierung eines Zivilkonvois (Isayeva u. a. v. Russia*, Nr. 57947/00, 57948/00 und 57949/00), *Bombardierung eines Dorfes (Isayeva v. Russia*, Nr. 57950/00).
- *Selbstmord im Gefängnis und Effektivität der Ermittlungen (Trubnikov v. Russia*, Nr. 49790/99).
- 948 - *Bedingungen in U-Haft (Mayzit v. Russia*, Nr. 63378/00, *Novoselov v. Russia*, Nr. 66460/01, *Labzov v. Russia*, Nr. 62208/00, *Fedotov v. Russia*, Nr. 5140/02, *Khudoyorov v. Russia*, Nr. 6847/02).
- *Bedingungen in einer psychiatrischen Einrichtung (Romanov v. Russia*, Nr. 63993/00).
- *Auslieferung von Georgien nach Russland und Misshandlung einiger Antragssteller in Haft (Shamayev u. a. gegen Georgia and Russia*, Nr. 36378/02).
- 949 *Rechtmäßigkeit und Länge der Unterbringung im Hinblick auf die Auslieferung (Borodovskiy v. Russia*, Nr. 49491/99).
- 950 - *Versäumnis bei der Gewährung der korrekten Zustellung einer Entscheidung, das Zivilverfahren auf unbestimmte Zeit auszusetzen (Sukhorubchenko v. Russia*, Nr. 69315/01).
- *Verweigerung der Möglichkeit der Teilnahme an einem bürgerlichen Rechtsstreit nach verspäteter Klagzustellung (Yakovlev v. Russia*, Nr. 72701/01).
- *Verurteilung für Drogenhandel aufgrund von polizeilicher List und Revisionsverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten und seines Anwalts (Vanyan v. Russia*, Nr. 53203/99).
- 951 - *Versäumnis der Verantwortlichen, adäquate Maßnahmen zu ergreifen, den Antragsteller vor den Auswirkungen der schwerwiegenden Verschmutzung in der Umgebung eines Stahlwerks zu schützen (Fadeyeva v. Russia*, Nr. 55723/00).
- *Weigerung eines Gerichts, die Vaterschaft eines totgeborenen Kindes festzustellen und den Nachnamen und Vatersnamen zu ändern (Znamenskaya v. Russia*, Nr. 77785/01).
- *Unmöglichkeit der Anfechtung der Vaterschaft nach Ablauf der Jahresfrist ab Registrierung ungeachtet des DNA-Beweises (Shofman v. Russia*, Nr. 74826/01)
- 952 *Zubilligung von Schadensersatz für Diffamierung eines regionalen Gouverneurs in der Zeitung (Grinberg v. Russia*, Nr. 23472/03)
- 953 *Diskriminierung wegen tschetschenischer Abstammung (Timishev v. Russia*, Nr. 55762/00 und 55974/00)
- 954 - *regelmäßig verspätete Zahlung der monatlichen Rente, die aufgrund der Inflation zu einem Wertverlust führte (Solodyuk v. Russia*, Nr. 67099/01).

16.1 *Kalashnikov v. Russland*, entschieden am 15.7.2002⁹⁵⁶

Der bislang bekannteste und viel Aufsehen erregende Fall ist der des russischen Staatsbürgers Valeriy Yermilovich *Kalashnikov*⁹⁵⁷. Dieser reichte am 1. Dezember 1998 beim EuGHMR eine Individualbeschwerde⁹⁵⁸ gem. Art. 34 EMRK gegen die RF ein. Als Bankchef in Moskau waren im Februar 1995 Ermittlungen gegen ihn eingeleitet worden. Im Juni 1995 war er in Untersuchungshaft gekommen und erst im August 1999 wegen Unterschlagung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Während der Untersuchungshaft war er in der Untersuchungshaftanstalt ZISO-1 IZ-47/1 in der Stadt Magadan untergebracht. Im Oktober 1999 wurde er in die Strafvollzugseinrichtung AV-261/3 im Dorf Talaya verlegt. Im Dezember 1999 wurde er zurückverlegt nach Magadan, von dort wurde er im Juni 2000 entlassen.

Kalashnikov beschwerte sich im Wesentlichen über die Haftbedingungen in Magadan, die Länge der Haft sowie die Länge des Strafverfahrens. Mehr als vier Jahre verbrachte er in einem 17 qm großen Haftraum, der für acht Gefangene vorgesehen, aber in der Regel mit 18 bis 24 Gefangenen belegt war. Erst im April 2000 ist die Zahl der Insassen in der Acht-Mann-Zelle auf elf reduziert worden. Tuberkulose- und Syphilisinfizierte wurden mit ihm und anderen gesunden Häftlingen in derselben Zelle untergebracht. Die Gefangenen schliefen in Schichten, soweit es ihnen aufgrund des ununterbrochen angeschalteten Lichts und Fernsehers möglich war. Der Sanitärbereich war vom Wohnbereich nicht abgetrennt und sowohl von den übrigen Gefangenen als auch vom Anstaltspersonal durch ein Guckloch einsehbar. *Kalashnikov* litt insbesondere auch an der schlechten Luft in der Zelle. Bettwäsche und Geschirr waren zumeist verschmutzt. Kakerlaken und Ameisen befielen den Haftraum. Die Reinigung der

- Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für die Einziehung des Fahrzeugs der Antragstellerin im Zusammenhang mit der Verurteilung ihres Ehemannes wegen Betrugs (*Frizen v. Russia*, Nr. 58254/00).

- Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für die Einziehung von im Auftrag des Antragstellers durch eine dritte Person nach Russland geschmuggeltem Geld (*Baklanov v. Russia*, Nr. 68443/01).

955 - Länge des Verbots, den Wohnort ohne Erlaubnis zu verlassen während des Strafverfahrens (*Fedorov and Fedorova v. Russia*, Nr. 31008/02, *Antononkov u. a. v. Ukraine*, Nr. 14183/02).

- Weigerung, Antragsteller zu erlauben, von einer Region der RF in eine andere zu fahren wegen ihrer tschetschenischen Herkunft (*Timishev v. Russia*, Nr. 55762/00 und 55974/00, *Gartukayev v. Russia*, Nr. 71933/01).

956 Vgl. <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=Kalashnikov&sessionid=8958747&skin=hudoc-en>, 01.09.2006.

957 Vgl. <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=kalashnikov&sessionid=8251869&skin=hudoc-en>, 01.09.2006.

958 *Kalashnikov v. Russia* Nr. 47095/99.

Zelle beschränkte sich auf die Ausgabe eines Liters Chlor für die Toilette in der Woche. Lediglich zweimal im Monat durfte er heiß duschen und nur eine Stunde am Tag auf dem Hof spazieren.

Der EuGHMR stellte in seiner Schlussentscheidung am 15. Juli 2002 einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK fest. Er betrachtete die Haftbedingungen in ihrer Gesamtheit als erniedrigend und menschenunwürdig. Da *Kalashnikov* mehr als vier Jahre in Untersuchungshaft verbrachte und im Übrigen das Verfahren mehr als fünf Jahre andauerte, stellte der EuGHMR zugleich Verstöße gegen Art. 5 Abs. 3 EMRK⁹⁵⁹ und Art. 6 Abs. 1 EMRK⁹⁶⁰ fest. Für den Ersatz immaterieller Schäden wurden *Kalashnikov* € 5.000,00 zugebilligt, weitere € 3.000,00 für Kosten und Auslagen.

16.2 *Smirnova v. Russland*, entschieden am 24. Juli 2003⁹⁶¹

Die 1967 geborenen und in Moskau lebenden Zwillinge Yelena Pavlovna *Smirnova* und Irina Pavlovna *Smirnova* reichten Ende des Jahres 1998 jeweils Individualbeschwerden gem. Art. 34 EMRK gegen Russland ein. Sie beschwerten sich insbesondere über die Länge der Untersuchungshaft und des Ermittlungsverfahrens, sowie Yelena *Smirnova* zusätzlich darüber, dass ihr Pass während des Ermittlungsverfahrens eingezogen worden war.

Zu Beginn des Jahres 1993 wurden Ermittlungen gegen die Beschwerdeführer eingeleitet wegen des Verdachts des Betruges zum Nachteil einer Moskauer Bank in einer Kreditangelegenheit. Sie wurden beschuldigt, zusammen gearbeitet zu haben, um einen Kredit als Sicherheit für eine Wohnung zu erhalten, die

959 Jede Person, die nach Abs. 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentzug betroffen ist, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

960 Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

961 Vgl. <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=Smirnova&sessionId=2145429&skin=hudoc-en>, 13.09.2007.

ihnen nicht gehörte. Im Januar 2002 wurden sie wegen Betruges nach Art. 159 Abs. 3 StGB RF zu Freiheitsstrafen von acht und sechs Jahren und zur Vermögenskonfiskation verurteilt. Während des laufenden Ermittlungsverfahrens waren sie jeweils viermal in Untersuchungshaft, Yelena insgesamt vier Jahre, 3 Monate und 29 Tage, Irina insgesamt ein Jahr, 6 Monate und 16 Tage.

Im April 2002 hob ein Moskauer Gericht ihre Verurteilungen auf und erließ ihnen die Strafverbüßung, weil inzwischen Verfolgungsverjährung eingetreten war. Beide rügten einen Verstoß nach Art. 5 EMRK, da die wiederholte Untersuchungshaft ungerecht und ungesetzlich gewesen sei, sowie einen Verstoß gegen Art. 6 EMRK. Der EuGHMR stellte Verstöße gegen Art. 5 Abs. 1 und 3 EMRK und gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK hinsichtlich beider Geschwister fest. Er billigte Yelena eine Entschädigung in Höhe von € 3.500,00 und Irina in Höhe von € 2.000,00 sowie beiden gemeinsam € 1.000,00 für Kosten und Auslagen zu.

16.3 *Mayzit v. Russia*, entschieden am 20. Januar 2005⁹⁶²

Am 10. Juli 2000 reichte der russische Staatsbürger Yuriy Yevgenyevich *Mayzit* aus Kaliningrad eine Individualbeschwerde gegen die RF gem. Art. 34 EMRK ein. Er beschwerte sich unter anderem über die Bedingungen der Untersuchungshaft, die derart unmenschlich gewesen seien, dass er sich nicht richtig auf den Strafprozess habe vorbereiten können.

Der Beschwerdeführer war am 22. September 1998 beschuldigt und festgenommen worden wegen schwerer vorsätzlicher Sachbeschädigung und Hooliganismus. Aufgrund seiner schriftlichen Verpflichtung, die Stadt nicht zu verlassen, war er am darauffolgenden Tag wieder entlassen worden. Nach einigen Ermittlungen wurde am 7. Juli 1999 ein Haftbefehl erlassen, da der Beschwerdeführer zu einer Reihe von Vernehmungen nicht erschienen war. Am 27. Juli 1999 wurde er verhaftet. Am 1. Oktober 1999 wurde er aufgrund einer Entscheidung des Bezirksgerichts, das eine Fluchtgefahr nicht feststellte, wieder entlassen.

Schließlich kam der Beschwerdeführer am 26. Juli 2000 in Untersuchungshaft im Untersuchungsgefängnis IZ-39/1 in Kaliningrad. Dort war er bis zum 7. März 2001 und vom 16. Mai bis zum 18. Juli 2001 in sechs verschiedenen Zellen untergebracht: Zelle Nr. 67 (21 qm Fläche, 10 Kojen); Zelle Nr. 97 (7,8 qm Fläche, 6 Kojen); Zelle Nr. 135 (25,1 qm Fläche, 10 Kojen); Zellen Nrn. 4/16, 4/8, 4/21 (13,8 qm Fläche jede Zelle, 8 Kojen). In den Zellen war also theoretisch Platz für jeden Gefangenen zwischen 1,3 und 2,51 qm, obwohl das CPT 7 qm pro Gefangenen als einen angemessenen, erstrebenswerten Richtwert für

962 Vgl. <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=Mayzit&sessionId=8958747&skin=hudoc-en>, 26.10.2006.

Zellen ansieht⁹⁶³. Praktisch waren die Zellen jedoch von doppelt bis dreimal so vielen Gefangenen bewohnt, so dass auch dieser Beschwerdeführer sich mit mindestens einem anderen Gefangenen das Bett teilen musste.

In sämtlichen Zellen waren die sanitären Bedingungen, die einmal pro Woche kontrolliert wurden, dem Bericht des Anstaltsleiters zufolge zufriedenstellend. Er durfte täglich mindestens eine Stunde den Hofgang nutzen. Nach Einschätzung des Beschwerdeführers waren die überfüllten Zellen schmutzig und voller Ungeziefer. In der Regel verblieb ca. 1 qm pro Person. Auch diese Gefangenen schliefen in Schichten und konnten sich lediglich alle zehn Tage waschen. Die Fenster waren verkleidet mit Fensterläden aus Stahl und ließen kaum Tageslicht herein. In diesen Haftbedingungen sah der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen Art. 3 der EMRK. Die Überfüllung und die unhygienischen Bedingungen hätten sich nachteilig auf seine körperliche Gesundheit ausgewirkt und einen starken Leidensdruck und Erniedrigung verursacht.

Die russische Regierung führte dazu aus, dass der gesundheitliche Zustand des Beschwerdeführers nach Aktenlage gut war. Die Behörden hätten schließlich kein Interesse daran, die Gefangenen physisch oder psychisch leiden zu lassen oder sie während der Untersuchungshaft in ihrer menschlichen Würde zu demütigen.

Der Gerichtshof wiederholte abermals, dass Art. 3 der EMRK eines der fundamentalen Werte einer demokratischen Gesellschaft beinhaltet. Er verbiete ausdrücklich Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, unabhängig von anderen Umständen oder dem Verhalten des Opfers.

Das Gericht wiederholte erneut, dass entsprechend seiner Rechtsprechung die grobe Misshandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen müsse, um unter den Anwendungsbereich des Art. 3 EMRK zu fallen. Die Einschätzung des Mindestmaßes sei relativ, sie hänge von allen Umständen des Einzelfalles ab, wie z. B. der Dauer der Behandlung, ihre physischen und psychischen Auswirkungen und in einigen Fällen vom Geschlecht, Alter, Gesundheitszustand des Opfers. Jedenfalls müsse der Staat dafür Sorge tragen, dass eine gefangene Person unter Bedingungen untergebracht ist, die die menschliche Würde respektieren, dass die Art und die Methode der Vollstreckung sie nicht Leid oder Behandlungen von einer Intensität unterwerfen, die das unvermeidbare Maß des der Haft inhärenten Leidens übersteigt und dass – angesichts der praktischen Anforderungen an die Inhaftierung – ihre Gesundheit und das Wohlbefinden adäquat geschützt werden.⁹⁶⁴

Der Gerichtshof ist sich dessen bewusst, dass die Überfüllung der Untersuchungsgefängnisse ein generelles Problem in Russland ist. Dies allein erfülle

963 Vgl. <http://www.cpt.coe.int/en/documents/eng-standards.doc>, Seite 8, 26.06.2008, vgl. im Übrigen *Morgan/Evans* 2001, *Morgan* 2001, S. 730.

964 Vgl. *Kalashnikov v. Russia*, no. 47095/99, ECHR 2002-VI.

nach Auffassung des EuGHMR bereits den Tatbestand des Art. 3 EMRK. Aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer diese Zustände für mehr als neun Monate ertragen musste, stand für den EuGHMR fest, dass die Zustände seiner U-Haft ihn in seiner menschlichen Würde erniedrigt und Demütigung und Erniedrigung herbeiführen haben müssen. Neben dem Verstoß gegen Art. 3 EMRK sah der EuGHMR auch einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 4 EMRK als gegeben an.

Die RF musste € 3.000,00 plus Steuern an Schmerzensgeld innerhalb von drei Monaten ab Rechtskraft der Entscheidung an den Beschwerdeführer zahlen.

16.4 *Novoselov v. Russland*, entschieden am 02. Juni 2005⁹⁶⁵

Einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK stellten die Richter des EuGHMR auch im Fall des russischen Staatsbürgers Andrey Ivanovich *Novoselov* fest. Dieser beschwerte sich – ebenfalls im Wege der Individualbeschwerde – gegen die Haftbedingungen in der Einrichtung Nr. 18/3 in Novorossiysk.

Am 26. Juni 1998 hatte *Novoselov* eine laute Auseinandersetzung mit seinem Nachbarn, in dessen Folge er ihn verletzte. Aufgrund der Strafanzeige wurde er am 27. Oktober 1998 inhaftiert und in der genannten Einrichtung untergebracht. Am 5. November 1998 wurde er deshalb wegen Hooliganismus nach Art. 213 StGB RF zu sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Die Strafe verbüßte er in derselben Einrichtung. Am 28. April 1999 wurde er entlassen. Er war in den Zellen Nr. 11 und Nr. 3 untergebracht. Jede Zelle maß ca. 42 qm und beherbergte 42 bis 51 Insassen. Dies bedeutete für jeden Gefangenen weniger als 1 qm Platz. Da nur 30 Schlafplätze zur Verfügung standen, schliefen die Gefangenen in Schichten. Fließend Wasser gab es nur dreimal täglich für eine Stunde. Die Insassen erhielten abgesehen von zerschissenen Baumwollmattzen kein Bettzeug. Zwischen dem 5. November und dem 28. Dezember 1998 musste der Beschwerdeführer ohne Matratze auf der Metallplatte, zugedeckt mit einem alten Baumwolltuch, schlafen. Die Zellenbelüftung wurde nur hin und wieder angeschaltet, entsprechend einem Zeitplan des Anstaltsleiters. Die Fenster waren zu seiner Haftzeit mit – erst im Jahre 2002 entfernten – Stahlplatten abgedeckt, so dass nur ein Schlitz von ca. 10 cm offen blieb. Folglich gab es kaum frische Luft. Die Toilettenschüssel befand sich einen halben Meter über dem Boden. Eine Trennwand von 1,10 m Höhe trennte die Toilette vom Rest der Zelle. Sämtliche Gefangenen einer Zelle erhielten zusammen ein Stück Seife pro Woche. Waschmittel war nicht verfügbar. Auch in dieser Einrichtung gab es Läuse und Spinnen.

965 Vgl. <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=Novoselov&sessionid=8958747&skin=hudoc-en>, 26.10.2006.

Das Essen bestand aus Brot, Hirsebrei, gekochten Perlgrauen und fleischloser Suppe. In den sechs Monaten seines Aufenthalts gab es fünfmal Erbsensuppe, Suppe mit Nudeln und gekochtem Reis.

Im April 1999 erkrankte der Beschwerdeführer an Krätze. Zur Behandlung erhielt er Schwefelsäure- und Benzylsalben. Er wurde jedoch nicht von den anderen Insassen isoliert. Auch TBC-Infizierte verbrachten einige Tage in seiner Zelle. Zweimal erkrankte der Beschwerdeführer an Fieber und wurde mit Sulphadimisin und Aspirin behandelt. Zum Zeitpunkt seiner Entlassung hatte der Beschwerdeführer 15 Kilo seines Körpergewichts verloren, er war kurzatmig beim Gehen, schnell müde, konnte nicht laufen und hatte Pusteln und Juckreiz am gesamten Körper.

Die Überbelegung der Zelle hatte gravierende Wirkungen für den Beschwerdeführer. Insbesondere der Umstand, dass das Toilettenbecken nur einen Meter entfernt vom Esstisch war, belastete ihn. Die Lüftung funktionierte auch hier nicht, frische Luft konnte aufgrund der an den Fenstern angebrachten Stahlplatten nicht ins Zellinnere gelangen. Da er Nichtraucher war, das Rauchen aber generell in der Zelle toleriert wurde, verstärkte sich das Ventilationsproblem für ihn noch.

Der Beschwerdeführer bezog sich auch auf die Berichte der örtlichen NGO „Krasnodar Menschenrechtszentrum“ aus den Jahren 1999 und 2000 „Über die Situation der Menschenrechte in der Krasnodar Region“. Diese Berichte hatten generelle Probleme der Strafvollzugseinrichtungen wie Überbelegung, schlechte Qualität des Essens, die knappe medizinische Ausstattung sowie die Ausbreitung von TBC und AIDS ans Tageslicht gebracht.

Die russische Regierung gab zu, dass der Beschwerdeführer zu einer Zeit gefangen war, als die Unterbringungen überfüllt waren. Diese Überbelegung sei u. a. begründet gewesen durch eine hohe Verbrechensrate und den Geldmangel des Staates, genügend Platz für alle Gefangenen zu schaffen. Jedoch habe die Verwaltung der Einrichtung alles geleistet, damit die Bedingungen der Haft den Erfordernissen der russischen Gesetze gerecht werden.

Der EuGHMR befand, dass die Situation des Beschwerdeführers vergleichbar war mit der des Herrn *Kalashnikov*. Dort wurde der Grad der Überbelegung als solche bereits als ausreichend angesehen, um einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK zu begründen, s. o. Im Gegensatz dazu wurde in einigen anderen Fällen ein Verstoß gegen Art. 3 nicht festgestellt, weil der beschränkte Platz in den Schlafgemächern ausgeglichen wurde durch die Bewegungsfreiheit, die den Gefangenen am Tage zugebilligt wurde (*Valašinas*, §§ 103 and 107; *Nurmagomedov v. Russia* (dec.), no. 30138/02, 16 September 2004). In diesem Fall jedoch, wo der Beschwerdeführer gezwungen war, in einer Zelle mit so vielen anderen Leuten zu leben, zu schlafen und die Toilette zu nutzen, wurde der Umstand der Überbelegung allein als ausreichend angesehen, um Elend und Not von einer Intensität hervorzurufen, die das unvermeidliche Maß des Leidens in der Gefan-

genschaft bei Weitem übersteigen und Gefühle der Angst, Qual und Minderwertigkeit erregen, die Demütigung und Erniedrigung hervorrufen.

Russland wurde verurteilt, an den Beschwerdeführer € 3.000,00 für den erlittenen immateriellen Schaden zu zahlen. Weitere 12.000,00 Rubel musste Russland für Kosten und Auslagen des Beschwerdeführers für die geführten Prozesse, € 1.300,00 für die Verhandlung vor dem EuGHMR in Strasbourg zahlen.

16.5 *Khudoyorov v. Russland*, entschieden am 08. November 2005⁹⁶⁶

Doniyor Toshpulotovich *Khudoyorov*, ein Tadschike, reichte am 29 Januar 2002 eine Individualbeschwerde ein. Mit dieser beschwerte er sich über die Bedingungen der Unterbringung in der Einrichtung OD-1/T-2 und des Transports zum und vom Gericht im Hinblick auf Art. 3 EMRK, über die Länge der U-Haft und des Strafverfahrens insgesamt. Der Beschwerdeführer war in acht verschiedenen Zellen mit Platz von durchschnittlich 1-2 qm pro Person untergebracht. Er beschwerte sich jedoch nicht etwa über die Abmessungen oder die Anzahl der Zellen, sondern vielmehr über die von der Regierung vorgegebenen Zahlen der Insassen. So war er zum Beispiel von Dezember 2000 bis Mai 2004 in Zellen von ca. 36 qm untergebracht mit 20 bis 40 anderen Häftlingen. Nach Inkrafttreten der neuen StPO am 1. Juli 2002 wurde die Zahl der Insassen reduziert auf 15 bis 25. Aufgrund fehlender Betten schliefen sie in 8-Stunden-Schichten, während die übrigen auf dem Fußboden oder auf Stühlen saßen, um auf ihre Schlafschicht zu warten. Die sanitären Bedingungen waren auch hier – entgegen der Stellungnahme der Regierung, die sich auf einen Bericht des Anstaltsleiters vom April 2004 bezog – unzulänglich. Die Zellen waren ausgerüstet mit einem 10 cm über dem Boden befindlichen Toilettenbecken ohne Sitz und Deckel. Das Becken wurde im Wege der Selbsthilfe mittels eines Bettlakens vom übrigen Haftraum abgetrennt. Der Esstisch befand sich nur wenige Meter neben der Toilette. Fließend Wasser war verfügbar, und die Gefangenen durften ihre Tauchsieder benutzen. Der Antragsteller räumte ein, dass keine ansteckenden Krankheiten oder Epidemien ausgebrochen seien. Dennoch seien gelegentlich Gefangene mit Tuberkulose, Hepatitis, Krätze oder HIV mit ihm in einer Zelle untergebracht worden. Läuse, Flöhe, Fliegen, Mücken, Kakerlaken, Ratten und Mäuse bevölkerten die Zellen, Kammerjäger wurden jedoch nicht zur Hilfe gerufen. Toilettenartikel wie Seife, Zahnbürste und -pasta oder Toilettenpapier erhielten die Gefangenen nicht bis auf 100 Gramm Natronlauge einmal in der Woche und

966 Vgl. <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=Khudoyorov&sessionid=8958747&skin=hudoc-en>, 26.10.2006.

zwei 1,5-Liter-Plastikflaschen Chlor alle zwei bis drei Monate. Ein Belüftungssystem fehlte, so dass es im Winter kalt und im Sommer heiß und stickig war.

Die Ernährung der Gefangenen erfolgte nach Aussage der Regierung entsprechend der festgelegten gesetzlichen Normen. Entsprechend soll der Antragsteller täglich 100 g Fleisch, 100 g Fisch, 100 g Hafergrütze, 20 g Nudeln, 20 g Salz, 1 g Tee, 500 g Kartoffeln, 250 g Gemüse und 550 g Brot erhalten haben. Der Antragsteller rügte die extrem schlechte Qualität des Essens. Häufig habe es nur eine sogenannte „*Balanda*“ gegeben, eine Suppe aus Hirse, Gerste und Nudeln ohne Fett. Fleisch sei durch Soja ersetzt worden. Frisches Gemüse gab es nicht, gelegentlich gab es am Abend Rote Beete, Sauerkraut oder saure Gurken. Salz und Tee wurden niemals gereicht.

Der Antragsteller hatte einmal täglich für eine Stunde Gelegenheit zum Hofgang. Da der Hofgang gemeinsam mit allen anderen Insassen zur selben Zeit durchgeführt worden sei, sei es teilweise so eng gewesen, dass Bewegung unmöglich war.

Während der gesamten Zeit der U-Haft durften die Verwandten des Gefangenen diesen nicht besuchen. Nach Beginn des Strafprozesses wurden ihm vier kurze Besuche seiner Frau, seiner Kinder, seiner Schwester und seines Bruders gestattet. Der Gefangene durfte nur in russischer Sprache, nicht jedoch in tadschikisch, mit seinen Verwandten korrespondieren.

Der EuGHMR hat aufgrund der Bedingungen der Unterbringung (in OD-1/T-2 „*Vladimirskiy Tsentral*“) sowie der Transporte von der jeweiligen Einrichtung zum Gericht und zurück einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK festgestellt. Für den Zeitraum der Untersuchungshaft wurde ein Verstoß gegen Art. 5 EMRK festgestellt.

Russland hatte in diesem Fall innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Urteils € 50.000,00 plus Steuern als Ersatz für die immateriellen Schäden des Beschwerdeführers zu zahlen.

16.6 *Belevitskiy v. Russland*, entschieden am 01. März 2007⁹⁶⁷

Im Fall des 1981 geborenen Russen Roman Sergejevich *Belevitskiy* stellte der EuGHMR neben diversen während des Ermittlungsverfahrens begangenen Verstößen gegen Art. 5 EMRK auch eine Verletzung von Art. 3 EMRK aufgrund der Unterbringungsbedingungen in der Untersuchungshaftanstalt IZ-77/3 in Moskau fest. Die Zellen, in denen er untergebracht war, hatten eine Größe von ca. 26 qm bzw. 36 qm. Die Anzahl der Untergebrachten konnte im Nachhinein nicht mehr festgestellt werden, da die entsprechenden Listen nicht mehr existierten. Fest stand jedoch, dass die Kapazität der Anstalt zu jener Zeit (2001 – 2002) um 300% überschritten war. Die Insassen schliefen in Schichten, das

967 Vgl. <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbk&action=html&highlight=belevitskiy&sessionId=8958747&skin=hudoc-en>, 31.10.2007.

Licht brannte Tag und Nacht. Frische Luft gab es kaum, dafür Wanzen und Läuse. Die Toilette bot keinerlei Privatssphäre. Der Beschwerdeführer litt unter diversen Hautkrankheiten. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer gezwungen war, mit derart vielen Menschen in einer Zelle zu leben, zu schlafen und die Toilette zu benutzen, sei nach Feststellung des EuGHMR für sich genommen ausreichend, Leid und Elend von einer Intensität zu verursachen, die das unvermeidliche Maß des der Haft ohnehin anwohnenden Übels überstiegen und dabei geeignet, Gefühle der Angst, der Qual und Unterlegenheit hervorzurufen, die ihn erniedrigten und herabwürdigten.⁹⁶⁸ Dabei könne unberücksichtigt bleiben, dass es nicht Absicht gewesen sei, dem Beschwerdeführer Leid zuzufügen.

Das Gericht erkannte hier daher auf einen immateriellen Schadensersatzanspruch des Beschwerdeführers in Höhe von € 10.000,00.

16.7 *Frolov v. Russland*, entschieden am 29. März 2007⁹⁶⁹

In einer weiteren Entscheidung des EuGHMR aus dem Frühjahr 2007 wurde die Beschwerde des russischen Staatsbürgers Andrey Leonidovich *Frolov* über die Zustände in der Haftanstalt IZ-47/1 in St. Petersburg, besser bekannt unter dem Namen „*Kresty*“, für zulässig erklärt und ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK festgestellt. Russland hat dem Beschwerdeführer € 15.000,00 als Ersatz für den während der vierjährigen Unterbringungszeit erlittenen immateriellen Schaden ab Rechtskraft (24. September 2007) zu zahlen. In den 8 qm großen Zellen mit sechs Schlafkojen waren im Durchschnitt 12 bis 14 Inhaftierte untergebracht, was ein Schlafen in Schichten zur Folge hatte. Die sanitäre Ausstattung beschränkte sich auf ein Wasch- und ein WC-Becken, die vom Wohnbereich mit einem Vorhang abgetrennt waren. Einmal pro Woche durfte geduscht werden. Die Luft war schlecht in den Zellen, weil die Wäsche dort getrocknet wurde und die Belüftung insgesamt unzureichend war. Das Essen war von schlechter Qualität, Fleisch und Eier gab es nicht. Der Beschwerdeführer durfte eine Stunde täglich an der frischen Luft spazieren. Anlässlich einer Röntgenuntersuchung wurden auffällige Veränderungen seines rechten Lungeflügels festgestellt, die dazu führten, dass er in die TBC-Station verlegt wurde. Mit notwendigen Medikamenten versorgte ihn die Mutter, von Seiten der Anstaltsleitung erhielt er erst nach mehreren offiziellen Beschwerden die erforderliche medizinische Behandlung.

968 Vgl. Ziffer 77 der Entscheidung.

969 Vgl. <http://cmiskp.echr.coe.int/tpk197/view.asp?item=1&portal=hbk&action=html&highlight=frolov&sessionId=2985037&skin=hudoc-en>, 30.10.2007.

17. Schlussbetrachtungen

17.1 Aktuelle Reformbestrebungen

Ungeachtet der offenkundigen Notwendigkeit von weiteren Reformen, stößt die Gefängnisreform bei Staatsanwaltschaft, Gerichtsorganen, einem Teil des Innenministeriums und bei anderen staatlichen Strukturen auf Widerstand. Auch in der Staatsduma und in der Gesellschaft findet sie keine einhellige Unterstützung.⁹⁷⁰ So wurde beispielsweise der Gesetzesentwurf „Über die gesellschaftliche Kontrolle der Garantie der Rechte von Personen, die sich an Orten der Isolierung befinden und über die Unterstützung von gesellschaftlichen Vereinigungen bei der Arbeit der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe und anderer Inhaftierungsorte“⁹⁷¹ von der russischen Staatsduma im Oktober 1999 zunächst angenommen, sodann jedoch vom Föderationsrat der Föderalversammlung im November 1999 und nach Lesung des Entwurfs des Vermittlungsausschusses im Juni 2000 in der Duma abgelehnt. Dieses Gesetz beabsichtigte eine gesellschaftliche Kontrolle über die Hafteinrichtungen durch gesellschaftliche Inspektoren und gesellschaftliche Beobachtungskommissionen. Die Inspektoren sollten aus den gesellschaftlichen Vereinigungen hervorgebracht und von den gesetzgebenden Organen der Subjekte der RF unterstützt werden. Der Gesetzesentwurf verlieh den Inspektoren das Recht, die Zellen und sonstigen Räumlichkeiten des Strafvollstreckungssystems aufzusuchen. Entsprechend der erneuten Empfehlung des Vermittlungsausschusses an die Duma im Juni 2001, das Gesetz nicht anzunehmen, steht mittlerweile eine andere Entscheidung auch nicht zu erwarten.

Dagegen wurde gleich in der ersten Lesung im September 2003 das Gesetz „Über die gesellschaftliche Kontrolle der Garantie der Menschenrechte an Orten der zwangsweisen Inhaftierung und über die Unterstützung der gesellschaftlichen Vereinigungen bei ihrer Tätigkeit“⁹⁷² von der Staatsduma angenommen. Auch dieses Gesetz räumt den gesellschaftlichen Beobachtungskommissionen in seinem Art. 13 weitreichende Befugnisse zur Kontrolle ein. Dieses Gesetz ist zwar noch nicht in Kraft getreten, die Chancen dafür stehen jedoch gut. Am 18. Februar 2005 erteilte die Regierung ihre generelle Zustimmung zu dem Entwurf unter der Voraussetzung einiger weniger redaktioneller Änderungen.⁹⁷³

970 Vgl. Iwanowa, Galina M., Der GULAG heute – Irrwege der Strafgerichtsbarkeit, <http://www.igfm.de/mr/mr2000/z00305r.htm>, 11.05.2005.

971 Der Text des Entwurfs ist unter http://www.hrighs.ru/project_zakona_obsh_kontrol.htm in russischer Sprache abrufbar.

972 Der Text ist unter <http://www.legislature.ru/monitor/controlmestzakl/controlmestzakl.html> in russischer Sprache abrufbar.

973 Vgl. <http://www.asozd.duma.gov.ru/intranet/kom21.nsf...>, 03.10.2007.

Hintergrund dieser Gesetzesentwürfe ist Art. 2 VerfRF, wonach „*der Mensch, seine Rechte und Freiheiten das höchste Gut*“ sind. Diese Forderung muss sowohl von staatlichen als auch von gesellschaftlichen Einrichtungen geschützt werden. Die gesellschaftliche Kontrolle, die Ausfluss der unmittelbaren Ausübung der Macht durch das Volk nach Art. 2 Abs. 3 VerfRF ist, ist dabei gerade im Bereich der Strafvollstreckung eine der wesentlichen Elemente. Denn nirgendwo sonst sind die Menschenrechte mehr in Gefahr als an Orten, wo Menschen zwangsweise festgehalten werden. Dies stellt auch der Menschenrechtsbeauftragte der RF⁹⁷⁴ in seinen jährlichen Berichten immer wieder fest. Deshalb bedarf es insbesondere an diese Orten einer Verfestigung der Kontrolle durch gesellschaftliche Vereinigungen.

Die Rechtsprechungspraxis des EuGHMR hat u. a. dazu beigetragen, dass trotz schwieriger Ausgangsbedingungen in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht in Russland ein hoher Grad der Harmonisierung bei der Implementierung der EMRK – zumindest in materieller Hinsicht – schon jetzt erreicht ist.

17.2 Perspektiven Russlands

Die Strafvollstreckungsgesetzgebung Russlands hat die rechtlichen Bedingungen der Verbüßung einer Freiheitsstrafe den internationalen Standards angenähert. Die Umsetzung in der täglichen Praxis zeigt jedoch, dass die Reform des Strafvollzuges bei Weitem nicht abgeschlossen ist.

Hierzu bedarf es zunächst dringend nach wie vor einer erheblichen Verringerung der Gefangenenzahl,⁹⁷⁵ so dass die gesetzlich verankerten Haftbedingungen in den Einrichtungen sichergestellt werden können. Dazu müssten u. a. die Anwendungsbereiche der Untersuchungshaft gesetzlich eingeschränkt und deren Dauer verkürzt werden. Dies wiederum setzt eine Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens und des Verfahrens bis zur Verhandlung voraus. Zudem ist nach wie vor ein Umdenken der Richter bei der Sanktionierungspraxis erforderlich. Freiheitsstrafen sollten nur als „ultima ratio“ verhängt werden; die vorhandenen alternativen Sanktionen besser ausgeschöpft werden. Schließlich müssen sich Gesetzgebung und Praxis nach wie vor von der Idee und dem Ziel der bloßen „Besserung“ der Gefangenen lösen und stattdessen ihre Resozialisierung, also eine Besserung unter Minimierung der schädlichen Folgen der Haft, in den Vordergrund der Behandlung stellen. Die Ausweitung sozial-psychologischer Maßnahmen sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen und Möglichkeiten einer

974 Vgl. <http://ombudsman.gov.ru/doc/a-public.shtml>; 20.05.2005.

975 Einige russische Wissenschaftler schlagen entsprechend der tatsächlichen ökonomischen Gegebenheiten des Staates eine Reduzierung auf 300.000 Gefangene vor, d. h. um fast zwei Drittel, vgl. *Uss/Pergataja* 2001, S. 585.

sinnvollen Beschäftigung sind Forderungen, die zwar nicht russlandspezifisch sind, dennoch in einen Katalog von Reformbestrebungen hineingehören.

Als langfristige Perspektive werden die Abschaffung der Strafkolonien und der Übergang zu Besserungseinrichtungen des Gefängnistyps mit allgemeinem und strengem Haftregime und nicht mehr als 120-150 Inhaftierten und der Unterbringung in Zellen diskutiert. Die hohe Anzahl Gefangener in einzelnen Einrichtungen behindert die individuelle Arbeit mit den Gefangenen, fördert die „*Schule des Verbrechens*“ und begünstigt das Entstehen von Subkulturen insbesondere in den Gemeinschaftsunterkünften.⁹⁷⁶

17.3 Fazit

Soweit auf einer Konferenz zum Stand des Menschenrechtsschutzes⁹⁷⁷ im Jahre 2001 noch eine stockende Implementierung der EMRK-Normen in der RF aufgrund weitgehender „*Unkenntnis, wenn nicht Naivität und Ignoranz, nicht nur bei der Bevölkerung, sondern auch bei Repräsentanten staatlicher Institutionen*“ bzw. aufgrund mangelnden Vertrauens in die Relevanz der EMRK für das russische Rechtssystem festgestellt wurde,⁹⁷⁸ kann dies abschließend für den Bereich des Strafvollstreckungsrechts nicht bestätigt werden. Vielmehr ist ein hoher Grad der Harmonisierung der Vorschriften im StrVollstrG RF und denen diesen nachgeordneten Rechtsakten mit europäischen Strafvollzugsgesetzen und Menschenrechtsinstrumenten auszumachen. Eine grundsätzliche Angleichung der rechtlichen Basis an europäische Standards ist geschafft. Schwierigkeiten wird es dennoch künftig bereiten, die vorhandenen Gesetze in die Realität umzusetzen, das Bewusstsein und das Verhalten der Menschen zu verändern, demokratische Traditionen zu formieren sowie die Rechtskultur im Bereich der Menschenrechte weiter zu verbessern. Nach Auffassung des bedeutendsten Menschenrechtsanwalts Russlands *Juri Schmidt*, der das Team mit sieben Anwälten im Fall „*Russische Föderation gegen Michail Chodorkowski*“ leitet, seien „*gute Gesetze (...) nicht alles*“. Denn was könnten sie schon ausrichten gegen die Kultur des Kopfeinziehens, die seit Stalins Terror, seit dem „*Jahr 37*“ das Land beherrsche?⁹⁷⁹

976 Vgl. *Uss/Pergataja* 2001, S. 585.

977 Wissenschaftlich-praktische Konferenz „Die Implementierung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und grundlegende Freiheiten in Russland: Historische Voraussetzungen – gesetzliche Normen – politische und gerichtliche Praxis“ vom 6. – 7. April 2001 in Jekaterinburg, vgl. zum Verlauf und zu den Ergebnissen der Konferenz: *Umland* 2002, S. 1 ff.

978 Vgl. *Umland* 2002, S. 22.

979 Vgl. *Henk* 2007, S. 216.

Solschenizyn wies in seinem Buch⁹⁸⁰ darauf hin, dass Russland über Generationen hinweg zu kämpfen habe, um die „GULag-Mentalität“ abzustreifen. Eine Generation ist seit der Erstveröffentlichung im Jahre 1974 erwachsen geworden ...

980 S. *Fn.* 156.

Literaturverzeichnis

- Abramkin, V. F.* (1996): Poiski vyhoda – Prestupnost', ugovolnaja politika i mesta zaključenija v postsovetkom prostranstve (Die Suche nach einem Ausweg – Kriminalität, Strafpolitik und Strafvollzugseinrichtungen im postsowjetischem Raum). Moskau.
- Agamov, G. D.* (1998): Evropejskie penitenciarne pravila i ugovlno-ispolnitel'noe pravo Rossii (Europäische Gefängnisregeln und das Strafvollstreckungsrecht Russlands). Žurnal rossijskogo prava 10/11/1998, S. 187-196.
- Alleweldt, R.* (1998): Präventiver Menschenrechtsschutz, EuGRZ, S. 245-271.
amnesty international (1997): Torture in Russia, "This man-made Hell", London.
- Applebaum, A.* (2003): Der Gulag. Berlin.
- Baechtold, A.* (1997): Gefangenenarbeit und Arbeitszwang – ein kriminalpolitisch funktionales Instrument? In: Hammerschick, W., Pilgram, A. (Hrsg.): Jahrbuch 1997 für Rechts- und Kriminalsoziologie "Arbeitsmarkt, Strafvollzug und Gefangenenarbeit", 1. Aufl. Baden-Baden, S. 87-94.
- Bemann, G.* (1998): Zur Bedeutung des Resozialisierungsgedankens im Strafvollzug, der Entlohnung von Gefangenenarbeit und zur Arbeitspflicht. Strafverteidiger 18, S. 604-605.
- Berkemann, J.* (1999): Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. JR, 177-186
- Bothge, R.* (2000): Strafvollzug in Wladimir. Bericht über eine Vortrags- und Besuchsreise in Russland. ZfStrVo 49, S. 35-39.
- Brilliantov, A. V.* (1997): Differenciacija nakazanija i stepen' ispravlenija osuždennyh k lišeniju svobody (Die Differenzierung der Strafe und der Grad der Besserung bei zu Freiheitsstrafe Verurteilten). Moskau.
- Brilliantov, A. V.* (2000): Naznačenie osuždëonnym k lišeniju svobody vida ispravitel'nogo učreždenija (Bestimmung der Art der Besserungseinrichtung für zu Freiheitsentzug Verurteilte). Žurnal rossijskogo prava 5/6/2000, S. 126-131.
- Britz, G.* (1999): Leistungsgerechtes Arbeitsentgelt für Strafgefangene? ZfStrVo 48, S. 195-203.
- Buchert, M., Metternich, J., Hauser, S.* (1995): Die Auswirkungen von Langzeitbesuchen (LZB) und ihre Konsequenzen für die Wiedereingliederung von Strafgefangenen. ZfStrVo 44, S. 259-265.
- Buchholz, E., Hartmann, R., Lekschas, J., Stiller, G.* (1971): Sozialistische Kriminologie. Berlin.
- Butler, W.E.* (1999): Russian Law. Oxford.

- Callies, R.-P., Müller-Dietz, H.* (2005): Strafvollzugsgesetz. 10. Auflage. München.
- Ciklauri-Lammich, E., Lammich, S.* (2001): Aktuelle Situation des Strafvollzugs in Russland. *ZfStrVo* 50, 94-99.
- Council of Europe* (2006): European Prison Rules. Strasbourg: Concil of Europe Publishing.
- Council of Europe* (2003): Report to the Russian Government on the visit to the Russian Federation carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 2 to 17 December 2001.
- Council of Europe* (2003): Response of the Russian Government to the report of the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) on the visit to the Russian Federation from 2 to 17 December 2001.
- Danilenko, G. M., Burnham, W.* (2000): Law and Legal System of the Russian Federation. Second Edition. Columbia.
- David, R., Grasmann, G.* (1988): Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart. 2. Auflage, München.
- Detkov, M.* (2002): Osobyje lagerja MVD (Die besonderen Lager des Ministeriums für Innere Angelegenheiten). *Prestuplenie i nakazanie* 11/2002, 29-35.
- Doleisch, W.* (1989): Kritische Gedanken zu den neuen Europäischen Gefängnisregeln (European Prison Rules). *ZfStrVo* 38, S. 35-37.
- Dolženková, G. D.* (2002): Pravovoe regulirovanie osnovnyh vidov socialnogo obespečenija osuždennyh (Rechtliche Regulierung der Hauptformen der sozialen Absicherung von Verurteilten). *Žurnal rossijskogo prava* 7/2002, S. 70-80.
- Drobinin, A.* (2000): Resocializacija osvobodivšijsja iz mest lišenija svobody (Resozialisierung von aus Orten der Freiheitsentziehung Entlassenen). *Zakonnost'*, 7/2000, S. 17-18.
- Dünkel, F.* (1990): Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich. Bonn.
- Dünkel, F.* (1992): Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug. Bestandsaufnahmen des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin. Freiburg i. Br.
- Dünkel, F.* (1996a): Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn.

- Dünkel, F.* (1996b): Die Rechtsstellung von Strafgefangenen und Möglichkeiten der rechtlichen Kontrolle von Vollzugsentscheidungen in Deutschland. GA 1996, S. 518-538.
- Dünkel, F.* (1998): Minimale Entlohnung verfassungswidrig: Verfassungsgerichtsurteil zur Gefangenenentlohnung. Neue Kriminalpolitik 10, S. 14-15.
- Dünkel, F.* (1999): Jugendstrafvollzug zwischen Erziehung und Strafe – Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Vergleich. In: Feuerhelm, W., Schwind H.-D., Bock M. (Hrsg.): Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999. – Berlin/New York, S. 99-140.
- Dünkel, F.* (2003): Sicherheit als Vollzugsziel? Die Wende im Strafvollzug in Zeiten des Wahlkampfes: eine Initiative aus Hessen. Neue Kriminalpolitik 15, S. 8-9.
- Dünkel, F.* (2006): Jugendstrafvollzug und Verfassungsrecht – Eine Besprechung des Urteils des BVerfG vom 31.5.2006 zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs und Folgerungen für die anstehende Gesetzesreform. Neue Kriminalpolitik 18, S. 112-116.
- Dünkel, F.* (2008): Rechtsschutz im Jugendstrafvollzug – Anmerkungen zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 13.12.2007. Neue Kriminalpolitik 20, S. 2-4.
- Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H.* (1997) (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach.
- Dünkel, F., Kestermann, C., Zolondek, J.* (2005): Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug, Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und „best practice“. Greifswald. http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Reader_frauenvollzug.pdf.
- Dünkel, F., Kunkat, A.* (1997): Zwischen Innovation und Restauration. 20 Jahre Strafvollzugsgesetz – eine Bestandsaufnahme. Neue Kriminalpolitik 9, S. 24-33.
- Dünkel, F., Morgenstern, C., Zolondek, J.* (2006): Europäische Strafvollzugsgrundsätze verabschiedet. Neue Kriminalpolitik 18, S. 86-89.
- Dünkel, F., Pörksen, A.* (2007): Stand der Gesetzgebung zum Jugendstrafvollzug und erste Einschätzungen. Neue Kriminalpolitik 19, S. 55-67.
- Dünkel, F., Schüler-Springorum, H.* (2006): Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schäbigkeit“ ist schon im Gange! ZfStrVo 55, S. 145-149.
- Dünkel, F., Snacken, S.* (2000): Strafvollzug in Europa. Neue Kriminalpolitik 12, S. 31-37.
- Dünkel, F., Snacken, S.* (2001): Strafvollzug im europäischen Vergleich: Probleme, Praxis und Perspektiven. ZfStrVo 50, S. 195-212.

- Dünkel, F., van Zyl Smit, D.* (1996): Gefängnisarbeit: „Ein Reservat der Sklaverei“? Neue Kriminalpolitik 8, S. 9-10.
- Dünkel, F., van Zyl Smit, D.* (1998): Arbeit im Strafvollzug – Ein internationaler Vergleich. In: Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Kerner, H.-J., Kürzinger, J., Schöch, H., Sessar, K., Villmow, K. (Hrsg.): Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht – Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag – 2. Halbband. Berlin, S. 1.661-1.699.
- Eisenberg, U.* (2006): Jugendgerichtsgesetz, 11. Auflage, München.
- Elster, A., Sieverts, R., Schneider, H.-J., Lingemann, H.* (1977): Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin.
- Entorf, H.* (2007): Die Ökonomie des Strafvollzugs und des Strafrechts. http://www.fes-forumberlin.de/Bundespolitik/pdf/Vortrag_Entorf.pdf.
- Federal'naja služba gosudarstvennoj statistiki* (Föderaler Dienst der Staatlichen Statistik) (2007): http://www.gks.ru/wps/portal/!ut/p.cmd/cs/ce/7_0_A/.s/7_0_FL/_th/J_0_CH/_s.7_0_A/7_0_FL/_s.7_0_A/7_0_FL
- Fincke, M.* (1985): Specifica des Sowjetrechts. In: Brunner, G. u. a (Hrsg.): Sowjetsystem und Ostrecht: Festschrift für Boris Meissner zum 70. Geburtstag. Berlin, S. 79-93.
- Foucault, M.* (1977): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. 1. Auflage, Frankfurt am Main.
- Gavrilov, B. J.* (2001): Sposobna li rossijskaja statistika o prestupnosti stat' real'noj? (Kann die russische Verbrechenstatistik realistisch werden?) Gosudarstvo i pravo 1/2001, S. 47-62.
- Geilke, G.* (1966): Einführung in das Sowjetrecht. Darmstadt 1966.
- Gorškova, S. A.* (2000): Rossija i juridičeskie posledstvija rešenij Evropejskogo suda po pravam čeloveka (Russland und juristische Folgen von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte). Žurnal rossijskogo prava 5/6/2000, S. 91-102.
- Gorškova, S. A.* (2002): Evropejskaja zaščita prav čeloveka i reformirovanie rossijskoj sudebnoj pravovoj sistemy (Der Europäische Schutz der Menschenrechte und die Reformierung des russischen Justizrechtssystems). Žurnal rossijskogo prava 7/2002, S. 99-112.
- Gottschalk, W., Sandmann, J.* (2006): Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa: Aktivitäten auf dem Gebiet der Sozialen Strafrechtspflege in Osteuropa. Zeitschrift für Soziale Strafrechtspflege 42, S. 13-18.
- Gräfenstein, E.* (2003): Art. 3 EMRK und die Behandlung von Strafgefangenen. ZfStrVo 52, 10-16.
- Haarland, H. P., Niessen, H.-J.* (1997): Der Transformationsprozess in Russland – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Bonn.

- Hammerschick, W.* (1997): Arbeit im Strafvollzug – Rechtslage und Realität im europäischen Vergleich. In: Hammerschick, W., Pilgram, A. (Hrsg.): Jahrbuch '97 für Rechts- und Kriminalsoziologie „Arbeitsmarkt, Strafvollzug und Gefangenenarbeit“. Baden-Baden, S. 71-85.
- Hammerschick, W., Pilgram, A.* (1997): Jahrbuch '97 für Rechts- und Kriminalsoziologie „Arbeitsmarkt, Strafvollzug und Gefangenenarbeit“. Baden-Baden.
- Henk, M.* (2007): Der Anwalt. Die Moral des Juri Schmidt. Ein Menschenrechtler in der russischen Willkür-Justiz. GEO 10/2007, S. 212-216.
- Hochstrasser, F.* (2004): Russland, sein Strafvollzug und die Sozialarbeit darin. Sozial Aktuell, H. 11, S. 16-21.
- Höyneck, T., Neubacher, F., Schüler-Springorum, H.* (2001): Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht – Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates. Berlin: Bundesministerium der Justiz.
- Human Rights Watch* (1999): Confessions at any cost. Police Torture in Russia. New York.
- Ivanov, V. D.* (1999): Ugolovno-ispolnitel'noe zakonodatel'stvo Rossijskoj Federacii (Strafvollstreckungsgesetzgebung der RF). Moskau.
- Jalinski, A.* (2005): Entwicklung der Strafgesetzgebung in Russland seit der Annahme des neuen russischen StGB. In: Eser, A., Arnold, J., Trappe, J. (Hrsg.): Strafrechtsentwicklung in Osteuropa. Freiburg i. Br., S. 12-19.
- Jalunin, V. U.* (2002): Lišeniye svobody na dlitel'nyj srok i požiznenno: zakonodatel'nye normy i ih primenenie (Freiheitsentzug auf bestimmte Dauer und lebenslänglich: Gesetzgeberische Normen und ihre Anwendung). Prestuplenie i nakazanie 8/2002, S. 4-9.
- Jescheck, H.-H.* (1955): Entwicklung, Aufgaben und Methoden der Strafrechtsvergleichung. Tübingen.
- Jung, H., Müller-Dietz, H.* (1994): Langer Freiheitsentzug – wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik. Mönchengladbach.
- Kaiser, G.* (1986): Strafvollzugssysteme im Rechtsvergleich. In: Gesellschaft für Rechtspolitik (Hrsg.): Bitburger Gespräche, Jahrbuch 1986/2, S. 65-86.
- Kaiser, G., Schöch, H.* (2002): Strafvollzug. 5. Auflage, Heidelberg.
- Klussmann, U.* (2007): Leuchtturm der Hoffnung, Spiegel 31/2007, S. 90.
- Köhne, M.* (2007): Das Ende des „gesetzlosen“ Jugendstrafvollzuges. ZRP 40, S. 109-113.
- Kolokolov, N.* (1998): Smertnaja kazn' glazami sud'i (Die Todesstrafe durch die Augen eines Richters). Rossijskaja Justicia 7/1998, S. 26-27.

- Korodeev, A. I., Uss, A. V. u. a.* (1991): Ugolovno-pravovaja politika: tendencii I persepketivy (Strafrechtspolitik: Tendenzen und Persepektiven). Krasnojarsk.
- Lammich, S.* (1987): Die gesetzliche Ausgestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafen in der UdSSR. ZfStrVo 36, S. 339-343.
- Lammich, S.* (1997a): Das neue russische Strafgesetzbuch vom 1996. ZStW 109, S. 417-433.
- Lammich, S.* (1997b): Das neue russische Strafrecht vom Januar 1997: Reaktion des Strafgesetzgebers auf die aktuelle Kriminalitätsentwicklung. ROW, S. 122-128.
- Lammich, S.* (1997c): Russland: Zur Situation in den Untersuchungshaftanstalten. WGO – MfOR 5/1997, S. 322-324.
- Lammich, S.* (1998): Korruption und organisierte Kriminalität sowie deren Behandlung im neuen russischen Strafrecht. Osteuropa Recht 1998, S. 43-56.
- Lammich, S.* (1999): Das neue russische Strafvollzugsrecht. In: Schroeder, F.-C. Die neuen Kodifikationen in Russland. 2. Auflage, Berlin. S. 303-319
- Lammich, S.* (2000): Der falsche Amnestiebeschluss vom 26. Mai 2000 und seine verfassungswidrige Änderung. WGO – MfOR 3/2000, S. 169-170.
- Lammich, S.* (2001a): Hinkende „Entsowjetisierung“ des Straf- und Strafprozessrechts“ WGO – MfOR 1/2001, S. 7-9.
- Lammich, S.* (2001b): Verfassungswidrigkeit der Amnestie-beschlüsse vom Mai und Juni 2000. WGO – MfOR 3/2001, S. 168-170.
- Lammich, S.* (2001c): Hintergründe und Auswirkungen der russischen Amnestie vom Mai 2000. WGO – MfOR 3/2001, S. 173-183.
- Lange, U.* (2007): Bewährungs- und Straffälligenhilfe im Gebiet Archangelsk – Ein Erfahrungsbericht. Unveröffentlichter Bericht im Rahmen des Tacis-1-Projekts des Schleswig-Holsteinischen Landesverbands für soziale Strafrechtspflege, Straffälligen- und Opferhilfe. Kiel.
- Lappi-Seppälä, T.* (2007): Penal Policy in Scandinavia. In: Tonry, M. (Hrsg.): Crime, Punishment, and Politics in Comparative Perspective. Crime and Justice. Bd. 36. Chicago, London, S. 217-295.
- Laubenthal, K.* (2007): Strafvollzug. 4. Auflage, Berlin, Heidelberg.
- Lesting, W.* (1993): Vorschläge zur Verbesserung des Rechtsschutzes von Strafgefangenen. Kriminologisches Journal 25, S. 48-55.
- von Liszt, F.* (1900): Die Gefängnisarbeit. Berlin 1900.
- Maatz, K. R.* (1992): Justiz in der UdSSR im Wandel – Gedanken im Anschluss an ein deutsch-sowjetisches Richtertreffen in Moskau vom 3. bis 10. März 1991 – ROW 1/1992, S. 1-4.
- Maelicke, B.* (2005): Perspektiven für den deutschen Strafvollzug. Neue Kriminalpolitik 17, S. 126-128.

- Marogulova, I. L.* (1998): Zakonodatjelnye problemy amnistii i pomilovanja (Gesetzgebungsprobleme der Amnestie und der Begnadigung). Žurnal rossijskogo prava 1/1998, S. 38-44.
- Meyer-Göfner, L.* (2005): Strafprozessordnung, 47. Auflage, München.
- Mihlin, A. S.* (1997a): Novyj ugolovno-ispolnitel'nyj kodeks RF – kratkij komentar (Das neue Strafvollzugsgesetz – Ein kurzer Kommentar). Moskau.
- Mihlin, A. S.* (1997b): Pomilovanie i ego mesto v sisteme osvoboždenija ot nakazanija -Begnadigung und ihr Platz im System der Befreiung von der Strafe. Žurnal rossijskogo prava 2/1997, S. 68-72.
- Mihlin, A. S.* (2006): Ugolovno-ispolnitel'noe pravo. Učebnik dlja vusov (Strafvollstreckungsrecht. Ein Lehrbuch für Hochschulen). Moskau.
- Mihlin, A. S., Seliverstov, V. I.* (Gesamtredaktion) (2001a): Ugolovno-ispolnitel'nyj kodeks Rossijskoj Federacii. Postatejnyj naučno-praktičeskij komentarij (Strafvollstreckungsgesetzbuch der RF. Wissenschaftlich-praktischer Kommentar, artikelweise). Moskau.
- Mihlin, A. S., Seliverstov, V. I.* (2001b): Ugolovno-ispolnitel'noe pravo. Voprosy i otvety (Strafvollstreckungsrecht. Fragen und Antworten). 2. Auflage, Moskau.
- Mihlin, A. S., Seliverstov, V. I., Jakovljeva, L. V.* (2002): Pomilovanie v Rossii (Begnadigung in Russland). Zakon 3/2002, S. 135-140.
- Mironov, O. O., Mihlin, A. S., Seliverstov, V. I.* (2003): Komentarij k ugolovno-ispolnitel'nomu kodeksu Rossijskoj Federacii (Kommentar zum Strafvollstreckungsgesetzbuch der RF). Moskau.
- Mirzoev, G. B.* (1998): Tjur'my i kolonii Rossii – Gefängnisse und Kolonien Russlands. Moskau.
- Mommsen, M., Nußberger, A.* (2007): Das System Putin. München.
- Montaigne, F.* (2001): Russland im Aufbruch. National Geographic, Deutschland, 11/2001, S. 46-75.
- Morgan, R.* (2001): The European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or degrading Treatment or Punishment in: van Zyl Smit, D., Dünkel, F. (Hrsg): Imprisonment Today and Tomorrow – International Perspectives on Prisoners' Rights and Prison Conditions. 2. Auflage, Den Haag, S. 717-739.
- Morgan, R., Evans, M.* (2001): Combating torture in Europe: the work and standards of the European Committee for the Prevention of Torture (CPT). Strasbourg: Council of Europe.
- Morgenstern, C.* (2002) Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen. Mönchengladbach.

- Morgenstern, C.* (2005): Menschenrechte und internationale Mindeststandards im Frauenstrafvollzug. In: Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug. Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und „best practice“. Greifswald.
(http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Reader_frauenvollzug.pdf)
- Morris, N., Rothman, D. J.* (1995): The Oxford History of the prison. The Practice of Punishment in Western Society. New York, Oxford.
- Müller-Dietz, H.* (1978): Strafvollzugsrecht. Berlin/New York.
- Müller-Dietz, H.* (1994a): Menschenwürde und Strafvollzug. Berlin, New York.
- Müller-Dietz, H.* (1994b): Menschenrechte und Strafvollzug. In: Jung, H., Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Langer Freiheitsentzug – wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik. Mönchengladbach, S. 43-62.
- Naumov, A. V., u. a.* (2000): Kommentarij k ugolovnomu kodeksu Rossijskoj Federacii (Kommentar zum Strafgesetzbuch der RF). Moskau.
- Neubacher, F.* (1999): Der internationale Schutz von Menschenrechten Inhaftierter durch die Vereinten Nationen und den Europarat. ZfStrVo 48, S. 210-218.
- Nikulin, S. I., u. a.* (2000): Kommentarij k ugolovnomu kodeksu Rossijskoj Federacii s postatejnymi materialiami i sudebnoj praktikoj (Kommentar zum Strafgesetzbuch der RF mit artikelweisen Materialien und Gerichtspraxis). Moskau.
- Nolte, H.-H.* (1998): Kleine Geschichte Russlands. Stuttgart.
- Nußberger, A.* (1998): Die Frage nach dem tertium comparationis. Zu den Schwierigkeiten einer rechtsvergleichenden Analyse des russischen Rechts. ROW 3/1998, S. 81-88.
- Nußberger, A.* (2004): Zur Entwicklung der Rechtskultur in Russland. Russlandanalysen Nr. 32 vom 25. Juni 2004. <http://www.russlandanalysen.de/content/media/Russlandanalysen32.pdf>.
- Pashchenko, T.* (2000): Die ersten zwei Berichte des neuen russischen Menschenrechtsbeauftragten. Osteuropa Recht, S. 377-391.
- Pergataia, A.* (2001): Jugendstrafrecht in Russland und den baltischen Staaten. Mönchengladbach.
- Piacentini, L.* (2004): Surviving Russian Prisons. Punishment, economy and politics in transition. Devon.
- Plaines, H.* (2003): Aspekte der postsowjetischen Gesellschaft. In: Informationen zur politischen Bildung / Russland. Bonn. S. 23-27.
- Preusker, H.* (1988): Zur Situation der Gefängnisarbeit. ZfStrVo 37, S. 92-95
- Pristawkin, A.* (2003): Ich flehe um Hinrichtung. München.

- Rah, P.* (1999): Nehvatka sredstv – pričina narušenija uslovij sodržanija zaključennyh – Mangel an Mitteln – ein Grund für die Verletzung der Unterbringungsbedingungen von Gefangenen. *Zakonnost'*, 5/1999, S. 27-29.
- Rešetnikova, A.* (2002): Bol'noj osvobodilsja. Čto dal'sje? – Der Kranke wird entlassen. Was dann? *Prestuplenie i nakazanie*, 10/2002, S. 17-18.
- Rieckhof, S.* (2006): Vergleich rechtlicher Grundlagen für die Anknüpfung sozialer Arbeit im Strafvollzug. *Zeitschrift für Soziale Strafrechtspflege* 42, S. 42-50.
- Rosenthal, M.* (1998): Arbeitslohn im Strafvollzug. *Neue Kriminalpolitik* 10, S. 12-14.
- Roxin, C.* (1998): *Strafverfahrensrecht*. 25. Auflage, München.
- Ruck, S. K.* (1951) (Hrsg.): *Paterson on Prisons. The collected papers of Sir Alexander Paterson*, London.
- Sakalauskas, G.* (2006): *Strafvollzug in Litauen. Kriminalpolitische Hintergründe, rechtliche Regelungen, Reformen, Praxis und Perspektiven*. Mönchengladbach.
- Ščedrin, N.* (1997): *Akademija poroka (Die Akademie des Fehlers)*. Krasnojarskij Komsomolec, 09.10.1997.
- Schittenhelm, U.* (1999): Rußland. In: Eser, A., Huber, B. (Hrsg.): *Strafrechtsentwicklung in Europa* 5.2. Freiburg i. Br., S. 1.213-1.253.
- Schittenhelm, U.* (2005): Abgeschlossene Reformen des Strafrechts, insbesondere aus der Sicht Russlands. In: Eser, A., Arnold, J., Trappe, J. (Hrsg.): *Strafrechtsentwicklung in Osteuropa*. Freiburg i. Br., S. 3-11.
- Schroeder, F. C., Bednarz, T.* (1998): *Strafgesetzbuch der RF. Deutsche Übersetzung*. Freiburg i. Breisgau.
- Schroeder, F. C.* (1999): *Die neuen Kodifikationen in Russland*. 2. Auflage, Berlin.
- Schwind, H. D.* (2007): *Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*. 17. Auflage, Heidelberg.
- Sedugin, P. I., Syrodojew, N. A.; Jerakssin, W. W.* (1977): *Die Grundlagen der sowjetischen Gesetzgebung*. Moskau.
- Seliverstov, V. I.* (2000): *Ugolovno-ispolnitel'noe pravo – chemy i kommentarii (Strafvollzugsrecht – Schemata und Kommentare)*. Moskau.
- Seliverstov, V. I.* (2005): *Ugolovno-ispolnitel'noe pravo Rossii (Strafvollstreckungsrecht Russlands)*. 4. Auflage, Moskau.
- Shelley, L.* (2005): *Drogenhandel im heutigen Russland*. <http://www.russlandanalysen.de/content/media/Russlandanalysen76.pdf>, S. 2-4.
- Siegl, E.* (2004): *Eine tickende Zeitbombe. Russlandanalysen Nr. 33 vom 02. April 2004*. <http://www.russlandanalysen.de/content/media/Russlandanalysen33.pdf>.

- Skuratov, Ju. I., Lebedev, V. M.* (1996): Kommentarij k ugovnomu kodeksu Rossijskoj Federacii – obšaâ čast` (Kommentar zum Strafgesetzbuch der RF – Allgemeiner Teil). Moskau.
- Šmarov, I. V.* (1998): Ugolovno-ispolnitel'noe pravo. Učebnik (Strafvollstreckungsrecht – Lehrbuch). Moskau.
- Šmatkov, V. V.* (2002): "Zabotjas` ob ispravitel'nyh učreždenijah, my zabotimsja o porjadke v gorodah i selah" – „Kümmert Ihr Euch um die Besserungseinrichtungen, wir kümmern uns um die Ordnung in den Städten und Dörfern“. *Prestuplenie i nakazanie*, 7/2002, S. 2-6.
- Smith, G. B.* (1996): *Reforming the Russian legal system*. Cambridge.
- Solschenizyn, A.* (1999): *Der Archipel GULAG 1*. Reinbek bei Hamburg.
- Steničkin, G.* (2001): Nakazanie v vide ograničenija svobody – Strafe im Sinne der Freiheitsbeschränkung. *Zakonnost'*, 3/2001, S. 14-16.
- Stepašin, S. V.* (2001): Kommentarij k ugovno-ispolnitel'nomu kodeksu Rossijskoj Federacii (Kommentar zum Strafvollstreckungsgesetzbuch der RF). 2. Auflage, Moskau.
- Stern, V.* (1998): Reform des Straf(vollzugs)Systems in Osteuropa und der früheren Sowjetunion. *BewHi* 45, S. 187-199.
- Stettner, R.* (1996): „Archipel GULag“: Stalins Zwangslager – Terrorinstrument und Wirtschaftsgigant. Paderborn.
- Stöver, H.* (1999): HIV/Aids-Prävention für DrogengebraucherInnen im Strafvollzug? *Kriminologisches Journal* 31, S. 184-201.
- Stručkov, N. A.* (1982): Kriminalpolitik und Strafvollzug. In: Jescheck, H.-H., Kaiser, G (Hrsg.): *Erstes deutsch-sowjetisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie*. Baden-Baden. S. 113-136.
- Suschkov, W.* (1997): Ugolovno-ispolnitel'naja sistema: reformirovanie prodolščaetsja (Das Strafvollstreckungssystem – der Reformprozess hält an) *Prestuplenie i nakazanie* 1997, S. 2-7.
- Sverčkov, V.* (2000): Prinuditel'nye mery medicinskogo haraktera – Zwangsmaßnahmen medizinischen Charakters. *Zakonnost'*, 7/2000, S. 31-32.
- Tarbagae, A., Uss, A., Ščedrin, N.* (1997): Russland. In: Dünkel, F., Kalmthout, A. van, Schüler-Springorum, H. *Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich*. Mönchengladbach, S. 437-454.
- Tkačevskij, Ju. M.* (1998): Vosstanovlenje sozial'noj spravedlivosti – zjel ugovnogo nakazanija i ugovno-ispolnitel'ny kodeks RF (Wiederherstellung der sozialen Gerechtigkeit – Ziel der strafrechtlichen Sanktion und das Strafvollstreckungsgesetzbuch der RF). *Vestnik Moskovskogo universiteta* 6/1998, S. 17-26.

- Tkačevskij, Ju. M.* (2002): Uslovno-dosročnoe osvoboždenie ot otbyvanija nakanžanija (Die bedingt-vorfristige Befreiung von der Verbüßung der Strafe). *Vestnik Moskovskogo universiteta* 1/2002, S. 16-40.
- Tolstopjatov, V.* (2001): Professional'noe obučenje kak sredstvo social'noj adaptacii osužđennyh – Berufsausbildung als Mittel der sozialen Anpassung der Verurteilten. *Zakonnost'*, 10/2001, S. 29.
- Tonry, M.* (2007): Determinants of Penal Policies. In: Tonry, M. (Hrsg.): *Crime, Punishment, and Politics in Comparative Perspective*. Crime and Justice. Bd. 36. Chicago, London, S. 1-48.
- Trunk, A.* (2003): Rechtsentwicklung und Rechtsbewusstsein. In: *Informationen zur politischen Bildung/Russland*, Bonn 2003, S. 28-30.
- Umland, A.* (2002): Menschenrechtsschutz, Provinzpolitik und westliche Institutionen im heutigen Russland. *Osteuropa Recht*, 1/2002, S. 1-27.
- Uss, A.* (1993): Reformen im Strafvollzug. *Neue Kriminalpolitik* 5, S. 13-14.
- Uss, A., Pergataja, A.* (2001): Russia. In: van Zyl Smit, D., Dünkel, F. (Hrsg.): *Imprisonment Today and Tomorrow – International Perspectives on Prisoners' Rights and Prison Conditions*. 2. Auflage, Den Haag, S. 551-588.
- Vaksjan, A.* (1998): Zitat aus: Mirzoev G. B. (Hrsg.): *Tjur'my i kolonii Rossii* (Gefängnisse und Kolonien Russlands. Moskau.), S. 3.
- Villiger, M. E.* (1994): Verbot der unmenschlichen Behandlung und Strafe (Art. 3 EMRK) In: Thüerer, D., Weber, R. H., Zäch, R. (Hrsg.): *Aktuelle Fragen zur Europäischen Menschenrechtskonvention*. Zürich, S. 33-40.
- Vodolagin, S.* (2001): Konvencija o pravah čeloveka kak sostavnaja čast' pravovoj sistemy Rossii – Die Konvention über Menschenrechte als Bestandteil des Rechtssystems Russlands. *Rossijskaja Justicia* 8/2001, S. 24-26.
- Wagensohn, T.* (2001): *Russland nach dem Ende der Sowjetunion*. Regensburg.
- Wagner, J.* (1976): Der Rechtsschutz des Strafgefangenen. *MschKrim* 59, S. 241-266.
- Walmsley, R.* (1995): Developments in the prison systems of central and eastern Europe (Heuni-Paper No. 4/1995). Helsinki.
- Walter, J.* (2004): Grundvoraussetzungen einer modernen Strafvollzugs aus der Sicht eines deutschen Anstaltsleiters. In: Kury, H. (Hrsg.) (2004): *Strafrecht und Kriminalität. Entwicklungen in Mittel und Osteuropa. Kriminalität und Kriminalpolitik in Europa*. Bochum, S. 261-274.
- Walter, M.* (1999): *Strafvollzug*. 2. Aufl., Stuttgart.
- Westen, K.* (1967): Probleme der sowjetischen Rechtswissenschaft. *JZ*, S. 391-398.
- Westen, K.* (1988): In: David/Grasmann: *Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart*. 2. Auflage, München.

-
- Zolondek, J.* (2007): Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug, Mönchengladbach.
- Zubkov, A. I.* (2002): Ugolovno-ispolnitel'noe pravo Rossii: Teorija, zakonodatel'stvo, meždunarodnye standarty, otečestvennaja praktika konceca XIX – načala XXI veka (Strafvollstreckungsrecht Russlands: Theorie, Gesetzgebung, internationale Standards, Praxis im Inland vom Ende des 19. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts). 2. Auflage, Moskau.
- Zubkov, A. I.* (2005): Kommentarij k ugovno-ispolnitel'nomu kodeksu Rossijskoj Federacii (Kommentar zum Strafvollstreckungsgesetzbuch der RF). Moskau.
- Zubkov, A. I., Zubkova, V. I.* (2002): Problemy reformirovanija ugovnojoj (karnatel'noj) politiki na sovremennom etape (Probleme der Reformierung der Kriminal(straf)politik auf der jetzigen Etappe). Žurnal rossijskogo prava 5/2002, S. 23–32.
- Zweigert, K., Kötz, H.* (1971): Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts. Tübingen.
- van Zyl Smit, D., Dünkel, F.* (2001) (Hrsg): Imprisonment Today and Tomorrow – International Perspectives on Prisoners' Rights and Prison Conditions. 2. Auflage, Den Haag.

Anhang I:

Das Strafvollstreckungsgesetzbuch der RF vom 01. Juli 1997¹, (zuletzt geändert am 03. April 2008)²

Allgemeiner Teil

Abschnitt I: Grundlegende Bestimmungen der Strafvollstreckungsgesetzgebung der RF

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Ziele und Aufgaben der Strafvollstreckungsgesetzgebung der RF

1. Die Strafvollstreckungsgesetzgebung der RF verfolgt das Ziel der Besserung der Verurteilten und der Verhütung neuer Straftaten durch Verurteilte als auch durch andere Personen.
2. Aufgaben der Strafvollstreckungsgesetzgebung der RF sind die Regulierung der Ordnung und der Bedingungen der Strafvollstreckung und der Strafverbüßung, die Festlegung der Mittel zur Besserung der Verurteilten, der Schutz ihrer Rechte, Freiheiten und ihrer gesetzlichen Interessen sowie Hilfe bei der sozialen Anpassung.

Artikel 2: Struktur und Inhalt der Strafvollstreckungsgesetzgebung der RF

1. Die Strafvollstreckungsgesetzgebung der RF setzt sich zusammen aus diesem Gesetz und anderen föderalen Gesetzen.
2. Durch die Strafvollstreckungsgesetzgebung der RF werden die allgemeinen Grundsätze und Prinzipien der Strafvollstreckung, die Anwendung anderer im Strafgesetzbuch der RF vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen, das Verfahren und die Bedingungen der Vollstreckung und der Verbüßung der Strafen, die Anwendung von Besserungsmaßnahmen auf Verurteilte; die Aufgabenverteilung in den Strafvollstreckungseinrichtungen und -organen; die Art und Weise der Beteiligung der Staatsorgane und der Organe der kommunalen Selbstverwaltung, anderer Organisationen, gesellschaftlicher Vereinigungen sowie von Bürgern an der Besserung der Verurteilten sowie das Verfahren zur Strafaussetzung und zur Hilfeleistung für Straftatlassene festgelegt.

Artikel 3: Strafvollstreckungsgesetzgebung der RF und völkerrechtliche Normen

1. Die Strafvollstreckungsgesetzgebung der RF und ihre Anwendungspraxis fundiert auf der Verfassung der RF, auf allgemein anerkannten Prinzipien und Normen internationalen Rechts und völkerrechtlichen Verträgen der RF, die Bestandteil des Rechtssystems der RF sind, dar-

1 Für die tatkräftige Unterstützung bei der Übersetzung des Strafvollstreckungsgesetzes RF bedanke ich mich ganz herzlich bei Frau *PD Dr. Heidrun Peters* und Frau *Madeleine Hampel*. An vielen Tagen und Nächten haben wir zusammen gegessen, um eine Übersetzung zu schaffen, die zum einen sprachlich möglichst gut und treffend ist, zum anderen jedoch Einflüsse anderer Rechtssysteme nicht suggeriert und weitgehend originalgetreu und nah am russischen Text ist.

2 Vgl. den russischen Text auf:
<http://base.consultant.ru/cons/cgi/online.cgi?req=doc;base=LAW;n=75993>.

unter die strenge Einhaltung der Garantien zum Schutz vor Folter, Gewalt und anderer grausamer oder die menschliche Würde erniedrigender Behandlung von Verurteilten.

2. Wenn durch einen völkerrechtlichen Vertrag der RF andere Regeln der Strafvollstreckung und der Behandlung von Verurteilten festgelegt sind als in der Strafvollstreckungsgesetzgebung der RF, dann werden die Regeln des völkerrechtlichen Vertrages angewandt.

3. außer Kraft

4. Die Empfehlungen (Deklarationen) der internationalen Organisationen zu Fragen der Strafvollstreckung und der Behandlung von Verurteilten werden in der Strafvollstreckungsgesetzgebung der RF bei Vorhandensein der notwendigen ökonomischen und sozialen Möglichkeiten umgesetzt.

Artikel 4: Normative Rechtsakte zu Fragen der Strafvollstreckung

Die föderalen Organe der Exekutive sind berechtigt, auf föderalem Gesetz basierende normative Rechtsakte zu Fragen der Strafvollstreckung zu erlassen.

Artikel 5: Geltung der Strafvollstreckungsgesetzgebung der RF bezüglich verurteilter Wehrdienstleistender

1. Strafen verurteilter Wehrdienstleistender werden in Übereinstimmung mit diesem Gesetz, anderen föderalen Gesetzen, anderen normativen Rechtsakten sowie sonstigen – vom Verteidigungsministerium der RF in Absprache mit der Generalstaatsanwaltschaft der RF bestätigten Regeln der Strafverbüßung für verurteilte Wehrdienstleistende – vollstreckt.

2. Verurteilte Wehrdienstleistende verbüßen ihre Strafen und leisten ihren Wehrdienst entsprechend der Gesetzgebung der RF. Auf diese erstrecken sich die in den normativen Rechtsakten nach Abs. 1 vorgesehenen Einschränkungen.

Artikel 6: Räumliche und zeitliche Geltung der Strafvollstreckungsgesetzgebung der RF

1. Die Strafvollstreckungsgesetzgebung der RF findet auf dem gesamten Territorium der RF Anwendung.

2. Die Strafvollstreckung wird ebenso wie Mittel der Besserung und die Entlassenenhilfe entsprechend der zum Zeitpunkt ihrer Vollstreckung geltenden Gesetzgebung durchgeführt.

Artikel 7: Grundlage für die Vollstreckung von Strafen und die Anwendung anderer strafrechtlicher Maßnahmen

Grundlagen für die Vollstreckung von Strafen und die Anwendung anderer strafrechtlicher Sanktionen können sein: ein Urteil, ein das Urteil ändernder rechtskräftiger Beschluss oder eine das Urteil ändernde rechtskräftige Verfügung eines Gerichts, ein Begnadigungsakt oder ein Amnestiebeschluss.

Artikel 8: Prinzipien der Strafvollstreckungsgesetzgebung der RF

Die Strafvollstreckungsgesetzgebung der RF basiert auf den Prinzipien der Gesetzlichkeit, des Humanismus, der Demokratie, der Gleichheit der Verurteilten vor dem Gesetz, der Differenzierung und Individualisierung des Vollzugs von Strafen, der zweckmäßigen Anwendung von Zwangs- und Besserungsmaßnahmen und der Einübung von rechtstreuem Verhalten und der Verbindung von Strafe und erzieherischer Einflussnahme.

Artikel 9: Besserung der Verurteilten und ihre wesentlichen Mittel

1. Die Besserung der Verurteilten soll eine respektvolle Einstellung zum Menschen, zur Gesellschaft, zur Arbeit, zu Normen, Regeln und Traditionen des menschlichen Zusammenlebens und die Einübung rechtstreuen Verhaltens fördern.

2. Die wesentlichen Mittel zur Besserung der Verurteilten sind: eine festgelegte Ordnung der Strafvollstreckung und der Strafverbüßung (Haftregime), Erziehungsarbeit, gemeinnützige Arbeit, das Erlangen einer Allgemeinbildung, eine Berufsausbildung und gesellschaftliche Einwirkung.

3. Die Mittel zur Besserung der Verurteilten werden unter Beachtung der Art der Strafe, des Charakters der Straftat und ihres Gefährdungsgrades für die Allgemeinheit, der Persönlichkeit der Verurteilten und ihres Verhaltens angewandt.

Kapitel 2: Die Rechtsstellung der Verurteilten

Artikel 10: Grundlagen der Rechtsstellung der Verurteilten

1. Die RF achtet und schützt die Rechte, Freiheiten und die gesetzlichen Interessen der Verurteilten, gewährleistet die Gesetzlichkeit der anzuwendenden Mittel ihrer Besserung, ihren rechtlichen Schutz und die persönliche Sicherheit bei der Strafvollstreckung.

2. Bei der Strafvollstreckung werden den Verurteilten die Rechte und Freiheiten der Bürger der RF gewährleistet, mit den Ausnahmen und Einschränkungen wie sie in der Straf-, Strafvollstreckungs- und der übrigen Gesetzgebung der RF vorgesehen sind. Verurteilte können außer in den durch ein föderales Gesetz festgelegten Fällen nicht von der Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten befreit werden.

3. Verurteilte ausländische Bürger und verurteilte Personen ohne Staatsangehörigkeit besitzen die Rechte und die Pflichten, wie sie durch internationale Verträge der RF, in der Gesetzgebung der RF über die Rechtsstellung ausländischer Bürger und Personen ohne Staatsangehörigkeit festgelegt sind, mit den Ausnahmen und Beschränkungen, die in der Straf-, Strafvollstreckungs- und in der übrigen Gesetzgebung der RF vorgesehen sind.

4. Die Rechte und Pflichten der Verurteilten bestimmen sich nach diesem Gesetz, ausgehend von der Art und Weise und den Bedingungen der Verbüßung der konkreten Strafe.

Artikel 11: Wesentliche Pflichten der Verurteilten

1. Verurteilte sollen die von der Gesetzgebung der RF aufgestellten Pflichten der Bürger der RF erfüllen und in der Gesellschaft anerkannte moralische Verhaltensnormen sowie die sanitären und hygienischen Anforderungen einhalten.

2. Die Verurteilten sind verpflichtet, die Anforderungen der föderalen Gesetze, welche das Verfahren und die Vollzugsbedingungen festlegen, sowie die gemäß dieser föderalen Gesetze erlassenen normativen Rechtsakte einzuhalten.

3. Die Verurteilten sind verpflichtet, die gesetzlichen Forderungen der Verwaltung der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe zu erfüllen.

4. Die Verurteilten sind verpflichtet, sich gegenüber dem Personal, Besuchern der Strafvollstreckungseinrichtungen und gegenüber anderen Verurteilten höflich zu verhalten.

5. Die Verurteilten sind verpflichtet, auf Vorladung der Verwaltung der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe zu erscheinen und Erklärungen bezüglich der Erfüllung von Urteilsauflagen abzugeben. Sollte der Verurteilte nicht erscheinen, kann er zwangsweise vorgeführt werden.

6. Die Nichterfüllung der den Verurteilten auferlegten Pflichten und die Nichtbefolgung der gesetzlichen Forderungen der Verwaltung der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe führen zu der gesetzlich festgelegten Verantwortlichkeit.

Artikel 12: Wesentliche Rechte der Verurteilten

1. Die Verurteilten haben ein Recht auf Informationen über ihre Rechte und Pflichten, über die Ordnung und über die Verbüßungsbedingungen der durch das Gericht bestimmten Art der

Strafe. Die Verwaltung der Strafvollstreckungseinrichtung oder des -organs ist verpflichtet, den Verurteilten die entsprechenden Informationen zu geben und sie auch über Änderungen der Ordnung und der Vollzugsbedingungen in Kenntnis zu setzen.

2. Die Verurteilten haben das Recht auf höfliche Behandlung von Seiten des Personals der Strafvollstreckungseinrichtungen. Sie dürfen keiner grausamen und die menschliche Würde erniedrigenden Behandlung unterzogen werden. Zwangsmaßnahmen dürfen nur auf Grundlage eines Gesetzes angewandt werden.

3. Die Verurteilten dürfen – unabhängig von ihrem Einverständnis – nicht medizinischen und anderen Versuchen, die eine Bedrohung für ihr Leben und ihre Gesundheit darstellen, unterzogen werden.

4. Die Verurteilten sind berechtigt, sich mit Vorschlägen, Anträgen und Beschwerden an die Verwaltung der Strafvollstreckungseinrichtung oder des Strafvollstreckungsorgans, an höherstehende Organe der Verwaltung von Strafvollstreckungseinrichtungen und -organen (im Folgenden höherstehende Organe genannt), an ein Gericht, die Organe der Staatsanwaltschaft, die Organe der staatlichen Gewalt, die Organe der kommunalen Selbstverwaltung, an gesellschaftliche Vereinigungen und ebenso an internationale Organe für den Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen zu wenden.

5. Verurteilte Bürger der RF verfassen Erklärungen, Briefe und Vorschläge, Anträge und Beschwerden nach Abs. 4 in der Staatssprache der RF oder auf Wunsch in der Staatssprache eines Subjekts der RF, in dem die Strafe verbüßt wird. Verurteilte ausländische Bürger oder verurteilte Personen ohne Staatsangehörigkeit sind berechtigt, in ihrer Landessprache oder in jeder anderen Sprache, die sie beherrschen, Erklärungen abzugeben und Schriftwechsel zu führen oder die Vorschläge, Anträge und Beschwerden nach Abs. 4 zu verfassen; soweit erforderlich, können sie die Dienste eines Dolmetschers in Anspruch nehmen. Die Antworten werden in der Sprache des Gesuchs gegeben.

Wenn keine Antwort in der Sprache des Gesuchs gegeben werden kann, wird diese in der Staatssprache der RF gegeben mit einer von der Strafvollstreckungseinrichtung oder dem Strafvollstreckungsorgan zu gewährenden Übersetzung der Erwiderung in die Sprache des Gesuchs.

6. Die Verurteilten haben ein Recht auf den Schutz der Gesundheit, einschließlich der Inanspruchnahme einer medizinischen und sanitären Grundversorgung und spezieller medizinischer Hilfe in ambulanten oder unter stationären Bedingungen in Abhängigkeit von der medizinischen Diagnose.

6.1. Die Verurteilten haben ein Recht auf psychologische Hilfe, die von den Mitarbeitern des psychologischen Dienstes der Besserungseinrichtung und anderen zu dieser Hilfe berechtigten Personen geleistet wird. Die Teilnahme des Verurteilten an Maßnahmen, die mit psychologischer Hilfe verbunden sind, erfolgt ausschließlich mit ihrer Zustimmung.

7. Die Verurteilten besitzen ein Recht auf soziale Absicherung gemäß der Gesetzgebung der RF, unter anderem auf Erhalt von Pensionen oder von Sozialleistungen.

8. Für juristischen Beistand können Verurteilte die Dienste von Rechtsanwälten oder anderer zu dieser Hilfe berechtigter Personen nutzen.

9. Zu Arrest, Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsstrafe verurteilte ausländische Bürger haben das Recht, Verbindung zu diplomatischen Vertretungen und zu Konsulaten ihrer Staaten in der RF zu halten; Bürger der Staaten, die keine diplomatischen Vertretungen und Konsulate in der RF haben, können Verbindung zu diplomatischen Vertretungen der Staaten, die den Schutz ihrer Interessen übernommen haben, oder zu internationalen, mit dem Schutz dieser Verurteilten befassten Organen halten.

10. Die Art und Weise der Verwirklichung der Rechte der Verurteilten wird durch dieses Gesetz und andere normative Rechtsakte bestimmt.

11. Bei der Verwirklichung der Rechte der Verurteilten dürfen das Verfahren und die Vollzugsbedingungen nicht gestört und Rechte und gesetzliche Interessen anderer Personen nicht verletzt werden.

Artikel 13: Recht der Verurteilten auf persönliche Sicherheit

1. Die Verurteilten haben das Recht auf persönliche Sicherheit.
2. Sollte die persönliche Sicherheit eines Verurteilten bedroht werden, hat er das Recht, sich mit einem Antrag an jede beliebige Amtsperson der Einrichtung, welche die Strafe in Form von Arrest, Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsstrafe vollstreckt, mit der Bitte um Gewährung der persönlichen Sicherheit, zu wenden. In einem solchen Fall ist die betreffende Amtsperson verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zur Gewährleistung der persönlichen Sicherheit des antragstellenden Verurteilten einzuleiten.
3. Der Leiter der Einrichtung, welche die Straforten nach Abs. 2 vollstreckt, trifft auf Antrag des Verurteilten oder auf Eigeninitiative eine Entscheidung über die Verlegung an einen sicheren Ort oder andere, die Bedrohung der persönlichen Sicherheit beseitigende Maßnahmen.
4. Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf einen Verurteilten, der an einer Gerichtsverhandlung teilnimmt, werden von dem Leiter der Strafvollstreckungseinrichtung oder des –organs getroffen auf der Grundlage eines zu begründenden Beschlusses des Gerichts, des Staatsanwaltes, Untersuchungsführers, des Ermittlungsorgans oder des Ermittlungsführers.

Artikel 14: Garantie der Gewissens- und Glaubensfreiheit für Verurteilte

1. Den Verurteilten werden die Gewissens- und Glaubensfreiheit garantiert. Sie sind berechtigt, sich entweder zu einer beliebigen oder zu keiner Religion zu bekennen, religiöse Überzeugungen frei zu wählen, zu haben, zu verbreiten und danach zu handeln.
2. Die Wahrnehmung des Rechts auf Gewissensfreiheit und Glaubensfreiheit ist freiwillig, dabei dürfen die Regeln der Inneren Ordnung der Strafvollstreckungseinrichtung nicht verletzt sowie Rechte anderer Personen nicht beeinträchtigt werden.
3. Zu Freiheitsbeschränkung Verurteilten kann auf ihre Bitte hin die Erlaubnis zum Besuch von außerhalb der Besserungszentren stattfindenden Gottesdiensten erteilt werden.
4. Auf Bitten und nach Wahl der zu Arrest und Freiheitsstrafe Verurteilten können Geistliche eingeladen werden, die zu den in der festgelegten Ordnung eingetragenen religiösen Vereinigungen gehören. In den Vollstreckungseinrichtungen dürfen die Verurteilten religiöse Zeremonien abhalten sowie Kultgegenstände und religiöse Literatur benutzen. Zu diesen Zwecken stellt die Verwaltung der genannten Einrichtungen eine entsprechende Räumlichkeit zur Verfügung.
5. außer Kraft
6. Schwer erkrankten sowie vor Vollstreckung der Todesstrafe stehenden Verurteilten wird auf ihre Bitte hin die Möglichkeit gegeben, alle nötigen religiösen Bräuche im Beisein eines Geistlichen abzuhalten.

Artikel 15: Gesuche von Verurteilten und das Bearbeitungsverfahren

1. Verurteilte können Vorschläge, Anträge, Gesuche und Beschwerden einreichen.
2. Vorschläge, Anträge und Beschwerden von Verurteilten können in mündlicher und schriftlicher Form vorgebracht werden. Sie werden von der Verwaltung der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe bearbeitet.
3. Vorschläge, Anträge und Beschwerden von zu Arrest, Wehrdiensthaft, Freiheitsstrafe oder Todesstrafe Verurteilten, die an die in Artikel 12 Abs. 4 genannten Organe gerichtet sind, werden über die Verwaltung der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe eingereicht. Zu anderen Strafen Verurteilte reichen ihre Vorschläge, Anträge und Beschwerden selbstständig ein.

4. Werden Vorschläge, Anträge und Beschwerden von zu Arrest, Wehrdiensthaft, Freiheitsstrafe oder Todesstrafe Verurteilten an Organe gerichtet, welche die Kontrolle und die Aufsicht über die Tätigkeit der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe ausüben, unterliegen diese keiner Zensur und müssen innerhalb von 24 Stunden (mit Ausnahme des Wochenendes und der Feiertage) an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.
5. Vorschläge, Anträge und Beschwerden von Verurteilten aufgrund von Entscheidungen und Handlungen der Verwaltung der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe haben hinsichtlich der Vollziehung dieser Entscheidungen und Handlungen keine aufschiebende Wirkung.
6. Organe und Amtspersonen, denen Vorschläge, Anträge und Beschwerden von Verurteilten zugeleitet werden, müssen diese in den von der Gesetzgebung der RF vorgesehenen Fristen bearbeiten und die Verurteilten über die getroffenen Entscheidungen in Kenntnis setzen.

Kapitel 3: Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe sowie die Kontrolle ihrer Tätigkeit

Artikel 16: Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe

1. Die Strafe in Form der Geldstrafe wird durch Gerichtsvollzieher am Ort der Wohnung (der Arbeit) des Verurteilten vollstreckt.
2. Die Strafe in Form der Aberkennung des Rechts, bestimmte Ämter zu bekleiden oder eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, wird von der Strafvollstreckungsinspektion am Ort der Wohnung (der Arbeit) des Verurteilten, am Ort eines Besserungszentrums, einer Besserungseinrichtung oder einer militärischen Disziplinareinheit vollstreckt.
Die Urteilsbestimmungen über die Aberkennung des Rechts, bestimmte Ämter zu bekleiden oder eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, werden von der Verwaltung der Organisation, in der der Verurteilte arbeitet, vollstreckt sowie von Organen, die gesetzlich ermächtigt sind, die Genehmigung zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit zu widerrufen.
3. Die Strafe in Form der Aberkennung eines speziellen, militärischen oder Ehrentitels, eines Dienststranges und staatlicher Auszeichnungen wird von dem erkennenden Gericht vollstreckt. Die Urteilsbestimmungen über die Aberkennung eines speziellen, militärischen oder Ehrentitels, eines Dienststranges und staatlicher Auszeichnungen werden von der diese verleihenden Amtsperson oder von den entsprechenden Organen der RF vollstreckt.
4. Die Strafe in Form von Pflichtarbeiten wird von der Strafvollstreckungsinspektion am Wohnort des Verurteilten vollstreckt.
5. Die Strafe in Form von Besserungsarbeiten wird von einer Strafvollstreckungsinspektion vollstreckt.
6. außer Kraft
7. Die Strafe in Form von Freiheitsbeschränkung wird durch ein Besserungszentrum vollstreckt.
8. Die Strafe in Form des Arrests wird durch ein Arresthaus vollstreckt.
9. Die Strafe in Form der Freiheitsstrafe wird durch eine Siedlungskolonie, Erziehungskolonie, Heilbesserungsanstalt, Besserungskolonie des allgemeinen, strengen oder besonderen Regimes oder durch ein Gefängnis vollstreckt, bei Personen gem. Art. 77 dieses Gesetzes von einer Untersuchungshaftanstalt.
10. Die Strafe in Form der lebenslangen Freiheitsstrafe wird von einer Besserungskolonie des besonderen Regimes für zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte vollstreckt.
11. Die Strafe in Form der Todesstrafe wird von den Einrichtungen des Strafvollstreckungssystems vollstreckt.
12. Strafen von Wehrdienstleistenden werden wie folgt vollstreckt:

- Haft in der militärischen Disziplinareinheit: in eigens dafür vorgesehenen militärischen Disziplinareinheiten;
- Arrest: durch die Garnisonskommandos auf den Hauptwachen für verurteilte Wehrdienstleistende oder in entsprechenden Abteilungen der Garnisonshauptwachen;
- Beschränkung im Wehrdienst: durch das Kommando der militärischen Einheiten, in denen die genannten Wehrdienstleistenden stationiert sind (im weiteren: Kommando der militärischen Einheiten).

13. Bedingt Verurteilte stehen unter Kontrolle der Strafvollstreckungsinspektionen. Die Kontrolle über bedingt verurteilte Wehrdienstleistende wird durch das Kommando der militärischen Einheiten ausgeübt.

14. Die in Abs. 4, 5, 7, 8, 9 und 10 genannten Einrichtungen sind Einrichtungen des Strafvollstreckungssystems.

Artikel 17: Benachrichtigung über den Ort der Strafverbüßung

Die Verwaltung der Strafvollstreckungseinrichtung oder des -organs ist verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen ab Aufnahme einen Verwandten des Verurteilten nach dessen Wahl über die Ankunft am Ort der Strafverbüßung in Kenntnis zu setzen.

Artikel 18: Anwendung medizinischer Maßnahmen bei Verurteilten

1. Auf zu Freiheitsbeschränkung, Arrest oder Freiheitsstrafe Verurteilte, die an psychischen, die Schuldfähigkeit nicht ausschließenden Erkrankungen leiden, können die diese Straforten vollstreckenden Einrichtungen auf Beschluss des Gerichts medizinische Zwangsmaßnahmen anwenden.

2. Wenn während der Verbüßung der in Abs. 1 genannten Straforten festgestellt wird, dass der Verurteilte an einer psychischen, die Schuldfähigkeit nicht ausschließenden Erkrankung leidet, die mit einer Gefahr für ihn selbst oder andere Personen verbunden ist, stellt die Verwaltung der vollstreckenden Einrichtung bei Gericht einen Antrag auf Anwendung medizinischer Zwangsmaßnahmen gegenüber dem Verurteilten.

3. außer Kraft

4. Die zu Strafen nach Abs. 1 verurteilten Alkohol- und Drogenabhängigen, Toxikomanen, HIV-Infizierten, an einer offenen Form der Tuberkulose oder einer nicht vollständig ausgeheilten Geschlechtskrankheit Leidenden werden durch die die Straforten nach Abs. 1 vollstreckende Einrichtung auf Beschluss einer medizinischen Kommission einer Pflichtbehandlung unterzogen.

Artikel 19: Kontrolle der Organe der Staatsgewalt und der kommunalen Selbstverwaltung

Die föderalen Organe der Staatsgewalt üben die Kontrolle über die Tätigkeit der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe aus. Das Verfahren der Ausübung der Kontrolle wird durch die Gesetzgebung der RF geregelt.

Artikel 20: Richterliche Kontrolle

1. Das Gericht kontrolliert die Vollstreckung der Strafen bei Entscheidungen zu Fragen der bedingten Aussetzung des Strafrestes, über die Ersetzung des Strafrestes durch eine mildere Strafe, über die Aussetzung der Strafe im Zusammenhang mit einer Erkrankung des Verurteilten, über die Verschiebung des Strafantritts bei schwangeren Frauen und Frauen mit Kindern im Alter bis zu 14 Jahren sowie über die Änderung der Art der Besserungseinrichtung.

2. Entsprechend der in der Gesetzgebung der RF vorgesehenen Fälle entscheidet ein Gericht über Beschwerden der Verurteilten oder anderer Personen über Handlungen der Verwaltung der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe.

3. Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe benachrichtigen das erkennende Gericht über Strafantritt und Ort der zu Freiheitsbeschränkung, Arrest, Dienst in einer militärischen Disziplinarinheit und Freiheitsstrafe Verurteilten sowie über die Vollstreckung folgender Strafen: Geldstrafe, Aberkennung des Rechts zur Ausübung bestimmter Ämter oder einer bestimmten Tätigkeit, Aberkennung eines speziellen, militärischen oder Ehrentitels, eines Dienstranges und staatlicher Auszeichnungen, Pflichtarbeiten, Besserungsarbeiten, Beschränkung im Wehrdienst und Todesstrafe.

Artikel 21: Behördliche Kontrolle

Die Tätigkeit der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe wird von den höherstehenden Organen und deren Amtspersonen behördlich kontrolliert. Das Verfahren der behördlichen Kontrolle wird durch normative Rechtsakte festgelegt.

Artikel 22: Staatsanwaltliche Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze durch die Verwaltung der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe

Die Staatsanwaltliche Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze durch die Verwaltung der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe wird durch den Generalstaatsanwalt der RF und diesem unterstellte Staatsanwälte entsprechend dem föderalen Gesetz „Über die Staatsanwaltschaft der RF“ durchgeführt.

Artikel 23: Unterstützung der Arbeit der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe durch gesellschaftliche Vereinigungen

1. Gesellschaftliche Vereinigungen unterstützen die Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe in der Arbeit und wirken an der Besserung der Verurteilten mit.
2. Auf der von der Gesetzgebung der RF vorgesehenen Grundlage und nach entsprechendem Verfahren können gesellschaftliche Vereinigungen Kontrolle über die Tätigkeit der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe ausüben.

Artikel 24: Besuch von Strafvollstreckungseinrichtungen und -organen

1. Das Recht zum Besuch der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe bei Ausführung dienstlicher Verpflichtungen ohne Sondergenehmigung haben:
 - a) der Präsident der RF, Regierungschef der RF, Mitglieder des Föderationsrates und Abgeordnete der Staatsduma der Föderalen Versammlung der RF, der Menschenrechtsbeauftragte der RF, ebenso die Präsidenten und Regierungsoberhäupter der Subjekte der RF und die Oberhäupter der kommunalen Selbstverwaltung innerhalb der entsprechenden Territorien;
 - b) der Generalstaatsanwalt der RF, die Staatsanwälte der Subjekte der RF, diesen unterstellte Staatsanwälte sowie Staatsanwälte, die unmittelbar die Aufsicht über die Strafvollstreckung in den entsprechenden Territorien ausüben;
 - c) Amtspersonen höherstehender Organe;
 - d) die Richter der Gerichte, die in den Gebieten, in denen sich Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe befinden, Gerichtsverfahren durchführen;
 - e) Abgeordnete und Mitglieder der gesellschaftlichen Beobachungskommissionen, die die Kontrolle über die Tätigkeit der Strafvollstreckungseinrichtungen und -organe ausüben, innerhalb entsprechender Territorien.
2. außer Kraft
3. Vertreter der Massenmedien und andere Personen haben das Recht zum Besuch von Strafvollstreckungseinrichtungen und -organen mit besonderer Erlaubnis der Verwaltungen dieser Einrichtungen und Organe oder höherstehender Organe.

4. Film-, Foto- und Videoaufnahmen von Verurteilten und Interviews mit ihnen dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis der Verurteilten selbst gemacht werden.

5. Film-, Foto- und Videoaufnahmen von Gegenständen, die die Sicherheit und den Schutz der Verurteilten gewährleisten, dürfen mit schriftlicher Genehmigung der Verwaltung der Strafvollstreckungseinrichtung oder des -organs gemacht werden.

Besonderer Teil

Abschnitt II: Vollstreckung von Strafen, die nicht mit der Isolation des Verurteilten von der Gesellschaft verbunden sind

Kapitel 4: Strafvollstreckung in Form von Pflichtarbeiten

Artikel 25: Verfahren der Strafvollstreckung in Form von Pflichtarbeiten

1. Strafvollstreckungsinspektionen am Wohnort der Verurteilten vollstrecken die Strafe in Form von Pflichtarbeiten. Die Art der Pflichtarbeiten und die Objekte, an denen die Pflichtarbeiten verrichtet werden, werden durch die Organe der kommunalen Selbstverwaltung nach Abstimmung mit den Strafvollstreckungsinspektionen bestimmt.

2. Der zu Pflichtarbeiten Verurteilte ist spätestens 15 Tage nach Eingang des entsprechenden Gerichtsbeschlusses mit Urteilkopie (Beschluss, Verfügung) bei der Strafvollstreckungsinspektion zur Verbüßung der Strafe heranzuziehen.

3. Die Strafvollstreckungsinspektionen registrieren die Verurteilten; sie erklären ihnen das Verfahren und die Vollzugsbedingungen; sie stimmen sich mit den Organen der kommunalen Selbstverwaltung über den Katalog der Objekte ab, in denen die Verurteilten Pflichtarbeiten ableisten; sie kontrollieren das Verhalten der Verurteilten; sie erfassen die von den Verurteilten abgearbeitete Zeit summarisch.

Artikel 26: Bedingungen der Strafvollstreckung und -verbüßung in Form der Pflichtarbeiten

1. Die zu Pflichtarbeiten Verurteilten sind zur Befolgung der Regeln der inneren Ordnung der Organisationen, in denen sie die Besserungsarbeiten ableisten und zur gewissenhafter Arbeitsleitung verpflichtet; sie müssen in den ihnen zugewiesenen Objekten arbeiten und die gerichtlich festgesetzte Dauer der Besserungsarbeiten einhalten; sie müssen die Strafvollstreckungsinspektion über einen Wohnortwechsel in Kenntnis setzen sowie auf Anforderung erscheinen.

2. Die Gewährung des regelmäßigen Jahresurlaubs am Hauptarbeitsplatz hindert die Strafvollstreckung der Pflichtarbeiten nicht.

3. In Fällen einer schweren Krankheit des Verurteilten, die ihn an der Verbüßung der Strafe hindert oder wenn der Verurteilte als Invalide der ersten oder zweiten Gruppe eingestuft wird, ist er berechtigt, bei Gericht einen Antrag auf Freistellung von der weiteren Verbüßung der Strafe zu stellen.

3.1. Im Falle einer Schwangerschaft einer zu Pflichtarbeiten Verurteilten ist diese berechtigt, bei Gericht einen Antrag auf Aussetzung der Strafverbüßung ab dem Tag der Gewährung des Schwangerschaftsurlaubs zu stellen.

4. Die Verurteilten erfüllen Pflichtarbeiten unentgeltlich.

Artikel 27: Berechnung der Dauer von Pflichtarbeiten

1. Die Dauer von Pflichtarbeiten wird nach Stunden berechnet, in denen der Verurteilte Pflichtarbeiten ableistete.

2. Die zeitlichen Höchstgrenzen für Pflichtarbeiten sind: an freien Tagen und an Tagen, an denen der Verurteilte seiner Hauptarbeit, Dienst oder Unterricht nicht nachgeht, vier Stunden; an Arbeitstagen nach Arbeits-, Dienst- oder Unterrichtsschluss zwei Stunden, mit Einverständnis des Verurteilten jedoch auch vier Stunden. Die wöchentliche Pflichtarbeit darf in der Regel zwölf Stunden nicht überschreiten. Bei Vorliegen triftiger Gründe ist die Strafvollstreckungsinspektion berechtigt, dem Verurteilten das Ableisten einer geringeren Anzahl von Stunden innerhalb einer Woche zu gestatten.

Artikel 28: Pflichten der Verwaltung von Organisationen, in denen die Verurteilten Pflichtarbeiten ableisten

1. Die Verwaltung von Organisationen, in denen die Verurteilten die Pflichtarbeiten ableisten, kontrolliert die Erfüllung der den Verurteilten zugewiesenen Arbeiten und erstattet den Strafvollstreckungsinspektionen Meldung über die Zahl der abgearbeiteten Stunden oder über die Verweigerung der Straffableistung durch Verurteilte.

2. außer Kraft

3. Im Falle des Eintritts eines dauerhaften körperlichen Schadens im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichtarbeiten wird dem Verurteilten Schadensersatz entsprechend der Arbeitsgesetzgebung der RF gewährt.

Artikel 29: Verantwortlichkeit von zu Pflichtarbeit Verurteilten

1. Verstößt ein zu Pflichtarbeiten Verurteilter gegen das Verfahren und die Vollzugsbedingungen, belehrt diesen die Strafvollstreckungsinspektion über seine Verantwortlichkeit entsprechend der Gesetzgebung der RF.

2. Bei Verurteilten, die böswillig die Verbüßung von Pflichtarbeiten verweigern, beantragt die Strafvollstreckungsinspektion bei Gericht, die Pflichtarbeiten gemäß Artikel 49 Abs. 3 des Strafgesetzbuches der RF durch eine andere Art der Strafe zu ersetzen.

Artikel 30: Böswillige Verweigerung der Verbüßung von Pflichtarbeiten

1. Ein Verurteilter verweigert böswillig die Verbüßung von Pflichtarbeiten, wenn er:

- a) mehr als zwei Mal innerhalb eines Monats ohne triftige Gründe nicht zu Pflichtarbeiten erschienen ist;
- b) mehr als zwei Mal innerhalb eines Monats die Arbeitsdisziplin verletzt hat,
- c) sich versteckt, um sich der Strafverbüßung zu entziehen.

2. Ein Verurteilter, der böswillig die Verbüßung von Pflichtarbeiten verweigert und dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird zur Fahndung ausgeschrieben und kann für bis zu 48 Stunden festgenommen werden. Diese Frist kann bis zu 30 Tagen verlängert werden.

Kapitel 5: Strafvollstreckung in Form der Geldstrafe

Artikel 31: Verfahren der Strafvollstreckung in Form der Geldstrafe

1. Ein zu Geldstrafe ohne Ratenzahlung Verurteilter ist verpflichtet, die Strafe innerhalb von 30 Tagen ab Rechtskraft des Urteils zu bezahlen.

2. Wenn ein Verurteilter nicht die Möglichkeit hat, die Geldstrafe in einer Zahlung zu erbringen, kann das Gericht auf Gesuch des Verurteilten die Bezahlung der Geldstrafe für bis zu drei Jahre stunden.

3. Ein zu Geldstrafe mit Ratenzahlung Verurteilter sowie ein Verurteilter, bei dem das Gericht gemäß Abs. 2 eine Entscheidung über die Ratenzahlung der Geldstrafe getroffen hat, sind verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen ab Rechtskraft des Urteils oder der Gerichtsentscheidung

die erste Rate zu zahlen. Die verbleibenden Raten der Geldstrafe muss der Verurteilte monatlich spätestens am letzten Tag jedes Folgemonats bezahlen.

Artikel 32: Böswillige Nichtleistung der Geldstrafe

1. Der Verurteilte entzieht sich böswillig der Bezahlung der Geldstrafe, wenn er die Geldstrafe oder eine Rate nicht innerhalb der in Artikel 31 Abs. 1 und 3 festgelegten Frist bezahlt.
2. Sofern sich der Verurteilte der Bezahlung einer Geldstrafe, die als Hauptstrafe verhängt wurde, böswillig entzieht, beantragt der Gerichtsvollzieher frühestens 10 Tage, spätestens 30 Tage nach Ablauf der Höchstfrist nach Artikel 31 Abs. 1 und 3 bei Gericht, die Geldstrafe durch eine andere Art der Strafe gemäß Artikel 46 Abs. 5 des Strafgesetzbuches der RF zu ersetzen.
3. Sofern sich der Verurteilte der Bezahlung einer Geldstrafe, die als Nebenstrafe verhängt wurde, böswillig entzieht, erfolgt die zwangsweise Beitreibung durch den Gerichtsvollzieher entsprechend der Gesetzgebung der RF.
4. Ein sich der Verbüßung böswillig entziehender Verurteilter, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird zur Fahndung ausgeschrieben und kann für bis zu 48 Stunden festgenommen werden. Diese Frist kann vom Gericht auf bis zu 30 Tage verlängert werden.

Kapitel 6: *Strafvollstreckung in Form der Aberkennung des Rechtes, bestimmte Ämter zu bekleiden oder eine bestimmte Tätigkeit auszuüben*

Artikel 33: Verfahren der Strafvollstreckung in Form der Aberkennung des Rechtes, bestimmte Ämter zu bekleiden oder eine bestimmte Tätigkeit auszuüben

1. Die Strafe in Form der Aberkennung des Rechtes, bestimmte Ämter zu bekleiden oder bestimmte Tätigkeiten auszuüben, die sowohl als Hauptstrafe als auch als Nebenstrafe zu Geldstrafe, Pflichtarbeiten oder Besserungsarbeiten sowie bei bedingter Verurteilung verhängt wird, werden von den Strafvollstreckungsinspektionen am Ort der Wohnung (der Arbeit) der Verurteilten vollstreckt.
2. Diese Strafe, die als zusätzliche Nebenstrafe zu Freiheitsbeschränkung, Arrest, Gewahrsam in einer militärischen Disziplinareinheit oder zu Freiheitsstrafe verhängt wird, wird von den Einrichtungen und Organen vollstreckt, die auch die Hauptstrafen vollstrecken und nach der Verbüßung der Hauptstrafe jedoch von den Strafvollstreckungsinspektionen am Ort der Wohnung (der Arbeit) der Verurteilten.
3. Die Strafvollstreckungsinspektionen führen ein Verurteiltenregister; sie kontrollieren, dass die Verurteilten das durch Gerichtsurteil erlassene Verbot, bestimmte Ämter zu bekleiden oder eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, einhalten; sie überprüfen, ob die Verwaltung von Organisationen, in denen die Verurteilten arbeiten, sowie die Organe, die zum Widerruf der Erlaubnis zur Ausübung einer bestimmten den Verurteilten verbotenen Tätigkeit befugt sind, die Urteilsforderungen erfüllen; sie organisieren die Durchführung der erzieherischen Arbeit mit den Verurteilten.
4. Die Verwaltung der Einrichtung, in der eine auch zu Nebenstrafe in Form der Entziehung des Rechtes, bestimmte Ämter zu bekleiden oder bestimmte Tätigkeiten auszuüben, verurteilte Person die Hauptstrafe verbüßt, darf den Verurteilten nicht zu Arbeiten heranziehen, deren Ausübung ihm verboten ist.
5. Bei Einberufung oder Eintritt der Verurteilten in den Wehrdienst oder bei Aufnahme des Zivildienstes schicken die Strafvollstreckungsinspektionen an das Militärkommissariat oder an den Dienstort der Verurteilten eine Kopie des Gerichtsurteils für die Vollstreckung der jeweiligen Strafe im laufenden Dienst.

Artikel 34: Pflichten der Verwaltung von Organisationen, in denen die Verurteilten beschäftigt sind

1. Die Festlegungen des Urteils über die Aberkennung des Rechts, bestimmte Ämter zu bekleiden oder bestimmte Tätigkeiten auszuüben, sind bindend für die Verwaltung der Organisation, in der der Verurteilte arbeitet.
2. Die Verwaltung der Organisation, in der der Verurteilte arbeitet, ist verpflichtet,
 - a) spätestens drei Tage nach Erhalt der Kopie des Gerichtsurteils und der Benachrichtigung der Strafvollstreckungsinspektion den Verurteilten von der Tätigkeit, zu deren Ausübung ihm das Recht entzogen ist, zu entbinden oder ihm zu verbieten, eine bestimmte Tätigkeit auszuüben und der Strafvollstreckungsinspektion Mitteilung über die Erfüllung der Festlegungen des Urteils zu machen;
 - b) auf Anforderung der Strafvollstreckungsinspektion die mit der Vollstreckung der Strafe in Zusammenhang stehenden Dokumente bereitzustellen;
 - c) in Fällen der Änderung oder der Aufhebung des Arbeitsvertrages mit dem Verurteilten dieses der Strafvollstreckungsinspektion innerhalb von drei Tagen mitzuteilen;
 - d) im Falle der Entlassung des Verurteilten aus der Organisation vor Ende der Strafverbüßung, eine Eintragung in sein Arbeitsbuch vorzunehmen, auf welcher Grundlage, für welche Dauer und für welches Amt oder für welche Tätigkeit ihm die Rechte, bestimmte Ämter zu bekleiden oder bestimmte Tätigkeiten auszuüben, entzogen wurden.

Artikel 35: Pflichten der Organe, die zum Widerruf der Erlaubnis, eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, berechtigt sind

1. Die Festlegungen des Urteils über die Entziehung des Rechts, eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, sind bindend für die Organe, die bevollmächtigt sind, die Erlaubnis zur Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit zu widerrufen.
2. Diese Organe sind verpflichtet, spätestens drei Tage nach Erhalt der Kopie des Gerichtsurteils und der Benachrichtigung der Strafvollstreckungsinspektion die Erlaubnis zur Ausübung der dem Verurteilten verbotenen Tätigkeit zu widerrufen, das entsprechende Dokument, das der jeweiligen Person das Recht zur Ausübung der genannten Tätigkeit einräumt, einzuziehen und der Strafvollstreckungsinspektion darüber Mitteilung zu machen.

Artikel 36: Berechnung der Dauer der Aberkennung des Rechtes, bestimmte Ämter zu bekleiden oder bestimmte Tätigkeiten auszuüben

1. Die Dauer der Aberkennung des Rechts, bestimmte Ämter zu bekleiden oder eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, die sowohl als Hauptstrafe als auch als Nebenstrafe zu Geldstrafe, Pflichtarbeiten oder Besserungsarbeiten sowie bei bedingter Verurteilung verhängt wird, beginnt – wenn die Vollstreckung der Nebenstrafe nicht ausgesetzt ist – mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Gerichtsurteils. In die Dauer dieser Strafe wird die Zeit, in der der Verurteilte für ihn verbotene Ämter bekleidete oder eine ihm verbotene Tätigkeit ausübte, nicht eingerechnet.
2. Bei Aberkennung des Rechts, bestimmte Ämter zu bekleiden oder eine bestimmte Tätigkeit auszuüben als Nebenstrafe zu Freiheitsbeschränkung, Arrest, Gewahrsam in einer militärischen Disziplinareinheit und Freiheitsstrafe, beginnt die Dauer dieser Strafe mit dem Tag der Entlassung des Verurteilten aus dem Besserungszentrum, dem Arrest, der militärischen Disziplinareinheit oder der Besserungseinrichtung.
3. In den Fällen des Abs. 2 erstrecken sich die Urteilsbestimmungen über die Aberkennung des Rechts, bestimmte Ämter zu bekleiden oder bestimmte Tätigkeiten auszuüben, auch auf die gesamte Zeit der Verbüßung dieser Hauptstrafen durch den Verurteilten.

Artikel 37: Pflichten des Verurteilten, dem das Recht, bestimmte Ämter zu bekleiden oder bestimmte Tätigkeiten auszuüben, aberkannt wurde

Die zur Aberkennung des Rechts, bestimmte Ämter zu bekleiden oder eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, Verurteilten sind verpflichtet, die Urteilsbestimmungen zu erfüllen, auf Forderung der Strafvollstreckungsinspektion die mit der Ableistung der Strafe im Zusammenhang stehenden Dokumente vorzulegen, die Strafvollstreckungsinspektion über den Arbeitsplatz, dessen Änderung oder über die Entlassung sowie über einen Wohnortwechsel zu informieren.

Artikel 38: Verantwortlichkeit bei Nichtbefolgung des Gerichtsurteils über die Entziehung des Rechts, bestimmte Ämter zu bekleiden oder bestimmte Tätigkeiten auszuüben

Die Vertreter der Staatsgewalt, staatliche Angestellte, Angestellte der Organe der kommunalen Selbstverwaltung, Angestellte staatlicher und kommunaler Einrichtungen, Angestellte kommerzieller oder anderer Organisationen, die böswillig das rechtskräftige Gerichtsurteil, den Gerichtsbeschluss oder einen anderen richterlichen Akt über die Aberkennung des Rechts, bestimmte Ämter zu bekleiden oder eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, nicht umsetzen, sowie Verurteilte, die gegen die Urteilsbestimmungen verstoßen, haben sich entsprechend der Gesetzgebung der RF zu verantworten.

Kapitel 7: Strafvollstreckung in Form von Besserungsarbeiten

Artikel 39: Verfahren der Strafvollstreckung in Form von Besserungsarbeiten

1. Die Besserungsarbeiten werden an von den Organen der kommunalen Selbstverwaltung in Abstimmung mit den Strafvollstreckungsinspektionen festzulegenden Orten im Umkreis des Wohnortes des Verurteilten abgeleistet.

2. Die zu Besserungsarbeiten Verurteilten sind spätestens 30 Tage nach Eingang der entsprechenden Anordnung des Gerichts mit einer Kopie des Urteils (Beschluss, Verfügung) bei der Strafvollstreckungsinspektion von dieser zur Strafverbüßung heranzuziehen.

3. Die Strafvollstreckungsinspektionen

- führen ein Verurteiltenregister;
- erläutern das Verfahren und die Vollzugsbedingungen;
- kontrollieren die Einhaltung der Vollzugsbedingungen durch die Verurteilten und die Erfüllung der Urteilsbestimmungen durch die Verwaltung der Organisationen, in denen die Verurteilten arbeiten;
- führen Erziehungsarbeit mit den Verurteilten durch;
- kontrollieren das Verhalten der Verurteilten mit Beteiligung der Milizangehörigen in dem von der Gesetzgebung der RF vorgesehenen Verfahren;
- wenden sich an die Organe der kommunalen Selbstverwaltung zur Frage der Änderung des Verbüßungsortes der Besserungsarbeiten der Verurteilten;
- fällen die Entscheidung über die Vorführung der Verurteilten, die auf Vorladung oder zur Registrierung ohne triftige Gründe nicht erscheinen;
- führen Erstmaßnahmen zur Fahndung nach Verurteilten durch;
- bereiten Materialien über Verurteilte vor, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, und übergeben diese dem entsprechenden Dienst.

Artikel 40: Bedingungen der Ableistung der Besserungsarbeiten

1. Die zu Besserungsarbeiten Verurteilten sind verpflichtet, das Verfahren und die Vollzugsbedingungen einzuhalten, sich gewissenhaft gegenüber der Arbeit zu verhalten und auf Vorladung bei der Strafvollstreckungsinspektion zu erscheinen.
2. Vom Arbeitslohn der Verurteilten erfolgen Abzüge in der gerichtlich festgelegten Höhe.
3. Während der Ableistung der Besserungsarbeiten ist es den Verurteilten verboten, die Arbeit auf eigenen Wunsch ohne schriftliche Erlaubnis der Strafvollstreckungsinspektion zu kündigen. Die Erlaubnis kann nach Überprüfung der Gründe für die Kündigung erteilt werden. Die Verweigerung der Erlaubnis ist zu begründen. Die Ablehnungsentscheidung kann im gesetzlich vorgesehenen Verfahren angefochten werden.
4. Ein Verurteilter ist nicht berechtigt, die ihm auferlegte Arbeit zu verweigern.
5. Der Verurteilte ist verpflichtet, eine Änderung des Arbeitsplatzes oder des Wohnortes innerhalb von zehn Tagen der Strafvollstreckungsinspektion mitzuteilen.
6. Während der Ableistung der Besserungsarbeiten wird dem Verurteilten durch die Verwaltung der Organisation, in der er arbeitet, und in Abstimmung mit der Strafvollstreckungsinspektion ein bezahlter Jahresurlaub von 18 Arbeitstagen gewährt. Andere, in der Arbeitsgesetzgebung der RF vorgesehene Urlaubsarten werden den Verurteilten nach allgemeinen Grundlagen gewährt.

Artikel 41: außer Kraft

Artikel 42: Berechnung der Dauer der Besserungsarbeiten

1. Die Dauer der Besserungsarbeiten wird nach den Monaten und Jahren berechnet, während derer der Verurteilte arbeitete und von seinem Arbeitslohn Abzüge erfolgten. In jedem Monat der festgelegten Strafdauer soll die Anzahl der durch den Verurteilten abgeleisteten Arbeitstage mindestens der Anzahl der auf einen Monat entfallenden Arbeitstage entsprechen. Wenn der Verurteilte nicht die festgelegte Anzahl von Tagen abgeleistet hat und Gründe fehlen, die aufgrund dieses Gesetzes zur Anrechnung nichtabgearbeiteter Tage auf die Strafdauer führen, sind die Besserungsarbeiten bis zur vollständigen Ableistung der erforderlichen Anzahl von Arbeitstagen durch den Verurteilten fortzusetzen.
2. Der Beginn der Frist für die Ableistung der Besserungsarbeiten ist der Tag, an dem der Verurteilte die Arbeit aufnimmt.
3. Auf die Ableistung der Besserungsarbeiten wird die Zeit nicht angerechnet, in der der Verurteilte aus triftigen Gründen nicht arbeitete.
4. In Fällen einer schweren Krankheit des Verurteilten, die der Strafverbüßung entgegensteht, oder seiner Anerkennung als Behinderter ersten Grades ist der Verurteilte berechtigt, sich mit einem Gesuch über seine Befreiung von der weiteren Strafverbüßung an das Gericht zu wenden.
5. Falls eine zu Besserungsarbeiten verurteilte Frau schwanger wird, ist sie berechtigt, sich mit einem Gesuch über die Aussetzung ihrer Strafverbüßung ab dem Tag der Gewährung von Schwangerschafts- und Wochenurlaub an das Gericht zu wenden.
6. Die Strafdauer für Verurteilte, die in Organisationen arbeiten, in denen die Arbeitszeit summarisch berechnet wird, berechnet sich ausgehend von der Dauer der Arbeitszeit für den Berechnungszeitraum, der die festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden nicht übersteigt.
7. Auf die Strafdauer wird nicht angerechnet:
 - die Zeit, in der der Verurteilte nicht arbeitete,
 - die Zeit krankheitsbedingten Ausfalls, der durch alkohol-, drogen- und giftbedingten Rausch oder deren Auswirkungen hervorgerufen ist;
 - die Zeit der Verbüßung von Ordnungsstrafen in Form von Arrest

sowie die Zeit in Hausarrest oder der Inhaftierung auf der Wache als Sicherungsmaßnahmen in einem anderen Verfahren während der Strafverbüßung.

Artikel 43: Pflichten der Verwaltung von Organisationen, in denen zu Besserungsarbeiten Verurteilte arbeiten

1. Die Verwaltung der Organisation, in welcher der zu Besserungsarbeiten Verurteilte arbeitet, ist zuständig für:

- die richtige und rechtzeitige Durchführung der Einbehaltung von Arbeitsentgelt des Verurteilten und die Überweisung der einbehaltenen Summen im dafür vorgesehenen Verfahren;
- die Kontrolle des Verhaltens des Verurteilten bei der Arbeit und die Unterstützung der Strafvollstreckungsinspektion bei der erzieherischen Arbeit mit ihm;
- die Einhaltung der durch dieses Gesetz vorgesehenen Vollzugsbedingungen;
- die Benachrichtigung der Strafvollstreckungsinspektion über Motivations- und Disziplinarmaßnahmen gegenüber dem Verurteilten, über seine Verweigerung der Strafverbüßung
- sowie die Benachrichtigung über eine beabsichtigte Versetzung an eine andere Stelle oder seine Entlassung aus der Arbeit.

2. Die Nichterfüllung der aufgezählten Pflichten führt zu einer Verantwortlichkeit entsprechend der Gesetzgebung der RF.

Artikel 44: Verfahren der Einbehaltung von Arbeitsentgelt der zu Besserungsarbeiten Verurteilten

1. Die Strafvollstreckungsinspektionen kontrollieren die Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der Einbehaltung von Arbeitsentgelt der zu Besserungsarbeiten Verurteilten und die Überweisung der einbehaltenen Summen in den entsprechenden Etat. Zur Ausübung dieser Kontrolle sind die Strafvollstreckungsinspektionen berechtigt, die Finanz- und Steuerorgane hinzuzuziehen.

2. Die Einbehaltungen vom Arbeitsentgelt erfolgen am Hauptarbeitsplatz des Verurteilten für jeden abgeleisteten Monat bei Auszahlung des Arbeitsentgeltes unabhängig vom Vorhandensein vollstreckbarer Titel Dritter ihm gegenüber.

3. Bei den Einbehaltungen werden der Geld- und Sachwertanteil des Arbeitsentgeltes des Verurteilten berücksichtigt. Die einbehaltenen Summen werden monatlich in den entsprechenden Etat überwiesen.

4. Einbehaltungen erfolgen nicht

- von Beihilfen, welche der Verurteilte aufgrund der Sozialversicherung und Sozialfürsorge erhält, und
- von einmaligen Auszahlungen, mit Ausnahme von Arbeitslosengeld und monatlich gezahlten Renten der Sozialpflichtversicherung aufgrund von Arbeitsunfällen und Berufserkrankungen.

5. Die Beihilfen wegen zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit des Verurteilten berechnen sich aus seinem Arbeitsentgelt ohne Abzug der gerichtlich festgelegten Einbehaltungen.

6. In Fällen der Aufhebung oder Änderung des Gerichtsurteils verbunden mit der Einstellung des Verfahrens werden die zu viel vom Lohn des Verurteilten einbehaltenen Summen diesem vollständig zurückgewährt.

7. Die Strafvollstreckungsinspektion, der Verurteilte selbst oder die Verwaltung der Organisation, in welcher er arbeitet, sind berechtigt, sich im Falle einer Verschlechterung seiner materiellen Lage an das Gericht mit der Bitte um Senkung der Höhe der Lohneinbehaltung zu wenden. Die Entscheidung über die Senkung der Höhe der Einbehaltung erfolgt unter Berücksichtigung aller Einnahmen des Verurteilten.

Artikel 45: außer Kraft

Artikel 46: Verantwortlichkeit für Verstöße gegen die Ordnung und Bedingungen der Verbüßung von Besserungsarbeiten und für böswillige Arbeitsverweigerung

1. Als Verstoß gegen die Ordnung und Bedingungen der Ableistung der Besserungsarbeiten durch die Verurteilten gelten:
 - a) Nichterscheinen bei der Arbeit ohne triftige Gründe innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Anordnung der Strafvollstreckungsinspektion;
 - b) Nichterscheinen bei der Strafvollstreckungsinspektion ohne triftige Gründe;
 - c) außer Kraft;
 - d) Arbeitsbummelei oder Erscheinen auf Arbeit im Alkohol-, Drogen- oder Giftrausch.
2. Für einen Verstoß gegen das Verfahren und die Bedingungen der Ableistung der Strafe durch einen zu Besserungsarbeiten Verurteilten kann die Strafvollstreckungsinspektion ihn schriftlich über die Ersetzung der Besserungsarbeiten durch eine andere Strafart befehlen sowie den Verurteilten verpflichten, bis zu zweimal im Monat zur Registrierung bei der Strafvollstreckungsinspektion zu erscheinen.
3. Ein Verurteilter verweigert böswillig die Ableistung von Besserungsarbeiten, wenn er – nach bereits erfolgter schriftlicher Verwarnung wegen eines beliebigen in Abs. 1 genannten Verstoßes – einen wiederholten Verstoß gegen das Verfahren und die Bedingungen der Ableistung von Besserungsarbeiten begeht, oder aber wenn sich ein Verurteilter von seinem Wohnort mit unbekanntem Aufenthaltsort fernhält.
4. Ein Verurteilter, der sich vom Wohnort fernhält und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird zur Fahndung ausgeschrieben und darf bis zu 48 Stunden festgehalten werden. Diese Frist kann vom Gericht auf bis zu 30 Tage verlängert werden.
5. Hinsichtlich Verurteilten, die böswillig die Ableistung der Besserungsarbeiten verweigert haben, beantragt die Strafvollstreckungsinspektion bei Gericht, dass die Besserungsarbeiten durch eine andere Strafart gemäß Artikel 50 Abs. 3 des Strafgesetzbuches der RF ersetzt werden.

Kapitel 8: Strafvollstreckung in Form von Freiheitsbeschränkung

Artikel 47: Orte der Verbüßung der Freiheitsbeschränkung

1. Zu Freiheitsbeschränkung Verurteilte verbüßen ihre Strafe in speziellen Einrichtungen – in Besserungszentren, in der Regel auf dem Territorium des Subjektes der RF, in dem sie wohnten oder verurteilt wurden.
2. Verurteilte, bei denen die Freiheitsbeschränkung als Ersatz für eine andere Strafart festgesetzt wurde, können für die Verbüßung der Strafe in ein Besserungszentrum auf dem Territorium eines anderen Subjektes der RF überstellt werden. Auf gleiche Weise werden diejenigen Verurteilten zur Strafverbüßung überstellt, an deren ständigem Wohnort Besserungszentren fehlen.
3. Die Organe der kommunalen Selbstverwaltung sind verpflichtet, mit den die Freiheitsbeschränkung vollziehenden Organen bei der Arbeitsvermittlung und Alltagsbewältigung der zur Strafverbüßung geschickten Verurteilten zusammenzuarbeiten.

Artikel 48: Antritt der Freiheitsbeschränkung durch die Verurteilten am Ort der Strafverbüßung

1. Die Strafvollstreckungsinspektion am Wohnort des zu Freiheitsbeschränkung Verurteilten händigt dem Verurteilten spätestens zehn Tage nach Erhalt der Verfügung des Gerichts mit der Kopie des Urteils (der Bestimmung, des Beschlusses) die Anweisung, sich zum Ort der Strafverbüßung zu begeben, aus. Die Anweisung enthält die Frist, innerhalb derer der Verurteilte unter Berücksichtigung der für die Reise nötigen Zeit am Ort der Strafverbüßung einzutreffen hat. Zu Freiheitsbeschränkung Verurteilte oder Verurteilte, denen diese Strafe im

Wege der Ersetzung einer anderen Strafe auferlegt worden ist, begeben sich selbstständig auf Kosten des Staates zum Ort der Strafverbüßung.

2. Unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verurteilten, der Lage der Besserungseinrichtung und des Besserungszentrums kann der Verurteilte auf Beschluss des Gerichts in ein Besserungszentrum verlegt werden in dem Verfahren wie bei zu Freiheitsstrafe Verurteilten.

3. Verurteilte, denen der nichtverbüßte Teil der Freiheitsstrafe durch Freiheitsbeschränkung ersetzt wurde, werden aus der Haft entlassen und begeben sich selbstständig auf Kosten des Staates zum Besserungszentrum. Die Verwaltung der Besserungseinrichtung kann dem Verurteilten auch eine kurze Reise für die Dauer von 5 Tagen ohne Berücksichtigung der Reisezeit mit anschließendem selbstständigen Eintreffen im Besserungszentrum gestatten. In diesem Fall händigt die Verwaltung der Besserungseinrichtung dem Verurteilten eine Anweisung für die Reise zum Ort der Strafverbüßung mit Festlegung der Reiseroute und den Ankunftszeiten im Besserungszentrum unter Berücksichtigung der Dauer für die gestattete Reise aus.

4. Im Falle der Weigerung des Verurteilten vom Empfang der Anweisung nach Abs. 1 oder im Falle des Nichteintreffens des Verurteilten am Ort der Strafverbüßung innerhalb der in der Anweisung festgelegten Frist wird der Verurteilte zur Fahndung ausgeschrieben, und er kann für bis zu 48 Stunden festgehalten werden. Diese Frist kann auf bis zu 30 Tage verlängert werden.

5. Nach der Festnahme wird der Verurteilte zum Ort der Strafverbüßung, wie es für zu Freiheitsstrafe Verurteilte festgelegt ist, verbracht, oder es wird bei Gericht Ersetzung der Freiheitsbeschränkung durch Freiheitsentzug beantragt.

Artikel 49: Berechnung der Dauer der Freiheitsbeschränkung

1. Die Dauer der Freiheitsbeschränkung wird berechnet ab dem Tag des Eintreffens des Verurteilten im Besserungszentrum.

2. Auf die Dauer der Freiheitsbeschränkung werden im Fall der Ersetzung des nichtverbüßten Teils der Freiheitsstrafe durch Freiheitsbeschränkung die Zeit der Inhaftierung des Verurteilten als Sicherungsmaßnahme und die Transportzeit in Begleitung aus der Besserungseinrichtung in das Besserungszentrum – wobei ein Tag der Inhaftierung zwei Tagen Freiheitsbeschränkung entspricht – und auch die Zeit der kurzen Reise nach der Entlassung aus der Besserungseinrichtung bis zur Ankunft im Besserungszentrum angerechnet.

3. Zeiten der eigenmächtigen Abwesenheit des Verurteilten von der Arbeit oder vom Wohnort von mehr als einem Tag werden auf die Dauer der Freiheitsbeschränkung nicht angerechnet.

4. In Fällen einer schweren Erkrankung des Verurteilten, die der Strafverbüßung entgegensteht, oder falls bei einem Verurteilten Behinderungen ersten oder zweiten Grades anerkannt sind, ist der Verurteilte berechtigt, sich an das Gericht mit einem Gesuch über die Befreiung von der weiteren Strafverbüßung zu wenden.

5. Falls eine zu Freiheitsbeschränkung verurteilte Frau schwanger wird, ist sie berechtigt, sich mit einem Gesuch über die Aussetzung ihrer Strafverbüßung ab dem Tag der Gewährung von Schwangerschaftsurlaub zu wenden.

Artikel 50: Verfahren der Verbüßung der Freiheitsbeschränkung

1. Die Grenzen der Territorien der Besserungszentren werden in dem von der Regierung festgelegten Verfahren bestimmt.

2. In den Besserungszentren gelten die Regeln der Inneren Ordnung der Besserungszentren, die vom Justizministerium der RF in Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft der RF zu bestätigen sind.

3. Die zu Freiheitsbeschränkung Verurteilten befinden sich unter Aufsicht und sind verpflichtet:

a) die Regeln der Inneren Ordnung der Besserungszentren zu befolgen;

- b) dort zu arbeiten, wohin sie von der Verwaltung des Besserungszentrums geschickt wurden;
 - c) sich ständig innerhalb der Grenzen des Besserungszentrums aufzuhalten und dieses ohne Erlaubnis der Verwaltung nicht zu verlassen. Einem Verurteilten, bei dem die Freiheitsbeschränkung als mildere Strafart eine andere ersetzt hat, kann die Verwaltung des Besserungszentrums in dringenden Fällen eine kurze Reise außerhalb der Grenzen für maximal fünf Tage unmittelbar nach der Registrierung erlauben, wenn eine solche kurze Reise nicht bereits durch die Verwaltung der Besserungseinrichtung nach der Entlassung gewährt wurde;
 - d) sich grundsätzlich in speziell für Verurteilte bestimmten Unterkünften aufzuhalten und diese in der Nacht ohne Erlaubnis der Verwaltung des Besserungszentrums nicht zu verlassen;
 - e) sich reihum ohne Bezahlung an Arbeiten zum Erhalt der Gebäude und des Territoriums des Besserungszentrums zu beteiligen, in der Regel während der arbeitsfreien Zeit und nicht mehr als 2 Stunden pro Woche;
 - f) ständig ein formgebundenes Dokument bei sich zu tragen, das die Person des Verurteilten bestätigt.
4. Verurteilte, bei denen die Freiheitsbeschränkung als mildere Strafart eine andere ersetzt hat, und durch Gerichtsurteil zu Freiheitsbeschränkung Verurteilte dürfen in der Regel nicht gemeinsam in einem Besserungszentrum untergebracht werden.
5. Verurteilte, die früher bereits Freiheitsentzug verbüßen und vorbestraft sind, werden getrennt von anderen Verurteilten untergebracht; Verurteilte, die mittäterschaftlich Straftaten begangen haben, verbüßen die Strafe getrennt.
6. Den Verurteilten ist es verboten, Gegenstände und Sachen zu erwerben, aufzubewahren und zu nutzen, die durch Katalog der Gesetzgebung der RF und die Regeln der Inneren Ordnung der Besserungszentren festgelegt sind. Im Falle der Entdeckung solcher Gegenstände bei den Verurteilten sind diese auf Beschluss des Leiters des Besserungszentrums zu beschlagnahmen und werden zur Verwahrung übergeben, vernichtet oder verkauft. Mittel aus dem Verkauf der beschlagnahmten Gegenstände werden dem entsprechenden Etat angerechnet. In der gleichen Weise werden beschlagnahmte Sachen zur Aufbewahrung übergeben oder vernichtet.
7. Verurteilte sowie Örtlichkeiten, an denen sie sich aufhalten, können durchsucht und die Sachen der Verurteilten kontrolliert werden.
8. Verurteilten, die keine Verstöße gegen die Regeln der Inneren Ordnung der Besserungszentren begehen und die Familie haben, kann auf Beschluss des Leiters des Besserungszentrums ein Aufenthalt mit der Familie in einem gemieteten oder eigenen Wohnraum erlaubt werden. Diese Verurteilten sind verpflichtet, bis zu vier Mal im Monat zur Registrierung zu erscheinen. Die zeitlichen Abstände für die Registrierung werden durch Beschluss des Leiters des Besserungszentrums festgelegt.
9. Zu Freiheitsbeschränkung Verurteilten ist es erlaubt, im Fernstudium an Fach- und Hochschuleinrichtungen, die auf dem Territorium des Subjektes der RF, in dem der Ort der Strafverbüßung liegt, zu studieren.

Artikel 51: Materielle Alltagsversorgung der zu Freiheitsbeschränkung Verurteilten

1. Den zu Freiheitsbeschränkung Verurteilten in Besserungszentren werden die notwendigen Lebens- und Alltagsbedingungen gewährleistet.
2. Die Verurteilten werden in den Unterkünften der Besserungszentren untergebracht, wo ihnen individuelle Schlafplätze und Bettzubehör zur Verfügung gestellt werden. Die Mindestwohnfläche umgerechnet auf einen/pro Verurteilten im Besserungszentrum muss insgesamt 4 qm betragen.

3. Kleidung, Wäsche und Schuhe haben die Verurteilten selbstständig auf eigene Rechnung zu erwerben. Bei nicht durch die Verurteilten zu vertretendem Mangel an eigenen Mitteln kann die Verwaltung der Besserungszentren im Einzelfall Hilfe leisten.

4. Die Verpflegung der Verurteilten wird durch die Verwaltung der Besserungszentren organisiert und von den Verurteilten aus eigenen Mitteln bezahlt. Bei nicht durch die Verurteilten zu vertretendem Mangel an eigenen Mitteln erfolgt die Verpflegung auf Kosten des Staates.

5. Verurteilte, die sich in Besserungszentren befinden, sind berechtigt, Geld bei sich zu führen und darüber zu verfügen; sie dürfen jegliche Gegenstände, Erzeugnisse und Substanzen erwerben, aufbewahren und nutzen, mit Ausnahme der Gegenstände, Erzeugnisse und Substanzen, die durch Katalog der Gesetzgebung der RF und die Regeln der Inneren Ordnung der Besserungszentren festgelegt sind.

Artikel 52: Medizinisch-sanitäre Versorgung der zu Freiheitsbeschränkung Verurteilten

1. Den zu Freiheitsbeschränkung Verurteilten wird zur Aufrechterhaltung von Gesundheit und Hygiene entsprechend der Gesetzgebung der RF über den Schutz der Gesundheit und in dem durch dieses Gesetz festgelegten Verfahren der Strafverbüßung Hilfe geleistet.

2. Zur ambulanten medizinischen Betreuung der Verurteilten können auf Beschluss des Justizministeriums der RF und des Gesundheits- und Sozialministeriums der RF medizinische Einrichtungen geschaffen werden.

3. Die stationäre medizinische Betreuung der Verurteilten erfolgt in Einrichtungen des Gesundheitswesens am Ort der Besserungszentren in der durch normative Rechtsakte des Gesundheits- und Sozialministeriums der RF in Abstimmung mit dem Justizministerium der RF festgelegten Weise.

4. Die Verwaltung der Besserungszentren trägt die Verantwortung für die Erfüllung der festgesetzten sanitär-hygienischen und Seuchenschutz – Anforderungen.

Artikel 53: Arbeitsbedingungen der zu Freiheitsbeschränkung Verurteilten

1. Die zu Freiheitsbeschränkung Verurteilten werden zur Arbeit in Organisationen verschiedener Eigentumsformen herangezogen.

2. Die Arbeit der Verurteilten wird geregelt durch die Arbeitsgesetzgebung der RF mit Ausnahme der Regeln über Arbeitsaufnahme, Entlassung und Versetzung.

3. Die Versetzung der Verurteilten an eine andere Arbeitsstelle, darunter auch an einen anderen Arbeitsort, kann durch die Verwaltung der Organisation, in der der Verurteilte arbeitet, mit Zustimmung der Verwaltung des Besserungszentrums und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Meinung des Verurteilten, erfolgen.

4. Verurteilten, die nicht den notwendigen Berufsabschluss haben, wird der Erhalt einer Grundausbildung oder Berufsausbildung gewährleistet.

Artikel 54: Pflichten der Verwaltung des Besserungszentrums

1. Die Verwaltung des Besserungszentrums:

- führt das Register der zu Freiheitsbeschränkung Verurteilten;
- klärt über das Verfahren und die Vollzugsbedingungen auf;
- organisiert die Arbeits- und Lebensgestaltung der Verurteilten;
- gewährleistet die Einhaltung des Verfahrens und der Vollzugsbedingungen;
- beaufsichtigt die Verurteilten und trifft Maßnahmen zur Verhütung von Verstößen gegen die festgesetzte Ordnung der Strafverbüßung;
- führt mit den Verurteilten Erziehungsarbeit durch;
- wendet die durch Gesetz festgelegten Motivations- und Disziplinarmaßnahmen an;
- bereitet die Verurteilten auf die Entlassung vor.

2. Das Verfahren der Erfüllung der angegebenen Pflichten wird sowohl durch dieses Gesetz als auch durch andere normative Rechtsakte festgelegt.

Artikel 55: Pflichten der Verwaltung von Organisationen, in denen die zu Freiheitsbeschränkung Verurteilten arbeiten

1. Die Verwaltung von Organisationen, in denen die zu Freiheitsbeschränkung Verurteilten arbeiten, gewährleistet ihren Einsatz zur Arbeit unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes und der Berufsausbildung; sie gewährleistet den Erhalt einer Grund- oder Berufsausbildung und beteiligt sich an der Schaffung der notwendigen Lebensbedingungen.

2. Der Verwaltung von Organisationen, in denen die Verurteilten arbeiten, ist es verboten, diese aus der Arbeit zu entlassen, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

- a) Befreiung von der Strafverbüßung aus den durch die Strafgesetzgebung der RF festgelegten Gründen;
- b) Versetzung des Verurteilten zur Arbeit in eine andere Organisation oder in ein anderes Besserungszentrum;
- c) die Ersetzung der Freiheitsbeschränkung durch Freiheitsstrafe;
- d) Eintritt der Rechtskraft eines Gerichtsurteils, durch welches eine Person, die eine Freiheitsbeschränkung verbüßt, zu Freiheitsstrafe verurteilt wird;
- e) Unmöglichkeit der Erfüllung der zugewiesenen Arbeit infolge des Gesundheitszustandes des Verurteilten oder einer Verringerung des Arbeitsumfanges.

Artikel 56: Erziehungsarbeit mit zu Freiheitsbeschränkung Verurteilten

1. Die Verwaltung des Besserungszentrums sowie die Verwaltung der Organisation, in der die Verurteilten arbeiten, führen mit diesen Erziehungsarbeit durch.

2. Die aktive Teilnahme der Verurteilten an den stattfindenden erzieherischen Maßnahmen wird gefördert und bei der Feststellung des Grades ihrer Besserung berücksichtigt.

Artikel 57: Motivationsmaßnahmen gegenüber zu Freiheitsbeschränkung Verurteilten

1. Für gutes Verhalten und eine gewissenhafte Arbeitseinstellung kann die Verwaltung des Besserungszentrums gegenüber zu Freiheitsbeschränkung Verurteilten folgende Motivationsmaßnahmen treffen:

- a) Belobigung;
- b) die Erlaubnis zu einem Aufenthalt außerhalb des Besserungszentrums an Wochenend- und Feiertagen;
- c) die Erlaubnis zum Verbringen eines Urlaubs außerhalb des Besserungszentrums;
- d) eine Geldprämie;
- e) vorzeitige Aufhebung einer früher auferlegten Disziplinarmaßnahme.

2. Verurteilte können in dem gesetzlich festgelegten Verfahren zur bedingt vorzeitigen Entlassung aus der Strafverbüßung vorgeschlagen werden.

Artikel 58: Verantwortlichkeit bei Verstoß gegen die Ordnung und Bedingungen der Freiheitsbeschränkung und böswilliger Verweigerung der Freiheitsbeschränkung

1. Als Verstoß gegen das Verfahren und die Bedingungen der Verbüßung der Freiheitsbeschränkung gelten

- der Verstoß gegen die Arbeitsdisziplin, die allgemeine Ordnung oder gegen die für den Verurteilten aufgestellten Wohnregeln,
- das eigenmächtige Entfernen ohne triftige Gründe vom Territorium des Besserungszentrums,

- Nichtrückkehr oder nicht rechtzeitige Rückkehr zum Ort der Strafverbüßung,
 - die Abwesenheit vom Arbeitsplatz oder vom Wohnort für mehr als 24 Stunden, nachdem er dafür zuvor schriftlich abgemahnt wurde.
2. Gegenüber Verurteilten, die die Arbeitsdisziplin, die allgemeine Ordnung oder die aufgestellten Wohnregeln verletzen, die eigenmächtig ohne triftige Gründe dem Territorium des Besserungszentrums fernbleiben, nicht oder nicht rechtzeitig zum Ort der Strafverbüßung zurückkehren, dem Arbeitsplatz oder dem Wohnort mehr als 24 Stunden fernbleiben, kann die Verwaltung des Besserungszentrums folgende Disziplinarmaßnahmen anwenden:
- a) Tadel;
 - b) das Verbot, für die Dauer von einem Monat die Unterkunft zu einer bestimmten Tageszeit zu verlassen;
 - c) Unterbringung in einem Disziplinarisolator für bis zu 15 Tage entsprechend der Regeln der Inneren Ordnung der Besserungszentren.
3. Eine böswillige Verweigerung der Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn der Verurteilte das Territorium des Besserungszentrums ohne triftige Gründe eigenmächtig verlässt, zum Ort der Strafverbüßung nicht oder nicht rechtzeitig wiederkehrt sowie den Arbeitsplatz oder den Wohnort für mehr als 24 Stunden verlässt.
4. Bei einem Verurteilten, der böswillig die Strafverbüßung verweigert, schlägt der Leiter des Besserungszentrums oder sein Vertreter dem Gericht vor, den nichtverbüßten Teil der Freiheitsbeschränkung durch Freiheitsstrafe zu ersetzen. Ab dem Tag der Einreichung des Vorschlags und bis zur Entscheidung des Gerichts kann der Verurteilte mit Bestätigung des Staatsanwalts für bis zu 30 Tagen in einem Disziplinarisolator untergebracht werden.
5. Ein Verurteilter, der dem Territorium des Besserungszentrums mehr als 24 Stunden ferngeblieben ist, wird zur Fahndung ausgeschrieben und kann bis zu 48 Stunden festgehalten werden. Diese Frist kann bis auf 30 Tage verlängert werden.

Artikel 59: Verfahren der Anwendung von Motivationsmaßnahmen und Disziplinarmaßnahmen gegenüber zu Freiheitsbeschränkung Verurteilten

1. Die Entscheidung über die Anwendung von Motivationsmaßnahmen und Disziplinarmaßnahmen gegenüber zu Freiheitsbeschränkung Verurteilten erfolgt in schriftlicher Form.
2. Bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen werden die Umstände der Begehung des Verstoßes, die Persönlichkeit und das vorherige Verhalten des Verurteilten berücksichtigt. Die aufzuerlegende Disziplinarmaßnahme soll der Schwere und dem Charakter des begangenen Verstoßes entsprechen. Die Disziplinarmaßnahme wird spätestens 10 Tage nach der Entdeckung des Verstoßes verhängt, wenn jedoch im Zusammenhang mit dem Verstoß eine Untersuchung durchgeführt wurde – ab dem Tag ihrer Beendigung, spätestens jedoch 30 Tage nach der Begehung des Verstoßes. Die Disziplinarmaßnahme wird in der Regel unverzüglich, in Ausnahmefällen innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Verhängung, vollzogen.
3. Das Recht zur Verhängung der durch dieses Gesetz vorgesehenen Motivations- und Disziplinarmaßnahmen obliegt im vollen Umfang dem Leiter des Besserungszentrums oder der ihn vertretenden Person. Der Leiter einer Abteilung hat das Recht, einem Verurteilten eine Belobigung auszusprechen.

Artikel 60: Aufsicht über die zu Freiheitsbeschränkung Verurteilten und Maßnahmen zur Vorbeugung von Verstößen gegen die festgelegte Ordnung der Verbüßung einer Freiheitsbeschränkung

1. Die Aufsicht über die zu Freiheitsbeschränkung Verurteilten übt die Verwaltung des Besserungszentrums aus; sie besteht in der Beobachtung und Kontrolle der Verurteilten am Wohnort und am Arbeitsplatz sowie auch in der arbeitsfreien Zeit. Das Verfahren der Ausübung der Aufsicht wird durch normative Rechtsakte bestimmt.

2. Im Falle eines Verstoßes gegen die allgemeine Ordnung kann der Verurteilte bis zur Entscheidung über die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme in einem Disziplinarisolator untergebracht werden, höchstens jedoch 24 Stunden.

Kapitel 9: Vollstreckung von Zusatzstrafen

Artikel 61: Vollstreckung eines Gerichtsurteils über die Aberkennung eines speziellen, militärischen oder Ehrentitels, eines Dienstranges und von staatlichen Auszeichnungen

1. Das Gericht, das ein Urteil über die Aberkennung eines speziellen, militärischen oder Ehrentitels, eines Dienstranges und von staatlichen Auszeichnungen eines Verurteilten gefällt hat, schickt nach dem Eintritt der Rechtskraft eine Kopie des Urteils an die Amtsperson, die dem Verurteilten den Titel oder den Dienstrang verliehen oder ihn mit einer staatlichen Auszeichnung ausgezeichnet hat.

2. Die Amtsperson nimmt in vorgeschriebener Weise in den entsprechenden Dokumenten die Eintragung über die Aberkennung des speziellen, militärischen oder Ehrentitels, des Dienstranges oder der staatlichen Auszeichnungen vor, sie ergreift auch Maßnahmen zum Entzug der Rechte und Vergünstigungen, die Personen mit dem jeweiligen Titel, Rang oder den Auszeichnungen zustehen.

3. Bei einem Reservisten der Armee wird die Kopie des Gerichtsurteils an das Militärkommissariat des zuständigen Wehrkreises geschickt.

4. Die Amtsperson unterrichtet im Laufe eines Monats ab Erhalt der Urteilskopie das zuständige Gericht über dessen Vollstreckung.

Artikel 62: außer Kraft

Artikel 63: außer Kraft

Artikel 64: außer Kraft

Artikel 65: außer Kraft

Artikel 66: außer Kraft

Artikel 67: außer Kraft

Abschnitt III: Strafvollstreckung in Form des Arrests

Kapitel 10: Verfahren und Bedingungen der Strafvollstreckung in Form des Arrests

Artikel 68: Verbüßungsorte für Arrest

1. Die zu Arrest Verurteilten verbüßen die Strafe am Ort der Verurteilung in Arresthäusern.

2. Der Verurteilte verbüßt in der Regel die gesamte Strafdauer in einem Arresthaus.

3. Die Verlegung des Verurteilten aus einem Arresthaus in ein anderes ist im Falle seiner Krankheit oder zur Gewährleistung seiner persönlichen Sicherheit sowie bei anderen außergewöhnlichen Umständen, die einem weiteren Aufenthalt des Verurteilten im jeweiligen Arresthaus entgegen stehen, zulässig.

Artikel 69: Verfahren und Bedingungen der Strafvollstreckung in Form des Arrests

1. Die zu Arrest Verurteilten werden streng isoliert untergebracht. Isoliert von anderen Personenkategorien, die unter Bewachung stehen, und voneinander getrennt werden untergebracht: Verurteilte Männer, verurteilte Frauen, verurteilte Minderjährige sowie Verurteilte, die früher eine Strafe in Besserungseinrichtungen verbüßt haben und vorbestraft sind.
2. Auf die Verurteilten finden diejenigen Bedingungen der Unterbringung Anwendung, die durch dieses Gesetz für zu Freiheitsstrafe im Gefängnis unter Bedingungen des allgemeinen Haftregimes Verurteilte festgelegt sind. Außer Treffen mit Anwälten oder anderen zu Rechtsbeistand ermächtigten Personen wird den Verurteilten kein Besuch gestattet; mit Ausnahme von Gegenständen der Grundversorgung und Saisonbekleidung ist der Empfang von Paketen, Mitgebrachtem und Banderolen nicht gestattet. Eine allgemeine Bildung, Berufsausbildung und Berufsvorbereitung der Verurteilten erfolgen nicht; Gänge ohne Begleitung sind nicht erlaubt. Die Verurteilten haben das Recht, monatlich Lebensmittel und Gegenstände der Grundversorgung im Wert von höchstens 20% des Mindestarbeitslohnes zu erwerben.
3. Minderjährigen Verurteilten werden kurze Treffen bis zu drei Stunden mit den Eltern oder deren Vertretern einmal im Monat eingeräumt.
4. Verurteilte haben das Recht auf einen täglichen Spaziergang von mindestens einer Stunde, minderjährige Verurteilte von mindestens 1,5 Stunden.
5. Bei außergewöhnlichen persönlichen Umständen kann den zu Arrest Verurteilten ein Telefongespräch mit nahestehenden Personen gestattet werden.

Artikel 70: Heranziehung der zu Arrest Verurteilten zur Arbeit

Die Verwaltung des Arresthauses ist berechtigt, die Verurteilten unentgeltlich zu hauswirtschaftlichen Versorgungsarbeiten im Arresthaus von höchstens 4 Stunden pro Woche heranzuziehen.

Artikel 71: Motivations- und Disziplinarmaßnahmen gegenüber zu Arrest Verurteilten

1. Für gutes Verhalten der zu Arrest Verurteilten können Motivationsmaßnahmen angewendet werden; dies sind Belobigung, vorfristige Aufhebung einer zuvor auferlegten Maßregelung oder Erlaubnis zum Telefongespräch.
2. Bei Verletzung der festgelegten Ordnung der Strafverbüßung können Disziplinarmaßnahmen in Form eines Tadels oder der Unterbringung in einem Strafisolator für bis zu zehn Tagen angewandt werden.
3. Das Verfahren der Anwendung von Motivations- und Disziplinarmaßnahmen auf Verurteilte wird durch Artikel 114 und 117 geregelt.

Artikel 72: Materielle Alltagsversorgung und medizinischer Dienst für zu Arrest Verurteilte

1. Die materielle Alltagsversorgung der zu Arrest Verurteilten erfolgt entsprechend der Normen, die für zu Freiheitsstrafe im Gefängnis unter den Bedingungen des allgemeinen Haftregimes Verurteilte gelten; bei minderjährigen Verurteilten entsprechend der für die Erziehungskolonien geltenden Normen.
2. Den Verurteilten wird medizinische Hilfe gewährt.

Abschnitt IV: Strafvollstreckung in Form der Freiheitsstrafe

Kapitel 11: Allgemeine Bestimmungen der Strafvollstreckung in Form der Freiheitsstrafe

Artikel 73: Orte für die Verbüßung der Freiheitsstrafe

1. Zu Freiheitsstrafe Verurteilte – bis auf die in Abs. 4 genannten – verbüßen die Strafe in Besserungseinrichtungen auf dem Territorium des Subjekts der RF, in dem sie lebten oder verurteilt wurden. In Ausnahmefällen aufgrund des Gesundheitszustandes der Verurteilten oder zur Gewährleistung ihrer persönlichen Sicherheit oder mit ihrem Einverständnis können die Verurteilten zur Strafverbüßung in eine entsprechende Besserungseinrichtung eines anderen Subjektes der RF verbracht werden.
2. Fehlt in einem Subjekt der RF eine Besserungseinrichtung der entsprechenden Art am Wohnort oder am Verhandlungsort oder ist eine Unterbringung der Verurteilten in den vorhandenen Besserungseinrichtungen unmöglich, werden die Verurteilten nach Abstimmung mit den entsprechenden übergeordneten Organen der Verwaltung des Strafvollstreckungssystems in Besserungseinrichtungen auf dem Territorium eines anderen Subjekts der RF verbracht, in dem die Bedingungen für ihre Unterbringung gegeben sind.
3. Verurteilte Frauen und Minderjährige werden zur Strafverbüßung dorthin verbracht, wo sich entsprechende Besserungseinrichtungen befinden.
4. Verurteilte nach Art. 126, 127.1 Abs. 2 und 3, Art. 205 – 206, 208 Abs. 1, 209 – 211, 275, 277 – 279, 281, 317, 321 Abs. 3, 360 Abs. 2 des Strafgesetzbuches der RF, verurteilte besonders gefährliche Rückfalltäter, zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte, zu Gefängnisstrafe Verurteilte, Verurteilte, denen die Todesstrafe im Wege der Begnadigung durch Freiheitsstrafe ersetzt wurde, werden zur Strafverbüßung in Besserungseinrichtungen an Orte verbracht, die von einem Föderalorgan des Strafvollstreckungssystems festgelegt sind.

Artikel 74: Arten der Besserungseinrichtungen

1. Besserungseinrichtungen sind Besserungskolonien, Erziehungskolonien, Gefängnisse und Heilbesserungsanstalten. Die Untersuchungshaftanstalten haben die Funktion der Besserungseinrichtungen für Verurteilte, die dort zur Erfüllung von hauswirtschaftlichen Versorgungsarbeiten belassen wurden sowie für zu weniger als 6 Monaten Verurteilte, die mit ihrem Einverständnis in den Untersuchungshaftanstalten bleiben.
2. Besserungskolonien sind bestimmt für die Verbüßung der Freiheitsstrafe durch volljährige Verurteilte. Sie werden untergliedert in Siedlungskolonien, Besserungskolonien des allgemeinen Haftregimes, Besserungskolonien des strengen Haftregimes und Besserungskolonien des besonderen Haftregimes. In einer Besserungskolonie können isolierte Abteilungen verschiedener Regimearten gebildet werden.
3. In Siedlungskolonien verbüßen ihre Strafe:
 - wegen Fahrlässigkeitsdelikten zu Freiheitsstrafe Verurteilte
 - wegen vorsätzlicher Straftaten geringer oder mittlerer Schwere Verurteilte,
 - sowie diejenigen, die auf Grundlage und nach dem Verfahren des Artikel 78 Abs. 2 und 3 aus Besserungskolonien des allgemeinen und des strengen Haftregimes verlegt wurden.
4. In Besserungskolonien des allgemeinen Haftregimes verbüßen ihre Strafe:
 - verurteilte Männer, mit Ausnahme der in den Absätzen 5, 6, 7 aufgezählten
 - sowie verurteilte Frauen, mit Ausnahme der in Abs. 5 aufgezählten.
5. In Besserungskolonien des strengen Haftregimes verbüßen ihre Strafe:
 - Männer, die erstmals für die Begehung besonders schwerer Straftaten zu Freiheitsstrafe verurteilt wurden sowie

- Rückfalltäter und gefährliche Rückfalltäter, wenn der Verurteilte bereits früher Freiheitsstrafe verbüßte.
6. In Besserungskolonien des besonderen Haftregimes verbüßen ihre Strafe:
 - verurteilte männliche besonders gefährliche Rückfalltäter,
 - zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte,
 - sowie Verurteilte, denen die Todesstrafe im Wege der Begnadigung durch zeitige oder lebenslange Freiheitsstrafe ersetzt wurde.
 7. In Gefängnissen verbüßen ihre Strafe:
 - wegen besonders schwerer Straftaten zu mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe Verurteilte,
 - besonders gefährliche Rückfalltäter sowie
 - Verurteilte, die böswillig gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung verstoßen haben und aus den Besserungskolonien verlegt wurden.
 8. In Heilbesserungs- und heilprophylaktischen Anstalten verbüßen die in Artikel 101 Abs. 2 genannten Verurteilten ihre Strafe. Heilprophylaktische Anstalten erfüllen die Funktionen der Besserungseinrichtungen gegenüber deren Insassen.
 9. In Erziehungskolonien verbüßen zu Freiheitsstrafe verurteilte Minderjährige sowie Verurteilte, die bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in Erziehungskolonien belassen werden, ihre Strafe. In Erziehungskolonien können für Verurteilte, die während der Strafverbüßung das 18. Lebensjahr erreichen, isolierte Abteilungen als Besserungseinrichtungen des allgemeinen Haftregimes eingerichtet werden. Das Verfahren für die Errichtung dieser Abteilungen bestimmt das Ministerium der Justiz der RF.

Artikel 75: Einweisung der zu Freiheitsstrafe Verurteilten zur Strafverbüßung

1. Die zu Freiheitsstrafe Verurteilten werden spätestens 10 Tage nach Erhalt der Benachrichtigung über den Eintritt der Rechtskraft des Gerichtsurteils von der Verwaltung der Untersuchungshaftanstalt zur Strafverbüßung eingewiesen. Während dieser Frist hat der Verurteilte das Recht auf ein kurzes Treffen mit Verwandten und anderen Personen. Das Verfahren der Einweisung der Verurteilten in die Besserungseinrichtungen wird durch das Ministerium der Justiz der RF bestimmt.
2. Die Verwaltung der Untersuchungshaftanstalt ist verpflichtet, einen Verwandten des Verurteilten seiner Wahl darüber in Kenntnis zu setzen, wohin er zur Strafverbüßung eingewiesen wurde.

Artikel 76: Verlegung von zu Freiheitsstrafe Verurteilten

1. Die Einweisung der zu Freiheitsstrafe Verurteilten und die Verlegung von einem Ort der Strafverbüßung in einen anderen erfolgen unter Bewachung.
2. Die Verlegung der Verurteilten unter Bewachung erfolgt unter Beachtung der Regeln über die getrennte Unterbringung von Männern und Frauen, Minderjährigen und Erwachsenen, zu Todesstrafe Verurteilten und Verurteilten anderer Kategorien sowie aufgrund von Verbrechenbeteiligung Verurteilten. Verurteilte mit einer offenen Form von Tuberkulose oder nicht vollständig ausgeheilte Geschlechtskrankheit, Verurteilte, die an psychischen, die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Störungen leiden werden voneinander getrennt verlegt und gesondert von den gesunden Verurteilten. Dies erfolgt bei ärztlich festgestellter Notwendigkeit in Begleitung medizinischen Personals.
3. Bei Verlegung der Verurteilten werden diesen die materiellen Alltags-, Sanitär- und Hygienebedingungen gewährleistet.
4. Bei Verlegung der Verurteilten werden sie mit der Jahreszeit und den festgelegten Normen entsprechender Bekleidung für die gesamte Dauer des Transports mit Nahrungsmitteln versorgt.

5. Die Verlegung der Verurteilten erfolgt auf Kosten des Staates.
 6. Das Verfahren der Verlegung der Verurteilten wird bestimmt durch normative Rechtsakte, die in Einklang mit diesem Gesetz zu verabschieden sind.

Artikel 77: Verbleiben der zu Freiheitsstrafe Verurteilten in der Untersuchungshaftanstalt oder im Gefängnis zur Erfüllung hauswirtschaftlicher Versorgungsarbeiten

1. In Ausnahmefällen können zu Freiheitsstrafe Verurteilte, die zuvor noch keine Freiheitsstrafe verbüßt haben, in einer Besserungskolonie des allgemeinen Haftregimes mit ihrer Zustimmung in der Untersuchungshaftanstalt oder im Gefängnis zur Erfüllung hauswirtschaftlicher Versorgungsarbeiten verbleiben.
2. Die Entscheidung über den Verbleib der Verurteilten zur Erfüllung hauswirtschaftlicher Versorgungsarbeiten trifft der Leiter der Untersuchungshaftanstalt oder des Gefängnisses bei Vorliegen eines schriftlichen Einverständnisses des Verurteilten.
3. Verurteilte, die in der Untersuchungshaftanstalt oder im Gefängnis zur Erfüllung hauswirtschaftlicher Versorgungsarbeiten verbleiben, werden in unverschlossenen Gemeinschaftszellen getrennt von anderen Personen zu den in diesem Gesetz für Besserungskolonien des allgemeinen Haftregimes vorgesehenen Bedingungen untergebracht. Sie haben das Recht auf einen täglichen zweistündigen Hofgang.

Artikel 77.1. Heranziehung von zu Freiheitsstrafe Verurteilten zur Mitwirkung an Ermittlungshandlungen oder Gerichtsverfahren

1. Bei Notwendigkeit der Mitwirkung an Ermittlungshandlungen als Zeuge, Geschädigter, Verdächtiger (Beschuldigter) können zu Freiheitsstrafe in einer Besserungs- oder Erziehungskolonie oder in einem Gefängnis Verurteilte in der Untersuchungshaftanstalt bleiben oder aus den genannten Besserungseinrichtungen in eine solche verlegt werden:
 - für bis zu zwei Monate: auf der Grundlage eines zu begründenden Beschlusses entweder des Untersuchungsführers mit Zustimmung des Leiters des Ermittlungsorgans des Untersuchungsausschusses bei der Staatsanwaltschaft der RF in einem Subjekt der RF oder seines Stellvertreters oder eines ihm gleichgestellten Leiters eines spezialisierten Ermittlungsorgans oder seines Stellvertreters, eines Leiters eines territorialen Ermittlungsorgans des entsprechenden föderalen Organs der Strafvollstreckungsgewalt in einem Subjekt der RF (bei dem entsprechenden föderalen Organ der Strafvollstreckungsgewalt) oder seines Stellvertreters,
 - für bis zu drei Monate: auf der Grundlage eines zu begründenden Beschlusses entweder des Untersuchungsführers mit Zustimmung des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses bei der Staatsanwaltschaft der RF oder seines Stellvertreters, des Leiters des Ermittlungsorgans des entsprechenden föderalen Organs der Strafvollstreckungsgewalt (bei dem entsprechenden föderalen Organ der Strafvollstreckungsgewalt),
 - für bis zu zwei Monate: auf der Grundlage eines Beschlusses des Untersuchungsführers mit Zustimmung des Staatsanwalts eines Subjekts der RF oder seines Stellvertreters oder eines ihm gleichgestellten Staatsanwalts oder seines Vertreters,
 - für bis zu drei Monate: auf der Grundlage eines Beschlusses des Untersuchungsführers mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts der RF.
2. Bei Notwendigkeit der Mitwirkung an einem Gerichtsverfahren als Zeuge, Geschädigter, Beschuldigter können Verurteilte durch Bestimmung des Gerichts oder Beschluss des Richters in der Untersuchungshaftanstalt verbleiben oder aus der Besserungskolonie, Erziehungskolonie oder dem Gefängnis in die Untersuchungshaftanstalt verlegt werden.
3. In den in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Fällen werden Verurteilte in einer Untersuchungshaftanstalt entsprechend dem durch föderales Gesetz „Über die Unter-Aufsicht-Stellung von Personen, die verdächtigt und beschuldigt sind, Verbrechen begangen zu haben“ festgelegten Ver-

fahren und unter den Vollzugsbedingungen in der durch Gerichtsurteil festgelegten Besserungseinrichtung untergebracht. Die Ausübung des Rechts auf lange Treffen auf dem Gelände der Besserungs- und Erziehungseinrichtungen oder außerhalb sowie des Rechts minderjähriger Verurteilter auf kurze Treffen mit Verlassen der Erziehungseinrichtung wird ersetzt durch das Recht auf ein Telefongespräch gem. Art. 89 Abs. 3.

Artikel 77.2. Zeiten der Unterbringung unter Aufsicht bei zu Freiheitsstrafe Verurteilten, die strafrechtlich wegen einer anderen Sache zur Verantwortung gezogen werden

Wenn ein zu Freiheitsstrafe Verurteilter strafrechtlich wegen einer anderen Sache zur Verantwortung gezogen wird und ihm gegenüber die Sicherungsmaßnahme der Inhaftierung gewählt wurde, gelten die Fristen seiner Unterbringung in der U-Haftanstalt gemäß der Strafprozessgesetzgebung der RF.

Artikel 78: Änderung der Art der Besserungseinrichtung

1. In Abhängigkeit vom Verhalten und der Arbeitseinstellung kann gegenüber den zu Freiheitsstrafe Verurteilten die Art der Besserungseinrichtung geändert werden.

2. Positiv auffällende Verurteilte können zur weiteren Strafverbüßung verlegt werden:

- a) aus dem Gefängnis in die Besserungskolonie – nach Verbüßung von mindestens der Hälfte der durch Gerichtsurteil bestimmten Frist im Gefängnis,
- b) aus der Besserungskolonie des besonderen Haftregimes in die Besserungskolonie des strengen Haftregimes – nach Verbüßung von mindestens der Hälfte der durch Gerichtsurteil festgelegten Strafzeit in der Besserungskolonie des besonderen Haftregimes,
- c) aus Besserungskolonien des allgemeinen Haftregimes in Siedlungskolonien, nach Verbüßung von mindestens einem Viertel der Strafzeit mit erleichterten Vollzugsbedingungen,
- d) aus Besserungskolonien des besonderen Haftregimes in Siedlungskolonien nach Verbüßung eines Drittels der Strafzeit;
 - bei Verurteilten, die früher bedingt vorfristig von der Verbüßung der Freiheitsstrafe befreit wurden und die neue Straftaten während des verbliebenen nicht verbüßten Teils der Strafe begangen haben, nach Verbüßung von mindestens der Hälfte der Strafzeit und
 - bei für besonders schwere Straftaten Verurteilten nach mindestens zwei Dritteln der Strafzeit.

2.1. Die Zeit der Strafverbüßung in der geänderten Besserungseinrichtung wird ab dem Tag, an dem sie unter Aufsicht gestellt werden, berechnet.

3. Nicht in eine Siedlungskolonie zu verlegen sind:

- a) Verurteilte bei besonders gefährlichem Verbrechensrückfall ;
 - b) zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte, denen die Strafe im Wege der Begnadigung durch zeitige Freiheitsstrafe ersetzt wurde;
 - c) Verurteilte, denen die Todesstrafe im Wege der Begnadigung durch Freiheitsstrafe ersetzt wurde;
 - d) Verurteilte, die eine Pflichtbehandlung nicht beendet haben sowie die einer speziellen Behandlung in geschlossenen medizinischen Einrichtungen bedürfen;
 - e) Verurteilte, die kein schriftliches Einverständnis zur Verlegung in die Siedlungskolonie gegeben haben.
4. Verurteilte, die die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung böswillig stören, können verlegt werden:
- a) aus der Siedlungskolonie in die Besserungskolonie, deren Art zuvor durch das Gericht bestimmt wurde;
 - b) aus der Siedlungskolonie, in die sie aufgrund des Gerichtsurteils eingewiesen wurden, in die Besserungskolonie des allgemeinen Haftregimes;

c) aus Besserungskolonien des allgemeinen, strengen und besonderen Haftregimes in ein Gefängnis für maximal drei Jahre mit Verbüßung der verbleibenden Strafzeit in einer Besserungskolonie jener Haftregimeart, aus der sie in das Gefängnis eingewiesen wurden. Zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte, denen die Todesstrafe im Wege der Begnadigung durch lebenslange Freiheitsstrafe ersetzt wurde, sowie verurteilte Frauen werden nicht ins Gefängnis verlegt.

5. Die Änderung der Art der Besserungseinrichtung erfolgt durch das Gericht.

Artikel 79: Aufnahme von zu Freiheitsstrafe Verurteilten in die Besserungseinrichtungen

1. Die Aufnahme von zu Freiheitsstrafe Verurteilten in die Besserungseinrichtungen erfolgt durch die Verwaltung der genannten Einrichtungen in dem durch die Regeln der Inneren Ordnung der Besserungseinrichtungen festgelegten Verfahren.

2. Nach Ankunft in den Besserungseinrichtungen werden die Verurteilten für bis zu 15 Tagen in einer Quarantäneabteilung untergebracht. Für die Dauer des Aufenthalts in der Quarantäneabteilung befinden sich die Verurteilten unter allgemeinen Vollzugsbedingungen.

Artikel 80: Getrennte Unterbringung der zu Freiheitsstrafe Verurteilten in Besserungseinrichtungen

1. In Besserungseinrichtungen ist eine getrennte Unterbringung von zu Freiheitsstrafe verurteilten Männern und Frauen, Minderjährigen und Volljährigen festgelegt.

2. Erstmals zu Freiheitsstrafe verurteilte Personen werden getrennt von den Verurteilten untergebracht, die bereits eine Freiheitsstrafe verbüßt haben. Von den anderen Verurteilten isoliert untergebracht werden:

- wegen eines gefährlichen Verbrechensrückfalls Verurteilte;
- wegen eines besonders gefährlichen Verbrechensrückfalls Verurteilte;
- zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte;
- Verurteilte, denen die Todesstrafe im Wege der Begnadigung durch zeitige Freiheitsstrafe ersetzt wurde.

3. In gesonderten Besserungseinrichtungen werden verurteilte ehemalige Angestellte von Gerichten und Rechtsschutzorganen untergebracht. In diese Einrichtungen können auch andere Verurteilte eingewiesen werden.

4. Die hier festgelegten Forderungen nach einer getrennten Unterbringung der Verurteilten erstrecken sich nicht auf Heilbesserungseinrichtungen sowie Besserungskolonien mit Kinderheimen. Die in diese Einrichtungen eingewiesenen Verurteilten werden unter den Bedingungen untergebracht, die durch Gesetz für den gerichtlich angeordneten Kolonietyp festgelegt wurden.

5. Verurteilte mit unterschiedlichen Infektionskrankheiten werden voneinander getrennt und gesondert von den gesunden Verurteilten untergebracht.

Artikel 81: Verbüßung der Gesamtdauer der Freiheitsstrafe in einer Besserungseinrichtung

1. Zu Freiheitsstrafe Verurteilte sollen in der Regel die gesamte Strafzeit in einer Besserungseinrichtung, einem Gefängnis oder einer Erziehungskolonie verbüßen.

2. Die Verlegung des Verurteilten zur weiteren Strafverbüßung aus einer Kolonie in eine andere des gleichen Typs oder aus einem Gefängnis in ein anderes ist zulässig bei Krankheit des Verurteilten oder zur Gewährleistung seiner persönlichen Sicherheit, bei der Umstrukturierung oder Schließung einer Besserungseinrichtung sowie bei anderen außerordentlichen Umständen, die einem weiteren Aufenthalt des Verurteilten in dieser Besserungseinrichtung ent-

gegenstehen. Das Verfahren der Verlegung der Verurteilten wird durch das Ministerium der Justiz der RF bestimmt.

Kapitel 12: Haftregime in den Besserungseinrichtungen und die Mittel zu dessen Gewährleistung

Artikel 82: Haftregime in den Besserungseinrichtungen und seine grundlegenden Anforderungen

1. Das Haftregime in den Besserungseinrichtungen ist die durch Gesetz und damit korrespondierende normative Rechtsakte festgelegte Ordnung der Vollstreckung und der Verbüßung der Freiheitsstrafe, die

- den Schutz und die Isolierung der Verurteilten,
- die ständige Aufsicht über sie,
- die Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten,
- die Ausübung ihrer Rechte und gesetzlichen Interessen,
- die persönliche Sicherheit der Verurteilten und des Personals,
- die getrennte Unterbringung der verschiedenen Kategorien von Verurteilten,
- die verschiedenen Bedingungen der Unterbringung in Abhängigkeit von der Art der vom Gericht bestimmten Besserungseinrichtung und
- die Änderung der Vollzugsbedingungen

gewährleistet.

2. Das Haftregime schafft die Bedingungen für die Anwendung anderer Mittel zur Besserung der Verurteilten.

3. In den Besserungseinrichtungen gelten die Regeln der Inneren Ordnung der Besserungseinrichtungen, die vom Ministerium der Justiz der RF nach Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft der RF zu bestätigen sind.

4. Die Verwaltung der Besserungseinrichtung ist verpflichtet, den Verurteilten Anstaltskleidung nach vorgeschriebenem Muster bereitzustellen. Die Form der Anstaltskleidung wird durch normative Rechtsakte der RF bestimmt.

5. Verurteilte, die Räumlichkeiten, in denen sie sich aufhalten und die Sachen der Verurteilten können durchsucht werden. Die Leibesvisitation wird von Personen desselben Geschlechts wie das der Verurteilten durchgeführt. Die Durchsuchung der Wohnräume in Anwesenheit der Verurteilten in unaufschließbaren Fällen ist zulässig.

6. Die Verwaltung der Besserungseinrichtung ist berechtigt, Personen, ihre Sachen und Transportmittel, die sich auf dem Territorium der Besserungseinrichtung und auf angrenzenden Territorien, die unter das Haftregime fallen, zu durchsuchen; außerdem sind sie berechtigt, verbotene Sachen und Dokumente, deren Katalog durch die Gesetzgebung der RF und die Regeln der Inneren Ordnung der Besserungseinrichtungen festgelegt sind, zu beschlagnahmen.

7. Das Verfahren zur Durchführung von Durchsuchungen und Kontrollen wird vom Ministerium der Justiz der RF festgelegt.

8. Der Katalog und die Anzahl der Sachen und Gegenstände, welche die Verurteilten nicht bei sich haben und nicht in zugesandten oder mitgebrachten Paketen und Banderolen empfangen dürfen, werden durch die Regeln der Inneren Ordnung der Besserungseinrichtungen festgelegt.

9. Bei Verurteilten entdeckte Gelder, Wertpapiere und andere Werte werden entsprechend den Regeln der Inneren Ordnung der Besserungseinrichtungen durch die Verwaltung beschlagnahmt und bis zur Entlassung des Verurteilten ohne Nutzungs- und Verfügungsrecht während der Strafverbüßung aufbewahrt. Die den Verurteilten entzogenen verbotenen Gegenstände,

Substanzen und Nahrungsmittel werden zur Aufbewahrung übergeben oder auf Beschluss des Leiters der Besserungseinrichtung vernichtet, worüber ein entsprechendes Protokoll erstellt wird. Gelder, Wertpapiere und andere Werte, deren Besitzer nicht festgestellt wurde, werden der Staatskasse entsprechend der Gesetzgebung der RF zugeführt.

10. Die Verwaltung der Besserungseinrichtung gewährleistet die Aufbewahrung von durch die Verurteilten rechtmäßig erworbenen Wertpapieren.

Artikel 83: Technische Mittel der Überwachung und Kontrolle

1. Die Verwaltung von Besserungseinrichtungen ist berechtigt, audiovisuelle, elektronische und andere technische Mittel der Überwachung und Kontrolle zur Vorbeugung von Ausbrüchen und anderen Straftaten, von Verletzungen der festgelegten Ordnung der Strafverbüßung und zwecks Erlangung nötiger Informationen über das Verhalten der Verurteilten einzusetzen.
2. Die Verwaltung der Besserungseinrichtungen ist verpflichtet, die Verurteilten über den Einsatz der jeweiligen Mittel der Überwachung und Kontrolle gegen Unterschrift zu informieren.
3. Der Katalog der technischen Mittel der Überwachung und Kontrolle und die Art ihres Einsatzes werden durch normative Rechtsakte der RF bestimmt.

Artikel 84: Operative Ermittlungstätigkeit in den Besserungseinrichtungen

1. Die operative Ermittlungstätigkeit in Besserungseinrichtungen erfolgt entsprechend der Gesetzgebung der RF; ihre Aufgaben sind:
 - Gewährleistung der persönlichen Sicherheit der Verurteilten, des Personals der Besserungseinrichtungen und anderer Personen;
 - Feststellung, Vorbeugung und Aufdeckung von in Besserungseinrichtungen geplanten und begangenen Straftaten und Verstößen gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung;
 - Fahndung nach Verurteilten, die aus Besserungseinrichtungen ausgebrochen sind oder sich der Verbüßung der Freiheitsstrafe entziehen, im festgelegten Verfahren;
 - Mitwirkung an der Feststellung und Aufdeckung von Straftaten, die von Verurteilten vor Ankunft in der Besserungseinrichtung begangen wurden.
2. Die operative Ermittlungstätigkeit üben das operative Personal der Besserungseinrichtungen sowie andere dazu ermächtigte Organe im Rahmen ihrer Kompetenzen aus.

Artikel 85: Das Haftregime bei Ausnahmeständen in den Besserungseinrichtungen

1. Bei Naturkatastrophen, der Ausrufung eines Ausnahme- oder Kriegszustandes am Standort der Besserungseinrichtung, bei Massenunruhen und bei Gruppengehorsam von Verurteilten kann in der Besserungseinrichtung das Ausnahmehaftregime eingeführt werden.
2. Während der Geltung des Ausnahmehaftregimes in der Besserungseinrichtung können die Ausübung einiger Rechte der Verurteilten nach Artikel 88 – 97 ausgesetzt sowie
 - eine verschärfte Form der Bewachung und Aufsicht,
 - ein besonderes Verfahren des Zugangs zu den Objekten,
 - ein geänderter Tagesablauf,
 - ein eingeschränkter Betrieb von Produktionsstätten und von Dienstleistungseinrichtungen der kommunalen Versorgung, der Kultur und Bildung sowie anderer Dienste – mit Ausnahme der medizinisch-sanitären – eingeführt werden.
3. Das Ausnahmehaftregime wird für höchstens 30 Tage auf Entscheidung des Leiters des föderalen Dienstes der Strafvollstreckung oder des Leiters des Territorialorgans des Strafvollstreckungssystems eines Subjekts der RF in Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt der RF oder dem entsprechenden Staatsanwalt eingeführt. In Ausnahmefällen kann auf Grundlage des Absatzes 1 die Geltungsdauer des Ausnahmehaftregimes durch diese Amtspersonen zusätzlich um 30 Tage verlängert werden.

4. Falls eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Verurteilten, des Personals oder anderer Personen entsteht, kann der Leiter der Besserungseinrichtung selbstständig Maßnahmen nach Abs. 2 einleiten und hat die zu dieser Entscheidung berechnigte Amtsperson unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall entscheidet diese Amtsperson innerhalb von drei Tagen nach Benachrichtigung über die Einführung des Ausnahmehaftregimes oder über die Aufhebung der eingeleiteten Maßnahmen.

Artikel 86: Sicherheitsmaßnahmen und Grundlagen ihrer Anwendung

1. Wenn die Verurteilten

- dem Personal der Besserungseinrichtungen Widerstand leisten,
- sich böswillig den rechtmäßigen Forderungen des Personals widersetzen,
- gewalttätig werden,
- an Massenumruhen teilnehmen,
- Geiseln nehmen,
- Bürger angreifen
- und andere gesellschaftsgefährdende Handlungen begehen,

sowie bei Ausbruch oder Festnahme von aus Besserungseinrichtungen geflohenen Verurteilten, werden zur Unterbindung dieser widerrechtlichen Handlungen von Verurteilten und ebenso zur Abwendung von Schäden an anderen sowie den Verurteilten selbst physische Gewalt, spezielle Mittel und Waffen eingesetzt.

2. Das Verfahren der Anwendung der in Abs. 1 aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen wird durch die Gesetzgebung der RF bestimmt.

Kapitel 13. Vollzugsbedingungen in den Besserungseinrichtungen

Artikel 87. Vollzugsbedingungen für zu Freiheitsstrafe Verurteilte

1. Innerhalb einer Besserungskolonie können zu Freiheitsstrafe Verurteilte unter allgemeinen, erleichterten oder verschärften Vollzugsbedingungen entsprechend der Form des Haftregimes der jeweiligen Kolonie stehen.

2. Für Verurteilte in Gefängnissen bestehen eine allgemeine und eine verschärfte Form des Haftregimes.

3. Der Übergang von Verurteilten von einer Form der Vollzugsbedingungen in eine andere auf Grundlage der Artikel 120, 122, 124, 127, 130 und 132 erfolgt auf Beschluss einer Kommission der Besserungseinrichtung, an deren Arbeit Vertreter von Organen der kommunalen Selbstverwaltung sowie in den von der Gesetzgebung der RF vorgesehenen Fällen auch Vertreter der gesellschaftlichen Beobachtungskommissionen teilnehmen können. Die Kommission der Besserungseinrichtung entscheidet auch über die Frage des Übergangs im Gefängnis befindlicher Verurteilter vom allgemeinen Haftregime zum verschärften und vom verschärften zum allgemeinen.

4. Falls der Verurteilte mit dem Übergang zu verschärften Vollzugsbedingungen in der Besserungskolonie oder zum verschärften Haftregime im Gefängnis nicht einverstanden ist, hat er das Recht, sich gegen diesen Beschluss in dem gesetzlich festgelegten Verfahren zu beschweren.

Artikel 88: Erwerb von Nahrungsmitteln und Dingen der Grundversorgung durch zu Freiheitsstrafe Verurteilte

1. Zu Freiheitsstrafe Verurteilte können Nahrungsmittel oder Gegenstände der Grundversorgung mit Mitteln des während der Strafverbüßung gezahlten Arbeitsentgelts sowie aus Ren-

ten- oder Sozialleistungen und Geldüberweisungen gegen bargeldlose Verrechnung erwerben. Diese Mittel werden eingetragen auf den Privatkonten der Verurteilten.

2. Das Geld, das die Verurteilten während der Strafverbüßung erarbeiten oder als Renten und Sozialhilfen erhalten, kann unbegrenzt für den Erwerb von Nahrungsmitteln und Gegenständen der Grundversorgung ausgegeben werden.

2.1. Die Höhe der Mittel, die außerhalb der in Abs. 2 genannten ausgegeben werden dürfen, ist in den Artikeln 121, 123, 125, 131, 133 festgelegt.

3. Sollten die gestatteten Mittel nicht im laufenden Monat ausgegeben worden sein, können die Verurteilten in Höhe des nicht ausgegebenen Betrages in den darauf folgenden Monaten Nahrungsmittel und Gegenstände der Grundversorgung erwerben.

4. weggefallen am 01.01.2005.

5. Verurteilte schwangere Frauen sowie verurteilte Frauen, die Kinder bei sich haben, können Nahrungsmittel und Gegenstände der Grundversorgung zu Lasten ihres Privatkontos ohne Begrenzung erwerben.

6. Verurteilte mit Behinderungen ersten und zweiten Grades sowie Verurteilte in Heilbesserungseinrichtungen können Nahrungsmittel und Gegenstände der Grundversorgung zu Lasten ihres Privatkontos ohne Begrenzung erwerben.

7. Der Katalog sowie die Mengenangaben der Nahrungsmittel und Gegenstände der Grundversorgung, deren Verkauf an Verurteilte verboten ist, werden durch die Regeln der Inneren Ordnung der Besserungseinrichtungen festgelegt.

Artikel 89: Besuche bei zu Freiheitsstrafe Verurteilten

1. Den zu Freiheitsstrafe Verurteilten werden auf dem Territorium der Besserungseinrichtung kurze Besuche von höchstens vier Stunden und lange Besuche von höchstens 3 Tagen gestattet. In den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen können den Verurteilten lange Besuche von höchstens fünf Tagen mit einem Aufenthalt außerhalb der Besserungseinrichtung gestattet werden. In diesem Fall legt der Leiter der Besserungseinrichtung Verfahren und Ort der Durchführung des Besuchs fest.

2. Kurze Besuche werden Verwandten und anderen Personen unter Anwesenheit eines Vertreters der Verwaltung der Besserungseinrichtung gestattet. Lange Besuche mit dem Recht zusammen zu sein, werden dem Ehepartner, den Eltern, den Kindern, den Adoptiveltern, den Adoptivkindern, leiblichen Brüdern und Schwestern, Großvätern und Großmüttern sowie Enkeln gestattet und in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Leiters der Besserungseinrichtung auch anderen Personen.

3. Verurteilten wird auf ihre Bitte hin gestattet, den langen Besuch durch einen kurzen, den kurzen oder langen Besuch durch ein Telefongespräch und in Erziehungskolonien den langen Besuchs mit Zusammensein außerhalb der Besserungseinrichtung durch einen kurzen Besuch mit Verlassen der Erziehungskolonie zu ersetzen. Das Verfahren, wie eine Art des Besuches durch eine andere zu ersetzen ist, wird vom Ministerium der Justiz der RF festgelegt.

4. Um Rechtsbeistand zu erhalten, werden den Verurteilten auf deren Antrag hin Besuche von Anwälten oder anderen zu Rechtsbeistand ermächtigten Personen bis zu vier Stunden ohne Begrenzung ihrer Anzahl gestattet. Auf Antrag des Verurteilten können Treffen mit dem Anwalt unter vier Augen, außerhalb der Hörweite für Dritte und ohne Anwendung technischer Abhörmittel gestattet werden.

Artikel 90: Empfang von Paketen, Mitgebrachtem und Banderolen durch zu Freiheitsstrafe Verurteilte

1. Zu Freiheitsstrafe Verurteilte dürfen Pakete, Mitgebrachtes und Banderolen empfangen:

- a) Frauen und Personen in Erziehungskolonien – ohne Begrenzung der Anzahl
- b) Männer – in dem durch Artikel 121, 123, 125, 131 festgelegten Umfang.

Das Maximalgewicht eines Paketes oder einer Banderole richtet sich nach den Bestimmungen der Post. Das Gewicht des Mitgebrachten darf das festgelegte Gewicht eines Paketes nicht überschreiten.

2. Kranke Verurteilte sowie Verurteilte mit Behinderungen ersten und zweiten Grades können zusätzliche Pakete und Mitgebrachtes empfangen, deren Umfang und Zusammenstellung in Übereinstimmung mit einem medizinischen Gutachten zu bestimmen sind.

3. Pakete, Mitgebrachtes und Banderolen mit Medikamenten oder medizinischem Zubehör, die Verurteilte in Übereinstimmung mit einem medizinischen Gutachten empfangen, gelten nicht als Pakete, Mitgebrachtes und Banderolen nach Artikel 121, 123, 125, 131. Sie werden in die medizinische Abteilung der Besserungseinrichtung zur Behandlung der jeweiligen Verurteilten weitergeleitet.

4. Pakete, Mitgebrachtes und Banderolen sind zu durchsuchen.

5. Das Verfahren für den Empfang von Paketen, Mitgebrachtem und Banderolen durch die Verurteilten und ihrer Durchsuchung werden vom Ministerium der Justiz der RF bestimmt.

6. Mit Erlaubnis der Verwaltung der Besserungseinrichtung können Verurteilte Pakete und Banderolen verschicken.

Artikel 91: Briefwechsel der zu Freiheitsstrafe Verurteilten, Empfang und Versendung von Geldüberweisungen

1. Den zu Freiheitsstrafe Verurteilten ist es erlaubt, eine unbegrenzte Anzahl von Briefen und Telegrammen zu empfangen und aus eigenen Mitteln zu versenden.

2. Die Korrespondenz, die Verurteilte empfangen und versenden, unterliegt der Zensur von Seiten der Verwaltung der Besserungseinrichtung. Der Schriftverkehr des Verurteilten mit dem Gericht, der Staatsanwaltschaft, höherstehenden Organen des Strafvollstreckungssystems sowie mit dem Menschenrechtsbeauftragten der RF, einem Menschenrechtsbeauftragten eines Subjekts der RF, mit der gesellschaftlichen Beobachtungskommission, die gemäß der Gesetzgebung der RF und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geschaffen wurde, unterliegt nicht der Zensur. Der Schriftverkehr des Verurteilten mit seinem Verteidiger oder anderen Personen, die auf gesetzlicher Grundlage juristische Hilfe leisten, unterliegt nicht der Zensur, es sei denn, die Verwaltung der Besserungseinrichtung verfügt über zuverlässige Angaben darüber, dass die im Schriftverkehr enthaltenen Nachrichten auf die Initiierung, Planung oder Organisation oder die Heranziehung anderer Personen zur Begehung einer Straftat gerichtet sind. In diesen Fällen erfolgt die Kontrolle der Postsendungen, telegrafischen und anderen Mitteilungen aufgrund eines zu begründenden Beschlusses des Leiters der Besserungseinrichtung oder seines Vertreters.

3. Der Briefwechsel zwischen in Besserungseinrichtungen inhaftierten nicht miteinander verwandten Verurteilten ist mit Erlaubnis der Verwaltung der Besserungseinrichtung zulässig.

4. Die Verurteilten sind berechtigt, Geldüberweisungen zu empfangen sowie zu Lasten des Geldes, das sich auf ihren Privatkonten befindet, Geld an nahe Verwandte und mit Erlaubnis der Verwaltung der Besserungseinrichtung an andere Personen zu versenden.

Artikel 92: Telefongespräche der zu Freiheitsstrafe Verurteilten

1. Den zu Freiheitsstrafe Verurteilten wird das Recht auf Telefongespräche gewährt. Fehlen die technischen Möglichkeiten, kann die Verwaltung der Besserungseinrichtung die Anzahl der Telefongespräche begrenzen auf bis zu sechs im Jahr. Die Dauer eines jeden Gesprächs soll 15 Minuten nicht übersteigen. Die Verurteilten bezahlen die Telefongespräche aus eigenen Mitteln oder auf Rechnung ihrer Verwandten oder anderer Personen. Das Verfahren der Organisation der Telefongespräche wird durch das föderale Organ der Exekutive, in dessen Kompetenz sich die Besserungseinrichtung befindet, bestimmt.

2. Auf Bitte des Verurteilten gewährt die Verwaltung ihm bei Ankunft in der Besserungseinrichtung sowie bei außergewöhnlichen persönlichen Umständen zusätzlich ein Telefongespräch.
3. Verurteilten, die unter verschärften Vollzugsbedingungen stehen sowie jenen, die eine Maßregelung in Strafolatoren, Disziplinarisolatoren, Räumen des Zellentyps, Einzelräumen des Zellentyps und in Einzelhaft verbüßen, kann das Telefongespräch nur bei außergewöhnlichen persönlichen Umständen gestattet werden.
4. Telefongespräche zwischen Insassen von Besserungseinrichtungen sind verboten. In Ausnahmefällen kann mit Erlaubnis des Leiters der Besserungseinrichtung dem Verurteilten ein Telefongespräch mit Verwandten, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, gestattet werden.
5. Telefongespräche der Verurteilten können durch das Personal der Besserungseinrichtungen kontrolliert werden.

Artikel 93: Spaziergänge der zu Freiheitsstrafe Verurteilten

1. Verurteilte, die die Freiheitsstrafe in geschlossenen Unterbringungen, Strafolatoren, Disziplinarisolatoren, Räumen des Zellentyps, Einzelräumen des Zellentyps, in Gemeinschafts- und Einzelhaft verbüßen, haben das Recht auf einen Spaziergang, dessen Dauer durch die Artikel 118, 121, 123, 125, 127 und 131 festgelegt ist, wenn sie nicht an frischer Luft arbeiten.
2. Der Spaziergang der Verurteilten erfolgt zur Tageszeit in einem speziell dafür eingerichteten Bereich des Territoriums der Besserungseinrichtung. Der Spaziergang kann bei Verstoß des Verurteilten gegen die Regeln der Inneren Ordnung der Besserungseinrichtungen vorzeitig beendet werden.

Artikel 94: Anschauen von Kinofilmen und Fernsehsendungen, Hören von Radiosendungen durch zu Freiheitsstrafe Verurteilte

1. Den zu Freiheitsstrafe Verurteilten, mit Ausnahme der Verurteilten, die eine Strafe im Gefängnis verbüßen und der in Strafolatoren, Räume des Zellentyps, Einzelräume des Zellentyps und in Einzelhaft verlegten Verurteilten, werden mindestens einmal pro Woche Kino- und Videofilme vorgeführt.
2. Den Verurteilten, mit Ausnahme der in Strafolatoren, in Räume des Zellentyps, Einzelräume des Zellentyps und in Einzelhaft Verlegten, wird das Anschauen von Fernsehsendungen in der arbeitsfreien Zeit erlaubt, außer während der im Tagesablauf für die Nachtruhe ausgewiesenen Zeit.
3. Verurteilte und Gruppen von Verurteilten können aus eigenen Mitteln Fernseh- und Radioempfänger im Handel erwerben oder von Verwandten und anderen Personen erhalten.
4. Den Verurteilten wird das Hören von Radiosendungen in der arbeitsfreien Zeit erlaubt, außer während der im Tagesablauf für die Nachtruhe ausgewiesenen Zeit. Wohnunterkünfte, Räume der Erziehungsarbeit, Erholungsräume, Arbeitsstätten, die Zellen der Straf- und Disziplinarisolatoren, die Räume des Zellentyps, die Einzelräume des Zellentyps und die Einzelhaftzellen werden auf Kosten der Besserungseinrichtung mit Radioempfängern ausgestattet.

Artikel 95: Erwerb und Besitz von Literatur und Schreibutensilien durch zu Freiheitsstrafe Verurteilte

1. Den zu Freiheitsstrafe Verurteilten wird erlaubt, Schreibutensilien in Paketen, Mitgebrachtem und Banderolen zu empfangen, im Handel Literatur zu erwerben sowie unbegrenzt Zeitungen und Zeitschriften aus eigenen Mitteln zu abonnieren.
2. Den Verurteilten sind Empfang, Erwerb, Besitz und Verbreitung sowie Abonnement von Schriften, die den Krieg, das Schüren von nationalem und religiösem Hass, die Verherrlichung von Gewalt oder Grausamkeit propagieren und von pornographischen Schriften verboten.

3. Im Handel erworbene Pakete und Banderolen mit Literatur werden nicht zu den Paketen und Banderolen gezählt, zu deren Empfang der Verurteilte berechtigt ist.
4. Dem Verurteilten ist der Besitz von maximal zehn Buchexemplaren und Zeitschriften erlaubt.
5. Literatur, die den in Abs. vier genannten Umfang übersteigt, wird vom Verurteilten in Verwahrung oder mit seiner Zustimmung zur Nutzung in die Bibliothek der Besserungseinrichtung gegeben.

Artikel 96: Bedingungen und Verfahren der Gänge ohne Bewachung oder Begleitung der zu Freiheitsstrafe Verurteilten

1. Positiv eingeschätzten Verurteilten, die Freiheitsstrafe in Besserungskolonien und Erziehungskolonien verbüßen, sowie Verurteilten, die zur Durchführung hauswirtschaftlicher Versorgungsarbeiten in der Untersuchungshaft oder in Gefängnissen belassen wurden, können Gänge außerhalb der Besserungseinrichtung ohne Bewachung oder Begleitung erlaubt werden, wenn das aufgrund des Charakters der zu verrichtenden Arbeit notwendig ist.
2. Gänge ohne Bewachung oder Begleitung außerhalb der Besserungseinrichtung werden nicht gestattet bei:
 - wegen eines besonders gefährlichen Rückfallverbrechens Verurteilten;
 - Verurteilten, denen die Todesstrafe im Wege der Begnadigung durch Freiheitsstrafe ersetzt wurde;
 - zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten;
 - Verurteilten, die sich weniger als sechs Monate in der jeweiligen Besserungseinrichtung befinden;
 - Verurteilten, bei denen Maßregelungen nicht aufgehoben oder gelöscht wurden;
 - wegen Begehung besonders schwerer Straftaten Verurteilten;
 - Verurteilten, die unter verschärften Bedingungen inhaftiert sind;
 - wegen vorsätzlicher Straftaten während der Strafverbüßung Verurteilten;
 - an offener Tuberkulose erkrankten Verurteilten;
 - Verurteilten, die keine vollständige Heilbehandlung ihrer Geschlechtskrankheit, ihres Alkoholismus, ihrer Toxikomanie oder ihrer Drogensucht durchlaufen haben;
 - HIV – infizierten Verurteilten;
 - Verurteilten, die an die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden psychischen Störungen leiden.
3. Das Recht auf Gänge ohne Bewachung oder Begleitung außerhalb der Besserungseinrichtung wird dem Verurteilten durch Beschluss des Leiters der Besserungseinrichtung gewährt.
4. Verurteilte, die das Recht auf Gänge ohne Bewachung oder Begleitung haben, sollen in separaten Wohnunterkünften untergebracht werden. Ihnen kann das Leben in einem Wohnheim außerhalb der Besserungseinrichtung, jedoch innerhalb der in den durch die Verwaltung der Besserungseinrichtung nach Abstimmung mit den Organen der örtlichen Selbstverwaltung festgelegten Grenzen, erlaubt werden.
5. Das Verhalten der Verurteilten, die das Recht auf Gänge ohne Bewachung oder Begleitung außerhalb der Besserungseinrichtung haben, ist in den Regeln der Inneren Ordnung der Besserungseinrichtungen festgelegt.
6. Falls der Verurteilte gegen die Regeln der Inneren Ordnung der Besserungseinrichtung verstößt oder sich die Art der von ihm zu verrichtenden Arbeiten ändert, werden die Gänge ohne Bewachung oder Begleitung durch Beschluss des Leiters der Besserungseinrichtung ausgesetzt.

Artikel 97: Reisen aus der Besserungseinrichtung durch zu Freiheitsstrafe Verurteilte

1. Den zu Freiheitsstrafe Verurteilten, die in Besserungskolonien oder Erziehungskolonien inhaftiert sind, sowie Verurteilten, die zur Durchführung von hauswirtschaftlichen Versorgungsarbeiten in der Untersuchungshaft oder in Gefängnissen belassen wurden, können Reisen aus den Besserungseinrichtungen erlaubt werden, und zwar:

- a) kurze für höchstens sieben Tage, ohne die für Hin- und Rückweg notwendige Zeit, wegen außergewöhnlicher persönlicher Umstände (Tod oder schwere lebensbedrohliche Krankheit eines nahen Verwandten; Naturkatastrophe, durch die ein erheblicher materieller Schaden beim Verurteilten oder seiner Familie verursacht wurde) sowie zur Vorabklärung von Fragen der Arbeitssuche und Alltagsgestaltung des Verurteilten nach seiner Entlassung;
- b) lange, für die Dauer des bezahlten Jahresurlaubs, und den in Artikel 103 Abs. 2 genannten Verurteilten oder Verurteilten, denen aus nicht von ihnen zu vertretenen Gründen keine Arbeit zugewiesen werden kann, für die Zeit gleich der Dauer eines bezahlten Jahresurlaubs.

2. Verurteilten Frauen, die Kinder im Kinderhaus der Besserungseinrichtungen haben, kann eine kurze Reise für höchstens 15 Tage aus der Besserungseinrichtung erlaubt werden, um die Kinder zu Verwandten oder in ein Kinderhaus zu bringen, ohne Anrechnung der für Hin- und Rückweg notwendigen Zeit, und verurteilten Frauen, die minderjährige behinderte Kinder außerhalb der Besserungseinrichtung haben – eine kurze Reise im Jahr zum Besuch für dieselbe Dauer.

3. Reisen nach Abs. 1 und 2 werden nicht gestattet:

- wegen eines besonders gefährlichen Rückfallverbrechens Verurteilten;
- Verurteilten, denen die Todesstrafe im Wege der Begnadigung durch Freiheitsstrafe ersetzt wurde;
- zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten;
- an offener Tuberkulose erkrankten Verurteilten;
- Verurteilten, die keine vollständige Heilbehandlung ihrer Geschlechtskrankheit, ihres Alkoholismus, ihrer Toxikomanie oder ihrer Drogensucht durchlaufen haben;
- HIV – infizierten Verurteilten;

sowie in Fällen der Durchführung von Maßnahmen des Seuchenschutzes.

4. Verurteilten, die an die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden psychischen Störungen leiden, Verurteilten mit Behinderungen ersten oder zweiten Grades bzw. denjenigen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes Pflege durch Dritte benötigen, sowie minderjährigen Verurteilten ist eine Reise aus der Besserungseinrichtung in Begleitung eines Verwandten oder einer anderen Begleitperson gestattet.

5. Der Antrag des Verurteilten auf Gewährung einer kurzen Reise aus der Besserungseinrichtung in Zusammenhang mit außergewöhnlichen persönlichen Umständen ist innerhalb eines Tages zu bearbeiten.

6. Die Erlaubnis zum Aufenthalt außerhalb der Besserungseinrichtung erteilt der Leiter der Besserungseinrichtung unter Berücksichtigung des Charakters und der Schwere der begangenen Straftat, der verbüßten Zeit, der Persönlichkeit und des Verhaltens des Verurteilten.

7. Die Zeit des Aufenthalts des Verurteilten außerhalb der Besserungseinrichtung wird auf die Dauer der Strafverbüßung angerechnet.

8. Die Ausgaben des Verurteilten im Zusammenhang mit der Reise aus der Besserungseinrichtung gehen zu Lasten von Eigenmitteln oder von Mitteln anderer Personen. Für die Zeit des Verweilens außerhalb der Besserungseinrichtung während der kurzen Reise wird ihm kein Arbeitslohn berechnet.

9. Beim Eintritt unvorhergesehener Umstände, die die Rückkehr des Verurteilten zur festgelegten Zeit erschweren, kann der Zeitpunkt für die Rückkehr in die Besserungseinrichtung auf Beschluss des Leiters des Organs für Innere Angelegenheiten am Aufenthaltsort des Verur-

teilen um bis zu fünf Tage verschoben werden; die Verwaltung der Besserungseinrichtung ist hierüber unverzüglich zu informieren.

10. Das Verfahren, in dem den Verurteilten eine Reise aus den Besserungseinrichtungen gestattet wird, bestimmt sich nach den Regeln der Inneren Ordnung der Besserungseinrichtungen.

11. Bei Weigerung des Verurteilten, zur festgelegten Zeit in die Besserungseinrichtung zurückzukehren, ist er durch das Organ für Innere Angelegenheiten des jeweiligen Aufenthaltsortes mit Zustimmung des Staatsanwaltes für höchstens 30 Tage zu verhaften, bis entschieden ist, ob er unter Bewachung zum Ort der Strafverbüßung überstellt oder ob er strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird.

12. Die Ausreise der Verurteilten in ein anderes Staatsgebiet wird in dem Verfahren und in den Fällen gestattet, die in den Vereinbarungen mit den entsprechenden Staaten vorgesehen sind.

Artikel 98: Staatliche Sozialpflichtversicherung und Rentenvorsorge der zu Freiheitsstrafe Verurteilten

1. Zu Freiheitsstrafe Verurteilte, die zur Arbeit herangezogen werden, unterliegen der staatlichen Sozialpflichtversicherung, verurteilten Frauen werden auch Schwangerschafts- und Geburtsbeihilfen in dem von der Regierung der RF festgelegten Verfahren gewährt. Schwangerschafts- und Geburtsbeihilfen werden den verurteilten Frauen unabhängig von der Erfüllung von Arbeitspflichten oder anderen Umständen ausgezahlt.

2. Die Verurteilten haben nach allgemeinen Grundsätzen im Alter, bei Invalidität, bei Verlust des Ernährers und in anderen durch die Gesetzgebung der RF vorgesehenen Fällen ein Recht auf staatliche Rentenvorsorge.

3. Die Auszahlung der Renten an die Verurteilten erfolgt durch die Organe der Sozialen Sicherung der Bevölkerung am Ort der Besserungseinrichtung durch Überweisung der Renten auf die Privatkonten der Verurteilten.

4. Verurteilte, die während der Verbüßung der Freiheitsstrafe ihre Arbeitsfähigkeit verloren haben, haben in den Fällen und dem Verfahren, die die Gesetzgebung der RF vorsieht, ein Recht auf Schadensersatz.

5. Von den Renten der Verurteilten werden Abzüge vorgenommen. Grundlagen, Arten sowie Verfahren der Abzüge von Renten sind in Artikel 107 bestimmt.

6. außer Kraft

Artikel 99: Materielle Alltagsversorgung der zu Freiheitsstrafe Verurteilten

1. Die Wohnflächennorm umgelegt auf einen zu Freiheitsstrafe Verurteilten darf in Besserungskolonien zwei qm, in Gefängnissen – zweieinhalb qm, in Kolonien, die zur Strafverbüßung verurteilter Frauen bestimmt sind – drei qm, in Erziehungskolonien – dreieinhalb qm, in Heilbesserungseinrichtungen – drei qm, in heil-prophylaktischen Einrichtungen des Strafvollstreckungssystems – fünf qm nicht unterschreiten.

2. Den Verurteilten werden Einzelschlafplätze und Bettzeug zur Verfügung gestellt. Sie werden mit Bekleidung entsprechend der Jahreszeit unter Berücksichtigung des Geschlechtes und der klimatischen Bedingungen sowie mit individuellen Hygieneartikeln (Minimum: Seife, Zahnbürste, Zahnpasta, Zahnpulver, Toilettenpapier, Einwegrasierer (für Männer), Artikel der Monatshygiene (für Frauen)) versorgt.

3. Die Mindestnormen der Verpflegung und der materiellen Alltagsversorgung der Verurteilten wird von der Regierung der RF festgesetzt. Auf Kosten der Unternehmen, die Verurteilte beschäftigen, kann für sie zusätzliche Verpflegung über die festgesetzten Normen hinaus organisiert werden. Die Normen der sächlichen Ausstattung der Verurteilten sind vom Ministerium der Justiz der RF zu bestätigen. Verurteilte, die aus nicht von ihnen zu vertretenden

Gründen nicht arbeiten sowie Verurteilte, die keine Rente erhalten, werden auf Staatskosten verpflegt und mit Gegenständen der Grundversorgung ausgestattet.

4. Verurteilte, die Arbeitsentgelt oder Rente beziehen, haben die Kosten für Verpflegung, Bekleidung, allgemeine Dienstleistungen und individuelle Hygieneartikel, nicht aber die Kosten für Spezialverpflegung und -bekleidung zu erstatten. Von Verurteilten, die sich weigern zu arbeiten, werden diese Ausgaben von Mitteln auf deren Privatkonten eingezogen. Die Kosten-erstattung für Verpflegung, Bekleidung und allgemeine Dienstleistungen erfolgt monatlich im Rahmen der tatsächlich in diesem Monat angefallenen Ausgaben.

5. Verurteilten, die wegen Krankheit von der Arbeit befreit sind, verurteilten schwangeren Frauen sowie stillenden Müttern wird für die Zeit der Arbeitsbefreiung die Verpflegung kostenfrei gewährt. Verurteilten in Erziehungskolonien sowie Verurteilten mit Behinderungen ersten und zweiten Grades werden Verpflegung, Bekleidung, allgemeine Dienstleistungen und individuelle Hygieneartikel kostenfrei gewährt.

6. Für verurteilte schwangere Frauen, stillende Mütter, Minderjährige sowie für erkrankte Verurteilte und Verurteilte mit Behinderungen ersten und zweiten Grades werden verbesserte Wohn- und Alltagsbedingungen geschaffen und höhere Verpflegungsnormen festgesetzt.

7. Zusätzlich zu der in Artikel 88, 121, 123, 125, 131 und 133 festgesetzten Höhe der Mittel, die zum Erwerb von Nahrungsmitteln und Gegenständen der Grundversorgung ausgegeben werden dürfen, können Verurteilte aus Eigenmitteln zur Verwendung in den Besserungseinrichtungen erlaubte Bekleidung, darunter Sportbekleidung erwerben und zusätzliche heilprophylaktische sowie andere auf ihren Wunsch hin gewährte Dienstleistungen, die durch die Regeln der Inneren Ordnung der Besserungseinrichtungen bestimmt werden, bezahlen.

Artikel 100: Besonderheiten der materiellen Alltagsversorgung für verurteilte schwangere Frauen, stillende Mütter und Frauen mit Kindern

1. In Besserungseinrichtungen, in denen verurteilte Frauen mit Kindern eine Strafe verbüßen, können Kinderhäuser eingerichtet werden. In den Kinderhäusern der Besserungseinrichtungen werden die für ein normales Leben und eine normale Entwicklung der Kinder notwendigen Bedingungen gewährleistet. Verurteilte Frauen können in den Kinderhäusern der Besserungseinrichtungen ihre Kinder im Alter von bis zu drei Jahren unterbringen und sich mit ihnen während der arbeitsfreien Zeit uneingeschränkt beschäftigen. Ihnen kann das Zusammenwohnen mit den Kindern gestattet werden.

2. Mit Einverständnis der verurteilten Frauen können ihre Kinder Verwandten oder – auf Beschluss der Vormundschafts- und Fürsorgeorgane – auch anderen Personen übergeben oder, wenn die Kinder das dritte Lebensjahr vollendet haben, in entsprechende Kindereinrichtungen eingewiesen werden.

3. Wenn ein Kind, das im Kinderhaus einer Besserungseinrichtung untergebracht ist, das dritte Lebensjahr vollendet und der Mutter bis zum Ende der Strafdauer nicht mehr als ein Jahr verbleibt, kann die Verwaltung der Besserungseinrichtung den Aufenthalt des Kindes im Kinderhaus bis zum Ende der Strafverbüßung der Mutter verlängern.

4. Verurteilte schwangere Frauen und verurteilte stillende Mütter können zusätzlich Pakete und Mitgebrachtes mit Nahrungsmitteln empfangen, deren Umfang und Zusammenstellung in Übereinstimmung mit einem medizinischen Gutachten zu bestimmen sind. Verurteilten schwangeren Frauen und verurteilten Frauen während und nach der Entbindung ist fachmännische Hilfe zu leisten.

Artikel 101: Medizinische und hygienische Versorgung der zu Freiheitsstrafe Verurteilten

1. Zur Aufrechterhaltung von Gesundheit und Hygiene wird den zu Freiheitsstrafe Verurteilten entsprechend der Regeln der Inneren Ordnung der Besserungseinrichtungen und der Gesetzgebung der RF Hilfe organisiert und gewährt.
2. Im Strafvollstreckungssystem werden zur medizinischen Versorgung der Verurteilten heil – prophylaktische Einrichtungen (Krankenhäuser, spezielle Psychiatrie- und Tuberkulosekrankenhäuser) und medizinische Abteilungen sowie zur Unterbringung und ambulanten Behandlung von Verurteilten, die an offener Tuberkulose, Alkoholismus und Drogensucht erkrankt oder mit dem HIV – Virus infiziert sind, Heilbesserungseinrichtungen eingerichtet.
3. Die Verwaltung der Besserungseinrichtungen ist verantwortlich für die Erfüllung der festgelegten Anforderungen an Hygiene und Seuchenprophylaxe, die den Schutz der Gesundheit der Verurteilten gewährleisten.
4. Falls der Verurteilte die Nahrungsaufnahme verweigert und Gefahren für sein Leben entstehen, ist auf medizinische Indikation Zwangsernährung des Verurteilten erlaubt.
5. Das Verfahren der medizinischen Hilfeleistung für Verurteilte, der Organisation und Durchführung der Hygieneaufsicht, der Nutzung von heil- oder sanitärprophylaktischen Einrichtungen der Organe des Gesundheitswesens und der Einbeziehung deren medizinischen Personals zu diesem Zwecke wird durch die Gesetzgebung der RF, normative Rechtsakte des Ministeriums der Justiz der RF und des Ministeriums für Gesundheit und soziale Entwicklung der RF bestimmt.

Artikel 102: Materielle Haftung der zu Freiheitsstrafe Verurteilten

1. Wenn dem Staat oder natürlichen und juristischen Personen während der Strafverbüßung ein materieller Schaden zugefügt wird, tragen die zu Freiheitsstrafe Verurteilten die materielle Haftung wie folgt:
 - für einen während der Erfüllung der Arbeitspflichten verursachten Schaden in der gemäß der Arbeitsgesetzgebung der RF vorgesehenen Höhe;
 - für einen durch andere Handlungen der Verurteilten verursachten Schaden in der gemäß der Zivilgesetzgebung der RF vorgesehenen Höhe.
2. Der Verurteilte muss den der Besserungseinrichtung zugefügten Schaden und die zusätzlichen Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Verhindern seiner Flucht sowie einer Heilbehandlung bei vorsätzlicher Selbstschädigung ersetzen.
3. Fälschlich einbehaltene Summen für einen zugefügten materiellen Schaden müssen dem Verurteilten zurückerstattet und seinem Privatkonto gutgeschrieben werden.

Kapitel 14: Arbeit, Berufsausbildung und berufliche Vorbereitung der zu Freiheitsstrafe Verurteilten

Artikel 103: Heranziehung der zu Freiheitsstrafe Verurteilten zur Arbeit

1. Jeder zu Freiheitsstrafe Verurteilte ist verpflichtet, an den Orten tätig zu sein und die Arbeiten zu verrichten, die durch die Verwaltung der Besserungseinrichtungen bestimmt werden. Die Verwaltung der Besserungseinrichtungen ist verpflichtet, bei der Heranziehung der Verurteilten zur Arbeit ihr Geschlecht, das Alter, die Arbeitsfähigkeit, den Gesundheitszustand und nach Möglichkeit ihren jeweiligen Beruf, jedoch auch das Vorhandensein von Arbeitsplätzen, zu berücksichtigen. Die Verurteilten werden zur Arbeit in Zentren der Arbeitseingliederung für Verurteilte und in produzierenden (arbeitenden) Werkstätten der Besserungseinrichtungen, in föderalen staatlichen Einheitsunternehmen des Strafvollstreckungssystems und in Organisationen anderer organisationsrechtlicher Formen, die auf den

Territorien der Besserungseinrichtungen und (oder) außerhalb davon gelegen sind, herangezogen – unter der Bedingung der Gewährleistung der gebotenen Bewachung und der Isolation der Verurteilten.

2. Verurteilte Männer über 60 Jahre und verurteilte Frauen über 55 Jahre sowie Verurteilte mit Behinderungen ersten oder zweiten Grades werden auf eigenen Wunsch und entsprechend der Arbeitsgesetzgebung der RF und der Gesetzgebung der RF zum Sozialen Schutz Behinderter zur Arbeit herangezogen. Minderjährige Verurteilte werden entsprechend der Arbeitsgesetzgebung der RF zu Arbeit herangezogen.

3. Die Arbeit der gemäß Artikel 74 Abs. 7 zu Freiheitsstrafe in Gefängnissen Verurteilten wird nur auf dem Gefängnisgelände organisiert.

4. Der Katalog von Arbeiten, für die der Einsatz von Verurteilten verboten ist, ist in den Regeln der Inneren Ordnung der Besserungseinrichtungen festgelegt.

5. Die Produktionstätigkeit der Verurteilten darf die Erfüllung des Hauptanliegens der Besserungseinrichtungen – die Besserung der Verurteilten – nicht behindern.

6. Es ist den Verurteilten verboten, die Arbeit zur Austragung von Arbeitsstreitigkeiten nieder zu legen. Die Verweigerung der Arbeit oder ihre Niederlegung gelten als böswilliger Verstoß gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung und können die Anwendung von Maßregelungen oder die materielle Haftung nach sich ziehen.

Artikel 104: Arbeitsbedingungen der zu Freiheitsstrafe Verurteilten

1. Die Dauer der Arbeitszeit der zu Freiheitsstrafe Verurteilten, die Regeln des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik und der Betriebshygiene werden entsprechend der Arbeitsgesetzgebung der RF festgelegt. Beginn und Ende der Arbeit (Schichten) werden durch Schichtpläne bestimmt, die durch die Verwaltung der Besserungseinrichtungen in Abstimmung mit der Verwaltung des Unternehmens, in dem die Verurteilten arbeiten, festgelegt.

2. Unter Berücksichtigung des Charakters der von den Verurteilten, die in Besserungseinrichtungen oder Gefängnissen untergebracht sind, zu verrichtenden Arbeiten ist eine summarische Abrechnung der Arbeitszeit zulässig.

3. Die Zeit der Heranziehung der Verurteilten zu bezahlter Tätigkeit wird ihnen als allgemeine Berufsjahre angerechnet. Die Abrechnung der abgearbeiteten Zeit obliegt der Verwaltung der Besserungseinrichtung und erfolgt entsprechend der Rechnungsabschlüsse des Kalenderjahres. Entzieht sich der Verurteilte systematisch der Verrichtung der Arbeit, wird die entsprechende Arbeitszeit auf Beschluss der Verwaltung der Besserungseinrichtung auf die allgemeinen Berufsjahre nicht angerechnet. Gegen den Beschluss der Verwaltung der Besserungseinrichtung kann sich der Verurteilte bei Gericht beschweren.

4. Arbeitende Verurteilte haben ein Recht auf bezahlten Jahresurlaub folgender Dauer: 18 Arbeitstage für diejenigen, die Freiheitsstrafe in Erziehungskolonien verbüßen; 12 Arbeitstage für diejenigen, die Freiheitsstrafe in anderen Besserungseinrichtungen verbüßen. Dieser Urlaub wird gemäß Artikel 97 mit oder ohne Verlassen der Besserungseinrichtung gewährt. Die Zeit der Unterbringung des Verurteilten in Gemeinschaftszellen, einzelnen Gemeinschaftszellen und Einzelhaft wird auf die Zeit, die nötig ist, um bezahlten Jahresurlaub gewährt zu bekommen, nicht angerechnet.

5. Wenn Verurteilte, die die Arbeitsnorm übererfüllen oder übertragene Aufgaben bezüglich schwerer Arbeiten sowie Arbeiten unter schädlichen oder gefährlichen Bedingungen, Arbeiten in Betrieben des hohen Nordens oder ihnen gleichgestellten Gegenden vorbildlich erfüllen oder wenn Verurteilte mit Behinderungen ersten oder zweiten Grades, verurteilte Männer über 60 Jahre oder verurteilte Frauen über 55 Jahre auf eigenen Wunsch arbeiten, dann kann die Dauer des bezahlten Jahresurlaubes auf höchstens 18 Tage verlängert werden, für minderjährige Verurteilte auf höchstens 24 Arbeitstage.

Artikel 105: Bezahlung der Arbeit der zu Freiheitsstrafe Verurteilten

1. Zu Freiheitsstrafe Verurteilte haben ein Recht auf Bezahlung der Arbeit entsprechend der Arbeitsgesetzgebung der RF.
2. Die Höhe des Arbeitsentgeltes für Verurteilte darf nicht niedriger sein als der festgesetzte Mindestarbeitslohn, vorausgesetzt, dass sie die für einen Monat bestimmte Arbeitszeitnorm vollständig abgeleistet und die für sie festgelegte Norm erfüllt haben.
3. Die Bezahlung der Arbeit des Verurteilten bei Teilzeitbeschäftigung oder keiner vollen Arbeitswoche erfolgt proportional zur durch den Verurteilten abgeleisteten Arbeitszeit oder in Abhängigkeit von der Arbeitsleistung.

Artikel 106: Die Heranziehung von zu Freiheitsstrafe Verurteilten zu Arbeiten ohne Bezahlung

1. Zu Freiheitsstrafe Verurteilte können ohne Arbeitsentlohnung nur für die Durchführung von Tätigkeiten zur baulichen Gestaltung der Besserungseinrichtungen und der angrenzenden Territorien herangezogen werden.
2. Verurteilte mit Behinderungen ersten oder zweiten Grades, Männer über 60 Jahre, Frauen über 55 Jahre und schwangere Frauen werden auf eigenen Wunsch zur Arbeit ohne Entlohnung herangezogen.
3. Zu diesen Arbeiten werden die Verurteilten der Reihe nach in der arbeitsfreien Zeit herangezogen; ihre Dauer darf nicht mehr als zwei Stunden pro Woche betragen. Auf schriftlichen Antrag des Verurteilten oder bei Notwendigkeit der Durchführung unverzüglicher Arbeiten kann die Dauer der Arbeiten durch Beschluss des Leiters der Besserungseinrichtung erhöht werden.

Artikel 107: Abzüge vom Arbeitsentgelt und von anderen Einkünften der zu Freiheitsstrafe Verurteilten

1. Vom Arbeitsentgelt, den Renten oder anderen Einkünften der zu Freiheitsstrafe Verurteilten erfolgen Abzüge für die Deckung der Unterhaltskosten entsprechend Artikel 99 Abs. 4.
2. Die Deckung der Unterhaltskosten durch die Verurteilten erfolgt nach Abzug von Alimen-ten, der Einkommenssteuer, Abgaben in den Rentenfond der RF und anderen Pflichtabgaben. Abzüge entsprechend Vollstreckungsanordnungen oder anderer Vollstreckungstitel erfolgen von der verbleibenden Summe im laut Zivilprozessordnung der RF vorgesehenen Verfahren.
3. In den Besserungseinrichtungen werden gutgeschrieben:
 - auf dem persönlichen Konto der Verurteilten unabhängig von allen Abzügen mindestens 25% ihres Arbeitsentgeltes, ihrer Rente oder anderer Einkünfte;
 - auf dem persönlichen Konto verurteilter Männer über 60 Jahre, verurteilter Frauen über 55 Jahre, Verurteilter mit Behinderungen ersten oder zweiten Grades, minderjähriger Verurteilter, verurteilter schwangerer Frauen und verurteilter Frauen, die ein Kind im Kinderhaus der Besserungseinrichtung haben, mindestens 50% ihres Arbeitsentgeltes, ihrer Rente oder anderer Einkünfte.

Artikel 108: Berufliche Bildung und Berufsausbildung der zu Freiheitsstrafe Verurteilten

1. In den Besserungseinrichtungen werden für zu Freiheitsstrafe Verurteilte ohne Beruf eine berufliche Grundausbildung oder die Ausbildung in einem Beruf, in dem der Verurteilte in der Besserungseinrichtung oder nach seiner Entlassung arbeiten kann, organisiert.
2. Verurteilte mit Behinderungen ersten oder zweiten Grades, verurteilte Männer über 60 Jahre, verurteilte Frauen über 55 Jahre können auf eigenen Wunsch eine entsprechende Berufsausbildung erhalten.

3. Die Einstellung der Verurteilten zum Erwerb einer beruflichen Grundausbildung und der Berufsausbildung wird bei der Bestimmung des Grades ihrer Besserung berücksichtigt.
4. Die berufliche Grundausbildung und die Berufsausbildung der Verurteilten erfolgen in der Weise, wie sie durch das föderale Organ der Strafvollstreckungsgewalt, das für die Ausarbeitung der staatlichen Politik und der Rechtssetzung in dem Bereich der Strafvollstreckung zuständig ist in Abstimmung mit dem föderalen Organ der Strafvollstreckungsgewalt, das für die Ausarbeitung der staatlichen Politik und der Rechtssetzung in dem Bereich der Bildung zuständig ist, festgelegt wurde. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Möglichkeiten ist die Verwaltung der Besserungseinrichtung verpflichtet, die Verurteilten beim Erwerb einer höheren Berufsausbildung zu unterstützen.
5. Zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte erhalten eine Berufsausbildung unmittelbar in der Produktion.

Kapitel 15. Erzieherische Einwirkung auf zu Freiheitsstrafe Verurteilte

Artikel 109: Erziehungsarbeit mit zu Freiheitsstrafe Verurteilten

1. Die Erziehungsarbeit mit zu Freiheitsstrafe Verurteilten ist gerichtet auf ihre Besserung, auf die Herausbildung einer respektvollen Einstellung zum Menschen, zur Gesellschaft, zur Arbeit, zu den Normen, Regeln und Traditionen des menschlichen Zusammenlebens und auf die Erhöhung ihres Bildungs- und Kulturlevels.
2. Die Teilnahme der Verurteilten an durchgeführten Erziehungsmaßnahmen wird bei der Bestimmung des Grades ihrer Besserung sowie bei der Anwendung von Motivations- und Disziplinarmaßnahmen berücksichtigt.
3. Der Tagesablauf der Besserungseinrichtung kann für die Verurteilten die Teilnahme an obligatorischen Erziehungsmaßnahmen vorsehen.
4. Die Erziehungsarbeit mit den Verurteilten erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten der Persönlichkeit und des Charakters der Verurteilten und der Umstände der von ihnen begangenen Straftaten.

Artikel 110: Grundformen und Methoden der Erziehungsarbeit mit zu Freiheitsstrafe Verurteilten

1. In den Besserungseinrichtungen wird eine die Besserung der zu Freiheitsstrafe Verurteilten fördernde Erziehung auf den Gebieten der Moral, des Rechts und der Arbeit-, sowie der Körperkultur und sonstige Erziehung, durchgeführt.
2. Die Erziehungsarbeit mit Verurteilten wird abgestuft organisiert unter Berücksichtigung der Art der Besserungseinrichtung, der Strafdauer, der Bedingungen der individuellen, Gruppen- oder Massenunterbringungsformen und auf der Grundlage psychologisch-pädagogischer Methoden.
3. Für die Durchführung der Erziehungsarbeit mit den Verurteilten in den Besserungseinrichtungen wird eine materiell-technische Basis entsprechend durch die Regierung der RF bestätigter Normen geschaffen.

Artikel 111: Initiativgruppen der zu Freiheitsstrafe Verurteilten

1. In den Besserungseinrichtungen werden Initiativgruppen der zu Freiheitsstrafe Verurteilten gegründet, welche unter Kontrolle der Verwaltung der Besserungseinrichtungen tätig sind.
2. Die Teilnahme der Verurteilten an der Tätigkeit der Initiativgruppen wird gefördert und bei der Bestimmung des Grades ihrer Besserung berücksichtigt.
3. Hauptaufgaben der Initiativgruppen der Verurteilten sind:

- den Verurteilten in der geistigen, beruflichen und körperlichen Entwicklung Hilfe zu leisten;
- nützliche Initiativen der Verurteilten zu entwickeln;
- auf die Besserung der Verurteilten positiv Einfluss zu nehmen;
- an Entscheidungen zu Fragen der Organisation der Arbeit, des Alltags und der Freizeit der Verurteilten teilzunehmen;
- die Verwaltung der Besserungseinrichtungen bei der Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung, bei der Herausbildung gesunder Beziehungen zwischen den Verurteilten zu unterstützen;
- den Verurteilten und ihren Familien soziale Hilfe zu leisten.

Die Initiativgruppen der Verurteilten können auch andere Aufgaben übernehmen, sofern sie nicht den Zielen, der Ordnung und den Vollzugsbedingungen widersprechen.

4. Mitglieder der Initiativgruppen der Verurteilten genießen keine zusätzlichen Vergünstigungen. Die Initiativgruppen der Verurteilten und ihre Mitglieder dürfen keine Vollmachten der Verwaltung der Besserungseinrichtung besitzen.

5. Das Verfahren der Bildung und Tätigkeit der Initiativgruppen der Verurteilten wird durch das Ministerium der Justiz der RF bestimmt.

6. In den Besserungseinrichtungen werden aus der Zahl der positiv in Erscheinung getretenen Verurteilten Räte der Kollektive der Besserungseinrichtungen gegründet. In den Besserungseinrichtungen können auch andere Initiativgruppen der Verurteilten gegründet werden, wenn ihre Tätigkeit auf die Lösung von in Abs. 3 genannten Aufgaben gerichtet ist.

7. In Gefängnissen und unter Verurteilten, die in Gemeinschaftszellen, einzelnen Gemeinschaftszellen untergebracht sind, werden keine Initiativgruppen gebildet.

Artikel 112: Allgemeine Bildung der zu Freiheitsstrafe Verurteilten

1. In den Besserungseinrichtungen wird für bis zu dreißigjährige zu Freiheitsstrafe Verurteilte der obligatorische Erwerb einer grundlegenden allgemeinen Bildung organisiert.

2. Verurteilte über 30 Jahre und Verurteilte mit Behinderungen ersten oder zweiten Grades erhalten auf eigenen Wunsch eine grundlegende allgemeine oder mittlere (volle) allgemeine Bildung.

3. Für die Ablegung der Prüfungen sind die teilnehmenden Verurteilten entsprechend der Arbeitsgesetzgebung der RF von der Arbeit freizustellen.

4. Der Erwerb der grundlegenden allgemeinen und mittleren (vollen) allgemeinen Bildung wird gefördert und bei der Bestimmung des Grades ihrer Besserung berücksichtigt.

5. Die pädagogischen Kollektive der Bildungseinrichtungen des Strafvollstreckungssystems leisten der Verwaltung der Besserungseinrichtung bei der Erziehungsarbeit mit den Verurteilten Hilfe.

6. Zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte werden zur allgemeinen Bildung nicht herangezogen. Ihnen werden Bedingungen zur selbstständigen Bildung eingeräumt, sofern sie nicht der Ordnung und den Vollzugsbedingungen widersprechen.

7. Die Durchführung des Erwerbs der allgemeinen und mittleren (vollen) allgemeinen Bildung durch die Verurteilten, die Einrichtung, Reorganisation und Schließung von Bildungseinrichtungen des Strafvollstreckungssystems (Schulen und Konsultationspunkte) erfolgen in durch das Ministerium der Justiz der RF nach Abstimmung mit dem Ministerium der RF für allgemeine und berufliche Ausbildung festgelegten Verfahren.

Artikel 113: Motivationsmaßnahmen gegenüber zu Freiheitsstrafe Verurteilten

1. Für gutes Verhalten, eine gewissenhafte Einstellung zu Arbeit und Ausbildung, eine aktive Beteiligung an der Arbeit der Initiativgruppen der Verurteilten und an Erziehungsmaßnahmen

können gegenüber zu Freiheitsstrafe Verurteilten folgende Motivationsmaßnahmen getroffen werden:

- a) Belobigung;
 - b) Auszeichnung mit einem Geschenk;
 - c) Geldprämie;
 - d) Erlaubnis für den Empfang von zusätzlichen Paketen oder Mitgebrachtem;
 - e) außer Kraft;
 - f) Gewährung eines zusätzlichen kurzen oder langen Besuches;
 - g) Erlaubnis, zusätzlich Geld für den Erwerb von Nahrungsmitteln und Gegenständen der Grundversorgung in Höhe von maximal einem Viertel des Mindestarbeitslohns auszugeben;
 - h) Verlängerung der Dauer des Hofgangs für Verurteilte, die unter verschärften Vollzugsbedingungen in Besserungskolonien und Gefängnissen untergebracht sind, auf bis zu zwei Stunden am Tag für die Dauer bis zu einem Monat;
 - i) vorzeitige Löschung einer zuvor auferlegten Maßregelung.
2. Gegenüber Verurteilten, die die Strafe in Siedlungskolonien verbüßen, kann eine Motivationsmaßnahme in Form der Erlaubnis des Aufenthaltes außerhalb der Siedlungskolonie an arbeitsfreien – und Feiertagen getroffen werden.
3. Auf positiv in Erscheinung tretende Verurteilte können auch die in Artikel 78 Abs. 2 und Artikel 87 vorgesehenen Maßnahmen angewandt werden.
4. Zum Ziel seiner weiteren Besserung kann ein positiv charakterisierter Verurteilter zum Ersatz des Strafrestes durch eine mildere Form der Strafe vorgeschlagen werden, nachdem er den gesetzlich vorgesehenen Teil der Strafzeit faktisch verbüßt hat.
5. Bei positiv in Erscheinung tretenden Verurteilten kann ein Gnadengesuch gestellt werden.

Artikel 114: Verfahren der Anwendung von Motivationsmaßnahmen gegenüber zu Freiheitsstrafe Verurteilten

1. Die Belobigung ergeht in mündlicher oder schriftlicher Form, die übrigen Auszeichnungen nur in schriftlicher Form.
2. Als Motivation können dem Verurteilten im Laufe eines Jahres der Empfang von zusätzlich bis zu vier zugesandten oder mitgebrachten Paketen erlaubt und bis zu vier kurze oder lange Besuche gestattet werden.
3. Die vorzeitige Aufhebung einer zuvor auferlegten Maßregelung ist frühestens drei Monate ab dem Tag der Auferlegung der in Artikel 115 Abs. 1 Punkt „a“ und „b“ und Artikel 136 Punkt „b“ genannten Maßregelungen und frühestens sechs Monate ab dem Tag der Verbüßung der in Artikel 115 Abs. 1 Punkt „c“, „d“, „e“ und „f“ genannten Maßregelungen zulässig.
4. Bei einem Verurteilten, gegen den eine nicht gelöschte oder nicht getilgte Maßregelung fortwirkt, kann eine Motivationsmaßnahme nur in Form der vorzeitigen Aufhebung der auferlegten Maßregelung erfolgen.

Artikel 115: Maßregelungen gegenüber zu Freiheitsstrafe Verurteilten

1. Für Verstöße gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung können gegenüber zu Freiheitsstrafe Verurteilten folgende Maßregelungen angeordnet werden:
 - a) Tadel;
 - b) Geldbuße bis zu 200 Rubel;
 - c) Einweisung der Verurteilten von Besserungskolonien oder Gefängnissen in Strafsolatoren für maximal 15 Tage;
 - d) Verlegung verurteilter Männer, die böswillig gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung verstoßen und in Besserungskolonien des allgemeinen und strengen Haftregimes

- untergebracht sind in Gemeinschaftszellen, und die in Besserungskolonien des besonderen Haftregimes untergebracht sind in Einzelzellen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten;
- e) Verlegung verurteilter Männer, die böswillig gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung verstoßen, in Einzelunterkünfte des Zellentyps für maximal ein Jahr;
 - f) Verlegung verurteilter Frauen, die böswillig gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung verstoßen, in Unterkünften des Zellentyps für maximal drei Monate.
2. Gegenüber zu Freiheitsstrafe Verurteilte in Siedlungskolonien können Maßregelungen in Form der Aberkennung des Wohnrechts außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte und in Form des Verbotes, die Gemeinschaftsunterkünfte in der arbeitsfreien Zeit zu verlassen, für maximal 30 Tage angeordnet werden.
3. Gegenüber zu Freiheitsstrafe Verurteilten in Siedlungskolonien werden die in Abs. 1 Punkt „d“, „e“ und „f“ vorgesehenen Maßregelungen nicht angeordnet.
4. außer Kraft

Artikel 116: Böswilliger Verstoß gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung durch zu Freiheitsstrafe Verurteilte

1. Als böswilliger Verstoß gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung durch zu Freiheitsstrafe Verurteilte gelten: -
- Einnahme von alkoholhaltigen Getränken oder narkotischen Mitteln oder psychotropen Stoffen;
 - geringfügiges Rowdytum;
 - Bedrohung von oder Ungehorsam gegenüber Vertretern der Verwaltung der Besserungseinrichtung oder deren Beleidigung ohne Verbrechensmerkmale;
 - Herstellung, Besitz oder Übergabe von verbotenen Gegenständen;
 - Verweigerung der Erfüllung von Zwangsmaßnahmen medizinischen Charakters oder einer Pflichtbehandlung, die durch das Gericht oder auf Beschluss der medizinischen Kommission bestimmt wurde;
 - Organisation von Streiks oder anderem Gruppenungehorsam sowie die aktive Beteiligung an ihnen;
 - Homosexualität von Männern und Frauen;
 - Organisation von Gruppierungen von Verurteilten, die sich zur Begehung der genannten Verstöße zusammengeschlossen haben oder die aktive Beteiligung an ihnen;
 - Verweigerung der Arbeit oder Niederlegung der Arbeit ohne triftige Gründe.
2. Als böswillig kann auch gelten, wenn ein Verurteilter innerhalb eines Jahres wiederholt gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung verstoßen hat und dafür jeweils eine Maßregelung in Form der Unterbringung im Straf- oder Disziplinsolator verhängt wurde.
3. Ein Verurteilter, der Verstöße nach Abs. 1 und 2 begangen hat, gilt als böswilliger Störer der festgelegten Ordnung der Strafverbüßung, wenn ihm Maßregelungen nach Artikel 115 Abs. 1 Punkte „c“, „d“, „e“ und „f“ sowie Artikel 136 Punkt „b“ auferlegt wurden.
4. Die Einstufung des Verurteilten als böswilliger Störer der festgelegten Ordnung der Strafverbüßung erfolgt auf Beschluss des Leiters der Besserungseinrichtung gleichzeitig mit der Auflegung der Maßregelung.

Artikel 117: Verfahren der Anwendung von Disziplinarmaßnahmen gegenüber zu Freiheitsstrafe Verurteilten

1. Bei der Anwendung von Disziplinarmaßnahmen gegenüber zu Freiheitsstrafe Verurteilten werden die Umstände der Begehung des Verstoßes, die Persönlichkeit des Verurteilten und sein bisheriges Verhalten berücksichtigt. Die auferlegte Maßregelung soll der Schwere und dem Charakter des Verstoßes entsprechen. Vor Verhängung der Maßregelung wird von dem Verurteilten eine schriftliche Erklärung gefordert. Den Verurteilten, die keine Möglichkeit zur

Abgabe einer schriftlichen Erklärung haben, leistet die Verwaltung der Besserungseinrichtung Hilfe. Falls der Verurteilte sich weigert, eine Erklärung abzugeben, wird darüber ein entsprechender Vermerk gefertigt. Die Maßregelung wird spätestens 10 Tage nach Entdeckung des Verstoßes angeordnet, und wenn im Zusammenhang mit dem Verstoß eine Untersuchung durchgeführt wurde, nach deren Abschluss, spätestens jedoch drei Monate nach Begehung des Verstoßes. Die Maßregelung ist unverzüglich zu vollziehen, in Ausnahmefällen spätestens jedoch 30 Tage nach ihrer Anordnung. Es ist verboten, für einen Verstoß mehrere Maßregelungen anzuordnen.

2. Der Verweis wird mündlich oder schriftlich und die übrigen Maßregelungen ausschließlich schriftlich erteilt. Die Maßregelung erfolgt auf Beschluss des Leiters der Besserungseinrichtung oder der ihn vertretenden Person.

3. Die Geldbuße wird nur für die in Artikel 116 Abs. 1 aufgezählten Verstöße gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung verhängt. Die eingezogene Summe einer Geldbuße ist in den föderalen Haushalt zu überweisen.

4. Die Verlegung der Verurteilten in Unterkünfte des Zellentyps, Einzelunterkünften des Zellentyps und in Einzelzellen sowie die Einweisung in Straf- und Disziplinarisolatoren erfolgt unter Angabe der Unterbringungsdauer.

5. Gegenüber in Unterkünfte des Zellentyps verlegten Verurteilten können alle Disziplinarmaßnahmen angewandt werden mit Ausnahme der Verlegung in die Haftzellen.

6. Gegenüber in Einzelunterkünften des Zellentyps verlegten Verurteilten können alle Disziplinarmaßnahmen angewandt werden mit Ausnahme der Verlegung in Unterkünfte des Zellentyps und Einzelunterkünften des Zellentyps

7. Verurteilte Frauen, die Kinder im Alter bis zu 3 Jahren im Kinderhaus der Besserungseinrichtung haben sowie die wegen Schwangerschaft und Entbindung von der Arbeit befreit sind sowie verurteilte Behinderte 1. Grades, werden nicht in den Strafrisolator, die Unterkunft des Zellentyps oder Gemeinschaftsunterkunft des Zellentyps verlegt.

8. Wird im Laufe eines Jahres ab dem Tag der Verbüßung der Disziplinarmaßnahme über den Verurteilten keine neue Maßregelung verhängt wird, gilt er als nicht gemäßregelt.

Artikel 118: Vollzugsbedingungen von zu Freiheitsstrafe Verurteilten in Strafrisolatoren, Unterkünften des Zellentyps, Einzelunterkünften des Zellentyps und Einzelzellen

1. Für zu Freiheitsstrafe Verurteilte, die in den Strafrisolator eingewiesen wurden, sind Besuche, Telefongespräche, der Erwerb von Nahrungsmitteln und der Empfang von zugesandten und mitgebrachten Paketen und Banderolen verboten. Sie haben das Recht, einen täglichen Hofgang mit einer Dauer von einer Stunde wahrzunehmen.

2. Verurteilte, die im Verfahren der Maßregelung in Unterkünften des Zellentyps, Einzelunterkünften des Zellentyps oder Einzelzellen verlegt wurden, haben das Recht:

- a) monatlich für den Erwerb von Nahrungsmitteln und Gegenständen der Grundversorgung Mittel, die sie auf den Privatkonten haben, in Höhe von 50% des gesetzlich festgelegten Mindestarbeitslohns auszugeben;
- b) innerhalb von sechs Monaten ein zugesandtes oder mitgebrachtes Paket und eine Banderole zu empfangen;
- c) den täglichen Hofgang mit einer Dauer von anderthalb Stunden wahrzunehmen;
- c1) Bei Verurteilten, die keine Verstöße gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung während ihres Aufenthaltes in Unterkünften des Zellentyps und Einzelunterkünften des Zellentyps begehen, kann die Zeit des Hofgangs auf Beschluss des Leiters der Besserungseinrichtung erhöht werden auf bis zu zwei Stunden am Tag für die Dauer von bis zu einem Monat.

d) mit Erlaubnis der Verwaltung der Besserungseinrichtung einen kurzen Besuch innerhalb von 6 Monaten zu empfangen.

2.1. Geistliche, die in der festgelegten Ordnung registrierten Religionsgemeinschaften angehören, werden auf Bitte und nach Wahl der Verurteilten zu ihnen in den Strafolatorien, in die Unterkünfte des Zellentyps, Einzelunterkünften des Zellentyps und Einzelzellen eingeladen.

3. Verurteilte, die in die Strafolatorien eingewiesen oder in Haftzellen oder Einzelzellen verlegt wurden, arbeiten getrennt von den anderen Verurteilten.

4. außer Kraft

5. Werden Verurteilte aus Strafolatorien, Haftzellen, Haftzellentrakten oder Einzelzellen in heilprophylaktische Einrichtungen des Strafvollstreckungssystems verlegt, dann wird die Dauer ihres Aufenthaltes in diesen Heileinrichtungen auf die Verbüßung der Maßregelung angerechnet.

Artikel 119: Amtspersonen von Besserungseinrichtungen, die Motivationsmaßnahmen und Maßregelungen gegenüber zu Freiheitsstrafe Verurteilten vornehmen

1. Das Recht zur Anwendung der in Artikel 113 und 115 aufgezählten Motivationsmaßnahmen und Maßregelungen besitzen in vollem Umfang die Leiter der Besserungseinrichtungen oder die diese vertretenden Personen.

2. Die Leiter von Abteilungen sind berechtigt, folgende Motivationsmaßnahmen anzuwenden:

a) Belobigung;

b) Erlaubnis, zusätzlich Geld für den Erwerb von Nahrungsmitteln und Gegenständen der Grundversorgung auszugeben;

c) vorzeitige Aufhebung einer zuvor vom Leiter der Abteilung auferlegten Maßregelung.

3. Die Leiter der Abteilungen haben das Recht, mündlich einen Tadel zu erteilen.

Kapitel 16. Vollstreckung der Freiheitsstrafe in Besserungseinrichtungen verschiedener Art

Artikel 120: Besserungskolonien des allgemeinen Haftregimes

1. In Besserungskolonien des allgemeinen Haftregimes verbüßen diejenigen zu Freiheitsstrafe Verurteilten ihre Strafe unter gewöhnlichen Bedingungen, die in diese Besserungseinrichtung eingewiesen sowie diejenigen, die aus erleichterten oder verschärften Vollzugsbedingungen dorthin verlegt wurden. Wenn ein Verurteilter im Laufe des Aufenthalts in Untersuchungshaft keine Verstöße gegen die festgelegte Ordnung der Inhaftierung begangen hat, für die ihm eine Maßregelung in Form der Einweisung in den Karzer auferlegt wurde, wird seine Zeit unter gewöhnlichen Bedingungen berechnet ab dem Tag der Inhaftierung.

2. Liegen keine Maßregelungen für Verstöße gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung sowie eine gewissenhafte Arbeitseinstellung vor, können Verurteilte nach Strafverbüßung von mindestens sechs Monaten unter gewöhnlichen Bedingungen in erleichterte Bedingungen verlegt werden.

3. Verurteilte, die die Strafe unter gewöhnlichen Bedingungen verbüßen und als böswillige Störer der festgelegten Ordnung der Strafverbüßung gelten, werden unter verschärfte Vollzugsbedingungen gestellt.

4. Verurteilte, die die Strafe unter erleichterten Bedingungen verbüßen und als böswillige Störer der festgelegten Ordnung der Strafverbüßung gelten, werden unter gewöhnliche oder verschärfte Vollzugsbedingungen gestellt.

5. Die Verlegung von verschärften Vollzugsbedingungen zu gewöhnlichen erfolgt frühestens nach sechs Monaten, wenn keine Maßregelungen für Verstöße gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung vorliegen.
6. Die erneute Verlegung von verschärften Vollzugsbedingungen zu gewöhnlichen oder von gewöhnlichen zu erleichterten erfolgt in dem in den Absätzen 2 und 5 vorgesehenen Verfahren.
7. Verurteilte, die aus einer anderen Besserungskolonie des allgemeinen Haftregimes verlegt wurden, verbüßen die Strafe unter denselben Bedingungen wie vor der Verlegung.

Artikel 121: Bedingungen der Verbüßung der Freiheitsstrafe in Besserungskolonien des allgemeinen Haftregimes

1. Zu Freiheitsstrafe Verurteilte, die die Strafe unter gewöhnlichen Bedingungen in Besserungskolonien des allgemeinen Haftregimes verbüßen, wohnen in Gemeinschaftsunterkünften. Ihnen ist es erlaubt:
 - a) monatlich für den Erwerb von Nahrungsmitteln und Gegenständen der Grundversorgung zusätzlich zu den in Artikel 88 Abs. 2 genannten Geldmitteln alle anderen Mittel von ihren Privatkonten in Höhe des Dreifachen des Mindestarbeitslohns auszugeben;
 - b) innerhalb eines Jahres sechs kurze und vier lange Besuche zu empfangen;
 - c) innerhalb eines Jahres sechs zugesandte oder mitgebrachte Pakete und sechs Banderolen zu empfangen.
2. Verurteilte, die die Strafe unter erleichterten Bedingungen verbüßen, wohnen in Gemeinschaftsunterkünften. Ihnen ist es erlaubt:
 - a) monatlich für den Erwerb von Nahrungsmitteln und von Gegenständen der Grundversorgung Geldmittel von ihren Privatkonten ohne Begrenzung auszugeben;
 - b) innerhalb eines Jahres sechs kurze und sechs lange Besuche zu empfangen;
 - c) innerhalb eines Jahres 12 zugesandte oder mitgebrachte Pakete und 12 Banderolen zu empfangen.
3. Verurteilte, die die Strafe unter erleichterten Bedingungen verbüßen, können zum Zwecke einer erfolgreichen sozialen Anpassung auf Beschluss des Leiters der Besserungskolonie sechs Monate vor Strafende von der Haftunterbringung befreit werden. In diesem Fall ist es den Verurteilten erlaubt, unter Aufsicht der Verwaltung der Besserungseinrichtung außerhalb der Besserungskolonie zu leben und zu arbeiten. Sie können zusammen mit Verurteilten, denen das Recht, sich ohne Bewachung oder Begleitung zu bewegen gewährt wurde, untergebracht werden. Verurteilten Frauen kann das Leben außerhalb der Besserungskolonie gemeinsam mit der Familie oder den Kindern in gemietetem oder eigenem Wohnraum erlaubt werden.
4. Verurteilte, die die Strafe unter verschärften Bedingungen verbüßen, sind in verschlossenen Räumen untergebracht. Ihnen ist es erlaubt:
 - a) monatlich für den Erwerb von Nahrungsmitteln und von Gegenständen der Grundversorgung außer den in Artikel 88 Abs. 2 genannten Geldmitteln alle anderen Mittel von ihren Privatkonten in Höhe des Zweifachen des Mindestarbeitslohns auszugeben;
 - b) innerhalb eines Jahres zwei kurze und zwei lange Besuche zu empfangen;
 - c) innerhalb eines Jahres drei zugesandte oder mitgebrachte Pakete und drei Banderolen zu empfangen
 - d) den täglichen Hofgang mit einer Dauer von anderthalb Stunden wahrzunehmen.

Artikel 122: Besserungskolonien des strengen Haftregimes

1. In Besserungskolonien des strengen Haftregimes verbüßen diejenigen zu Freiheitsstrafe Verurteilten ihre Strafe unter gewöhnlichen Bedingungen, die in diese Besserungseinrichtung eingewiesen wurden, außer denjenigen, die während der Verbüßung der Freiheitsstrafe vorsätzliche Straftaten begangen haben sowie Verurteilte, die von erleichterten oder verschärften

Vollzugsbedingungen verlegt wurden. Wenn ein Verurteilter im Laufe des Aufenthalts in Untersuchungshaft keine Verstöße gegen die festgelegte Ordnung der Inhaftierung begangen hat, für die ihm eine Maßregelung in Form der Einweisung in den Karzer auferlegt wurde, wird seine Zeit unter gewöhnlichen Bedingungen berechnet ab dem Tag der Inhaftierung.

2. Liegen keine Maßregelungen für Verstöße gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung sowie eine gewissenhafte Arbeitseinstellung vor, können Verurteilte nach Verbüßung von mindestens neun Monaten der Strafe unter gewöhnlichen Vollzugsbedingungen unter erleichterten Bedingungen gestellt werden.

3. Verurteilte, die die Strafe unter gewöhnlichen Bedingungen verbüßen und als böswillige Störer der festgelegten Ordnung der Strafverbüßung gelten, werden unter verschärfte Vollzugsbedingungen gestellt.

4. Verurteilte, die die Strafe unter erleichterten Bedingungen verbüßen und als böswillige Störer der festgelegten Ordnung der Strafverbüßung gelten, werden unter gewöhnliche oder verschärfte Vollzugsbedingungen gestellt.

5. Unter verschärften Vollzugsbedingungen werden nach Ankunft in der Besserungskolonie des strengen Haftregimes auch die Verurteilten untergebracht, die während der Verbüßung der Freiheitsstrafe vorsätzlich Straftaten begangen haben und dafür verurteilt worden sind.

6. Die Verlegung von verschärften Vollzugsbedingungen in gewöhnliche erfolgt frühestens nach neun Monaten, sofern keine Maßregelungen für Verstöße gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung vorliegen.

7. Eine wiederholte Verlegung von verschärften Vollzugsbedingungen zu gewöhnlichen oder von gewöhnlichen zu erleichterten erfolgt im Verfahren nach den Absätzen 2 und 6.

8. Verurteilte, die aus einer anderen Besserungskolonie des strengen Haftregimes verlegt wurden, verbüßen die Strafe unter denselben Bedingungen wie vor der Verlegung.

Artikel 123: Bedingungen der Verbüßung der Freiheitsstrafe in Besserungskolonien des strengen Haftregimes

1. Zu Freiheitsstrafe Verurteilte, die die Strafe unter gewöhnlichen Bedingungen in Besserungskolonien des strengen Haftregimes verbüßen, wohnen in Gemeinschaftsunterkünften. Ihnen ist es erlaubt:

- a) monatlich für den Erwerb von Nahrungsmitteln und von Gegenständen der Grundversorgung außer den in Artikel 88 Abs. 2 genannten Geldmitteln, alle anderen, die sie auf den Privatkonten haben, in Höhe des Zweifachen des Mindestarbeitslohns auszugeben;
- b) innerhalb eines Jahres drei kurze und drei lange Besuche zu empfangen;
- c) innerhalb eines Jahres vier zugesandte oder mitgebrachte Pakete und vier Banderolen zu empfangen.

2. Verurteilte, die die ihre Strafe unter erleichterten Bedingungen verbüßen, wohnen in Gemeinschaftsunterkünften. Ihnen ist es erlaubt:

- a) monatlich für den Erwerb von Nahrungsmitteln und von Gegenständen der Grundversorgung außer den in Artikel 88 Abs. 2 genannten Geldmitteln alle anderen Mittel von ihren Privatkonten in Höhe des Dreifachen des Mindestarbeitslohns auszugeben;
- b) innerhalb eines Jahres vier kurze und vier lange Besuche zu empfangen;
- c) innerhalb eines Jahres sechs zugesandte oder mitgebrachte Pakete und sechs Banderolen zu empfangen.

3. Verurteilte, die die Strafe unter verschärften Bedingungen verbüßen, wohnen in verschlossenen Räumen. Ihnen ist es erlaubt:

- a) monatlich für den Erwerb von Nahrungsmitteln und von Gegenständen der Grundversorgung außer den in Artikel 88 Abs. 2 genannten Geldmitteln alle anderen Mittel von ihren Privatkonten in Höhe des Mindestarbeitslohns auszugeben;
- b) innerhalb eines Jahres zwei kurze und einen langen Besuch zu empfangen;

- c) innerhalb eines Jahres zwei zugesandte oder mitgebrachte Pakete und zwei Banderolen zu empfangen;
- d) einen täglichen Hofgang mit einer Dauer von anderthalb Stunden wahrzunehmen.

Artikel 124: Besserungskolonien des besonderen Haftregimes

1. In Besserungskolonien des besonderen Haftregimes verbüßen diejenigen zu Freiheitsstrafe Verurteilten ihre Strafe unter gewöhnlichen Bedingungen, die in diese Besserungseinrichtung eingewiesen wurden, bis auf Verurteilte, die während der Verbüßung der Freiheitsstrafe vorsätzliche Straftaten begangen haben sowie Verurteilte, die von erleichterten oder verschärften Vollzugsbedingungen verlegt wurden. Wenn ein Verurteilter im Laufe des Aufenthalts in Untersuchungshaft keine Verstöße gegen die festgelegte Ordnung der Inhaftierung begangen hat, für die ihm eine Maßregelung in Form der Einweisung in den Karzer auferlegt wurde, wird seine Zeit unter gewöhnlichen Bedingungen berechnet ab dem Tag der Inhaftierung.
2. Liegen keine Maßregelungen für Verstöße gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung sowie eine gewissenhafte Arbeitseinstellung vor, können Verurteilte nach Verbüßung von einem Jahr der Strafe unter gewöhnlichen Vollzugsbedingungen unter erleichterte Bedingungen gestellt werden.
3. Verurteilte, die die Strafe unter gewöhnlichen Bedingungen verbüßen und als böswillige Störer der festgelegten Ordnung der Strafverbüßung gelten, werden unter verschärfte Vollzugsbedingungen gestellt.
4. Verurteilte, die die Strafe unter erleichterten Bedingungen verbüßen und als böswillige Störer der festgelegten Ordnung der Strafverbüßung gelten, werden unter gewöhnliche oder verschärfte Vollzugsbedingungen gestellt.
5. Unter verschärfte Vollzugsbedingungen werden nach Ankunft in der Besserungskolonie des besonderen Haftregimes auch für wegen während der Freiheitsstrafe begangener vorsätzlicher Straftaten Verurteilte untergebracht.
6. Die Verlegung von verschärften Vollzugsbedingungen zu gewöhnlichen erfolgt frühestens nach einem Jahr, sofern keine Maßregelungen für Verstöße gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung vorliegen.
7. Eine wiederholte Verlegung von verschärften Vollzugsbedingungen zu gewöhnlichen oder von gewöhnlichen zu erleichterten erfolgt im Verfahren nach den Absätzen 2 und 6.
8. Verurteilte, die aus einer anderen Besserungskolonie des besonderen Haftregimes verlegt wurden, verbüßen die Strafe unter denselben Bedingungen wie vor der Verlegung.

Artikel 125: Bedingungen der Verbüßung der Freiheitsstrafe in Besserungskolonien des besonderen Haftregimes

1. Zu Freiheitsstrafe Verurteilte, die die Strafe unter gewöhnlichen Bedingungen in Besserungskolonien des besonderen Haftregimes verbüßen, wohnen in Gemeinschaftsunterkünften. Ihnen ist es erlaubt:
 - a) monatlich für den Erwerb von Nahrungsmitteln und von Gegenständen der Grundversorgung außer den in Artikel 88 Abs. 2 genannten Geldmitteln alle anderen Mittel von ihren Privatkonten in Höhe des Mindestarbeitslohns auszugeben;
 - b) innerhalb eines Jahres zwei kurze und zwei lange Besuche zu empfangen;
 - c) innerhalb eines Jahres drei zugesandte oder mitgebrachte Pakete und drei Banderolen zu erhalten.
2. Verurteilte, die die Strafe unter erleichterten Bedingungen verbüßen, wohnen in Gemeinschaftsunterkünften. Ihnen ist es erlaubt:
 - a) monatlich für den Erwerb von Nahrungsmitteln und von Gegenständen der Grundversorgung außer den in Artikel 88 Abs. 2 genannten Geldmitteln alle anderen Mittel von ihren Privatkonten in Höhe des Zweifachen des Mindestarbeitslohns auszugeben;

- b) innerhalb eines Jahres drei kurze und drei lange Besuche zu empfangen;
 - c) innerhalb eines Jahres vier zugesandte oder mitgebrachte Pakete und vier Banderolen zu empfangen.
3. Verurteilte, die die Strafe unter verschärften Bedingungen verbüßen, wohnen in Unterkünften des Zellentyps. Ihnen ist es erlaubt:
- a) monatlich für den Erwerb von Nahrungsmitteln und von Gegenständen der Grundversorgung außer den in Artikel 88 Abs. 2 genannten Geldmitteln alle anderen Mittel von ihren Privatkonten in Höhe von 70% des Mindestarbeitslohns auszugeben;
 - b) innerhalb eines Jahres zwei kurze Besuche zu empfangen;
 - c) innerhalb eines Jahres ein zugesandtes oder mitgebrachtes Paket und eine Banderole zu empfangen;
 - d) einen täglichen Hofgang mit einer Dauer von anderthalb Stunden wahrzunehmen.

Artikel 126: Besserungskolonien des besonderen Haftregimes für Verurteilte, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen

Zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte sowie Verurteilte, denen die Todesstrafe im Wege der Begnadigung durch die lebenslange Freiheitsstrafe ersetzt wurde, verbüßen die Strafe getrennt von anderen Verurteilten in den Besserungskolonien des besonderen Haftregimes.

Artikel 127: Bedingungen der Verbüßung der Freiheitsstrafe in Besserungskolonien des besonderen Regimes für Verurteilte, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen

1. Zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte werden in Zellen zu in der Regel je zwei Personen untergebracht. Auf Bitte der Verurteilten und in anderen nötigen Fällen können die Verurteilten bei bestehender Gefahr für die persönliche Sicherheit auf Beschluss des Leiters der Besserungskolonie in Einzelzellen untergebracht werden. Die Arbeit dieser Verurteilten wird unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Unterbringung der Verurteilten in Zellen organisiert.
2. Die Verurteilten haben das Recht auf einen täglichen Hofgang mit einer Dauer von anderthalb Stunden. Bei guter Führung des Verurteilten und bestehender Möglichkeit kann die Dauer des Hofganges auf bis zu zwei Stunden verlängert werden.
3. Alle Verurteilten werden nach Ankunft in der Besserungskolonie des besonderen Haftregimes unter verschärften Vollzugsbedingungen untergebracht. Die Verlegung von verschärften Vollzugsbedingungen zu gewöhnlichen erfolgt frühestens nach zehn Jahren Verbüßung unter verschärften Vollzugsbedingungen gemäß Artikel 124 Abs. 6. Wenn einem Verurteilten im Laufe des Aufenthalts in Untersuchungshaft keine Maßregelung in Form der Einweisung in den Karzer auferlegt wurde, wird seine Zeit unter verschärften Bedingungen berechnet ab dem Tag der Inhaftierung.
4. Nach Verbüßung von mindestens 10 Jahren unter gewöhnlichen Vollzugsbedingungen können die Verurteilten unter erleichterte Bedingungen gemäß Artikel 124 Abs. 2 gestellt werden.
5. Verurteilte, die als böswillige Störer der festgelegten Ordnung der Strafverbüßung gelten und die Strafe unter erleichterten Bedingungen verbüßen, werden in gewöhnliche oder verschärfte Vollzugsbedingungen verlegt, Verurteilte, die die Strafe unter gewöhnlichen Bedingungen verbüßen – in verschärfte Vollzugsbedingungen. Eine wiederholte Verlegung in gewöhnliche oder erleichterte Vollzugsbedingungen erfolgt in dem Verfahren nach den Absätzen 3 und 4.
6. Das Verfahren der Strafverbüßung der Verurteilten unter gewöhnlichen, erleichterten und verschärften Bedingungen wird hinsichtlich der Verwendung von Geldmitteln für den Erwerb von Nahrungsmitteln und Gegenständen der Grundversorgung, der Anzahl und der Arten der

Besuche, der Zahl der zugesandten und mitgebrachten Pakete und der Banderolen durch Artikel 125 bestimmt.

Artikel 128: Siedlungskolonien

1. In Siedlungskolonien verbüßen eine Freiheitsstrafe Personen, die:
 - wegen fahrlässig begangener Straftaten verurteilt worden sind,
 - erstmals verurteilt worden sind wegen vorsätzlicher Taten geringer oder mittlerer Schwere,
 - positiv eingeschätzte Verurteilte, die im Verfahren nach Artikel 78 aus Kolonien des allgemeinen und des strengen Haftregimes verlegt wurden.
2. In allen Siedlungskolonien verbüßen Verurteilte die Freiheitsstrafe unter denselben Bedingungen.
3. Verurteilte Männer und Frauen können in einer Siedlungskolonie untergebracht werden. Verurteilte, die gemeinschaftlich Straftaten begangen haben, verbüßen die Freiheitsstrafe in der Regel getrennt voneinander.

Artikel 129: Bedingungen der Verbüßung der Freiheitsstrafe in Siedlungskolonien

1. Die in Siedlungskolonien zu Freiheitsstrafe Verurteilten:
 - a) sind ohne Bewachung, aber unter Aufsicht der Verwaltung der Siedlungskolonie untergebracht; haben vom Weckruf bis zum Zapfenstreich das Recht auf freie Bewegung innerhalb der Siedlungskolonie; können sich mit Erlaubnis der Verwaltung der Siedlungskolonie außerhalb dieser – jedoch innerhalb des Territoriums der entsprechenden Verwaltungseinheit – ohne Aufsicht bewegen, wenn das aufgrund des Charakters der von ihnen zu verrichtenden Arbeit oder in Zusammenhang mit der Ausbildung erforderlich ist; können Zivilkleidung tragen; können Geld und Wertsachen bei sich haben; können unbeschränkt über ihr Geld verfügen; empfangen zugesandte und mitgebrachte Pakete und Banderolen; können Besuche ohne Begrenzung ihrer Zahl empfangen;
 - b) wohnen in der Regel in speziell für sie bestimmten Gemeinschaftsunterkünften. Verurteilten, die Familie und keine Verstöße gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung begangen haben, kann auf Beschluss des Leiters der Siedlungskolonie gestattet werden, mit ihrer Familie in gemietetem oder eigenem Wohnraum auf dem Territorium der Siedlungskolonie oder außerhalb zusammen zu leben. Diese Verurteilten sind verpflichtet, bis zu vier Mal im Monat zur Registrierung in der Siedlungskolonie zu erscheinen. Die Häufigkeit der Registrierung wird durch Beschluss des Leiters der Siedlungskolonie festgelegt. Die Räumlichkeiten, in denen die Verurteilten wohnen, können zu beliebiger Zeit von einem Vertreter der Verwaltung der Siedlungskolonie aufgesucht werden;
 - c) besitzen ein die Person des Verurteilten bestätigendes formgebundenes Dokument. Der Pass und die persönlichen Dokumente der Verurteilten werden bei ihren Personalakten aufbewahrt.
2. Es ist den Verurteilten verboten, durch Katalog der Regeln der Inneren Ordnung der Besserungseinrichtungen festgelegte Gegenstände und Substanzen in die Gemeinschaftsunterkunft zu bringen, dort zu nutzen und aufzubewahren.
3. Die Arbeit der Verurteilten wird durch die Arbeitsgesetzgebung der RF geregelt, mit Ausnahme der Regeln über die Arbeitsaufnahme, der Kündigung und des Arbeitsplatzwechsels. Die Zuweisung einer anderen Arbeit, darunter an einem anderen Ort, kann durch die Verwaltung des Unternehmens, für welches die Verurteilten arbeiten, in Abstimmung mit der Verwaltung der Siedlungskolonie vorgenommen werden.
4. Den Verurteilten ist es gestattet, in höheren und mittleren Berufsbildungseinrichtungen auf dem Territorium der entsprechenden Verwaltungseinheit ein Fernstudium zu absolvieren.

Artikel 130: Gefängnisse

1. In Gefängnissen werden untergebracht:

- Männer, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren mit Verbüßung eines Teils der Strafzeit im Gefängnis verurteilt worden sind sowie
- Verurteilte, die wegen eines Verstoßes gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung in den Besserungskolonien des allgemeinen, strengen und besonderen Haftregimes für bis zu drei Jahren ins Gefängnis verlegt worden sind.

In Gefängnissen können auch Verurteilte auf der Grundlage des Artikels 77 untergebracht werden. Die im Gerichtsurteil bestimmte Frist für die Verbüßung im Gefängnis wird berechnet ab dem Tag der Ankunft des Verurteilten im Gefängnis. Wenn im Laufe des Aufenthalts in Untersuchungshaft keine Maßregelung in Form der Einweisung in den Karzer erfolgt ist, wird die Zeit im strengen Haftregime berechnet ab dem Tag der Inhaftierung.

2. In den Gefängnissen werden ein allgemeines und ein strenges Haftregime aufgestellt.

3. Unter strengem Haftregime werden Verurteilte untergebracht, die in diese Besserungseinrichtung eingewiesen wurden und Verurteilte, die vom allgemeinen Haftregime verlegt wurden.

4. Verurteilte mit Behinderungen ersten oder zweiten Grades dürfen nicht unter das strenge Haftregime gestellt werden.

5. Nach Verbüßung von mindestens einem Jahr der Strafzeit unter strengem Haftregime können Verurteilte in das allgemeine Haftregime verlegt werden.

6. Verurteilte, die die Strafe unter allgemeinem Haftregime verbüßen und als böswillige Störer der festgelegten Ordnung der Strafverbüßung gelten, werden in das strenge Haftregime verlegt. Eine erneute Verlegung in das allgemeine Haftregime kann in dem Verfahren nach Abs. 5 erfolgen.

Artikel 131: Bedingungen der Verbüßung der Freiheitsstrafe in Gefängnissen

1. Zu Freiheitsstrafe Verurteilte werden in Gefängnissen in verschlossenen Gemeinschaftszellen untergebracht. In erforderlichen Fällen können Verurteilte durch einen zu begründenden Beschluss des Leiters des Gefängnisses und mit Einverständnis des Staatsanwaltes in Einzelzellen untergebracht werden.

2. Die Aufteilung der Verurteilten auf die Zellen erfolgt unter Beachtung der in Artikel 80 vorgesehenen Anforderungen. Außerdem werden Verurteilte, die sich unter allgemeinem und strengem Haftregime befinden, getrennt voneinander untergebracht. Isoliert von anderen Verurteilten und getrennt voneinander werden auch die Verurteilten untergebracht, die aus einer Besserungseinrichtung in eine andere verlegt werden und Verurteilte, die im Gefängnis für die Erfüllung hauswirtschaftlicher Versorgungsarbeiten belassen wurden.

3. Hofgänge der Gefängnisinsassen erfolgen zellenweise zur Tageszeit an frischer Luft auf einem speziell dafür eingerichteten Teil des Gefängnisgeländes. Der Hofgang eines Verurteilten kann vorzeitig beendet werden, wenn er gegen die festgelegten Regeln der Inneren Ordnung verstößt.

4. Verurteilten, die die Strafe unter allgemeinem Haftregime verbüßen, ist es erlaubt:

- a) monatlich für den Erwerb von Nahrungsmitteln und von Gegenständen der Grundversorgung außer den in Artikel 88 Abs. 2 genannten Geldmitteln alle anderen Mittel von ihren Privatkonten in Höhe des Mindestarbeitslohns auszugeben;
 - b) innerhalb eines Jahres zwei kurze und zwei lange Besuche zu empfangen;
 - c) innerhalb eines Jahres zwei zugesandte oder mitgebrachte Pakete und zwei Banderolen zu empfangen;
 - d) einen täglichen Hofgang mit einer Dauer von anderthalb Stunden wahrzunehmen.
5. Verurteilten, die die Strafe unter strengem Haftregime verbüßen, ist es erlaubt:

- a) monatlich für den Erwerb von Nahrungsmitteln und von Gegenständen der Grundversorgung außer den in Artikel 88 Abs. 2 genannten Geldmitteln alle anderen Mittel von ihren Privatkonten in Höhe von 60% des Mindestarbeitslohns auszugeben;
 - b) innerhalb eines Jahres zwei kurze Besuche zu empfangen;
 - c) innerhalb eines Jahres ein Paket und eine Banderole zu empfangen;
- einen täglichen Hofgang mit einer Dauer von einer Stunde wahrzunehmen.

Kapitel 17: Besonderheiten der Strafvollstreckung in Form der Freiheitsstrafe in Erziehungskolonien

Artikel 132: Erziehungskolonien

1. In Erziehungskolonien werden gewöhnliche, erleichterte, privilegierende und verschärfte Vollzugsbedingungen aufgestellt.

2. In Erziehungskolonien verbüßen die Strafe unter gewöhnlichen Bedingungen minderjährige Verurteilte, die in die Erziehungskolonie eingewiesen wurden, außer solchen Minderjährigen, die während der Strafverbüßung vorsätzlich Straftaten begangen haben und dafür verurteilt wurden, sowie minderjährige Verurteilte, die zuvor unter erleichterten, privilegierenden oder verschärften Vollzugsbedingungen standen.

Wenn ein Verurteilter im Laufe des Aufenthalts in Untersuchungshaft keine Verstöße gegen die festgelegte Ordnung der Inhaftierung begangen hat, für die ihm eine Maßregelung in Form der Einweisung in den Karzer auferlegt wurde, wird seine Zeit unter gewöhnlichen Bedingungen berechnet ab dem Tag der Inhaftierung.

3. Verurteilte, die während der Strafverbüßung vorsätzlich Straftaten begangen und bereits eine Freiheitsstrafe verbüßt haben, verbüßen die Strafe unter verschärften Bedingungen. Unter verschärften Bedingungen verbüßen die Strafe auch Verurteilte, die als böswillige Störer der festgelegten Ordnung der Strafverbüßung gelten und von den gewöhnlichen oder erleichterten Vollzugsbedingungen verlegt wurden. Nach Ablauf von sechs Monaten werden sie in gewöhnliche Vollzugsbedingungen verlegt, sofern keine Maßregelung wegen Verstoßes gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung vorliegt und bei gewissenhafter Arbeitseinstellung und zum Lernen.

Die Zeit des Aufenthalts in der Quarantäneabteilung sowie die Zeit der Inhaftierung werden bei der Zeit des Minderjährigen unter verschärften Bedingungen berücksichtigt, sofern eine solche Zwangsmaßnahme erfolgt ist und der Minderjährige Verstöße gegen die festgelegte Ordnung der Inhaftierung begangen hat, für die er in den Karzer eingewiesen wurde.

4. Liegen keine Maßregelungen wegen Verstoßes gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung vor und bei gewissenhafter Arbeitseinstellung und zum Lernen, können die Verurteilten von gewöhnlichen in erleichterte Vollzugsbedingungen verlegt werden:

- a) verurteilte Männer, die erstmals einen Freiheitsstrafe verbüßen sowie alle Kategorien verurteilter Frauen – nach Verbüßung von drei Monaten der Strafdauer unter gewöhnlichen Bedingungen;
- b) verurteilte Männer, die bereits eine Freiheitsstrafe verbüßt haben – nach Verbüßung von sechs Monaten unter gewöhnlichen Bedingungen.

5. Zur Vorbereitung auf die Entlassung werden Verurteilte, die die Strafe unter erleichterten Bedingungen verbüßen, unter privilegierende Vollzugsbedingungen gestellt.

6. Verurteilte, die die Strafe unter gewöhnlichen Bedingungen verbüßen und als böswillige Störer der festgelegten Ordnung gelten, werden unter verschärfte Vollzugsbedingungen gestellt.

7. Verurteilte, die als böswillige Störer der festgelegten Ordnung gelten, werden von erleichterten in gewöhnliche oder verschärfte Vollzugsbedingungen verlegt.

8. Verurteilte, die die Strafe unter privilegierenden Vollzugsbedingungen verbüßen und als böswillige Störer der festgelegten Ordnung gelten, werden unter gewöhnliche Vollzugsbedingungen gestellt. Die erneute Verlegung unter privilegierende Bedingungen erfolgt frühestens sechs Monate nach Rückkehr in die erleichterten Vollzugsbedingungen.

9. Die Verlegung der Verurteilten von einer Art der Vollzugsbedingungen zu einer anderen nimmt der Leiter der Erziehungskolonie auf Vorschlag des Bildungs- und Erziehungsrates der jeweiligen Kolonie vor, mit Ausnahme der Verlegung von gewöhnlichen zu erleichterten Vollzugsbedingungen, welche auf Vorschlag des Rates der Erziehungsabteilung erfolgt.

Artikel 133: Vollzugsbedingungen der Freiheitsstrafe in Erziehungskolonien

1. Verurteilte, die die Strafe in Erziehungskolonien unter gewöhnlichen Bedingungen verbüßen, wohnen in Gemeinschaftsunterkünften. Ihnen ist es erlaubt:

a) monatlich für den Erwerb von Nahrungsmitteln und von Gegenständen der Grundversorgung außer den in Artikel 88 Abs. 2 genannten Geldmitteln alle anderen Mittel von ihren Privatkonten in Höhe des Fünffachen des Mindestarbeitslohns auszugeben;

b) innerhalb eines Jahres acht kurze und vier lange Besuche zu empfangen;

2. Verurteilte, die die Strafe unter erleichterten Bedingungen verbüßen, wohnen in Gemeinschaftsunterkünften. Ihnen ist es erlaubt:

a) monatlich für den Erwerb von Nahrungsmitteln und von Gegenständen der Grundversorgung außer den in Artikel 88 Abs. 2 genannten Geldmitteln alle anderen Mittel von ihren Privatkonten in Höhe des Siebenfachen des Mindestarbeitslohns auszugeben;

b) innerhalb eines Jahres zwölf kurze und vier lange Besuche zu empfangen. Auf Beschluss der Verwaltung der Erziehungskolonie können die langen Besuche außerhalb der Erziehungskolonie durchgeführt werden.

3. Verurteilte, die die Strafe unter privilegierenden Vollzugsbedingungen verbüßen, wohnen in Gemeinschaftsunterkünften. Ihnen ist es erlaubt:

a) monatlich für den Erwerb von Nahrungsmitteln und von Gegenständen der Grundversorgung Geldmittel von ihren Privatkonten unbegrenzt auszugeben;

b) unbegrenzt kurze Besuche sowie innerhalb eines Jahres sechs lange Besuche mit Unterbringung außerhalb der Erziehungskolonie zu empfangen;

4. Verurteilten, die Strafe unter privilegierenden Vollzugsbedingungen verbüßen, kann auf Beschluss des Leiters der Erziehungskolonie erlaubt werden, in einem Wohnheim außerhalb der Erziehungskolonie ohne Bewachung, aber unter Aufsicht der Verwaltung der Erziehungskolonie zu wohnen. In diesem Fall ist es ihnen erlaubt:

a) Geld zu verwenden,

b) Zivilkleidung zu tragen.

5. Verurteilte, die die Strafe unter verschärften Bedingungen verbüßen, wohnen in isolierten Wohnunterkünften, die in der lern- und arbeitsfreien Zeit verschlossen sind. Ihnen ist es erlaubt:

a) monatlich für den Erwerb von Nahrungsmitteln und von Gegenständen der Grundversorgung außer den in Artikel 88 Abs. 2 genannten Geldmitteln alle anderen Mittel von ihren Privatkonten in Höhe des Dreifachen des Mindestarbeitslohns auszugeben;

b) innerhalb eines Jahres sechs kurze Besuche zu empfangen.

Artikel 134: Motivationsmaßnahmen gegenüber zu Freiheitsstrafe in Erziehungskolonien Verurteilten

Für gute Führung, eine gewissenhafte Arbeitseinstellung und zum Lernen, eine aktive Beteiligung an der Arbeit der Initiativgruppen der Verurteilten und an den Erziehungsmaßnahmen können auf minderjährige Verurteilte neben den Motivationsmaßnahmen nach Artikel 113 folgende angewandt werden:

- a) die Gewährung des Rechts auf Besuch von Kultur-, Bühnen- und Sportveranstaltungen außerhalb der Erziehungskolonie in Begleitung von Mitarbeitern der jeweiligen Kolonie;
- b) die Gewährung des Rechts, die Erziehungskolonie in Begleitung der Eltern, deren Vertreter oder anderer naher Verwandter zu verlassen;
- c) außer Kraft;
- d) vorzeitige Verlegung von verschärften zu gewöhnlichen Vollzugsbedingungen.

Artikel 135: Besonderheiten der Anwendung von Motivationsmaßnahmen gegenüber zu Freiheitsstrafe in Erziehungskolonien Verurteilten

1. Verurteilten, denen als Motivation das Recht auf Besuch von Kultur-, Bühnen- und Sportveranstaltungen außerhalb der Erziehungskolonie in Begleitung von Mitarbeitern der Kolonie oder das Recht auf Ausgang aus der Kolonie in Begleitung der Eltern, deren Vertreter oder anderer naher Verwandter gewährt wurde, wird die ihnen gehörende Zivilkleidung ausgehändigt.
2. Nicht gestattet ist den Verurteilten der Besuch von Kultur-, Bühnen- und Sportveranstaltungen in der Nacht.
3. Die Dauer des Verlassens der Erziehungskolonie wird durch den Leiter dieser Kolonie festgelegt und darf acht Stunden nicht übersteigen.
4. Eine vorzeitige Verlegung von verschärften Vollzugsbedingungen in gewöhnliche als Motivationsmaßnahme erfolgt nicht vor Ablauf von drei Monaten der Strafverbüßung unter verschärften Bedingungen; dabei sind die in Art. 114 Abs. 4 aufgestellten Forderungen zu beachten.

Artikel 136: Maßregelungen gegenüber zu Freiheitsstrafe in Erziehungskolonien Verurteilten

Für Verstöße gegen die festgelegte Ordnung der Strafverbüßung können auf minderjährige Verurteilte neben den Maßregelungen nach Artikel 115 Abs. 1 Punkt „a“ und „b“ folgende angewandt werden:

- a) einmonatiger Entzug des Rechts, Filme zu sehen
- b) die Einweisung in die Disziplinarisolierzelle für maximal sieben Tage, wobei er zum Unterricht zu führen ist.

Artikel 137: Verfahren bei Maßregelungen gegenüber zu Freiheitsstrafe in Erziehungskolonien Verurteilten

1. In eine Disziplinarisolierzelle eingewiesenen Verurteilten sind lange Besuche, Telefongespräche, der Erwerb von Nahrungsmitteln und Gegenständen der Grundversorgung, der Empfang von zugesandten und mitgebrachten Paketen und Bänderolen, Brettspiele und das Rauchen verboten. Sie sind berechtigt, einen täglichen Hofgang mit einer Dauer von zwei Stunden wahrzunehmen.
2. Auf in eine Disziplinarisolierzelle eingewiesene Verurteilte können alle Maßregelungen, bis auf die Einweisung in die Disziplinarisolierzelle, angewandt werden.
3. Zu Erziehungszwecken oder aufgrund medizinischer Indikation ist die vorzeitige Entlassung des Verurteilten aus dem Strafolator auf Beschluss des Leiters der Erziehungskolonie oder der ihn vertretenden Person zulässig.

Artikel 138: Amtspersonen der Erziehungskolonie, die die Motivationsmaßnahmen und Maßregelungen gegenüber Verurteilten anwenden

1. Das Recht zur Anwendung von Motivationsmaßnahmen und Maßregelungen obliegt in vollem Umfang den Leitern der Erziehungskolonien oder den sie vertretenden Personen.
2. Die Leiter der Züge sind berechtigt, folgende Motivationsmaßnahmen anzuwenden:
 - a) Belobigung;

- b) Erlaubnis, zusätzlich Geld für den Erwerb von Nahrungsmitteln und Gegenständen der Grundversorgung auszugeben;
- c) außer Kraft;
- d) vorzeitige Löschung einer zuvor durch den Leiter des Zuges auferlegten Maßregelung.
- 3. Die Erzieher der Abteilungen sind zu folgenden Motivationsmaßnahmen berechtigt:
 - a) Belobigung;
 - b) vorzeitige Löschung einer zuvor durch den Erzieher der Abteilung auferlegten Maßregelung.
- 4. Die Leiter der Züge sind zu folgenden Maßregelungen berechtigt :
 - a) Tadel;
 - b) einmonatiger Entzug des Rechts, Filme zu sehen.
- 5. Die Erzieher der Abteilungen sind berechtigt, einen Tadel zu erteilen.

Artikel 139: Verbleib von zu Freiheitsstrafe Verurteilten in Erziehungskolonien nach Erreichen der Volljährigkeit

1. Zum Zwecke der Verstärkung der Erziehungsergebnisse, des Abschlusses der mittleren (vollständigen) Allgemeinbildung oder Berufsausbildung können Verurteilte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Ende der Strafzeit in der Erziehungskolonie verbleiben, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
2. Für Verurteilte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Erziehungskolonie belassen wurden, gelten die Vollzugsbedingungen, die Normen der Verpflegung und der materiellen Alltagsversorgung wie für minderjährige Verurteilte.
3. Der Verbleib von Verurteilten nach Vollendung des 18. Lebensjahres in der Erziehungskolonie erfolgt auf Beschluss des Leiters der Erziehungskolonie mit Zustimmung des Staatsanwaltes.

Artikel 140: Verlegung der zu Freiheitsstrafe Verurteilten aus Erziehungskolonien in Besserungskolonien

1. Negativ eingeschätzte zu Freiheitsstrafe Verurteilte nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden zur weiteren Strafverbüßung aus der Erziehungskolonie – soweit vorhanden – in einen isolierten Teil der Erziehungskolonie, der wie eine Besserungskolonie des allgemeinen Haftregimes funktioniert, sonst in eine Besserungskolonie des allgemeinen Haftregimes verlegt.
2. Die Entscheidung über die Verlegung des Verurteilten in einen isolierten Teil der Erziehungskolonie, der wie eine Besserungskolonie des allgemeinen Haftregimes funktioniert, oder in eine Besserungskolonie nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird durch das Gericht in dem durch die Strafprozessgesetzgebung der RF festgelegten Verfahren getroffen.
3. Alle Verurteilten werden nach Vollendung des 21. Lebensjahres auf Anordnung des Leiters der Erziehungskolonie zur weiteren Strafverbüßung aus der Erziehungskolonie oder aus dem isolierten Teil der Erziehungskolonie, der wie eine Besserungskolonie des allgemeinen Haftregimes funktioniert, in eine Besserungskolonie des allgemeinen Haftregimes verlegt.

Artikel 141: Organisation des Lehr- und Erziehungsprozesses

1. Zum Zwecke der Besserung der zu Freiheitsstrafe Verurteilten und ihrer Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben wird ein ganzheitlicher Lehr- und Erziehungsprozess organisiert, der auf die Herausbildung gesetzestreuem Verhaltens, einer gewissenhaften Arbeitseinstellung und zum Lernen, auf den Erwerb einer beruflichen Grund- und einer Berufsausbildung und auf die Anhebung des Bildungs- und Kulturniveaus des Verurteilten gerichtet ist.
2. Die allgemeine Schulbildung und die berufliche Grund- und Berufsausbildung erfolgen an Abendschulen, Berufsschulen und produzierenden (arbeitenden) Ausbildungswerkstätten der Erziehungskolonie.

3. Minderjährigen Verurteilten ist es erlaubt, ein Fernstudium an Bildungseinrichtungen der mittleren oder höheren Berufsausbildung zu absolvieren.

Artikel 142: Beteiligung gesellschaftlicher Vereinigungen an der Arbeit der Erziehungskolonien

1. Zur Unterstützung der Verwaltung der Erziehungskolonie bei der Organisation des Lehr- und Erziehungsprozesses und zur Stärkung der materiell-technischen Absicherung sowie zur Entscheidung von Fragen des Sozialschutzes von Verurteilten und der Arbeits- und Alltagsgestaltung zu entlassender Personen wird ein Erziehungsbeirat in der Erziehungskolonie aus Vertretern staatlicher Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen, gesellschaftlicher Vereinigungen und Bürgern gebildet. Die Organisation und Tätigkeit des Erziehungsbeirates werden durch eine von der Regierung der RF zu bestätigende Musterordnung geregelt.

2. Um die Effektivität der erzieherischen Einflussnahme auf die Verurteilten zu erhöhen und die Verwaltung der Erziehungskolonien zu unterstützen, können in den Zügen der Kolonien Elternbeiräte aus Eltern, deren Vertretern und anderen nahen Verwandten der Verurteilten gebildet werden. Die Tätigkeit der Elternbeiräte wird durch eine vom Leiter der Erziehungskolonie zu bestätigende Ordnung geregelt.

Abschnitt V: Strafvollstreckung in Form der Einschränkungen beim Wehrdienst, der Arreststrafe und der Verbüßung einer Arreststrafe in einer militärischen Disziplinarinheit bei verurteilten Wehrdienstleistenden

Kapitel 18: Strafvollstreckung in Form von Einschränkungen beim Wehrdienst

Artikel 143: Verfahren und Bedingungen der Strafvollstreckung in Form von Einschränkungen beim Wehrdienst

1. Entsprechend des Gerichtsurteils erläßt der Kommandant der Militäreinheit spätestens drei Tage nach Eingang der Urteilkopie vom Gericht und der Vollstreckungsanordnung einen Befehl darüber, aus welchem Grund und für welchen Zeitraum der verurteilte Wehrdienstleistende nicht für eine Beförderung und die Verleihung eines Wehrdienstgrades vorgeschlagen werden kann und welche Zeit ihm nicht auf die Dienstjahre für die Verleihung des nächstfolgenden Wehrdienstgrades angerechnet wird. Außerdem wird angegeben, in welcher Höhe Abzüge vom Sold des verurteilten Wehrdienstleistenden während der Verbüßung der Einschränkungen im Wehrdienst entsprechend des Gerichtsurteils in den entsprechenden Haushalt abzuführen sind. Der Befehl wird in der Militäreinheit bekannt gemacht, dem verurteilten Wehrdienstleistenden zur Kenntnis gegeben und die Vollstreckung bestätigt.

2. Über den Eingang des Urteils, den Erlass des entsprechenden Befehls und dessen Vollstreckung benachrichtigt der Kommandant der Militäreinheit innerhalb von drei Tagen das Gericht, das das Urteil gefällt hat. Eine Kopie des Befehls wird dem Gericht übersandt.

Artikel 144: Abzüge vom Sold des verurteilten Wehrdienstleistenden

Die durch Gerichtsurteil festgelegte Höhe der Abzüge vom Sold des verurteilten Wehrdienstleistenden berechnet sich nach Dienstbezügen, Bezügen entsprechend des Wehrdienstgrades, monatlichen oder anderen Zulagen sowie anderen zusätzlichen Auszahlungen.

Artikel 145: Dienstversetzung des verurteilten Wehrdienstleistenden

1. Im Verfahren der Strafvollstreckung darf der zu Einschränkungen im Wehrdienst verurteilte Wehrdienstleistende während des durch Gerichtsurteil bestimmten Zeitraumes nicht befördert werden.

2. Wenn unter Berücksichtigung des Wesens der begangenen Straftat und anderer Umstände der verurteilte Wehrdienstleistende nicht in einer Dienststellung mit Befehlsgewalt gegenüber Untergeordneten belassen werden darf, dann wird er auf Beschluss des entsprechenden Kommandanten der Militäreinheit in eine andere Stellung innerhalb der Militäreinheit oder – im Zusammenhang mit der Verlegung – in eine andere Einheit oder Region versetzt; hierüber wird das Gericht, das das Urteil gefällt hat, benachrichtigt.

Artikel 146: Erziehungsarbeit mit verurteilten Wehrdienstleistenden

Der Kommandant der Militäreinheit führt mit den verurteilten Wehrdienstleistenden unter Berücksichtigung des Wesens und des Grades der gesellschaftlichen Gefährlichkeit der begangenen Straftat, seiner Persönlichkeit sowie seiner Führung und seiner Einstellung zum Wehrdienst Erziehungsarbeit durch.

Artikel 147: Ende der Strafvollstreckung in Form der Einschränkungen beim Wehrdienst

Spätestens drei Tage vor Ablauf des durch Gerichtsurteil festgelegten und im Befehl der Militäreinheit bekannt gegebenen Zeitraumes der Einschränkungen im Wehrdienst erlässt der Kommandant der Militäreinheit einen Befehl über das Ende der Strafvollstreckung in Form der Einschränkungen im Wehrdienst unter Angabe des Datums der Beendigung. Eine Kopie des Befehls ist dem Gericht, das das Urteil gefällt hat, zu übersenden.

Artikel 148: Erlass der Strafe in Form der Einschränkungen beim Wehrdienst oder deren Ersatzstrafe bei einem aus dem Wehrdienst zu entlassenden verurteilten Wehrdienstleistenden

Vor Ablauf der durch Gerichtsurteil festgelegten Strafdauer kann der verurteilte Wehrdienstleistende aus dem Wehrdienst aus in der Gesetzgebung der RF vorgesehenen Gründen entlassen werden. In diesem Fall beantragt der Kommandant der Militäreinheit bei Gericht, den verbleibenden nicht verbüßten Teil der Strafe durch eine mildere Straftat zu ersetzen oder die Strafe zu erlassen.

Kapitel 19: Vollstreckung der Arreststrafe bei verurteilten Wehrdienstangehörigen**Artikel 149: Orte der Arrestverbüßung durch verurteilte Wehrdienstangehörige**

Zu Arrest verurteilte Wehrdienstangehörige verbüßen die Strafe auf den Hauptwachen für verurteilte Wehrdienstangehörige oder in entsprechenden Abteilungen der Garnisonshauptwachen.

Artikel 150: Getrennte Unterbringung verurteilter Wehrdienstangehörigen

1. Verurteilte Wehrdienstangehörige mit Offiziersrang werden getrennt von anderen Kategorien verurteilter Wehrdienstangehöriger untergebracht.

2. Verurteilte Wehrdienstangehörige im Rang eines Fähnrichs, Unterleutnants, Unteroffiziers und Hauptfeldwebels werden getrennt von verurteilten Wehrdienstangehörigen mit Mannschaftsdienstgraden untergebracht.

3. Verurteilte Wehrdienstangehörige, die zum Dienst einberufen worden sind, sind getrennt von den verurteilten Wehrdienstangehörigen, die den Dienst auf Vertragsbasis versehen, unterzubringen.
4. Verurteilte Wehrdienstangehörige sind getrennt von aus anderen Gründen arrestierten Wehrdienstangehörigen unterzubringen.

Artikel 151: Einweisung der verurteilten Wehrdienstangehörigen auf die Hauptwache

Zu Arrest verurteilte Wehrdienstangehörige müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der gerichtlichen Anordnung der Urteilsvollstreckung auf die Hauptwache eingewiesen werden.

Artikel 152: Verfahren und Bedingungen der Arrestverbüßung durch verurteilte Wehrdienstangehörige

Das Verfahren und die Bedingungen der Arrestverbüßung für verurteilte Wehrdienstangehörige werden bestimmt durch dieses Gesetz, normative Rechtsakte des Verteidigungsministeriums der RF sowie durch die Regeln der Verbüßung strafrechtlicher Sanktionen durch verurteilte Wehrdienstangehörige.

Artikel 153: Motivations- und Disziplinarmaßnahmen gegenüber verurteilten Wehrdienstangehörigen

1. Bei vorbildlicher Führung und gewissenhafter Einstellung zum Wehrdienst können gegenüber verurteilten Wehrdienstangehörigen Motivationsmaßnahmen in Form von Belobigung, vorzeitiger Löschung einer zuvor auferlegten Disziplinarmaßnahme oder vollständiger oder teilweiser Anrechnung der Zeit der Arrestverbüßung auf die allgemeine Wehrdienstzeit angewandt werden.
2. Bei einem Verstoß gegen die Ordnung der Strafverbüßung können gegenüber verurteilten Wehrdienstangehörigen Disziplinarmaßnahmen in Form von Tadel oder der Verlegung in Einzelhaft für maximal zehn Tage angewandt werden.
3. Das Recht zur Anwendung von Motivations- und Disziplinarmaßnahmen haben der Militärkommandant und der Leiter der Garnison.
4. Das Recht zur Anwendung von Motivationsmaßnahmen in Form der Anrechnung von Zeit der Arrestverbüßung auf die allgemeine Wehrdienstzeit hat der Leiter der Garnison.

Artikel 154: Besonderheiten der Rechtsstellung von verurteilten Wehrdienstangehörigen

1. Die Zeit der Arrestverbüßung wird nicht auf die allgemeine Wehrdienstzeit und die nötigen Dienstjahre zur Verleihung eines nächsthöheren Wehrdienstgrades angerechnet.
2. Während der Arrestverbüßung kann der verurteilte Wehrdienstangehörige nicht für die Verleihung des nächsthöheren Wehrdienstgrades vorgeschlagen werden, nicht in eine höhere Dienststellung berufen werden, nicht an einen neuen Dienstort versetzt und nicht aus dem Wehrdienst entlassen werden, es sei denn, aus gesundheitlichen Gründen wird seine Untauglichkeit für den Wehrdienst festgestellt.
3. Verurteilten Wehrdienstangehörigen wird für die Zeit der Arrestverbüßung der Sold in Höhe der Bezüge nach Wehrdienstgrad ausgezahlt.

Kapitel 20: Verbüßung einer Arreststrafe in einer militärischen Disziplinareinheit

Artikel 155: Verbüßungsorte des Arrests in einer militärischen Disziplinareinheit

1. Zu Arrest in einer militärischen Disziplinareinheit verurteilte Wehrdienstleistende verbüßen ihre Strafe in gesonderten Disziplinarbataillonen oder -Kompanien. Die Organisationsstruktur

militärischer Disziplinareinheiten sowie ihre zahlenmäßige Stärke werden vom Verteidigungsministerium der RF festgelegt.

2. Die Einweisung und der Haftantritt verurteilter Wehrdienstleistender in militärische Disziplinareinheiten erfolgt entsprechend der Regeln über die Verbüßung von strafrechtlichen Sanktionen durch verurteilte Wehrdienstleistende.

3. Für verurteilte Wehrdienstleistende finden die durch dieses Gesetz vorgesehenen allgemeinen Besserungsmaßnahmen sowie andere durch den Wehrdienst bedingte Maßnahmen Anwendung.

Artikel 156: Haftregime in einer militärischen Disziplinareinheit

1. In einer militärischen Disziplinareinheit wird eine Strafvollstreckungs- und Strafverbüßungsordnung aufgestellt, die

- die Besserung der verurteilten Wehrdienstleistenden,
- derer Erziehung zu militärischer Disziplin und einer gewissenhaften Einstellung zum Wehrdienst,
- die Erfüllung der ihnen im Rahmen der militärischen Ausbildung auferlegten Pflichten und Anforderungen,
- die Ausübung ihrer Rechte und gesetzlichen Interessen,
- die Bewachung und die Aufsicht der verurteilten Wehrdienstleistenden
- und auch die persönliche Sicherheit der verurteilten Wehrdienstleistenden und des Personals in dieser Einheit

gewährleistet.

2. Verurteilte Wehrdienstleistende sind verpflichtet, die Anforderungen des Haftregimes der militärischen Disziplinareinheit einzuhalten.

3. Während der Verbüßung des Arrests in einer militärischen Disziplinareinheit haben alle verurteilten Wehrdienstleistenden ungeachtet ihres militärischen Dienstgrades und ihrer früheren Dienststellung den Rang eines Soldaten (Matrosen) inne und tragen einheitliche, für die entsprechende militärische Disziplinareinheit festgelegte Uniformen und Erkennungsmarken.

Artikel 157: Besonderheiten des Haftregimes in einer militärischen Disziplinareinheit

1. In einer militärischen Disziplinareinheit wird das Haftregime entsprechend der Anforderungen des Kapitels 12 dieses Gesetzes sowie dieses Paragraphen gewährleistet.

2. Der Katalog und die Anzahl der Sachen und Gegenstände, die ein verurteilter Wehrdienstleistender bei sich haben darf, wird durch die Regeln „Über die Verbüßung strafrechtlicher Sanktionen durch verurteilte Wehrdienstleistende“ aufgestellt. Verurteilten Wehrdienstleistenden ist der Besitz von Geld, Wertpapieren und anderen Wertgegenständen sowie nicht im Katalog aufgeführter Sachen nicht erlaubt.

3. Bei verurteilten Wehrdienstleistenden aufgefundenes Geld, Wertpapiere oder andere Wertgegenstände werden beschlagnahmt und entsprechend der genannten Regeln bis zum Ende der Strafverbüßung verwahrt. Verbotene Gegenstände und bei verurteilten Wehrdienstleistenden beschlagnahmte Sachen werden zur Verwahrung übergeben oder auf Anordnung des Kommandanten der militärischen Disziplinareinheit vernichtet, worüber ein Protokoll anzufertigen ist.

Artikel 158: Besuche bei verurteilten Wehrdienstleistenden

1. Verurteilte Wehrdienstleistenden haben das Recht auf kurze und lange Besuche.

2. Kurze Besuche von maximal vier Stunden Dauer werden Verwandten und anderen Personen zweimal monatlich gestattet.

3. Lange Besuche werden Ehegatten und nahen Verwandten – in Ausnahmefällen mit Erlaubnis des Kommandanten der militärischen Disziplinareinheit auch anderen Personen – vier mal

pro Jahr mit maximal dreitägiger Dauer einschließlich des Rechtes auf gemeinsames Zusammenleben in einer speziell ausgestatteten Unterkunft der militärischen Disziplinareinheit gestattet oder nach Ermessen des Kommandanten der militärischen Disziplinareinheit auch außerhalb deren Grenzen.

4. Während langer Besuche sind verurteilte Wehrdienstleistende von der Erfüllung ihrer dienstlichen Verpflichtungen, der Arbeit und Unterricht befreit.

5. Auf Bitte eines Verurteilten kann ein kurzer oder ein langer Besuch durch ein Telefongespräch ersetzt werden.

6. Um Rechtsbeistand zu erhalten, werden verurteilten Wehrdienstleistenden Besuche von Anwälten oder anderen zur Leistung von Rechtsbeistand befugten Personen gewährt. Auf Wunsch des Verurteilten und der genannten Personen können Besuche unter vier Augen gestattet werden. Die Anzahl dieser Besuche ist unbegrenzt.

Artikel 159: Der Empfang von zugesandten oder mitgebrachten Paketen sowie Banderolen durch verurteilte Wehrdienstleistende

1. Verurteilte Wehrdienstleistende sind berechtigt, monatlich ein Paket sowie Mitgebrachtes und Päckchen ohne zahlenmäßige Begrenzung zu empfangen.

2. Pakete, Mitgebrachtes und Päckchen werden geöffnet, ihr Inhalt wird von den verurteilten Wehrdienstleistenden, an die sie adressiert sind, unter Kontrolle eines Vertreters der militärischen Disziplinareinheit entnommen.

3. In Paketen, Mitgebrachtem oder Päckchen aufgefundene Gegenstände, deren Besitz verurteilten Wehrdienstleistenden verboten ist, werden beschlagnahmt, in das Verzeichnis persönlicher Sachen des verurteilten Wehrdienstleistenden eingetragen und zusammen mit den anderen persönlichen Gegenständen bis zum Ende der Strafverbüßung verwahrt. Dabei werden Gegenstände, die aus dem Umlauf gezogen wurden, beschlagnahmt und dem verurteilten Wehrdienstleistenden nicht zurückgegeben. Über das Auffinden derartiger Gegenstände informiert der Kommandant der militärischen Disziplinareinheit unverzüglich die Staatsanwaltschaft.

4. Auf den Namen verurteilter Wehrdienstleistender überwiesene Geldbeträge werden deren Privatkonten gutgeschrieben.

Artikel 160: Briefwechsel von verurteilten Wehrdienstleistenden

1. Verurteilte Wehrdienstleistende haben das Recht, Briefe und Telegramme ohne zahlenmäßige Begrenzung abzusenden und zu empfangen.

2. Die Aushändigung eingegangener Briefe erfolgt durch einen Vertreter der militärischen Disziplinareinheit, unter dessen Kontrolle die verurteilten Wehrdienstleistenden die Briefe öffnen müssen. Dabei aufgefundene verbotene Beigaben werden beschlagnahmt.

3. Der Inhalt von Briefen und Telegrammen der verurteilten Wehrdienstleistenden wird nicht überprüft.

Artikel 161: Erwerb von Lebensmitteln und Gegenständen der Grundversorgung von verurteilten Wehrdienstleistenden

Verurteilte Wehrdienstleistende sind berechtigt, monatlich Lebensmittel und Gegenstände der Grundversorgung aus Eigenmitteln in Höhe des Dreifachen des gesetzlichen Mindestarbeitslohns zu erwerben sowie auch für diese Bedürfnisse den ihnen monatlich zustehenden Sold in vollem Umfang auszugeben.

Artikel 162: Kurzes Verlassen von verurteilten Wehrdienstleistenden außerhalb der Grenzen der militärischen Disziplinareinheit

1. Aufgrund von außergewöhnlichen persönlichen Umständen (der Tod oder eine schwere, lebensbedrohende Erkrankung eines nahen Angehörigen, eine Naturkatastrophe, die dem verurteilten Wehrdienstleistenden oder seiner Familie bedeutende materielle Schäden verursacht) kann dem verurteilten Wehrdienstleistenden das kurze Verlassen der militärischen Disziplinareinheit von einer Dauer bis zu sieben Tagen ohne Anrechnung der Fahrzeit gewährt werden. Die Aufenthaltszeit eines verurteilten Wehrdienstleistenden außerhalb der militärischen Disziplinareinheit wird auf die Dauer der Strafverbüßung angerechnet.
2. Urlaub, wie er für Wehrdienstleistende vorgesehen ist, wird verurteilten Wehrdienstleistenden nicht gewährt.

Artikel 163: Militärische Ausbildung von verurteilten Wehrdienstleistenden

Die militärische Ausbildung von verurteilten Wehrdienstleistenden, ihre militärische Unterweisung und Erziehung erfolgt durch spezielle Programme, die vom Verteidigungsministerium der RF ausgearbeitet wurden. Zu deren Durchführung wird die dazu notwendige Basis an Lehrmitteln geschaffen.

Artikel 164: Die Arbeit von verurteilten Wehrdienstleistenden

1. Verurteilte Wehrdienstleistende werden zu Arbeiten an Objekten der militärischen Disziplinareinheit oder anderen, vom Verteidigungsministerium der RF festgelegten Arbeiten sowie auch zur Ausführung von Arbeiten an der Ausrüstung der militärischen Disziplinareinheit herangezogen.
2. Besteht nicht die Möglichkeit, die verurteilten Wehrdienstleistenden mit Arbeiten an den in Abs. 1 aufgeführten Objekten zu versorgen, so können diese bei Einhaltung der Anforderungen des Haftregimes einer militärischen Disziplinareinheit auch zur Arbeit in anderen Organisationen herangezogen werden.
3. Die Arbeit verurteilter Wehrdienstleistender wird unter Einhaltung der von der Arbeitsgesetzgebung der RF über die Arbeit aufgestellten Regeln des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechniken und der Arbeitshygiene organisiert.
4. Der Wert der von verurteilten Wehrdienstleistenden ausgeführten Arbeiten bestimmt sich nach den Tarifen der Organisation, in welcher die verurteilten Wehrdienstleistenden arbeiten.
5. Vom Arbeitslohn, welcher den verurteilten Wehrdienstleistenden angerechnet wird, werden 50% auf das Konto der militärischen Disziplinareinheit zur Begleichung von Ausgaben für die Unterbringung der verurteilten Wehrdienstleistenden, zur Ausrüstung der militärischen Disziplinareinheit, zur Schaffung und Entwicklung eigener Produktionsstätten, zur Bildung eines Fonds für materielle Zuwendungen und für die Lösung sozialer Alltagsbedürfnisse der verurteilten Wehrdienstleistenden überwiesen. Der restliche Teil des Arbeitslohnes der verurteilten Wehrdienstleistenden wird deren persönlichen Konten gutgeschrieben.

Artikel 165: Erziehungsarbeit mit verurteilten Wehrdienstleistenden

1. Die Erziehungsarbeit mit verurteilten Wehrdienstleistenden erfolgt durch das Kommando der militärischen Disziplinareinheit.
2. Die Befehlshaber der militärischen Einheiten, aus denen die verurteilten Wehrdienstleistenden kamen, sind verpflichtet, ständig Verbindung mit dem Kommandanten der militärischen Disziplinareinheit zu halten, Interesse am Verhalten des ihnen früher Unterstellten zu zeigen und an ihrer Besserung mitzuwirken.
3. Die Organe der kommunalen Selbstverwaltung und gesellschaftliche Vereinigungen erweisen dem Kommandostab der militärischen Disziplinareinheit Hilfe bei der Durchführung der Erziehungsarbeit mit den verurteilten Wehrdienstleistenden.

Artikel 166: Änderung der Vollzugsbedingungen in der militärischen Disziplinareinheit

1. Verurteilte Wehrdienstleistende, die sich durch beispielhafte Führung, durch eine gewissenhafte Einstellung zum Wehrdienst und zur Arbeit auszeichnen, können nach Verbüßung von mindestens einem Drittel der Strafe auf Befehl der Kommandanten der militärischen Disziplinareinheit in erleichterte Vollzugsbedingungen verlegt werden.
2. Verurteilte Wehrdienstleistende unter erleichterten Bedingungen werden der für diese Kategorie von Verurteilten vorgesehenen Unterabteilung der militärischen Disziplinareinheit zugewiesen. Es wird ihnen gestattet:
 - a) monatlich für den Erwerb von Nahrungsmitteln und Gegenständen der Grundversorgung unbegrenzt Mittel von ihren Privatkonten auszugeben;
 - b) zusätzlich zwei lange Besuche innerhalb eines Jahres zu empfangen;
 - c) kurze und lange Besuche außerhalb der militärischen Disziplinareinheit zu empfangen;
 - d) sich ohne Konvoibewachung außerhalb der Grenzen der militärischen Disziplinareinheit zu bewegen, wenn dies aufgrund des Charakters der zu erfüllenden dienstlichen Verpflichtungen notwendig ist.
3. Verurteilte Wehrdienstleistende unter erleichterten Bedingungen können im Wege einer Disziplinarmaßnahme in allgemeine Bedingungen verlegt werden. Die Rückverlegung unter erleichterte Vollzugsbedingungen erfolgt frühestens nach drei Monaten der Strafverbüßung unter allgemeinen Bedingungen und im Verfahren nach den Absätzen 1 und 2.

Artikel 167: Motivationsmaßnahmen gegenüber verurteilten Wehrdienstleistenden

1. Gegenüber verurteilten Wehrdienstleistenden werden folgende Motivationsmaßnahmen angewandt:
 - a) Belobigung;
 - b) Belohnung mit einem Geschenk;
 - c) Geldprämie;
 - d) Erlaubnis eines zusätzlichen kurzen oder langen Besuchs oder eines Telefongesprächs mit Verwandten;
 - e) vorfristige Aufhebung einer zuvor auferlegten Disziplinarmaßnahme.
2. Verurteilte Wehrdienstleistende, die sich durch beispielhafte Führung und eine gewissenhafte Einstellung zum Wehrdienst und zur Arbeit auszeichnen, können, nachdem faktisch der im Gesetz festgelegte Teil der Strafzeit verbüßt ist, vom Kommandanten der militärischen Disziplinareinheit zur Ersetzung des Strafrests durch eine mildere Art der Strafe vorgeschlagen werden.

Artikel 168: Disziplinarmaßnahmen gegenüber verurteilten Wehrdienstleistenden

1. Gegenüber verurteilten Wehrdienstleistenden werden folgende Maßregelungen angewandt:
 - a) Tadel;
 - b) strenger Tadel;
 - c) Arrest im Wege des Disziplinarverfahrens bis zu 30 Tagen.
2. Verurteilte Wehrdienstleistende, die im Disziplinarverfahren arrestiert werden, verbüßen die Strafe in Einzelzellen auf der Hauptwache der militärischen Disziplinareinheit.

Artikel 169: Das Verfahren der Anwendung von Motivations- und Disziplinarmaßnahmen

Die Rechte der Kommandanten der militärischen Disziplinareinheiten zur Anwendung von Motivations- und Disziplinarmaßnahmen, das Verfahren der Anwendung und der Registrierung dieser Maßnahmen werden durch das Verteidigungsministerium der RF entsprechend der Forderungen der militärischen Dienstvorschriften geregelt.

Artikel 170: Materielle und medizinische Grundversorgung verurteilter Wehrdienstleistender

1. Für verurteilte Wehrdienstleistende werden die notwendigen Wohn- und Alltagsbedingungen entsprechend der Forderungen der militärischen Dienstvorschriften geschaffen.
2. Verurteilten Wehrdienstleistenden werden die Verpflegung und Sachleistungen entsprechend der für Wehrdienstleistende festgelegten Normen gewährleistet.
3. Die medizinische Versorgung der verurteilten Wehrdienstleistenden erfolgt entsprechend der Gesetzgebung der RF.
4. Verurteilte Wehrdienstleistende, die eine stationäre Behandlung benötigen, werden unter Bewachung in ein Krankenhaus eingewiesen und in speziell ausgestatteten Krankensälen untergebracht. Die Bewachung der verurteilten Wehrdienstleistenden innerhalb des Krankenhauses erfolgt durch Kräfte und mit Mitteln des Garnisonsleiters am Standort des Krankenhauses.
5. Der Sold wird den verurteilten Wehrdienstleistenden monatlich auf ihre Privatkonten in Höhe des Dienstgehalts oder entsprechend der ersten Tarifgruppe für Soldaten (Matrosen) im ersten Jahr nach Einberufung überwiesen. An Stelle der Tabakration wird eine finanzielle Entschädigung auf die Privatkonten der verurteilten Wehrdienstleistenden überwiesen.
6. Der Katalog der Gegenstände der Grundversorgung und der Nahrungsmittel, die verurteilte Wehrdienstleistende besitzen, bargeldlos erwerben oder durch Pakete, Mitgebrachtes und Päckchen erhalten dürfen, wird durch die Regeln der Strafverbüßung verurteilter Wehrdienstleistender bestimmt.

Artikel 171: Die Anrechnung des Aufenthalts in einer militärischen Disziplinareinheit auf die Gesamtzeit des Wehrdienstes verurteilter Wehrdienstleistender

1. Der Aufenthalt eines verurteilten Wehrdienstleistenden in einer militärischen Disziplinareinheit wird nicht auf die allgemeine Wehrdienstzeit angerechnet.
2. Verurteilten Wehrdienstleistenden, die einen militärischen Beruf erlernt haben, die militärischen Dienstvorschriften kennen und exakt erfüllen, tadellos den Dienst verrichten und aus der militärischen Disziplinareinheit erst nach Ablauf der Einberufungszeit entlassen werden, kann der Aufenthalt in einer militärischen Disziplinareinheit auf die Gesamtzeit ihres Wehrdienstes angerechnet werden.
3. Das Verfahren der Anrechnung des Aufenthalts verurteilter Wehrdienstleistender in einer militärischen Disziplinareinheit auf die Gesamtzeit des Wehrdienstes wird durch das Verteidigungsministerium der RF bestimmt.

Abschnitt VI: Befreiung von der Strafverbüßung. Hilfe für und Kontrolle über Verurteilte bei Befreiung von der Strafverbüßung

Kapitel 21: Befreiung von der Strafverbüßung

Artikel 172: Gründe für die Befreiung von der Strafverbüßung

Gründe für die Befreiung von der Strafverbüßung sind:

- a) die Verbüßung der durch Gerichtsurteil festgelegten Strafdauer;
- b) Aufhebung des Gerichtsurteils mit Einstellung des Verfahrens;
- c) Bedingt – vorzeitige Befreiung von der Strafverbüßung;
- d) Ersetzung des Strafrestes durch eine mildere Strafart;
- e) Begnadigung oder Amnestie;
- f) Schwere Krankheit oder Invalidität;
- g) Andere gesetzlich vorgesehene Gründe.

Artikel 173: Strafbefreiung und das Verfahren der Befreiung

1. Die Aberkennung des Rechts, bestimmte Ämter zu bekleiden oder eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, Pflichtarbeiten, Besserungsarbeiten, Freiheitsbeschränkung, Arrest, zeitige Freiheitsstrafe sowie die Beschränkung im Militärdienst und die Unterbringung in einer militärischen Disziplinareinheit enden am letzten Tag der Strafdauer unter Berücksichtigung jener Änderungen, die nach Gesetz hinsichtlich der Strafdauer vorgenommen werden können.

2. Die zu Freiheitsbeschränkung, Arrest, zeitige Freiheitsstrafe Verurteilten werden in der ersten Hälfte des letzten Tages der Strafdauer entlassen. Fällt das Strafbefreiung auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird der Verurteilte am Vortag des Wochenendes oder des Feiertages entlassen. Ist die Strafdauer nach Monaten berechnet, endet sie am jeweiligen Tag des letzten Monats, wenn jedoch dieser Monat einen entsprechenden Tag nicht hat, dann am letzten Kalendertag des Monats.

3. Bei der Entlassung werden dem Verurteilten ihm gehörende Sachen und Wertgegenstände, auf seinem Privatkonto befindliche Geldmittel, persönliche Dokumente und Wertpapiere sowie seine Entlassungspapiere und Dokumente über seine Arbeitstätigkeit ausgehändigt.

4. Dem aus Freiheitsbeschränkung, Arrest oder Freiheitsstrafe zu Entlassenden werden sein Pass, sein Arbeitsbuch und die Rentenbescheinigung, die sich bei der Personalakte des Verurteilten befinden, bei der Entlassung ausgehändigt. Fehlen der Pass, das Arbeitsbuch und die Rentenbescheinigung in der Personalakte des Verurteilten oder falls die Gültigkeit des Passes abgelaufen ist, trifft die Verwaltung der Besserungseinrichtung rechtzeitig Maßnahmen zu ihrer Beibringung. Falls es nötig ist, einen neuen Pass zu erhalten, werden die mit der Ausstellung verbundenen Ausgaben aus den Mitteln getragen, die auf dem Privatkonto des Verurteilten sind. Falls sich auf dem Konto des Verurteilten keine Mittel befinden, werden diese Ausgaben auf Rechnung des Staates bezahlt.

5. Die vorzeitige Entlassung erfolgt am Tag des Eintreffens der entsprechenden Dokumente, wenn jedoch die entsprechenden Dokumente erst nach Ende des Arbeitstages eingehen, dann am Morgen des folgenden Tages.

6. Die Strafvollstreckungsinspektion ist verpflichtet, am Tage der Beendigung der Besserungsarbeiten – bei Erlass dieser Strafe aus anderen Gründen spätestens am folgenden Arbeitstag nach Erhalt der entsprechenden Dokumente – die Verwaltung der Organisation, in der der Verurteilte die Besserungsarbeiten ableistete, anzuweisen, keine Abzüge vom Arbeitsentgelt mehr vorzunehmen.

Dem Verurteilten wird ein Dokument über die Strafverbüßung oder die Befreiung davon ausgehändigt.

7. Der Leiter der Vollstreckungseinrichtung oder des -organs erläutert dem Verurteilten, der aufgrund Aufhebung des Urteils in Verbindung mit Einstellung des Strafverfahrens entlassen wurde, seine Rechte auf Wiederherstellung der Vermögens-, der Arbeits-, der Wohn- und anderer während der Strafverbüßung verlorener Rechte. In dem Dokument über die Entlassung wird diesem Verurteilten eine offizielle Entschuldigung im Namen des Staates ausgesprochen.

Artikel 174: Befreiung verurteilter Militärangehöriger von der Strafvollstreckung

1. Verurteilten Wehrdienstleistenden, die eine Beschränkung im Wehrdienst, Arrest oder Unterbringung in einer militärischen Disziplinareinheit verbüßen, wird die weitere Verbüßung der Strafe im Falle einer Erkrankung, die zur Militärdienstuntauglichkeit führt, erlassen. Der Strafreis kann durch eine mildere Strafart ersetzt werden.

2. Das Gericht kann verurteilten Wehrdienstleistenden, die ihre Strafe während des Wehrdienstes verbüßen, aus anderen durch die Gesetzgebung der RF vorgesehenen Gründen für die Befreiung aus dem Wehrdienst die Strafe im festgelegten Verfahren vorzeitig und unter Ersetzung des Strafreises durch eine mildere Strafart oder ohne eine solche erlassen.

Artikel 175: Verfahren der Beantragung einer vorzeitigen Befreiung von der Strafverbüßung und des Vorschlags über die Ersetzung des Strafrests durch eine mildere Strafe

1. Ein Verurteilter, der geeignet ist für eine bedingt-vorzeitige Befreiung, sowie sein Rechtsanwalt (gesetzlicher Vertreter) sind berechtigt, sich mit einem Antrag auf bedingt-vorzeitige Befreiung von der Strafverbüßung an ein Gericht zu wenden. Der Antrag soll Angaben enthalten, die bezeugen, dass es zur weiteren Besserung des Verurteilten einer vollständigen Verbüßung der vom Gericht bestimmten Strafe nicht bedarf, inwieweit er während der Strafverbüßung teilweise oder vollständig den entstandenen Schaden ersetzt oder auf andere Weise den Schaden, der durch seine Straftat verursacht wurde, ausgeglichen hat, inwieweit er die begangene Tat bereut hat; es können auch andere Angaben enthalten sein, die die Besserung des Verurteilten beweisen. Den Antrag auf bedingt-vorzeitige Befreiung von der Strafverbüßung reicht der Verurteilte über die Verwaltung der Vollstreckungseinrichtung oder des -organs ein.

2. Die Verwaltung der Vollstreckungseinrichtung oder des -organs leitet spätestens zehn Tage nach Erhalt des Antrages auf bedingt-vorzeitige Befreiung von der Strafverbüßung den entsprechenden Antrag zusammen mit einer Einschätzung des Verurteilten an das Gericht weiter. In der Einschätzung sollen Fakten über das Verhalten des Verurteilten, seine Einstellung zum Lernen und zur Arbeit während der Strafverbüßung, über seine Einstellung zur begangenen Tat sowie ein Gutachten der Verwaltung über die Zweckmäßigkeit der bedingt-vorzeitigen Befreiung enthalten sein.

3. Bei positiver Einschätzung eines Verurteilten, dem der Strafrest durch eine mildere Straftat ersetzt werden kann, bringt die Strafvollstreckungseinrichtung oder das -organ einen Vorschlag über die Ersetzung des Strafrests durch eine mildere Straftat bei Gericht ein. In dem Vorschlag über die Ersetzung des Strafrests durch eine mildere Straftat sollen Angaben über das Verhalten des Verurteilten, seine Einstellung zum Lernen und zur Arbeit während der Strafverbüßung und über seine Einstellung zur begangenen Tat enthalten sein.

4. Das Verfahren der Amnestie regelt das Organ, das den Rechtsakt über die Amnestie erlässt.

5. Ein Verurteilter, bei dem eine psychische Störung, die der Verbüßung der Strafe entgegensteht, vorliegt oder sein gesetzlicher Vertreter sind berechtigt, sich mit einem Antrag auf Befreiung von der weiteren Strafverbüßung gemäß Art. 81 des Strafgesetzbuches der RF an ein Gericht zu wenden.

Den Antrag auf Befreiung von der weiteren Strafverbüßung im Zusammenhang mit psychischen Störungen reichen der Verurteilte oder sein gesetzlicher Vertreter über die Verwaltung der Strafvollstreckungseinrichtung oder des -organs ein. Falls es dem Verurteilten oder seinem gesetzlichen Vertreter nicht möglich ist, sich selbstständig an das Gericht zu wenden, reicht der Leiter der Strafvollstreckungseinrichtung oder des -organs den Vorschlag auf Befreiung des Verurteilten von der weiteren Strafverbüßung im Zusammenhang mit dem Auftreten psychischer Störungen bei Gericht ein. Gleichzeitig mit diesem Antrag oder dem Vorschlag werden dem Gericht das Gutachten der medizinischen Kommission und die Personalakte des Verurteilten zugesandt.

6. Ein Verurteilter, der an einer anderen schweren Krankheit leidet, die der Strafverbüßung entgegensteht, ist berechtigt, sich mit einem Antrag auf Befreiung von der weiteren Strafverbüßung gem. Art. 81 Strafgesetzbuch der RF zu wenden. Der Antrag auf Befreiung von der weiteren Strafverbüßung im Zusammenhang mit einer schweren Krankheit reicht der Verurteilte über die Verwaltung der Strafvollstreckungseinrichtung oder des -organs ein. Gleichzeitig mit diesem Antrag werden dem Gericht das Gutachten der medizinischen Kommission oder einer ärztlichen Expertenkommission und die Personalakte des Verurteilten zugesandt.

7. Wenn bei einem zu Pflichtarbeiten oder Besserungsarbeiten Verurteilten Behinderungen ersten Grades oder bei einem zu Freiheitsbeschränkung Verurteilten Behinderungen ersten

oder zweiten Grades festgestellt werden, sind diese berechtigt, sich mit einem Antrag auf vorzeitige Befreiung von der weiteren Strafverbüßung zu wenden.

8. Die Liste der Krankheiten, die der Strafverbüßung entgegenstehen, und das Verfahren der medizinischen Begutachtung der Verurteilten, die zur Befreiung von der Strafverbüßung im Zusammenhang mit einer Krankheit vorgeschlagen werden, ist von der Regierung der RF zu bestätigen.

9. Bei Schwangerschaft einer zu Pflichtarbeiten, zu Besserungsarbeiten oder zu Freiheitsbeschränkung verurteilten Frau ist diese berechtigt, sich mit einem Antrag über die Aussetzung der Strafverbüßung ab dem Tag der Gewährung von Schwangerschaftsurlaub an das Gericht zu wenden.

10. Im Falle der Ablehnung der bedingt vorzeitigen Befreiung von der Strafverbüßung oder der Ersetzung des Strafrests durch eine mildere Straftat durch das Gericht kann die erneute Antragstellung bei Gericht frühestens nach Ablauf von sechs Monaten seit der ablehnenden Entscheidung erfolgen. Im Fall der Ablehnung der bedingt-vorzeitigen Befreiung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten kann ein erneuter Antrag frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ablehnenden Entscheidung des Gerichts gestellt werden.

10. außer Kraft

11. Die Ablehnung der bedingt-vorzeitigen Befreiung von der Strafverbüßung durch das Gericht steht einem Vorschlag über die Ersetzung des Strafrests durch eine mildere Straftat nicht im Wege.

12. Bedingt-vorzeitig Befreite und im Wege der Ersetzung des Strafrests durch eine mildere Straftat zu Freiheitsbeschränkung Verurteilte können, wenn sie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen in Besserungseinrichtungen eingewiesen wurden, frühestens nach einem Jahr seit der Entscheidung über die Ablehnung der bedingt-vorzeitigen Befreiung oder über die Ersetzung der milderen Straftat durch Freiheitsstrafe erneut einen Antrag auf bedingt-vorzeitige Befreiung von der Strafverbüßung stellen oder zur Ersetzung des Strafrests durch eine mildere Straftat vorgeschlagen werden

Artikel 176: Verfahren der Antragstellung auf Begnadigung

Der Verurteilte ist berechtigt, sich an den Präsidenten der RF mit einem Antrag auf Begnadigung zu wenden. Den Antrag auf Begnadigung reicht der Verurteilte über die Verwaltung der Strafvollstreckungseinrichtung oder des -organs ein.

Artikel 177: Strafaussetzung bei verurteilten schwangeren Frauen und verurteilten Frauen mit minderjährigen Kindern

1. Bei verurteilten schwangeren Frauen und verurteilten Frauen mit minderjährigen Kindern, die ihre Strafe in einer Besserungskolonie verbüßen, kann das Gericht die Strafaussetzung gewähren, bis das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.

2. Die Strafaussetzung ist nicht auf Frauen anwendbar, die wegen schwerer und besonders schwerer Straftaten gegen die Person zu mehr als fünf Jahren verurteilt worden sind.

3. Die Verwaltung der Besserungseinrichtung stellt bei Gericht einen Antrag auf Befreiung der verurteilten Frau. Dem Antrag sind beizufügen: Eine Beurteilung der Verurteilten, eine Einverständniserklärung der Verwandten, sie und das Kind aufzunehmen, ihnen eine Unterkunft zu gewähren und die notwendigen Lebensbedingungen zu schaffen oder einen Nachweis über das Vorhandensein von Wohnraum und der für ein Zusammenleben mit dem Kind notwendigen Bedingungen, die ärztliche Bestätigung der Schwangerschaft oder eine Bescheinigung über die Existenz eines Kindes sowie die Personalakte der Verurteilten.

4. Die Verwaltung der Besserungseinrichtung entläßt die Verurteilte nach Erhalt des Gerichtsbeschlusses über die Aussetzung ihrer Strafe. Die Verwaltung der Besserungseinrich-

tung lässt sich von der Verurteilten durch Unterschrift bestätigen, dass sie sich innerhalb von drei Tagen nach ihrem Eintreffen bei der Strafvollstreckungsinspektion an ihrem Wohnort meldet.

5. Die Verurteilte gelangt selbstständig auf Kosten des Staates zu ihrem Wohnort.

6. Am Tag der Entlassung wird der Strafvollstreckungsinspektion am Wohnort der Verurteilten eine Kopie des Gerichtsbeschlusses über die Strafaussetzung unter Angabe des Entlassungsdatums übersandt.

7. Die Strafvollstreckungsinspektion registriert die Verurteilte und übt im Weiteren die Kontrolle über ihr Verhalten aus.

8. Nach Meldung der Verurteilten ist die Strafvollstreckungsinspektion verpflichtet, innerhalb von drei Tagen eine Bestätigung an die Besserungseinrichtung, aus der die Verurteilte entlassen wurde, zu übersenden.

Artikel 178: Kontrolle der Einhaltung von Auflagen bei Strafaussetzung einer verurteilten Frau

1. Trifft eine verurteilte Frau nicht innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag ihrer Entlassung (die Übersetzerin: bei der Strafvollstreckungsinspektion) ein, leitet die Strafvollstreckungsinspektion erste Ermittlungsmaßnahmen ein, und bleibt dies ergebnislos, setzt sie die Verurteilte auf die Fahndungsliste.

2. Die Strafvollstreckungsinspektion erteilt der Verurteilten, deren Strafe ausgesetzt wurde und die gegen die gesellschaftliche Ordnung und die Arbeitsdisziplin verstoßen hat, eine Verwarnung, wenn ihr bereits während der Aussetzung Verwaltungs- oder Disziplinarmaßnahmen auferlegt wurden oder wenn sie die Erziehung ihres Kindes oder dessen Betreuung vernachlässigt hat.

3. Wenn die Verurteilte sich vom Kind lossagt oder die Erziehung und die Betreuung des Kindes nach der Verwarnung weiter vernachlässigt, beantragt die Strafvollstreckungsinspektion an ihrem Wohnort bei Gericht die Aufhebung der Strafaussetzung und die Einweisung der Verurteilten zum Vollzug der durch Gerichtsurteil bestimmten Strafe. Dem Antrag ist die Kopie des Gerichtsbeschlusses über die Strafaussetzung beizufügen.

4. Eine Verurteilte vernachlässigt die Erziehung ihres Kindes, wenn sie sich zwar nicht offiziell von dem Kind losgesagt hat, es jedoch auf der Geburtenstation zurückgelassen oder in ein Kinderheim gegeben hat, ein asoziales Leben führt und sich nicht mit der Erziehung des Kindes und dessen Betreuung beschäftigt, das Kind Verwandten oder anderen Personen überlassen hat, sich versteckt hält oder andere Handlungsweisen zeigt, die von der Vernachlässigung der Kindeserziehung zeugen.

5. Mit Vollendung des vierzehnten Lebensjahres des Kindes oder im Todesfalle stellt die Strafvollstreckungsinspektion am Wohnort der Verurteilten unter Berücksichtigung des Charakters und des Grades der gesellschaftlichen Gefährlichkeit der begangenen Straftat, des Verhaltens der Verurteilten, ihrer Einstellung zur Kindeserziehung und unter Berücksichtigung der verbüßten Strafe und des Strafrestes einen Antrag bei Gericht auf Befreiung von der weiteren Strafverbüßung oder auf Ersetzung des Strafrestes durch eine mildere Straftat oder auf ihre Einweisung in eine Besserungseinrichtung.

Artikel 179: Die Rechtsstellung von Personen nach Strafverbüßung

Personen, die eine Strafe verbüßt haben, haben dieselben Pflichten und Rechte wie Bürger der RF mit den Einschränkungen, die durch föderales Gesetz für vorbestrafte Personen vorgesehen sind.

Kapitel 22: Hilfe für Verurteilte, die von der Strafverbüßung befreit werden, und ihre Kontrolle

Artikel 180: Pflichten der Verwaltung der Strafvollstreckungseinrichtungen zur Hilfe bei der Wiedereingliederung in Arbeit und Alltag zu entlassender Verurteilter

1. Spätestens zwei Monate vor Ablauf des Arrests oder sechs Monate vor Ablauf der Freiheitsbeschränkung oder der Freiheitsstrafe, bei zu Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten Verurteilten nach Eintritt der Rechtskraft, benachrichtigt die Verwaltung der Strafvollstreckungseinrichtung die Organe der kommunalen Selbstverwaltung und das Arbeitsamt an dem vom Verurteilten gewählten Wohnort über dessen bevorstehende Entlassung, das Vorhandensein von Wohnraum, über seine Arbeitsfähigkeit und beruflichen Qualifikationen.
2. Zur Vorbereitung auf die Entlassung wird mit dem Verurteilten Erziehungsarbeit durchgeführt; dem Verurteilten werden seine Rechte und Pflichten erklärt.
3. Verurteilte mit Behinderungen ersten oder zweiten Grades, verurteilte Männer über 60 Jahre sowie verurteilte Frauen über 55 Jahre werden auf eigene Bitte und auf Antrag der Verwaltung der Strafvollstreckungseinrichtung durch die Organe der Sozialen Sicherung in Behinderten- und Altersheime eingewiesen.

Artikel 181: Hilfe für Verurteilte, die von der Strafverbüßung befreit werden

1. Verurteilten, die aus Freiheitsbeschränkung, Arrest oder zeitiger Freiheitsstrafe entlassen werden, wird die kostenlose Fahrt zum Wohnort und die Versorgung mit Nahrungsmitteln oder Geld für die Dauer der Fahrt in dem von der Regierung der RF festgelegten Verfahren gewährt.
2. Fehlen der Saison entsprechende Kleidung oder Geldmittel zu ihrem Erwerb, werden Verurteilte, die aus Strafvollzugsanstalten entlassen werden, mit Kleidung auf Kosten des Staates versorgt. Ihnen kann eine einmalige finanzielle Beihilfe in der von der Regierung der RF festgelegten Höhe ausgezahlt werden.
3. Die Versorgung mit Nahrungsmitteln, Kleidung, die Auszahlung der einmaligen finanziellen Beihilfe sowie die Bezahlung der Fahrt der zu entlassenden Verurteilten obliegt der Verwaltung der Strafvollstreckungseinrichtung.
4. Die Verwaltung der Strafvollstreckungseinrichtung benachrichtigt bei der Entlassung aus Freiheitsbeschränkung, Arrest oder Freiheitsentzug bei Verurteilten, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes fremde Hilfe benötigen, bei verurteilten schwangeren Frauen und verurteilten Frauen mit minderjährigen Kindern sowie bei minderjährigen Verurteilten rechtzeitig die Verwandten oder andere Personen.
5. Die aus Besserungseinrichtungen entlassenen Verurteilten nach Absatz 4 sowie minderjährige Verurteilte unter 16 Jahren werden zum Wohnort von Verwandten, anderen Personen oder Mitarbeitern der Besserungseinrichtung begleitet.

Artikel 182: Rechte der entlassenen Verurteilten auf Wiedereingliederung in Arbeit und Alltag und andere Arten sozialer Hilfe

Verurteilte, die aus Freiheitsbeschränkung, Arrest oder Freiheitsentzug entlassen werden, haben ein Recht auf Wiedereingliederung in Arbeit und Alltag und andere Arten sozialer Hilfe entsprechend der Gesetzgebung der RF und normativer Rechtsakte.

Artikel 183: Kontrolle über Personen, die von der Strafverbüßung befreit sind

Die Kontrolle über Personen, die von der Strafverbüßung befreit sind, erfolgt in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der RF und normativen Rechtsakten.

Abschnitt VII: Vollstreckung der Todesstrafe

Kapitel 23: Vollstreckung der Todesstrafe

Artikel 184: Allgemeine Bestimmungen zur Vollstreckung der Todesstrafe

1. Der zu Todesstrafe Verurteilte ist in einer Einzelzelle unter Bedingungen, die seine verschärfte Bewachung und Isolation gewährleisten, unterzubringen.
2. Stellt der Verurteilte ein Gnadengesuch, wird die Vollstreckung des Gerichtsurteils bis zur Entscheidung des Präsidenten der RF ausgesetzt.
3. Verzichtet der Verurteilte auf ein Gnadengesuch, fertigt die Verwaltung der Besserungseinrichtung ein entsprechendes Protokoll in Anwesenheit des Staatsanwalts an. Dieses Protokoll wird durch den Staatsanwalt bestätigt und durch ihn an das Oberste Gericht der RF und die Generalstaatsanwaltschaft der RF zur Überprüfung der Strafsache und zur Erstellung des Abschlussberichtes, der dem Präsidenten vorgelegt wird, übersandt. Die Vollstreckung wird in diesem Fall ausgesetzt bis zur Entscheidung des Präsidenten. (Abschnitt in der Fassung, die seit dem 14. Januar 1998 durch föderales Gesetz vom 8. Januar 1998 Nr. 11-FS gültig geworden ist).
4. Voraussetzungen für die Vollstreckung der Todesstrafe sind ein rechtskräftiges Gerichtsurteil, eine ablehnende Entscheidung des Präsidenten der RF über das Gnadengesuch des Verurteilten oder die Entscheidung des Präsidenten der RF über die Nichtanwendung der Begnadigung gegenüber einem Verurteilten, der auf ein Gnadengesuch verzichtet hat. (Abschnitt in der Fassung, die seit dem 14. Januar 1998 durch föderales Gesetz vom 8. Januar 1998 Nr. 11-FS gültig geworden ist).

Artikel 185: Rechtsstellung des zur Todesstrafe Verurteilten

1. Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils hat der zur Todesstrafe Verurteilte das Recht, ein Begnadigungsgesuch im gesetzlich festgelegten Verfahren zu stellen.
2. Der zur Todesstrafe Verurteilte ist berechtigt:
 - a) im gesetzlich vorgesehenen Verfahren die nötigen zivilrechtlichen und ehe- und familienrechtlichen Verhältnisse zu regeln;
 - b) die nötige medizinische Hilfe zu erhalten;
 - c) juristische Hilfe zu erhalten und Besuche von Anwälten und anderen zu Rechtsbeistand ermächtigten Personen ohne Beschränkung der Dauer und der Anzahl zu empfangen;
 - d) unbegrenzt Briefe zu empfangen und zu versenden;
 - e) monatlich einen kurzen Besuch von nahen Verwandten zu empfangen;
 - f) sich mit Geistlichen zu treffen;
 - g) den täglichen Hofgang mit einer Dauer von 30 Minuten wahrzunehmen;
 - h) monatlich für den Erwerb von Nahrungsmitteln und Gegenständen der Grundversorgung Geldmittel in der für zu Gefängnisstrafe mit strengem Haftregime Verurteilte geltenden Höhe auszugeben.
3. Zur Todesstrafe rechtskräftig Verurteilte, über deren Begnadigung noch nicht entschieden oder deren Gnadengesuch stattgegeben wurde, werden bis zur Verlegung in eine Besserungseinrichtung zur weiteren Strafverbüßung unter Bedingungen gemäß Artikel 127 untergebracht.
4. Zur Todesstrafe Verurteilte, deren Gnadengesuch abgelehnt oder bei denen eine Entscheidung über die Nichtanwendung der Begnadigung gefällt wurde, werden bis zur Verlegung in die entsprechenden Einrichtungen zur Vollstreckung des Urteils unter Bedingungen gemäß Artikel 131 Abs. 5 untergebracht. (Abschnitt in der Fassung, die seit dem 14. Januar 1998 durch föderales Gesetz vom 8. Januar 1998 Nr. 11-FS gültig geworden ist).

Artikel 186: Das Verfahren der Vollstreckung der Todesstrafe

1. Die Todesstrafe wird nichtöffentlich und durch Erschießen vollstreckt. Die Vollstreckung der Todesstrafe bei mehreren Verurteilten erfolgt jeweils einzeln und ohne Beisein der übrigen.
2. Bei Vollstreckung der Todesstrafe sind ein Staatsanwalt, ein Vertreter der die Todesstrafe vollstreckenden Einrichtung und ein Arzt anwesend.
3. Der Eintritt des Todes des Verurteilten wird durch den Arzt festgestellt. Über die Vollstreckung des Gerichtsurteils wird ein Protokoll erstellt, das von den in Abs. 2 genannten Personen unterzeichnet wird.
4. Die Verwaltung der die Todesstrafe vollstreckenden Einrichtung ist verpflichtet, das erkennende Gericht und einen nahen Verwandten des Verurteilten über die Vollstreckung der Todesstrafe in Kenntnis zu setzen. Die Leiche wird nicht zur Bestattung herausgegeben, und der Ort der Bestattung wird nicht mitgeteilt.

Abschnitt VIII. Kontrolle über bedingt Verurteilte**Kapitel 24. Die Ausübung der Kontrolle über das Verhalten der bedingt Verurteilten****Artikel 187: Organe, die über das Verhalten der bedingt Verurteilten die Kontrolle ausüben**

1. Die Kontrolle über das Verhalten der bedingt Verurteilten innerhalb der Bewährungszeit erfolgt durch die Strafvollstreckungsinspektionen am Wohnort der bedingt Verurteilten, bei bedingt verurteilten Wehrdienstleistenden durch den Kommandostab ihrer militärischen Einheiten.
2. In dem durch die Gesetzgebung der RF und normative Rechtsakte vorgesehenen Verfahren können zur Verwirklichung der Kontrolle über das Verhalten der bedingt Verurteilten Mitarbeiter der entsprechenden Dienste der Organe für Innere Angelegenheiten herangezogen werden.

Artikel 188: Das Verfahren der Ausübung der Kontrolle über das Verhalten der bedingt Verurteilten

1. Die Strafvollstreckungsinspektionen übernehmen die personelle Registrierung der bedingt Verurteilten innerhalb der Bewährungszeit, kontrollieren unter Mitwirkung von Mitarbeitern der entsprechenden Dienste der Organe für Innere Angelegenheiten die Einhaltung der allgemeinen Ordnung durch die bedingt Verurteilten und der Erfüllung der ihnen durch das Gericht auferlegten Pflichten.
2. Wenn einem bedingt Verurteilten als zusätzliche Strafe das Recht, bestimmte Positionen zu bekleiden oder bestimmte Tätigkeiten auszuüben, entzogen wurde, übernimmt die Strafvollstreckungsinspektion in vollem Umfang die Maßnahmen gemäß Artikel 33 bis 38.
3. Falls der bedingt Verurteilte zum Wehrdienst einberufen wird, werden die Kopie des Gerichtsurteils und in nötigen Fällen auch andere Dokumente, die für die Ausübung der Kontrolle über das Verhalten des bedingt Verurteilten am Ort des Wehrdienstes gefordert sind, zum Wehrkommissariat geschickt. Der Kommandostab der Militäreinheit ist verpflichtet, der Strafvollstreckungsinspektion innerhalb von 10 Tagen über die Registrierung des bedingt Verurteilten, und nach Beendigung des Dienstes über seine Entlassung aus der Militäreinheit zu informieren.
4. Bedingt Verurteilte sind verpflichtet, vor den Strafvollstreckungsinspektionen und dem Kommandostab der Militäreinheiten über ihr Verhalten Rechenschaft abzulegen, die ihnen vom Gericht auferlegten Pflichten zu erfüllen und auf Aufforderung in der Strafvollstre-

ckungsinspektion zu erscheinen. Bei Nichterscheinen ohne triftige Gründe kann der bedingt Verurteilte vorgeführt werden.

5. Falls der bedingt Verurteilte sich der Kontrolle über sein Verhalten entzieht, trifft die Strafvollstreckungsinspektion erste Maßnahmen zur Feststellung seines Aufenthaltsortes und der Gründe für die Weigerung.

Artikel 189: Berechnung der Bewährungszeit

1. Die Bewährungszeit wird ab dem Moment des Eintritts der Rechtskraft des Gerichtsurteils berechnet.

2. Nach Ablauf der Bewährungszeit wird die Kontrolle über das Verhalten des bedingt Verurteilten beendet, und er wird aus dem Register der Strafvollstreckungsinspektion gelöscht.

Artikel 190: Verantwortlichkeit bedingt Verurteilter

1. Entzieht sich der bedingt Verurteilte der Erfüllung der ihm gerichtlich auferlegten Pflichten oder stört er die allgemeine Ordnung und erhält er dafür eine Verwaltungsstrafe, verwarnt die Strafvollstreckungsinspektion oder der Kommandostab der Militäreinheit ihn schriftlich über die Möglichkeit des Widerrufs der bedingten Verurteilung.

2. Bei Nichterfüllung der in Artikel 188 Abs. 4 genannten Forderungen sowie bei Vorliegen anderer Umstände, die von der Zweckmäßigkeit der Auferlegung anderer Pflichten auf bedingt Verurteilte zeugen, stellt der Leiter der Strafvollstreckungsinspektion oder der Kommandostab der Militäreinheit einen entsprechenden Antrag beim Gericht.

3. Bei Vorliegen ausreichender Gründe reicht die Strafvollstreckungsinspektion oder der Kommandostab der Militäreinheit einen Antrag auf Verlängerung der Bewährungszeit bei Gericht ein.

4. Im Fall der systematischen oder böswilligen Nichterfüllung der dem bedingt Verurteilten vom Gericht auferlegten Pflichten innerhalb der Bewährungszeit oder wenn sich der bedingt Verurteilte vor der Kontrolle versteckt hat, richtet der Leiter der Strafvollstreckungsinspektion oder der Kommandostab der Militäreinheit einen Antrag auf Widerruf der bedingten Verurteilung und Vollstreckung der Strafe, auf die durch Gerichtsurteil erkannt wurde.

5. Als systematische Nichterfüllung der Pflichten gelten die Begehung verbotener oder die Nichterfüllung dem bedingt Verurteilten vorgeschriebener Handlungen öfter als zwei Mal innerhalb eines Jahres oder die dauernde Nichterfüllung (mehr als 30 Tage) ihm durch das Gericht auferlegter Pflichten.

6. Ein bedingt Verurteilter versteckt sich dann vor der Kontrolle, wenn sein Aufenthaltsort nicht innerhalb von spätestens 30 Tagen festgestellt wird.

Präsident der RF
Jelzin

Moskau 8. Januar 1997

Anlage 1

Der Katalog der Gegenstände, die nicht per Gerichtsurteil eingezogen werden dürfen

- außer Kraft -

Anhang II:

Regeln der Inneren Ordnung der Besserungseinrichtungen

Ministerium der Justiz der RF

Verfügung

vom 03. November 2005, Nr. 205

Über die Bestätigung der Regeln der Inneren Ordnung der Besserungseinrichtungen

Zum Zwecke der Ordnung der behördlichen normativ-rechtlichen Basis im Zusammenhang mit dem föderalen Gesetz vom 29. Juni 2004, Nr. 58-FS, „Über die Einführung von Änderungen in einige Gesetzgebungsakte der RF und die Ungültigkeitserklärung einiger Gesetzgebungsakte der RF im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Maßnahmen zur Vervollkommnung der staatlichen Verwaltung“ durch die Erlasse des Präsidenten der RF vom 09. März 2004, Nr. 314, „Über das System und die Struktur der föderalen Organe der Exekutive“ und vom 13. Oktober 2004, Nr. 1314, „Fragen des Föderalen Dienstes der Strafvollstreckung“ verfüge ich:

1. die vorgeschlagenen Regeln der Inneren Ordnung der Besserungseinrichtungen, die mit der Generalstaatsanwaltschaft der RF abgestimmt sind, zu bestätigen.
2. dass der Föderale Dienst der Strafvollstreckung (Ju.I Kalinin) die Ausführung der Regeln durch die Mitarbeiter des Strafvollstreckungssystems sicherzustellen hat.
3. die Verfügungen des Justizministeriums vom 30. Juli 2001, Nr. 224, „Über die Bestätigung der Regeln der Inneren Ordnung der Besserungseinrichtungen“ (registriert vom Ministerium der Justiz der RF am 09. August 2001, Registratur-Nr. 2861), vom 08. Juli 2002, Nr. 191, „Über die Einführung von Änderungen in die Regeln der inneren Ordnung der Besserungseinrichtungen“ (registriert vom Ministerium der Justiz der RF am 18. Juli 2002, Registratur-Nr. 3591), vom 23. März 2004, Nr. 68, „Über die Einführung von Änderungen in die Regeln der inneren Ordnung der Besserungseinrichtungen“ (registriert vom Ministerium der Justiz der RF am 02. April 2004, Registratur-Nr. 5711), vom 03. Dezember 2004, Nr. 189, „Über die Einführung von Änderungen in die Verfügung des Justizministeriums vom 30.07.2001, Nr. 224“ (registriert vom Ministerium der Justiz der RF am 09. Dezember 2004, Registratur-Nr. 6182) für ungültig anzusehen.
4. die Kontrolle für die Ausführung dieser Verfügung dem Stellvertretenden Minister V.U. Jalunin zu übertragen.

Minister Ju. Tschaika

Registriert vom Ministerium der Justiz der RF am 14. November 2005, Registratur-Nr. 7161
Bestätigt durch Verfügung des Ministeriums der Justiz der RF vom 03. November 2005, Nr. 205

Regeln der Inneren Ordnung der Besserungseinrichtungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Regeln der Inneren Ordnung der Besserungseinrichtungen* regeln und konkretisieren auf der Grundlage des Strafvollstreckungsgesetzbuches der RF** entsprechende Fragen der Tätigkeit der Besserungskolonien, Heilbesserungseinrichtungen, heilprophylaktischen Einrichtungen, Gefängnisse und Untersuchungshaftanstalten, die Funktionen von Besserungseinrichtungen im Bezug auf jene Verurteilte erfüllen, die zur Verrichtung von Hauswirtschaftsarbeiten dort belassen wurden und im Bezug auf bis zu sechs Monaten Verurteilte, die mit ihrem Einverständnis in den Untersuchungshaftanstalten geblieben sind*** zum Ziel der Schaffung von günstigeren Möglichkeiten für die Realisierung der durch Gesetz vorgesehenen Ordnung und Bedingungen der Vollstreckung und Verbüßung der Strafe in Form der Freiheitsstrafe, der Gewährleistung der Isolierung, des Schutzes der Rechte und gesetzlichen Interessen der Verurteilten und der Erfüllung ihrer Pflichten.

2. Die Regeln verpflichten das Personal der Besserungseinrichtungen, die in diesen untergebrachte Verurteilte sowie andere Personen, die diese Einrichtungen besuchen. Eine Verletzung der Regeln führt zur durch die geltende Gesetzgebung festgelegten Verantwortlichkeit.

II. Das Verfahren der Aufnahme von Verurteilten in Besserungseinrichtungen

3. Die Aufnahme der Verurteilten in Besserungseinrichtungen erfolgt kommissarisch unter zwingender Beteiligung des operativen Diensthabenden (im Gefängnis – des diensthabenden Bevollmächtigten des Leiters des Gefängnisses), eines operativen Mitarbeiters und eines Mitarbeiters der medizinischen Abteilung der Einrichtung.

4. Während der Aufnahme der Verurteilten überprüfen die Mitarbeiter der Einrichtung das Vorhandensein persönlicher Sachen und stellen deren Zugehörigkeit zu den eingetroffenen Verurteilten fest. Der medizinische Mitarbeiter führt eine äußerliche Untersuchung durch; die Ergebnisse sowie besondere Merkmale werden in die Krankenakte des Untersuchten eingetragen.

5. Die in Besserungseinrichtungen eingetroffenen Verurteilten werden einer vollständigen Leibesvisitation, die ihnen gehörenden Sachen einer Durchsuchung unterzogen. Sachen und Gegenstände, Nahrungsmittel, die für die Verurteilten verboten sind, bei sich zu haben und in Paketen, Sendungen und Banderolen zu erhalten oder zu erwerben (Anlage Nr. 1)****, werden nach einem festgelegten Verfahren beschlagnahmt, zur Aufbewahrung übergeben oder auf Entscheidung des Leiters der Besserungseinrichtung vernichtet, worüber ein entsprechender Vermerk angefertigt wird.

6. Nach der vollständigen Leibesvisitation durchlaufen die Verurteilten eine umfassende Sanitärbehandlung in Übereinstimmung mit den Forderungen dieser Regeln (Abschnitt 19), und sie werden untergebracht in Quarantäneabteilungen, wo sie innerhalb eines Tages (24 h) eine medizinische Begutachtung durchlaufen, und für sie eine medizinische Beobachtung für bis zu 15 Tage festgelegt wird. Wenn in diesem Zeitraum Infektionskranke entdeckt werden, werden diese unverzüglich in der medizinischen Abteilung oder im Krankenhaus isoliert, und in der Einrichtung wird der gesamte Komplex antiepidemischer Maßnahmen durchgeführt.

* Weiterhin: Regeln.

** Weiterhin: StrVollstrG RF.

*** Weiterhin: Besserungseinrichtungen (IU), wenn nichts anderes im Text vorgesehen.

**** Weiterhin: verbotene Sachen, wenn nicht ein anderes im Text vorgesehen ist.

7. Während die Verurteilten sich in Quarantäneabteilung befinden, werden sie mit der Ordnung und den Vollzugsbedingungen und mit ihren durch die Gesetzgebung der RF und diese Regeln festgelegten Rechten und Pflichten vertraut gemacht, über Maßnahmen zur Brandsicherheit unterrichtet und über die Verantwortlichkeit für Verstöße gegen die aufgestellte Ordnung der Strafverbüßung in Besserungseinrichtungen informiert. Sie werden informiert über die durch die Gesetzgebung vorgesehenen Fälle der Anwendung physischer Gewalt, spezieller Mittel und Waffen sowie gegen Unterschrift über die in Besserungseinrichtungen angewendeten audiovisuellen, elektronischen und anderen technischen Mittel der Überwachung und Kontrolle.

8. Die Entscheidung über die Aufteilung der Verurteilten in die Abteilungen (Zellen) mit Rücksicht auf ihre persönlichen Besonderheiten, ihre Heranziehung zur Arbeit, zum Lernen im System der allgemeinen oder Berufsausbildung wird durch eine Kommission der Besserungseinrichtung, an deren Spitze der Leiter der Einrichtung steht, getroffen. Zur Zusammensetzung der Kommission gehören Vertreter der Dienste – des operativen Dienstes, der Sicherheit (im Gefängnis des Regimes und der Bewachung), des erzieherischen, des psychologischen, des sozialen, des medizinischen Dienstes, der Produktion und anderer. Die Zusammensetzung der Kommission und ihre Entscheidung werden durch Verfügung des Leiters der Einrichtung öffentlich bekannt gegeben.

9. Spätestens zehn Tage nach Eintreffen des Verurteilten in der Besserungseinrichtung wird auf seinen schriftlichen Antrag eine Benachrichtigung an einen der Verwandten geschickt mit Angabe der Postadresse der Einrichtung, der Liste von Sachen und Gegenständen und Nahrungsmitteln, die den Verurteilten verboten sind, in Paketen, Sendungen und Bänderolen zu empfangen oder zu erwerben, mit den wesentlichen Anforderungen an die Art und Weise des Schriftwechsels, des Empfangs und der Absendung von Geldüberweisungen, der Bewilligung von Ausreisen hinter die Grenzen der Besserungseinrichtung, von Treffen und Telefongesprächen.

10. Über die Aufnahme von verurteilten ausländischen Bürgern sowie Personen ohne Staatsbürgerschaft, die bis zur Inhaftierung dauerhaft im Ausland gelebt haben, werden die Botschaften und Konsulate informiert, die die Interessen dieser Personen in der RF vertreten.

III. Wesentliche Rechte und Pflichten der Verurteilten der Besserungseinrichtungen

11. Die Verurteilten haben das Recht:

- Informationen über ihre Rechte und Pflichten, über die Ordnung und die Bedingungen der Verbüßung der vom Gericht festgelegten Strafe sowie über Änderungen der Ordnung und der Vollzugsbedingungen zu erhalten;
- auf höfliche Behandlung von Seiten des Personals der Einrichtung;
- auf den Schutz der Gesundheit und auf persönliche Sicherheit;
- auf soziale Absicherung, u. a. auf den Erhalt von Renten und Sozialhilfen entsprechend der Gesetzgebung der RF;
- auf psychologische Hilfe, die von den Mitarbeitern des psychologischen Dienstes der Besserungseinrichtung und von anderen Personen, die das Recht haben, diese Hilfe zu leisten, zu leisten ist. Die Teilnahme der Verurteilten an Maßnahmen, die mit der Leistung psychologischer Hilfe verbunden sind, erfolgt nur mit ihrer Zustimmung;
- die Dienste von Rechtsanwälten sowie anderen Personen, die ein Recht auf Erweisung von Rechtsbeistand haben, zu nutzen;
- sich mit Vorschlägen, Anträgen, Gesuchen und Beschwerden an die Verwaltung der Einrichtung, an höherstehende Organe des Strafvollstreckungssystems, an ein Gericht, die Organe der Staatsanwaltschaft, die Organe der Staatsgewalt und die Organe der

- örtlichen Selbstverwaltung, an gesellschaftliche Vereinigungen sowie an zwischenstaatliche Organe zum Schutze der Rechte und Freiheiten des Menschen zu wenden;
- über die im Tagesablauf vorgesehene persönliche Zeit selbst zu verfügen, wenn sie dabei nicht gegen die aufgestellten Verhaltensregeln verstoßen;
 - selbsttätigen Organisationen von Verurteilten beizutreten;
 - an kulturellen Massen- und Sportveranstaltungen teilzunehmen, die Bibliothek und Gesellschaftsspiele in der dafür im Tagesablauf vorgesehenen Zeit zu nutzen;
12. Den Verurteilten werden die Gewissensfreiheit und die Konfessionsfreiheit garantiert. Die Ausübung des Rechts auf Gewissensfreiheit und Konfessionsfreiheit ist freiwillig.
13. Bei der Verwirklichung der Rechte der Verurteilten dürfen die Ordnung und die Vollzugsbedingungen nicht verletzt sowie Rechte und gesetzliche Interessen anderer Personen nicht eingeschränkt werden.
14. Die Verurteilten sind verpflichtet:
- die Forderungen der Gesetze und dieser Regeln zu erfüllen;
 - den in Besserungseinrichtungen aufgestellten Tagesablauf einzuhalten;
 - auf Aufforderung der Verwaltung zu erscheinen und auf deren Anforderung hin schriftliche Erklärungen zu Fragen der Erfüllung der Urteilsforderungen abzugeben;
 - medizinische Untersuchungen und Begutachtungen zum Ziel der rechtzeitigen Entdeckung von Infektionskrankheiten sowie medizinische Überprüfungen zur Aufdeckung von Fakten über den Gebrauch von alkoholischen, Drogen- und starkwirkenden (toxischen) Mitteln und das Zufügen körperlicher Verletzungen;
 - behutsam mit dem Eigentum der Besserungseinrichtung und anderen Arten des Eigentums umzugehen;
 - die Forderungen der Brandsicherheit zu beachten;
 - sich gewissenhaft zur Arbeit und zum Lernen zu verhalten;
 - miteinander und im Verhalten gegenüber dem Personal der Besserungseinrichtungen und anderen Personen höflich zu sein, ihre gesetzlichen Forderungen zu erfüllen;
 - die Wohnräume, Arbeitsplätze und Kleidung sauber und rein zu halten, das Bett nach einem festgelegten Muster zu richten, dafür zu sorgen, dass an den Schlafplätzen, den Nachtschränken und Kleidersäcken in den Unterkünften der Abteilungen, wo ihre persönlichen Sachen aufbewahrt werden, ihre persönlichen Plaketten (Anlage Nr. 2) vorhanden sind,
 - die Regeln der persönlichen Hygiene einzuhalten, einen Kurzhaarschnitt auf dem Kopf, einen kurzen Kinn- und Schnurrbart (für Männer) zu haben, die Nahrungsmittel und Gegenstände des persönlichen Gebrauchs in speziell dafür ausgestatteten Orten und Räumen aufzubewahren;
 - Kleidung eines festgelegten Musters mit Brust- und Ärmelkennzeichen (Anlage Nr. 3) zu tragen, Verurteilte in Siedlungskolonien können Zivilkleidung tragen;
 - an Arbeiten zum Nutzen der Besserungseinrichtungen und an sie angrenzende Gebiete in der Art teilzunehmen, wie es durch die Strafvollstreckungsgesetzgebung festgelegt ist.
15. Den Verurteilten ist es verboten:
- die Bewachungslinie von Objekten oder Grenzen des Territoriums der Besserungseinrichtungen zu übertreten;
 - ohne Erlaubnis der Verwaltung hinter die Grenzen der isolierten Abschnitte der Wohn- und Werkzonen zu gehen;
 - sich ohne Erlaubnis der Verwaltung in Wohnheimen, in denen sie nicht wohnen, oder in Werkstätten, an denen sie nicht arbeiten, aufzuhalten;

- Nahrungsmittel, Gegenstände und Sachen, die sich im persönlichen Gebrauch befinden, zu verkaufen, kaufen, schenken, als Geschenk zu empfangen, auf andere Weise zum Nutzen anderer Verurteilter wegzunehmen oder sich anzueignen;
- die auf der Liste vorgesehenen (Anlage Nr. 1) verbotenen Sachen zu erwerben, herzustellen, aufzubewahren oder zu benutzen;
- an nicht dafür vorgesehenen Plätzen zu rauchen;
- mit dem Ziel, einen materiellen oder anderen Vorteil zu erlangen, zu spielen;
- sich selbst oder anderen Personen Tätowierungen zuzufügen;
- unanständige und Jargon-Wörter zu verwenden, Spitznamen zu geben oder anzunehmen;
- die Schlafplätze zu verhängen oder zu wechseln sowie Schlafplätze in der Produktion, in Daseinsversorgungs- und anderen Dienst- und Nebenräumen einzurichten, sich ohne Erlaubnis der Verwaltung an Schlafplätzen in der nicht für den Schlaf vorgesehenen Zeit aufzuhalten;
- ohne Erlaubnis der Verwaltung Fotos, Reproduktionen, Ansichtskarten, Ausschnitte aus Zeitungen und Zeitschriften, Kultobjekte und andere Gegenstände an den Wänden, Nachtschränken und Betten aufzuhängen, Tiere oder Vögel zu halten, sich mit Gemüseanbau zu beschäftigen, Aquariumsfische und Zimmerpflanzen zu züchten, Sport- und Trainingsgeräte herzustellen;
- eigenmächtig in den Werks- und anderen Objekten der Besserungseinrichtungen verschiedene Bauwerke zu errichten, Schränke, Safes o.ä. aufzustellen;
- in den Objekten der Arbeit Nahrungsmittel, Audio- und Videogeräte zu haben;
- selbstgemachte elektrische Geräte herzustellen und sie zu benutzen;
- ohne Erlaubnis der Verwaltung der Besserungseinrichtungen außer zu Produktionszwecken scharfe Gegenstände, Instrumente, Elektroenergie, Mechanismen und Materialien zu nutzen;
- Essen an nicht dafür vorgesehenen Orten zuzubereiten und zu sich zu nehmen;
- ohne Erlaubnis der Verwaltung Nahrungsmittel aus dem Speisesaal zu tragen;
- ohne Erlaubnis der Verwaltung auf die Dächer von Gebäuden, Kirchen, Bauwerken und anderen Anlagen zu klettern und zur Begrenzung des inneren Sperrgebietes zu gehen;
- ohne Erlaubnis der Verwaltung die Arbeitsplätze, Wohnheime und Räumlichkeiten, in denen Massenveranstaltungen durchgeführt werden, zu verlassen;
- an der Verwaltung der Einrichtung vorbei Korrespondenz zu versenden oder zu empfangen;
- Streiks oder andere Formen des Gruppenungehorsams durchzuführen.

IV. Beziehungen der Verurteilten und Mitarbeiter der Besserungseinrichtungen

16. Die Verurteilten sind verpflichtet, beim Treffen mit Mitarbeitern der Besserungseinrichtungen und anderen Personen, die die Besserungseinrichtungen besuchen, zu grüßen, indem sie aufstehen, sich mit „Sie“ an sie wenden, sie „Bürger“ oder „Bürgerin“ und weiter mit dem Rang oder der Titelbezeichnung nennen.

17. Die Mitarbeiter der Einrichtungen wenden sich an die Verurteilten mit „Sie“ und nennen sie „Verurteilter“, „Verurteilte“, „Bürger“ oder „Bürgerin“ plus Familiennamen.

18. Den Mitarbeitern ist es verboten, sich gegenüber den Verurteilten und ihren Verwandten in irgendeiner Weise, die durch die Strafvollstreckungsgesetzgebung und diese Regeln nicht geregelt ist, zu verhalten.

V. Tagesablauf

19. In jeder Besserungseinrichtung wird ein streng geregelter Tagesablauf unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Arbeit mit der einen oder anderen Zusammensetzung der Verurteilten, der Jahreszeit, örtlichen Bedingungen und anderen konkreten Umständen festgelegt.
20. Der Tagesablauf beinhaltet Zeiten des Aufstehens, des Zapfenstreichs, der Toilette, der körperlichen Ertüchtigung, der Nahrungseinnahme, Aufbruch zur Arbeit, der Produktion, des Lernens, der Erziehungs- und Sportmassenveranstaltungen usw. Es werden ein ununterbrochener achtstündiger Schlaf für die Verurteilten und die Gewährung von Freizeit vorgesehen.
21. Der Tagesablauf, der auf der Grundlage des Musters (Anlage Nr. 4) erarbeitet wird, wird durch Verfügung des Leiters der Besserungseinrichtung bestätigt und dem Personal und den Verurteilten öffentlich bekannt gegeben.
22. Mindestens einmal im Monat sind in der arbeitsfreien Zeit Kontrollinspektionen aller Verurteilten zu organisieren, während ihr äußerer Anblick, der Zustand ihrer Kleidung und der Schuhe überprüft werden.

VI. Aufbruch der Verurteilten zur Arbeit und Rückzug von der Arbeit

23. In einer durch den Tagesablauf festgelegten Zeit treten die Verurteilten reihen- und brigadeweise an den Abzugspunkten den Weg zur Arbeit und den Rückweg von der Arbeit an. Dabei wird ihr äußerer Anblick überprüft und ihre Durchsuchung durchgeführt.
24. Durch die Leiter der Besserungseinrichtungen wird unter Berücksichtigung der Arbeitsbedingungen eine Ordnung über das Verhalten der Verurteilten an den Werksstätten, über die Durchführung der Anleitung durch die Leiter der Hallen (der Abteilungen) oder der Meister, über die Auswertung der Arbeit, Übergabe der Arbeitsplätze u. a. festgelegt.

VII. Das Verfahren der Nahrungseinnahme

25. Die Nahrungseinnahme durch die Verurteilten erfolgt zu den durch den Tagesablauf festgelegten Zeiten reihen-, abteilungs- und brigadeweise im Speisesaal oder im Ausgaberaum in den Arbeitsstätten. Wenn der Speisesaal an der Grenze von Wohn- und Produktionszone liegt, kann die Nahrungsaufnahme der arbeitenden Schicht im Speisesaal organisiert werden, jedoch mit Gewährleistung der Isolierung der Personen, die sich in der Wohnzone befinden, von den Personen, die in der Produktion arbeiten.
26. Zu Zwecken der Gewährleistung der ununterbrochenen Arbeit von Daseinsversorgungsobjekten (Sauna, Friseur, Wäscherei usw.) können die Leiter von Besserungseinrichtungen den in diesen Objekten arbeitenden Verurteilten die Nahrungseinnahme ohne Bildung entsprechender Reihen und Brigaden gestatten.
27. Für Verurteilte, die aus der Bewachung unter die Aufsicht der Verwaltung der Besserungseinrichtungen entlassen wurden und das Recht der Bewegung ohne Konvoi haben und hinter den Grenzen der Kolonie wohnen, wird die Nahrungseinnahme in speziell dafür eingerichteten Räumen an ihren Wohnorten oder an den Arbeitsobjekten realisiert.
28. Verurteilte, die in Zellen untergebracht sind, nehmen die Nahrung zellenweise oder in der Produktion zu sich.
29. Zur Aufrechterhaltung der gebührenden Ordnung während der Nahrungseinnahme durch die Verurteilten sind in den Speisesälen Vertreter der Verwaltung der Besserungseinrichtung anwesend.

VIII. Persönliche Sprechstunde für Verurteilte

30. Die persönliche Sprechstunde für Verurteilte wird durch die Leitung der Besserungseinrichtungen sowie die Leiter der Abteilungen und Dienste nach einem Zeitplan realisiert. Die Statistik über die zur Sprechstunde angenommenen Verurteilten unter Angabe der Fragen, mit

denen sie sich dahin gewandt haben, und die Ergebnisse ihrer Begutachtung wird in einem Buch (Anlage Nr. 5), die im Büro der Einrichtung aufbewahrt wird, geführt.

31. Die Leiter der Besserungseinrichtungen oder von diesen bevollmächtigte Personen, überprüfen mindestens einmal im Monat die Ausführung von während der Sprechzeiten ergangenen Entscheidungen.

32. Amtspersonen der höherstehenden Organe des Strafvollstreckungssystems führen eine Sprechstunde für Verurteilte zu Fragen, die in ihre Kompetenz fallen, bei Besuchen der Besserungseinrichtungen durch.

IX. Anwesenheitskontrollen der Verurteilten

33. Anwesenheitskontrollen der Verurteilten in den Besserungseinrichtungen werden täglich am Morgen und am Abend zu durch den Tagesablauf bestimmten Zeiten durchgeführt. Gleichzeitig wird der äußere Anblick der Verurteilten überprüft. In notwendigen Fällen können die Kontrollen zu jeder Tageszeit durchgeführt werden.

34. Die Kontrollen werden an einem festgelegten Ort in allgemeiner Aufstellung mittels quantitativer Zählung und Aufruf des Familiennamens durchgeführt. Von der Aufstellung werden diejenigen befreit, die sich nach der Arbeit erholen, mit Arbeiten, die sie nicht verlassen können, beschäftigt sind, die eine Befreiung aufgrund Krankheit (mit verordneter Bettruhe) besitzen sowie Invaliden der 1. oder 2. Gruppe unter Berücksichtigung medizinischer Indikationen. Deren Kontrolle wird an den Aufenthaltsorten durchgeführt.

35. Bei Regenwetter und bei niedriger Temperatur, wenn Arbeiten außerhalb von Gebäuden entsprechend der Regeln über Arbeit an frischer Luft in der kalten Jahreszeit nicht gestattet sind, werden die Überprüfungen in den Gebäuden durchgeführt.

36. Anwesenheitskontrollen von Verurteilten in Strafolatoren, in Gebäuden des Zellentyps der Kolonien, in Einheitsgebäuden des Zellentyps^{*****}, in Gefängnissen werden zellenweise durchgeführt, von Verurteilten jedoch, welche Strafe unter verschärften Bedingungen verbüßen, sich an sicheren Orten befinden, das Recht der Bewegung ohne Konvoi haben und aus der Bewachung unter die Aufsicht der Verwaltung der Besserungseinrichtungen befreit wurden, an den jeweiligen Wohnorten.

37. Anwesenheitskontrollen von Verurteilten, die mit ihren Familien in Siedlungskolonien wohnen, werden entsprechend der Forderungen des Artikels 129 des StrVollstrG RF durch ihr Erscheinen bis zu vier Mal im Monat zur festgelegten Zeit zur Registrierung beim operativen Diensthabenden der Einrichtung realisiert.

X. Das Verfahren der Bewegung der Verurteilten in den Grenzen der Kolonie

38. Die Bewegung von Gruppen von Verurteilten über das Territorium der Kolonie (mit Ausnahme der Siedlungskolonie) wird mittels Formation in einer durch die Verwaltung der Einrichtung festgelegten Ordnung realisiert.

39. In ihrer persönlichen Zeit können die Verurteilten sich ohne Formation bewegen in den Grenzen des isolierten Abschnitts, und im übrigen Teil des Territoriums der Besserungseinrichtung mit Erlaubnis eines Vertreters der Verwaltung. In der Zeit vom Zapfenstreich bis zum Aufstehen ist der Aufenthalt der Verurteilten hinter den Grenzen des Wohngebäudes ohne Erlaubnis der Verwaltung nicht gestattet.

40. Die Bewegung der Verurteilten, welche Strafe unter verschärften Bedingungen verbüßen, wird außerhalb der Grenzen der verschlossenen Gebäude nur unter Begleitung eines Vertreters der Verwaltung realisiert.

***** Weiterhin: EPKT.

41. Die Bewegung von zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter außerhalb der Zellen erfolgt, wenn sie durch ihr Verhalten Anlass zur Vermutung geben, sie würden fliehen, den sie Umgebenden oder sich selbst Schaden zufügen, mit Handschellen mit den Händen auf dem Rücken.

XI. Das Verfahren der Beschlagnahme von den Verurteilten zur Nutzung in Besserungseinrichtungen verbotenen Sachen

42. Das Recht der Beschlagnahme von den Verurteilten zur Nutzung in Besserungseinrichtungen verbotenen Sachen besitzen die Vertreter der Verwaltung der Einrichtung.

43. Verbotene Sachen sowie Sachen, die Verurteilte über das festgelegte Gewicht bei sich haben, werden im Moment der Entdeckung beschlagnahmt, worüber ein Bericht oder ein Aktenvermerk anzufertigen ist, danach wird eine Kontrolle durchgeführt und eine Entscheidung des Leiters der Besserungseinrichtungen getroffen.

44. Von Verurteilten beschlagnahmtes Geld wird spätestens in Tagesfrist (ausgenommen Wochenend- und Feiertage) an die Finanzabteilung oder zur Buchhaltung gegeben, wo es dem persönlichen Konto des Verurteilten gutgeschrieben wird ohne ein Recht der Nutzung und des Ausgebens durch sie während der Strafverbüßung.

45. Beschlagnahmte Wertpapiere und andere Werte werden in der Buchhaltung aufbewahrt oder im Lager der Besserungseinrichtungen, worüber dem Besitzer eine Quittung ausgegeben wird.

46. Von Verurteilten beschlagnahmte verbotene Sachen, die nicht zu den wertvollen gehören, werden an das Lager zur Aufbewahrung gegeben oder auf Entscheidung des Leiters der Besserungseinrichtungen vernichtet, worüber ein entsprechender Aktenvermerk angefertigt wird, mit Bekanntmachung des Verurteilten auf einer Liste. Eine solche Entscheidung wird auch bezüglich Nahrungsmitteln getroffen, die auf nicht in der festgelegten Weise empfangen wurden.

47. Sachen, die Verurteilte über die festgelegte Norm hinaus besitzen, werden beschlagnahmt und zur Aufbewahrung in das Lager gegeben. Wenn die im Lager aufbewahrten Sachen von den Verurteilten benötigt und nicht mehr zu viel werden, können sie den Besitzern ausgegeben werden.

48. Auf dem Territorium der Besserungseinrichtungen entdecktes Geld sowie Geld, das nach der Realisierung eines Kommissionshandels mit anderen Werten und Sachen über Geschäfte empfangen wurde, dessen Zugehörigkeit festzustellen nicht möglich erscheint, werden nach einem festgelegten Verfahren dem Staatshaushalt zugewendet.

XII. Das Verfahren des Briefwechsels der Verurteilten, Empfang und Versenden von Geldüberweisungen

49. Der Empfang und das Versenden von Briefen und Telegrammen durch die Verurteilten auf Rechnung von Eigenmitteln ohne ihre Beschränkung erfolgt nur über die Verwaltung der Besserungseinrichtungen. Zu diesem Ziel sind in jedem isolierten Abschnitt der Kolonie Postkästen aufgehängt, aus denen täglich, außer an Wochenenden und Feiertagen, die Briefe durch die dazu bevollmächtigten Amtspersonen zum Versenden herausgenommen werden. In Gefängnissen, im EPKT, in den Gebäuden des Zellentyps von Kolonien und sicheren Orten übergeben die Verurteilten die Briefe zum Versenden den Vertretern der Verwaltung.

50. Die Briefe werden nicht zugeklebt in die Postkästen geschmissen oder dem Vertreter der Verwaltung gegeben, mit Ausnahme der an Organisationen oder Amtspersonen gerichtete Schreiben, die nicht der Zensur unterliegen.

51. Briefe, die für den Namen des Verurteilten nach seinem Weggang aus Besserungseinrichtungen eingehen, werden nicht später als drei Tage an den neuen Aufenthaltsort gesendet.

52. Das Versenden von Telegrammen erfolgt über das Ausfüllen von Formularen einer festgelegten Form durch die Verurteilten, die bei der Verwaltung der Besserungseinrichtungen erhältlich sind. Das Versenden von Telegrammen erfolgt nicht später als am darauffolgenden Tag, wenn diesem nicht erschwerte Umstände entgegenstehen (Panne oder das Fehlen eines Transports in Fällen, in denen die Besserungseinrichtung deutlich entfernt ist von der Verbindungsabteilung, an Wochenenden und Feiertagen u. a.). Eine Quittung über die Geldzahlung für das Versenden des Telegramms wird der Personalakte des Verurteilten nach dessen Unterschrift darauf beigefügt.

53. Empfangene und versandte Korrespondenz der Verurteilten werden der Zensur von Seiten der Verwaltung der Besserungseinrichtung unterzogen. Der Schriftverkehr des Verurteilten mit dem Gericht, der Staatsanwaltschaft, einem höherstehenden Organ des Strafvollstreckungssystems sowie mit dem Menschenrechtsbeauftragten der RF, dem Menschenrechtsbeauftragten eines Subjektes der RF, einer gesellschaftlichen beobachtenden Kommission, die in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der RF gegründet wurde, und mit dem EuGHMR unterliegt nicht der Zensur. Der Schriftverkehr des Verurteilten mit dem Verteidiger oder einer anderen Person, die auf gesetzlicher Grundlage juristische Hilfe erweist, unterliegt der Zensur nicht, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Verwaltung der Besserungseinrichtung aufgrund zuverlässiger Hinweise vermutet, dass im Schriftverkehr Fakten für die Initiierung, Planung oder Organisation einer Straftat oder Verleitung anderer Personen dazu enthalten sind. In diesen Fällen erfolgt eine Kontrolle der Postsendungen, telegraphischen und anderen Mitteilungen auf einen zu begründenden Beschluss des Leiters der Besserungseinrichtung oder seines Vertreters.

54. Geldüberweisungen, die für die Verurteilten eingehen, werden ihren persönlichen Konten gutgeschrieben.

55. Für das Versenden einer Überweisung an nahe Verwandte und andere Personen füllt der Verurteilte ein Formular einer festgelegten Form und einen Antrag aus mit der Bitte, eine konkrete Summe aus den Mitteln, die sich auf seinem persönlichen Konto befinden, zu überweisen. Die Annahme der ausgefüllten Formulare und Anträge erfolgt durch die dazu bevollmächtigten Amtspersonen. Der Verurteilte wird über die Versendung der Geldüberweisung informiert gegen Unterschrift auf einer Quittung, die seiner Personalakte beigefügt wird. Bei der Versendung von Geldüberweisungen an andere Personen teilt der Verurteilte außerdem in dem Antrag die Gründe mit, warum er die Überweisung tätigen möchte. Die Entscheidung der Verwaltung über einen solchen Antrag erfolgt in der Regel innerhalb von fünf Tagen ab dem Tag der Abgabe des Antrages. Über die gefasste Entscheidung wird der Verurteilte informiert.

XIII. Vorschläge, Anträge und Beschwerden von Verurteilten

57. Jeder Verurteilte kann einen Vorschlag, einen Antrag, ein Gesuch oder eine Beschwerde mündlich oder schriftlich vorbringen.

58. Verurteilte Bürger der RF können Schriftverkehr in der Staatssprache der RF oder auf ihren Wunsch in der Staatssprache des Subjektes der RF am Ort der Strafverbüßung führen und Vorschläge, Anträge, Gesuche und Beschwerden verfassen; verurteilte ausländische Bürger und Personen und Staatsbürgerschaft sind berechtigt, dieses in ihrer Heimatsprache oder in einer beliebigen anderen Sprache, die sie beherrschen, zu tun und in notwendigen Fällen die Dienste eines Übersetzers zu nutzen. Antworten werden den Verurteilten in der Sprache des Gesuchs gegeben, und bei Fehlen dieser Möglichkeit – in der Staatssprache der RF mit einer Übersetzung, die die strafvollstreckende Einrichtung zu gewährleisten hat, in die Sprache des Gesuchs.

59. Verurteilte ausländische Bürger haben das Recht, Verbindungen zu den diplomatischen Vertretungen, den konsularischen Einrichtungen ihrer Staaten in der RF zu unterhalten; die Bürger von Staaten jedoch, die keine diplomatischen Vertretungen und konsularischen Ein-

richtungen in der RF haben, mit diplomatischen Vertretungen der Staaten, die den Schutz ihrer Interessen auf sich genommen haben, oder mit zwischenstaatlichen Organen, die sich mit dem Schutz dieser Verurteilten beschäftigen.

60. Verurteilte sind berechtigt, Vorschläge, Anträge, Gesuche und Beschwerden nur in ihrem eigenen Namen einzureichen.

61. Alle schriftlichen Vorschläge, Anträge, Gesuche und Beschwerden werden der Adresse nach über die Verwaltung der Besserungseinrichtung versandt. Sie werden in Abteilungen für spezielle Statistik oder im Büro der Kolonie registriert.

62. Vorschläge, Anträge, Gesuche und Beschwerden, die an die Organe, die die Kontrolle und Aufsicht über die Tätigkeit von straffvollstreckenden Einrichtungen und Organen ausüben, gerichtet sind, werden spätestens einen Tag später (mit Ausnahme von Wochenenden und Feiertagen) entsprechend der Zugehörigkeit versandt.

63. Vorschläge, Anträge, Gesuche und Beschwerden, die an andere Organe und gesellschaftliche Vereinigungen gerichtet sind, werden nicht später als in einem dreitägigen Zeitraum an den Adressaten versandt.

64. Den Erstanträgen, -gesuchen und -beschwerden an Gerichtsorgane sowie den Anträgen und Gesuchen über die Verlegung in eine andere Besserungseinrichtung werden Einschätzungsbögen beigelegt.

65. Antworten zu den Ergebnissen der Prüfung der Vorschläge, Anträge, Gesuche und Beschwerden werden den Verurteilten gegen Unterschrift nicht später als in einem dreitägigen Zeitraum nach Eingang bekannt gegeben und ausgehändigt. Falls der Antragsteller es ablehnt, die Antwort bei sich zu behalten, wird diese der Personalakte des Verurteilten beigelegt.

66. Auf Vorschläge, Anträge, Gesuche und Beschwerden, die schriftlich vorgebracht wurden, erstreckt sich in vollem Umfang die Geltung des Punktes 53, Abschnitt XII. dieser Regeln.

XIV. Das Verfahren der Gewährung von Treffen für Verurteilte

67. In dem Verfahren, das durch Artikel 89 des StrVollstrG RF festgelegt ist, werden den Verurteilten kurze Treffen mit Verwandten oder anderen Personen im Beisein eines Vertreters der Verwaltung der Besserungseinrichtung gewährt. Lange Treffen mit dem Recht des gemeinsamen Zusammenseins werden gewährt mit dem Ehemann (der Ehefrau), mit den Eltern, Kindern, Adoptiveltern, Adoptivkindern, leiblichen Brüdern und Schwestern, Großvätern, Großmüttern, Enkeln und in Ausnahmefällen mit Erlaubnis des Leiters der Besserungseinrichtung mit anderen Personen.

68. Die Erlaubnis für ein Treffen wird durch den Leiter der Besserungseinrichtung oder eine Person, die ihn vertritt, ***** auf Antrag des Verurteilten oder der Person, die zu ihm wegen eines Treffens gekommen ist. Bei Ablehnung der Gewährung eines Treffens auf den Antrag desjenigen, der es wünscht, sich mit dem Verurteilten zu treffen, wird ein Vermerk über die Gründe der Ablehnung angefertigt. Dokumente, welche die Person des zum Treffen Angekommenen sowie ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Verurteilten bestätigen, sind: der Pass, Militärausweis, Personalausweis, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Dokumente der Vormundschafts- und Fürsorgeorgane.

69. Verurteilte werden in der Regel für die Zeit langer Treffen von der Arbeit befreit mit folgender oder vorhergehender Nacharbeit.

70. Das erste Treffen kann dem Verurteilten direkt nach der Ankunft des Verurteilten aus dem Quarantänegebäude in der Abteilung gewährt werden, unabhängig davon, ob er ein vorhergehendes Treffen an den Orten der Unterbringung in Haft hatte. Bei Vorliegen des Rechts auf ein kurzes und ein langes Treffen bestimmt der Verurteilte die Art des ersten. Die nachfol-

***** Weiterhin: der Leiter der Besserungseinrichtung, wenn ein anderes nicht im Text vorgesehen ist.

genden Treffen werden nach Ablauf einer Periode, die gleich dem Quotienten vom Teil der zwölf Monate auf die Anzahl der dem Verurteilten im Jahr zustehenden Treffen dieser Art ist, gewährt.

71. Die Zeit, im Laufe derer den Verurteilten keine Treffen im Zusammenhang mit der Einführung des Regimes der Sonderbedingungen gewährt werden, wird berücksichtigt in der Frist, nach deren Ablauf den Verurteilten Treffen gewährt werden können.

72. Die Dauer der Treffen kann verkürzt werden durch die Verwaltung auf Drängen von Personen, die sich auf dem Treffen befinden. Die Verbindung von Treffen sowie die Teilung eines Treffens in mehrere sind nicht zulässig.

73. Auf den Treffen sollen die Verurteilten in einem sauberen Anblick erscheinen. Für die Zeit von langen Treffen können sie Kleidung, Bettwäsche und Schuhe nutzen, die von den Verwandten mitgebracht wurden. Die Verurteilten werden vor und nach den Treffen einer vollständigen Leibesvisitation unterzogen.

Dem Verurteilten wird ein langes oder kurzes Treffen mit gleichzeitig nicht mehr als zwei erwachsenen Personen, bei denen minderjährige Brüder, Schwestern, Kinder und Enkel des Verurteilten sein dürfen, gewährt.

75. Lange Treffen mit anderen Personen werden nur in Fällen gewährt, in denen diese Treffen nach Meinung der Verwaltung nicht negativ auf den Verurteilten wirken.

76. Personen, die zum Treffen mit den Verurteilten gekommen sind, übergeben nach Erklärung des Verfahrens der Durchführung des Treffens durch die Verwaltung der Besserungseinrichtung dem jüngeren Inspektor zur Durchführung von Treffen gegen Unterschrift die verbotenen Sachen zur Aufbewahrung bis zur Beendigung des Treffens.

77. Bürger, die zum Treffen gekommen sind, ihre Kleidung und Sachen werden durchsucht. Im Falle der Entdeckung vor der Durchsichtung versteckter verbotener Sachen ergreift die Verwaltung der Besserungseinrichtung Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Forderungen der geltenden Gesetzgebung der RF und dieser Regeln.

78. Wenn eine Person, die zum Treffen gekommen ist, eine Durchsichtung der Sachen und Kleidung verweigert, wird ihm ein langes Treffen mit Verurteilten nicht gestattet, jedoch kann ihm ein kurzes gewährt werden.

79. Bei Verstößen gegen die aufgestellte Ordnung der Durchführung des Treffens durch die Angekommenen wird dieses unverzüglich unterbrochen.

80. Das Mitbringen irgendwelcher Produkte oder Sachen in die Räume der kurzen Treffen durch Personen, die zum Treffen mit den Verurteilten gekommen sind, ist nicht gestattet. Zu langen Besuchen ist es gestattet, Nahrungsmittel (mit Ausnahme von Schnapszeugnissen und Bier) mitzubringen.

81. Bei der Durchführung von langen Treffen können zusätzliche Dienste zur Verfügung gestellt werden. Deren Bezahlung erfolgt auf Rechnung der Eigenmittel der Verurteilten oder der Personen, die zum Treffen gekommen sind.

82. Die Ersetzung der Arten von Treffen und von Treffen in Telefongespräche wird auf schriftlichen Antrag des Verurteilten durchgeführt.

83. Für den Erhalt juristischer Hilfe werden den Verurteilten auf ihre Anträge hin Treffen mit Anwälten oder anderen Personen, die das Recht auf Leistung juristischer Hilfe haben, gewährt. Auf Antrag des Verurteilten können die Treffen unter vier Augen außerhalb der Hörweite dritter Personen und ohne Anwendung technischer Abhörmittel gewährt werden. Bei der Zahl der Treffen, die durch die Gesetzgebung festgelegt sind, werden diejenigen Treffen nicht berücksichtigt, deren Anzahl und Dauer nicht beschränkt sind; sie werden durchgeführt

für bis zu vier Stunden (*in der für Verurteilte arbeitsfreien Zeit*)³ und nur in den Stunden vom Aufstehen bis zum Zapfenstreich.

XV. Verfahren der Gewährung von Telefongesprächen für Verurteilte

84. Zu Freiheitsentzug Verurteilten wird das Recht auf Telefongespräche entsprechend Artikel 92 StrVollstrG RF gewährt.

85. Ein Telefongespräch wird auf schriftlichen Antrag des Verurteilten, in dem die Adresse, die Telefonnummer des Teilnehmers und die Dauer des Gesprächs, das 15 Minuten nicht übersteigen darf, anzugeben sind, gewährt.

86. Die Telefongespräche werden von den Verurteilten auf Rechnung ihrer Eigenmittel oder auf Rechnung ihrer Verwandten oder anderer Personen bezahlt. Telefongespräche können von der Verwaltung kontrolliert werden.

87. Die Realisierung des Rechts auf Telefongespräche erfolgt in der Regel in der arbeitsfreien Zeit an speziell dafür eingerichteten Gesprächspunkten oder zu diesem Zweck abgetrennten Räumen der Einrichtungen, die ausgestattet sind mit Teilnehmerapparaten mit der technischen Möglichkeit, Kontrollen der geführten Gespräche sicherzustellen.

88. Nach Ankunft in der Besserungseinrichtung sowie bei persönlichen Ausnahmeständen gestattet die Verwaltung der Besserungseinrichtung dem Verurteilten auf seine Bitte ein Telefongespräch.

89. Verurteilten, die sich unter verschärften Vollzugsbedingungen befinden oder eine Disziplinarmaßnahme in Straßisolatoren, in Gebäuden des Zellentyps, in EPKT oder in Einzelzellen verbüßen, kann ein Telefongespräch nur unter persönlichen Ausnahmeständen (Tod oder schwere Erkrankung eines nahen Angehörigen, die das Leben des Kranken bedroht, Naturkatastrophe, die einen erheblichen materiellen Schaden beim Verurteilten oder seiner Familie verursacht hat, u. a.) gestattet werden.

90. In Ausnahmefällen kann dem Verurteilten mit Erlaubnis des Leiters der Besserungseinrichtung ein Telefongespräch mit Verwandten, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, gestattet werden.

XVI. Verfahren der Annahme und des Empfangs von Paketen, Sendungen und Banderolen durch die Verurteilten

91. Den Verurteilten ist der Empfang von der in den Artikeln 121, 123, 125, 127 und 131 Strafvollstreckungsgesetzbuch der RF festgelegten Anzahl von Paketen, Sendungen und Banderolen gestattet.

92. Pakete, Sendungen und Banderolen können die Verurteilten sofort nach ihrer Ankunft in der Besserungseinrichtung empfangen. Bei Eintreffen von Paketen, Sendungen und Banderolen für Personen, die dazu kein Recht besitzen sowie von entlassenen oder gestorbenen Personen, werden sie unter Aufführung der Gründe für die Rücksendung per Nachnahme zurück an den Absender geschickt. Pakete und Banderolen, die an Verurteilte adressiert sind, die in andere Besserungseinrichtungen verlegt wurden, werden auf Kosten der Besserungseinrichtung an den Ort ihrer neuen Unterbringung weitergeschickt.

3 Auf Antrag des ehemaligen Chefs des Jukos-Ölimperiums und Kritikers Putins *Michail Chodorkowski* hat das Oberste Gericht der RF am 02. März 2006 entschieden, dass Punkt 83 der Regeln der Inneren Ordnung, die durch Beschluss des Justizministeriums vom 03.11.2005, Nr. 205, bestätigt wurden, hinsichtlich der kursiv in Klammern gedruckten Wortgruppe ihre Geltung verliere. Die Entscheidung wurde vom Kassationskollegium des Obersten Gerichts der RF bestätigt und erwuchs damit in Rechtskraft.

93. Das Öffnen und die Durchsicht des Inhalts der Pakete, der Sendungen und Banderolen werden von den Mitarbeitern der Besserungseinrichtungen im Beisein der Adressaten durchgeführt. Entdeckte verbotene Sachen werden beschlagnahmt und über sie wird eine Entscheidung in Übereinstimmung mit Abschnitt XI dieser Regeln getroffen. Die in den Sendungen enthaltenen verbotenen Sachen werden an die sie übergebende Person unter Angabe von Gründen der Rückgabe zurückgegeben.

94. Zu den Fakten der Beschlagnahme aus Paketen, Sendungen und Banderolen verbotener Sachen, welche von den Verurteilten zu verbrecherischen Zwecken genutzt werden könnten, wird im festgelegten Verfahren ein Vermerk angefertigt.

95. Die Liste und das Gewicht der Inhalte der Pakete, Sendungen und Banderolen werden in einem speziellen Buch registriert, danach werden sie an den Verurteilten gegen Unterschrift herausgegeben.

96. Den Verwandten der Verurteilten oder anderen Personen, die in der Besserungseinrichtung ankommen, erklärt die Verwaltung, dass sie statt der festgesetzten Pakete, Sendungen und Banderolen die Möglichkeit haben, über das Geschäft der Besserungseinrichtung Nahrungsmittel und Gegenstände des Grundbedarfs zu erwerben mit dem Ziel einer nachfolgenden Übergabe an die Verurteilten. In diesem Fall reichen diese Personen einen Antrag in zwei Exemplaren ein, in dem sie die Anzahl und das Gewicht der Nahrungsmittel und die Gegenstände des Grundbedarfs für die Übergabe an die Verurteilten aufzählen, und bezahlen deren Kosten. Nach dem Empfang dieser Sendungen durch die Verurteilten werden die Erstexemplare der Anträge den Personen ausgehändigt, die diese Sendungen bezahlt haben, und die Zweitschriften der Personalakte beigefügt.

97. Die Pakete an Verurteilte, die in Strafolatoren untergebracht sind, werden nach der Verbüßung der Disziplinarmaßnahme ausgehändigt. Die Verwaltung der Besserungseinrichtung garantiert die Unversehrtheit der Inhalte der Pakete, Sendungen und Banderolen, trägt jedoch keine Verantwortung bei natürlichem Verderben dieser Inhalte infolge langer Aufbewahrung. In diesen Fällen erfolgt die Ausgabe der Nahrungsmittel aus den lange aufbewahrten Paketen, Sendungen und Banderolen unter Kontrolle eines medizinischen Mitarbeiters.

98. Zwischen vorhergehenden und nachfolgenden Paketen, Sendungen und Banderolen wird eine Zeitspanne festgelegt, die dem Quotienten vom Teil von zwölf Monaten auf die allgemeine Anzahl von dem Verurteilten im Jahr zustehenden Paketen (Sendungen und Banderolen, ohne Berücksichtigung der im Wege der Belobigung empfangenen) entspricht. Bei der Verlegung eines Verurteilten von Vollzugsbedingungen in andere wird die Periodizität des Empfangs der folgenden Pakete, Sendungen und Banderolen berechnet vom Datum des Empfangs des letzten unter den vorhergehenden Vollzugsbedingungen.

99. Die Verurteilten können auf Antrag auf Rechnung der Eigenmittel an Verwandte und andere Personen Pakete und Banderolen mit Nahrungsmitteln und Gegenständen des Grundbedarfs, die sie im Geschäft der Besserungseinrichtung erworben haben, sowie Gegenstände und Sachen, die sich in eigener Verwendung befinden oder im Lager aufbewahrt werden, versenden. Die Durchsicht dieser Sendungen erfolgt durch Vertreter der Verwaltung im Beisein des Verurteilten.

XVII: Verfahren des Erwerbs von Nahrungsmitteln, Sachen, Gegenständen durch die Verurteilten und Leistung zusätzlicher Dienste

100. Für den Verkauf von Nahrungsmitteln, Sachen und Gegenständen an Verurteilte werden in den Besserungseinrichtungen Geschäfte organisiert, die täglich mit Ausnahme von Wochenenden und Feiertagen geöffnet sind. Die Verurteilten sind berechtigt, diese Geschäfte in der durch die Tagesordnung zur Verfügung gestellten Zeit unter Berücksichtigung der Reihenfolge (nach Abteilungen und Brigaden) gegen bargeldlose Verrechnung zu nutzen.

101. Für Verurteilte, die in Gebäuden des Zellentyps, in EPKT, in Einzelzellen, an einem sicheren Ort und verschlossenen Gebäuden, von der Bewachung in die Aufsicht der Verwaltung der Besserungseinrichtung Entlassene sowie Verurteilte, die das Recht der Bewegung ohne Konvoi haben und hinter den Grenzen der Besserungseinrichtung wohnen, erwerben auf ihre Anträge hin Nahrungsmittel und Gegenstände der Grundversorgung durch die Mitarbeiter der Besserungseinrichtung (durch den Leiter der Abteilung oder eine ihn vertretende Person). Zu diesem Zweck werden jedem Verurteilten, der das Recht auf den Erwerb von Nahrungsmitteln und Gegenständen der Grundversorgung besitzt, Formular-Anträge (Anlage Nr. 6) ausgegeben, welche nach dem Ausfüllen an die Verwaltung gegeben werden. Der Mitarbeiter, der den Einkauf durchführt, überprüft vorher in der Finanzabteilung oder in der Buchhaltung das Vorhandensein von Geld auf dem persönlichen Konto des Verurteilten. Die gekaufte Ware wird dem Verurteilten gegen Unterschrift auf dem Antrag ausgehändigt.

102. Der Einkauf von Nahrungsmitteln und Gegenständen der Grundversorgung für Personen, die in Gebäuden des Zellentyps, in EPKT und Einzelzellen untergebracht sind, erfolgt zwei Mal im Monat.

103. Verurteilte können auf ihren Wunsch auf Rechnung der Eigenmittel die Dienste von Unternehmen der Daseinsversorgung, die auf dem Gebiet der Dislokation der Besserungseinrichtung liegen, nutzen.

104. Zu diesen Diensten gehören: Nähen von Zivilkleidung und -schuhen, ihre Reparatur, Reinigung von Kleidung, Reparatur von Gebrauchstechnik, die Verurteilte besitzen, Foto-Videoaufnahme (erfolgt unter Kontrolle der Verwaltung), Friseurdienste, Kopieren von Gerichtsdokumenten, anderen Dokumenten, die sich bei den Personalakten befinden, Notariatsdienste. Verurteilte können ein Fernstudium bezahlen.

105. Mit Einverständnis der Verwaltung der Besserungseinrichtung kann dem Verurteilten die Möglichkeit gewährt werden, andere Dienste zu nutzen, die nicht in diesem Abschnitt vorgesehen sind.

106. Zusätzliche Dienste, die durch die Verurteilten auf Rechnung der Eigenmittel bezahlt werden, werden auf ihren Antrag an den Leiter der Besserungseinrichtungen gewährt.

107. Für das Erweisen von Diensten wird durch die Verwaltung ein entsprechender Spezialist (Arbeiter) in die Kolonie eingeladen.

108. Die Bezahlung der zusätzlichen Dienste erfolgt über Post- (telegrafische) Überweisung des Geldes vom persönlichen Konto des Verurteilten an die Adresse des entsprechenden Unternehmens, der Einrichtung, Organisation oder des Spezialisten (Arbeiters), der diese geleistet hat, in der Höhe, die im Antrag des Verurteilten ausgewiesen ist.

XVIII. Verfahren der Erlaubnis für Verurteilte für Ausfahrten hinter die Grenzen der Besserungseinrichtungen

109. Die Erlaubnis auf eine Ausfahrt hinter die Grenzen der Besserungseinrichtung wird durch den Leiter der Einrichtung auf Grundlage eines schriftlichen Antrages des Verurteilten erteilt.

110. Dem Antrag auf Erlaubnis einer kurzen Ausfahrt sind Dokumente beizufügen, die das Vorliegen persönlicher Ausnahmestände bestätigen (Bescheinigungen der Organe des Gesundheitsschutzes, Organe der örtlichen Selbstverwaltung und andere offizielle Dokumente, die von den Organen für Innere Angelegenheiten⁴ am Ort ihrer Ausgabe beglaubigt werden, Antrag des Verurteilten für die Vorabklärung von Fragen der Arbeits- und Alltagsorganisation

4 Die Arbeit der Organe für Innere Angelegenheiten im Abschnitt der Gewährung von Ausfahrten der Verurteilten hinter die Grenzen der IU wird geregelt durch Anlage 2 zur Verfügung des Ministeriums für Innere Angelegenheiten Russlands vom 23. November 1992 Nr. 421 (Registratur vom 30.12.1992, Nr. 114).

nach der Entlassung und ein begründetes Gesuch des älteren Inspektors für Arbeits- und Alltagsorganisation, des Sozialarbeiters).

111. Lange Ausfahrten in der Zeit des bezahlten Jahresurlaubs werden auf Antrag des Verurteilten entsprechend eines Zeitplans gewährt. Die Reihenfolge der Ausfahrten von Verurteilten, denen aus nicht von ihnen zu vertretenen Gründen keine Arbeit zugewiesen wurde, wird durch einen Extra-Zeitplan festgelegt. Die Erlaubnis auf Ausfahrt wird unter Beachtung der Forderungen des Artikels 97 des StrVollstrG RF erteilt und durch Verfügung des Leiters der Besserungseinrichtung gefertigt.

112. Der Verurteilte, der eine Erlaubnis auf eine lange oder kurze Ausfahrt erhalten hat, erhält einen Ausweis nach festgelegter Form (Anlage Nr. 7), ihm wird das Verfahren der Ausfahrt erklärt, und er wird informiert über die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Falle der Entziehung von der Verbüßung des Freiheitsentzuges, was er unterschreiben muss (Anlage Nr. 8). Geld von den Eigenmitteln für die Bezahlung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausfahrt wird von der Buchhaltung der Besserungseinrichtung auf schriftlichen Antrag des Verurteilten ausgegeben.

113. Reisefahrkarten erwirbt der Verurteilte selbstständig. In notwendigen Fällen leistet ihm die Verwaltung der Einrichtung dabei Unterstützung.

114. Für die Zeit der Ausfahrt hat der Verurteilte das Recht, die ihm gehörende Zivilkleidung und -schuhe zu erhalten.

115. Innerhalb Tagesfrist nach dem Eintreffen am Bestimmungsort ist der Verurteilte verpflichtet, in der diensthabenden Abteilung des Organs für Innere Angelegenheiten – bei einer ländlichen Gegend beim abschnittsbevollmächtigten Inspektor der Polizei – zu erscheinen und eine Eintragung über die Ankunft im Ausweis zu empfangen, den Zweck der Reise, die Dauer und Ort des Aufenthalts sowie das Datum der Abreise mitzuteilen. Nach Beendigung der Reise soll der Verurteilte in eben diesem Organ für Innere Angelegenheiten in dem Ausweis eine Eintragung über die Abfahrt zur Einrichtung empfangen. Bei Abfahrt zur Besserungseinrichtung zu nächtllicher Zeit oder früh am Morgen wird diese Eintragung an dem der Abfahrt vorhergehenden Tag vorgenommen. Die Eintragungen über das Datum der Ankunft und der Abfahrt werden durch einen Stempel des Organs für Innere Angelegenheiten beglaubigt.

116. Nach der Rückkehr in die Einrichtung zeigt der Verurteilte den Ausweis und die Reisefahrkarten vor. Im Falle der Entstehung unvorhergesehener Umstände, die die Ausfahrt des Verurteilten in der festgelegten Frist erschweren, kann auf Beschluss des Leiters des Organs für Innere Angelegenheiten am Aufenthaltsort des Verurteilten die Frist zur Rückkehr in die Besserungseinrichtung um bis zu fünf Tage verlängert werden mit zwingender sofortiger Benachrichtigung der Verwaltung der Besserungseinrichtung darüber.

117. Bei Erkrankung während der Ausfahrt und der Notwendigkeit einer Unterbringung im Krankenhaus setzen der Verurteilte oder seine Verwandten oder andere Personen die Verwaltung der Besserungseinrichtung, in der er die Strafe verbüßt, und das Organ für Innere Angelegenheiten am Aufenthaltsort darüber sofort in Kenntnis. In diesem Fall kann er in die nächste heilprophylaktische Einrichtung des Strafvollstreckungssystems oder des staatlichen oder kommunalen Systems des Gesundheitsschutzes eingewiesen werden. Nach Beendigung der Behandlung und Entlassung fährt der Verurteilte in der durch diesen Abschnitt festgelegten Ordnung zum Ort der Strafverbüßung.

XIX. Organisation und Gewährung von heilprophylaktischer und sanitärprophylaktischer Hilfe für Verurteilte

118. Heilprophylaktische und sanitärprophylaktische Hilfe für zu Freiheitsentzug Verurteilte wird in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der RF und diesen Regeln gewährt und nach dem durch das föderale Organ der Exekutive, das die normativ-rechtliche Regulierung im Be-

reich des Gesundheitsschutzes gemeinsam mit den interessierten Organen der Exekutive ausübt, festgelegten Verfahren organisiert.

119. In den Besserungseinrichtungen wird die Erfüllung der sanitärhygienischen und antiepidemischen Normen und Anforderungen gewährleistet.

120. Alle Verurteilten, die in Besserungseinrichtungen ankommen, werden für bis zu 15 Tage in der Quarantäneabteilung untergebracht, in der sie eine erste medizinische Untersuchung und eine umfassende sanitäre Bearbeitung, einschließlich Waschung, Bearbeitung der Kleidung in der Desinfektionszelle, Kurzhaarschnitt auf dem Kopf, Kurztrimmung des Kinn- und Schnurrbartes (für Männer), Auswaschen von Körperöffnungen durchlaufen. Umfang und Vollständigkeit der genannten Maßnahmen können durch medizinische Indikationen bestimmt werden. In der Zeit des Aufenthalts in der Quarantäneabteilung durchlaufen die Verurteilten eine zwingende medizinische Untersuchung, einschließlich einer ärztlichen Begutachtung, einer, Röntgen- und Laboruntersuchung; bei Notwendigkeit werden andere Untersuchungsmethoden angewandt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in der medizinischen Ambulanzkarte des Verurteilten registriert.

121. Die in den Besserungseinrichtungen zu gewährleistende heilprophylaktische und sanitärprophylaktische Hilfe wird entsprechend der Profile der medizinischen Fachgebiete der im Personalbestand der medizinischen Abteilung der Einrichtung vorhandenen Ärzte geleistet.

122. Die medizinische Abteilung verwirklicht:

- eine medizinische Untersuchung der Verurteilten zum Zwecke der Entdeckung von Krankheiten;
- die Gesundheitsfürsorgebeobachtung und Statistik der Verurteilten;
- die Heilung von kranken Verurteilten unter Anwendung von Mitteln und Methoden, die vom föderalen Organ der Exekutive, das die normativ-rechtliche Regelung im Bereich des Gesundheitsschutzes ausübt, bestätigt sind;
- die Aufbewahrung und Ausgabe von Arzneimitteln und anderen Erzeugnissen medizinischer Bedeutung an Verurteilte;
- die Bestimmung medizinischer Kontraindikationen zur Berufstauglichkeit der Verurteilten, die zu bezahlter Arbeit herangezogen werden;
- die Durchführung der Überprüfung einer zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit.

123. Die geplante Aufnahme der Verurteilten in den medizinischen Abteilungen der Besserungseinrichtungen erfolgt entsprechend ihrer Arbeitszeiten nach vorhergehender Anmeldung oder nach Bestimmung des medizinischen Personals. Maßnahmen zur Organisation dringender medizinischer Hilfe werden zu jeder Tageszeit gewährleistet.

124. In Fällen, in denen die medizinische Hilfe nicht in der medizinischen Abteilung, in Heilbesserungs- und heilprophylaktischen Einrichtungen des Strafvollstreckungssystems geleistet werden kann, können die Verurteilten die notwendige Behandlung in heilprophylaktischen Einrichtungen der staatlichen oder kommunalen Einrichtungen des Systems des Gesundheitsschutzes erhalten.

125. Verurteilte können zusätzliche heilprophylaktische Hilfe, die auf Rechnung der Eigenmittel zu bezahlen ist, erhalten. Solche medizinischen Dienstleistungen werden erbracht von Spezialisten der heilprophylaktischen Einrichtungen des staatlichen oder kommunalen Systems des Gesundheitsschutzes in der medizinischen Abteilung der Besserungseinrichtungen, unter den Bedingungen der heilprophylaktischen oder Besserungseinrichtungen des Strafvollstreckungssystems. In Ausnahmefällen, wenn es nicht möglich ist, die notwendige medizinische Dienstleistung unter diesen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, kann diese in der entsprechenden Einrichtung des Gesundheitsschutzes ausgeführt werden. Dafür stellt der Verurteilte einen Antrag an den Leiter der Besserungseinrichtung, in dem die Art der zusätzlichen heilprophylaktischen Hilfe bezeichnet ist. Über den Antrag wird innerhalb von drei Tagen, in denen die medizinischen Indikationen bestimmt werden, welche die Notwendigkeit

des Erhalts der bezeichneten Dienstleistungen und die Möglichkeiten ihrer Gewährung bestätigen sollen, entschieden.

126. Nach Ankunft des eingeladenen Spezialisten in der Einrichtung wird das Vorhandensein des Rechts auf die Ausübung der medizinischen Tätigkeit und des Vertrages auf Gewährung der zu leistenden Dienstleistungen festgestellt. Die im Vertrag ausgewiesenen Kosten der Dienstleistungen dürfen nicht die Summe übersteigen, die der Verurteilte auf seinem persönlichen Konto unter Berücksichtigung der durch die Gesetzgebung vorgesehenen Abzüge hat.

127. Die Mitarbeiter der medizinischen Abteilung der Einrichtung kontrollieren die Gewährung von zusätzlichen medizinischen Dienstleistungen an Verurteilten und das entsprechende Ausfüllen der medizinischen Dokumentation, in der pflichtgemäß die bei der medizinischen Untersuchung gewonnenen Daten, die medizinischen Schlussfolgerungen (Diagnose) sowie vom Spezialisten vorgeschlagene Empfehlungen zur weiteren Behandlung des Kranken eingetragen werden.

128. Die Bezahlung der zusätzlichen heilprophylaktischen Hilfe erfolgt mittels Post- (telegrafischer) Überweisung des Geldes vom persönlichen Konto des Verurteilten an die Adresse der sie leistenden medizinischen Einrichtung oder des medizinischen Spezialisten in der Höhe, die im entsprechenden Vertrag ausgewiesen ist.

129. Die Einnahme medizinischer Präparate, die von Verwandten übergeben oder Verurteilte auf Rechnung ihrer Eigenmittel in vorgeschriebener Weise erworben haben, in der Einrichtung erfolgt nur nach Empfehlung des behandelnden Arztes. Die Ausgabe von Medikamenten an Verurteilte, darunter auch der übergebenen und erworbenen, erfolgt streng nach medizinischer Indikation unter unmittelbarer Kontrolle des medizinischen Personals der Besserungseinrichtung.

XX. Besonderheiten der Unterbringung und Vollzugsbedingungen von Verurteilten in heilprophylaktischen Einrichtungen

130. Die heilprophylaktischen Einrichtungen des Strafvollstreckungssystems, die stationäre medizinische Hilfe für Verurteilte leisten, erfüllen in Bezug auf die sich in ihnen Befindenden die Funktionen von Besserungseinrichtungen.

131. In heilprophylaktischen Einrichtungen werden von anderen Kategorien isoliert untergebracht nur Männer, wegen besonders gefährlicher Rückfallverbrechen Verurteilte, zu lebenslangem Freiheitsentzug Verurteilte sowie Verurteilte, denen die Todesstrafe im Wege der Begnadigung durch Freiheitsentzug für bestimmte Zeit oder lebenslangen Freiheitsentzug ersetzt wurde und zur Verbüßung des Freiheitsentzuges im Gefängnis Verurteilte. Diese Verurteilten werden in speziell abgeteilten und entsprechend der Gefängnisart eingerichteten Krankenzimmern untergebracht. Getrennt von anderen Verurteilten werden auch Minderjährige und Frauen getrennt von Männern untergebracht. Verurteilte, die an Infektionskrankheiten erkrankt sind, werden nach den Arten der Infektionen getrennt voneinander und getrennt von den Kranken, die eine Heilbehandlung aufgrund nichtansteckender Krankheiten durchlaufen, untergebracht.

132. Lange Treffen werden Verurteilten, die sich zur Behandlung in heilprophylaktischen Einrichtungen befinden, nicht gewährt, sie können durch kurze ersetzt oder auf die Zeit nach der Entlassung aus dem Krankenhaus verlegt werden.

133. Die Anzahl der den Verurteilten gewährten Treffen bestimmt sich nach den Normen, die durch das Strafvollstreckungsgesetzbuch der RF für die entsprechenden Arten der Besserungseinrichtungen festgelegt sind.

134. Im Falle einer schweren Erkrankung des Verurteilten, die eine Gefahr für sein Leben darstellt, gewährt der Leiter der Einrichtung den nahen Verwandten des Verurteilten die Möglichkeit, ihn zu besuchen. Ein solcher Besuch wird bei der Berechnung des folgenden Treffens nicht berücksichtigt.

135. Wenn Verurteilte im Zusammenhang mit der Simulation einer Krankheit aus Strafsolatorien, oder aus Gebäuden des Zellentyps der Kolonien des allgemeinen oder strengen Regimes, aus dem EPKT, ebenso wie aus Einzelzellen von Kolonien des besonderen Regimes oder vom strengem Regime in Gefängnissen in heilprophylaktische Einrichtungen verlegt werden, wird die Zeit ihres Aufenthalts in der heilprophylaktischen Einrichtung auf die Zeit der Verbüßung der Disziplinarmaßnahme nicht angerechnet.

136. Auf Verurteilte, die eine Heilbehandlung in heilprophylaktischen Einrichtungen durchlaufen, können alle durch die Strafvollstreckungsgesetzgebung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen angewendet werden, wenn ihre unverzügliche Vollstreckung nicht zu einer Gefahr für das Leben und die Gesundheit führt.

137. Verurteilte, die in Strafsolatorien einquartiert und in Gebäude des Zellentyps verlegt werden, setzen die notwendige Behandlung fort.

138. Verurteilte, die böswillig gegen die aufgestellte Ordnung der Strafverbüßung verstoßen, können nur aus der heilprophylaktischen Einrichtung entlassen und an den früheren Ort der Unterbringung zurückverlegt werden, wenn keine medizinischen Kontraindikationen vorliegen.

XXI. Besonderheiten der Vollzugsbedingungen von Verurteilten in Heilbesserungseinrichtungen

139. Die Tagesordnung der Heilbesserungseinrichtungen beinhaltet heildiagnostische Maßnahmen. Anwesenheitskontrollen der Verurteilten werden nach den isolierten Abteilungen oder Krankenzimmern mittels quantitativer Zählung und Aufruf des Familiennamens mindestens zwei Mal am Tag durchgeführt.

140. Lange Treffen werden nach den Normen, die für die entsprechende Art des Regimes der Besserungseinrichtung festgelegt sind, gewährt. Liegen medizinische Kontraindikationen bei den Verurteilten vor, können lange Treffen aufgeschoben werden, bis die entsprechende Kontraindikation aufgehoben ist.

141. Die Arbeit der Verurteilten wird in Übereinstimmung mit medizinischen Indikationen, dem Grad der Arbeitsfähigkeit und der Möglichkeit ihrer Arbeitsverwendung unter Bedingungen der Heilbesserungseinrichtungen organisiert.

142. Verurteilte, die in Strafsolatorien untergebracht oder in Unterbringungen des Zellentyps, in das EPKT, in Einzelzellen oder in verschlossene Unterbringungen verlegt werden, erhalten die notwendige Behandlung.

143. Im übrigen Teil erstrecken sich auf dieses Kategorie von Verurteilten diese Regeln genau so wie auf Verurteilte, die in heilprophylaktischen Einrichtungen untergebracht sind.

XXII. Besonderheiten der Unterbringung von Verurteilten unter verschärften Haftbedingungen

144. Die Gebäude, in denen Verurteilte wohnen, die Strafe unter verschärften Bedingungen verbüßen, sind ausgestattet mit einem ganzen Komplex an Daseinsversorgungsobjekten mit Gewährleistung der Isolierung der in ihnen untergebrachten Personen von Verurteilten, die Strafe unter anderen Bedingungen verbüßen.

145. Personen, die an allgemeinbildenden Schulen, in berufstechnischen Schulen und in Kursen der berufstechnischen Vorbereitung lernen, werden in der Zeit des Aufenthalts unter verschärften Vollzugsbedingungen der Besserungseinrichtungen nicht zum Unterricht gebracht. Ihnen wird die Möglichkeit des Selbststudiums und der Konsultation der Lehrer eingeräumt.

146. Kulturelle Großveranstaltungen mit den Verurteilten werden innerhalb der Gebäude, in denen sie wohnen, durchgeführt. Die Nutzung der Bibliothek und des Geschäfts wird unter Bedingungen der Isolierung von den anderen Verurteilten garantiert.

147. Die Arbeitsverwendung, die Nahrungseinnahme, die medizinische Begutachtung, die sanitäre Bearbeitung und die ambulante Behandlung der Verurteilten werden getrennt von den Verurteilten, die Strafe unter anderen Bedingungen der Unterbringung verbüßen, organisiert.

XXIII. Besonderheiten der Vollzugsbedingungen von Verurteilten in Strafsolotoren, Gebäuden des Zellentyps, Einheitsgebäuden des Zellentyps, Einzelzellen

148. Den Verurteilten ist es verboten, in die Strafsolotoren die sich bei ihnen befindlichen Nahrungsmittel und persönlichen Sachen, mit Ausnahme eines Handtuchs, Seife, Zahnbürste, Zahnpasta (Zahnpulver), Toilettenpapier, Gegenstände der persönlichen Hygiene (für Frauen), von ihnen abonnierte Zeitschriften und Zeitungen sowie religiöse Literatur und Kultgegenstände zur individuellen Nutzung am Körper oder in Hosentaschen mitzunehmen.

149. Verurteilten, die in Strafsolotoren untergebracht sind, ist es gestattet, Druckwerke aus der Bibliothek der Einrichtung zu nutzen.

150. Schreib- und Postzubehör, das die Verurteilten besitzen, wird bei dem jüngeren Inspektor zur Aufsicht über die Verurteilten im Strafsolotor aufbewahrt und ihnen für die Zeit des Verfassens der Korrespondenz herausgegeben.

151. Nahrungsmittel werden an das Lager gegeben und den Verurteilten nach der Ableistung der Disziplinarmaßnahme durch sie herausgegeben. Die Verwaltung unternimmt Maßnahmen zu ihrem Erhalt, wenn die Produkte jedoch infolge natürlicher Gründe langer Aufbewahrung verderben sollten, wird hierüber kommissarisch ein Vermerk angefertigt, und sie werden vernichtet.

152. Rauchen ist den Verurteilten, die in den Strafsolotor einquartiert wurden, verboten (zur Gewährleistung der Brandsicherheit und der Beachtung sanitär-hygienischer Forderungen).

153. Bei der Aufnahme der Verurteilten in Strafsolotoren, in Gebäuden des Zellentyps, EPKT, Einzelzellen werden sie einer vollständigen Leibesvisitation unterzogen, danach ziehen sie die für dieses Gebäude vorgesehene Kleidung an.

154. Verurteilten, die in Gebäude des Zellentyps, in EPKT oder Einzelzellen im Wege einer Bestrafung verlegt wurden, ist es nicht gestattet, die sich bei ihnen befindlichen persönlichen Sachen, außer Nahrungsmitteln, Handtuch, Seife, Zahnpulver, -pasta, Zahnbürste, Toilettenpapier, Tabakwaren und Streichhölzer (für Frauen Gegenstände der Hygiene) sowie religiöse Literatur und Kultgegenstände zur individuellen Nutzung am Körper oder in Hosentaschen, mitzunehmen.

155. Verurteilten, die in Gebäuden des Zellentyps, in EPKT und Einzelzellen untergebracht sind, ist es gestattet, gerichtliche Entscheidungen in ihrem Fall, Antworten zu Ergebnissen der Prüfung von Vorschlägen, Anträgen, Gesuchen und Beschwerden, Lehrbücher, einfache Bleistifte, Füllfederhalter, Stifte, Hefte, Briefmarken, Ansichtskarten, Briefumschläge, bei sich zu haben, Druckwerke aus der Bibliothek zu nutzen sowie Bücher, Zeitschriften und Zeitungen zu bestellen.

156. Personen, die an allgemeinbildenden Schulen, berufstechnischen Schulen und in Kursen der berufstechnischen Vorbereitung lernen, werden in der Zeit des Aufenthalts in Strafsolotoren, Gebäuden des Zellentyps, in EPKT und in Einzelzellen, nicht zum Unterricht gebracht. Ihnen ist es gestattet, Lehrbücher bei sich zu haben, und ihnen wird die Möglichkeit des Selbststudiums und der Konsultation von Lehrern eingeräumt. Bei der Verlegung von Verurteilten aus Gebäuden des Zellentyps, aus EPKT oder aus Einzelzellen in Strafsolotoren wegen Vergehen, die sie in Gebäuden des Zellentyps, in EPKT und in Einzelzellen begangen haben, wird die Zeit des Aufenthalts in den Strafsolotoren in die Zeit des Aufenthalts in Ge-

bäuden des Zellentyps, in EPKT und Einzelzellen nicht mitgerechnet. Im Falle der Verlegung des Verurteilten in ein Gebäude des Zellentyps oder in das EPKT wegen böswilliger Störung der aufgestellten Ordnung der Strafverbüßung im Strafsolator wird die Zeit der Unterbringung im Gebäude des Zellentyps, im EPKT nach der Verbüßung der Disziplinarmaßnahme im Strafsolator berechnet.

157. Die Nahrungseinnahme durch die Verurteilten erfolgt in den Zellen, in der Arbeitszeit an den Werksstätten.

158. Die medizinische Untersuchung und die ambulante Behandlung von Verurteilten, die in Strafsolatoren, Gebäuden des Zellentyps, in EPKT und Einzelzellen untergebracht sind, erfolgen in einem speziell eingerichteten Gebäude. Die sanitäre Bearbeitung erfolgt getrennt von den anderen Verurteilten. Kranke Verurteilte werden in getrennten Zellen nach medizinischen Indikationen untergebracht.

159. Bettzubehör wird den in Strafsolatoren einquartierten, und den in Gebäuden des Zellentyps, in EPKT und Einzelzellen verlegten Verurteilten nur für die Zeit des Schlafes ausgegeben. Bei Ausführung aus dem Gebäude wird ihnen Saisonkleidung ausgegeben.

160. In Strafsolatoren, in Gebäuden des Zellentyps, in EPKT und Einzelzellen untergebrachte Verurteilte haben bei Bewegung außerhalb der Zellen die Hände auf dem Rücken.

161. Dienst in den Zellen der Strafsolatoren, in den Gebäuden des Zellentyps und in EPKT wird der Reihe nach jedem Verurteilten auferlegt.

162. Der Diensthabende der Zelle sorgt für den Erhalt des Zelleninventars, der Einrichtung und des sonstigen Vermögens; er empfängt für die Verurteilten das Geschirr und das Zubehör für die Reinigung der Zelle und gibt es wieder ab, sorgt für die Sauberkeit der Zelle, führt die Reinigung der Sanitäranlage der Zelle und – nach Beendigung des Spaziergangs – des Spazierhofs durch, und er wäscht die Trinkwasserbehälter ab. Andere Pflichten des Diensthabenden können durch die Verwaltung der Besserungseinrichtung festgelegt werden.

163. In Fällen der Verlegung von Verurteilten aus Strafsolatoren, aus Gebäuden des Zellentyps, aus EPKT und von Einzelzellen in heilprophylaktische Einrichtungen aus Gründen, die nicht mit der Simulation einer Krankheit verbunden sind, wird die Zeit ihres Aufenthalts in heilprophylaktischen Einrichtungen des Strafvollstreckungssystems bei der Zeit der Verbüßung der Disziplinarmaßnahmen mitgerechnet.

164. Zu Verurteilten, die in Strafsolatoren, Gebäuden des Zellentyps, in EPKT und Einzelzellen untergebracht sind, werden auf ihre Bitte hin Gottesdiener, die einer in vorgeschriebener Weise registrierten religiösen Vereinigung angehören, nach Wahl der Verurteilten, eingeladen.

Bemerkung: In Sonderfällen bei Abwesenheit des Leiters der Besserungseinrichtung, wenn es nicht möglich ist, eine stattfindende Straftat oder eine böswillige Störung der aufgestellten Ordnung durch andere Maßnahmen zu unterbinden, können Verurteilte in Strafsolatoren, Einzelzellen der Besserungskolonie des besonderen Regimes auf Beschluss der operativen Bediensteten der Besserungskolonien, der bediensteten Bevollmächtigten des Leiters der Gefängnisse bis zum Eintreffen des Leiters der Besserungseinrichtung, aber nicht länger als 24 Stunden, untergebracht werden. Eine solche Isolierung ist keine Disziplinarmaßnahme.

XXIV. Verhaltensregeln für Verurteilte, die das Recht der Bewegung ohne Konvoi hinter die Grenzen der Besserungseinrichtung haben sowie von aus der Haft in unter die Aufsicht der Verwaltung der Besserungseinrichtung im Wege des Art. 121 StrVollstrG RF Entlassenen

165. Verurteilte, die das Recht der Bewegung ohne Konvoi haben sowie von aus der Haft in unter die Aufsicht der Verwaltung der Besserungseinrichtung Entlassene nutzen das Recht der

Bewegung hinter die Grenzen der Besserungseinrichtung auf Grundlage eines Passierscheins eines festgelegten Musters.

166. In der arbeitsfreien Zeit sollen sich diese Verurteilten innerhalb des Wohnheims (des Wohnobjekts) befinden, das durch die Verwaltung für sie bestimmt ist, und die Verhaltensregeln eines Verurteilten in Besserungseinrichtungen beachten.

167. Wenn sich Verurteilte außerhalb der Wohnzone oder des Wohnheims (des Wohnobjekts) befinden, sind sie verpflichtet:

- den Weg und die Zeit der Bewegung und die Regeln der Gemeinschaftsordnung einzuhalten;
- rechtzeitig nach der Arbeit in die Wohnzone oder das Wohnheim (das Wohnobjekt) zurückzukehren und über die Anwesenheit einen Vertreter der Verwaltung zu informieren;
- bei der ersten Aufforderung von Mitarbeitern der Besserungseinrichtung und Mitarbeitern der Polizei den Passierschein vorzeigen.

Abzugeben ist er bei der Rückkehr in die Wohnzone an die Wache des KPP für das Passieren von Leuten, bei Rückkehr in das Wohnheim (das Wohnobjekt) an den Vertreter der Verwaltung, der die Aufsicht ausübt.

168. Den Verurteilten ist es verboten:

- aus der Wohnzone und dem Wohnheim (dem Wohnobjekt) in einer nicht durch den Tagesablauf festgelegten Zeit herauszugehen;
- in der Arbeitszeit das Objekt der Arbeit zu verlassen;
- für das Absenden und die Übergabe von Briefen Aufträge anzunehmen und andere Aufträge von Verurteilten und anderen Personen zu erfüllen;
- den Passierschein anderen Leuten zu übergeben.

169. Verurteilte, die aus der Haft unter Aufsicht der Verwaltung der Besserungseinrichtung entlassen werden, können mit Erlaubnis des Leiters der Einrichtung Bekanntschaften schließen und Wohnungen von Privatpersonen besuchen, Einrichtungen, Unternehmen und Organisationen für die Klärung von Fragen der Arbeits- und Alltagsorganisation nach der Entlassung aufsuchen.

170. Diese Verhaltensregeln werden dem Verurteilten gegen Unterschrift, die seiner Personalakte zusammen mit einem Beschluss über die Gewährung des Rechts auf Bewegung ohne Konvoi oder über die Entlassung aus der Haft unter die Aufsicht der Verwaltung der Besserungseinrichtung beigefügt wird, erklärt.

XXV. Verlegung des Verurteilten an einen sicheren Ort

171. Bei Entstehung einer Gefahr für die persönliche Sicherheit eines Verurteilten von Seiten anderer Verurteilter oder anderer Personen ist er berechtigt, sich zu dieser Frage mit einem mündlichen oder schriftlichen Antrag an jede Amtsperson der Besserungseinrichtung zu wenden, welche verpflichtet ist, unverzüglich Maßnahmen zum Schutz der persönlichen Sicherheit des sich an ihn wendenden Verurteilten zu treffen.

172. Der Leiter der Besserungseinrichtung trifft auf einen solchen Antrag hin oder auf eigene Initiative eine Entscheidung über die Verlegung an einen sicheren Ort oder andere Maßnahmen, welche die Gefahr für die persönliche Sicherheit des Verurteilten beseitigen.

173. Neben anderen Gebäuden können für diese Zwecke Zellen der Strafolatoren, Gebäude des Zellentyps und EPKT genutzt werden.

174. Die Verlegung einer solchen Person an einen sicheren Ort erfolgt auf Beschluss des Leiters der Besserungseinrichtung für eine Zeit von nicht mehr als 90 Tagen, in Sonderfällen durch den operativen Bediensteten bis zum Eintreffen des Leiters der IU, jedoch nicht länger als 24 Stunden. An Wochenenden und Feiertagen kann der operative Bedienstete die Frist der Unterbringung an einem sicheren Ort nochmals um 24 Stunden verlängern.

175. Die Verlegung des Verurteilten an einen sicheren Ort, einschließlich der Zellen des Strafsolators, des Gebäudes des Zellentyps und des EPKT aus diesen Gründen ist keine Strafe.

176. Die in Abschnitt 23 dieser Regeln vorgesehenen Beschränkungen erstrecken sich in diesem Fall nicht auf diesen Verurteilten.

177. Im Falle der Erfolglosigkeit der oben aufgezählten Maßnahmen zur Gewährung der persönlichen Sicherheit eines Verurteilten wird von dem Leiter der Besserungseinrichtung eine Entscheidung über seine Verlegung in eine andere Besserungseinrichtung im festgelegten Verfahren (oder über eine Verlegung von Personen, welche die persönliche Sicherheit eines Verurteilten bedrohen) getroffen.

Anlage Nr. 1**Liste von Sachen und Gegenständen, von Nahrungsmitteln, die den Verurteilten verboten ist, bei sich zu haben, in Paketen, Sendungen und Banderolen zu erhalten oder zu erwerben**

1. Gegenstände, Waren und Stoffe, die aus dem Zivilverkehr beschlagnahmt wurden
2. Alle Arten von Waffen, Munition
3. Transportmittel
4. Explosive, giftige, feuergefährliche und radioaktive Stoffe, Feuerzeuge
5. Geld, wertvolle Sachen
6. Wertpapiere, Valuta ausländischer Staaten
7. optische Geräte
8. Armband- und Taschenuhren (in Gefängnissen)
9. Nahrungsmittel, die einer warmen Zubereitung bedürfen (außer Tee und Kaffee, Trockenmilch, Nahrungskonzentrate zur schnellen Zubereitung, die nicht gekocht werden müssen), Produkte zur häuslichen Konservierung, Hefe
10. Alle Arten alkoholischer Getränke, Bier
11. Düfte, Kölnischwasser und andere Erzeugnisse auf Spiritus-Basis
12. Narkotisierende Mittel, psychotrope toxische Mittel und starkwirkende Mittel und Ersatzstoffe davon ohne medizinische Indikationen, Arzneimittel, Gegenstände medizinischer Bestimmung
13. Elektronische Rechenmaschinen, Schreibmaschinen, Vervielfältigungsapparate und andere Organisationstechnik
14. Messer, gefährliche Rasiermesser, Rasierklingen für Rasierapparate
15. scharf schneidende Gegenstände, die von der Konstruktion her kalten Waffen ähnlich sind
16. Beile, Hammer und ähnliche Werkzeuge
17. Spielkarten
18. Fotoapparate, Fotomaterialien, Chemikalien, Filmkameras, Video- und Audiotechnik (außer Fernseh- und Radioaufnahmen), Mittel der Kommunikation und diese ergänzende, die deren Betrieb ermöglichen
19. Jegliche Dokumente (außer Dokumenten festgelegten Musters, welche die Persönlichkeit des Verurteilten bestätigen, Kopien von Urteilen und Gerichtsbeschlüssen, Antworten auf Ergebnisse der Prüfungen von Vorschlägen, Anträgen, Gesuchen und Beschwerden, Quittungen für zur Aufbewahrung abgegebenes Geld, Sachen, Wert-sachen).
20. Topographische Karten, Kompass, Literatur über Topographie, Zweikampf, dienstliche Hundezucht, Bau von Waffen
21. Kriegs- und andere Uniformbekleidung, Zubehör dazu
22. Kleidung, Kopfbedeckungen und Schuhwerk nicht festgelegter Muster (mit Ausnahme von leichten Schuhen, Trainingsanzügen und Sportschuhen)
23. Bunte Bleistifte, Filzstifte, Textmarker, Tinte, Tusche, Kugel- und Gelschreiber (mit Ausnahme von blauen und schwarzen) Farben, Kopierpapier
24. Pornographische Materialien, Gegenstände
25. elektrische Gebrauchsgüter (mit Ausnahme von elektrischen Rasierern und gängigen Elektrotachsiedern in der Werksausführung)
26. Sachen und Gegenstände, Nahrungsmittel, die auf nicht durch das StrVollstrG RF und diese Regeln festgelegte Weise empfangen oder erworben wurden.

Bemerkungen:

1. Diese Liste erstreckt sich auch auf Verurteilte, die eine Strafe in Siedlungskolonien verbüßen, mit Ausnahme der Punkte 5, 9 (außer Hefe), 22, 25.
2. Verurteilten, die sich in Gebäuden des Zellentyps, im EPKT, in Einzelzellen der Kolonien des besonderen Regimes befinden sowie in das strenge Regime in Gefängnissen verlegt wurden, ist der Erwerb und die Aufbewahrung von Tee und Kaffee nicht erlaubt.
3. Bei der Verlegung in eine andere Einrichtung ist es den Verurteilten erlaubt, nur die persönlichen Sachen, Nahrungsmittel und Gegenstände mitzunehmen, die durch sie in festgelegter Weise erworben wurden.
4. Die Anzahl der Sachen und Gegenstände, der Nahrungsmittel, die Verurteilte bei sich haben dürfen, wird durch den Leiter der Einrichtung ausgehend von den örtlichen Bedingungen und Möglichkeiten bestimmt. Das Gesamtgewicht der einem Verurteilten gehörenden Sachen, Gegenstände und Nahrungsmitteln darf einschließlich der im Lager befindlichen Sachen 50 kg nicht übersteigen.
5. Fernseh- und Radioempfänger dürfen nur zur kollektiven Nutzung erworben und an von der Verwaltung bestimmten Plätzen aufgestellt werden.
6. Das Tragen von Trainingsanzügen und Sportschuhen ist während sportlicher Großveranstaltungen erlaubt.

Anlage Nr. 2

Muster der persönlichen Plakette

Ivanov
Sergej Petrovič

Geburtsjahr: _____ Artikel des StGB RF: _____

Strafbeginn: _____

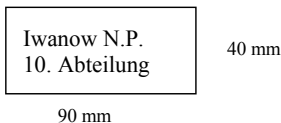
Strafende: _____

Beschreibung der Plakette

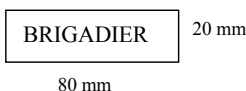
Die Plakette wird gefertigt in einer Größe von 100 x 80 mm, weißer Grund, schwarze Schrift mit Angabe des Familiennamens, Namens und Vatersnamens des Verurteilten, Monat und Jahr der Geburt, Artikel des StGB der RF, Beginn und Ende der Strafzeit. Weißer Grund. Sie wird aufgehängt an der äußeren Wand in der Mitte des Betrückens. Bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten kann auf der persönlichen Plakette ein Foto des Verurteilten in einer Größe von 30 x 40 mm angebracht werden.

Anlage Nr. 3 Muster für Brust- und Ärmelunterscheidungskennzeichen für Verurteilte

Brustkennzeichen



Ärmelkennzeichen



Beschreibung der Muster für Brust- und Ärmelkennzeichen für Verurteilte

Das Brustkennzeichen wird gefertigt aus einem vorhandenen Material beliebiger Farbe (außer rot) als Rechteck mit den Maßen 90 x 40 mm.

Auf dem Grund des Zeichens werden in Aluminium- oder Buchdruckerfarbe der Familienname, die Initialen des Verurteilten und die Nummer seiner Reihe (Abteilung) gezeigt, an den Kanten wird ein Saum von 5 mm Breite gelassen. Bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten kann am Brustkennzeichen ein Foto des Verurteilten mit einer Größe von 30 x 40 mm angebracht werden.

Brigadiere und Meister unter den Verurteilten tragen ein Bändchen in Form eines Rechtecks mit den Maßen 80 x 20 mm mit der entsprechenden Aufschrift „Brigadier“, „Meister“.

Brust- und Ärmelkennzeichen werden an die Kleidung auf der rechten Seite der Brust und am linken Ärmel angenäht.

Anlage Nr. 4 **Mustertagesablauf für Verurteilte**

Aufstehen – nicht später als 5-6 Uhr morgens
Körperliche Ertüchtigung (Dauer) – bis 15 min
Toilette, Bettenmachen – bis 10 min
Morgendurchsicht, morgendliche und abendliche Kontrolle – bis 40 min
Frühstück – bis 30 min
Aufbruch zur Arbeit – bis 40 min
Arbeitszeit – entsprechend der Arbeitsgesetzgebung
Mittagspause – bis 30 min
Entfernen von der Arbeit, Abendtoilette – bis 25 min
Abendbrot – bis 30 min
Persönliche Zeit – bis 1 Stunde
Erziehungsmaßnahmen – bis 1 Stunde
Kulturelle Gruppenarbeit, Lernen in der Schule, in der berufstechnischen Schule – entsprechend eines gesonderten Plans
Vorbereitung auf den Schlaf – bis 10 min
Schlaf (ununterbrochen) – 8 Stunden

Bemerkungen:

1. Der Tagesablauf wird in jeder Besserungseinrichtung ausgehend von den örtlichen Bedingungen, der Dauer des Tageslichts und der Jahreszeit erstellt.
2. Für den Fall, dass Verurteilte in der Produktion in mehreren Schichten arbeiten, wird für jede Schicht ein Tagesablauf erstellt.
3. Für Verurteilte, die in der Quarantäneabteilung, unter verschärften Vollzugsbedingungen, in Gebäuden des Zellentyps, im EPKT, in Einzelzellen von Kolonien des besonderen Regimes und in Strafisolatoren untergebracht sind, sowie für sich im bezahlten Jahresurlaub Befindliche und in Isolierabteilungen Untergebrachte wird der Tagesablauf gesondert erstellt.
4. Die Ausführung der Verurteilten zum Spaziergang erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Wünsche, mit Ausnahme der für die technische Durchsicht der Zellen notwendigen Fälle.
5. Der Tagesablauf der Wochenend- und Feiertage wird unter Berücksichtigung der erzieherischen Veranstaltungen, der kulturellen und sportlichen Großveranstaltungen und anderen Veranstaltungen festgelegt und durch Beschluss des Leiters der Besserungseinrichtung gegen Unterschrift bestätigt.

Anlage Nr. 5**Buch über Sprechstunden der Verurteilten zu persönlichen Fragen**

Beginn _____

Ende _____

Nr.	Datum der Sprechstunde (der Einreichung des Gesuchs)	Amtsbezeichnung, Rang, Familienname der die durchführenden Sprechstunde Amtsperson	Familiename, Initialen der Person, die zur Sprechstunde erscheint	Inhalt der gestellten Fragen	Getroffene Entscheidung	Vermerk über die Ausführung
1	2	3	4	5	6	7

Bemerkung:

Das Buch soll nummeriert, genäht, versiegelt und durch Unterschrift eines Mitarbeiters des Büros der Besserungseinrichtung beglaubigt sein.

Anlage Nr. 6

Auf dem persönlichen Konto befinden sich _____ Rubel Quittung Nr. _____
 Davon erarbeitet in der Besserungseinrichtung _____ Rubel Verurteilter _____

 (Familienname,
 Name, Vatersname)

Buchhalter _____
 Datum _____

Antrag

Ich beantrage, mir zu gestatten, folgende Waren zu erwerben:

Nr.	Bezeichnung der Ware	Anzahl	Bewilligt	
			Anzahl	Summe
1	2	3	4	5

Insgesamt _____

 (Unterschrift des Verurteilten)

Bescheinigung

Waren im Wert von _____

(in Worten)

habe ich erhalten. Ich beantrage, diese Summe von meinem persönlichen Konto abzuziehen.

 (Unterschrift des Verurteilten)

 (Datum)

Anlage Nr. 7**Ausweis Nr.** _____Ausgegeben an _____
(*Familienname, Name, Vatersname des Verurteilten*)_____ Geburtsjahr, gebürtig in _____, verurteilt nach Artikel _____
Strafgesetzbuch der RF, Strafbeginn _____,
Strafende _____

darüber, dass ihm eine lange, kurze (Zutreffendes unterstreichen) Ausfahrt aus der Besserungseinrichtung (Untersuchungsisolator) gestattet ist im Zusammenhang mit

(*Grundlage für die Ausfahrt entsprechend Art. 97 StrVollstrG RF aufführen*)nach _____
(*Aufenthaltsort*)

für _____ Tage, davon _____ Tage für den Weg.

Am _____ ist er verpflichtet, an den Ort der Strafverbüßung in die Besserungseinrichtung (Untersuchungsisolator) _____
(*Bezeichnung*)Adresse: _____
Telefon, Telefax: _____

zurückzukehren.

Leiter der Besserungseinrichtung _____
(*Familienname*)_____
(*Unterschrift*)Platz für
PassfotoPlatz für
Stempel der IU

Datum _____

(*Platz für Unterschrift des Verurteilten*)Vermerk des Leiters des Organs
für Innere Angelegenheiten über Eintreffen
und Abfahrt des VerurteiltenEingetroffen _____
(*Datum, Unterschrift, Stempel*)Abgefahren _____
(*Datum, Unterschrift, Stempel*)

Kontrollabschnitt des Ausweises Nr. _____

Auf Grundlage der Anordnung des Leiters der Besserungseinrichtung (des Untersuchungsisolators) vom _____ Nr. _____ wird dem Verurteilten _____

(*Familienname, Name, Vatersname*)

(*Geburtsjahr, Artikel des Strafgesetzbuches, Dauer, Strafbeginn und Strafende*)

eine lange, kurze (Zutreffendes unterstreichen) Ausfahrt aus der Besserungseinrichtung (dem Untersuchungsisolator) im Zusammenhang mit

(*Grundlage für die Ausfahrt entsprechend Art. 97 StrVollstrG RF aufführen*)

nach _____

(*Aufenthaltort*)

mit einer Dauer von _____ Tagen, davon _____ Tage für den Weg gestattet.

Der Ausweis wurde ausgegeben am _____.

(*Unterschrift des Verurteilten*)

Abgefahren _____

Eingetroffen _____

Leiter der Abteilung der speziellen Statistik _____

(*Familienname*)

(*Unterschrift*)

Anlage Nr. 8
Verpflichtung

Ich, endunterzeichnender Verurteilter _____,
(Familienname, Name, Vatersname)

gebe die vorliegende schriftliche Erklärung darüber ab, dass mir die Ordnung des Aufenthalts bei einer kurzen (langen) Ausfahrt hinter die Grenzen der Besserungseinrichtung (ZISO) erklärt wurde.

Ich wurde informiert über die Verantwortlichkeit nach Artikel 314 Strafgesetzbuch der RF bei Entziehung vor der Verbüßung des Freiheitsentzuges.

Datum _____
(Unterschrift des Verurteilten)

Die Verpflichtung nahm ab _____.
(Amtsbezeichnung, Rang, Familienname)

(Unterschrift)

Datum

Anlage Nr. 9**Liste von Arbeiten und Ämtern, für welche die Verwendung von Verurteilten verboten ist**

- für alle Arbeiten und Ämter in Verwaltungen, Abteilungen (Diensten) der Territorialorgane des Strafvollstreckungssystems, in Verwaltungsgebäuden, in denen der die Bewachung der Einrichtungen ausübende Personalbestand untergebracht ist, sich Waffen, die Dienstliste, spezielle technische Mittel befinden (oder aufbewahrt werden).

Außerdem ist die Arbeit Verurteilter nicht zulässig:

- zur Bedienung und Reparatur technischer Mittel der Bewachung sowie im inneren Sperrgebiet untergebrachte Ingenieurmittel, -konstruktionen und -kommunikation;
- mit Vervielfältigungs-, Sprechfunk-, Telefon-, Faxtechnik;
- verbunden mit der Zählung, Aufbewahrung und Ausgabe von Medikamenten, explosiven, vergifteten und giftigen Stoffen;
- mit Unterwerfung unter die im freien Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiter;
- als Fahrer operativer Maschinen;
- als Verkäufer, Buchhalter, Kassierer, Verwalter von Lebensmittel- und Sachenlagern sowie von Lagern mit komplizierter und teurer Ausrüstung, Lagerarbeiter.

Reihenübersicht

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Hrsg. von Prof. Dr. Frieder Dünkel,

Lehrstuhl für Kriminologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Bisher erschienen:

Band 1

Dünkel, Frieder: Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn 1996. ISBN 3-927066-96-6.

Band 2

Dünkel, Frieder; van Kalmthout, Anton; Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 1997. ISBN 3-930982-20-X.

Band 3

Gescher, Norbert: Boot Camp-Programme in den USA. Ein Fallbeispiel zum Formenwandel in der amerikanischen Kriminalpolitik. Mönchengladbach 1998. ISBN 3-930982-30-7.

Band 4

Steffens, Rainer: Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern. Mönchengladbach 1999. ISBN 3-930982-34-X.

Band 5

Koepfel, Thordis: Kontrolle des Strafvollzuges. Individueller Rechtsschutz und generelle Aufsicht. Ein Rechtsvergleich. Mönchengladbach 1999. ISBN 3-930982-35-8.

Band 6

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Bestandsaufnahme und Interventionsstrategien. Mönchengladbach 1999. ISBN 3-930982-49-8.

Band 7

Tiffer-Sotomayor, Carlos: Jugendstrafrecht in Lateinamerika unter besonderer Berücksichtigung von Costa Rica. Mönchengladbach 2000. ISBN 3-930982-36-6.

Band 8

Skepenat, Marcus: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer von Gewalt. Eine vergleichende Analyse jugendlicher Gewaltkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik unter besonderer Berücksichtigung tatsituativer Aspekte. Mönchengladbach 2000. ISBN 3-930982-56-0.

Band 9

Pergataia, Anna: Jugendstrafrecht in Russland und den baltischen Staaten. Mönchengladbach 2001. ISBN 3-930982-50-1.

Band 10

Kröplin, Mathias: Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997. Ein Bundesländervergleich. Mönchengladbach 2002. ISBN 3-930982-74-9.

Band 11

Morgenstern, Christine: Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen. Mönchengladbach 2002. ISBN 3-930982-76-5.

Band 12

Kunkat, Angela: Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Analyse. Mönchengladbach 2002. ISBN 3-930982-79-X.

Band 13

Schwerin-Witkowski, Kathleen: Entwicklung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2003. ISBN 3-930982-75-7.

Band 14

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Jugendgewalt und Kriminalprävention. Empirische Befunde zu Gewalterfahrungen von Jugendlichen in Greifswald und Usedom/Vorpommern und ihre Auswirkungen für die Kriminalprävention. Mönchengladbach 2003. ISBN 3-930982-95-1.

Band 15

Dünkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin (Hrsg.): Youth violence: new patterns and local responses – Experiences in East and West. Conference of the International Association for Research into Juvenile Criminology. Violence juvénile: nouvelles formes et stratégies locales – Expériences à l'Est et à l'Ouest. Conférence de l'Association Internationale pour la Recherche en Criminologie Juvénile. Mönchengladbach 2003. ISBN 3-930982-81-1.

Band 16

Kunz, Christoph: Auswirkungen von Freiheitsentzug in einer Zeit des Umbruchs. Zugleich eine Bestandsaufnahme des Männererwachsenenvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern und in der JVA Brandenburg/Havel in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung. Mönchengladbach 2003. ISBN 3-930982-89-7.

Band 17

Glitsch, Edzard: Alkoholkonsum und Straßenverkehrsdelinquenz. Eine Anwendung der Theorie des geplanten Verhaltens auf das Problem des Fahrens unter Alkohol unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses von verminderter Selbstkontrolle. Mönchengladbach 2003. ISBN 3-930982-97-8.

Band 18

Stump, Brigitte: „Adult time for adult crime“ – Jugendliche zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zur Sanktionierung junger Straftäter. Mönchengladbach 2003. ISBN 3-930982-98-6.

Band 19

Wenzel, Frank: Die Anrechnung vorläufiger Freiheitsentziehungen auf strafrechtliche Rechtsfolgen. Mönchengladbach 2004. ISBN 3-930982-99-4.

Band 20

Fleck, Volker: Neue Verwaltungssteuerung und gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges. Mönchengladbach 2004. ISBN 3-936999-00-7.

Band 21

Ludwig, Heike; Kräupl, Günther: Viktimisierung, Sanktionen und Strafverfolgung. Jenaer Kriminalitätsbefragung über ein Jahrzehnt gesellschaftlicher Transformation. Mönchengladbach 2005. ISBN 3-936999-08-2.

Band 22

Fritsche, Mareike: Vollzugslockerungen und bedingte Entlassung im deutschen und französischen Strafvollzug. Mönchengladbach 2005. ISBN 3-936999-11-2.

Band 23

Dünkel, Frieder; Scheel, Jens: Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2006. ISBN 3-936999-10-4.

Band 24

Sakalauskas, Gintautas: Strafvollzug in Litauen. Kriminalpolitische Hintergründe, rechtliche Regelungen, Reformen, Praxis und Perspektiven. Mönchengladbach 2006. ISBN 978-3-936999-19-8.

Band 25

Drenkhahn, Kirstin: **Sozialtherapeutischer** Strafvollzug in Deutschland. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-18-1.

Band 26

Pruin, Ineke Regina: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht. Jugendkriminalologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-31-0.

Band 27

Lang, Sabine: Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern in den 90er Jahren. Eine Dokumentation der Aufbausituation des Jugendstrafvollzugs sowie eine Rückfallanalyse nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-34-1.

Band 28

Zolondek, Juliane: Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-36-5.

Band 29

Dünkel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd; Kestermann, Claudia: Mare-Balticum-Youth-Survey – Gewalterfahrungen von Jugendlichen im Ostseeraum. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-38-9.

Band 30

Kowalzyck, Markus: Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-41-9.

Band 31

Frieder Dünkel, Dirk Gebauer, Bernd Geng: Jugendgewalt und Möglichkeiten der Prävention. Gewalterfahrungen, Risikofaktoren und gesellschaftliche Orientierungen von Jugendlichen in der Hansestadt Greifswald und auf der Insel Usedom. Ergebnisse einer Langzeitstudie 1998 bis 2006. Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-48-8.

Band 32

Rieckhof, Susanne: Strafvollzug in Russland. Vom GULag zum rechtsstaatlichen Resozialisierungsvollzug? Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-55-6.

